

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang

1915



Hannover
Kommissions-Verlag von Friedrich Gersbach
1915

Inhalt des Jahrganges 1915.

Aufsätze.

Seite

Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern. Von Prof. Dr. Friedrich Bertheau, Göttingen . . . 1—37, 351—395

Justus Möser als Volkserzieher. Von Dr. Ernst Bender, Hannbinda . . . 38—54

Die Prinzessin von Ahlden und Graf Philipp Christoph von Königsmarck. Von † Dr. Robert Geerds, Leipzig . . . 55—90

Die Besitzverhältnisse an den Mooren der Grafschaft Hoya. Von Dr. Heinrich Rihn, Lindau a. H. . . . 101—172

Das Verhalten Rainalds von Dassel zum Empfange der höchsten Weihen. Von Prof. Karl Schambach, Tauberbischofsheim 173—195

Berichtigung. Von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Krusch, Hannover . . . 196

Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande. Ein Beitrag zur Standesgeschichte des späteren Mittelalters. Von Dr. phil. Margarete Moll, Apolda. Mit 3 Stammtafeln . . . 207—315

Das herzogliche Schloß in dem alten Celle. Von Pastor G. Kittel, Altencelle . . . 316—339

Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge. Von Univ.-Prof. Dr. Ph. Heck, Tübingen . . . 396—418

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Seite 91—100, 197—206, 340—349, 419—426

Nachrichten.

W. Weise †. (Geh. Regierungsrat Museumsdirektor Dr. C. Schuchhardt, Berlin) . . . 349—350

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen . . . 427—435

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

	Seite
Brand, Joseph, Studien der Dialektgeographie des Hochstiftes Paderborn und der Abtei Corvey. (Gymn.-Oberlehrer und Privatdozent Dr. W. Stammler, Hannover)	206
Brakebusch, Herbert, Geschichte des Dorfes Berkum (Berkem). (Dr. Fr. Wecken, Leipzig)	204–206
Fischer, Ernst, Carl Friedrich Haeberlin, ein braunschweigischer Staatsrechtslehrer und Publizist. 1756–1808. (Prof. Karl Mollenhauer, Blankenburg a. H.)	344–346
Gesler, Walter, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder. (Pastor Dr. Joh. Maring, Stade)	203–204
Habicht, V. Kurt, Hannover. (Schuldirektor O. Ulrich, Hannover)	197–199
Lüneburger Heimatbuch. Im Auftrage der Bezirkslehrervereine Lüneburg und Celle herausgegeben von Otto und Theodor Benecke in Harburg. (Prof. Dr. Gerdes, Bremen)	342–344
Zum Jubiläum des Klosters Loccum. (Geh. Konf.-Rat Prof. Dr. Mirbt, Göttingen)	419–422
Koch, Ernst, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar (Landgerichtsrat Dr. K. Frölich, Braunschweig)	91– 95
Martens, Ernst, Die Hannoversche Kirchenkommission, ihre Geschichte und ihr Recht. (Konf.-Rat D. Cohrs, Ilfeld) . .	422–426
Rothert, Wilhelm, Allgemeine hannoversche Biographie. Bd. 1: Hannoversche Männer und Frauen seit 1866. Bd. 2: Im alten Königreich Hannover 1814–1866. (Geh. Archivrat Dr. P. Zimmermann, Wolfenbüttel)	346–349
Schiller, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290–1365). (Landgerichtsrat Dr. K. Frölich, Braunschweig).	95–100
Sellin, Gotthilf, Burchard II., Bischof von Halberstadt (1060–1088). (Oberpfarrer em. Georg Arndt, Wernigerode)	340–342
Vollmer, Bernhard, Die Wollenweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671. (Dr. Fr. Techen, Wismar)	199–203

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang. 1915. Heft 1.

Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern.

Von Friedrich Bertheau.

Die folgende Untersuchung schließt sich an den Aufsatz über die Ausbreitung des lüneburgischen Uradels im unteren Elbgebiete an, der im Jahrgange 1912 dieser Zeitschrift erschienen ist. Von vornherein aber muß bemerkt werden, daß mit dem erweiterten Ziele der Wanderung auch eine größere Anzahl adliger Familien in Betracht kommt, denn nicht allein der lüneburgische Uradel ist teilweise bis nach Stralsund und Rügen gewandert, sondern der Adel ganz Niedersachsens, besonders zahlreich der des heutigen nördlichen Hannovers, vielfach, wie hier gleich bemerkt werden muß, auch Ministerialen, die dann im Kolonialgebiete meistens eine angesehene Stellung und großen Grundbesitz erlangten.

Schon Heinrich der Löwe hatte bei seiner Eroberung und Germanisierung Mecklenburgs diesen Adel herangezogen. Als er im Jahre 1160 einen Aufstand der Wenden unterdrückt hatte, da verwüstete er, wie Helmold in seiner Slavenchronik berichtet, das ganze Land und setzte, um in Zukunft den deutschen Besitz zu behaupten, in dem neugegründeten Schwerin einen Adligen Gunzelin ein, mit einer militia, d. h. einer Schar von Rittern. Den Söhnen des im Kampfe gefallenen Niklot, die sich wieder mit ihm ausgesöhnt hatten, gab er das Land Werle. Dann teilte er das Land der Obotriten unter seine Ritter zum Besitze

aus und setzte seine Ministerialen auf den Hauptburgen ein, nämlich den Vogt Ludolf von Braunschweig auf Cuzin, das neuerdings nicht mehr bei Neukloster gesucht wird, sondern wahrscheinlich Quetzin am Plauer See im südlichen Mecklenburg ist. Bei Malchow im Osten des Landes setzte er Ludolf von Peine ein, Schwerin und Ilow vertraute er dem oben genannten Gunzelin an. Ferner gab er das feste Haus Mecklenburg dicht bei Wismar einem gewissen Heinrich von Scathen, der auch aus Flandern eine Menge Menschen heranführte und sie in Mecklenburg und an allen seinen Grenzen ansiedelte. Und der Herzog setzte als Bischof von Schwerin Berno ein und gab ihm als Mitgift 300 Hufen, wie er schon vorher ebenso viele den Bischöfen von Ratzeburg und Oldenburg gegeben hatte [1]).

Nach diesem Berichte Helmolds handelte es sich um die Besetzung einzelner Burgen durch milites (Ritter), nicht aber um eine umfassende Kolonisation des ganzen Landes. Eine solche hat trotz seiner Behauptung damals noch nicht stattgefunden. Nach Helmold nämlich wäre Heinrich der Löwe nach seinem großen Siege über die Wenden bei Demmin in Vorpommern nur durch seine Abberufung nach Braunschweig daran gehindert worden, ganz Pommern ebenso zu germanisieren, wie er es mit dem Lande der Obotriten getan hatte. In sehr kräftigen, vielfach der Bibel entnommenen Ausdrücken schildert er die Verwüstung Mecklenburgs und die Not und den Mangel der Slaven, deren traurige Reste sich gezwungen sahen, rottenweise nach Pommern und Dänemark zu ziehen [2]). Neuerdings ist nach verschiedenen Seiten hin [3]) diese Behauptung widerlegt und nachgewiesen, daß im heutigen Lauenburg, in Mecklenburg und im östlichen Holstein noch bedeutende Reste der Slaven erhalten blieben. Wenn Helmold hervorhebt, das ganze Land wäre zu einer Kolonie der Sachsen gemacht, Städte wären gebaut und die Zahl der Diener Christi vervielfältigt, so ist in letzterer Hinsicht von Schmaltz [4]) ein-

[1]) S. die neue Ausgabe der Helmoldschen Chronik von Schneidler S. 173.

[2]) S. Helmold S. 199.

[3]) S. Ohnesorge in der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte XII., XIII., Witte in seiner Geschichte Mecklenburgs und Hellwig in seinem Aufsatze über das Zehntenregister des Bistums Ratzeburg (Band 69 der Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte.)

[4]) Band 72, 73 der Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte.

gehend nachgewiesen, daß die meisten Kirchengründungen erst in das dreizehnte Jahrhundert fallen.

Damit sollen durchaus nicht die Verdienste Heinrichs des Löwen und des Bischofs Berno von Schwerin geschmälert werden. Beide haben für die Ausbreitung des Deutschtums und des Christentums Gewaltiges geleistet, aber der erstere wurde durch jene Abberufung an der Fortführung seines großen Werkes gehindert, und letzterer konnte seine kirchlichen Gründungen, die bis nach Vorpommern reichten, nicht behaupten, denn sie wurden durch ein erneutes Vordringen der Slaven von Osten und Süden her vernichtet. Das Kloster Doberan und das noch weiter nach dem Osten vorgeschobene Kloster Dargun wurden im Jahre 1179 von jenen zerstört, und im Jahre 1201 fielen die Slaven sogar in das Land Ratzeburg ein. Damals rüsteten, wie es bei Arnold von Lübeck heißt, die Obotritenfürsten Heinrich Burwy und Niklot einen Zug in das Land Heinrichs von Dassel, des damaligen Grafen von Ratzeburg. Es kam bei Waschow in der Nähe von Wittenburg zu einer blutigen Schlacht, in der die Deutschen eine schwere Niederlage erlitten. Kaum entkam der Graf mit einigen Mannen, aber 700 gingen durch das Schwert zu Grunde. Aus Mangel an Männern lag die Grafschaft Ratzeburg fast unbebaut da und brachte, weder vom Pfluge noch vom Gespanne der Menschen berührt, nur Dornen und Unkraut hervor. Diese Worte Arnolds von Lübeck lassen auf einen Niedergang des Deutschtums im ganzen Mecklenburg schließen, war doch die Grafschaft Ratzeburg schon viel mehr vom deutschen Wesen durchdrungen und kirchlich organisiert als das mecklenburgische Land. So finden wir hier im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts das Kolonisationswerk in einem traurigen Zustande. Die verheißungsvollen Anfänge waren durch Zerstören der Kirchen und Klöster und durch Hinmorden der christlichen Prediger vernichtet, und wenn 1219 der Schweriner Bischof Brunward über den unbesiegbaren Heidensinn der Wenden klagt und wenn später noch bei der Gründung von Parchim der jüngere Heinrich Burwy das von der deutschen Einwanderung unberührte Gebiet dieser Stadt dem Götzendienste geweiht nannte, so erkennen wir daraus einen traurigen Zustand des christlichen Bekehrungswerkes.

Anders wurde es mit dem Jahre 1204, wo die dänische Herrschaft Waldemars eintrat und dieser kräftige König, begünstigt

durch die Schwäche der kaiserlichen Macht, sich das ganze Land bis zur Elbe und Elde unterwarf. Gewiß hat sein Regiment manches Gute mit sich gebracht und vor allem wieder Ruhe und Frieden in Mecklenburg geschaffen; auch stand er den deutschen Einwanderern nicht feindlich gegenüber, die unter ihm wieder in großen Scharen in das Land strömten. Die zerstörten Klöster hat er wieder hergestellt und neue, namentlich auf Rügen und in Pommern, gegründet. Aber auch unter ihm hörten die Kämpfe gegen die Wenden im östlichen Mecklenburg und westlichen Pommern nicht auf, deren Schauplatz namentlich das Land Tribsees im heutigen Neuvorpommern war. Und wenn Waldemar auch selbst Deutsche in seiner Umgebung hatte, wie ja sein bekannter Reichsverweser Albrecht aus Orlamünde in Thüringen stammte, so suchte er doch ganz naturgemäß das Dänentum im Kolonialgebiete zur Herrschaft zu bringen, und zwar in kirchlicher und politischer Hinsicht. Die von ihm gegründeten Klöster gingen vom Kloster Esrom auf Seeland aus und standen mit der dänischen Kirche im engen Zusammenhange, und die deutschen Fürsten wurden von ihm unterdrückt. Hat doch seine Gewalttat gegen den Grafen Heinrich von Schwerin, den er seines Landes beraubte, dazu geführt, daß er von diesem auf dem Eiland Lyö bei Fünen im Jahre 1223 gefangen genommen wurde. Im Jahre 1227 wurde durch die Niederlage Waldemars bei Bornhöved die dänische Herrschaft im Norden Deutschlands gestürzt, und nun erst tritt eine Kolonisation des Landes in durchaus deutschem Sinne ins Leben, und bei dieser war der niedersächsische Adel ganz besonders beteiligt.

Kapitel I.

Aufzählung der niedersächsischen Adligen in der Umgebung der mecklenburgischen und pommerschen Fürsten.

Wenn ich hiermit auf den eigentlichen Gegenstand meiner Untersuchungen komme, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß außer dem Adel noch andere Stände bei dem Werke der Kolonisation in Betracht kommen. Helmold berichtet, daß im zwölften Jahrhundert namentlich Bauern einwandern, und läßt

diese aus Flamland, Holland, Westfalen und Sachsen kommen[5]), daneben erwähnt er die Ritterschaft (militia) und schildert eingehender das Missionswerk Bernos von Schwerin. Damit haben wir für jene Zeit die Teilnehmer am Werke der Germanisierung, nämlich die deutschen Bauern, Ritter und Mönche, denn auch die Klöster sind im zwölften und dreizehnten Jahrhundert Hauptträger der deutschen Kultur gewesen, sowohl vor als nach der Dänenherrschaft. Aber organisiert und geleitet wurde im dreizehnten Jahrhundert die Kolonisation von den Fürsten des Landes. Diese riefen ganz besonders die Ritter herbei, weil es sich um ein kriegerisches Vorgehen gegen die Wenden handelte; sie zogen aber auch durch Gründung von Städten den deutschen Bürgerstand in das Land.

Diese Fürsten waren zunächst die Grafen von Schwerin, die Nachkommen jenes von Heinrich dem Löwen eingesetzten Grafen Gunzelin. Ihr kleines Gebiet, die terra Swerin, lag westlich vom Schweriner See und der Stör- und Lewitzniederung und bildete ein Rechteck, dessen Längsseiten von Norden nach Süden laufen. Die übrigen mecklenburgischen Fürsten sind wendischen Ursprungs, Nachkommen jenes Niklot und jenes Pribislaus, die erbitterte Gegner der deutschen Herrschaft gewesen waren. Des letzteren Sohn aber, Heinrich Burwy, hatte den großen Segen erkannt, den die deutschen Bauern brachten, und da er seinem verwilderten Lande aufhelfen wollte, so zog er deutsche Einwanderer heran. Neuerdings ist nachgewiesen, wie schon in den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts im Anschluß an die Klöster und ihre fleißigen Mönche die Germanisierung Fortschritte machte[6]). Heinrich Burwy starb hochbetagt im Jahre 1227, nachdem seine beiden Söhne, Nikolaus von Werle und Heinrich von Rostock, schon kurz vor ihm dahingeschieden waren. Unter die vier Söhne des letzteren wurden die Lande Mecklenburg und Rostock geteilt, und zwar erhielt der älteste, Johann, der fälschlich der Theologe genannt wird, die eigentliche Herrschaft Mecklenburg mit der Burg gleichen Namens südlich von Wismar, Nikolaus das Land Werle, Heinrich Burwy III. Rostock und Pribislaus Parchim. Wenn aber auch so das Land zersplittert

---

[5]) S. Helmold, S. 193, 20 der Schneidlerschen Ausgabe.

[6]) S. Witte, Mecklenburgische Geschichte S. 124.

war und wenn es auch nicht an Kämpfen zwischen den Brüdern fehlte, so waren sie doch in dem einen Streben einig, das Werk ihres Großvaters, die Germanisierung ihres Landes, fortzusetzen, und diese Einigkeit zeigte sich namentlich in ihren Unternehmungen im Süden und Osten des heutigen Mecklenburg, wo die Herrschaft, die Heinrich der Löwe in ihren Anfängen begründet hatte, durch die Einfälle der heidnischen Slaven gestürzt war. Hier traten sie aber mit den Fürsten von Rügen, die auch das der Insel gegenüberliegende Festland beherrschten, in Verbindung. Auch diese strebten danach, ihrem Lande die Segnungen des Christentums und des Deutschtums zu bringen, und unter ihnen betätigten sich in diesem Sinne namentlich Jaromir schon im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts und Wizlaf I., der im Jahre 1250 starb. Sein Nachfolger war Jaromir II. Wir werden sehen, wie namentlich im Lande Triebsees im heutigen Neuvorpommern die Fürsten von Rügen denen von Mecklenburg in ihrer deutschfreundlichen Politik entgegenkamen. Feindlich dagegen traten den letzteren gegenüber die Fürsten von Pommern, und dieser Gegensatz wurde noch verschärft durch die Streitigkeiten des Bischofs von Schwerin mit dem von Kammin über die Grenzen ihrer Diözesen, denn die weltlichen Fürsten griffen in diesen Streit mit ein. Doch haben auch die pommerschen Fürsten deutsche Adlige in ihr Land gezogen, und gelegentlich werden wir im folgenden ein Übergreifen dieses Adels von Mecklenburg nach Pommern und umgekehrt beobachten können.

Nun besitzen wir über die deutsche Kolonisierung Mecklenburgs und Pommerns im dreizehnten Jahrhundert keine zusammenhängende gleichzeitige Darstellung wie die Helmolds aus dem zwölften Jahrhundert, die trotz ihres einseitig kirchlichen Standpunktes und mancher Übertreibungen doch ein überaus wertvolles Werk ist, sondern wir sind lediglich auf Urkunden und meist nur auf die Zeugen dieser Urkunden angewiesen und müssen versuchen, damit wenigstens einige Züge dieser Großtaten deutschen Wesens zu gewinnen. Zunächst läßt sich bei den genannten Fürsten eine allmähliche Zunahme der deutschen Umgebung und ein Verdrängen der vornehmen Slaven nachweisen, und gerade die niedersächsischen höheren Adligen und Ministerialen, wie sie nach niedersächsischen Ortschaften benannt werden, treten uns in immer steigender Zahl entgegen. Nur die wichtigsten Namen

will ich anführen und dabei den mutmaßlichen oder vielfach auch bestimmten Heimatsort angeben[7]).

Bei dem Grafen Heinrich von Schwerin, bei demselben, der König Waldemar gefangen nahm und sich dadurch das Hauptverdienst um die Befreiung des deutschen Nordens von den Dänen erwarb, finden wir einen Friedrich von Everingen, d. h. von Deutsch-Evern bei Lüneburg, und einen Alardus von Badelaken, der wahrscheinlich aus Mitteldeutschland stammt[8]). Bei Gunzelin von Schwerin tritt 1240 ein Friedrich von Bevenhusen (Bevensen in der Nähe von Lüneburg) als Zeuge einer Urkunde auf. Edle mit slavischen Namen finden wir in seiner Umgebung nicht, sondern Deutsche, die aus dem nahe gelegenen Lande Ratzeburg nach Osten vorgedrungen sind, wie Herren von Broke, von Stove und von Karlow, die in dem Zehntenregister des Bistums Ratzeburg vom Jahre 1230 nur mit deutschen Vornamen angeführt werden und ohne Zweifel deutsche Ansiedler sind. — Bei Johann dem Theologen ist neben diesen Adligen aus dem Lande Ratzeburg noch vom Jahre 1229 an sehr häufig Gerhard von Schnakenburg (auf dem linken Elbufer nicht weit von Bleckede) nachzuweisen, daneben Konrad von Schwinge (Dorf im Alten Lande an der Unterelbe), von 1237 an Volquin von Langwedel (entweder aus der Nähe von Bremen oder aus einem gleichnamigen Orte bei Isenhagen im Lüneburgischen), Hermann von Hakenstedt (bei Hildesheim), Thiderikus Klawe (Klauen bei Peine) und 1240 Bernhard von Walie (Kirchwahlingen bei Rethem an der Aller), Friedrich von Isenhagen (im Herzogtum Lüneburg), Bernhard von Lu (von der Lühe, im Alten Lande), seit 1263 Helmold von Plesse (bei Göttingen) und Konrad von Dotenberg (ein Dorf dicht bei Hannover). Wendische Große finden sich in Johanns Umgebung fast garnicht[9]). — Bei Pribislaw von Parchim, Johanns jüngstem Bruder, finden sich als Zeugen von Urkunden im Jahre 1244 Heinrich von Erteneburg (Artlenburg am linken Elbufer), Thethardus

[7]) S. den Aufsatz von F. Boll, Mecklenburgs deutsche Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert in den Jahrbüchern für Mecklenburgische Geschichte XIII. und Mecklenb. Urk.-B. I—IV.

[8]) Ein Ort Badelachen liegt bei Vacha in Thüringen.

[9]) In einer Urkunde des Jahres 1231, die Johann mit seinem Bruder Pribislaw zusammen ausstellt, finden sich ein Boidewitz und ein Warsussewitz.



von Weye (wohl von Weihe, aus einem alten Bremischen Geschlechte), daneben aber auch Wenden, wie Uunko und Soneke. — Burwy III. von Rostock hatte auch vorwiegend Deutsche in seiner Umgebung, wie jenen bei seinem Bruder Johann erwähnten Johann von Schnakenburg, Georg von Jork oder Majork[10]) (im Alten Lande) und nach einer späteren Urkunde vom Jahre 1262 noch dazu Tidericus Klawe und Berthold von Latekop (im Alten Lande). Bei diesem Burwy finden sich indessen schon häufiger slawische Namen, aber am häufigsten begegnen uns diese bei Nikolaus von Werle, dem vierten Bruder. Doch neben Zlatowech von Malchow, Gotanus und Johann von Havelberg, die von Boll als Wenden bezeichnet werden, neben Unislaw Jeroslaw von Dargatz und seinen Söhnen Pritzbur und Johann sind doch nachweisbar deutsche Adlige in Nikolaus' Umgebung: Gerhard Schocke, Vogt von Röbel, schon im Jahre 1233, der einem Verdenschen Geschlechte entsprossen ist, der schon öfter erwähnte Johann von Schnakenburg, im Jahre 1248 ein Graf Moritz von Spiegelberg (die Stammburg lag bei Lauenstein an der Weser) mit seinen Söhnen Heinrich und Johann, von 1254 an ein Harnith Bere, 1270 ein Ulrich von Bardenfleth (wahrscheinlich im Oldenburgischen), in demselben Jahre ein Wedekind Behr, 1272 ein Konrad Klauen, 1273 ein Konrad von Brockhausen (wahrscheinlich aus der Grafschaft Hoya) und in demselben Jahre ein Bernhard von Hackenstedt (im Hildesheimischen), 1274 ein Theoderich von Osten (im Alten Lande).

Mit den Behrs und Ostens kommen wir nach Pommern. Die engen Beziehungen zwischen dem östlichen Mecklenburg und dem heutigen Vorpommern und Rügen, wie sie durch die oben erwähnten politischen Verhältnisse bedingt wurden, zeigen sich auch in dem Auftreten derselben Adelsgeschlechter in beiden Grenzländern. Auch im Lande Rügen kommt das Übergewicht des deutschen Adels am Hofe des Fürsten allmählich zur Geltung[11]). Bis zum Jahre 1242 überwiegen unter Wizlaf I. in den fürstlichen Urkunden noch die wendischen Namen, wie 1231 in der Gründungsurkunde des Klosters Neuenkamp Borand, Hugold

---

[10]) Dieser letztere Name findet sich schon früh für die Ortschaft im Alten Lande neben dem jetzigen Jork.

[11]) S. C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen und das Pommersche Urkundenbuch.

und der Burggraf Gurezlaus in Tribusl sich finden. Auch in der Urkunde, durch die Wizlaf 1240 an Stralsund das Stadtrecht verleiht, kommen nur slavische Namen vor. Dagegen im Jahre 1248 sind Burgmannen in Tribus unter anderen: Iwan von Bliderstorf (aus einem Bremischen Geschlechte), Johann von Walsleben (aus der Altmark), Johann Thuringus, Werner von Erteneburg, drei Brüder Lange und Johann von Rethem (wahrscheinlich aus Rethem an der Aller). Im Jahre 1254 sind von mecklenburgischen Adligen in Pommern die Herrn von Klawe und von Walie (aus Kirchwahlingen bei Rethem). Bei dem Herzoge Wartislaw III. von Pommern sind 1228 in einer Urkunde für das Kloster Belbock lauter slawische Zeugen, aber seit 1236 sind bei ihm die Badelakes, seit 1239 die Erteneburgs, 1241 werden als Zeugen einer Urkunde genannt: Johannes Thuringus, sein Bruder Berthold, ferner Alardus Badelaken, in demselben Jahre Johann von Multzan, also ein Mecklenburger, 1245 Heinrich Behr, 1251 finden wir Lippold von Behr in Dargelin bei Greifswald ansässig. — Bei Borwin I. von Pommern sind in der Urkunde, in welcher die Besitzungen des Klosters Colbatz 1240 bestätigt werden, noch lauter wendische Zeugen. Im Jahre 1242 aber erscheint in einer Urkunde dieses Herzogs für das Kloster Dargun ein Marquard Kule (Kühl), also ein Deutscher. Außerdem kommen in Pommern noch folgende Adlige vor, die nachweisbar aus Niedersachsen stammen: Walter von Boldensele aus Lüneburg, ein von Dorstadt (im Hildesheimischen) und ein von Jork, dessen Familie wir schon in Mecklenburg fanden, ein Johann von Keding (wohl aus Kedingen im Alten Lande), alle von 1262 bis 1265, ein Albert von Aldenfleth, dessen auf jeden Fall niedersächsische Heimat ich nicht nachweisen kann, ein Martin Grote in Urkunden Bogislaws IV., 1291 und 1298, ein Heinrich Tune (an der Elbe bei Blekede) 1315—16 bei Wizlaf III. in Rügen, ferner Herren von Oldenstadt (alter Name für Ülzen), verschiedene Herren von Lobke (aus Lopke bei Winsen an der Luhe), im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts Johann von Meppen und Dietrich von Dorpen (wohl aus Dorpen bei Papenburg oder aus Dörpe bei Hameln) in der Umgebung Wizlafs III. Schließlich erwähne ich hier noch einen Anselm von Blankenburg, der urkundlich schon 1243 in Pommern nachzuweisen ist.

Er stammt wahrscheinlich aus dem alten vornehmen Geschlechte, das schon in den Urkunden Heinrichs des Löwen vorkommt.

Hiermit sind wohl kurz die wichtigsten deutschen Adelsgeschlechter aufgezählt, die sich im dreizehnten Jahrhundert in Mecklenburg und in Vorpommern nachweisen lassen, und zugleich ist das allmähliche Eindringen dieses Adels dadurch angedeutet. In der Tat werden noch viele andere Familien eingewandert sein, aber manche haben ihre Familiennamen im Kolonialgebiete nicht beibehalten, soweit damals schon solche Namen im Gebrauche waren, sondern sich den meist wendischen Namen ihres Hauptsitzes beigelegt. Deshalb haben sich die Namen der Orte, aus denen sie ausgewandert sind, in den Städten viel fester behauptet, wie wir denn im ältesten Stralsunder Stadtbuche, das aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts stammt, eine große Anzahl von Bürgern finden, die aus niedersächsischen Ortschaften herstammen.

Kapitel II.

Gründe zur Auswanderung.

Wenn wir nun nach den Gründen fragen, die zu einer so ausgedehnten Auswanderung führten, so hat man gewiß einen Hauptanlaß mit Recht in der Abenteuerlust der deutschen Jugend gefunden, die ja von jeher zur Betätigung ihrer frischen Kraft und ihres ungestümen Mutes in die Ferne zog. Dazu kommt im Mittelalter noch die Begeisterung für die Kreuzzüge, die nicht nur ins heilige Land führten, sondern auch gegen die heidnischen Völker des Ostens unternommen wurden. Mancher wird bei den letzteren Zügen in dem neu eroberten Lande oder in dem benachbarten Kolonialgebiete geblieben sein und dort eine neue Heimat gefunden haben. Gewiß sind auch viele ausgewandert, denen als jüngeren Söhnen des väterlichen Hauses in diesem nicht mehr der Tisch gedeckt war. Hiermit aber kommen wir auf die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit, und diese waren im dreizehnten Jahrhundert nicht allein für die jüngeren Glieder der Adelsfamilien traurig, sondern auch für den gesamten Adel. Meines Erachtens ist ein Hauptgrund für die massenhafte Auswanderung dieses Adels die wachsende Macht und Bereicherung der Kirche gewesen. Der immer mehr zunehmende Reichtum der

alten Klöster, die reiche Ausstattung der damals vielfach gegründeten neuen Klöster, die wachsende Territorialmacht der geistlichen Fürsten und ihrer Domkapitel, die sich als Pfründen geschlossenen Landbesitz erwarben, alles das hat an dem adligen Grundbesitze gezehrt und viele zur Auswanderung in das Kolonialgebiet bewogen, in dem sie sich wieder reichen Besitz erwerben konnten, ohne in dem Maße von der Geistlichkeit gestört zu sein. Dazu kommen noch die eigentümlichen Verhältnisse in den Marschgegenden an der Niederelbe, die wir weiter unten gesondert betrachten müssen.

Wir dürfen aber nicht annehmen, daß der betreffende Adlige immer seinen gesamten Besitz in der Heimat veräußerte, sein Bündel schnürte und der Heimat ganz entfremdet wurde. Trotz der langen Dauer und trotz der Beschwerden und Gefahren der damaligen Reisen finden wir im Mittelalter mehrfach einen regen Verkehr und enge Beziehungen zwischen dem niedersächsischen und dem Kolonialgebiete, wenn wir für das dreizehnte Jahrhundert, das hier in Betracht kommt, zum ersteren die Altmark hinzurechnen. Ein solcher Verkehr war auch schon bedingt durch den damaligen sog. Streubesitz des Adels, der einzelne Besitzrechte in weit voneinander entfernten Gegenden umfaßte.

Natürlich gestalteten sich diese Beziehungen zwischen Mutterland, wenn ich mich so ausdrücken darf, und dem Kolonialland am bequemsten am Ufer der unteren Elbe hüben und drüben d. h. vom Lüneburgischen und von der Altmark aus nach Mecklenburg und Pommern. Verschiedene adlige Geschlechter hatten sogar auf beiden Seiten des Stromes ihre Besitzungen. Zunächst kamen hier die lüneburgischen Uradligen in Betracht, deren Ausbreitung und koloniale Tätigkeit namentlich in den neugewonnenen Elbmarschen von mir in meinem früheren Aufsatze [12]) dargestellt sind. Die Herren von Thune, von Hitzacker, von Medingen, von Lobeck, von Grote, von Schack hatten auf beiden Ufern der Elbe Besitz und standen auch im Dienste der mecklenburgischen Fürsten, ohne daß, wenigstens im Anfange, ihr Dienstverhältnis zu den lüneburgischen Fürsten und ihre Besitzungen im Lüneburgischen dadurch beeinträchtigt wurden. Hatten doch auch die Grafen von Schwerin noch großen Lehnbesitz am

[12]) S. Jahrgang 1912 dieser Zeitschrift.

linken Elbufer, der sich bis in die Gegend von Bremen erstreckte und erst in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts namentlich an die Kirchen und Klöster veräußert wurde. Von diesem Besitze ist uns ein Verzeichnis aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts erhalten[13]), und danach waren manche Glieder der oben genannten Geschlechter Lehnsträger der Grafen. Und wie sich der Verkehr hüben und drüben gestaltete, sieht man daraus, daß von Radegast aus sich lüneburgische Ritter sog. Sunder, d. h. aus der Feldmark abgesonderte Felder und Waldungen jenseits der Elbe erwarben und daß anderseits die bei Boizenburg, also am rechten Elbufer sitzenden Ritter wie die Blüchers und die Herrn von Boizenburg lüneburgische Ministerialen waren.

Nun hat sich allerdings im Laufe der Zeit eine größere Trennung vollzogen. Zum Teil haben diese Adligen ihren Hauptbesitz in Lüneburg behalten, wie die Herren von Hitzacker, die eine Zeit lang Burgherren von Boizenburg gewesen waren und das Land Derzing, das heutige Amt Neuhaus an der Elbe, in Pfandbesitz gehabt hatten, wie ferner die Herren von Meding, die im Jahre 1230 schon im Besitz von Melkhof im südlichen Mecklenburg waren. Die Schacks dagegen haben sich besonders in Lauenburg weiter ausgebreitet und dort großen Grundbesitz erworben, behielten aber dabei noch Güter am linken Elbufer und waren frühzeitig lauenburgische und lüneburgische Lehnsmannen[14]).

Die Herren von Lobeck, von Thune und von Doren anderseits gelangten in Mecklenburg und Pommern zu großem Grundbesitze und gaben im Laufe der Zeit ihre Güter auf dem linken Elbufer auf. Thune war ursprünglich wohl ein deutscher Name, wie sich denn ein Dorf Thun auch bei Braunschweig findet. Schon im dreizehnten Jahrhundert kommt ein castrum Thune an der unteren Elbe vor, und sogar das umliegende Land war danach benannt. Als Edelsitz ist es aber später aufgegeben und, wie der heutige Name „Wendisch-Tun" zeigt, von Wenden besiedelt. Im Jahre 1491 werden „de Buren van

---

[13]) S. Mecklenburgisches Urkundenbuch zu 1296, 1297.

[14]) S. v. Hammerstein, der Bardengau, S. 205, der dieses aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts nachweist.

Wendeschen Thune" genannt[15]). Die Herren von Thune sind bis ins nordöstliche Mecklenburg vorgedrungen, wo sie im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts in der Nähe von Ribnitz nachzuweisen sind. Schon im dreizehnten Jahrhundert war ein Heinrich Thune Ritter bei den mecklenburgischen Fürsten und ein Siegeband Thune Domherr in Ratzeburg, während damals noch ein Hermann Rieben Thune Burgmann von Thune war. Zu bemerken ist, daß die noch längere Zeit im Lüneburgischen seßhafte, sehr angesehene Familie Wittorp mit den Thunes eng verwandt war.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Herren von Lobeck, die erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Lüneburgischen nachzuweisen sind. Wir werden weiter unten sehen, daß sie vermutlich aus dem Hildesheimschen stammen. Ihr Hof Lopke lag bei Lüneburg im Gau Salzhausen. Um das Jahr 1296 hatten Johann von Lopke, der Vogt von Lüneburg war, und seine Brüder drei Häuser in Höver bei Bevensen, eins in Jastorf, ebenfalls bei Bevensen, und außerdem noch Streubesitz bei Ülzen und Lüneburg. Aber schon früher, 1266 und 1284, sind Lobecks in mecklenburgischen Diensten gewesen, und Boldwin von Lobeck war erst Knappe und dann Ritter bei dem Fürsten von Werle, sein Zeitgenosse ist ein Berthold Lobeck bei dem Grafen von Schwerin. Außerdem finden sich noch bei den Fürsten von Werle ein Friedrich und ein Klaus Lobeck. In meinem früheren Aufsatze habe ich nachgewiesen, daß im vierzehnten Jahrhundert dieses adlige Geschlecht seine Besitzungen im Lüneburgischen veräußerte, sich zunächst in den Elbmarschen niederließ und da von den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg ausgekauft wurde. In Lüneburg ist es später nicht mehr nachzuweisen, ist aber auch in Mecklenburg früh ausgestorben.

Bei den Herrn von Döre oder von Doren kann man zweifelhaft sein, wo ihr Stammsitz auf dem linken Elbufer zu suchen ist, denn es gibt in Hannover und in der Altmark eine ganze Reihe von Ortschaften mit dem Namen Dören. Da indessen Glieder dieses Geschlechtes im dreizehnten Jahrhundert im

---

15) S. Kühnel, die slawischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1903 (2. Heft), S. 311.

südlichen Mecklenburg bei Wittenburg und Boizenburg und zugleich auch noch auf dem linken Elbufer als Inhaber von Burglehen in Dannenberg nachzuweisen sind, so ist anzunehmen, daß der Stammsitz nicht allzuweit von dem letzteren Ufer zu suchen ist, und dann kommen zwei Dören in Betracht, in denen auch wirklich Adlige dieses Namens sich finden, nämlich eins bei Lüneburg und ein anderes bei Salzwedel. Für das erstere spricht der Umstand, daß ein Lippold von Dören im Jahre 1314 in Kirchgellersen dicht bei Lüneburg der Kirche ein Stück Land schenkte, auf dem dann ein Prämonstratensermönch ein Kloster seines Ordens gründete, das aber schon drei Jahre später nach Lüneburg verlegt wurde. Ferner hat ein Lippold von Dören 1296 von den Grafen von Schwerin die Dörfer Colen und Marschen zu Lehen. Das erstere aber ist nach Hammersteins[16]) Vermutung Kühlau im Amte Bodenteich oder Gohlau im Amte Klenze, und Marschen ist nach demselben Maschen in der Nähe von Winsen an der Luhe, und auch die Lage dieser Dörfer würde auf die Herkunft der Herrn von Dören aus der Umgegend von Lüneburg hinweisen. Dagegen spricht für Dören bei Salzwedel der Umstand, daß vielleicht derselbe Lippold von Dören, der durch seine Schenkuug den Bau des Prämonstratenserklosters in Kirchgellersen möglich machte, im Jahre 1299 dem Kloster Alt-Isenhagen eine Einnahme aus Horst bei Döhren im Kreise Salzwedel vermachte. Unter diesen Verhältnisse müssen wir auf eine Feststellung des Stammsitzes verzichten. Man hat sogar angenommen[17]), daß bei der weiten Ausbreitung der Dören mehrere Familien in Betracht kommen.

Ganz eigentümlich liegen die Verhältnisse bei der bekannten mecklenburgischen Familie von Maltzan. Diese hängt nicht mit dem Dorfe Molzen oder wie es in alten Urkunden heißt, Moldesse bei Ülzen zusammen, sondern mit dem alten Dorfe Moltzan im heutigen Fürstentum Ratzeburg, wo sie zuerst 1194 nachzuweisen ist[18]). Aber ein Zweig dieses Geschlechtes hatte große Besitzungen in Berskamp bei Blekede, also auch auf dem linken Elbufer, und zwar schon gegen Ende des dreizehnten Jahr-

[16]) S. v. Hammerstein, Besitz der Grafen von Schwerin auf dem linken Elbufer in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1857.

[17]) S. Mecklenb. Urkundenbuch, Bd. V—X, Register.

[18]) S. Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts v. Maltzan.

hunderts, denn im Jahre 1310 verkauften Otto und Ludolf Maltzan an das Kloster Scharnebeck einen Hof in diesem Dorfe. Neben ihrem Burglehen und verschiedenen Höfen in Berskamp hatten sie nach einem älteren Lehnregister großen Anteil an dem „Holte to Berskamp“ [19]). Ob wir in diesen Gütern den ursprünglichen Besitz der Familie zu sehen haben, aus dem dann ein Zweig nach dem Lande Ratzeburg ausgewandert ist, läßt sich nicht mehr feststellen, auf jeden Fall aber sind auch die Maltzans ein Beweis für die gleichzeitige Ansiedlung einer Familie an beiden Elbufern.

Während diese Familien neben ihrem neuen Besitze in Mecklenburg noch längere Zeit hindurch ihren alten auf dem linken Elbufer behaupteten, brachten es bei der Familie von Erteneburg die Umstände mit sich, daß sie vollständig aus dem Gebiete an der unteren Elbe verschwand, soweit sie nicht nach Hamburg, Lübeck und Lüneburg übersiedelte [20]). Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wurde bekanntlich die Erteneburg auf dem rechten Elbufer, die in der Geschichte des großen Welfen eine so wichtige Rolle spielt, von seinem Gegner Bernhard von Sachsen zerstört und an ihrer Stelle als beherrschende Feste an der unteren Elbe die Lauenburg gebaut. Die Herren von Erteneburg aber, soweit sie ihrem ritterlichen Berufe treu blieben, wanderten nach Pommern aus, wo sie bei den Fürsten dieses Landes eine sehr angesehene Stellung einnahmen. Sozusagen als Etappe auf diesem Zuge nach dem Osten scheinen sie eine Zeit lang bei Gadebusch Besitzungen gehabt zu haben, denn im Jahre 1237 wurden an das Kloster Rehna, das damals neu gegründet war, zwei Hufen in Wedendorf verliehen, auf die Heinrich von Erteneburg Verzicht geleistet hatte.

Schon früh wurde das Geschlecht der Herrn von Schnakenburg im Kolonialgebiete heimisch, denn ihr auch als alte Zollstätte bekanntes Stammdorf liegt an einer bequemen Übergangsstelle über die Elbe. Schon im Jahre 1226 ist Johann von Schnakenburg Zeuge bei der Gründung des Kollegiatstiftes in Güstrow. Er befand sich damals im Gefolge des alten Fürsten Heinrich Burwy.

---

[19]) S. v. Hammerstein, Bardengau S. 389.

[20]) Näheres über diese Familie siehe in meiner Abhandlung im Jahrgang 1912 dieser Zeitschrift.

In diesen Ausführungen sind verschiedene Gründungen von Klöstern und Stiftern erwähnt wie die von Kirchgellersen, Alt-Isenhagen und Rehna, sowie die des Kollegiatstiftes in Güstrow. Damit aber kommen wir auf den schon oben hervorgehobenen Umstand, der ohne Zweifel wesentlich zur Auswanderung des lüneburgischen und überhaupt des niedersächsischen Adels beigetragen hat, nämlich auf die Gründung von neuen Klöstern und die reichere Ausstattung von schon vorhandenen Klöstern mit Grundbesitz, Zehnten und anderen Einnahmen, die von den Adligen verkauft, verpfändet oder verschenkt wurden. Es ist auch zu beachten, daß gerade die große Bewegung der Kreuzzüge die Veräußerung des adligen Besitzes begünstigt hat, denn den Kreuzfahrern kam es darauf an, bares Geld mit auf die Reise zu nehmen, und darum verpfändeten oder verkauften sie Grundbesitz an die Kirche, die immer im Besitze von Geldmitteln war. Besonders aber bekamen die neu gegründeten Klöster eine reiche Ausstattung mit Grundbesitz auf Kosten des Adels. Es ist doch nicht zufällig, daß, um zunächst bei Lüneburg zu bleiben, eine Reihe von Adligen aus Orten stammt, wo solche Klöster angelegt wurden. Ich erwähne hier nur die Herren von Gellersen, von Isenhagen, Oldenstadt, Medingen, Bevensen, das an dieses grenzt, und Deutsch-Evern, das nahe bei dem Kloster Lüne liegt. Naturgemäß ist aus dem dreizehnten Jahrhundert nur ein kleiner Rest der Urkunden erhalten, in denen die Adligen solche Schenkungen und Kaufhandlungen bezeugen, aber schon dieser Rest genügt, um uns zu zeigen, wie z. B. das Kloster Ebstorf bei Ülzen, das Ende des zwölften Jahrhunderts gegründet wurde, sich seine einzelnen Besitzungen von adligen Herrn, die diese ursprünglich vom Stifte Verden zu Lehen trugen, nach und nach erwarb[21]), und ebenso zielbewußt ging das Kloster Medingen vor, das im Jahre 1228 gegründet war. Dieses wurde im alten Goh Bevensen fast alleiniger Grundherr; daneben waren in diesem berechtigt die Klöster St. Michaelis in Lüneburg, Ebstorf, Oldenstadt, Lüne und das Stift Bardowiek. Von dem Goh Oldenbrügge dicht bei Lüneburg schreibt Hammerstein, dem wir diese Nachweise verdanken, daß in ihm allen andern Besitz derjenige der Klöster St. Michaelis, Lüne und Scharnebeck

---

[21]) S. v. Hammerstein, Bardengau S. 198.

oder Marienfließ (nördlich von Lüneburg) überwog. Wenn aber auch von diesen Besitzungen einige von dem Stifte Verden an die Klöster übertragen wurden, so ging der Grunderwerb doch namentlich auf Kosten des Adels, wie auch die noch erhaltenen Urkunden zeigen.

Gewiß hat sich dieser Adel im Lüneburgischen zum Teil gehalten, mehrfach auch dadurch, daß er neben dem Dienste der Herzöge von Lüneburg noch lauenburgische und mecklenburgische Dienste suchte. So ist das Dienstverhältnis verschiedener Geschlechter ein doppeltes, besonders, wie wir sahen, in den Grenzfesten an der Elbe, wie in Bleckede, Hitzacker, Dannenberg, Thune und Schnakenburg, und auf mecklenburgischem Boden in Boizenburg und Wittenburg. Aber in einem ähnlichen Verhältnisse stehen auch Familien weiter im Innern des Landes. Lehrreich ist in der Hinsicht das Geschlecht von Everingen d. h. von Evern dicht bei Lüneburg. Friedrich von Everingen ist schon im Jahre 1220 in dem Dienste des Grafen Gunzelin von Schwerin, in dem er noch 1246 nachzuweisen ist. Aber am Ende desselben Jahrhunderts ist ein Ludwig von Everingen Vasall des Grafen in Reinstorf bei Lüneburg, und derselbe Ludwig ist im Jahre 1288 Zeuge einer Urkunde, in welcher behauptet wird, daß der Zehnte in Oitzen durch das Kloster Oldenstadt dem Johann von Grabow abgekauft wurde[22]. Mithin hat das Geschlecht als solches noch längere Zeit seinen Besitz in Evern behauptet, aber auch hier nahm das Kloster Lüne adliges Gut in Besitz, denn im Jahre 1288 schenkte jener Ludwig diesem eine Hufe in Everinge und bat um die Bruderschaft des Klosters für sich und seine Frau.

Auch die Herren von Bevenhusen oder Bevensen sind gleichzeitig in der Heimat und im Kolonialgebiete nachzuweisen. Wiederholt treten sie uns in Urkunden der Bischöfe von Kammin in Pommern entgegen, wie Ulrich und Friedrich in solchen bis ungefähr zum Jahre 1300 vorkommen. Daneben aber bezeugt 1240 ein Friedrich von Bevensen eine Urkunde Gunzelins von Schwerin in Ülzen, und ein Ulrich von Bevensen erscheint 1287 in einer Urkunde des Klosters Medingen[23], wird also noch seinen Sitz in Bevensen gehabt haben, wo nach Hammersteins

[22]) S. Geschichte des Klosters und Amtes Oldenstadt von R. v. Hodenberg in dieser Zeitschrift 1852, S. 45.

[23]) S. v. Hammerstein, Bardengau S. 492.

Vermutung seine Stammburg gestanden hat. — Hierher gehören auch die alten Dynasten von Boldensele. Mit jenem Walter von Blandensile, der 1189 auf Befehl Heinrichs des Löwen die Burg Segeberg belagerte, aber gefangen genommen wurde und wahrscheinlich als Mönch im Kloster St. Michaelis in Lüneburg starb, ist dieses Geschlecht nicht ausgestorben, sondern blühte weiter und zwar gleichzeitig in Lüneburg und in Pommern. Zu seinem Stammgute Boldensen erwarb es noch Holdenstedt im Amte Bodenteich, das nun das Stammschloß der Familie wurde, die übrigens später zum niederen Adel gehörte. Gleichzeitig finden sich in Lüneburg um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich Konrad und Werner von Boldensele und in Pommern Walter von Boldensele[24]). — Auch die bekannten Herren von Grote, deren verdienstvolles Siedelungswerk auf den Elbinseln bei Hamburg in meinem früheren Aufsatze geschildert ist, finden sich schon im dreizehnten Jahrhundert auch in der Umgebung pommerscher Fürsten, so ein Roderus Grote bei Barnim I. im Jahre 1263 und ein Martin Grote zweimal 1298 bei Bogislaw IV.

Die Aufzählung der Geschlechter, die von Lüneburg aus in das Kolonialgebiet gewandert sind, kann ich nicht abschließen, ohne der Herren von Oertzen zu gedenken. Bekanntlich haben wir in der Nähe von Winsen an der Luhe einen kleinen Fluß Oertze und auch ein Dorf Oerzen, die beide schon im Mittelalter nachzuweisen sind. Allerdings ist die Spur eines alten Adelsgeschlechtes da nicht zu erweisen, aber die alte Bezeichnung „von Oerze" läßt doch auf die Herstammung von einem Orte schließen. Gerade aber die Form Ordese, die sich für den Ort schon im Beginn des zwölften Jahrhunderts findet, und die spätere Form Ortze, die im fünfzehnten Jahrhundert vorkommt, stimmen auffallend mit den ältesten urkundlichen Namensformen für das Geschlecht überein. Die Gründe, die Lisch in seiner erschöpfenden Geschichte der Herrn von Örtzen gegen die Herkunft von einem Orte und für die Abstammung von einem wendischen Edeln Uritz anführt, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein[25]).

---

[24]) S. Grotefend, die Herrn von Boldensele oder Boldensen in dieser Zeitschrift 1852, S. 209.

[25]) S. Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen von G. C. F. Lisch I, S. 9: „Von beiden Orten (1281 wird auch in Holstein ein Dorf Ordessem

Am weitesten von allen niedersächsischen Adelsgeschlechtern haben sich ohne Zweifel die **Behrs** ausgebreitet. Von Osnabrück nach Osten hin bis fern in die Ostseeprovinzen sind sie, zum großen Teil in hohen Stellungen und mit umfangreichen Besitzungen, schon früh nachzuweisen. Als erster urkundlich bezeugter Behr ist im zwölften Jahrhundert ein Ministerial des Bischofs von Osnabrück angenommen, mit Namen Hugo Bere (1147—72). Einer seiner Söhne, Lippold mit Namen, hatte Besitzungen bei Lüchow im östlichen Hannover. Lisch in seiner ausführlichen Geschichte der Herrn von Behr hält es für wahrscheinlich, daß dessen Söhne nach Germanisierung des Wendlandes nach Vorpommern gezogen sind.

Streubesitz dieser Familie ist auch in Lüneburg nachzuweisen. Sie hatte Güter bei dem Kloster Ebstorf, ferner im Amte Bergen bei Celle und bei Hermannsburg[26]). Auch im Dorfe Molzen bei Ülzen waren sie begütert; hier ist im Jahre 1240 sogar ein ganzer Zweig des Geschlechtes nachzuweisen, der sein Land von dem Bischof von Verden zu Lehen trug[27]). Lisch nimmt an, daß ein Behr an der Spitze der Adligen stand, die sich am Ende des dreizehnten Jahrhunderts gegen den Herzog Otto den Strengen von Lüneburg auflehnten, und daß jener nach Mißlingen dieses Aufstandes mit seinen Geschlechtsgenossen in das Bistum Verden und die Grafschaft Hoya ausgewandert ist. Indessen haben da

genannt) und dem Flusse wird die Familie nicht den Namen tragen, da der wendische Ursprung des Familiennamens noch zu lange und zu stark aus den meisten Formen hindurchblickt und man annehmen kann, daß die deutschen Schreiber des dreizehnten Jahrhunderts eher ein deutsches als ein wendisches Element in den Namen hineintrugen, da sie wohl selten die wendische Volkssprache verstanden.“ — Ordesen für das heutige Dorf Oerzen kommt nach Lisch S. 9 in einer Urkunde vom Jahre 1105 über die Stiftung des Klosters Katlenburg vor, und die Form Ortze kommt im fünfzehnten Jahrhundert vor (Landschatzregister von 1450. S. Hammerstein a. a. O. S. 296). — Ich will mich hier nicht in Deutungen des Namens Oertzen versuchen, da diese nicht in mein Fach schlagen; aber wenn Lisch Oritz oder Uriz als „Ackersmann“ deutet (von orac pflügen), so könnte doch eher die Ableitung von orez Waffe, Schwert in Betracht kommen.

[26]) Den Nachweis im einzelnen siehe bei Lisch, Geschichte der Familie von Behr, S. 32, 37.

[27]) S. den Verdenschen Nekrolog bei Pratje, Altes und Neues aus Bremen und Verden VII. Im Jahre 1240 verleiht der Graf Gunzelin von Schwerin dem Kloster Oldenstedt den Zehnten aus dem Dorfe.



die Behrs schon früher Besitzungen gehabt, wie denn ein Ritter Hildeward von Behr schon im Jahre 1254 bei dem Bischof von Verden nachzuweisen ist.

Damit kommen wir auf ein niedersächsisches Gebiet, aus dem ganz besonders der Strom der adligen Auswanderer sich in das Kolonialgebiet ergoß. Die Gründe dieser Erscheinung sind politischer und kirchlicher Art, und dazu kommen in den Elbmarschen die eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit der Natur des Landes zusammenhängen. Vom zwölften Jahrhundert an suchen sich die geistlichen Fürsten des nördlichen Deutschlands die Landeshoheit zu erwerben und ihr Gebiet zu erweitern. Das letztere Streben wird durch das Aussterben großer Dynastengeschlechter und den Sturz Heinrichs des Löwen unterstützt, führt aber zu schweren Kämpfen mit dessen Söhnen. So hatte der älteste Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, im Jahre 1226 die Absicht, in Langwedel dicht bei Bremen ein Schloß zu bauen. Deshalb aber beschloß der Erzbischof Gerhard II. von Bremen mit Beirat des Domkapitels und der Bürger und mit Hilfe der letzteren seinerseits ebendaselbst eine Feste zu errichten und setzte dieses auch gegen den welfischen Fürsten durch. — Im Jahre 1243 starb als letzter seines Geschlechtes der Graf Siegfried von Osterburg, der wie die übrigen Dynasten jener Zeit weit zerstreute Besitzungen von der Weser bis zur Elbe hatte, liegt doch Osterburg selbst in der Altmark. Er hatte viele seiner Güter an verschiedene Klöster verliehen, und dadurch schon verloren manche seiner Ministerialen ihren Lehnbesitz und wurden zur Auswanderung genötigt. Den Rest seiner Besitzungen kaufte Otto das Kind, der bekanntlich im Jahre 1235 in Mainz vom Kaiser Friedrich II. mit den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg belehnt wurde. Durch diesen Kauf aber wurde er Nachbar der geistlichen Fürsten von Bremen und Verden, deren Gebiet er fortwährend bedrohte. — Dazu kam noch sein Streit mit dem ersteren wegen der Grafschaft Stade, dessen Anfänge noch weiter zurückliegen. Als im Jahre 1180 Heinrich der Löwe gestürzt war, beanspruchten die geistlichen Fürsten die ihnen benachbarten welfischen Lehen als Landesherren für sich, und der älteste Sohn des Löwen, der oben erwähnte Pfalzgraf Heinrich, hatte die Grafschaft Stade an den Erzbischof von Bremen abgetreten. Aber dessen Nachfolger, Otto das Kind, nahm die Grafschaft wieder für sich in Anspruch, und so kam

es zu einem erbitterten Kampfe. In diesem bedurfte der streitbare Erzbischof Gerhard (1217—1258) zuverlässiger Burgmannen, um die festen Schlösse Ottersburg, Horneburg, Langwedel, Vörde (das heutige Bremervörde) u. a. zu verteidigen, und zog auch fremde Adlige herbei, die er als abhängige Dienstmannen da einsetzte. Da er allen diesen Burglehen in der Nachbarschaft der Burgen geben mußte, wurden gewiß alte, dort seßhafte Geschlechter ihrer Besitzungen beraubt und zogen in die Ferne, wo ihnen größere Selbständigkeit und reicher Besitz winkte.

Zu diesen politischen Gründen der Auswanderung kommen noch solche, die mit den kirchlichen Verhältnissen zusammenhängen. Neben den Bischöfen kamen immer mehr die Domkapitel zur Geltung, deren Bedeutung um so größer war, weil sie die Wahlen zu leiten hatten und im Wechsel der einzelnen Bischöfe ein dauernd bestehendes Kollegium bildeten. Die Domkapitulare wurden meistens aus dem Adel genommen und kamen immer mehr in den Besitz größerer Güter als einträglicher Pfründen. Da sie aber vielfach nicht dem landsässigen Adel entstammten, so wurde dieser immer mehr seines Besitzes und seiner Rechte beraubt, die der Bischof an die Kapitelherrn verlieh. Die Gründung neuer Klöster und die reichere Ausstattung schon vorhandener gehört auch in Bremen und Verden unter die Gründe der Auswanderung des einheimischen Adels. Sehr alte Klöster waren Walsrode und Harsefeld, und dazu kamen als jüngere Buxtehude, Lilienthal, Zeven, Osterholz u. a.

Diese schon im dreizehnten und bei der größeren Anzahl der vorhandenen Urkunden vor allem im vierzehnten Jahrhundert in weitem Umfange nachweisbare Veräußerung adligen Grundbesitzes führt uns auf das wirtschaftliche Gebiet. Der immer mehr zunehmende Reichtum der Klöster und der Domkapitel hat diese in den Stand gesetzt, sich gerade in den fruchtbarsten Gegenden viel Land zu erwerben, und damit kommen wir auf die wirtschaftliche Bedrängnis des Adels in den Marschgegenden an der unteren Weser und Elbe. Ohne Zweifel hat es auch hier einen Adel gegeben, ja, in den Elbgegenden ist die Kolonisationstätigkeit dieses Adels durch Eindeichen großer Landstriche noch deutlich nachzuweisen, aber diese Adligen sind im Laufe der Zeit aus diesen Marschen ganz verschwunden, und zwar einmal wegen des oben erwähnten Ankaufes ihrer Güter durch die Geistlichkeit

und sodann wegen der eigentümlichen sozialen Verhältnisse in diesen Gegenden. An der unteren Weser und Elbe sind die großen, umfassenden Winterdeiche, die das bisher nur zur Sommerweide benutzte Vorland auch für Winterkorn ertragfähig machten, erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert entstanden. Wie die Anlage dieser Deiche ein gemeinsames Werk aller Bevölkerungsklassen war, so mußte auch ein jeder in gleicher Weise zum Schutze der neuen Deiche tätig sein, und unter diesen Verhältnissen, wo von der ganzen Gemeinde unter Leitung eines freigewählten Deichgrafen gleichmäßig gearbeitet werden mußte, war ein Adel mit gesellschaftlichen Vorrechten nicht mehr am Platze. So hat sich der bisher da begüterte Adel entweder mit in dem gewonnenen Vorlande angesiedelt und sich freiwillig seiner Privilegien begeben oder er hat sich auf der Geest niedergelassen, oder endlich er ist ausgewandert. Das sind Erscheinungen, die in Ditmarschen und in den Vierlanden ebenso hervortreten wie in den Marschgegenden am linken Elbufer und weiter westlich in den friesischen Marschen, nur daß in den letzteren ein Uradel nicht mehr nachzuweisen ist[28]). Ich mache nur inbezug auf

[28]) Auch die neueren Geschichtsschreiber haben mehrfach auf dieses Verschwinden des Uradels aus den Herzogtümern Bremen und Verden hingewiesen, wie Lappenberg, von Kobbe und Wiedemann. So schreibt der erstere in seinem Grundriß zu einer Geschichte des Herzogtums Bremen (bei Pratje, Altes und Neues VI, 561): Einige Klöster dieser Lande wurden zu Gerhards II. Zeit, also in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, herrlich bereichert, insbesondere von den Grafen von Stotel, deren Güter hierdurch ganz herunterkamen. Aber auch von den Herrn von Hude, Schwanewede, von der Weihe u. a. wurde viel Land an das Stammkloster Osterholz verliehen. Dagegen äußert Kobbe in seiner Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden (I, 137) sich recht unklar: Die Art, wie das Land Kedingen um 1300 von dem Erzbischof unterworfen war, hat die Menge von adligen Gütern veranlaßt, da das eroberte Land Beute der Ritter ward, welche den Erzbischof auf seinem Zuge begleiteten. Dann aber fährt er fort: Jetzt wird der Landtag nur von einundzwanzig Rittern beschickt, und diese Rittergüter sind im Besitz von wenig Familien, wie von Plate, von der Decken, von Borstel, von Remshorn, von Klenke und von der Borg. Steht dieses schon im Widerspruch mit dem ersten Satze, nach dem man viele Adelsfamilien im Lande erwarten sollte, so wird dieser Widerspruch noch größer, wenn es weiter heißt: Übrigens blieb trotz der Eroberung der freie Gemeindebesitz, es entstand keine Gerichtsbarkeit des hineindringenden Adels, derselbe durfte sich keine Deichfreiheit anmaßen, und so war die Anwesenheit desselben nicht drückend für die Hausmannen. — Wiedemann in seiner Geschichte des Herzogtums Bremen weist (S. 175 ff.) auf die große

Ditmarschen auf die ursprünglich adlige Familie Boje aufmerksam, die im Lande blieb und den Adel ablegte, und im Gegensatze dazu auf die Reventlows, die im dreizehnten Jahrhundert auswanderten und sich meistens in Holstein niederließen, aber schon im dreizehnten Jahrhundert auch in Mecklenburg nachzuweisen sind.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Geschlechtern des Erzstiftes Bremen, so gehen wir am besten von zwei Urkunden aus, in denen sich eine große Anzahl dieser findet. Es sind diese einmal das Verzeichnis der Lehnsträger des Stiftes vom Jahre 1209, das die Überschrift trägt: Hi sunt, qui fidelitatem fecerunt ecclesie Bremensi et electo, und eine Urkunde des Erzbischofs Gerhards II. vom Jahre 1236, an deren Schlusse eine große Zahl dieser Vasallen als Zeugen aufgeführt ist. In beiden tritt uns zunächst ein Iwan von Bliderstorf entgegen, der aus dem gleichnamigen Dorfe in dem Bremer Geestlande stammt. Nach Kobbe[29]) ist dieses Geschlecht ausgestorben, und erhalten blieb nur das adlige Gericht Delm, das im Jahre 1771 den Burgmännern von Horneburg: von Düring, Schulte und von Borries zustand. Jener Iwan ist zuletzt Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. aus dem Jahre 1238. In den Jahren 1242 und 1248 finden wir ihn bei dem Fürsten Wizlav I. von Rügen, doch ist nicht seine ganze Familie ausgewandert, denn von 1285 an ist ein Daniel von Bliderstorf in Bremen nachzuweisen. Dieser muß aber vor dem Jahre 1303 gestorben sein, denn in einer Urkunde des Erzbischofs Giselbert von Bremen wird bekundet, daß der Ritter Heinrich von Borg dem Kloster Harvestehude bei Hamburg 24 Äcker zu Haßfleth

Menge von adligen Dienstmannen des Erzstiftes Bremen hin und bemerkt ganz richtig (S. 177), daß sie sämtlich auf der Geest und nur zwei in der Marsch wohnten, ohne allerdings dabei zu betonen, weshalb das der Fall war. Zu beachten sind seine Ausführungen über die Osterstader Junker: In Osterstade, also in der Marsch, machte der Erzbischof es so, daß die alten Bewohner Meier wurden, die Anbauer Erbexen. Die Edelleute bekamen steuerfreie Höfe, aber sie mußten den Roßdienst des bremischen Adels auf sich nehmen. Das ist der Ursprung der Osterstader Junker, die ebenso wie in Stedingen bald ihres Ursprungs vergaßen. — Sollte nicht das, was hier als Folge bestimmter Einrichtungen und Verordnungen bezeichnet wird, sich allmählich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus entwickelt haben, wie sie oben im Text dargestellt sind?

[29]) S. von Kobbe, Geschichte von Bremen und Verden, I, S. 156.

verkauft hat. Dieser Ritter war durch Erbschaft als Schwiegersohn Daniels von Bliderstorf, der als verstorben bezeichnet wird, in den Besitz jener Grundstücke gelangt. Wahrscheinlich ist Daniel ohne männliche Erben gestorben, und daher trat sein Schwiegersohn die Erbschaft an.

Länger hat sich im Erzstifte Bremen das auch in Pommern nachweisbare Geschlecht der Herren von Hude, die wahrscheinlich aus Rittershude an der Wümme stammen, behauptet. In den Urkunden der Erzbischöfe von Bremen, aber namentlich in denen des Klosters Osterholz[30]) nördlich von Bremen sind sie bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein nachzuweisen, denn sie haben diesem Kloster reiche Schenkungen gemacht oder Grundbesitz verkauft, wie noch im Jahre 1509 ihr Gut Boselbrok. Ja, nach Ausweis der Ritterrollen des siebzehnten Jahrhunderts[31]) sitzen im Jahre 1628 noch vier Herren von der Hude auf Ritterhude. Vielfach kommt in diesem Geschechte der sonst ziemlich seltene Vorname Martin vor, und so wird ihm jener Martin von Hude angehören, der im Jahre 1326 in der Umgebung Heinrichs des Löwen von Mecklenburg ist. Wahrscheinlich hat die Familie mindestens schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Grundbesitz in der Nähe von Ribnitz gehabt, denn am 12. August des Jahres 1328 verlassen Martin, Ritter, und Erich und Heinrich, Knappen von Hude, dem Kloster Ribnitz das von ihnen verkaufte Land Zwant-Wustrow, das heutige Fischland, mit Zubehör.

Als drittes bedeutendes Dienstmannengeschlecht des Bremischen Erzstiftes tritt uns in jenem Verzeichnis vom Jahre 1209 das der Herren von Osten entgegen[32]), und damit kommen wir auf eine Familie, die aus den Elbmarschen stammt, denn Osten liegt an dem Flusse Oste nicht weit von Stade. In den Nachrichten vom Gericht und Kirchspiel Osten bei Pratje[33]) heißt es: „In alter Zeit war in hiesiger Gegend ein festes Schloß mit Namen Ostenhagen. Johann Rode in seinem Registro bonorum zählt die von Ostenhagen mit unter die Burgmänner zu Vörde

[30]) S. Pratje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden IV, Osterholzer Urkunden.

[31]) Herausgegeben vom Grafen von der Decken im Vaterländischen Archiv für Hannover 1837, S. 228 ff.

[32]) Th., Egehard, Walter und Hözel de Oste.

[33]) Pratje a. a. O. VI, 273.

(Bremervörde), sagt aber: „De sind verkomen“. Wo das Schloß gestanden hat, ist fraglich. Um das Jahr 1396 ist es von dem Erzbischof Otto von Bremen zerstört, und dieser hat sich nach dem Vörder Register [34]) alle Rechte, die zum castrum gehören, reserviert. Im ganzen Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts waren Herren von Osten noch Dienstmannen der Erzbischöfe, in deren Urkunden sie wiederholt vorkommen [35]). Soweit wir aus einzelnen urkundlichen Zeugnissen des vierzehnten Jahrhunderts schließen können, haben sie damals schon Grundbesitz auf der Geest gehabt, denn im Jahre 1304 schenkt die Witwe Konrads von Oste der Kirche von Wilstorf (im Süden von Harburg) eine dort gelegene, eben gekaufte Worth. Die Urkunde ist in Buxtehude ausgestellt. Im Jahre 1322 ist ein Berthold von Osten Bürger in Stade und genehmigt als solcher mit den Frieden und die Urfehde, die der Rat dieser Stadt mit dem von Hamburg am 12. Mai abschließt. So liegt die Vermutung nahe, daß die Osten ihre Besitzungen in der Marsch aufgegeben haben, und diese wird dadurch bestätigt, daß sie später nicht mehr das adlige Gericht in Osten hatten [36]) und auch nicht in den Ritterrollen des siebzehnten Jahrhunderts vorkommen. Der in jener Gegend zurückgebliebene Zweig des Geschlechtes hat sich seiner adligen Vorrechte begeben, dagegen hat ein anderer Zweig das Wappen der bremischen Dienstmannen, einen Schlüssel, und daneben drei wellig gezogene Balken als Geschlechtswappen mitgenommen in das ferne Pommern, wo die Herrn von der Osten noch heute blühen. Zuerst sind sie nachzuweisen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1243 ist ein Ritter Hermann de Ost Zeuge der Urkunde, in welcher Barnim I. Stettin magdeburgisches Recht verleiht [37]). Im Jahre 1248 erscheint ein Ulrich von Osten als Vogt von Demmin in Vorpommern. Später sind

---

[34]) S. W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen.

[35]) So am 21. April 1285 zwei und am 22. Mai 1293 drei (Conradus, Gerhardus und Agustinus).

[36]) S. die Worte des Vörder Registers: Im Kirchspiel zu der Osten hat das Stift von Bremen das weltliche Gericht, das niedrigste mit dem höchsten nichtes butenbescheden (ausgenommen) und ist ein wohlhabendes Kirchspiel und die darin wohnen, sitzen meistenteils auf ihrem eignen freien Gut.

[37]) S. Die Herkunft der Herrn von der Osten, Verlag von Fritz Hoefer, Blankenburg a. H., 1912, S. 15.

die Osten zu hohen Ämtern bei den Pommerschen Fürsten emporgestiegen und haben viel Grundbesitz erworben.

In jener Urkunde des Jahres 1236 treten außer den Bliderstorfs, Hudes und Osten noch als Zeugen auf die Herren von Bederkesa und von Borg. Die ersteren sind als Ritter nicht im Osten nachzuweisen, und deshalb erwähne ich hier nur beiläufig, daß auch diese Familie von den Erzbischöfen ihres Besitzes beraubt und Burgmannen des Stiftes auf ihrer Stammburg eingesetzt wurden [38]). Im Jahre 1370 begegnen wir Louves de Bederkesa, und auch sonst werden castellani des Ortes erwähnt [39]). — Im Verzeichnis der Lehnsleute aus dem Jahre 1209 finden wir noch einen Ludolf de Swinghe. Schon 1229 sind in Mecklenburg bei dem Fürsten Johann ein Konrad von Schwinge und außerdem im Laufe der Zeit noch sechs Vertreter dieses Geschlechtes nachzuweisen. Das Dorf Schwinge liegt am gleichnamigen Flusse dicht bei Stade, und die Mecklenburger Schwinges sind Glieder der Familie gewesen, welche die heimische Scholle verließen, als ihr Geschlecht auf die Geest zog [40]). In dem alten Dörder Register findet sich darüber die Bemerkung: Man findet in Siegeln und auch in Briefen, daß die von Brockbergen die von der Schwinge hießen und auch da gewohnt haben, bis sie Brockbergen bauten.

Neben den Osten und Schwinges finden wir noch ein Geschlecht in Mecklenburg, das von einem Flusse in den Elbmarschen den Namen hat, nämlich die Herren von Lu (Lühe), welche wohl zu unterscheiden sind von den Herren von dem Lo oder Lohe und denen von Luch. Lu ist nach Hammerstein [41]) Mittelnkirchen im Alten Lande, wohl auch schlechtweg Lühe, aber auch Neuenkirchen benannt, während das nahe liegende Stein-

---

[38]) S. Wiedemann a. a. O. I, 276.

[39]) So die Herren von Kuhla. Über diese siehe v. Kobbe I, 200.

[40]) Ich brauche wohl nur kurz darauf hinzuweisen, daß dieses Geschlecht, das schon so früh im nordwestlichen Mecklenburg vorkommt, nicht den Namen haben kann von dem Bache und dem Dorfe Schwinge, die in Vorpommern liegen, sondern daß diese von später dahin gewanderten Schwinges den Namen führen.

[41]) S. v. Hammerstein, Besitzungen der Grafen von Schwerin auf dem linken Elbufer in dem Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen 1857, S. 98.

kirchen gewöhnlich Steinlühe genannt wird[42]). Im Jahre 1240 sind in einer Urkunde des Fürsten Johann von Mecklenburg Zeugen: ein Reinardus de Lu, ein Olricus de Lu und vier de Lu, welche als milites Christi d. h. als Ordensritter bezeichnet werden. Ihr Geschlecht ist dann in Mecklenburg zu großem Ansehen gelangt und blüht da noch heute. Das frühere Wappen der Lühes stimmt mit dem der Herrn von Zesterfleth überein, die als solches drei Messer übereinander führten. Dieses scheint daher zu rühren, daß nach urkundlichem Ausweis die Zesterfleths, die zuerst 1305 vorkommen[43]), viel Grundbesitz in der Umgegend von Mittellühe sich erwarben, also sozusagen da die Nachfolger der Lühes wurden. Das spätere Wappen, ein schachbrettartig gewürfelter Schild, stimmt dagegen überein mit dem der Schultes von der Lühe, einer Familie, deren Spuren schon bis in das dreizehnte Jahrhundert hineinreichen[44]). Ihren Namen hat sie von dem dorfrichterlichen Amte des Schulzen, wie wir 1304 in Estebrügge einen Hermann Gebhard Schulte als Richter in diesem Orte, der damals Eschete hieß, finden[45]).

Aus dem Alten Lande stammt auch die Familie von Jork oder Majork. Zuerst ist ein Georg von Majork in einer Urkunde Johanns I. von Mecklenburg aus dem Jahre 1245 nachzuweisen, und am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist ein Ritter Heinrich von Jork in der Umgebung Wizlaws II. von Rügen. — Ebenso kommt schon früh die Familie von Latekop (Ladekop im Alten Lande) im Dienste der mecklenburgischen Fürsten vor, nämlich ein Bertholt von Latekop. Hier haben wir aber den Fall, daß ein Teil der Familie in der Heimat geblieben ist, denn in einer Urkunde des Jahres 1334, in der Jordan der Ältere und Jordan der Jüngere an Bertholt und Marquard von Zesterfleth den Zehnten von 12½ Hufen bei Mittelnkirchen ver-

[42]) S. auch Chr. v. Zesterfleth, Beschreibung des . . . . Alten Landes, S. 9: Im dreizehnten Jahrhundert werden nur wenig Kirchspiele erwähnt, namentlich das zur steinernen Kirche und zur mittelsten Lu. Alle anderen scheinen später gebildet zu sein.

[43]) S. „Die Zesterfleth", eine Studie von Dr. Hoogeweg in dieser Zeitschrift 1901.

[44]) In der neuen Ausgabe des Lappenbergischen Urkundenwerkes wird der Bertold villicus der Urkunde des Jahres 1209 als der Bertold Scultetus gedeutet, der sonst vorkommt, also als Schulte von der Luh.

[45]) S. v. Hodenberg, Verdensche Geschichtsquellen II, 179.

kaufen, findet sich die Bemerkung: Othger Ladekop hat drei Hufen, womit wir ihn belehnt haben. — Nehmen wir einen Berthold von Stade hinzu, der im Jahre 1277 als Marschall Barnims I. von Pommern nachzuweisen ist, ferner einen Johann von Keding[46]) und seinen Sohn Ludwig, die von 1262—1306 in pommerschen Urkunden vorkommen und wahrscheinlich Kedingshagen in Vorpommern gegründet haben, so werden wir zu dem Ergebnis kommen, daß hier im Alten Lande aus kleinem Gebiete ein großer Strom der adligen Auswanderung sich nach dem Osten ergoß. Der Adel konnte sich einmal, wie wir oben sahen, in den Marschgegenden wirtschaftlich nicht halten, und gewiß haben manche, die es vorzogen, im Lande zu bleiben, als freie Erbexen, wie sie genannt werden, mit den hier stets persönlich freien Bauern zusammengelebt. — Der Adel als solcher war aber auch den geistlichen Fürsten ein Dorn im Auge, und diese schritten sofort dagegen ein, wenn ein Ritter versuchte, ein festes Haus zu bauen. Im Vörder Register[47]) finden sich darüber mehrere interessante Andeutungen: In Ochtenhusen (Kreis Bremervörde) wollte Martin von der Lith einen Bergfried bauen; das wollte ihm der Bischof Gerhard nicht gönnen und sagte, „er sollte ihm in den Schottelpot (Kochtopf) nicht kiken". — In Wiren wurde ein Bergfried des Gerlach von Schulten von dem Erzbischof gebrochen. — Der Grund für die zusammenhängende feindliche Politik des Stiftes Bremen gegen die Adligen geht auch aus folgender Bemerkung jenes Registers hervor: „to deme Sunde[48]). Ein Strom de Kulouw oder Kula. Ein guter Hof da, den wollte Heinrich von der Kule gerne von dem Stifte, und sein Bruder Benedikt von Kule sollte da sitzen. Das ist nicht zu raten, denn wo ein Gutmann in diesem Lande eine Wohnung baut, da tut er zu alles, was darum her liegt. Er hindert die Herrschaft in dem Gericht, er tut dem Stifte ab, er tut den Klöstern ab dabei belegen".

Daß solche Ansprüche des Stiftes oft zu Streit, ja zum Blutvergießen geführt haben, da die Adligen zur Selbsthilfe griffen,

---

[46]) Im Pommerschen Urkundenbuche wird angenommen, daß sie einer westfälischen Familie entstammen, die schon 1212 sich in Lübeck niederließ und von hier nach Rügen übersiedelte.

[47]) S. v. Hodenberg, Bremische Geschichtsquellen.

[48]) Zu Oldendorf im Kreise Stade gehört Hof und Mühle „Sunde".

ist klar. In Bliderstorf bei Horneburg, um einen solchen Fall anzuführen, wollten sich die von Borg mehr Rechtigkeit nehmen, als ihnen zukam, und dem Erzbischof kein „plogschatt" (Pflugsteuer) einräumen. Da ließ dieser sie pfänden. Bei einer ähnlichen Gelegenheit wird es geschehen sein, daß Johann von Brockbergen dem Bischof Heinrich auf dem Kirchhofe zu Lamerstede einen Vogt tot schoß.

Bekanntlich hatten die Erzbischöfe von Bremen auch gegen die freien Bauern in den Marschgegenden schwere Kämpfe zu bestehen, wie namentlich gegen die Stedinger im heutigen Oldenburg. Der Erzbischof Gerhard II. baute an der Grenze ihres Landes die Burg Schlutter und unternahm gegen die trotzigen Bauern im Jahre 1234 einen Kreuzzug. Fremde Adlige, nicht Stiftsedelleute, schlugen die Stedinger bei Altenesch und erhielten ihr Land zum Lohn, doch nur wenige sollen es angenommen haben [49]). Auch hier konnte kein adliger Großgrundbesitz aufkommen. Unter den Führern der Stedinger wird Bohlke von Bardenfleth genannt, und einen Olricus de Bardenfleth finden wir im Jahre 1270 als Knappen bei dem Fürsten Nikolaus von Werle, in dessen Diensten auch die beiden Gebrüder Johann und Gerhard standen, die Räte jenes Fürsten und später Burgmannen von Penzlin im östlichen Mecklenburg waren. Indessen ist dieses Adelsgeschlecht in Oldenburg später noch vertreten, denn ein Dietrich von Bardenfleth ist im Jahre 1348 Zeuge einer Urkunde des Grafen Christian von Delmenhorst. Auch hier besteht die Möglichkeit, daß Übertragung des Stammsitzes an die Geistlichkeit im dreizehnten Jahrhundert einen Zweig der Familie dazu gebracht hat auszuwandern. Im Jahre 1249 nämlich übernahm der Graf Gerbert von Stotle die Bürgschaft für das Land, das in Bardenfleth gelegen ist. Es wird dem Propst des Klosters Lilienthal von dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen bestätigt.

Als der Erzbischof Johann Rode am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein Verzeichnis sämtlicher einheimischer Adelsgeschlechter aufstellte, da fanden sich in alten Urkunden, wie uns berichtet wird [50]), allerdings die Namen von etwa hundert Familien, aber nur elf waren noch am Leben, und so machte bei den übrigen

---

[49]) S. Wiedemann a. a. O. S. 187.
[50]) S. Wiedemann a. a. O. S. 332.

der Verfasser die Bemerkung „sie sind verkommen". Wir aber wissen jetzt, wo ein großer Teil dieser Familien geblieben ist, und wir werden sehen, daß die Ostens, Jorks, Lühes und wie sie alle heißen, im Kolonialgebiete eine viel freiere und höhere Stellung einnahmen als in der Heimat, wo sie die Burgmannschaft der festen Schlösser des Stifts bildeten und in ihrem Landbesitz sehr beschränkt waren. Eine Aufzählung der bewaffneten Macht des Stiftes aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts[51]) zeigt uns die eigentümlichen Verhältnisse des Landes und vor allem die Veränderung, die in den Namen der Familien eingetreten ist. Als Adlige werden genannt: Die Wersebe, die Lüneberg, Erich von Elen in Elenlohe, Wolderich Lappe, die von Brobergen und Zesterfleth, dann vierzehn, die selbst Heeresfolge leisten, darunter zwei Brüder von Kuhla, zwei von Issendorf, ein Lieth, ein Otterstedt. Als Gemeinschaften von Rittern werden genannt: Die Ritter zu Schönbeck, Aumund und Blumenthal, die Burgmänner zu Ritterhude, zu Horneburg, von Tedinghausen und Wildeshausen und endlich als selbständige Landgemeinden: Das Kirchspiel Osten, das Land Kedingen und das Alte Land. Unter den Burgmännern sind noch einige ältere Adlige, wie die Herrn von Weihe und von der Hude, sowie die Marschalks, die von ihrem Hofamte die Namen bekommen haben, aber von den nach dem Osten gezogenen Geschlechtern sind gewiß nur noch einige zurückgebliebene als freie Bauern oder Bürger im Gebiete der unteren Elbe damals vertreten gewesen und kamen deshalb für jenes Verzeichnis nicht in Betracht.

Und ebenso wie die Bremer Erzbischöfe führten auch die Verdener Bischöfe einen hartnäckigen Kampf gegen die Selbständigkeit des Adels. Auf dem Grabmale des Bischofs Iso aus dem Hause des mächtigen Grafen von Wölpe, der im Jahre 1231 starb, findet sich die Inschrift[52]): Verdam primus munivit. Advocatia civitatem et superiorum bona fratrum liberavit. Damit ist als sein Hauptverdienst angegeben, daß er als Gegengewicht gegen die benachbarten Adligen die Stadt Verden benutzte, die deshalb von ihm befestigt wurde, und daß er die Stadt wie die Güter des Domkapitels von der Vogteigewalt des Adels befreite. Fortan bestellte die Bürgerschaft aus ihrer Mitte Vögte

[51]) S. Wiedemann a. a. O. S. 206.
[52]) S. Pfannkuche, Geschichte von Verden I, 109.

und war nicht mehr der Vogteigewalt der Grafen von Wölpe unterworfen, die später vergeblich versuchten, die Stadt zurückzugewinnen. Iso stiftete ferner das collegium Canonicorum zu S. Andreae in Verden und stattete den Propst und die zwölf Domherrn mit bischöflichen Tafelgütern aus, zu denen der Bischof wohl einige seiner Erbgüter hinzufügte. Im Jahre 1221 stimmte das Domkapitel in Verden der Verordnung seines Bischofs Iso bei, daß die Kirche in Hollenstedt der Propstei des Andreasstiftes übertragen werde, daß immer einer der Domherrn Inhaber der Propstei dieses Stiftes sei und daß den Kanonikern die Einkünfte der vier Kirchen Eschete, Sestersvlete, Majork und Lu überwiesen würden [53]). Eine solche Bereicherung des Besitzes der Domherrn mußte den des benachbarten Adels verringern. Nicht nur die Herren von Wölpe, sondern auch die niederen Adligen wurden ihrer Vogteirechte beraubt und immer mehr zu Dienstmannen der Kirche gemacht. Wir besitzen leider erst aus späterer Zeit ein Register dieser Dienstmannen, das am Ende des sechzehnten Jahrhunderts von Andreas von Mandelsloh aufgestellt ist [54]). Danach sind im Dienste des Stiftes Verden: die Herrn von Loe, von Mandelsloh, von Wustrow, ebenso die Klüver, die Schlepegrell und die Schocken. Von den letzteren drei Geschlechtern wird bemerkt: ist ein Geschlecht und vor zweihundert Jahren die Klawen genannt, haben alle drei geführt eine Bärenklaue im Schilde. Das Verzeichnis fährt dann fort: Ebenso die von Bliedersdorf, ebenso die Kolhasen, sind des Stiftes Feinde gewesen zur Zeit Isos. Diese Bemerkung bezieht sich allem Anscheine nach auf den oben erwähnten Kampf dieses Bischofs gegen die Vogtei der adligen Geschlechter über Güter, welche das Stift in Anspruch nahm, sei es nun als Güter des Domkapitels oder der bischöflichen Tafel.

An einer anderen Stelle des Verzeichnisses werden als Dienstmannen aufgeführt: Ludolf von Lo, Kellner der Verdener Kirche, ein Ludolf von Weihe, der auch Verdener Domherr ist, ein Lippold von Dore, Lippold von Jahrensen. Nehmen wir noch dazu den Zweig der Behrs, der wegen seiner nahen Beziehungen zu Verden auch Behrs von Verden genannt wird,

---

[53]) S. Zesterfleth, eine Studie von Dr. H. Hoogeweg in dieser Zeitschrift 1901, 259.

[54]) S. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen.

so haben wir die wichtigsten Adligen des Stiftes. Daß auch die Herren von Wustrow, die fern von Verden in der Altmark saßen, hier unter den Ministerialen genannt werden, ist aus der Ausdehnung der Diözese bis zur Elbe zu erklären, wird doch auch Lippold von Dore nach den früheren Ausführungen in der Nähe von Salzwedel seinen Stammsitz gehabt haben.

Es ist sehr bemerkenswert, daß wir fast alle diese Adligen in dem Kolonialgebiete des Ostens wieder finden; ausgenommen sind nur die Mandelslohs, die Zahrensen's und die Kolhases[55]). Die Herren von Bliedersdorf haben wir schon bei dem bremischen Stiftsadel kennen gelernt, wie sich denn die Adligen beider Stifter eng miteinander berühren. Auch bei den Weihes tritt dieses hervor, denn sie sind ursprünglich bremische Ministerialen, und ein Johann von Weihe hat Lehen vom Grafen von Schwerin auf bremischem Gebiete. Ein Alexander von Weihe war 1284 Knappe in Voigdehagen bei Franzburg (Vorpommern). Schon 1244 ist Thethardus de Weye bei dem Fürsten Pribislaw von Parchim. – Die Herren von Lo, welche die Würde eines Kellermeisters im Stifte bekleideten, waren nördlich von Nienburg an der Weser ansässig und Eigentümer der Vogtei Lohe. Sie sind am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ausgestorben. In Mecklenburg treten sie zuerst 1282 bei dem Grafen Nikolaus von Schwerin hervor und zwar in einer zu Wittenburg ausgestellten Urkunde, die von Heinrich von Lo bezeugt wird. In dem großen Landfriedensbündnis des Jahres 1283 trat Marquard von Lo in der Umgebung der domicelli von Mecklenburg d. h. der jungen Prinzen auf, und derselbe ist Zeuge des Bündnisvertrages, den die mecklenburgischen Fürsten 1231 gegen die Raubritter schlossen. Im Jahre 1250 waren noch zwei Herren von Lohe in der Umgebung des Grafen Konrad von Wölpe, als dieser seine Fehde mit dem Bischof Lüder von Verden beilegte und auf die Vogtei in dieser Stadt verzichtete. Ihre Güter sollen dann in den Besitz der Grafen von Hoya gelangt sein, und ihren Burgsitz in Sachsenhagen bei Bad Rehburg werden sie auch verloren haben. Ob durch diese Verluste ein Zweig der Familie bewogen ist nach dem Osten auszuwandern, ist natürlich nicht mehr festzustellen, aber die Vermutung liegt nahe.

[55]) Doch nach Hammerstein a. a. O. 502 ist Bertoldus Kolhase in Mecklenburg nachzuweisen.

Wir kommen nun zu den als eine Gruppe zusammengestellten Geschlechtern der **Skoken**, **Schlepegrell** und **Klüver**, die von den **Klauens** hergeleitet werden. Sie führen alle eine Bärenklaue im Wappen, vielleicht als Lehensmannen der Grafen von Hoya, in deren Wappen sich zwei Bärenklauen finden. Die Herren **von Klauen** haben aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Namen von dem Orte Klauen bei Peine[56]). Dieser gehört zur Hildesheimer Diözese, und haben wir schon bei den geistlichen Fürsten von Bremen und Verden das Bestreben gesehen, den Besitz der Adligen durch Auskaufen zu Gunsten des Domkapitels, ihrer bischöflichen Tafel und milder Stiftungen zu schmälern und durch Abkaufen der Vogteirechte jene zu erniedrigen und zu abhängigen Burgmannen zu machen, so tritt dieses Verfahren gegen den Adel noch deutlicher bei den Bischöfen von Hildesheim hervor, schon weil wir darüber genauere Nachrichten besitzen. Im dreizehnten Jahrhundert ist besonders durch die tatkräftige und durchgreifende Politik Konrads II. (1221—1246) eine ganze Reihe von bischöflichen Villikationen (vielleicht zu übersetzen mit Latengenossenschaften)[57]), die am Ende des zwölften Jahrhunderts verpfändet waren, wieder eingelöst worden und damit den Ansprüchen der villici, die, meistens Ministerialen, ein Erbrecht darauf erwerben wollten, kräftig entgegengetreten. Sodann aber löste derselbe Bischof auch die Vogteirechte über diese Villikationen, die an Grafen, Edle und Ministerialen gegeben waren, wieder ein. Die von ihm neu eingesetzten villici bekleideten ihre

---

[56]) In der Regel findet sich der Name Klaue oder Klawe ohne ein „von" davor. Man könnte deshalb auf die Vermutung kommen, daß diese Adligen nicht von einem Orte den Namen haben, sondern von dem Worte „Klaue". Vielleicht ist diese spätere Deutung der Grund gewesen, daß man das „von" ausgelassen hat. Ursprünglich aber werden sie von einem Orte den Namen haben, und da kommt Klauen bei Hildesheim in Betracht, denn der Ort Klauenburg bei Berke in der Nähe von Northeim hat erst von den Klauen den Namen bekommen. — Inbezug auf das Wappen ist zu bemerken, daß die Herren von Kegel, Hoya und Susa (Söse) in der Nähe von Northeim zwei Habichts- oder Geierklauen im Wappen führten und daß man auch deshalb vermutet hat, die Klawenberg, Klaven, Klauen bildeten den eigentlichen Stamm. — Wenn die im Verdenschen vorkommenden Klauen eine Bärenklaue im Wappen führen, so haben sie diese, wie wir wohl annehmen dürfen, den Grafen von Hoya entlehnt. Über die Klauenburg s. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen II, 362.

[57]) S. Lünzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II, 144.

Stellung nicht mehr lehnsweise, sondern amtsweise (de officio), und während er jedem solchen villicus seine villicatio erhielt, wurden die Vogteien größere Verwaltungsbezirke, die mehrere villicationes umfaßten [58]). Nun liegt die Vermutung nahe, daß solche Ministerialen und auch alte Adlige, die durch diese Politik zu abhängigen Dienstmannen, man möchte sagen, zu bischöflichen Beamten gemacht wurden, es vorzogen, sich in das Grenzgebiet zu begeben, wo sie eine freiere Stellung einnahmen. Haben wir oben die Herrn von Lobke oder Lobeck zunächst von Lüneburg aus nach Mecklenburg und Pommern verfolgt, so muß hier auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß sie ursprünglich aus Klein-Lopke bei Hildesheim stammten, wo von 1228 bis 1250 mehrere Lobkes oder Lobekes nachzuweisen sind [59]). In ähnlicher Weise werden die bischöflichen Ministerialen von Klauen ihren Besitz verloren haben. In einer Urkunde Adelogs von Hildesheim vom Jahre 1181 findet sich ein Hermann de Clowen [60]). Allem Anscheine nach ist dieser oder sein Sohn im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts ausgewandert und das Geschlecht von Escherde nach Klauen gekommen, denn im Jahre 1225 verglich sich Bischof Konrad mit den Brüdern Lippolt und Basilius von Escherde wegen ihrer Ansprüche auf das Lehen des Schlosses Winzenburg, auf das officium (Vogtei oder genauer Amt) in Klauen u. a. [61]). — Die Besitzverhältnisse in diesem Dorfe, wie sie sich durch das Eindringen der Geistlichkeit gestaltet hatten, treten uns am deutlichsten in einer Urkunde des Jahres 1247 entgegen [62]). Der Lite Alward hatte die Absicht „über die Elbe zu zu ziehen", und vier cives von Klauen, auf jeden Fall die Angesehensten, bürgen dafür, daß jener dem Kreuzstifte keinen Schaden zufügen wolle. Diese vier sind: Johannes, villicus des Kreuzstiftes, Henricus villicus domini episcopi, Joh. filius Waltberti bedellus episcopi und Reinoldus lito Ste. Crucis. Im Jahre

[58]) S. den lehrreichen Aufsatz von Dr. Peters im Jahrgang 1905 dieser Zeitschrift, S. 227.

[59]) S. Urkundenbuch des Stiftes Hildesheim von Hoogeweg Bd. II Register.

[60]) S. Bode, der Uradel in Ostfalen S. 195. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III. Bd., II. III. Heft, Hannover 1911.)

[61]) Otto I. von Hildesheim (Bischof von 1260—1279) kaufte das officium in Klauen für 50 Pfund.

[62]) S. Urkundenbuch des Stiftes Hildesheim von Hoogeweg.

1254 bekundet der Propst des Kreuzstiftes, Albert, den Verzicht der Brüder von Klauen auf jede Belästigung des Stiftes und verpachtet ihnen eine Hufe daselbst auf 6 Jahre, nach deren Ablauf sie an die Kirche zurückfallen soll. Die Pächter, Berthold und Rembertus, sowie der Zeuge der Urkunde, Joh. de Clowen, sind aber keine milites und haben mit den alten ministeriales de Clowen nichts zu tun. Diese waren damals schon ausgewandert und hatten sich, wie oben schon erwähnt, zunächst in den Dienst der Grafen von Hoya begeben. Wahrscheinlich ist ein Rolf genannt Clavus, der in einer 1224 in Hoya ausgestellten Urkunde der Gräfin Adelheid von Ratzeburg vorkommt, ein Klaue gewesen. In Mecklenburg findet sich bei dem Fürsten Johann 1240 zuerst ein Dietrich Klauen, und an diesen schließt sich 1252 ein Arnold, die beide dann wiederholt in Urkunden nebeneinander vorkommen. Zu bemerken ist noch, daß die Herrn von Holtebötel, die aus einem dicht bei Verden gelegenen Dorfe stammen und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Mecklenburg vorkommen, auch eine Bärenklaue im Wappen führten, und daß man damit auf eine Verwandtschaft mit den Klauen schließen darf.

Im sechzehnten Jahrhundert konnte Mandelslohe diese Klauen in Bremen und Verden als verschollen ansehen, und ebenso waren die Schockes oder Schuckes da nicht mehr ansässig. Dagegen haben sich die Schlepegrells und Klüver da behauptet, und namentlich das letztere Geschlecht ist weit verbreitet gewesen. So gaben im Jahre 1343 zehn Vettern Klüver ihre Zustimmung zu dem Verkaufe eines Freihofes in Boitzen an das Kloster Walsrode[63]). Auch in den oben angeführten Ritterrollen des bremischen Adels finden sie sich wiederholt, und einige Gutsnamen sind mit ihrem Namen zusammengesetzt, wie Klüvershagen und Klüversbostel. Bei den Schlepegrells hat sich die Erinnerung an ihren Ursprung von den Schockes lange Zeit erhalten, denn noch im Jahre 1337 hatte ein Schlepegrell den Beinamen Schucke. Vielleicht ist die Familie Schocke oder Schucke von den Elbinseln bei Hamburg aus nach dem Osten vorgedrungen; wenigstens ist sie gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts da begütert[64]), denn Alverich und Her-

[63]) S. v. Hodenberg, Urkundenbuch des Klosters Walsrode.

[64]) S. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden.

mann Schocke haben 1296 den Zehnten in Ochsenwerder vom Grafen von Holstein zu Lehen. Außerdem haben dieselben noch andere Zehnten in der Nähe von Stade.

In jener Urkunde des Jahres 1224, die in Hoya ausgestellt ist, kommt als Zeuge auch ein Herr von Rethem vor, und es liegt natürlich nahe, dabei an Rethem an der Aller als an seine Heimat zu denken, und auch die Herren von Rethem in Pommern stammen wahrscheinlich aus diesem Rethem und nicht aus dem gleichnamigen Orte bei Hannover. Diese Rethems sind in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts auf dem Festlande Rügen nachzuweisen und zwar zuerst Burchard von Retem bei dem Fürsten Wizlaw von Rügen. Aus einer Urkunde des Jahres 1309 geht hervor, daß sie in Langendorf westlich von Stralsund begütert waren [65]). Die Gründe zur Auswanderung dieses Geschlechtes werden wir einmal in der weiten Ausbreitung des Grundbesitzes von Walsrode, die durch die Grafen von Wölpe begünstigt wurde, zu sehen haben [66]), sodann aber ist Rethem an der Aller ein vorgeschobener Posten der welfischen Fürsten gegen Bremen und Verden geworden, und diese Fürsten haben Burgmannen da eingesetzt. Erwähnt wird die Burg Rethem allerdings erst im Jahre 1314, aber schon vorher sind solche Burgmannen da nachzuweisen, zu denen natürlich Glieder des lüneburgischen Adels genommen wurden, aber auch Hoyasche Mannen, die wir noch später da nachweisen können. Unter diesen Mannen, die ähnlich wie in Lüneburg um die Burg herum wohnten, waren keine Rethems, sondern Herren von Behr, von Hagen, von Torney u. a. [67])

In der Nähe von Rethem liegt das Dorf Kirchwahlingen, wo ein altes Gericht und auch ein altes Adelsgeschlecht nachzuweisen ist. Auch diese, die Herren von Walie, haben ihren Besitz aufgegeben und sind schon vor den Herren von Rethem

[65]) Am 8. Juni 1309 verkaufen Elisabeth von Rethem und ihre Söhne dem Kloster Neukamp eine Fischerei bei Langendorf.

[66]) So verzichtet 1258 Alexander von Rethem zu Gunsten des Klosters Walsrode auf einige Dörfer im Amte Bergen und auf einen Zins in Horst (Amt Rethem).

[67]) H. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, Lehnregister: Hinrik Beren, einen Hof in Rethym, Thiderikus von Hagen ein Haus in Rethym. Auch Thiderikus von Eselm hat da ein Haus und Johann von Buken einen Hof. Über die Torneys als Burgmannen s. v. Hodenberg, Bremer Diözese I, 110.

nach dem Osten ausgewandert. Bernhard von Walie ist zuerst im Jahre 1244 zusammen mit Friedrich von Isenhagen und Thidericus Klawe bei dem Fürsten Johann von Mecklenburg nachzuweisen. Nun liegt die Vermutung sehr nahe, daß dieses derselbe Bernhard ist, der am 1. November 1227 in einer Urkunde des Grafen Siegfried von Osterburg vorkommt. In dieser schenkt der Graf dem Propst und der Kirche in Walsrode das Obereigentum einer ihm von seinem Vasallen Herrn Bernhard von Walie resignierten Hufe zu Großhäuslingen, das dicht bei Kirch-Wahlingen liegt. Derselbe Bernhard kommt in einer Urkunde der Gräfin Kunigunde von Wölpe vor, in der diese mit ihrem Sohne, dem Grafen Konrad, im Jahre 1233 dem Kloster Walsrode den Zehnten zu Rönneberg im Amte Harburg verpfändet.

[Fortsetzung folgt.]

Justus Möser als Volkserzieher.

Von Ernst Bender.

Die Beschäftigung mit den Schriften Justus Mösers[1]) ist von mannigfaltigstem Reiz, zeigen sie doch einen höchst umfassenden Blick, ein Auge für das Kleine wie Große, tiefes Eindringen auf wirtschaftlichen, literarischen und historischen Gebieten, ein lebhaftes Interesse für die verschiedensten Zeit- und Lebensfragen. Roscher hat ihn, wenn auch etwas übertreibend, den „Vater der historischen Rechtsschule und größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts" genannt. Max Koch weist ihm als Freund und Erforscher deutschen Volkstums neben Jakob Grimm den Ehrenplatz an.

Mit Vorliebe verweilt Dilthey in seinen Aufsätzen über die geschichtliche Welt des Jahrhunderts der Aufklärung bei der für die Geschichtschreibung einzig dastehenden Gestalt des Osnabrücker Staatsmanns, und Fueter in seiner „Geschichte der neuzeitlichen Geschichtschreibung" erkennt ihm neben Ranke fast den Lorbeer unter den deutschen Geschichtschreibern zu. Besondern Reiz gewährt das Eindringen in die Gedanken Mösers dem, der sich seine erzieherische Bedeutung klarmachen will; denn dabei gilt es, nicht eine einzelne Seite, es gilt das Wesen der Möserschen Schriftstellerei zu erfassen: Mösers Schriften verfolgen einen durchweg erzieherischen Zweck. „Ich habe immer gewünscht", sagt M., „nützliche Wahrheiten, die mir von der Erfahrung aus dem täglichen Leben an die Hand gegeben wurden, auf eine eindringende Art zu predigen". Durch die Aufsätze, die er im Osnabrücker Intelligenzblatt erscheinen ließ, und die von seiner

[1]) Justus Mösers sämtl. Werke herausg. von Abeken 1842/43. Vgl. dazu die Rezension Jacob Grimms in der Ztschr. für Geschichtswissenschaft, herausg. von Ad. Schmidt II 266—277. — Die Literatur über M. ist in der unter Anm. 2 erwähnten Schrift E. Richters aufgezählt. O. Hatzig, J. M. als Staatsmann und Publizist 1910 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 27) liefert die erste auf archivalischem Material aufgebaute Arbeit über M. (In seiner Einleitung stellt H. u. a. einige Daten für die Lebensgeschichte Mösers richtig.)

Tochter 1774/86 als „Patriotische Phantasien" herausgegeben wurden, suchte er die öffentliche Meinung für Gesetze und obrigkeitliche Maßnahmen mannigfachster Art vorzubereiten, zu beeinflussen und zu lenken. Durch sie wollte er seine Bekämpfung der verschiedenen Tageserscheinungen zur allgemeinen Sache seines Heimatlandes machen. Seine Osnabrückische Geschichte (I/III 1768 und 1780) sollte besonders Bürger und Bauern politisch schulen.

M. ist bewußter Volkserzieher. Nichts aber hat seine erzieherische Anlage und Befähigung glänzender erwiesen, als die originelle, wahrhaft pädagogische Form, in der er seine Ansichten dem jeweiligen Thema und dem Leserkreis entsprechend dargeboten hat. Manches Urteil über „hausbackene" Züge bei Möser wäre unterblieben, wenn man seine durch und durch pädagogische Absicht nicht aus den Augen verloren hätte. Auffallend selten wird in den meisten Arbeiten über Mösers erzieherische Bedeutuug der Versuch einer inneren Kritik unternommen; zu selten tauchen Zweifel an der Identität der in den „Phantasien" ausgesprochenen Ansichten mit der eigentlichen Meinung ihres Verfassers auf. Man hat zu wenig die Einleitung M.'s zum dritten Teil der „Phantasien" beherzigt[1]). — Daß die Aufsätze ohne den Gedanken an das Urteil der Nachwelt geschrieben sind, mag zu dem frischen Hauch beitragen, der aus ihnen entgegenweht. Nicht zuletzt aber mag der ungetrübte Genuß, den der

[1]) „Oft nahm ich denjenigen, die sich in ihre eigenen Gründe verliebt hatten, und sich bloß diesen zu gefallen einer neuen Einrichtung widersetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meinung noch besser vor, als sie solche selbst vorgetragen haben würden; diese beruhigten sich dann entweder mit der ihnen begnügten Aufmerksamkeit, oder verloren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigentum ihnen auf diese Weise zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht geradezu heraussagen, um nicht da als Advokat zu erscheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vorteil sprechen konnte; und bisweilen mußte ich mich stellen, als wenn ich das Gegenteil von demjenigen glaubte, was ich wirklich für mehr hielt, um gewisse dreiste Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Absicht höchst nachteilig gewesen sein würden, nur erst als Zweifel ins Publikum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frei gesaget zu haben, wenig gedient, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger ebenso wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit, so habe ich, um jene nicht zu verlieren, und dieser nichts zu vergeben, manche Wendung geben müssen, die mir, wenn ich für ein großes Publikum geschrieben hätte, vielleicht zu klein geschienen haben würde."

Leser empfindet, auf dem Gefühl beruhen, daß durch die spielend hingeworfene Form stets die markige, vornehme, klare und lebensfreudige Persönlichkeit des Verfassers durchleuchtet, so sympatisch, wie sich seine sonnige Kraftgestalt den bewundernden Zeitgenossen darstellte.

In gleichmäßigen, ruhigen Bahnen ist Justus Mösers äußeres Leben verlaufen. Er ist als Sohn des späteren Kanzlei- und Konsistorialdirektors Johann Zacharias Möser am 14. Dezember 1720 zu Osnabrück geboren. Nach dem Besuch der Universitäten Jena und Göttingen ließ er sich 1742 in seiner Vaterstadt als Anwalt nieder und vertrat zugleich als Sekretär (seit 1744) und später als Syndikus (seit 1756) die Interessen der Ritterschaft. Seit dem Regierungsantritt des unmündigen Fürstbischofs Friedrich aus der englischen Königsfamilie im Jahre 1764 war er zunächst unter dem bescheidenen Titel eines „Konsulenten", später eines „Referendars" (1768) der eigentliche Leiter des kleinen Osnabrückischen Staatswesens. Ehrungen und Gehaltserhöhungen lehnte er ab. Erst 1783 erhielt er den Titel eines „Geh. Justizrats und Geh. Referendars". Als ihm die Ritterschaft 1792 eine Jubelfeier veranstaltete, konnte er die Summe seiner öffentlichen Tätigkeit ziehen: „Ich kann mit Wahrheit sagen, daß mich in den fünfzig Jahren Vieles erfreut, Wenig betrübt und Nichts gekränkt hat, ungeachtet ich in besonderen Verhältnissen stehe, indem ich Herren und Ständen zugleich diene" ... Am 8. Januar 1794 starb er in seiner Vaterstadt.

Mösers Ansichten über Individual- wie Volkserziehung[8]) sind nur verständlich, wenn wir von seiner Anschauung des Ver-

[8]) Neben dem Aufsatz R. Hoffmanns, Justus Mösers Gedanken über Erziehung und Unterricht (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, 6. Jahrg., 1903, II. Abt. XII. Bd.) ist die Schrift Edmund Richters „J. M.'s Anschauungen über Volks- und Jugenderziehung im Zusammenhange mit seiner Zeit" (1909) fast die einzige unter den zahlreichen Arbeiten, die über der Freude an der originellen Sprache Mösers zu einer selbständigen Verarbeitung des Stoffes gekommen ist. Seine fleißige Arbeit erstickt aber durch zu peinliche Rubrizierung jeden lebendigen Eindruck, und dafür kann auch die Schlußzusammenfassung keinen Ersatz bieten. Denn die vielgestaltigen Erscheinungen geschichtlichen Lebens lassen sich nicht in das Prokrustesbett einiger abstrakter Schlagworte zwingen. Um endlich Mösers Stellung innerhalb seiner Zeit zu charakterisieren, darf man es nicht dabei bewenden lassen, einige allgemeine Sätze über die Aufklärung aus Lamprechts „Deutscher Geschichte" zu zitieren.

hältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft ausgehen. Der Mensch ist für M. ein geselliges Wesen. „Wie der Schöpfer die Freude erschaffen wollte, so bildete er erst die Freundschaft und ließ aus ihren göttlichen Augen den ersten Himmel sich über das einsame Geschöpf verbreiten." Nur in politischen und wirtschaftlichen Vereinigungen kann der Mensch seine Kräfte entfalten und verwerten. Der Staat als allgemeinste und oberste Gesellschaftsform stellt eine „Nationalvereinigung" der Eigentümer dar, wodurch Freiheit und Eigentum des Bürgers „mit der mindesten Aufopferung der natürlichen Rechte" gewährleistet wird. Als lebendiger Organismus kann er seine Aufgaben erfüllen, wenn seine einzelnen Organe in richtigem Verhältnis zueinander stehen, wenn die Individuen als Bürger und lebensvolle Glieder sozialer und politischer Gemeinschaften (Familie, Gemeinde, Stände) „die ihnen angemessene Sphäre erfüllen und also die Vollkommenheit des ganzen Systems nach ihrem Maße befördern." Künste, Wissenschaften, selbst die Religion werden wesentlich unter dem Gesichtswinkel des Staatsvorteils gemessen. Der Einzelmensch ist für unsern Staatsmann vor allem Staatsbürger. Ist M. damit ein Gegner des atomistischen Individualismus des Aufklärungszeitalters, verspottet er als historisch denkender Mann die „Buchtheorie von den Rechten der Menschheit", stabiliert er gegenüber dem Kosmopolitismus seiner staatsfremden Zeit als bodenständiger Mann die Souveränität des Staatsgedankens, so ist aus dieser seiner angedeuteten Staatsauffassung doch schon zu ersehen, daß er ebensowenig der „Land-Staatswirtschaftsverbesserung" des bevormundenden Wohlfahrtsstaates das Wort redet. „Je freier und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirken, desto größer ist auch der Reichtum der Mannigfaltigkeit und Privatglückseligkeit."[4]) Nur diejenige Staatsverfassung verbürgt gesundes nationales Leben, welche Recht, Selbständigkeit und Freiheit der Individuen wahrt, welche in ihrer Allgemeinheit die individuelle Mannigfaltigkeit widerspiegelt. M. erstrebt Freiheit des Bürgers im, nicht vom Staate. Demnach hat es nach M. die Erziehung ebensowenig mit der allseitigen Ausbildung des Individuums zum selbstherrlichen Menschen oder philanthropischen Europäer (Basedow) wie zum bloßen Staats-

[4]) Über die Staatsanschauung Mösers gedenke ich ausführlich an anderer Stelle zu handeln.

untertanen zu tun. Mösers Erziehungsideal erstrebt aber auch nicht wie Herder und Pestalozzi eine harmonische Ausbildung aller Seelenkräfte zum Menschen und zum Bürger. Soll der einzelne zur Individualität im Staate gebracht werden, so muß allerdings die „individuelle Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit" sorgsam gepflegt werden, aber nur insoweit, als das ungestörte Zusammenleben im Staate dies zuläßt. Die Geschichte, ja selbst die christlichen und moralischen Tugenden und Untugenden sollen im Unterricht der Jugend so vorgelegt werden, inwiefern sie das Wohl des Staates und der einzelnen fördern oder ihnen schaden. Die Erziehung erhält die Jugend nicht durch den Staat, sondern innerhalb der sozialen Verbände, vor allem in der Familie, Gemeinde, in den einzelnen Berufsständen.

Möser konnte die erzieherische Aufgabe diesen Kreisen um so eher zuweisen, als er die Erziehung wesentlich auf Bildung des Charakters und Erzielung praktischer Fertigkeiten anlegt, die seiner Zeit eigene hohe Wertung der Wissenschaften und des Unterrichts als des Allheilmittels nicht teilt, von der schöngeistigen Erziehungsart und dem intellektualistischen Bildungsideal seiner Zeit nichts wissen will. Die Überschätzung der lebensfremden Gelehrtenkultur weist er zurück und zeigt, ohne dabei in die platte Ausdrucksweise Bechers oder Campes zu verfallen, daß Bildung unabhängig von Gelehrtheit existieren kann. Gleich Rousseau, Basedow stellt er die eigentliche Erziehung höher als das Einsammeln von Kenntnissen. Die Vernunft vermag das Irrationale im Leben nicht aufzuhellen. Ihm zerstört die verstandesmäßige Zergliederung des Lebens und seiner Eindrücke in dürre Begriffe und Abstraktionen die lebensvolle Totalität. Wie Herder spricht er es aus, daß Empfindung nur durch Wiederempfindung völlig gefaßt werden kann. „Keiner trägt ein Unglück standhafter als der Landmann; keiner stirbt ruhiger als er; keiner geht so geradezu in den Himmel, wie dieser; und warum? weil seine Tugend nicht auf Sylben, sondern auf Totaleindrücken der Schöpfung, die er so wenig in deutliche Begriffe als mit Worten bezeichnen kann, beruht." Ist es aber nicht der praktische Unterricht, der alle Eindrücke in ihrer Totalität und daher allein richtig und natürlich auffaßt, der allein Erfahrung und Fertigkeiten gibt, ist er nicht allein geeignet für den später im

tätigen Leben stehenden Bürger? Um diese Fertigkeiten zu erzielen, muß man mit dem Kinde anfangen und dasselbe stufenweise zur Vollkommenheit führen. „Aber so, wie man es jetzt anfängt, da man nämlich den Kindern Verstand geben will, ehe sie Fertigkeiten erlangt haben, bringen wir niemals große Leute heraus, oder doch nur unglückliche, die mit großer Einsicht den Mangel an Fertigkeiten beklagen.“ Möser war etwa wie Jerusalem durch einen längeren Aufenthalt in England in seinen Ansichten bestärkt worden; eifrige Beschäftigung mit der praktisch gerichteten englischen Aufklärungsliteratur nährten seine Skepsis gegenüber der intellektualistischen Kultur. Seine Anschauung von „der Notwendigkeit der Totalität des Erlebens und Schaffens ist die Forderung Hamans und Herders vom Erleben „mit der ungeteilten Seele“, sein Ideal des tätigen Bürgers das Herders, der „Stürmer und Dränger“ in ihrem Kampf gegen das „tintenklecksende Saeculum“, sein Satz: „Es ist allezeit sicherer Orginal als Kopie zu sein“ ist eine der Thesen der Genieperiode.

Diese für M. charakteristischen Anschauungen fußen auf der für seine pädagogischen Ansichten höchst bedeutsamen psychologischen Auffassung, daß die Grundfunktionen der Seele nicht in Verstandeskräften, sondern in Neigungen, Trieben, Leidenschaften bestehen. Sie sind zeitlich und inhaltlich das Primäre; die Verstandeskräfte sind sekundär. Können jene mit Pferden verglichen werden, so stellen diese nur den Kutscher dar. Spiegeln sich in der Betonung des Praktischen, des Individuellen Lockesche Gedanken wieder, so zeigt sich auf dem psychologisch-ethischen Gebiete bei M. der Einfluß des von Shaftesbury und seinen Nachfolgern vertretenen moralischen Sensualismus, der Affektenlehre, die im Hume ihre schärfste Prägung erhielt: Jedes Motiv ist ein Gefühl oder Affekt.

An diese triebhaften, schöpferischen Kräfte im jungen Menschen hat also die Erziehung anzuknüpfen. Es gilt, die individuellen Neigungen und Leidenschaften abzulauschen, in richtige Bahnen zu lenken, eine Leidenschaft durch eine andere zu beherrschen. Besonders ist die jeweilige Hauptleidenschaft zur Vervollkommnung des Charakters einzuspannen. Erziehung des Ehrgefühls, Anspornung des Ehrgeizes von innen heraus, nicht aber durch lächerliche Äußerlichkeiten, wie die Orden in Basedows Philanthropin, sind die wichtigsten pädagogischen Aufgaben

und Mittel[5]). Und wie im privaten Leben gilt es auch im staatlichen „die geheimen Triebfedern der Menschen zum allgemeinen Besten zu spannen und ihre besten Leidenschaften zu nützen". —

Kann das Triebleben des Menschen durch die Vernunftmoral, welche „das geringste Lüftchen wieder abkühlt", nicht geleitet werden, ermüdet Moralisieren höchstens, so sind auch die beliebten moralischen Erzählungen für die Erziehung wertlos; sie sind nicht so wirksam als die Geschichte solcher Männer, deren man sich als seiner ehemaligen Mitbürger und Verwandten erinnert. Daher muß auch die Geschichte keine Lehrerin der Moral, sondern der Politik sein. Wohl war **Bolingbroke** über das Moralisieren in der Geschichte hinausgekommen; aber er sah ihren Zweck noch in der Förderung des menschlichen Verstandes und Willens, als ein Mittel zur Erwerbung von Lebensklugheit an. Davon ist bei M. nichts zu spüren. Er will in seiner „Osnabrückischen Geschichte" insbesondere Bürger und Landmann lehren, „wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren sich immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigentum am sichersten erhalten könne"[6]). — Indem M. eine Begründung der Pflichten durch den Erzieher in jedem einzelnen Fall für unnötig hält, vermeidet er die Extreme Lockes und Rousseaus. Wiegenmärchen, Sagen, volkstümliche Redewendungen, sollten sie auch von hellerleuchteten Aufklärern als finsterer Aberglaube verketzert sein, nützen seiner Meinung nach durch ihre Sinnenfälligkeit und dunkeln Andeutungen bei der Erziehung mehr als Darlegung

[5]) Wenn M. die „Eigenliebe" als Haupturheberin guter Gesinnungen und Taten hinstellt, so ist darunter nicht etwa krasser Egoismus oder pharisäische Selbstkoketterie — der Historiker K. W. Nitzsch äußert sich in einem Briefe seinem Freunde Harms gegenüber, daß er bei manchen Leuten den Gedanken nicht unterdrücken könne, „daß der ehrliche Mann häufig wunderbar mit dem ehrgeizigen verschmolzen sei" — zu verstehen; vielmehr deckt sich diese „Eigenliebe" bei M. wie bei Locke mit dem Ehrgefühl, dem gesunden Streben, ein ehrlicher Mensch zu sein und von maßgebenden Leuten dafür gehalten zu werden.

[6]) Vgl. Fr. W. Foersters ablehnende Ansicht über die moralisierende Verwertung des geschichtlichen und literarischen Lehrstoffes zu einem „Gesinnungsunterricht" in seiner „Jugendlehre" 1912 S. 12. Auch für Foerster bestehen die seelischen Grundfunktionen nicht in Verstandeskräften, sondern in Trieben, Neigungen.



der nackten Tatsachen [7]). Im Gegensatz zu Basedow ist M. ein Feind frühzeitiger „natürlicher“ Aufklärung in geschlechtlicher Beziehung, er ist überhaupt ein Gegner der übertriebenen Verstandes- und Urteilsbildung.

„Der Kinder Seelen muß man mit Fluchen und Segnen, mit Strafen und Belohnungen und mit allen Spann- und Sperrhölzern umgeben, um sie gerade zu ziehen und vor dem Überschlagen zu bewahren“. Humor und Sarkasmus sind nicht zu sparen. Früheste Anleitung der Jugend zu eisernem Fleiß und zur Anerkennung der Autorität, Erziehung zur Ehrfurcht haben Grundsätze für die Erzieher zu bilden. Aber nur das eigene Beispiel des Lehrers vermag den Zögling mitzureißen. Lust und Interesse für die Arbeit soll er in dem Kinde wecken. Die Übertreibungen des „spielenden Erlernens“, wie sie in dem ausgehenden 17. und besonders im 18. Jahrhundert namentlich in den Philanthropinen um sich gegriffen hatten, sind aber zu verwerfen. Der Lehrer, „der spielend zu der Geschicklichkeit führen will, von allen Dingen witzig zu sprechen und keines aus dem Grunde zu verstehen, läßt seinen Zögling auf einem gewächsten Boden tanzen und bekümmert sich nicht darum, ob er dereinst auf einem tiefen Steinpflaster den Hals brechen werde.“ „Die Quelle alles wahren Vergnügens ist die Arbeit.“ Der Frohsinn darf nicht aus der Jugend und dem Volke verbannt werden; denn er gibt Anreiz zur Arbeit. Dagegen wirkt Luxus besonders bei der Kindererziehung ungesund. Denn „wir erschöpfen das Vergnügen ihrer besseren Jahre durch unsere unüberlegte Verschwendung.“ Vollends „da, wo der Luxus

[7]) „Unsere Vorfahren hatten die Gewohnheit, kleine Klötze an ihre Schlüssel zu binden, um sie nicht so leicht zu verlieren, oder, wenn sie verloren waren, so viel geschwinder wieder zu finden; und ebenso verfuhren sie auch mit den nützlichen Wahrheiten, welche sie der Jugend recht tief einprägen wollten: sie hingen jeder guten Lehre ein Klötzchen an, damit sie ihr bald wieder einfallen, oder zur rechten Zeit ins Gedächtnis treten möchte. So sagten sie z. B.: „Kinder, so manches Salzkorn ihr verstreut, so manchen Tag werdet ihr vor der Himmelstür stehen müssen; legt die Messer nicht auf den Rücken, die hl. Engel möchten sich darauf die Füße zerschneiden; seht des Abends nicht in den Spiegel, der Schwarze guckt euch über die Schulter.“ Solche treffliche Lehren werden bei Kindern ihre Wirkung nicht verfehlen. „Wenn man einem jeden den Bissen so zu schneidet, daß er ihn in den Mund fassen kann, so ist das keine Täuschung ... das Kind beruhigt sich mit andern Gründen als der Mann, und das Volk mit andern als der Weise.“

auf Kosten des Notwendigen gesucht wird, wo unsere Töchter französisch und englisch plaudern sollen, ohne die geringste Theorie oder Praxis von der Haushaltung zu haben, da ist dieser Luxus der Seelen nichts als prächtiges Elend .... Und wie der durch den Genuß der Wollust geschwächte Gaumen mit der Zeit Likörs und übertriebene Speise zu seiner Kitzelung haben muß, ebenso muß die Seele zuletzt sich an allerhand moralisches Tollkraut, an schwärmerische und beißende Schriften halten, um sich des Ekels und der tötenden Langweile zu erwehren." Die Eltern sollten sich nicht scheuen, ihre Töchter in fremden Dienst zu geben oder sie im Hause zu gewissenhaftester Arbeit anzuhalten. Die modische Erziehungsart aber ziehe die Mädchen immer mehr „in den Strudel der Moden" in den großen Städten. Solche Mädchen schreckten durch ihre großen Ansprüche ans Leben manche Freier ab, „denen nicht mit einer ‚kostbaren Zierpuppe' gedient sei," und solche Mädchen gäben die Frauen, die „noch im Sarge kokettieren und die Würmer noch in einem frisierten Totenhemde empfangen wollen."

Neben der geistigen Erziehung der Jugend darf die körperliche nicht vernachlässigt werden. Nur aus körperlicher und geistiger Gesundheit entspringt Zufriedenheit und die vollkommene Fähigkeit zu den in den verschiedenen Berufen einschlagenden Geschäften. Vielleicht ist unserem Möser an Basedows Methode dessen Kampf gegen „Verzärtelung und Stubenhocken", die der einfachen, natürlichen englischen Erziehungsart und dem Erziehungsideal Lockes entsprach, besonders sympathisch gewesen. M. tritt dafür ein, daß die Schuljugend täglich nach dem Unterricht unter Aufsicht eines Schwimmeisters in offenen Wassern baden und schwimmen solle. Dieser Ansatz einer Forderung der Schulgesundheitspflege ist beachtenswert. Abhärtung stähle Muskeln und Sehnen, Reiten kräftige; der Tanz mache den Körper gelenkig und geschmeidig. Handarbeiten, wie das „Knüten von Strümpfen" (Stricken) solle man wie in früheren Zeiten von Knaben und Mädchen fordern. Wie Locke ist er der Ansicht, daß die Erziehung zu körperlicher Tüchtigkeit und praktischen Fertigkeiten für die Jugend ein wertvolles Kapital in ökonomischer wie hygienischer Hinsicht bilde. Als Gegengewicht gegen geistige Arbeit solle der Gelehrte künftighin gezwungen sein, auch ein Handwerk zu erlernen. Bei aller Betonung der Notwendigkeit der körperlichen Erziehung verfällt M. aber nicht in die Extreme Rousseaus.

Der ideale Erziehungskreis ist die Familie. Darin liegt ein großes Verdienst M's. gegenüber Basedows gemeinnützigem, von der Familie losgelöstem Erziehungsideal, den erzieherischen Wert des Familienlebens aufs nachdrücklichste betont zu haben. In der Familie wirken Tradition und Beispiel auf die jungen Gemüter ein; auf solchem Boden erwächst Pietät und Dankbarkeit. „Eine gute Erziehung ist das beste Erbteil, was man seinen Kindern mitgeben kann." Darum tadelt er den Vater, „der mehr Liebe gegen die ersten Pfirsiche zeigt, welche auf einem von ihm erzogenen Baume gewachsen, als gegen seine wohlgeratenen Kinder, oder der über der Bewunderung seiner gelehrten Geburten die Erziehung seines einzigen Sohnes vergißt," darum bemitleidet er die Mutter, die durch ihre soziale Lage gezwungen, sich ihren Kindern nicht widmen kann, darum schilt er wie Rousseau die Frau, die vor Vergnügen und in hohlem Dünkel ihre Mutterpflichten versäumt und die Kinder dem Gesinde überläßt.

Treffliche Worte findet M., wenn er von dem erzieherischen Einfluß der Familie spricht, über die sittliche Hebung der Dienstboten durch menschenfreundliche Behandlung und Einbeziehung in den Geist der Familie. „Ich erniedrige mich nicht zu ihnen, ich erhebe sie zu mir. Durch die Achtung, welche ich ihnen bezeige, gebe ich ihnen eine Würde, welche sie auch im Verborgenen zur Rechtschaffenheit leitet. Und diese Würde, dies Gefühl der Ehre dient mir besser als andern die Furcht vor dem Zuchthause. Wenn sie des Abends zu uns in die Stube gelassen werden, haben sie Gelegenheit, manche gute Lehre im Vertrauen zu hören, welche sich nicht so gut in ihr Herz prägen würde, wenn ich sie ihnen als Herr im Vorübergehen mit einer ernsthaften Miene sagte. Durch unser Vertragen gegen sie sind sie versichert, daß wir es wohl mit ihnen meinen, und sie müßten sehr unempfindliche Geschöpfe sein, wenn sie sich nicht darnach besserten. Ich habe zugleich Gelegenheit, ohne von meiner Arbeit aufzustehen und meine Zeit zu verlieren, von ihnen Rechenschaft wegen ihrer Tagesarbeit zu fordern und ihnen Vorschriften auf den künftigen Morgen zu geben. Meine Kinder hören zugleich, wie der Haushalt geführet und jedes Ding in demselben angegriffen werden muß . . ." Warnt M. wie Montaigne und Rousseau, in die Kinder zuviel Buchgelehrsamkeit hineinzustopfen, so

fordert er überhaupt, daß „der handelnde Teil der Menschen nicht wie der spekulierende (d. h. wissenschaftlich arbeitende) erzogen werden solle.“ Die individuelle Erziehungsart für die einzelnen Berufsstände ist eine Grundforderung Mösers. Wenn der Freiherr v. Zedlitz[8]) mit ihm darin übereinstimmt, so unterscheiden sich ihre Ausführungen zunächst darin, daß v. Zedlitz als Organisator seine Ansichten in der Forderung nach Elementar-, Bürger- und Gelehrtenschulen praktisch formuliert und sich über ihre einzelnen Lehrfächer ausläßt, Möser hingegen als Laie sich in die eigentlichen Lehrfragen nicht einmischt. Weist Möser die Beschäftigung mit den Wissenschaften im allgemeinen dem „verfeinerten Teil der Menschen an Höfen und in Städten“ zu, ohne indessen das Aufsteigen intelligenter Kräfte aus den übrigen Ständen abzulehnen, so genügen für die Bauern Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen. „Diejenigen, welche, wie ein General Zieten oder ein Kapitän Cook, durch lauter Erfahrungen und Handlungen unterrichtet werden, greifen geschickter an und wirken mächtiger als Andere, die durch schriftlichen oder mündlichen Unterricht gezogen sind; und der Landmann, wenn er nur auf der rechten Stelle steht, kann alles, was er in seiner Sphäre gebraucht, auf jene Art lernen.“

Daneben fordert aber unser Staatsmann die Herausgabe einer von der Obrigkeit veranlaßten „Praktika“ für den Bauersmann, d. h. einer in kurzen und deutlichen Sätzen abgefaßten, gedruckten Gesetzeskunde mit Erörterungen und Ratschlägen, wodurch mancher verderbliche Prozeß vermieden würde. Darin sollte der Bauer das Wichtigste finden über Fragen des öffentlichen Rechts, so über Gesetze und Verwaltungsordnungen, Rettung der Leibeigenen, über Polizeiordnungen, Regelung des Maßwesens, Beweiskraft der Zeugenaussagen, Vollstreckungswesen (Arrest, Pfändung), Konkurs (Reihenfolge der Gläubiger), Gebühren für Richter und Anwälte. M. ist ein Vorläufer der Forderung nach Staatsbürgerkunde. Den Kindern sind die Grundzüge der Staatsverfassung und die wichtigsten Gesetze zu lehren. Wenn Zedlitz für staatsbürgerlichen Unterricht in den Schulen des eigentlichen Bürgerstandes eintritt, so erstrebt er damit als Verfechter des

---

[8]) Berlinische Monatsschrift 1787, 10. Bd. 103 f. K. Abr. herausg. v. Zedlitz (1731—1793, 1770 Preuß. Justiz-, 1771/88 zugleich Kultus- und Unterrichtsminister.)

absoluten Erziehungs- und Wohlfahrtsstaats die Versöhnung der Untertanen mit dem Staate[9]). Möser als Vertreter des Ständestaates hat ein positiveres Ziel im Auge. Für ihn gilt es, zu zeigen, daß Staat und Volk sich decken, daß Selbständigkeit und Freiheit des Bürgers durch höchste Hingabe an das allgemeine Ganze gefördert und nicht gehemmt werden: er will in dem Bewußtsein des Volkes den Dualismus des (aus dem Mittelalter übernommenen) Ständestaats zur ideellen inneren Einheit bringen, wie diese Auffassung dem modernen Staat zu Grunde liegt. Und diesen lebendigen Gemeinsinn, geistige Mitarbeit am Staate zu wecken, dazu solle der Einblick in den Staatsorganismus dienen. — Sei es die Aufgabe des Landadels, seine Güter selbst zu bewirtschaften, abhängigen Bauern Muster und Stütze zu sein, so lerne die adelige Jugend durch Zugreifen in der väterlichen Wirtschaft und durch Reisen mehr als durch den Besuch von Ritterakademien. Für die Söhne des Hofadels seien wie im Mittelalter die Höfe die wahren Erziehungsstätten. Der Unterricht in Sprachen, im Schreiben, Rechnen, Tanzen und andern Fertigkeiten sei für sie nicht zu entbehren; keinesfalls aber sollten sie wie zukünftige Gelehrte erzogen werden. Die um die Mitte seines Jahrhunderts einsetzende Überschätzung der Philosophie als Unterrichtsgegenstand verspottet M. Er nennt es „Flitterwitz", daß die jungen Herren von zwölf Jahren mit der besten Welt, der Möglichkeit und dem zureichenden Grunde um sich werfen".

Für keinen Stand aber zeigten sich die Folgen der Vorbereitung in dem „lateinischen Notstall" so nachteilig, wie für die Handwerker und Gewerbetreibenden. Nur durch Errichtung von Realschulen könne diesem Übelstand abgeholfen werden. Die in dieser Schule erworbenen Kenntnisse sollten einen gediegenen Grundstock für die eigentliche Lehrzeit in der Werkstätte und Welt abgeben. Freudig zu begrüßen seien die Unterstützungen der Regierungen, um damit jungen tüchtigen Handwerkern das Reisen zu erleichtern. Wohlhabende Eltern, die ihren Kindern auch einstens Kapital geben könnten, sollten sich nicht für zu vornehm halten, ihre Söhne Handwerker werden zu lassen. Aus der Verwirklichung dieser Anregungen erhofft M. Hebung der

[9]) Zedlitz, a. a. O. 112 „ . . . um dadurch Vaterlandsliebe zu erwecken und diese Klasse von Menschen, welche so gerne die Landeseinrichtungen tadeln, zufriedener und zu deren Befolgung geneigter zu machen."

der Ehre und damit des gesamten Handwerkerstandes. Denn wie bei der Individualerziehung erblickt M. in der Ehre den mächtigen Faktor alles Gedeihens. Unermüdlich weist er auf die Bedeutung des aus der Beziehung des Einzelnen zu den sozialen Gemeinschaften der Familie (vgl. Dienstboten) und der einzelnen Berufsstände sich entwickelnden Ehrgefühls hin. Der wahre Verfall des Heerbanns rührt nach ihm von „der größeren Ehre des Dienstes her“; zu den Ursachen des Verfalls des Handwerks in kleinen Städten rechnet er den „Abfall der gemeinen Ehre“. „Durch die kluge Verteilung der Ehre werden alle Stände in ihrer glücklichen Gradation erhalten.“

Obwohl M. betont, daß der Einzelne nicht zu scharf nach seiner künftigen Bestimmung erzogen werden solle, damit das gesellschaftliche Band der Menschen nicht darunter leide, ist er doch für eine möglichst früh einsetzende Berufserziehung. Wir sahen bereits, wie bei ihm das Streben nach möglichst vollkommener Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte darauf hinausläuft, zu allen in den späteren Beruf einschlagenden Arbeiten befähigt zu sein. Wenn unser Staatsmann damit die Rousseausche Betonung des dem Kinde innewohnenden Eigenwertes und Selbstzwecks nicht teilt, sich also in den Bahnen der alten Berufs- und Standeserziehung bewegt, so darf man doch nicht übersehen, daß der Mensch nach M. „zum Säen und Pflanzen“ erschaffen, der Landmann der eigentliche „Aktionär“ des Staates ist. Die gewerbetreibenden Bürger und gesundheitsschädlichen gewerblichen und industriellen Berufe möchte er auf das Nötigste beschränken und die Menschen am liebsten zur Landwirtschaft und derjenigen Vernunft erziehen, welche die Erfahrung mit sich bringt. Mit dieser Flucht in das Reich seiner ideellen, nicht zu verwirklichenden Wünsche hat aber Möser die Frage des Verhältnisses der allgemeinen Menschenbildung zu der Berufs- und Standeserziehung nicht gelöst.

Mehr als einmal hat es M. in seinen Schriften ausgesprochen, daß das auseinanderstrebende politische Konglomerat des deutschen Reiches nicht geschaffen war, Gemeingeist und Ehrgefühl, diese für ihn wichtigsten Erziehungsfaktoren zu wecken. „Nicht ein Zehntel der menschlichen Kräfte wird in unserm jetzigen Leierstande genützt . . . Die Leidenschaft der Ehre, die Patrioten, Helden, und Redner bildete, die in bürgerlichen Kriegen mit

einem festen Auge das Ziel faßte, über den Abgrund hinwegsetzte, und entweder siegte oder starb, findet zu wenig Arbeit. Die Arbeit allein schafft nach Möser wahre Glückseligkeit. „Ruhe ist der Tod des Menschen." Drang nach Betätigung, nach Handeln! Welch männlicher Tatendrang spricht sich in Mösers Schriften aus gegenüber dem untätigen, selbstzufriedenen, mattherzigen Philisterzeitgeist mit seinem ewigen Ruf nach Tugend und farbloser Gemeinnützigkeit, seinem voreiligen, unverdienten, läppischen Tappen nach „idyllischem" Glück, nach „Glückseligkeit". Daher konnte Goethe von Mösers Wirken sagen [10]: „Ein solcher Mann imponierte uns unendlich und hatte den größten Einfluß auf die Jugend, die auch etwas Tüchtiges wollte und im Begriffe stand, es zu erfassen . . ." Diese Jugend, die auch etwas Tüchtiges wollte, die den Kampf gegen die schlaffe Zeit predigte, von dem Streben nach Inhaltlosigkeit des Lebens, dem Drang nach Schaffen und Handeln auf den verschiedensten Lebensgebieten beseelt war, stellt sich dar unter der literarischen Bewegung des „Sturms und Drangs". „Ohne Handeln ist die Existenz nur ein aufgeschobener Tod!" ruft Lenz aus. Das deutsche Volk sollte den Händen der kalten, schmöckernden und unnationalen Gelehrten entrissen werden; an der frischen Luft des tätigen Lebens sollten sich seine Wangen wieder röten. In jugendlicher Hast rief die Jugend ihren revolutionären Schlachtruf in die Nation, in allzubewußtem Geniegefühl unternahmen sie ihren stürmischen Anlauf. Aber der Mangel geschlossenen Vorgehens und die Unerfahrenheit mit dem praktischen Leben ließ sie bald ermatten. Und dazu bestand ihre Truppe nur aus Führern. Es fehlte den Offizieren an Volk, an einem Heer. Den gährenden Köpfen im deutschen Volke mangelte jegliche Organisation; es fehlte an einer öffentlichen Meinung. Gerade die besten Köpfe der Bewegung zogen sich ernüchtert zurück.

Man hat M. „hausbacken" genannt, ihn damit etwa auf die Stufe eines Pierre Villaume [11]) gestellt, weil er der fleißigen Mittelmäßigkeit gegenüber dem Genie das Wort rede. Aber

[10]) Aus meinem Leben, Ende des 13. Buches.

[11]) Pierre Villaume (1746—1806) stammte aus einer Refugiéfamilie, war 1787—1793 Prof. der Moral und schönen Künste am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin. Vgl. s. Aufsatz „Über Vollkommenheit und Brauchbarkeit", III 435 f.

hat er seine Aufsätze im Osnabrücker Wochenblatt nicht zur Aufmunterung für den gut begabten Durchschnitt geschrieben, und mußten ihm bei der Betrachtung der himmelstürmenden, exaltierten Geniejugend nicht die Worte auf die Zunge kommen: „Die jungen Genies wissen die gemeinsten Sachen nicht anzugreifen, sie sind allumfassend und allzugewaltig, besitzen Horn- und Stoßkraft[12]), wollen die Natur gebären helfen, und können kein Protokoll fassen". In diesen Zusammenhang gehört dieser Ausspruch gestellt. Aber in milder Lebensklugheit fährt er fort: . . . „Carl ist noch jung genug, um seine Horn- und Stoßkraft brauchen zu machen". . . . Er verkennt den guten Willen keineswegs. Legt seine Schrift über die deutsche Literatur nicht Zeugnis ab von seinem tiefen Verständnis für das wahrhaft Große und Geniale? Gerade dem Eigenartigen, Originellen, wo immer es sich zeigt, wird M. gerecht. Darum kämpft er gegen „allgemeine Verordnungen und Regelzwang, welche das menschliche Geschlecht immer einförmiger machen, ihm seine wahre Natur rauben und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunst, manches Genie ersticken."

Möser legte allerdings der Nation kein großzügiges Programm vor; seine Schriftstellerei stellt ein ruhiges, aber zielbewußtes und anhaltendes erzieherisches Wirken für einen kleinen Kreis dar. Er hat einen klaren Blick für das praktisch Erreichbare; die Maß- und Formlosigkeit der „Stürmer und Dränger" ist ihm fremd. Wie Leibniz klagt er über den Mangel einer Hauptstadt, eines Vereinigungspunktes der nationalen Kräfte. Und wie Leibniz ist er der Ansicht, daß nur dann Mut und Selbstvertrauen die deutsche Nation wieder beseelen werden, wenn sie sich wirtschaftlich und geistig vom Fremden freimache. Der Rückgang der deutschen Kultur nach der Zeit der Minnesänger rührt für ihn hauptsächlich „von der Erziehung der Deutschen durch lateinisch gelehrte Männer her, welche die einheimischen Früchte verachteten und lieber italienische und französische von mittelmäßiger Güte ziehen als deutsche Art und Kunst zur Vollkommenheit bringen wollten". In seiner Antwort auf Friedrichs d. Gr. Schrift „Über die deutsche Literatur" zeigt unser Patriot voll Selbstgefühl, wie die deutsche Poesie seit der Losmachung von fremdem Vorbilde aus eigener

---

[12]) Die hier und im folgenden gesperrten Worte sind bei M. gesperrt.

Kraft erblüht sei. Er selbst ist es gewesen, der seine Landsleute in das Land ihrer Vorzeit „gelockt und ihnen weitere Gegenden mit dem Finger gezeigt hat, als ihnen zu durchstreifen erlaubt werden wollte". (Goethe.) Dabei ist er durchaus nicht blind für das Wertvolle fremder Einflüsse; hat er doch ihren Nutzen an sich selbst verspürt. Er ist keiner „von den eingebildeten handfesten Patrioten, die den Geschmack ihres Vaterlandes mit dem Dreschprügel retten".[13]) Man mag aus seiner Forderung, sich im nationalen Leben auf eigene Füße zu stellen, merkantilistische Anklänge mit ihrer staatsfördernden Seite heraushören, — niemals darf man bei M. vergessen, daß aus ihr auch der historisch schauende Mann spricht, für den Bodenständigkeit Voraussetzung jeglicher Kultur ist, für den die Wurzeln des geschichtlichen Lebens in die unergründbare Tiefe des Volkstums hinabreichen. M. ist bodenständig. Das hat er vor den „Stürmern und Drängern" voraus, und damit ist der Schlüssel gegeben, weshalb er sich nicht resignierend zurückzuziehen brauchte. Dem Zeitgeist mächtig sich entgegenstemmend, verzichtet er nicht auf lebendige Mitarbeit. Faßte sein Heimatländchen auch nur sechs Meilen ins Geviert, so hatte er damit für seine erzieherischen Absichten ein Volk vor sich, dessen Individualität, dessen Leiden und Freuden er kannte, mit dem er seit seinen Kindertagen zusammenhing, und für das er die Autorität im besten Sinne verkörperte. Er übersah die Gebrechen dieses Staates nicht, aber sah sie mit dem Auge des erfahrenen, behutsam vorgehenden Arztes an. Er wußte, daß, wenn man „die vielen steifen, verwachsenen, verhärteten und gebrechlichen Teile mit heroischen Mitteln in Ordnung bringen wollte, man Gefahr laufe, alles zu zersprengen, und auch dasjenige zu zerstören, was bisher noch halbwege seine Dienste getan hat." In dem auf sich gestellten Kleinstaat Osnabrück mit seinen 120000 Einwohnern verband sich das Interesse des Bürgers eng mit dem des staatlichen Gemeinwesens. Hier war die mittelalterliche ständische Gliederung und Vertretung noch voll Leben, kein vertrocknetes, verstaubtes Schlinggewächs. Hier saß noch der alte hofgesessene westfälische Bauernstand, der als Grundbesitzer am engsten mit dem Staat verwachsen war. Diese Bauern empfanden die Natur so ganz, wie sie sich ihnen dar-

---

[13]) Schiller an Körner II 382.

stellte, und daran bildete sich ihr fester, erhabener Gottesglaube Ihrem ungekünstelten Wesen war jede ungesunde Empfindsamkeit fremd. Rousseau muß in seinem pädagogischen Idealroman troß der eindringlichsten Betonung des erzieherischen Wertes der Familie Emil von einem Hofmeister erziehen lassen, weil die Väter selbst erst zu Erziehern erzogen werden müssen. Wenn Möser auf die Bedeutung des Familienlebens als Erziehungsfaktor hinweist, schwebt ihm kein erst zu verwirklichendes Ideal vor: er denkt dabei an das westfälische Bauernhaus mit seinem gesunden und glücklichen Familienleben. Der Bauer ist Mösers Liebling. Hat seine originelle, plastische Ausdrucksweise nicht etwas an sich von der urwüchsigen Anschaulichkeit der Bauernsprache? Den Bauern gilt es in seiner Unverbildetheit und Kraft gegen die eindringende Industrie, die überall eingreifende Bürokratie, gegen Advokatenkünste, „allgemeine Vernünftigkeit" und Überkultur zu schützen. M. zählt in diesem Bestreben zu den Vorläufern der heutigen Heimatschutzbewegung. In der Erforschung des natürlichen und geschichtlichen Werdens dieser heimatlichen Zustände fand er das für die gesunde, organische Weiterentwickelung gültige Richtmaß. Man mag es bitter finden, daß sein Wirken in einen so engen Kreis gebannt war, daß ihn die Zeit auf keinen höheren Posten stellte. Ist es aber nicht Mösers Eigenart, auch das Kleinste liebevoll zu betrachten und zu verwerten, vom Kleinen ins Große, vom Besonderen ins Allgemeine zu gehen, von der Praxis zur Theorie fortzuschreiten, ist Möser nicht auch in seinen pädagogischen Ansichten induktiv?

Die Prinzessin von Ahlden und Graf Philipp Christoph von Königsmarck.

Von † Robert Geerds.*)

Das tragische Geschick der schönen Prinzessin Sophie Dorothea und des jungen Grafen Königsmarck, den sie nach Liselottens Worten „so unerhört geliebet, und der doch für sie gestorben ist", hat von jeher tiefes Mitgefühl und lebhaftes Interesse gefunden. Das geheimnisvolle Verschwinden des glänzenden Kavaliers, der plötzliche Sturz der Kurprinzessin von der Höhe des Lebens in traurige Gefangenschaft, der Schleier des Geheimnisses, womit man geflissentlich diese Ereignisse zu umhüllen suchte, alles das reizte die Neugier und setzte zahlreiche Federn berufener und unberufener Schriftsteller und Dichter in Bewegung, so daß eine ganze Literatur über dies unglückliche Ereignis entstanden ist Fast alle stimmen aber darin miteinander überein, daß sie die Prinzessin als das unschuldige Opfer boshafter gegen sie gesponnener Ränke darstellen, die, um sich den durch den Haß und die Verachtung ihrer Schwiegermutter und die Kälte ihres Gemahls unerträglich gewordenen Verhältnissen am hannoverschen Hofe zu entziehen, mit Hülfe ihres Jugendfreundes, des Grafen Königsmarck, einen unbesonnenen Fluchtversuch unternommen habe, den dieser mit dem Tode, sie selbst mit lebenslänglicher Gefangenschaft habe büßen müssen. Auch Schiller, der den Entwurf zu einem Drama „Die Prinzessin von Celle" hinterlassen hat [1]), teilt diese Auffassung: „Aus diesem Stoff kann", so führt er aus, „eine Tragödie werden, wenn der Charakter der Prinzessin vollkommen rein erhalten wird, und kein Liebesverhältnis zwischen ihr und Königsmarck stattfindet. Das tragische Interesse

*) S. die biographische Notiz am Schluß des Aufsatzes.

[1]) Sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe, herausgegeb. von K. Goedecke, Bd. 15 I, S. 308 fg. (1876).

gründet sich auf die peinliche Lage der Prinzessin im Hause ihres Gemahls und am Hofe ihrer Schwiegereltern. Mit einem Herzen, das Liebe fordert, und im Hause ihrer Eltern einer zärtlichen Behandlung gewohnt, ist sie an den Hof zu Hannover unter Menschen gekommen, die für nichts Sinn haben als für ihre Fürstlichkeit und für die Vergrößerung ihres Hauses. Als die Tochter einer bloßen Adligen wird sie an dem stolzen Hof zu Hannover mit Verachtung angesehen. Ihr Gemahl hat sie nicht selbst, viel weniger aus Liebe gewählt; bloß um die Erbschaft des Herzogtums Celle sich nicht entgehen zu lassen, hat die Kurfürstin ihre Abneigung gegen ein solches Mißbündnis überwunden und die Prinzessin ihrem Sohn zur Gemahlin gegeben .... Die rührende Situation ist, daß die Prinzessin sich mit einem gewissen Feuer von Vertrauen und Freundschaft an den Grafen Königsmarck anschließt, der sie liebt und ihrer nicht wert ist; daß sie, in größter Unschuld, sich dem schwersten Verdacht mit ihm aussetzt, und der unwiderleglichste Anschein von Schuld auf sie fällt, indem sie rein ist wie die Unschuld."

Aber nicht nur in der Dichtung und in der populären Literatur ist diese Auffassung von der Unschuld der Prinzessin und von der unwürdigen Behandlung, die sie namentlich von ihrer Schwiegermutter und von ihrem Gemahl erduldet haben soll, verbreitet, sondern sie ist auch bis vor kurzem, dank der Autorität Schaumanns und Köchers in der wissenschaftlichen Literatur vorherrschend gewesen. Besonders ist es Schaumann, der in seinem Buch Sophie Dorothea, Prinzession von Ahlden, und Kurfürstin Sophie von Hannover (1879) die böse Schwiegermutter als die allein Schuldige hinstellt und zu dem Resultat kam: „Sophie Dorothea war am hannoverschen Hofe unmöglich und unhaltbar bei dem unauslöschlichen Hasse und der Verachtung, welche die Kurfürstin Sophie, ihre Schwiegermutter, auf sie geworfen hatte". Köcher glaubt zwar in seiner eingehenden, verdienstvollen Untersuchung in Band 48 der „Historischen Zeitschrift" (München 1882) das Ergebnis etwas modifizieren zu müssen, meint jedoch auch, daß „der Haß ihrer Schwiegermutter und die Lieblosigkeit ihres Gemahls Sophie Dorothea dazu getrieben hätten, sich von einem verwegenen Lüstling umgarnen zu lassen und eine Flucht mit ihm zu planen, ohne daß ein verbotenes Liebesverhältnis zwischen ihnen bestanden hätte."

Einige neuere Publikationen, besonders Wilkins', The Love of an uncrowned Queen[2]), Wards The Electress Sophia and the Hanoverian Succession[3]) und meine kleine Arbeit „Die Briefe der Herzogin von Ahlden und des Grafen Philipp Christoph von Königsmarck[4]), haben jedoch diese Auffassung unhaltbar gemacht, so daß es geboten erscheint, die Frage, wen die Hauptschuld an dem traurigen Ereignis trifft, einer erneuten Untersuchung zu unterziehen.

Der erste, der die ganze Angelegenheit kritisch untersucht hat, ist Graf Schulenburg-Klosterode, der in einem anonym erschienenen Büchlein, „Die Herzogin von Ahlden" [5]) alle gedruckten und ungedruckten Nachrichten über den Gegenstand zusammenzustellen und zu prüfen unternommen hat. Es ist ihm auch bereits gelungen, die „Memoirs of Sophia Dorothea" [6]) als die Fälschung eines Majors Müller festzustellen, während er sich durch eine von demselben Verfasser herrührende, angebliche Selbstbiographie der Prinzessin „Kurze Erlebnisse meiner Schicksale und Gefangenschaft" [7]) hat täuschen lassen. Schaumann hat die Untersuchung in seinem schon erwähnten Buch einen Schritt weiter geführt, indem er die bisher unbeachtet gebliebene Vorgeschichte der Tragödie enthüllte: die frühere Verlobung der Kurfürstin Sophie mit Sophie Dorotheens Vater, dem Herzog Georg Wilhelm von Celle, dessen Ehelosigkeitsgelöbnis, das von ihm unter dem Einfluß seiner Geliebten Eleonore d'Olbreuse gebrochen wurde, Sophiens Animosität gegen diese und ihre Tochter, alles gewiß nicht zu unterschätzende Momente in der Entwicklung der ganzen Angelegenheit, aber nicht die entscheidenden, als die Schaumann sie hinstellt.

Köchers Verdienst ist es endlich, die gesamte Literatur über den Fall einer eingehenden Untersuchung und Kritik unterzogen und festgestellt zu haben, daß fast alle älteren Werke auf des Herzogs Anton von Braunschweig-Wolfenbüttel aus Wahrheit und Dichtung zusammengesetzten Roman „Die Römische Octavia"

---

[2]) London 1900; 2. durch Ward revidierte Auflage 1903.

[3]) London und Paris 1903; 2. revidierte und vermehrte Auflage London 1909.

[4]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 77 vom 4. April 1902.

[5]) Leipzig 1852.

[6]) 2 Tle. London 1845, deutsche Übersetzung, Stuttgart 1847.

[7]) Hamburg 1840.

zurückzuführen oder bedeutungslose spätere Machwerke und Fälschungen sind, denen ein Wert als Geschichtsquelle nicht zukommt. Außerdem ist es ihm gelungen, in den Trümmern der Akten des Ehescheidungsprozesses, die durch einen Zufall der Vernichtung entgangen sind, Dokumente von großer Wichtigkeit zur Beurteilung des Falles zu entdecken. Auf ihnen hat er seine Darstellung hauptsächlich aufgebaut. Daneben hat er besonders die Aufzeichnungen des Fräuleins von dem Knesebeck[8]) benutzt und die Akten über Königsmarcks Verschwinden, woraus Bodemann in seinem Jobst Hermann von Ilten[9]) das Wesentliche veröffentlicht hat. Leider sind aber auch von ihm einige andere auf uns gekommene Dokumente für Fälschungen erklärt, die sich bei näherer Prüfung als unzweifelhaft echt und als ausschlaggebend für die Beurteilung der Schuldfrage erwiesen haben. Das gilt für die sogenannten Denkwürdigkeiten der Gräfin Aurora von Königsmarck und besonders für den Briefwechsel des Grafen Königsmarck mit der Kurprinzessin Sophie Dorothea.

Was zunächst die von Cramer herausgegebenen Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck[10]) betrifft, so verdienen sie diese Bezeichnung keineswegs. Es ist durchaus keine Selbstbiographie der berühmten Freundin Augusts des Starken, sondern es sind zusammenhanglose Schriftstücke aus ihrem Nachlaß, zum großen Teil bestehend aus einem Briefwechsel des gräflich Löwenhauptschen Ehepaars — die Gräfin Löwenhaupt war eine Schwester Auroras und Philipp Christophs — und aus dem Material, das die Königsmarckischen Schwestern über das geheimnisvolle Verschwinden ihres Bruders zusammengetragen haben. Unter diesem befinden sich neben manchem Klatsch und unbegründeten Gerüchten doch höchst beachtenswerte Mitteilungen von wohl unterrichteten und Königsmarck nahe stehenden Personen, so der Brief seines Sekretärs Hildebrandt (S. 61), der Bericht des Auditeurs Rüdiger (S. 69) u. a. Das sogen. Protokoll über das Verhör des Fräuleins von dem Knesebeck (S. 76 fg.), gegen das Köcher vornehmlich polemisiert, und dem er die Glaubwürdigkeit abspricht, obgleich er zugeben muß, daß der Autor seine Information von einer wohl unterrichteten Person erhalten haben müßte, ist

---

[8]) Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersächs. 1882, S. 228—253.
[9]) Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersächs. 1879, S. 1—256.
[10]) 2 Bände, Leipzig 1836.

zwar kein amtliches Dokument, sondern ein von Aurora Königsmarck verfaßtes, dramatisch aufgeputztes Schriftstück, das jedoch sicher auf eigenen Mitteilungen der Knesebeck beruht, die nach ihrer Flucht (1697) mit den Königsmarckischen Schwestern nachweislich in Verbindung gestanden hat.

Leider sind die Originale der von Cramer benutzten Schriftstücke bisher nicht auffindbar gewesen, so daß eine Nachprüfung unmöglich ist. Seine in einem Nachwort geäußerte Absicht, sie einem Archiv oder einer Bibliothek zu vermachen, scheint er nicht ausgeführt zu haben, wenigstens sind meine Anfragen bei den zunächst in Betracht kommenden Instituten in Magdeburg, Quedlinburg, Halberstadt und Berlin erfolglos geblieben. Herr Professor Schwarz in Quedlinburg, der Vorsitzende des dortigen Harzvereins, hatte die Freundlichkeit, mir mitzuteilen, daß sich diese Dokumente später im Besitz Varnhagens von Ense befunden haben und nach seinem Tode von seiner Nichte Ludmilla Assing in Italien verkauft sein sollen. Jedenfalls sind sie in der in der Königlichen Bibliothek in Berlin befindlichen Varnhagenschen Sammlung nicht mehr vorhanden.

Das wichtigste Beweisstück für die Schuld Sophie Dorotheens, das Köcher jedoch ebenfalls für gefälscht erklärt, ist ihr Briefwechsel mit dem Grafen Königsmarck, der sich zum bei weitem größeren Teil (679 Blätter, 199 von der Prinzessin, 480 von Königsmarck herrührend) in der Universitätsbibliothek zu Lund befindet, während 65 Blätter (15 von der Prinzessin, 50 von Königsmarck) im Geheimen Staatsarchiv in Berlin aufbewahrt werden. Die erste Nachricht von den Briefen gelangte im Jahr 1831 an die Öffentlichkeit, als der schwedische Geschichtsforscher Propst Wieselgren in Bd. 9, S. 125 seines Urkundenwerks „De la Gardiska archivet“ einen Brief der Kurprinzessin abdrucken ließ. Angeregt durch diese Publikation, forschte Professor Palmblad in Upsala den Briefen näher nach und veröffentlichte eine Auswahl daraus zunächst in den „Blättern für literarische Unterhaltung“ [11]), dann in erweiterter Form als Anhang zu seinem Roman „Aurora Königsmarck und ihre Verwandten [12])“, endlich teilte Graf Schulenburg-Klosterode in seinem bereits erwähnten Buch „Die Herzogin von Ahlden“ einige

[11]) Jahrgang 1847, Nr. 182—187.
[12]) Leipzig 1848—52, Bd. 2, S. 255—275.

weitere Briefstellen mit. Alle gaben aber nur kurze Auszüge und aus dem Zusammenhang gerissene Stellen aus dem sehr umfangreichen Briefwechsel. Einen wirklichen Einblick in die Korrespondenz gewährte erst Wilkins Buch „The Love of an uncrowned Queen" [13]), worin er den größten Teil der Lunder Briefe, allerdings in sehr freier englischer Übersetzung, veröffentlichte. Von den Berliner Briefen, auf die Köcher zuerst in der „Allgemeinen Deutschen Biographie [14]) aufmerksam gemacht hatte, gab ich je einen von Königsmarck und von der Prinzessin in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" [15]) in buchstabengetreuem Abdruck heraus, und endlich sind diese sämtlich (9 von Sophie Dorothea, 25 von Königsmarck) von Ward in der 2. Auflage seines vorzüglichen Werks „The Electress Sophia and the Hanoverian Succession" [16]) im französischen Originaltext und in einer sorgfältigen englischen Übersetzung publiziert worden. Eine Auswahl aus den Lunder und Berliner Briefen verdeutscht enthält mein Buch „Die Mutter der Könige von Preußen und England" [17]).

Was zunächst die Herkunft der Briefe und die Art, wie sie gerettet wurden, betrifft, so sind wir darüber auf das beste unterrichtet. Wir wissen aus den Mitteilungen des Fräuleins von dem Knesebeck [18]), daß sie im Auftrage der Prinzessin dem Grafen Königsmarck seine Briefe immer wieder habe zurückschicken müssen, jedenfalls weil sie sie selbst nicht aufzubewahren wagte und sie auch bei ihrer Vertrauten nicht für sicher genug hielt. So kam es, daß sich sowohl die Briefe der Prinzessin als auch seine eigenen im Besitz Königsmarcks befanden, als er am 1. Juli 1694 verschwand. Der Auditeur Rüdiger bezeugt nun [19]), daß ihn des Grafen Sekretär Hildebrandt, bevor er das rätselhafte Verschwinden seines Herrn zur Anzeige brachte, gefragt habe, „ob er von Briefen wüßte, welche ihn (den Grafen) gravieren könnten". „Da ich solches mit ja beantwortet", heißt es weiter in Rüdigers Aussage, „auch anbei gesagt, wie ich ein

[13]) 2 Bände, London 1900, S. 202 ff.
[14]) Band 34, S. 673.
[15]) Nr. 77 vom 4. April 1902.
[16]) London 1909, S. 453—549.
[17]) Ebenhausen bei München 1913, S. 260—331.
[18]) Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck, Bd. 1, S. 83.
[19]) Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck, Bd. 1, S. 70.

Paket Briefe auf der Dresdener Reise in dem kleinen Kästchen gesehen, so mit einem gelben Bande zusammen wäre gebunden gewesen, welches der Herr Graf überaus wohl in acht genommen, hat der Sekretär an mich verlangt, solches Kästchen mit auf meine Stube zu nehmen und auf geschehenes Einpacken uneröffnet mit dem Lakaien Mickel nach Celle geschicket". Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß der so gerettete, von Königsmarck so überaus wohl in acht genommene Schatz unser Briefwechsel war, der durch die Hände einer vertrauten Person an Königsmarcks Schwestern und so nach Schweden gelangte. Aus der Obhut der Gräfin Löwenhaupt und ihres Sohnes, des 1742 wegen seiner unglücklichen Kriegführung gegen Rußland enthaupteten Grafen Karl Emil Löwenhaupt, gingen die Briefe an dessen Tochter Amalie über, die mit dem Baron Hans Ramel vermählt war[20]). Diese vermachte sie an ihre Tochter, die Gemahlin des Grafen Sparre und diese wieder an ihre Tochter, die Gattin des als Bibliophile bekannten Grafen Jakob de la Gardie, der sie auf seiner Besitzung Löbäröd aufbewahrte, wo sie die Aufmerksamkeit des Propstes Wieselgren erregten. Durch Vermächtnis Jakob de la Gardies kamen sie 1848 an die Lunder Universitätsbibliothek. Neuerdings sind wir aber auch durch ein unanfechtbares Zeugnis darüber unterrichtet, wie ein Teil des Briefwechsels von der Hauptmasse getrennt wurde und nach Berlin gelangte, wo er nach dem Tode Friedrichs des Großen in dessen Nachlaß gefunden wurde und jetzt im Geheimen Staatsarchiv in einem Umschlag aufbewahrt wird, der des Königs eigenhändige Aufschrift trägt: „Lettres d'amour de la Duchesse d'Allen au conte Königsmarc". In Arnheims interessantem Buch, „Luise Ulrike, die schwedische Schwester Friedrichs des Großen"[21]) findet sich folgender Brief, auf den zuerst Ward in der „English historical Review"[22]) aufmerksam gemacht hat.

Stockholm, 8 mars 1754.

Je joins ici avec[sic] des papiers que je crois mériter la peine de vous être offerts. J'avais appris que la maison

---

[20]) In den unter dem Titel „Tessin och Tessiana" (Stockholm 1819) veröffentlichten Aufzeichnungen des schwedischen Ministers Karl Gustav Graf Tessin (geb. 1695, gest. 1770) wird S. 334 und 372 bezeugt, daß Amalie von Ramel diese Briefe besessen hat.

[21]) Gotha 1910, Bd. 2, S. 347.

[22]) London 1910, Bd. 25, S. 314—315.

des Lewenhaupt conservait les lettres de ma grand'mere de Zel, écrites au malheureux comte de Königsmarck. J'ai trouvé le moyen de les faire voler, ce qui m'a réussi avec quelques-unes; mais le mal est qu'il y en a parmi qui sont en chiffre. Comme tout ce qui regarde la malheureuse duchesse de Zel, n'est guère honorable, je souhaiterais pouvoir retirer les autres. A l'attendant, je vous envoie celles-ci, qui pourront vous servir d'éclaircissement sur sa façon de penser. Je serais charmée, mon cher frère, si je puis réussir dans l'idée qui j'ai eue, que cela pourrait mériter votre curiosité.

Damit ist unwiderleglich bewiesen, daß die Lunder und die Berliner Briefe ursprünglich zusammengehörten, was sich übrigens auch sonst nachweisen läßt, und Palmblad, den Köcher der Fälschung beschuldigt, ist glänzend gerechtfertigt.

Ein anderer Teil des Briefwechsels war aber, wie aus den Akten hervorgeht[23]), schon im Mai und Juni 1694 von der hannoverschen Regierung aufgefangen worden und hatte ohne Zweifel den Anlaß gegeben, gegen Königsmarck einzuschreiten. Ob sich noch weitere Briefe bei der Haussuchung, die einige Tage nach seinem Verschwinden bei ihm vorgenommen wurde, gefunden haben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Dem sächsischen Gesandten Oberst Bannier wurde erklärt, man habe nur dasjenige, „was unter des Grafen Briefschaften sich sofort offenbar S. kurfürstl. Durchlaucht angehend befunden, herausgenommen und das übrige dagelassen". Jedenfalls stellten die Briefe, die der hannoverschen Regierung in die Hände gefallen waren, die Prinzessin aufs ärgste bloß und mußten dazu dienen, ihre Eltern von ihrer Schuld zu überzeugen und deren Einwilligung zu der Scheidung und zu dem harten Verfahren gegen ihre Tochter zu erzwingen, denn man würde nach Leibnizens Worten „in Celle ja niemals geglaubt haben, daß sie so schuldig wäre, wenn man ihre Briefe nicht vorgelegt hätte"[24]). Ein von cellischer Seite gemachter Versuch, diese Briefe aus der Welt zu schaffen, scheiterte an der Unnachgiebigkeit der hannoverschen Regierung.

Denn der Antrag, den die cellischen Minister auf einer am 29. August 1694 zu Engesee mit den hannöverschen Ministern abgehaltenen Konferenz stellten, „nach der Separation die scandaleuse

[23]) Histor. Zeitschrift, Bd. 48, S. 197 (Münch. 1882).
[24]) Histor. Zeitschrift, Bd. 48, S. 233, Anm. e.

Briefe entweder nach Celle zu schicken, um zu verbrennen, oder in ihrer Präsenz zu verbrennen", wurde von Kurfürst Ernst August bis auf weiteres abgelehnt[25]). Was später aus diesen Briefen geworden ist, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Will man dem Major Müller, dem Verfasser der „Memoiren von Sophia Dorothea"[26]) Glauben schenken, so hat ihr Sohn, Georg II. von England, sie verbrannt. Jedenfalls glaubt Ward versichern zu können, daß sich nichts mehr von der Korrespondenz im Besitz des jetzigen Hauptes des Welfenhauses befindet. Auch eine von Fräulein Marie von Bunsen in der „Deutschen Rundschau"[27]) verbreitete Nachricht, es lägen im Königsmarckschen Familienarchiv in Schloß Plaue a. d. Havel noch unentzifferte Bündel dieser Liebesbriefe, hat sich als unbegründet herausgestellt[28]).

Nachdem so die Provenienz der Briefe einwandfrei festgestellt ist, fragt es sich, ob auch äußere und innere Gründe für ihre Echtheit sprechen. Man erkennt sofort, daß, falls hier eine Fälschung vorliegen sollte, diese mit äußerstem Raffinement ins Werk gesetzt sein müßte. Und welches Motiv sollte den Fälscher veranlaßt haben, hunderte von Briefen in dieser Weise herzustellen? Schaumanns Hypothese ist so völlig unhaltbar, daß sie einer Widerlegung kaum bedarf. Er beschuldigt nämlich keinen Geringeren als die hannoversche Regierung der Fälschung, und zwar soll sie zu diesem Mittel gegriffen haben, um die Verwandten Königsmarcks, die stürmisch Rechenschaft über das Verbleiben des so rätselhaft Verschwundenen forderten, von seiner Schuld zu überzeugen und sie so zum Schweigen zu bringen. Angesichts der erwiesenen Tatsache, daß beide Regierungen jeden Zusammenhang zwischen dem Verschwinden Königsmarcks und der Scheidung der kurprinzlichen Ehe entschieden in Abrede stellten und sich bemühten, alle darauf hinweisenden Dokumente zu vernichten, ist es völlig undenkbar, daß sie einen angeblichen Schuldbeweis Königsmarcks, der ja auch zugleich ein Schuldbeweis für die Prinzessin gewesen wäre, aus den Händen gegeben haben sollten, ganz abgesehen davon, daß man doch nicht Hunderte von Briefen fälscht, wenn ein Zettelchen genügt haben würde, um

[25]) Histor. Zeitschrift, Bd. 48, S. 211.
[26]) Stuttgart 1847, 3. Bändchen, S. 39.
[27]) Dezemberheft 1906, S. 465.
[28]) Ward, Electress Sophia, 2. Aufl. 1909, S. 259, Anm.

den gewünschten Beweis zu liefern. Auch Köchers Vermutung, der in Palmblad den Fälscher sieht, der vermutlich aus literarischem Ehrgeiz diese Quellenbeilage zu seinem Roman erdichtet haben soll, hat sich als falsch erwiesen, da die Existenz der Briefe lange vor Palmblads Geburt mit Sicherheit festgestellt ist. So bliebe denn der Verdacht auf der Königsmarck-Löwenhauptschen Familie sitzen, in deren Besitz die Briefe mindestens seit dem Jahr 1754 nachweisbar sind, aber zu welchem Zweck sollte sie diese „freche Fälschung" vorgenommen haben, um sie dann in ihrem schwedischen Familienarchiv zu begraben? Es müßte überdies ein ganz raffinierter Fälscher, der eine ganz ungewöhnliche Vertrautheit mit den unbedeutendsten Zeitereignissen besessen haben müßte, am Werke gewesen sein, denn alles, Papier, Schrift, Stil, Rechtschreibung, entspricht durchaus der Zeit, in der die Briefe entstanden sein sollen. Sie sind im allgemeinen gut erhalten. Viele sind allerdings stark moderfleckig, bei manchen ist die Schrift sehr vergilbt. Während die Briefe der Prinzessin auf feinem Papier mit vergoldetem Rand geschrieben sind, bedient sich Königsmarck meist eines ziemlich groben Papiers, oft kleiner Zettel und Zettelchen, wie sie ihm im Felde zur Verfügung standen. Von den Briefen sind nur wenige datiert, wenigstens fehlt die Jahreszahl, wenn sie auch Tages- und Monatsbezeichnung tragen. Mehrere Briefe sind adressiert, allerdings nicht an die Prinzessin, denn man bediente sich verschwiegener Mittelspersonen. Einige tragen die Adresse des Fräuleins von dem Knesebeck, der Hofdame und Vertrauten Sophie Dorotheens, einige andere sind an la frole de Krumbuglen, andere wieder à mademoiselle Klerin, einer auch à la personne connue adressiert. Verschlossen waren mehrere der Briefe Königsmarcks mit noch gut erhaltenen Siegeln, von denen eins ein flammendes Herz auf einem Altar darstellt, darüber eine strahlende Sonne mit der Umschrift „Rien d'impure m'allume", während ein anderes ein kleines Herz, umschlossen von einem größeren zeigt mit der Umschrift „Così fosse il vostro dentro il mio". Die Briefe sind zum Teil chiffriert, allerdings in einer sehr leicht aufzulösenden Geheimschrift[29]). Die Eigennamen sind häufig durch dreistellige Zahlen

[29]) a = 22, b = 24, c = 25, d = 27, e = 29, f = 30, g = 32, h = 33, i = 35, j = 31, l = 37, m = 39, n = 41, o = 42, p = 45, q = 46, r = 47, s = 50, t = 51, u = 53, v = 53 oder 54, x = 55, y = 56, z = 50.

ausgedrückt, wobei die Einhunderte Namen von Männern, die Zweihunderte Namen von Frauen, die Dreihunderte Ortsnamen bedeuten. Noch häufiger werden verabredete Decknamen gebraucht. So wird der Kurfürst Ernst August als Duc Diego bezeichnet, Herzog Georg Wilhelm von Celle heißt le grondeur, der Kurprinz le reformeur, die Kurfürstin Sophie La Romaine, Herzogin Eleonore von Celle le pédagogue, die Gräfin Platen la perspective usw. Die Rechtschreibung Sophie Dorotheens ist der damaligen Zeit entsprechend durchaus korrekt, während Königsmarck sich allerdings einer „wunderbar barbarischen", rein phonetischen Orthographie bedient, die übrigens damals am hannoverschen Hofe üblich gewesen zu sein scheint, wenigstens finden wir sie ganz ähnlich in den „Briefen des Herzogs Ernst August an Wendt" [30]), der ebenfalls astor für à cette heure, qui l'ia für qu'il y a, saite für cette, sla für cela u. ähnl. schreibt. Die Briefe Königsmarcks zeigen eine große, ziemlich plumpe Handschrift [31]); in den Briefen der Prinzessin lassen sich drei verschiedene Handschriften unterscheiden, und zwar ist bei weitem der größte Teil in einer kleinen, zierlichen, absichtlich verstellten Handschrift von Sophie Dorothea geschrieben [32]), einige Briefe zeigen ihre natürliche Handschrift [33]), während einige Zusätze und Nachschriften in einer deutlich zu unterscheidenden, viel weicheren und runderen Handschrift von Fräulein von dem Knesebeck herrühren. Diese etwas komplizierte Sachlage ist das Hauptargument Köchers gegen die Echtheit der Briefe. Zwar hatte er sie, als er 1882 seine Arbeit in der Historischen Zeitschrift veröffentlichte, ebenso wenig wie Schaumann gesehen und geprüft, doch hat er später wenigstens die Berliner mit andern im Archiv zu Hannover befindlichen unzweifelhaft echten Schreiben von Königsmarck und der Prinzessin verglichen und in einem im Berliner Archiv niedergelegten Schriftstück versichert, keine Spur von Ähnlichkeit zwischen den Handschriften gefunden zu haben. Nach den von Ward ver-

---

[30]) Herausgegeben von Graf Kielmansegg, Hannover 1902.

[31]) Facsimile siehe bei Wilkins a. a. O. S. 210 und bei Ward, The Electress Sophia 1. Aufl., S. 146; leider sind in der 2. Aufl. sowohl die künstlerisch ausgeführten Porträts der Hauptpersonen als auch die Facsimiles der Handschriften fortgefallen.

[32]) Facsimile bei Wilkins, S. 252.

[33]) Facsimile bei Ward, 1. Aufl., S. 146.

öffentlichten Handschriftenproben wird sich aber diese Behauptung kaum noch aufrecht erhalten lassen. Köcher hat u. a. außer Acht gelassen, daß in den beiden in Hannover aufbewahrten Schreiben Königsmarcks augenscheinlich nur die Unterschrift „Votre très humble et très obéissant serviteur Königsmark“ von ihm selbst herrührt, während der Text höchstwahrscheinlich von seinem häufig erwähnten Sekretär Hildebrandt geschrieben ist. Dadurch erklärt es sich auch, daß hier die Rechtschreibung durchaus korrekt ist und keineswegs mit derjenigen seiner Liebesbriefe übereinstimmend. Die Briefe Sophie Dorotheens, die Köcher zur Vergleichung herangezogen hat, sind aber kalligraphisch abgezirkelte Kondolenzschreiben, in zentimeterhohen Buchstaben, die viel weniger ihre natürliche Handschrift erkennen lassen als z. B. die im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel aufbewahrten, von mir im 77. Jahrgang unserer Zeitschrift veröffentlichten, die zwar auch ganz ungewöhnlich große Schriftzüge zeigen, in denen aber der charakteristische Schriftduktus ihrer Liebesbriefe deutlich hervortritt.

Endlich behaupten sowohl Schaumann wie auch Köcher, „die Briefe widersprächen allen durch die authentischen Dokumente verbürgten Tatsachen“. Wäre das der Fall, so wäre damit ihre Unechtheit ohne weiteres erwiesen. Es verhält sich aber keineswegs so. Die einzige Stelle, die Köcher zu nennen weiß, die angeblich mit erwiesenen Tatsachen in Widerspruch stehen soll, ist eine unmutige Äußerung Sophie Dorotheens über ihren Ehekontrakt (Wilkins S. 429—430), der ganz zu ihren Ungunsten abgefaßt sei. Es versteht sich von selbst, und Wilkins hat dies ebenfalls schon betont, daß dies nur im Hinblick auf die beabsichtigte Trennung von ihrem Gemahl und die gehoffte Vereinigung mit Königsmarck gesagt ist, in welchem Fall sie allerdings mit Sicherheit erwarten mußte, daß man ihr die Verfügung über ihre meist aus Grundbesitz fließenden Einkünfte entziehen würde. Ganz im Gegensatz zu der Schaumann-Köcherschen Behauptung finden sich zahlreiche „undesigned coincidences“, unbeabsichtigte Übereinstimmungen, wie Wilkins sie nennt, zwischen den Briefen und anderen zweifellos echten Dokumenten, und gerade der Umstand, daß viele in den Briefen erwähnte Personen, die im übrigen nicht die geringste historische Bedeutung haben, wie Königsmarcks Diener Daniel, der Schwager des Fräuleins von dem Knesebeck, von Metzsch, der Hofmarschall

der Kurfürstin Sophie, von Coppenstein und zahlreiche andere sich auch sonst nachweisen lassen, daß manche ganz unwichtige Ereignisse durch andere gleichzeitige Quellen in geradezu überraschender Weise bestätigt werden, gerade dieser Umstand spricht am stärksten für die Echtheit der Briefe. Wilkins ist es gelungen, in dem Journal und den Depeschen des in Celle und Hannover beglaubigten englischen Gesandten Colt, eine wertvolle Quelle zu entdecken, um die Briefe auf die Richtigkeit ihrer tatsächlichen Angaben zu prüfen. Diese Depeschen umfassen die Zeit vom Juli 1689 bis Dezember 1692 und enthalten genaue Berichte über alle Vorkommnisse an den braunschweigischen Höfen, über Feste, Besuche, Reisen der Fürstlichkeiten usw.; eine Gegenüberstellung der Briefe und Depeschen, wie Wilkins sie S. 197—201 vorgenommen hat, zeigt in zahlreichen Fällen durchaus übereinstimmende Angaben. Ein weiteres wertvolles Mittel zur Kontrolle besitzen wir in den Briefen der Kurfürstin Sophie sowie in andern gleichzeitigen Dokumenten, die ebenfalls zahlreiche unbeabsichtigte Übereinstimmungen mit den Liebesbriefen aufweisen. So geht aus diesen hervor, daß Königsmarck 1692 in dem niederländischen Feldzuge gegen Frankreich ein Regiment kommandierte und am 3. August im Gefolge eines Prinzen von Württemberg an der Schlacht von Steenkerke teilnahm (s. Anhang, Brief 1), und die von Havemann[34]) veröffentlichte „Liste des corps von Ernst August, so 1692 in den Niederlanden gestanden", nennt Königsmarck als Befehlshaber eines der sechs Infanterieregimeter, während ein gleichzeitiger Bericht über die Schlacht bei Steenkerke im „Theatrum europaeum"[35]) den Herzog Ferdinand Wilhelm von Württemberg[36]) als Führer der Avantgarde erwähnt. Ferner ersieht man aus unsern Briefen, daß Königsmarck im Herbst des folgenden Jahres 1693 mit seinem Regiment an der Elbe stand, zum Schutz gegen eine drohende Invasion der Dänen, die infolge des Erbstreites um Sachsen-Lauenburg in dies Land eingebrochen waren und Ratzeburg bombardierten (s. Anhang, Brief 14). Auch dies wird in allen Einzelheiten durch die Briefe der Kurfürstin Sophie[37]) bestätigt;

[34]) Geschichte der Lande Braunschweig u. Lüneburg, Bd. 3, S. 336, Anm. 2.

[35]) Teil 14, S. 276a.

[36]) Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 710.

[37]) Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 37, S. 105 und 106; siehe auch mein Buch „Die Mutter der Könige", S. 318—321.

sie nennt Königsmarck als Befehlshaber eines Regiments Dragoner, das an der Elbe steht, und erwähnt das Bombardement Ratzeburgs durch den dänischen General Wedel und die Sendung des dänischen Unterhändlers Thomas Bülow. Auch das Zerwürfnis der Gräfin Aurora Königsmark mit der Gräfin Platen (s. Anhang, Brief 6) wird durch einen Brief der Kurfürstin bestätigt[38]), und es wäre leicht, noch weitere Übereinstimmungen anzuführen. Doch bedarf es noch weiterer Zeugnisse? Ich glaube, für jeden Unbefangenen ist die Echtheit der Briefe hinreichend erwiesen und kein Zweifel mehr möglich. Jedenfalls hat ein so kompetenter Beurteiler wie Ward meine Beweisführung als überzeugend anerkannt und sich ihr in der 2. Auflage seiner „Electress Sophia" vollständig angeschlossen, sie auch noch durch einige wichtige Argumente verstärkt.

Steht aber die Echtheit der Briefe fest, so fragt sich, welche Ergebnisse sich daraus für die Geschichte der welfischen Familientragödie gewinnen lassen. Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, und alle Briefe zeugen davon, daß in der Tat ein leidenschaftliches Liebesverhältnis zwischen Königsmarck und der Kurprinzessin bestanden hat, daß sie hofften, einander einmal ganz gehören zu können, und daß eine gemeinsame Flucht geplant war, sobald Sophie Dorothea in den Besitz einer größeren Geldsumme gelangt sein würde, die ihr die cellischen Stände bewilligen sollten (s. Anhang, Brief 8). Ob es wirklich zum Ehebruch in juristischem Sinne gekommen ist, mag dahin gestellt sein; die Prinzessin hat es geleugnet, „au crime gekommen zu sein", und auch ihre Vertraute, Fräulein von dem Knesebeck, hat stets die Unschuld ihrer Herrin beteuert und nur zugegeben, daß sie „wider ihren Willen nichts mehr als einige Briefe habe bestellen müssen". Wann die Beziehungen der Liebenden vertrauter geworden sind, läßt sich aus einem aus Deinse vom 3. September 1692 datierten Briefe Königsmarcks schließen, worin er bekennt „depuis deux ans je suis amoureux de vous à la folie", und in der Tat finden sich in der Korrespondenz keine vor dem Jahr 1690 liegende Ereignisse erwähnt. Palmblads Annahme, der Briefwechsel müsse bereits im Jahr 1687 oder 1688 begonnen haben, weil darin ein Herr von dem Busche vor-

[38]) Cramer, Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck, Bd. 1, S. 29.

komme, der zu Anfang 1688 gestorben sei, ist völlig hinfällig, denn es lassen sich nach 1688 noch drei Brüder von dem Bussche am hannoverschen Hofe nachweisen, die beiden Landdrosten Albrecht Philipp und Clamor und der 1693 bei Meerwinden gefallene Generalmajor Johann, und zwar ist letzterer wahrscheinlich der in den Briefen genannte. Wenn Königsmarck ferner einmal schreibt: „Depuis je vous ai vue, mon coeur s'est senti touché sans oser le dire et quoique l'enfance où jetais mempechait de vous declarer ma passion, je ne vous ai pas moins aimé", so ist damit der Beweis erbracht, daß er, wie überliefert ist, ein Jugendfreund Sophie Dorotheens gewesen sein muß. Endlich hat die Überlieferung auch darin recht, daß Königsmarck, bevor ihn die Leidenschaft zu der Prinzessin ganz in Fesseln schlug, zu der Gräfin Platen in den vertrautesten Beziehungen gestanden hatte, und daß die Liebenden dann die Rache der Verlassenen fürchteten (s. Anhang, Brief 7) und sich von ihr beobachtet und verraten glaubten. Ob diese wirklich die ihr zugeschriebene Rolle der Angeberin gespielt hat, und ob die gehässigen Gerüchte, die die Gräfin Aurora über sie verbreitete, begründet waren, läßt sich aus den Briefen nicht ersehen, die nur bis zum Frühling 1694 reichen, dem Zeitpunkt, an dem Königsmarck seinen Abschied aus hannoverschen Diensten nahm. Kurfürst und Kurfürstin haben die Gräfin Platen gegen die Angriffe Auroras in Schutz genommen[39]) und sie für greuliche Lügen erklärt. Man hat, wie erwähnt, der Kurfürstin Sophie die Hauptverantwortung an der Familientragödie zuzuschieben und sie zu der eigentlich Schuldigen zu stempeln versucht, die durch den Haß und die Verachtung, die sie ihrer Schwiegertochter entgegenbrachte, deren Stellung am hannoverschen Hof von vornherein unhaltbar gemacht haben soll. Den Beweis dafür ist man allerdings schuldig geblieben. Denn die wenig freundlichen Äußerungen in Sophiens Memoiren und Briefen über Eleonore d'Olbreuse und deren Tochter, die man als solche vorgebracht hat, fallen alle ebenso wie die der Herzogin von Orleans, die nur ein getreues Echo der verehrten Tante gewesen sein soll, entweder in die Zeit vor der Vermählung Sophie Dorotheens oder nach der Entdeckung ihres Liebesverhältnisses zu Königsmarck. So lange die Ehe dauerte, erwähnt die Kurfürstin ihre Schwiegertochter nur in freundlicher Weise. Nur

[39]) Siehe Graf Schulenburg, Die Herzogin von Ahlden, S. 66 u. 67.



einmal im Sommer 1685 ist es, wie aus Sophiens Briefen an Frau von Harling[40]) hervorgeht, zu einer Differenz zwischen den beiden Frauen gekommen, die jedoch auf allerlei Klatschereien beruht zu haben und nicht sehr ernster Natur gewesen zu sein scheint. Auch Liselotte hält in dieser Zeit ihre scharfe Zunge vorsichtig im Zaum, und erwähnt die Kurprinzessin kaum in ihren Briefen an ihre Tante[41]). Mag also auch das Verhältnis Sophiens zu ihrer Schwiegertochter kein sehr herzliches gewesen und mag sie manches an ihrem Betragen gemißbilligt haben, so daß sie in ihr kein empfehlenswertes Vorbild für ihre eigene Tochter erblickte, so kann doch von einer unwürdigen Behandlung keine Rede sein, das verbot schon die Rücksicht auf das cellische Herzogspaar, mit dem in jener Zeit ein sehr lebhafter und intimer Verkehr stattfand. Leibniz bezeugt es ausdrücklich, daß man die Kurprinzessin mit aller erdenklichen Rücksicht behandelte, aus ihren eigenen Briefen geht hervor, daß sie an allen Festen, Vergnügungen und Reisen des Hofes lebhaften Anteil nahm, ja deren Mittelpunkt bildete, und auch in ihren Briefen an Königsmarck finden sich wohl mißliebige Äußerungen über ihren Gemahl, aber nirgends irgendwelche Klagen über Kränkungen oder Zurücksetzungen, die sie von ihrer Schwiegermutter erfahren habe. Nur einmal beklagt sie sich, daß diese ihr Vorhaltungen wegen ihres Benehmens gegen Königsmarck gemacht habe (s. Anhang, Brief 17), gewiß nur in ihrem Interesse und zu ihrem Besten. Was aber hätte Sophie zu solch „wütendem unauslöschlichen Haß“ gegen die Gemahlin ihres Sohnes, die Mutter ihrer Enkelkinder bestimmen sollen? Schaumann schiebt ihr drei Motive unter: gekränkte Liebe zu Georg Wilhelm, ihrem früheren Verlobten, Eifersucht auf ihre glückliche Nebenbuhlerin Eleonore d'Olbreuse und ein übertriebenes Hoheitsgefühl ihrer Geburt und ihres Standes. Als Beweis dafür, daß ihre Liebe nicht ihrem Gatten sondern ihrem Schwager gehört habe, führt er eine scherzhafte Äußerung Liselottens aus dem Jahr 1702 an: „Beym Hertzog von Zelle und ma Tante khan man sagen wie im alten Sprichwort, alte Liebe rostet nicht“, und daß sie in ihren Briefen Georg Wilhelm stets mit der vertraulichen Chiffre G. G. bezeichne, ihren Gemahl aber immer nur förmlich als Mrs. mon mari erwähne.

---

[40]) Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1895.

[41]) Herausgegeben von Bodemann, 2 Bde., Hannover 1891.

Dagegen gilt ihm nichts die lebenswahre Schilderung, die Sophie selbst von der glücklichen ersten Zeit ihres Ehelebens in ihren Memoiren entwirft, nichts gilt ihm die gütige Fürsorge und mütterliche Liebe, womit sie Zeitlebens die raugräflichen Kinder umgab, die genau ebenso wie ihre Schwiegertochter einer Mißheirat entsprungen waren, er sieht in ihrer mütterlichen Besorgnis, womit sie die ehrgeizigen Pläne Eleonorens bekämpfte, nur Heuchelei, um den Unmut ihres Herzens zu verdecken. Und wie berechtigt war diese Besorgnis bei dem unbeständigen Charakter Georg Wilhelms, der ganz unter dem Einfluß seiner Geliebten stand. Man muß sich die damalige Lage Sophiens vergegenwärtigen. Sie war Mutter von sechs Söhnen, ihr Gatte nur auf das kleine Bistum Osnabrück beschränkt, Johann Friedrich von Hannover noch am Leben und die Möglichkeit durchaus vorhanden, daß ihm seine junge Gemahlin, Sophiens Nichte, noch einen Thronerben schenkte. Wenn es also dem Ehrgeiz Eleonorens gelang, ihrer Nachkommenschaft die Thronfolge in Celle zu sichern, so fiel Sophiens Söhnen allerdings nur ein höchst bescheidenes Los zu, Grund genug, scheint mir, für eine zärtliche Mutter, wie die Kurfürstin es war, alles daran zu setzen, um dies zu verhindern und um auch gelegentliche harte und feindselige Äußerungen über ihre Gegnerin zu entschuldigen. Als die Idee einer Vermählung der cellischen Erbtochter mit dem hannoverschen Erbprinzen zuerst angeregt wurde, widerstrebten beide Mütter diesem Gedanken. Nachdem Sophie sich aber dann von den großen Vorteilen, die diese Verbindung zu bieten schien, überzeugt hatte, trat sie aufs eifrigste dafür ein[42]), und nachdem die Heirat beschlossen war, schrieb sie befriedigt dem Abbé Balali[43]) „Il faut donc qu'à l'avenir on compte Hanover et Zell pour une même chose, ce qui est assez avantageux pour la maison pour qu'on ait pu passer pardessus le scrupule des Allemands qui veuillent que leur généalogies soient aussi illustres d'une côté comme de l'autre.“ Daß sie aber dann eine Unschuldige mit ihrem Haß und ihrer Verachtung verfolgt und ihr das Leben zur Hölle gemacht haben soll, entspricht durchaus nicht ihrem so vielfach bezeugten vornehmen Charakter und kann durch

[42]) Beaucaire, Eleonore d'Olbreuse (Hannover 1886) S. 96.

[43]) Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 79, S. 111 (Leipzig 1905).

nichts bewiesen werden. Es dürfte daher an der Zeit sein, das Bild dieser durch Geist und Gemüt ausgezeichneten Frau von dem häßlichen Flecken zu reinigen, der ihm anhaftet, und die Auffassung zu revidieren die seit den Publikationen Schaumanns und Köchers auch in die wissenschaftliche Literatur Eingang gefunden hat. Auf ihre Autorität gestützt haben, um nur einige zu nennen, Kuno Fischer in seinem „Leibniz", Erdmannsdörffer in seiner „Deutschen Geschichte seit dem westfälischen Frieden", Beaucaire in seiner „Eleonore d'Olbreuse", die Kurfürstin als diejenige hingestellt, die ihre Schwiegertochter durch ihren Haß ins Verderben gestürzt habe. Erst Fester hat in seinem trefflichen kleinen Charakterbild Sophiens[44]) die Ansicht vertreten, daß man sie mehr, als sie eigentlich verdiene, in den Vordergrund dieser Familientragödie geschoben habe, und ihr Biograph Ward, dessen Werk hoffentlich durch eine Übersetzung in Deutschland weitere Verbreitung findet, hat sie von diesem durch nichts gerechtfertigten Vorwurf gereinigt und nachgewiesen, daß nicht Sophie es war, die das Unglück ihrer Schwiegertochter verschuldete, sondern deren eigener Leichtsinn und ihre unbezähmte Leidenschaft.

Denn diese war keineswegs die verfolgte Unschuld und die leidende Dulderin für die sie gilt. Sie war vielmehr — das lassen ihre leidenschaftlichen, von heißem sinnlichen Feuer durchglühten Briefe erkennen — eine leicht entflammte Frau, in deren Adern das heiße Blut ihrer südfranzösischen Mutter rollte. Es war ihr ein Bedürfnis, sich feiern und bewundern zu lassen, sie liebte es, mit Männerherzen zu spielen, und bekennt selbst, die Koketterie geliebt zu haben (s. Anhang, Brief 5). Nicht mit Unrecht stand sie in dem Ruf „hübsch zu sein, aber sich lieb zu haben, sich gerne im Spiegel zu betrachten und admirieren zu lassen", wie Liselotte berichtet. Bis dann eine wahre Leidenschaft sie ergriff, die sie alles andere, die Rücksicht auf ihre hohe Stellung, die Pflichten gegen ihren Gemahl und ihre Kinder, gering achten ließ, und der sie alles, Rang und Reichtum, zu opfern bereit war. Ihre Ehe, eine reine Konvenienzehe, war von Anfang an, wenn nicht gerade unglücklich, doch nur lau. Allmählich gestaltete sich das Verhältnis immer kälter und kälter, hauptsächlich wohl durch die Schuld Georg Ludwigs, der, eine kalte und verschlossene Natur, sich durch seine lange Abwesenheit

[44]) Hamburg 1893.

im Kriege seiner jungen lebenslustigen und liebebedürftigen Gemahlin immer mehr entfremdete und bei seinen Mätressen Unterhaltung und Zerstreuung suchte.

Von einer wenig vorteilhaften Seite zeigt sich in den Briefen auch die Herzogin Eleonore, Sophie Dorotheens Mutter. Sie erscheint darin durchaus als die schwache, nachsichtige Mutter, die mater indulgens, als die sie der Vizekanzler Hugo in seinem Rechtsgutachten vom 5. Dezember 1694 hinstellt[45]). Sie ist immer bereit, alle Wünsche ihrer Tochter zu erfüllen, sie unterstützt sie in ihren Versuchen, sich Geld zu verschaffen und ist sogar geneigt, zu diesem Zweck ihre Juwelen zu verkaufen. Sie bestärkt ihre Tochter in ihrer Abneigung gegen den verhaßten Schwiegersohn und gelobt sogar, den Armen 2000 Taler zu geben, wenn dieser nicht aus dem Kriege zurückkehrt. Dagegen versteht der Herzog Georg Wilhelm, Sophie Dorotheens Vater, keinen Spaß inbezug auf ihre ehelichen Konflikte und predigt ihr unaufhörlich, gut mit ihrem Gemahl zu leben. Man hat sich über die anscheinende Härte gewundert, die dieser sonst so weiche und gutmütige Fürst gegen seine einzige geliebte Tochter zeigte, die er gänzlich fallen ließ und niemals wieder gesehen hat. Und diese Härte ist auch nur dann zu verstehen, wenn man annimmt, daß der in seinem Ehrgefühl tief verletzte Vater durch die zwingendsten und unwiderleglichsten Beweise von der schweren Schuld seines Kindes überzeugt worden war. Dieser zwingende Beweis war aber in den „skandalösen Briefen" enthalten.

Wie man sieht, wirft dieser Briefwechsel manch neues Licht auf die Familientragödie des welfischen Hauses. Er gewährt uns einen tieferen Einblick in die Gesinnungen und Eigenschaften der Hauptakteure und lehrt uns die Fäden, die zwischen ihnen hin und herliefen, die Leidenschaften, in denen sich ihr Leben und ihre Gefühle bewegten, und die Ursachen, die endlich die unselige Katastrophe herbeiführten, richtiger erkennen und beurteilen. Eine vollständige und einwandfreie Publikation dieser Briefe im Originaltext scheint mir daher angezeigt und erwünscht. Sie dürfte auch manche interessante Ergebnisse für die Spezialgeschichte des hannoverschen und des cellischen Hofes zu Tage fördern. Hier mögen noch einige im Originaltext bisher unbekannte Briefe aus der Lunder Sammlung folgen. Die in Kursivschrift gesetzten Worte sind im Manuskript chiffriert.

[45]) Histor. Ztschr. Bd. 48, S. 226.

Anhang.

1. Königsmarck an Sophie Dorothea.

(August 1692).[46])

Me voila encor unne fois échapé et quoque nos troupe ne song pas venus aux mains, je n'ay pas laissé d'aistre deux hors dans le plus terrible fos[47]) que lon aye attandus. M[onsieur] le preince de Wirtenber[48]) me rendra témoinjage, mais comme je ni aistois que volontair, je ne pus me distenguer, se qui me desespaire, car je courus autang de risque comme si je avois étté commandé. M[onsieur] le Duc de Celle[49]) y a perdus bien du monde, je vous mande rien de se combas, car vous le sauray assay, mais, ma chaire, je vous diray, que j'ay resus en marche vostre lettre du 18e, say[50]) la 17e, que je dois avoir de vous; appres en avoir fais la lecture, je l'ay mis sur mon coeur, laquelle place elle a gardée jusques je fus hor de laction, et je croy, que ces cette jarmante laistre[51]) qui ma gardé la vie, dumoin vous voules bien, que je vous en ay touste lobligation et que je vous adore plus que jamais apprès un tel servisse; je me pos flatter de revoir vos emables sieux,[52]) le quelle je trouveray tous pour moy asse que[53]) vous m'assurez, quelle plaisir, quelle joy, quel contentement; jusques ici, ma chaire, l'on a gaire travaljé à vous detacher de moy, car je n'ay vus personne et maime[54]) si jan voyay, il feray nulle effay sur moy; je nay point aitté à Brussel, quoyque je vous lay aller et si le portray et le braslay[55]) ne my attiray poin, je vous promaisteray de ny point maistre[56]) le pie. Je faux que je vous dise quelle precotions j'ay pris pour vos lettres, la veilje du combas je cachetas tous vos lettres et le portray, je le donnay à Daniel[57]) et à un oficié de mon régiment avec sette order de le bruler, can je seray tué, mais je les pos lire encor et mes sieux aurong for souvang le plaisir de regarder les vostres; jay sus par linnosang,[58]) que l'Electrisse viendras à Linsbourg,[59])

[46]) Dieser Brief ist nach der Schlacht bei Steenkerke, also Anfang August 1692 geschrieben. [47]) Feu. [48]) Prinz Ferdinand Wilhelm, geb. 1659, gest. 1701, Sohn des Herzogs Friedrich von Württemberg-Neuenstadt, s. Allg. Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 710. [49]) Georg Wilhelm. [50]) c'est. [51]) c'est ce charmant être. [52]) aimables yeux. [53]) à ce que. [54]) même. [55]) bracelet. [56]) mettre. [57]) Diener Königsmarcks, erwähnt auch in dem Brief des Sekretärs Hildebrandt an Aurora Königsmarck, s. „Memoiren der Gräfin Königsmarck", Bd. 1, S. 62. [58]) l'innocent, vielleicht der jüngste, damals achtzehnjährige Sohn Ernst August des Kurfürsten. [59]) kurfürstliches Jagdschloß zwischen Aller und Leine.

say[60]) pour sa que je me suis bien immaginé, que le coeur gauche[61]) y irait aussi, mais gardez la bonne conduite, car vous y trouveray de vos adorators, qui souhaiterong à se remaistre bien à vous, la Boule[62]) l'observeras et, pour faire enrajé le coeur gauche[61]) et le chevalie,[63]) contribueras à maistre[64]) le coeur gauche et le Barboulior[65]) en conversation, mais la bonne conduite, que le coeur gauche a tenue, me fait esperer, qu'elle continueras de maime,[66]) say[60]) pour cela que je tacheray de meistre[64]) hors de l'espris toute les soupsons, que le chevallié[63]) pouras se faire et si je resois quelque fosse nouvelle je tacheray de luy oter touste ces pensées hors de l'esprit.

2. Sophie Dorothea an Königsmarck.

le 1./11. aoust [1692].

Quelle joye pour moi de vous savoir hors de danger, il faut aimer autant que jaime pour la ressentir autant que je le fais. Jay passé deux jours et deux nuits dans des inquiétudes mortelles et je ne croy pas que lon aye jamais tant souffert; jay receu deux de vos lettres a la fois dont je suis charmée, car vous massurez que vous etes content de moi et que je ne dois point craindre vostre inconstance, je suis infiniment de vous et il me semble que ma passion augmente a tous momens, cest par cette raison que je veux vous quereller de vous estre exposé mal à propos sans aucune nécessité et vouloir me desesperer de gayeté de coeur; que vous ay je fait pour me traitter de la sorte? ne devriez vous pas vous conserver pour moi? je serois au desespoir. Que vous fissiez rien contre vostre honneur, mais je ne peus vous pardonner de faire le jeune homme comme vous lavez fait je vous demande instamment de ne plus faire de pareilles folies, que deviendrois je, si je vous perdois, vous ne songez pas que ma vie est attachée à la vostre et que je ne veus pas vivre un moment apres vous, je souhaite bien fort que cette affaire icy finisse la campagne, car si lon alloit entreprendre quelque autre chose, je croy que jen mourrois de frayeur quil ne vous arrivast quelque accident. je ne say pas ou lelecteur[67]) a eu les yeux de vous avoir trouvé laid, sil vous avoit veu par les miens il vous auroit

---

[60]) c'est. [61]) Sophie Dorothea. [62]) Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg. [63]) Königsmarck. [64]) mettre. [65]) barbouileur, nicht festzustellen. [66]) même. [67]) Max II. Emanuel von Bayern, der Dezember 1691 zum Statthalter der spanischen Niederlande ernannt war.

trouvé charmant et le plus aymable de tous les hommes, je ne croy pas que personne puisse vous le disputer et quelque merveille vous me disiez du duc de Richemont[68]) je suis persuadée quil ne fait que blanchir aupres de vous et vous nauriez aucun sujet de le redouter sil devenoit vostre rival . . . . . Je dois vous rendre graces des soins que vous avez pris de mes lettres et de mon portrait, mais ils auroient esté bien inutiles, car ma douleur auroit tout descouvert, si vous aviez peri, et je naurois pas eu la force de me contraindre, il mauroit esté bien indifferent destre perdue ou de ne lestre pas, car sans vous la vie me seroit insuportable et quatre murailles mauroient fais plus de plaisir que de demeurer dans le monde. Graces a dieu je suis delivrée de ces tristes pensées, je fais bien des voeus pour ne me trouver plus en pareil estat, tout le monde ma fait compliment ce soir sur ma gayeté, ces sots croient que le Reformeur[69]) y a part, quoique à dire la vérité je nay pas pensé une fois a lui que par rapport a vous.

3. Sophie Dorothea an Königsmarck.

le 5./15. aoust [1692].

Le peda[gogue][70]) qui vient de me quitter ma dit quil estoit certain que lon alloit donner une grande bataille, si je navois esté au lit il luy auroit esté aisé de sapercevoir de le motion que cette nouvelle me donnoit, je nen suis pas encore remise et me voila tout de nouveau dans des inquietudes a mourir, je ne saurois vous parler dautre chose aujourdhui que de mon chagrin, il est bien cruel de vous savoir incessament exposé à milles dangers, suis je destinée à estre toute ma vie dans les afflictions et ne pourray je jamais gouster tranquillement le plaisir daimer et destre aimée? je serois trop heureuse, si cela estoit, et il ny a point de bonheur parfait au monde. Jespere avoir demain vos nouvelles; il est sur que je ne dormiray point toute la nuit et jattens les jours de poste avec une impatience qui napartient qua ma tendresse. je viens destre interrompue par le grondeur[71]) et le peda[gogue],[70]) tout ce que jay peu faire cest de cacher ce que jescrivais, le regal auroit esté beau pour eux, sils lavoient veu, ils me font milles amitiés, mais ils me prechent incessament de

[68]) Charles Lennox Herzog von Richmond, geb. 1672, gest. 1723, ein natürlicher Sohn Karls II., war auf die Seite Wilhelms III. übergetreten und nahm unter ihm am niederländischen Feldzug teil. [69]) ihr Gemahl. [70]) Herzogin Eleonore von Celle, ihre Mutter. [71]) Herzog Georg Wihelm von Celle, ihr Vater.

bien vivre avec le Reformeur[72]), le grondeur[71]) nentend pas raillerie sur ce sujet, ce qui fait que je nose luy en parler aussi souvent que je le voudrois. si vous saviez combien je suis ennuyée de ne vous point voir, vous nauriez pas la dureté de me quitter une seconde fois, mais il ny faut pas penser et je dois me resoudre a partager vostre coeur avec la gloire, vous avez tout le mien . . . .

4. Sophie Dorothea an Königsmarck.

[Wiesbaden] le 21./31. aoust [1692].

Je suis enfin arrivée hier au soir apres douze jours de voyage qui mont paru autant de siecles parce que je nesperai point de recevoir de vos nouvelles tant quil dureroit, jen attens avec bien de limpatience, car jen suis affamée, je croy que jen auray demain et je nen dormiray pas de joye, il ne sest rien passé qui merite vous estre dit, je nay pas vu une figure admirable et je nay rien fait que boire et manger et dormir, jai joué quelque fois avec le peda[gogue][73]), je ne vous envoye point ce que jay fait tous les jours[74]), car tout de bon cela nen vaut pas la peine et il faudroit vous nommer tous les liens par ou jai passé ce qui pourroit tout descouvrir, la prudente gouvernante[75]) me conseille de nen rien faire, cependant si vous ne vous fiez pas a moy, vous navez qua me le mander, je vous escriray tout; nous sommes dans une vraye solitude, la maison ressemble a un convent et il ny a personne icy que nous, de sorte que vous pouvez estre en repos, quoi que quand toute la terre y seroit, vous nauriez assurément rien a craindre, puisque je suis pour vous a la folie et que je mourray dans ces sentimens; je vous ay escrit une fois dans le voyage, je nay pu le faire davantage dont jay esté bien fachée, car je nay de plaisir que celuy de vous entretenir de ma passion, qui est telle que vous en devez estre fort content; jai trouvé a une lieue dicy un expres de la marionette[76]) qui ma donné une lettre de sa part, dont je vous envoye la copie, et dun autre qui laccompagnoit qui est de son frere qui est a larmée, jay esté fort surprise de ce quelles contiennent et je ne say a quelle fin cette petite femme ma fait parler, car je vous assure que je ny ay jamais

[72]) Kurprinz Georg Ludwig, ihr Gemahl. [73]) Ihre Mutter, die Herzogin Eleonore von Celle. [74]) Tagebuchartige Aufzeichnungen, worin die Prinzessin genau Rechenschaft über den Verlauf jedes Tages ablegt, finden sich mehrfach. [75]) Eleonore von dem Knesebeck, die Hofdame und Vertraute der Prinzessin. [76]) nicht festzustellen, wahrscheinlich eine Prinzessin von Nassau.



pensé, il mest venu dans lesprit quelle le veut faire venir a Han[novre] pour moccuper afin de vous avoir pour elle seule, mais elle na pas affaire a une sotte comme elle qui se donne au premier venu, jay une passion qui fait tout le plaisir et le bonheur de ma vie, cest la seule que je puisse dire avoir senti, et elle mourra avec moy; je ne say comment il est possible daimer autant que je le fais, ma tendresse augmente, ce me semble, a tous momens, elle ne sert qua me rendre malheureuse presentement, car je suis indifferente pour tout ce qui est au monde et je suis continuellement dans des inquietudes et dans des craintes qui troublent tout mon repos; je ne saurois mempecher daprehender que labsence ne me fasse tort aupres de vous, cependant vous seriez bien ingrat, si vous estiez capable de moublier, car jamais vous ne trouverez en personne tant damour, de fidelité et dattachement que jen auray toute ma vie pour vous, le Reformeur[77]) me mande que lon entreprendra bientost de grandes choses, jugez du chagrin ou cela me met, puisque ma vie est unie a la vostre et que je ne voudrois pas vivre un moment apres vous, jespere que mes voeus que je fais pour vous seront exaucés, je les fais dun si bon coeur que men flatte et vous me rendez tout a fait devote ermite je suis bien ennuyée de ne vous point voir et vous avez toutes les raisons du monde de dire quil est fort incomode daimer, quand on est absent lun de lautre, je lesprouve tous les jours, mais jespere me récompenser de toutes mes peines, et quand je vous tiendray une fois vous serez bien fin, si vous mechapez, quand je pense au moment que je vous reverray, je suis dans des transports de joye qui ne peuvent estre sentis que quand on aime autant que je le fais, je croy que jen mourray, plust a dieu y estre ah quel plaisir de vous faire voir que ma tendresse est au dessus de toutes les autres et que je vous adore, je prétens vous faire avouer que la vostre nen aproche pas, et vous serez honteux destre si fort aimé et de ne pouvoir aymer autant, on me mande que la boule[78]) a differé son voyage, elle devait arriver deux jours apres mon départ, tous les chevaux estoient commandés pour son esquipage, D[uc]diego[79]) luy avait quitté son apartement a L.[80]), on y avait fait venir la musique et tout cela pour rien, on dit que son petit espous[81]) veut quelle le remette a une autre fois, mais je suis persuadée quelle ne veut point venir et que ce nest

---

77) ihr Gemahl, der Kurprinz Georg Ludwig. 78) Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg, Tochter Ernst Augusts von Hannover. 79) Kurfürst Ernst August von Hannover. 80) vielleicht Linsburg, ein Jagdschloß bei Nienburg a. d. Weser. 81) Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

quun pretexte pour sen empecher; cela fachera fort d[uc]diego [78]) et la Romaine [82]), car en effet cest se moquer d'eux, mais il ne mimporte guere; jaurois peine a vous dire des nouvelles, car comme je vous ay deja dit nous sommes tous seuls icy et selon toutes les aparences il ne viendra personne, je vous assure que ce mest une veritable joye et quen lestat on je suis la solitude mest infiniment plus agreable que toutes les compagnies du monde; soyez moy fidelle, je vous en conjure, il y va de ma vie, vous mavez accoutumée a vostre tendresse et il mest impossible de men passer, contez sur la mienne qui ne vous manquera jamais, il nest pas prudent a moy de vous le dire, mais je sens bien que quoy que vous me puissiez faire, je vous aymeray eternellement et quoy quil puisse arriver je seray toujours toute a vous.

5. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . . je nay pas pensé a retourner a Han[novre] depuis que jen suis partie et le grondeur [83]) y a esté apres nostre depart, mais quand jy serois, je voudrois bien savoir ce que vous pouvez craindre, mon coeur est si fort a vous quil ne separera jamais et vous devez estre en repos pour lextreneur (?), car jay si fort renoncée la coquetterie que je la hais autant que je lay aymée et je puis vous repondre dune conduit telle que vous la sonhaittez, cest a dire fort reservée et ou je vous défie de pouvoir trouver a critiquer quoy que vous soyez fort habile sur ce sujet; quand vous aviez fait faire un lieu expres pour my mettre il ne serait pas mieux que celuycy, il est esloigné de tout commerce et cest une solitude affreuse; je my serois fort enunyée dans un autre temps, car il ny a personne, et la compagnie qui est avec nous nest point du tout réjouissante, cependant comme je vous connois, je me fais un veritable plaisir destre ainsy claquemurée et jaurois esté au desespoir quil y eust eu du monde, car vous nauriez pas manqué de croire que je serois venue pour le chercher; il est certain que je ne me connois plus moy mesme et que je ne comprens pas comment on peut estre changée au point que je le suis, je crains autant la compagnie que je lay aimée autrefois et tout cela pour vous plaire, mais je vous lay dit mille fois, je ne pense uniquement qua cela et je conte tout le reste pour rien; jespere que je niray point a illiebsjllidorfilli [84]), le retour du Reformeur [85])

---

[82]) Kurfürstin Sophie von Hannover. [83]) Herzog Georg Wilhelm, ihr Vater. [84]) Ebstorf, ehemaliges Kloster bei Lüneburg, dann Jagdschloß des Herzogs von Celle. [85]) ihr Gemahl.



men empechera, et il ny a rien que je ne fasse pour men dispenser, car je ne sauroi me retarder dun moment un bien que jacheterois de mon sang, qui est celuy de vous voir et de vous assurer moy mesme que rien negale ma passion pour vous, quoy que vous puissiez dire, elle est infiniment au dessus de la vostre et je vous le feray connoitre en toutes les occasions . . . . .

6. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Nous avous envojé nostre Equipage à Gens[86]), et comme le pappié me manque, je vous demande pardong de me servir des morsos[87]), que je demande de tous costés; je ne sauray vous cascher plus longtemps se qui me fait croire que lon nous separeras bientos, j'avois dessein d'en écrire a M. Pude[wils], mais[88]) je vos[89]) premierement savoir, si vous le trouves bong, car si je resois unne meschante reponse, il me faudras quiter dans le maime instang. Pour vous dong dire tout, vous sauray, que mes sores[90]) voulay passe à Hanno[vre] pour alle à Qnedlenb[ourg]. M. Pudewells[88]) saschang qu'elles aistois[91]) arrivé à Hamb[ourg] demanda permission pour y aller; son Alt[esse][92]) luy dit, quil savois que mes soeurs y aitois et quil aistois avertis, que l'ainée voulay venir à Hannov[re], qui[l] priay le dite Mareschal de la dire qu'elle le embrasseray[93]) extrement et qu'elle luy feray un tres grans plaisir de changer de resolution pusqu'elle luy avois brouljé le carnabal passé avec touste sa maisong (apparamang il conte la Comtesse[94]) de la maisong); ma soeur etonné d'un parailje compliment, le qu'elle lon na postaistre[95]) jamais fais à unne damme de calité, pr[i]ay[96]) M. de Pudewells[88]) de dire à son Altes[se] qu'elle saistois[97]) point attendus d'unne parailje sivilité dun preince qui passay pour cela dans le monde, mais qui luy aistois fort aise d'obeir, à se qui luy ordonay . . . . . .

Vous vojes jusques aux fas[98]) le Pouvoir de saite famme[99]), que nous devons tous craindre, j'oublie de vous dire qu'elle attendois le Mareschal[100]) au sorti de M. le Duc[101]) (car saitoit[102]) à Linsbourg), elle luy dis, je say, que vous alle voir la Frôle de Ko[nigsmarc] à Hamb[ourg] et lon dis, que la Frôle Aurore viendra à Hanno[vre] poursuivang, je pos bien soufrir qu'elle retourne à

---

[86]) Gand. [87]) morceaux. [88]) Feldmarschall von Podewils. [89]) veux. [90]) soeurs, Gräfin Aurora Königsmarck und Gräfin Amalie Löwenhaupt. [91]) étaient. [92]) Kurfüst Ernst August. [93]) embarrasserait. [94]) Gräfin Platen. [95]) peut-être. [96]) priait. [97]) s'était. [98]) va. [99]) der Gräfin Platen. [100]) Podewils. [101]) Kurfürst Ernst August. [102]) c'était.

la Cour, si Son Altesse le vouloit permaittre, bien qu'il n'y eut pas à espérer qu'elle auroit unne grande confiance en elle; je vous mande les maime mos que lon ma écrit, ainsy je ne say, si la fein vos[103]) dire que M. le duc aux[104]) la comtesse n'auras pas grande confidance en elle. Je crois qu'elle se sousis gaire[105]) de la confidance de lun et de lautre et que son plus grand chagrein ay[106]), qu'elle ne pos faire sa cour à Mme la Preincesse; vous juje aisémens comme se sorte de chose me perse le coeur et me desespaire, j'avois resolus d'écrire en confidance à M. de Pudew[ills] et luy prié de me dire en bon amie, si saite[107]) affaire me faisoit aussi tors dans l'Esprit de M. le Duck[108]) et que je le priay de le sondé la desus, car je serois obligé de prendre mes mesures la desu, que j'aispaire saite[107]) marque de bonté de luy comme bon amie de nostre maisong, mais comme la reponse auroist aité positive et qu'il se pouray aisement quil me conseilja de quiter, je n'ay pas voulus souivre mon dessein san savoir vostre intension, le qu'elle[109]) me serviras de loy si sepandans lon me fais quiter, vous verray bos jos[110]); je me revanjeray de la sorte, que touste la taire[111]) en parleras, mes[112]) se plaisir me cousteras chaire[113]), car il faudrois vous quiter, posje penser à cela sans mourir de chagrein? . . . . . .

7. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Charleroy 20./30. octob. [1692].

. . . . . non puisquil me fos[114]) mourir, mourong en me vangan[115]) de sos qui me font abandonnée ma conqueste; sait[116]) à la Proserpine[117]) que j'en vos[118]), sait[116]) elle qui me pajeras et say[119]) à elle que je dois contribuer tout mon malhor; la première chose que je feray ay[120]) que j'iray trouver son fils[121]), cherjer[122]) à luy faire caraille[123]), et si cela se post[124]) l'envojer dans l'austre monde, appres cela j'instruiray touste la taire[125]), comme elle ma persecuté, les sottisse que j'ay fait avec elle, les pasquille volerong comme la petiste monoy[126]), et si le D[uc] Di[ego][127]) ferme jamais les sieux[128]), la premiere fois aux[129]) je la rancontreray hor son fumié[130]), je la affronteray si cruellement que de sa vie elle ne se

---

[103]) veut. [104]) ou. [105]) guère. [106]) est. [107]) cette. [108]) Ernst August. [109]) lequel. [110]) beaux jeux. [111]) terre. [112]) mais. [113]) cher. [114]) faut. [115]) vengeant. [116]) c'est. [117]) Gräfin Platen. [118]) veux. [119]) c'est. [120]) est. [121]) Ernst August Graf Platen, geb. 1674, gest. 1726, später Oberkammerherr Georgs I. von England. [122]) chercher. [123]) querelle. [124]) peut. [125]) terre. [126]) monnaie. [127]) Kurfürst Ernst August. [128]) yeux. [129]) où. [130]) fumier.

monstras[131]) plus aux sieux[128]) de qui que se soit; mais que saite vanjanse[132]) ay[133]) petiste pour le mal qu'elle me fais, elle mote l'unique consolations que j'avois aux monde, je ne vivay que pour la petiste louche[134]) je me faisay la plus grandes joy du monde de porter say[135]) chaines, elle aitois ma joy, ma divinité, elle me tenay lieux de tous, tandis que je la contays à moy je ne sautais que de la joy, le schagrein m'approschay pas, jujé se que saite caronje[136]) de perspective[137]) me cause, pourquoy ne suije pas maistre du monde, elle me serviray de sacrifisse, je la donnerays a manjer aux ours, les leons les sukseray se sang diabolique, les tigres luy arrajeray se coeur lasche; je sonjeray nouit ay[138]) jour à luy invanter des nouvaux tourmans, pour la punir de la plus noire imfamie du monde, separé un homme qui aime à la follie! tu ten repantiras, barbare! mais cela me renderas pas plus horos, car je vous retrouveray pas pour tous cela . . . . .

8. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . Je ne suis occupée que de mes desseins, 227[139]) a commencé une affaire, qui est assez bonne, si elle reussit; elle veut que les états de 305[140]) fassent présent de 30000 écus à 201[141]), elle en a parlé à 129[142]), qui a promis de ne rien espargner, il fait milles protestations damitié et de services à 201[141]) et que lon na qua lemployer, il veut la voir chez elle; je crois que 120[143]) le voudra bien. Il est sur que si je pouvois mettre 129[142]) dans mes interêts, 101[144]) feroit tout ce que lon voudroit, il faut essayer de toutes les manieres, la chose tient trop au coeur pour y rien négliger, car de la dépend tout le bonheur de ma vie; je vous ayme trop pour nestre pas sensiblement touchée de vos affaires, cela me perce le coeur; plust à Dieu avoir un royaume a vous offrir, quelle joye et quel plaisir pour moy, mais faute de cela je ne pense plus qua gagner 101[144]), 227[139]) est pour moy.

9. Königsmarck an Sophie Dorothea.

300[145]) le 26me [juin 1693].

Apray bien des jours j'ay eus a la fein unne de vous du 22me la quelle m'a fais autang de plaisir qu'une homme affamé a appray

[131]) montrera. [132]) cette vengeance. [133]) est. [134]) Sophie Dorothea. [135]) ces. [136]) carogne. [137]) Gräfin Platen. [138]) et. [139]) Herzogin Eleonore von Celle. [140]) Celle. [141]) Sophie Dorothea. [142]) Cellischer Minister Andreas Gottlieb von Bernstorff, gest. 1726. [143]) Königsmarck. [144]) Herzog Georg Wilhelm von Celle. [145]) Hannover.

un morsau delicas, n'ajant manjé en bien des jours; elle ma rassasie un pos, mais je ne seray pas contemps[146]) a moins que je ne vous embrasse; je ne compran pas en quoi que 101[147]) ay[148]) dure, a moins que cela ne sois a cause de letablissement de 201[149]), si cela ay[148]) pour sayte[150]) raison je suis surpris que vous sajes[151]) sitos entré en matiere ni ajant etté qu'une nouit et jaispaire que vous reusserays, 227[152]) aitang[153]) tout a fais de vostre costé, si vostre passion ay[148]) veritable vous y travaljerais . . . . . si lay[154]) vray, que vous ajet fait saite schanson, vous en devrié faire davantage, car selle a tres bien reusi, elle ay[148]) bien tournée et tout a fait obligant pour tircy[155]), il vous remersie beaucoup et dabor que des sertainne fantesie luy serong hor de la taite, il s'apliqueras a y repondre . . . . Le Bon homme[156]) me dit hiair de venir auxjourduis ches luy, qu'il m'avois quelque schose à dire, je fus la vair les ouse hors, il me dist qu'ajant toujour etté de mes amis qu'il me voulay avertir que quelcun luy avois parlée de 201[149]) et de 120.[157]) disant quelle brouillerie fera cette affaire, si lay[154]) vray qui lea[158]) une intrigue parmi eux. Je luy dis M[onsieur] depuis que vous m'aves averti que 100[159]) supçonnait 120[157]) je nay pas parlé avec 201[149]) tête à tête et le luy assurans beaucoup il me dist, qu'il avoit repondus à celuy qui luy en avois fais la confidence quil repondrait pour moi est quil valay mieux de ne point parler de ses sortes de schoses, il ma pas voulus nommer la personne, mais je crois que sait[160]) 110[161]), le bon homme[162]) croist fermement que cette causerie vient de 202[163]) i lait[164]) beaucoup des amis de 201[165]) et la plain beaucoup, je ne say si 110[161]) a faist sagement d'en parler, je ne le crois pas un tour de bon ami, vous jugeray mieux de cela que mois, aureste le bon homme[162]) m'a assuré que 100[166]) na plus rien dans la tête, ce que me consolle; les companies d'invanterie parte, mais mon Regiment demore a lautour d'Hanno[vre] pour quelque jour et mois aussy et si la Danemarque se remue poin je pouray encor partir pour l'armée . . . .

---

[146]) content. [147]) Herzog Georg Wilhelm. [148]) est. [149]) Sophie Dorothea. [150]) cette.[151]) ayez. [152]) Herzogin Eleonore von Celle. [153]) étant. [154]) s'il est. [155]) Kosename für Königsmarck. [156]) Feldmarschall von Podewils. [157]) Königsmarck. [158]) qu'il y a. [159]) Kurfürst Ernst August. [160]) c'est. [161]) Prinz Max. [162]) Podewils. [163]) Gräfin Platen. [164]) il est. [165]) Sophie Dorothea. [166]) Kurfürst Ernst August.



10. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . . . Je suis toute fiere de ce que vous trouvez ma chanson jolie, elle est du moins fort naturelle et elle exprime mes veritables sentimens, car mon tircis[167]) mest plus cher que ma vie, et je la donnerois de bon coeur pour luy, je suis si curieuse de savoir qui a parlé au bonhomme[168]) sur nostre sujet que je vous prie le presser encore pour le dire, je suis persuadée cest 103[169]) et ce qui me le confirme ce que le bonhomme[168]) vous a dit quil soupconnoit 202[170]) de faire ces causerie, mais enfin pourvu que 100[171]) nous laisse en repos la reste est bagatelle. 101[172]) ma dit que lon sollicitoit 112[173]) plus que jamais de faire un nouveau part contre 102[174]) et lon a grand peur quil ne le fasse, 101[172]) ma assuré quil vouloit me donner des marques solide de sa tendresse, dieu le conserve dans ses bons sentimens, car dela depend tout le bonheur de ma vie.

11. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . . . Je mourray plustot que de mattacher à 102[175]), comme vous croyez que je seroi obligée de le faire, et il ni a rien quelque difficile qu'il puisse estre que je ne fasse pour m'unir à vous la chose me tient trop au coeur, pour y rien negliger et je me flatte que jy reussiray; je ne me fie à 129[176]) que de la bonne façon, 227[177]) le presse tous les jours de faire que les états du pays se hastent de donner à 201[178]) 30000 écus, mais cette diable de guerre retardera laffaire . . . . . Vous serez toute ma vie larbitre de mon sort, plus je lis vostre lettre plus jen suis touchée. Vous me dites que vous serez obligé daller chercher quelque coin du monde où lon vous donne le pain, afin de ne point mourir de fain. Mę contez vous pour rien, et croyez vous que je vous abandonne jamais? Quelque chose qui arrive, si vous en estiez réduit à cette extremité, soyez persuadé que rien dans le monde ne mempêchera de vous suivre et que je voudrais périr avec vous mais mon dieu ne nous abandonnons point a de si tristes reflexions, peut estre [nous] serons plus heureux que nous ne lesperons, aimons nous toute nostre vie et consolons nous ensemble de tous nos malheurs, peut estre finiront ils, car comme je vous

---

[167]) Kosenamen von Königsmarck. [168]) Podewils. [169]) Graf Platen? [170]) Gräfin Platen. [171]) Kurfürst Ernst August. [172]) Herzog Georg Wilhelm von Celle. [173]) Prinz Maximilian Wilhelm. [174]) Kurprinz Georg Ludwig. [175]) ihr Gemahl Georg Wilhelm. [176]) Bernstorff. [177]) Herzogin Eleonore von Celle. [178]) Sophie Dorothea.

lai déja dit je me flatte dobtenir ce que je souhaite et dabord que je verrai les choses en mailleur train je presserai si fort que lon sera bien dur si lon me resiste. Vous me demandez qui sont ceux qui veulent engager 112[179]) de nouvau, cest Dannemarc et Wolfenbuttel, la chose est certaine car 101[180]) me la dit et lon craint beaucoup quil ny donne ......

12. Sophie Dorothea an Königsmarck.

..... Jay veu 202[181]), nous avons esté trois heures teste a teste, je viens au principal de la conversation, qui est quelle sait que 200[182]) a preché 201[183]) sur le sujet de 120[184]), il y a plus dun au et que bien loin que 100[185]) en ait parlé a 200[182]), comme elle la voulu faire croire a 201[183]), cest elle qui luy en a rompu la teste et que jamais 100[185]) ne luy en a dit un mot, quensuite 200[182]) a dit a plusieurs personne quelle avoit averty 201[183]) de changer de conduite avec 120[184]) parcque cela luy faisoit tort, elle ma ensuite exhortée a changer de maniere, que la vie que je mene est si retirée, que tout le monde en est surpris que lon se plaint que je ne regarde ny ne parle à personne, que je ne peux mimaginer tout ce que lon a dit, par ce que lon ne trouve pas naturel quune femme de mon age renonce si fort à toute chose et que lon en cherche la raison; jay répondu que si je distinguois quelquun et que je neusse pas les memes manières pour tout le monde que lon auroit raison dy trouver à redire, mais que comme je nay de conversation avec qui que ce soit, cétait pour mettre tout le monde daccord et que lon auroit tort de se plaindre puisque je traittois tout esgale.

13. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Pour

Mademoiselle de Klerin

a

24 [août 1693] Hanno[vre].

Dan se moments Thomas Bulau[186]) passe l'Elbe avec la nouvelle qui la veus[187]) bombarder Ratebourg, i lait[188]) toust en sandre[189]), sa commission ay[190]) de temoinjer a leurs Alt[esses][191])

---

[179]) Prinz Maximilian Wilhelm. [180]) Herzog Georg Wilhelm von Celle. [181]) Gräfin Platen. [182]) Kurfürstin Sophie. [183]) Kurprinzessin. [184]) Königsmarck. [185]) Kurfürst Ernst August. [186]) Während des sachsen-lauenburgischen Erbfolgestreites war ein dänisches Heer unter dem Grafen Wedel in das von den braunschweigischen und hannöverschen Truppen besetzte Lauenburg



que M. Waidel [192]) a fais saite [193]) Bomb[ardement] un jur [194]) plustos qu'il ne devois, car le Roy [195]) luis avois donné l'ordre dastandre [196]) jus a Lundis, crojan le lundis inclousive, mais Waidel tros ravis de bruler a commence le lundis aux matein à 6 hors; a midis la ville brulas, le Roy [195]) fut avertis, qui acouru aussitos, pour faire halte, car il faux [197]) que vous saschié que lon avois promis à ne rien entrependre que mercredi, je vous fais savoir saite nouvelles parse que le Roy envoit Bulau expray, pour temoinjer son schagrein et pour offrire en maime temps a s'accomoder et a accepter les derniere proposition faist de se costé ici. Eusy [198]) il depans de nos maistre [191]) d'avoir la pay aux la gaire [199]); si le premier se fait, j'aurois bientot seluy de vous embrasser, mes [200]) aussy si le dernier comense, je ne vous voiray de longtemps et postaistre [201]) allors seray vous obligé d'aller a des endrois pour vous saver [202]) qui me feray mourir de schagreins, je ne vois poin de lieux pour vous austre que berlein, la Hai, amsterdams; Graus dieux j'en moureray, si vous aitié [203]) obligé d'y aller; j'ay resu [204]) dos [205]) de vos lestres, la premiere m'a bien fait pore [206]), mais la fein [207]) me rassure un pos [208]) je vous écriray emplement la desu la premiere ordinaire, je souis tout a Vous, adieux.

14. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Mardis

Mon desespoir me permais [209]) pas, que je puise dormir, je rapelle tous les souvenirs du monde, et je me souvien des schoses depuis mon enfanse, sepandans je ne pos [210]) poin trouver que j'aye eus unne

---

eingefallen und hatte am 21. (31.) August 1693 Ratzeburg zu beschießen begonnen; über die Sendung Thomas Bülows berichtet die Kurfürstin Sophie an ihre Nichte, die Raugräfin Luise unter dem 27. August a. St.: „Der brandt zu Herrenhausen . . . hatt nicht so viel schaden gethan als die dänische bumben, so Wedel in Ratzburg hat geworffen undt die statt gans abgebrant. Es geschag eben wie der König von Dennemarck Tomas Bülo hatte geschickt, fründtlich tracktieren zu wollen; wie man sich über disse violence beschwerte, hatt der König versichert, J. M. hatten es nicht befohlen, Wedel hatte die order unrecht verstanden." (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 37, Brief Nr. 112). [187]) qu'il a vu. [188]) il est. [189]) cendre. [190]) est. [191]) Kurfürst Ernst August und sein Bruder Herzog Georg Wilhelm von Celle. [192]) Gustav Wilhelm von Wedel, dänischer Feldmarschall, s. Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 41, S. 406. [193]) ce. [194]) jour. [195]) König Christian V. von Dänemarck. [196]) d'attendre. [197]) faut. [198]) ainsi. [199]) la paix ou la guerre. [200]) mais. [201]) peut-être. [202]) sauver. [203]) étiez. [204]) reçu. [205]) deux. [206]) peur. [207]) fin. [208]) peu. [209]) permet. [210]) peux.

lestre de vous hier aux soir, quois que je maistois[211]) flatté qu'unne, que j'ay brulé hier aux soir, aitois[212]) postaistre[213]) selle dont il sagit, mais par mon malhor say[214]) selle aux[215]) vous me marques, il depandra de vous de me voir can[216]) vous voules, et dans un austre endrois vous dite, que vous maineres unne vie si retiree etc., say[214]) la derniere que j'ay eus de vous, et si je m'en souvien bien, elle ma etté donne par la confi[dante][217]) le Dimansche aux matein, car hier aux matein la confidante en a eus une de mois, mais elle m'en a poin rendue et say[214]) se me schoqua un pos hier aux soir, ne trouvang rien pour mois dans mon schappos[218]); vous vous souviendray, que vous me mandate, se que je regarday, je dis à mon schapaux[218]) car lon vole les gans. Vous me dite, vous aves raison, car lon a volé un pair de gans à frange au comte Horn[219]) aux[220]) Oxensterne[221]) je me souvien poin le quelle; vous voje bien par la que je me souvien des bagatelles, ne vous imaginé dong pas, que je puisse auxblier[222]), se qui m'occupe uniquement et particoulierement un randevous, qui vien de vous maime, car jusques ici, vous m'en aves jamais donnée, plus[223]) à Dieux de l'avoir auxblier, mais je crain que nostre negliganse seras nostre perte, je vous pos juré gue j'ay regardé mon schapos, mes gans je les ay mis sur mes mains, mais i liavoit[224]) rien, j'aitois maime fasché contre la confidante[225]) qu'elle mavois donné le sinjal sans que j'y trouvas rien, je me flattais toutefois qu'elle n'avois pus trouver l'occasion, mais je fus bien surpris, can[226]) sortang du jos[227]) je n'y trouvay rien, quoy que la confidante[225]) m'eu donné le sinjal pour la segonde fois, je voulus luy en parler, mais le petis preinse Er[nest][228]) la suivay si pray[229]), et de mon costé Stubenfolck[230]) aitois auxpres de moy que je ne lay peus faire; vous voje bien par ma lettre écrit hier aux soir que je me trompe poin, elle ait écrit sitos que j'ay mis le pié sche mois, apparamens si j'avois eus unne de vous, je ne l'auray pas auxblier en 3 hors de temps malgre ma meschante memoire; Dieux aje pitié de nous, sans son secour je ne say comment nous sortirons bien de sait affaire, je le prans à temoin que je ne crain poin le peril dans le qu'elle je me vois mais de vous perdre pour

---

211) m'étais. 212) était. 213) peut-être. 214) c'est. 215) où. 216) quand. 217) Eleonore von dem Knesebeck. 218) chapeau. 219) ein Graf Horn wird öfter als Bewerber um die Hand der Gräfin Aurora Königsmarck genannt. 220) on. 221) Oxenstierna, nicht näher zu bestimmen; die Anwesenheit der zahlreichen schwedischen Adligen erklärt sich aus der Nachbarschaft der damals schwedischen Lande Bremen und Verden. 222) oublier. 223) plût. 224) il y avait. 225) Eleonore von dem Knesebeck. 226) quand. 227) jeu. 228) jüngster Sohn des Kurfürsten. 229) près. 230) Stubenvoll, hannoverscher Hofkavalier.

jamais say[231]) se qui m'afflige, et si j'ay eus envie de meloinjer, say[231]) que de loin je vous pouray plus assister que de pray[232]), can[233]) on m'enfermeray postaistre[234]) mais saite pensé ay[235]) ridicule, et je ny sonje plus; je vous admire, vous vojan se soir avec un air riang [et] gay devan se miroir, dans se temps je tremblay, car je crojay l'Elect[eur] el M[onsieur] vostre paire se parlay deja touschang la lestre et qu'ils forjay[236]) des dessein pour nous punir, vostre bonhumor me faist soupsonner beaucoup de schose, tantos je crois que vous voules par la me poin voir en bien du temps et pos à pos vous detascher de moy, d'austre pensée m'entre dans la taiste que je ne vos poin vous écrire, je suis si tourmanté de sait accidans que la servelle men tourne; pour surcrois Mad. Goriz[237]) ma dis qu'elle savois que j'avois etté trois jours incognitos dans la ville san paraistre et que les jans que j'employay dan mon intrigue me trahisay, encor mille austre schose se que serayt tros longue à l'écrire, tous sela joint à la perte du biljay me mais[238]) dans un estas que je me reconnay plus, si parmis tous mes schagreins je navois pas seluy de crain que vous vous degouste de moy je me consoleray de tous, mais saite pensée m'aschaive; si par malhor lon commensait à questionner la gouvernante[239]), si je ne luy avois point écrit, il faut qu'elle dis san fassons plusior fois de Flandre mais poin de biljay d'ici, le beaufre[re][240]) doist aistre[241]) instruit de la maime schose, afein que lon se coupe poin, i lay[242]) bong aussi que le beaufrere[240]) sache, se qui dois repondre si on le questionne, à qui les lettres sadraissay que mon laquay luy a apporté, il dois dire qu'en partang je luy avois prier de donner les lettres addressé à la frole crumbuglen[243]) à unne famme qui les demanderay sur se non[244]) et qu'il m'avois renvojer les responses que saite fame luy avoist apporté sans s'informer de quis les lettres venay, il ne faux pas qu'il dise ni plus ni moin, si je mexplique pas assay clairement, il faudras vous parler, car i lay[245]) bon de prendre say messures en temps de por de se couper, vous nieray que vous m'aje jamais écrit, mais la confidante[246]) ne pos nier, que je ne luy aye entretenus de vous, si on la questionne se que j'ay peus luy écrire. a 4 hor maicre[di][247])

---

[231]) c'est. [232]) près. [233]) quand. [234]) peut-être. [235]) est. [236]) forgeaient. [237]) Anna Dorothea, geb. von Harthausen, Gemahlin des Grafen Friedrich Wilhelm von Schlitz-Görtz, hannöverschen Geheimrats. [238]) met. [239]) Eleonore von dem Knesebeck. [240]) von Metsch, Schwager des Fräulein von dem Knesebeck, eine der Mittelspersonen, deren sich die Liebenden bei ihrer Korrespondenz bedienten. [241]) être. [242]) il est. [243]) diese Adresse tragen mehrere von Königsmarcks Briefen. [244]) nom. [245]) il est. [246]) Eleonore von dem Knesebeck. [247]) mercredi.

je ne merite pas un sol regar, je vois bien que je me trompe poin, je ne vous dis austre schose, que j'ay etté bien malhoros de vous avoir veus, plust à dieux navoir point eus des sieux[248]), je n'auray pas etté ensorselé de vostre bosté[249]); qui vous empeschay de me regarder en passang l'entichambre? personne, mais apparament, je ne merite plus vos regars et je suis aux dessou d'unne preincesse Electorale, dieux que je suis malhoros et à plaindre, mais say ma foste[250]) et je ne pos blamer que moy maime.

15. Königsmarck an Sophie Dorothea.

. . . . . Pour tenir ma parolle je demanderay mon conjé et je vous souivray au bous du monde, j'ay un tres bong pretexte, car lon a fas[251]) Ohr[252]) lieutenent generale et Fogt general major, je ne quiteray poin de meschante grase; pourvos[253]) que vous soje contemps[254]), laisse mois faire le reste, je quiterais de la sorte que je pourai toujour demorer a 300[255]), si 201[256]) me gouvernai point, jauray deja dit aux[257]) bon homme[258]) que pouisque 100[259]) sonje point a mois, cala voulay dire que je nai gaire a esperer et qu'il valay mieux que je demande mon conje que si lon me le donait, jatang vostre reponse la desu et je me gouverneray selong vostre volonté . . . . .

[248]) des yeux. [249]) beauté. [250]) c'est ma faute. [251]) fait. [252]) Generalmajor von Ohr befehligte 1692 in den Niederlanden das Gardeinfanterieregiment. [253]) pourvu. [254]) contente. [255]) Hannover. [256]) Sophie Dorothea. [257]) au. [258]) Feldmarschall von Podewils. [259]) Kurfürst Ernst August.

Es wird den Lesern erwünscht sein, im Anschluß an den vorstehenden Aufsatz, der ein interessantes, gerade bei uns früher viel erörtertes Stück hannoverscher Geschichte in ein neues Licht rückt, etwas Näheres über den im besten Mannesalter verstorbenen Verfasser zu erfahren.

Robert Geerds wurde – ich verdanke diese Nachrichten der Freundlichkeit seines Neffen, des Herrn Referendars Ulrich Walter in Lichterfelde – am 13. April 1859 in Dargast auf Rügen als Sohn des Gutspächters Fr. Geerds geboren. Seine Mutter war eine Enkelin von Karl Arndt, eines Bruders von Ernst Moritz Arndt. Auf der Universität wandte er sich zuerst juristischen, dann geschichtlichen, philosophischen und nationalökonomischen Studien zu. 1889 promovierte er in Leipzig mit einer Dissertation über „Das Cronicon Sundense" (Berlin 1889). Ostern 1890 wurde er wissenschaftlicher Mitarbeiter und Redakteur an Brockhaus' Konversationslexikon in Leipzig, eine Stellung, in der er bis zu seinem Tode (23. Januar 1914) verblieb. Ein wie reges wissenschaftliches Streben den sympathischen Gelehrten erfüllte, beweisen seine zahlreichen Schriften und Aufsätze, die z. T. seinem großen



Verwandten und Landsmann Ernst Moritz Arndt galten. Nicht nur führte er manche der klassischen Schriften Arndts, wie die „Erinnerungen aus dem äußeren Leben", die „Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn Heinrich Karl Friedrich vom Stein" und die Gedichte in billigen Sonderausgaben (Reclam) einem weiteren Leserkreis näher, sondern er gab auch gemeinsam mit Heinrich Meisner „Ernst Moritz Arndts ausgewählte Werke" in 16 Bänden (Leipzig, Max Hesses Verlag 1908) heraus; eine Ausgabe, die zwar eine künftige Gesamtpublikation nicht überflüssig macht, aber doch schon alles Wesentliche aus Arndts Schriften bietet. Eine höchst wertvolle Gabe für die Wissenschaft war sodann die Sammlung Arndtscher Briefe, die Geerds, gleichfalls in Gemeinschaft mit Heinrich Meisner unter dem Titel „Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild in Briefen" (Berlin 1898, Georg Reimer) herausgab. Schließlich hat Geerds seinem Landsmann und Verwandten auch in Velhagen und Klasings Volksbüchern Nr. 53 einen warm empfundenen Lebensabriß gewidmet, der in dieser gewaltigen Zeit, wo die Gedanken sich so oft auf den begeisterten Freiheitsdichter lenken, unsern Lesern besonders nahe gelegt sein mag. Die große Biographie Arndts, zu der es Geerds innerlich zog, hat er in seiner Bescheidenheit einem jüngeren Gelehrten überlassen.

Das geschichtliche Interesse Geerds erschöpfte sich aber nicht in der Persönlichkeit seines großen Vorfahren; vielmehr brachte es schon seine Tätigkeit an Brockhaus' Konversationslexikon mit sich, und manche kleinere Editionsarbeiten und Aufsätze legen es an den Tag, daß er den verschiedensten Gegenständen nachging. Auch den Gestalten der hannoverschen Geschichte stand er nicht fremd gegenüber. Seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts beschäftigten ihn vorzugsweise die Persönlichkeiten, die sich um den glanzvollen Hof Kurfürst Ernst Augusts und seiner Gemahlin Sophie gruppieren; vor allem nahm ihn das romantische Schicksal der Prinzessin von Ahlden gefangen. G.'s Aufsatz: „Die Briefe der Herzogin von Ahlden und des Grafen Philipp Christoph von Königsmarck" aus dem Jahre 1902, in dem er sich einer von Schaumann und Köcher ganz abweichenden Auffassung zuwandte, zeigt, wie tief er in kurzem in diesen Stoffkreis eingedrungen war. Aus einer eingehenden Besprechung ist den Lesern dieser Zeitschrift (Jg. 1914, S. 167 ff.) das hübsche Büchlein G.'s bekannt: „Die Mutter der Könige von Preußen und England. Memoiren und Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover" (Ebenhausen—München u. Leipzig. W. Langewiesche-Brandt 1913), das nur der Vorläufer eines größeren Werks über die Kurfürstin Sophie sein sollte. Das Schicksal hat es anders gewollt. In dem oben abgedruckten Aufsatz hat G. dem Historischen Verein für Niedersachsen, dem er in den letzten Jahren als Mitglied beigetreten war, gleichsam sein Vermächtnis beschert. So darf er auch gerade bei uns eines freundlichen Gedenkens sicher sein.

Berlin-Friedenau. Friedrich Thimme.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Goslar.

1. Koch, Ernst, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar. Wernigerode, Rud. Vierthaler, 1913. 101 S. 8°. (Aus: Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde, Jg. 45, S. 241–295, u. 46, S. 1–47)[1]). Auch als Philos. Dissertation, Leipzig 1913.

Der Inhalt der Schrift ist umfassender, als ihr Titel vermuten läßt. Sie versucht eine Darstellung der Geschichte der Goslarer Kaufleutegilde auf breitestem Unterbau zu geben und zieht zu diesem Zwecke die gesamten Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse der Stadt Goslar bis zum Jahre 1290 in den Kreis der Betrachtungen, ehe sie sich den Geschicken der Gilde selbst und ihrer Organisation zuwendet.

Dem Verfasser soll das Zeugnis, daß er mit Fleiß gearbeitet und sich in der stark angeschwollenen Literatur eifrig umgesehen hat, nicht vorenthalten werden. Anzuerkennen ist auch sein Bestreben, zunächst zu einer richtigen Erkenntnis der Besonderheiten, die eine Folge des Bergbaus im Rammelsberge bei Goslar sind, zu gelangen und ihren Einfluß auf die von ihm erörterten Probleme zu ergründen. Im übrigen muß jedoch gesagt werden, daß die Abhandlung nach Methode und Ergebnissen als verfehlt erscheint. In ihrer Mehrzahl ermangeln die Behauptungen K.'s einer ausreichenden quellenmäßigen Stütze. Nahezu ausschließlich auf allgemeinen Erwägungen, die aber keineswegs immer konsequent festgehalten oder folgerichtig durchgeführt sind, baut sich die Untersuchung auf. Die vorhandenen Urkunden sind nicht erschöpfend herangezogen oder in unzulänglicher und unkritischer Weise benutzt. Im einzelnen macht der Verfasser manche treffende Bemerkung, sein Ziel, die durch die bisherige Forschung geschaffenen Grundlagen beiseite zu räumen und etwas völlig Neues an ihre Stelle zu setzen, hat er nicht erreicht.

Der erste Abschnitt der Arbeit (S. 241–295) behandelt Goslar in seiner wirtschaftlichen Entwicklung und Verwaltung bis zum Ausbruche des Kampfes in der Bürgerschaft und sodann den in das 13. Jahrhundert fallenden Streit der Gilden gegen die Bergbauinteressenten. Zu Beginn der Untersuchung wird die Frage aufgeworfen und beantwortet, wer unter den „mercatores de Goslaria" zu verstehen sei, von deren nach der Ansicht K.'s bereits auf Heinrich II. zurückgehenden Vorrechten in der bekannten Urkunde Heinrichs III. für die Kaufleute von Quedlinburg vom 25. Juli 1042 (Goslarer U. B. I 34) die Rede ist[2]). K. bemüht sich nachzuweisen, daß es zu Anfang des 11. Jahrhunderts in Goslar an den Voraussetzungen für die Entstehung

---

[1]) Die unten angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den Abdruck in der Zeitschrift des Harzvereins.

[2]) „. . . tali . . . lege ac justitia vivant, qualiter mercatores de Goslaria et de Magdeburgo antecessorum nostrorum imperiali ac regali tradicione usi sunt et utuntur . . .".

einer bäuerlichen oder kaufmännischen Niederlassung völlig gefehlt habe. Dagegen habe der Aufschwung des Bergbaus am Rammelsberge unter Heinrich II. die Heranziehung fremder Kolonisten und ihre Belehnung mit Bergteilen veranlaßt und das Bedürfnis nach Regelung des Betriebes und nach einer Ordnung des Verhältnisses der Lehnsträger zum Reiche, zu einander und zu ihren Lohnarbeitern gezeitigt. „Da . . . Heinrich II. für Goslarer mercatores ein Privilegium ausstellte, nach besonderem Recht und Gesetz zu leben, eine Bauern- und Kaufmannsgemeinde aber nicht in Betracht kommen kann, wohl aber die Bergbaubevölkerung auf Rechte dringen muß, so hat die Annahme, daß Heinrich II., wie er klug und energisch auf die Nutzbarmachung der Metallschätze durch das Reich hingearbeitet hatte, so auch jenen Lehnsträgern auf dem Berge die obigen Rechte gewährt hat, die größte Wahrscheinlichkeit für sich." (S. 254).

Nachdem auf diesem Wege dargetan ist, daß die mercatores de Goslaria der Urkunde von 1042 mit den Bergbauinteressenten des Rammelsberges, die ja auch mit den Erzen und den gewonnenen Metallen Handel getrieben hätten, identisch seien, erfahren wir alsbald Genaueres über ihre Organisation. K. bezeichnet die Bergbauinteressenten in ihrer Gesamtheit als „kaiserliche Bergbaugesellschaft" oder „Lehnsgesellschaft" auf dem Rammelsberge. In der großen zunächst noch ein einheitliches Ganze bildenden Bergbaugenossenschaft habe die Arbeitsteilung vier Gruppen von Unternehmern hervorgerufen, die Grubenbesitzer, die Hüttenherren, die Münzer und die „Großhändler" mit Bergwerkserzeugnissen, allmählich aber seien aus ihr vier selbständige Korporationen der Grubenherren oder Montanen, der Hüttenherren oder Silvanen, der Münzer und der Großkaufleute herausgewachsen. Zeitpunkt und Gründe der Korporationsteilung lägen im Dunkeln, jedenfalls aber seien im 13. Jahrhundert diese Korporationen vorhanden. Die Korporationen seien keine Zünfte, sondern freie, genossenschaftliche Vereinigungen gewesen, insbesondere seien die Großhändler mit den Bergbauerzeugnissen streng von den Copluden des späteren Mittelalters zu unterscheiden (S. 259).

In der so gekennzeichneten Bergbauinteressentschaft erblickt K. den Kern der späteren Bevölkerung Goslars. Die Besiedelung Goslars ging nach ihm nicht vom Markte, sondern von der Lokalgemeinde der Bergleute am Frankenberge aus (S. 273, 274), in der Hand der Bergbauinteressenten befand sich zunächst die Marktgerichtsbarkeit (S. 256, 257), sie vor allem gehörten dem Rate an, im amtierenden, sitzenden Rate waren sogar nur sie vertreten (S. 281—283)[3]). Die Verfassungsstreitigkeiten des 13. Jahrhunderts, die im Jahre 1290 beigelegt wurden, stellen sich nach K. als ein Kampf der Bergbauinteressentschaft mit den erst später aufgekommenen städtischen Gilden unter der Leitung der Kaufleutegilde dar, das Ziel der Gilden war,

[3]) Der sitzende Rat bestand nach K. (S. 281) im 13. Jahrhundert aus sechs ritterbürtigen Personen, die zu den Geschlechtern vom Berge gehörten und die „eigentliche Ratsbehörde" waren. Die Unterlage für diese Argumentation ist lediglich eine Urkunde aus dem Jahre 1258 (U. B. II 53). Die hier genannten Vertreter der Stadt werden allerdings als Ratsherren zu betrachten sein (vgl. Weiland Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 41), sie sind jedoch keineswegs sämtlich dem Ritterstande zuzuzählen (vgl. Bode U. B. II Einl. S. 63 f.). Worauf sich der Schluß auf einen ständigen „Rat der Sechsmannen" als „eigentliche Ratsbehörde" der Stadt gründet, ist mir nicht klar.

die Vorrechte der Bergleute auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete zu brechen (S. 283 f.).

Die Beweisführung K.'s steht und fällt mit der Auslegung, die er der Urkunde vom 25. Juli 1042 gibt. Mir erscheint sie mißglückt. Solange nicht zwingendere Gründe beigebracht sind, als allgemein gehaltene, zum Teil sogar sehr unsichere Voraussetzungen und Annahmen, wird man davon auszugehen haben, daß bei den mercatores in Goslar ebenso wie in anderen Städten des Mittelalters in erster Linie an die in Handel und Gewerbe tätigen Bevölkerungsschichten, nicht aber die Bergleute, zu denken ist. Im Grunde schlägt sich auch K. durch seine eigenen Darlegungen. Denn wenn die bergbaulichen Verhältnisse unter Heinrich II. so geartet waren, daß sie eine Regelung durch den König erforderten, so waren zugleich die Vorbedingungen für einen größeren Marktverkehr und damit die Bildung einer Kaufmannsgemeinde in Goslar erfüllt.

Ist dieses aber zutreffend, so ist den gesamten Schlußfolgerungen K.'s über das Bestehen einer kaiserlichen Lehensgesellschaft, für die jedes quellenmäßige Zeugnis sonst fehlt, über die Anlehnung der ältesten Stadtanlage an den Frankenberg, gegen die gewichtige Bedenken topographischer Art sprechen[4]), über die Beziehungen der Bergbauinteressenten zu der Marktgerichtsbarkeit und der Ratsverfassung der Boden entzogen. Von dem, was an der Schilderung K.'s neu ist, bleibt so gut wie gar nichts übrig. Namentlich kann das Dasein einer besonderen Genossenschaft der Großhändler mit Bergwerksprodukten, für das von K. im übrigen keine urkundlichen Belege angeführt werden, nicht als nachgewiesen gelten. Auch bei den Zwistigkeiten des 13. Jahrhunderts sind auf der einen Seite nicht die Bergbauinteressenten in dem von K. angenommenen Sinne, sondern lediglich die Montanen und Silvanen, die aber in einer Korporation zusammengefaßt sind, beteiligt. Hiervon abgesehen ist die Tendenz der Kämpfe um 1290 von K. im wesentlichen richtig erkannt, wenngleich die Bedeutung der städtischen Gilden in dieser Zeit in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht erheblich unterschätzt wird. Ob der Darstellung der einzelnen Abschnitte des Streites und der Würdigung der Abmachungen des Jahres 1290 durchweg beizutreten ist, muß ich auf sich beruhen lassen.

Im zweiten Abschnitt (S. 1—42) berührt K. zunächst die Entstehung der Copludegilde, sodann ihre innere Organisation (Willküren und Morgensprachen, Aufnahmebestimmungen, Gewerbeordnung und -gerichtsbarkeit, Gildebeamte, Finanzwesen, kirchliches und geselliges Leben), endlich ihre politische Stellung. In dem zuletzt erwähnten Kapitel wird nach einigen wenig belangreichen Bemerkungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes, das Steuerwesen der Stadt und den Wachtdienst vor allem die Ausbildung der Ratsverfassung erörtert.

K. hält die Kaufleutegilde in Goslar für die jüngste Gilde der Stadt, die erst nach den Handwerkergilden und auch später als die Krämer um

[4]) Es genügt hier, auf den Stadtplan bei Wolff, Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II, 1 und 2: Goslar, vorn, zu verweisen. Die Bemerkung K.'s (S. 274 Anm. 107), daß die Umgebung des Marktes nicht als Ausgangspunkt der Besiedelung angesehen werden könne, da sie früher durch Nebenarme der Gose und Abzucht vollständig versumpft und morastig gewesen sei, erscheint mir gänzlich verfehlt.



die Wende des 13. Jahrhunderts aufgekommen sei. Für ihre Gründung sei, wie sich aus den schon behandelten Kämpfen mit den Bergbauinteressenten entnehmen lasse, lediglich das gewerbliche Moment maßgebend gewesen, sich durch zunftmäßigen Zusammenschluß und die Gewinnung des Wandschnittmonopols gegen die die Kaufleute in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohende Konkurrenz der freihändlerisch gesinnten Bergbauinteressenten zu schützen (S. 3 f.). Bis dahin sei eine Gilde der Kaufleute in Goslar nicht vorhanden gewesen. Auffallenderweise ist aber diese Kaufleute- oder Gewandschneidergilde trotz ihres geringen Alters alsbald die angesehenste und vornehmste städtische Korporation (S. 7), sie nimmt nach K. im 14. Jahrhundert auch die „Großhändler vom Berge" auf, die sich bei dem eintretenden Verfall des Bergbaus notgedrungen auf den einträglicheren Tuchhandel geworfen hätten[5]).

Soweit die Quellen ein Urteil gestatten, ist der Verlauf der Entwickelung gerade umgekehrt gewesen, wie K. behauptet. Die zunächst überwiegende Bezeichnung der Gilde als Kaufleute- (nicht als Gewandschneider-) gilde, das Ansehen, das die Gilde genießt und das in ihrer den sonstigen Gilden gegenüber bevorzugten Stellung im Rate und der Zahl der von ihr zu besetzenden Ratsstühle zum Ausdruck gelangt, die von K. selbst (S. 281, 282) in anderem Zusammenhange hervorgehobene Übereinstimmung in der Verfassung der Kaufleutegilde und der vielleicht schon aus der Frühzeit des Bergbaus stammenden und sich auf kaiserliche Privilegien stützenden Verfassung der Montanen und Silvanen sowie der Münzer deuten darauf hin, daß die Anfänge der Gilde verhältnismäßig weit zurückreichen. Bei einer Prüfung dieser Erscheinungen hat die Forschung daher einzusetzen, wenn sie über den Ursprung der Goslarer Kaufleutegilde Licht verbreiten will. Wenn ich mich nicht täusche, enthalten gerade die von K. (S. 1) für Goslar abgelehnten Ergebnisse der Untersuchungen von Löschs über die Kölner Kaufmannsgilde manchen hierbei zu beachtenden Hinweis.

Das Kapitel über die innere Organisation der Gilde bietet zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Dagegen fordern die Darlegungen über den Ausbau der Ratsverfassung lebhaften Widerspruch heraus. Hier gelingt es K. sogar, die gesamte, bekanntlich außerordentlich schwankende und verwickelte Ratsverfassung des 13. und 14. Jahrhunderts in Einklang zu bringen mit einer angeblichen Verfassungsurkunde aus dem 15. Jahrhundert, die nichts weiter als eine Fälschung ist. Es ist dies natürlich nur dadurch möglich, daß der Bestand an Ratsurkunden des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts eine sehr unvollständige und einseitige Verwertung findet. Ich kann aber darauf verzichten, die im ganzen verfehlte Beweisführung K.'s auch in diesem Teile der Arbeit näher zu beleuchten, weil die Ratsverfassung von Goslar ungefähr gleichzeitig mit der Schrift K.'s in der Abhandlung Feines über den Goslarischen Rat bis zum Jahre 1400[6]) eine Darstellung erfahren hat, die auf methodisch einwandfreier Grundlage be-

[5]) Als Beweis genügt die Tatsache, daß im 14. Jahrhundert oft Goslarer Kaufleute genannt werden, die mit Kupfer und Tuch nach überseeischen Ländern Handel treiben.

[6]) v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 120.

ruht. Feine setzt sich an verschiedenen Stellen mit K. auseinander[7]), es erscheint ausreichend auf diese Erörterungen sowie auf meine eigene Besprechung des Feine'schen Buches in den Hansischen Geschichtsblättern 1914, S. 339 f. Bezug zu nehmen.

In dem Schlußabschnitt (S. 42 f.) gibt K. eine etwas dürftig geratene Schilderung des Niederganges der Gilde, insbesondere der Gründe des Verfalls und der Auflösung, die im Jahre 1802 unter preußischer Verwaltung erfolgte.

Die Arbeit weist noch an mehreren Stellen Irrtümer und schiefe Urteile auf, die sämtlich zu berichtigen aus dem Rahmen einer Besprechung herausfallen würde[8]). Es macht den Eindruck, daß sich der Verfasser an die Lösung einer Aufgabe gewagt hat, deren Schwierigkeiten seine Kräfte überstiegen.

2. Schiller, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Stuttgart, Enke 1912. XXIV, 228 S. 8°. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. Ulr. Stutz, Heft 77.)

Im Gegensatz zu der vorstehend angezeigten Arbeit Kochs über die Geschichte der Copludegilde in Goslar, verdient die Untersuchung Sch.'s rückhaltlose Anerkennung. Die Schrift bezweckt, das Verhältnis zwischen Stadt und Geistlichkeit klarzustellen für einen Ort, der sich auf der einen Seite durch eine reiche Entfaltung kirchlichen Lebens, auf der anderen Seite durch Machtstreben und Selbstbewußtsein seiner Bürgerschaft auszeichnet. Sie beschränkt sich dabei sachlich auf die Ordens- und Stiftsgeistlichkeit Goslars, zeitlich auf die Jahre zwischen 1290 und 1365. Eine Betrachtung der Rechtsinstitute, welche bei der Auseinandersetzung zwischen Klerus und Bürgertum in Frage kommen, um ihrer selbst willen ist nicht beabsichtigt.

Nach einem Überblick über die Entwickelung Goslars bis zu dem Jahre 1290, in dem die städtische Verfassung nach dem Erwerbe der Reichsvogtei und der Beilegung innerer Zerwürfnisse eine grundlegende Neugestaltung erfuhr (S. 1—6), wird die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft in Goslar um 1290 (S. 7—15) und sodann die kirchliche Organisation unter besonderer Berücksichtigung der Stifts- und Ordensgeistlichkeit (S. 16—37) geschildert. Vollständigkeit wird nicht erstrebt, leitender Gesichtspunkt ist vielmehr eine Hervorhebung gerade der Faktoren, die für die Gestaltung des Verhältnisses der Bürgerschaft zu den kirchlichen Gewalten von Wichtigkeit werden mußten. Ein Anhang (S. 38—42) erörtert die Beziehungen Goslars zum Bischof von Hildesheim als Territorialherrn, die im großen und ganzen bis zum späten Mittelalter außerordentlich freundschaftlich waren.

Den Hauptteil der Arbeit bildet eine Darstellung des Prozesses der Auseinandersetzung zwischen der Stadt und der Stifts- und Ordensgeistlich-

[7]) Vgl. S. 4 Anm. 5, 20 f., 29 Anm. 1, 41 Anm. 3, 49 Anm. 1, 53 Anm. 2, 65 Anm. 1, 75 Anm. 1, 76 Anm. 1, 107 Anm. 2, 117 Anm. 3, 121 Anm. 4. Über die in der Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. und Altertumskunde 1896, S. 19 f., veröffentlichte, von K. herangezogene Verfassungsurkunde aus dem 15. Jahrhundert s. Feine S. 120 Anm. 2.

[8]) Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß z. B. die Ansicht K.'s über das „judicium trans aquam" (S. 289, 290) nicht zutreffend ist.

keit auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, im Steuerwesen und in Recht und Gericht.

Bei der Besprechung der wirtschaftlichen Zustände bezeichnet Sch. als „Nährboden der Konflikte“ das Bestehen der stiftischen Immunitätsbezirke und die Vereinigung eines umfangreichen Komplexes von Grundstücken, Kaufhäusern und Mühlen in der Hand der Klöster und Stifter, weniger dagegen die unmittelbare Beteiligung der geistlichen Anstalten an Gewerbe und Marktverkehr. Die Gegenbestrebungen der Bürgerschaft sind zunächst auf die Beseitigung alter Beschränkungen, sodann auf den Erlaß von Anordnungen vorbeugender Art gerichtet. In ersterer Hinsicht verdient Erwähnung der Streit, der über den Besitz von Mühlen und Kaufhallen in der Stadt in den Jahren 1292 und 1293 geführt wird und der mit einem Siege des Rates endet, ferner die städtische Politik in bezug auf die Umwandlung von Lasten und Abgaben, die von Bürgern der Geistlichkeit geschuldet werden, und auf die Ablösung geistlicher Zinse. Bei den Präventivmaßregeln ist vornehmlich zu nennen die weitgespannte, wenn auch kaum mit voller Schärfe durchgeführte und durch andere Vorschriften wieder gemilderte [9]) Amortisationsgesetzgebung der Stadt, welche bestimmt war, dem Übergang von städtischem Grundeigentum, aber auch von Zinsen und Renten durch Kauf, Schenkung oder Erbfolge auf die Stifter und Klöster mit Hilfe gesetzlicher Verbote und Erwerbsbeschränkungen der verschiedensten Art, sowie einer genauen Überwachung bei Besitzveränderungen einen Riegel vorzuschieben.

Aber der Rat begnügt sich nicht allein mit der Abwehr, sondern schreitet seinerseits zum Angriff. Sein Bestreben ist es, an der Verwaltung des Klostergutes selbst Anteil zu erhalten. Sch. legt dar, wie es ihm gelingt, durch das Institut der „Vormunden“ und durch eine Art Oberaufsichtsrecht zwar nicht bei den großen Stiftern, wohl aber bei den Frauenklöstern Neuwerk und Frankenberg, namentlich bei dem ersteren, nicht nur dieses Ziel zu erreichen, sondern darüber hinaus sogar einen gewissen Einfluß auf das kirchliche Leben zu gewinnen.

Der Grundsatz, von dem sich der Rat bei der Regelung der Beziehungen zwischen Klerus und Stadt auf steuerlichem Gebiet lenken läßt, ist, gegenüber den sich auf allgemeine Rechtssätze und Einzelprivilegien stützenden Exemtionen der Stifts- und Ordensgeistlichkeit wenigstens ein zu erhebliches Umsichgreifen der kirchlichen Steuerfreiheit zu hindern. Er hat hierbei insoweit Erfolg, als bei der Neubegründung von Rechten an Grundstücken und Renten durch die Stifter die bürgerlichen Lasten, insbesondere die Schoßpflicht, nicht erlöschen, während die alten Freiheiten der Kirche unangetastet bleiben. Zu außerordentlichen Auflagen scheint die Geistlichkeit in Goslar nicht verpflichtet gewesen zu sein, über die Entrichtung von Handels- und Verkehrsabgaben ist Sicheres nicht zu ermitteln.

Besondere Schwierigkeiten entspringen im Gerichtswesen aus dem Nebeneinanderbestehen von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. An sich trägt das Goslarer Stadtrecht der privilegierten Rechtsstellung des Klerus

[9]) Ich verweise auf die Ausführungen Sch.'s über die Bestellung von Leibrenten für die Klosterleute S. 99 f.

grundsätzlich Rechnung. Allein bei der Flüssigkeit der Kompetenzgrenzen, bei den Versuchen, die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts auch gegenüber den Laien tunlichst zu erweitern, und bei den Bemühungen der Stadt, sich hiergegen zu wehren und ihren eigenen Machtbereich zu vergrößern, lag die Gefahr von Zusammenstößen infolge von Übergriffen von der einen oder der anderen Seite fortwährend nahe. Trotz vereinzelter Reibungen hat es aber der Rat verstanden, sich gegen eine den städtischen Interessen zu abträgliche Ausdehnung der geistlichen Jurisdiktion in peinlichen und bürgerlichen Sachen und gegen die mit der Ausübung des kirchlichen Asylrechtes verbundenen Mißbräuche zu schützen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich sogar eine überragende Stellung zu sichern.

Überall tritt dabei die geschickte und umsichtige Politik des Rates, die sich stets den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen weiß, zu Tage. Nicht zum geringsten Teil sind allerdings die Erfolge, die der Rat erzielt, auch dem der Stadt wohlgesinnten Verhalten des Diözesanbischofs zuzuschreiben.

In dem Schlußabschnitt der Arbeit wird der Versuch gemacht, die aus der Betrachtung der Zustände in Goslar gewonnenen Ergebnisse dem allgemeinen Verlauf der geschichtlichen Entwickelung einzuordnen. Es wird das Nachlassen der königlichen Macht, das Aufkommen der örtlichen Gewalten, die damit verknüpfte Verweltlichung der Kirche, namentlich die Nivellierung von Klerus und Laientum, und die Bedeutung dieser Vorgänge für die Reformation besprochen, wobei jedoch die Bezugnahme auf Goslar als Ausgangspunkt zuweilen stark in den Hintergrund tritt.

Ein Exkurs behandelt den Wortzins und das Domstift in Goslar.

Wie aus dem Mitgeteilten erhellt, ist es nicht die Absicht des Verfassers, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen der Bevölkerung Goslars und den geistlichen Anstalten und der an ihnen tätigen Geistlichkeit zu erörtern. Wenn Sch. ab und an auch die Verhältnisse streift, die sich aus der näheren Verbindung einzelner Personen oder Einwohnerklassen mit bestimmten Stiftern oder Klöstern ergaben und die nicht in erster Linie durch Rücksichten auf die städtischen Interessen, sondern auf solche privater Art bedingt wurden, so prüft er doch vor allem die Maßnahmen, welche die Auseinandersetzung der Stadt in ihrer Eigenschaft als bürgerlicher Selbstverwaltungskörper mit den klerikalen Ansprüchen und Forderungen betreffen.

Aber auch in dieser Beschränkung bietet sich Sch. Gelegenheit, eine Fülle von Fragen anzuschneiden, die zum Teil in der vorhandenen Literatur keine sehr ausgiebige Beantwortung erfahren haben. Dabei macht sich überall Gründlichkeit der Quellenausnutzung, scharfe Erfassung der Probleme und Selbständigkeit des Urteils bemerkbar. Dank dieser Vorzüge ist den Ansichten, die Sch. in vorsichtiger Abwägung der Gründe und Gegengründe vorträgt, im wesentlichen durchaus beizupflichten. Gelungen erscheinen mir namentlich die Kritik der Amortisationsgesetzgebung (S. 78f.) und die Ausführungen über die Gestaltung, welche das Institut der „Vormunden" bei den Klöstern Neuwerk und Frankenberg gefunden hat, sowie der Vergleich der Ratsvormundschaft mit dem Patronat und dem Eigenkirchenwesen (S. 110f.).

In etwas wird die Arbeit m. E. allerdings beeinträchtigt durch die nicht ganz sachgemäße zeitliche Begrenzung, für die sich Sch. entschieden hat. Es zeugt für den gesunden historischen Sinn des Verfassers, wenn er bemüht ist, bei seinen Darlegungen letzten Endes Grundlinien aufzuzeigen, deren Bedeutung noch nach Jahrhunderten in der Geschichte der Reformation zu erkennen ist (Vorwort S. VIII). Damit steht es aber in einem gewissen Widerspruch, daß er seine Erörterungen wenigstens in der Hauptsache erst mit dem Jahre 1290 beginnen läßt und sie mit dem Jahre 1365 abschließt.

Wie Sch. bemerkt, geht „gerade in dem gewählten Abschnitt (von ca. 1290 bis 1365) . . . . die Entwickelung in dem aufstrebenden Goslar besonders rege vor sich, wie ja das 14. Jahrhundert allgemein den Höhepunkt der städtischen Entwickelung darstellt, während es auf der anderen Seite auch ein besonders kritische Zeit für die Geistlichkeit ist" (Vorwort S. IX). Allein diese Erwägungen wirken kaum überzeugend. Die Zeit um 1290 ist zwar von großer Wichtigkeit für das städtische Verfassungsleben, als ein Markstein in dem Kampfe zwischen Bürgertum und Geistlichkeit kann sie nur in einer Hinsicht gelten, insofern jetzt der große Hallen- und Mühlenstreit ausbricht. Aber hier hat Sch. die tieferen Zusammenhänge, die obwalten, kaum richtig erfaßt[10]. Das Jahr 1365 ist dagegen für die Auseinandersetzung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Klerus an sich ohne jeden Belang. Offenbar ist für die Stellungnahme des Verfassers vor allem die erst in zweiter Linie betonte Anpassung an den Bestand des gedruckten Quellenmaterials maßgebend gewesen.

Verweilen wir einen Augenblick bei der Zeit vor 1290, so muß ausdrücklich anerkannt werden, daß sich Sch. keineswegs engherzig an seine Einteilung bindet, sondern daß er in ausgedehntem Maße Zeugnisse aus der Vergangenheit verwertet, soweit ihm dies für das Verständnis des Abschnittes von 1290 bis 1365 nutzbringend erscheint. Trotzdem droht nach meinem Empfinden bei einer solchen mehr rückschauenden Betrachtungsweise leicht die Gefahr, daß die Anfänge der Entwickelung etwas zu stiefmütterlich behandelt werden. Ich zweifele nicht daran, daß die Untersuchung bei einer zeitlichen Verschiebung, wie sie mir vorschwebt, noch ergiebiger geworden wäre, daß sich dem Verfasser insbesondere noch einige Gesichtspunkte aufgedrängt hätten, denen bei der jetzigen Darstellung keine Rechnung getragen ist.

Einmal hätte bei der engen Berührung zwischen der Stadt Goslar und dem Kaiser, die in dem Bestehen der Reichsvogtei zum Ausdruck kam, wohl die Frage nahe gelegen, ob die jeweilige Kirchenpolitik der Herrscher auch Rückwirkungen auf die des Rates geäußert hat, und ob die Möglichkeit gegeben ist, hier zu Ausblicken auf die Reichsgeschichte zu gelangen. Daß die Stellungnahme der einzelnen Kaiser erheblichen Schwankungen unterworfen war, hebt Sch. selbst mehrfach hervor (vgl. S. 148, 149, 168 Anm. 5, 196 Anm. 4). Aber über diese Hinweise allgemeiner Art ist er nicht hinausgediehen. Die flüchtige Skizzierung des Verhältnisses zwischen Königtum, Kirche und Bürgerschaft in dem letzten Teil der Arbeit (S. 199, 200) vermag keinen vollen Ersatz zu bieten.

---

[10]) S. unten S. 100.

Sodann will es mir scheinen, daß die Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Klerus in höherem Grade durch den Verlauf der städtischen Verfassungsentwickelung beeinflußt sind, als dies die kurzen einleitenden Abschnitte des Buches vermuten lassen. Sch. deutet gelegentlich an, daß die Ursache zu den Vorstößen gegen die Geistlichkeit im Anfang des 13. Jahrhunderts und nach dem Jahre 1290 in dem Erstarken des bürgerlichen Kraftbewußtseins infolge der in jene Zeiten fallenden Verfassungsvorgänge zu suchen sein würde (vgl. S. 66, 108 Anm. 6). Ich bin nicht sicher, ob in dem Verhalten der Bürgerschaft lediglich der unbestimmte Ausdruck lebhafteren Machtstrebens zu sehen ist oder ob nicht vielmehr ganz konkrete, aus der Geschichte der Stadt zu entnehmende Momente eine Rolle gespielt haben. Für den Streit um die Kaufhallen ist dies m. E. zu erweisen. Anläßlich der Schilderung der Kämpfe in den Jahren 1292 und 1293 spricht sich Sch. (S. 59, 60) dahin aus, daß die von den Klöstern erhobenen Ansprüche vielleicht als „Überrest eines alten Bannrechtes des Königs als des Grundherrn" zu betrachten seien. Ich möchte mich demgegenüber der Ansicht Feines[11]) anschließen, daß das von der Geistlichkeit geltend gemachte Recht seinen Ursprung in dem Marktregal des Königs hatte. Beruhte aber die bevorzugte Stellung der Klöster auf königlichen Gunsterweisen, die mit dem Marktregal zusammenhingen, so ist es begreiflich, daß mit dem Augenblick, in dem die Stadt selbst die Vogtei in ihren Besitz brachte und den Widerstand des Reichsvogtes gegen ihre Wirtschaftspolitik ausschaltete, der Gegensatz der Interessen von Klerus und Bürgerschaft einer gewaltsamen Lösung zustrebte und zum baldigen Ausbruch des Kampfes führte.[12])

Daß die Darstellung Sch.'s an diesen Fragen vorübergeht, scheint mir lediglich eine Folge des Umstandes zu sein, daß der Verfasser seine Aufmerksamkeit zu sehr dem von ihm in erster Linie berücksichtigten Zeitraume zugewandt hat. Zwischen den Jahren 1290 und 1365 sinkt infolge des Ankaufs der Reichsvogtei der kaiserliche Einfluß in Goslar erheblich, ebenso ist die Stadt in diesem Abschnitt von Verfassungsänderungen fast ganz verschont geblieben.

Weniger ist dagegen vorzubringen, daß Sch. seine Untersuchungen im wesentlichen mit dem Jahre 1365 enden läßt und die Entwickelung nur in einzelnen Beziehungen und auch da manchmal etwas summarisch bis zur Reformation weiter verfolgt. Denn nach dem genannten Jahre fehlt es bei dem Mangel ausreichender Nachrichten an den Voraussetzungen für eine erschöpfende Erörterung des Verhältnisses zwischen Stadt und Klerus. Wenn ich nicht irre, so tritt in der Folgezeit auch in Goslar das Bestreben des Rates hervor, auf solche Gebiete überzugreifen, welche von der Kirche bis dahin ihrem ausschließlichen Tätigkeitsbereich zugerechnet waren, wie z. B. das Schulwesen, die Armenpflege, die Veranstaltung von Prozessionen usw.[13])

---

[11]) Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Breslau 1918) S. 185, Anm. 1.

[12]) Es wäre gewiß sehr lehrreich, auch die Stellung zu ergründen, welche die Geistlichkeit überhaupt in den städtischen Verfassungskämpfen, namentlich denen um das Jahr 1290, eingenommen hat und welche vielleicht neben den wirtschaftlichen auch durch politische und soziale Erwägungen bestimmt ist. Anscheinend stößt aber bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials eine Ausdehnung der Untersuchung nach dieser Seite hin auf Schwierigkeiten.

[13]) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (2. Aufl., Leipzig 1913) S. 106, 107.

Was im übrigen zu bemerken ist, sind lediglich Kleinigkeiten. Nach den im Goslarer Urkundenbuch II 13, 207 abgedruckten Kaufleuteprivilegien aus dem 12. Jahrhundert soll die Hälfte der Strafe, die bei Verstößen gegen das Wandschnittmonopol der Kaufleute zu entrichten ist, zum städtischen Mauerbau verwendet werden. Die von Sch. (S. 8 Anm. 4) aus dieser Bestimmung abgeleitete Schlußfolgerung, daß demnach die Kaufleutegilde am Gemeindeinteresse in hervorragendem Maße beteiligt gewesen sei, dürfte in dieser Form zu beanstanden sein. Über die Frage der Herkunft der Rechte der Klöster in Bezug auf die Kaufhallen habe ich mich schon geäußert (s. oben S. 97). Nicht völlig schlüssig ist die Beweisführung hinsichtlich der Entstehung des neuen Marktes in Goslar (S. 73, 74). Daß der im Jahre 1331 (vgl. Goslar. U. B. III 882) zuerst erwähnte „neue" Markt mit dem in der Urkunde vom 14. IX. 1290 (U. B. II 412) vorkommenden „forum commune" identisch sei, ist schwerlich richtig. Für wahrscheinlicher halte ich, daß der neue Markt eine Erweiterung des „forum commune", vielleicht nach der Gegend des heutigen Fleischscharrens hin, bildet. Wenngleich der Versuch des Verfassers, etwaigen Parallelerscheinungen auf geistlichem und weltlichem Gebiete nachzugehen (S. 112), durchaus Billigung verdient, so ist doch der Vergleich zwischen den Vormunden des Klosters Neuwerk und den in dem Krämerrecht von 1281 (U. B. II 292) genannten vier Vormunden der Krämergilde, deren Stellung und Aufgaben ganz verschiedenartig sind, nicht besonders glücklich.

Braunschweig. Karl Frölich.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang 1915 Heft 2

Die Besitzverhältnisse an den Mooren der Grafschaft Hoya.

Mit besonderer Berücksichtigung der vormaligen Ämter Diepenau und Uchte.

Zur Rechtsgeschichte der Moore.

Von Heinrich Rihn.

Einleitung.

Mehrere hundert Quadratmeilen wenig benutzter Moorflächen sind noch heute im deutschen Reiche, besonders in seinem nordwestlichen Teile zu finden. Eine allgemeine gültige Statistik der deutschen Moore ist noch nicht aufgestellt, sodaß man vorerst noch auf Schätzungen angewiesen ist.[1])

Aus mannigfachen Gründen ist bis in die jüngste Zeit der Wert der Moore wenig beachtet und ihre Kolonisation erst spät in Angriff genommen. Das mangelnde Verständnis für den Sinn und Wert der Moore ließ diese bis in die jüngste Zeit völlig unrentabel erscheinen und den Gedanken an eine Kultivierung selten aufkommen. Die wenigen anerkennenswerten Versuche einer Kultivierung der Moore mißlangen früher und nahmen vollends den Mut und die Lust zu weiteren Versuchen.[2]) Einer der Haupt-

[1]) Man berechnet die Ausdehnung der preußischen Moore auf zwei Millionen Hektar, die der deutschen insgesamt auf 2 294 000 Hektar. Vgl. Klocke S. 642.

[2]) Stumpfe S. 451.

gründe für die späte Kolonisation der deutschen Moore liegt jedoch in den eigentümlichen, zum Teil recht verwickelten und strittigen Rechts- und Besitzverhältnissen, die sich im Laufe der Zeit in den Mooren herausgebildet hatten, und die die Anlage und Entwickelung einer Moorkultur nicht selten verzögert, ja verhindert haben.[3])

Die Besitzverhältnisse an den Mooren haben zunächst keine eigene selbständige Entwickelung genommen, vielmehr zeigen sich bei ihnen die gleichen Verhältnisse, wie bei dem übrigen Grund und Boden. Allmählich trennten sich jedoch die Moore von den anderen Bodenarten, und ihre Rechtsverhältnisse führten zu langen Differenzen und Auseinandersetzungen. So herrschte in Nordwestdeutschland ein anhaltender Streit zwischen den Landesherren und der bäuerlichen Bevölkerung, der sich bis in die allerjüngste Zeit hinzog. Dabei beriefen sich die Landesherren auf den Rechtstitel der Landesherrschaft (dominium terrae) oder sie glaubten als Markenrichter oder Obermärker auch Grundherren des Markbodens geworden zu sein. Die Bauern hingegen sahen die Moore als Teile des ihnen als Markgenossen gehörigen Gemeinbesitzes an. Auch stützten sie sich dabei auf das Aufstreckrecht.[4]) Das Ergebnis des zähen Streites war nicht überall gleich. Im Niederstift Münster, daneben auch im Oldenburgischen vermochten die Bauern ihre Eigentumsansprüche auf die Moore

---

[3]) So haben sich im Emsgebiet nach langen Differenzen zwischen Verwaltung und der fast ausnahmslos bäuerlichen Bevölkerung die Gemeinden das Eigentumsrecht an den angrenzenden Moormarken erstritten. Die Anlage der Kanäle, zu denen Grund und Boden gemeindeseitig hergegeben werden mußte, machte eine Teilung des angrenzenden Moores notwendig. Diese stieß aber deshalb auf große Schwierigkeiten, weil im Laufe der Zeit in den chwer kontrollierbaren und zeitweise als herrenloses Land angesehenen Mooren sich eine Unzahl von Servituten herausgebildet hatte. So mußten bei der Teilung des Alt-Harener Moores im Emslande nach langen Differenzen über das Eigentumsrecht erst 600 Torfstich- und Buchweizenbau-Berechtigte abgefunden werden, ehe man mit der Kultivierung beginnen konnte. Vgl. M. Fleischer.

[4]) Vgl. Klocke S. 643. Nach dem Aufstreckrecht konnte jeder soviel vom Moore für sich beanspruchen, als von der Verlängerung der Grenze seines Besitzes an der Moorgrenze in das Moor hinein umschlossen wurde, bis er auf einen Weg, ein natürliches Hindernis, wie Fluß oder See, oder auf fremde Rechte stieß.



durchzusetzen. Anderswo, wie in der Grafschaft Hoya, kamen die Moore teils in staatlichen, teils in bäuerlichen Besitz.[5])

Die vorliegende Untersuchung stellt sich die Aufgabe, an Hand der Quellen ein Bild zu entrollen von den besitzrechtlichen Verhältnissen der Moore in den beiden Ämtern Diepenau und Uchte der vormaligen Grafschaft Hoya. Über das Eigentumsrecht dieser Moore wurde fast ein Jahrhundert lang zwischen dem Landesherrn und der bäuerlichen Bevölkerung gestritten. Die Quellen über Moore beginnen erst in neuerer Zeit reichlicher zu fließen, da ja erst spät die Moore in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erkannt wurden. Das ältere Material ist natürlich spärlich und lückenhaft, ein Mangel, der bei Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht ohne Wirkung bleiben konnte. Diese Untersuchung ist zugleich der erste Versuch, die besitzrechtlichen Verhältnisse an Mooren in ihrer geschichtlichen Entwickelung darzustellen.

I. Kapitel

Die Nachrichten über die Moore bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Die Bildung von Herrschaften und Vogteien beginnt in der Grafschaft Hoya erst im 13. Jahrhundert, und zwar nach dem Entstehen der Grafschaft Hoya, die nach übereinstimmenden Nachrichten um das Jahr 1200 erfolgt sein soll.[6]) Urkundlich nachweisbar erscheint als erster Graf von Hoya Heinrich im Jahre 1202 unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs Hartwig von Bremen.[7]) Im Laufe der Zeit gelang es den Grafen von Hoya, die volle Landeshoheit über die zu der Grafschaft gehörigen Herrschaften und Vogteien zu erwerben.

Dieser Entwickelung waren auch die zur Grafschaft gehörigen späteren Ämter Diepenau und Uchte unterworfen.

Das Amt Diepenau, dessen Burg Graf Erich von Hoya im Jahre 1383 erbauen ließ,[8]) blieb nach längeren Grenzstreitigkeiten mit dem Bischofe von Minden Eigentum der Grafen von Hoya.[9]) Auch Uchte, dessen Burg Graf Otto von Hoya im Jahre 1292 erbaute,[10]) war anfangs Eigentum der Grafen von Hoya. Die Verwaltung der Ämter geschah in den ersten Jahr-

[5]) Klocke S. 643 ff. [6]) H. Ub. Einleitung S. XIX. [7]) H. Ub. VIII Nr. 35.
[8]) H. Ub. VIII Nr. 181. [9]) Gade I S. 280 ff. und vgl. Hellermann S. 62 ff.
[10]) H. Ub. I Nr. 614.

hunderten nach ihrer Gründung durch Verpfändung, sodaß der jedesmalige Burgmann oder Vogt für eine vereinbarte Summe Nutznießer alles dessen war, was an Grundbesitz, Diensten, Mühlen, Abgaben 2c. an das Schloß gehörte.[11])

Die Grafen von Hoya mußten aber ihre im Laufe der Zeit erworbene Landeshoheit im Jahre 1520, und endgültig im Jahre 1525 an Braunschweig-Lüneburg abtreten,[12]) erhielten jedoch die Grafschaft Hoya als Lehen zurück. Ausgenommen war aber von dieser Belehnung das Amt Uchte, das in die Lehnsherrlichkeit des Landgrafen Philipp von Hessen kam.[13]) Nach dem Aussterben der Grafen von Hoya im Jahre 1582 fiel die Grafschaft Hoya und mit ihr das Amt Diepenau an Braunschweig, während Uchte endgültig an Hessen fiel.[14]) Hessen belehnte mit dem Amte Uchte die Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Limburg, in deren Händen das Amt auch bis zu ihrem Aussterben verblieb.[15]) Dann nahm Hessen das Amt in eigene Verwaltung. Erst infolge des Beschlusses des Wiener Kongresses trat Hessen-Cassel das Amt Uchte an Hannover ab. Unter der Landeshoheit der Herzöge von Braunschweig, der späteren Kurfürsten und Könige von Hannover blieb die Grafschaft Hoya, bis sie im Jahre 1866 an Preußen fiel. Schon im Jahre 1859 hatte Hannover das Amt Uchte mit dem Amte Diepenau vereinigt, und Preußen ließ beide Ämter in dem Kreise Stolzenau aufgehen im Jahre 1884.[16])

Die sächsische Hörigkeit im 11. und 12. Jahrhundert wurde durch die Verfassung der sogenannten Villikation bedingt. Diese Verfassung muß auch in Hoya-Diepholz um diese Zeit geherrscht haben.[17]) Aus dieser Hörigkeit bildete sich auch die hoyasche Eigenbehörigkeit.[18]) Wie in andern kleineren Territorien, hatte auch in der Grafschaft Hoya die Übertreibung des Begriffes „dominium terrae“ sowie seine Übertragung von den Herrschaftsrechten auf das Eigentumsrecht den Erfolg, daß die Bauern schließlich zu Eigenbehörigen herabsanken, der bäuerliche Besitz unfrei und mit Lasten und Abgaben beschwert wurde. Der Landesherr dagegen betrachtete alles Land, soweit es nicht im Privatbesitz

[11]) Gade I S. 282. [12]) H. Ub. I Nr. 616. [13]) Ebenda. [14]) Gade II S. 324. [15]) Ebenda. [16]) Gade I S. 280. [17]) Wittich S. 242.
[18]) Wittich S. 272 und Maeder S. 33 ff.

eines einzelnen Untertanen war, als ihm zugehörig.[19]) So war auch die bäuerliche Bevölkerung der Ämter Diepenau und Uchte mit wenigen Ausnahmen einiger Bürger zu Diepenau Eigenbehörige, und sie gehörten also ihrem Leibherrn, den Inhabern der Ämter. Die Bodenbeschaffenheit der Ämter Diepenau und Uchte, die außer ziemlich erträglichem Ackerlande aus Heide und Moor bestand, und die einsame Lage mag es bewirkt haben, daß weder hier noch in der Vogtei Bohnhorst burgmannsfreie Güter waren,[20]) und das Erbregister von 1674 sagt herüber: Klöster oder adelige Sitze seien im Amte Diepenaw keine; id, quod bene.[21])

Im engsten Anschlusse an diese Entwickelung haben sich auch die Besitzverhältnisse an dem in der Grafschaft Hoya befindlichen unkultivierten Grund und Boden gestaltet. Mit der Entwickelung der Landeshoheit hatten die Grafen von Hoya auch das Bodenregal, teils durch königliche Übertragung, teils auch kraft ihrer Stellung in ihren Besitz zu bringen gewußt, sodaß sie mit der Zeit frei über das in ihrer Grafschaft belegene herrenlose Unland verfügten, es nach ihrem Gutdünken vergaben, oder auch selbst kultivierten.[22]) Dieses Unland machte in der Grafschaft Hoya einen großen Teil des Grund und Bodens aus und bestand neben Weiden größtenteils aus Heide und sumpfigem Moorland.

Im frühen Mittelalter waren die Moore weder bebaut noch bewohnt. Man erachtete sie als wertlos. Will man in den Urkunden des Mittelalters nach Mooren suchen, so kann man sie nur unter dem Sammelnamen „terra inculta“ finden, eine unbestimmte formelhafte Bezeichnung, die zunächst im Gegensatz zur terra culta den gesamten unkultivierten Grund und Boden und unter diesem auch die Moore umfassen sollte.[23]) Die gleiche, oft wiederkehrende Übertragungsformel zeigt noch eine Urkunde aus dem Jahre 1319, in der Graf Otto von Hoya dem Kloster Heiligenrode den Zehnten zu Makenstedt mit allem bebauten und unbebauten Lande verkauft.[24]) Nichts anderes

---

[19]) Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte S. 286 und Hellermann S. 106.

[20]) Heise S. 82.

[21]) Desgl. 74, Diepenau I C. Nr. 7.

[22]) Vgl. Hellermann S. 104 ff.

[23]) H. Ub. VIII Nr. 13. So heißt es in einer Urkunde Heinrichs V.: „cum omnibus suis appendiciis; terris cultis et incultis . . . viis et inviis, cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit in proprium“.

[24]) H. Ub. V Nr. 74.

als terra culta et inculta besagen die seit dem 13. Jahrhundert auftretenden Bezeichnungen, wie: „myt ackern, buwet unde ungheb uwet", oder „mit ackern, geplogget und ungeplogget, unde allen tobehorunge nycht uthgespraken", Übersetzungen der alten lateinischen Pertinenzformeln.[25])

Namentlich erwähnt wird unter diesem Unland das Moor zuerst im Jahre 1348[26]) bei der Verpfändung eines Gutes. Kurze Zeit darauf überließ Graf Christian von Delmhorst seinem Oheim, dem Grafen Otto von Hoya die ganze Grafschaft Delmhorst mit Einschluß aller Lande und aller Moore.[27]) Alle diese, sowie auch die späteren Nachrichten[28]) bezeugen übereinstimmend, daß die Moore entweder im Besitze der Grafen von Hoya gewesen sind, sodaß sie darüber verfügen konnten, oder in ihren Besitz gekommen sind, und zwar waren die jeweiligen Besitzer oder Empfänger immer vom Grafen abhängige Leute.[29])

Ob und in welchem Umfange die eingesessene Bevölkerung diese Moore zu Weide benutzte, darüber ist nichts bekannt. Jedoch läßt sich bei der hinreichenden Menge des sonst als Weide benutzbaren Landes eine nennenswerte Nutzung der sumpfigen, größtenteils unbegehbaren Moore kaum annehmen. Die erste nachweisliche Ausnutzung der Moore bestand darin, daß man aus ihnen Torf gewann. Vom Torfe hören wir zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1476.[30]) Darin erlaubte Herzog Julius von Braunschweig einem Bremer Domdechanten jährlich 20 Fuder Torf aus dem Brinkumer Moor zu graben. Herzog Julius von Braunschweig sah sich zu dem Rechte der Torfsticherlaubnis berechtigt als Oberlehnsherr der Grafen von Hoya.[31]) Einem andern Bremer Domdechanten und Propste zu Bücken gestattete der Graf von Hoya im Jahre 1575 ebenfalls 20 Fuder Torf aus den Brinkumer Mooren abfahren zu lassen[32]), und noch im Jahre 1616 erlaubte Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig dem Amtmann Jakob Hinke zu Heiligenrode

---

[25]) H. Ub. V Nr. 138, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 20, Nr. 90; und H. Ub. VII Nr. 174.

[26]) Bei der Übertragung heißt es: mit Ackern, geplogget und ungeplogget, mit wischenn, weidenn, wathern, watherschlingen, holtenn, heidenn, Buschenn, Braken und Morenn. H. Ub. I Nr. 1078.

[27]) H. Ub. I Nr. 220.

[28]) H. Ub. V Nr. 216; H. Ub. V Nr. 247. [29]) Vgl. Maeder S. 9.

20 Fuder Torf stechen zu lassen.[33]) Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts findet sich überhaupt bei Verkäufen und Übertragungen von Gütern Moor und Torf noch mehrfach erwähnt.[34]) In all' diesen Fällen zeigt sich ganz deutlich, daß die Grafen von Hoya, bezw. ihre Oberlehnsherren, die Herzöge von Braunschweig, das Eigentum an den Mooren, und infolgedessen auch an den Nutzungen in ihnen besaßen. Daß die Grafen von Hoya über die in den Ämtern belegenen Moore als freies Eigentum verfügten, zeigt sich auch bei der Verpfändung des Amtes Diepenau, des sogenannten Verkaufs auf Wiederkauf, durch Graf Otto von Hoya an Jobst von Haßbergen im Jahre 1575.[35]) Der Graf verpfändete das Amt mit allen Zehnten und Gerechtigkeiten, mit allen Diensten, Leuten, Gütern, mit allem Wasser, Weide, Torf und Zöllen. Somit stand Jobst von Haßbergen während der Zeit der Verpfändung das Eigentumsrecht des Amtes einschließlich der Torfnutzung zu. Der Graf von Hoya mußte also das volle Eigentumsrecht über die Torfmoore des Amtes besitzen, da er sie ja sonst nicht verpfänden konnte.

Der Torf diente zum Ersatz des Brennholzes als Brennmaterial. Das Holz begann am Ende des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Hoya recht knapp zu werden, als die nicht übermäßig ausgedehnten Waldungen durch regellosen Holzschlag nahezu vernichtet waren. Der sich bis in die Ämter Diepenau und Uchte erstreckende Mindener Wald war um diese Zeit fast völlig abgeholzt, sodaß die Ämter bald strenge Verbote gegen jeden Holz- und Waldfrevel erließen.[36]) Dieser Mangel an Brennholz machte sich aber bald bei der bäuerlichen Bevölkerung bemerkbar. In ihrer Notlage versuchten deshalb die Bauern, das fehlende Holz durch Torfstich zu ersetzen. Eigenes Moor besaßen die Bauern nicht und deckten deshalb ihren Bedarf in den zu den Ämtern gehörigen herrschaftlichen Mooren. Diesen eigenmächtigen Übergriffen trat das den Ämtern Diepenau und Uchte benachbarte, ebenfalls dem Grafen von Hoya gehörige Amt Ehrenburg mit Entschiedenheit entgegen und erklärte im Jahre 1583, daß die

---

[30]) H. Ub. VIII Nr. 355. [31]) Vgl. Hellermann S. 37. [32]) H. Ub. III Nr. 199
[33]) H. Ub. VIII Nr. 355. [34]) H. Ub. V Nr. 216 und H. Ub. V Nr. 247.
[35]) H. Ub. I Nr. 926 und Celle O. A. Des. 13 Nr. 1 b.
[36]) Des. 74 Uchte C. I Nr. 2.

Moore und Moräste dem Amtshause Ehrenburg als „partes fundi territorialis“ allein zugehörten.[37])

Erst fast ein halbes Jahrhundert später wurden den Bauern einzelne, festbegrenzte Torfstichplätze vom Amte zur Nutzung angewiesen.

II. Kapitel.

Die von den Ämtern in Eigenwirtschaft genommenen Moore.

1. Die herrschaftlichen Moore des Amtes Diepenau.

Aus den ausgedehnten Mooren, die den Ämtern zu eigen gehörten, wählten sie sich nach Bedarf und Gutdünken einen Teil heraus und verfügten im Interesse ihrer Eigenwirtschaft frei darüber, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wurde. Auch dieses ist ein Beweis dafür, daß die Ämter als die alleinigen Besitzer der Moore galten. So ersehen wir aus einer Eintragung des Amtmanns Schneider von Diepenau (1595 bis 1628), daß er durch Bereitung eines Wasserabflusses und Anlage eines über 100 Schritt langen Grabens ein bisher unbenutztes Moorland zu Wiese und Weide umschuf.[38]) Der Amtmann hatte also durch eine geschickte Drainage dieses Moor- und Sumpfland ohne weiteres in Besitz genommen und in ergiebiges Weideland verwandelt; dabei rühmt er sich, den Ertrag des Amtshauses auf diese Weise um 50 Fuder Heu jährlich vermehrt zu haben. In gleicher Weise wie mit diesem Moorland konnte er auch mit andern Mooren des Amtes verfahren und sie nach Bedarf zur Eigenwirtschaft des Amtes benutzen. Als der Bedarf an Brennmaterial sich steigerte, der zur Verfügung stehende Holzvorrat jedoch nicht mehr genügte, griff deshalb auch das Amt auf die Moore zurück, um in ihnen den für seinen Haushalt nötigen Torf zum Ersatze des Holzes zu stechen. So hatte das Amt Diepenau Ende des 16. Jahrhunderts ein unweit des

---

[37]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5.

[38]) Han. Des. 74 Uchte I C. Nr. 2. Darin teilt er mit, daß er das „ums Hauß Depenaw Unland“ in einer zwanzigjährigen Arbeit durch Bereitung eines Wasserabflusses und Anlage eines über 100 Schritt langen Grabens durchs Moor kultiviert und dadurch „einen festen Gruend erlangt, also daß nun umbs Hauß die Milchkühe ihre Weyde haben und unverletzt durchgehen können, und also das Amt um 60 Fuder Heuwachs verbessert, daß alles Heuwachs sich auf ungefähr 162 Fuder beläuft.“



Steinweges belegenes Torfmoor in Eigennutzung.[39]) Dieses Moor war jedoch nicht groß und reichte für die Bedürfnisse des Amtshaushaltes kaum hin.[40]) Deshalb ließ das Amt dieses Moor, das es mehrere Jahrzehnte benutzt hatte, liegen und erlaubte allmählich andern, auf diesem Moore Torf zu stechen.[41]) Für sich aber nahm das Amt zum eigenen Bedarf aus den großen Mooren ein weit größeres Moor heraus, das sogenannte Steinbrinker Moor, oder Steinbrinker wilde Moor, das jedoch viel weiter vom Amtshause abgelegen war, als das am Steinwege belegene. Die weitere Entfernung des Moores vom Amtshause kam aber weiter nicht in Betracht, da der gestochene Torf zunächst in die beim Moore stehenden herrschaftlichen Scheunen geschafft wurde. Im Winter wurde das nötige Torfmaterial von dort nach dem Amtshause gebracht. Diese Arbeit, sowohl das Stechen als auch die Fuhren, lagen den Eigenbehörigen des Amtes als Frondienste ob.[42]) Jeder Eigenbehörige war zu einer Dienstfuhre verpflichtet.

Dieses herrschaftliche Moor findet sich in den Erbregistern des 16. Jahrhunderts noch nicht erwähnt, das Amt muß es sich erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu eigenem Hausbedarf reserviert haben. Zuerst erwähnt wird es in dem Erbregister von 1674.[43])

Über die Größe und den Umfang dieser von dem Amte Diepenau zur Eigenwirtschaft ausgeschiedenen Moore finden wir in den Erbregistern zunächst keine Angaben, da genauere Grenzbestimmungen gegen die andern Moore, die ja auch dem Amte unterstanden, als überflüssig galten. Noch brauchte das Amt fremden Ansprüchen gegenüber seinen Besitz nicht genauer festzulegen. Erst im Jahre 1743 finden sich bestimmtere, wenn auch noch keine genauen Angaben über die Größe des herrschaftlichen Moores bei Steinbrink.[44]) Nach diesem ersten Berichte des Amtes Diepenau bildete es „das Mehrest von den Mooren" und erstreckte sich gegen Osten bis auf einen Meter an die hessische Darlatener

---

[39]) Han. Des. Uchte I C. Nr. 2. [40]) Des. 88 A. Nr. 1 a.

[41]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7.

[42]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7.

[43]) Ebenda.

[44]) Vgl. Gutachten über das Steinbrinker Moor aus dem Jahre 1912; zitiert B. 5. A.-J.; VII a.

Holzung. Nach dieser allerersten Beschreibung müßte man annehmen, daß es ursprünglich eine größere Ausdehnung gehabt hätte, als nachher bei den Vermessungen des 19. Jahrhunderts angenommen ist. Denn die Resultate späterer Vermessungen geben den Umfang des Moores geringer an, auch decken sie sich nicht. So wird das Moor 1777[45]) anfangs 126 Schritt breit, nachher aber ungleich breiter bis an die Darlatener Holzung reichend angegeben, und 1799 wird über die Größe des Moores berichtet, daß es sich etwa 170 Schritt moorwärts bis an den Grasbrink von Drecktradens Schafstall erstrecke,[46]) und dann etwa 1900 Schritt lang sei. Alle diese Berichte stimmen darin überein, daß sie die Darlaten als ungefähre Grenze angeben. Im Jahre 1817 wird es in einer Entfernung von etwa 1½ Stunden vom Amte angegeben,[47]) und im Jahre 1826 wird die Länge auf 5000 Schritt, die Breite mit 240 Schritt angenommen. Trotz dieser Angaben blieb die genaue Grenze des Moores selbst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchweg noch dunkel und zweifelhaft, da besondere Grenzmerkmale nirgends vorhanden, die in manchen früheren Beschreibungen erwähnten Wasserkuhlen, Grenzpfähle und sonstige leicht verrückbare Grenzzeichen gänzlich verschwunden waren. Erst in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die genaue Grenzregulierung des Moores durchgeführt.[48]) Durch Ermittelung der alten Torfanschnittbänke, und unter Zuziehung des Moorvogtes gelang es, die Grenze genau festzustellen. Sie wurde sofort im Moor mit Hügeln in Abständen von je 50 Ruten und am Rande mit Pfählen bezeichnet; die Grenzecken wurden noch mit starken eichenen Pfählen versehen. In dem Teile des Moores, der gerade im Betriebe lag, wurden Grenzgräben angelegt, und in dem andern Teile des Moores wurde zur Sicherung der Grenzen und für die Instandhaltung der aufgeworfenen Hügel Sorge getragen.[49]) Auch der aus dem Moore erbenzinslich verliehene Torfplatz wurde in der Größe von 16⅔ Morgen festgelegt und begrenzt. Gegen diese Bezeichnung der Grenzen wurde in einer dazu angesetzten Verhandlung vom 18. Juli 1865 von den Eingesessenen keine Einwendungen erhoben. Darauf wurden das Moor vermessen und kartiert. Nach dieser

[45]) Ebenda. [46]) Des. 76a XXXI Diepenau Con. VII.
[47]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 8. [48]) Rubr. II 3 al.
[49]) Rubr. II. 3 al.

grundlegenden Vermessung beträgt die Größe des Steinbrinker Moores 279 Morgen 18 Quadratruten.[50])

Über die Qualität des Torfes aus diesem herrschaftlichen Moore wird 1790[51]) berichtet, daß er schwarz, fest und größtenteils recht schwer sei; deshalb brannte er auch gut und war geruchlos, so daß, nach dem Berichte des Amtmannes, weder Braten noch geröstete Speisen einen Geruch davon annahmen.

2. Die herrschaftlichen Moore des Amtes Uchte.

Auch das Amt Uchte hatte mit der Zeit in gleicher Weise Moore in Eigennutzung genommen. Als das Amt Uchte zu Hessen gehörte[52]) (1583—1816), beanspruchte die hessische Domanialkammer ein gleiches Verfügungsrecht über die Moore wie das Amt Diepenau und stützte sich dabei auf das Domanialrecht an allen im Amte belegenen Mooren.[53]) Das Amt Uchte hatte im Laufe der Zeit drei Moore für seine Eigenwirtschaft in Betrieb genommen, und zwar eins auf dem Burgmoor, ein anderes neben dem Hoysinghäuser Moor und ein drittes auf dem großen Moore. Das erste war schon um 1800 gänzlich abgestochen. Auf eine Anfrage der Kammer im Anfange des 19. Jahrhunderts über die Größe der herrschaftlichen Moore im Amte Uchte erklärte das Amt, daß dieses recht schwierig zu bestimmen sei. Im Jahre 1836 berichtet das Amt, daß die Größe des auf dem Burgmoore belegenen Moores noch ¼, des auf dem sogenannten großen Moore ½ und des neben dem Hoysinghäuser Moore 10 Morgen 90 Quadratruten betrage. Der Ertrag dieser Moore wurde gleichzeitig jährlich auf 48—50000 Torfstücke angegeben. Über die Ertragsfähigkeit wurde vom Amte versichert, daß die Moore wenigstens noch auf hundert Jahre die genannte Zahl Törfe liefern könnten.[54])

Nach der Vereinigung der Ämter Uchte und Diepenau im Jahre 1859[55]) traten diese herrschaftlichen Moore gegenüber dem großen Steinbrinker Moor des Amtes Diepenau vollständig zurück und es wurde in den folgenden Jahrzehnten zum Bedarf des Amtshauses nur noch auf dem Steinbrinker Moor Torf gestochen.

---

[50]) Ebenda. [51]) Des. 74. Uchte I. C. Nr. 16.
[52]) Vgl. Gade II, S. 324. [53]) Des. 88 B. Uchte A. Nr. 20.
[54]) Des. 88 B. Uchte A. Nr. 20. [55]) Vgl. Gade I, S. 280.

Wie die beiden Ämter Diepenau und Uchte hatten auch die andern Ämter, die an die Moorgebiete angrenzten und denen nur ein mangelhafter Holzvorrat zur Verfügung stand, Moore in Eigenwirtschaft genommen.[56]) Bei der Auswahl der Moore nahmen die Ämter der jeweiligen Schätzung nach die am besten und einträglichsten beurteilten Moorländer ohne weiteres in Besitz.[57]) Auf diesen zum Unterschied von den übrigen Amtsmooren sogenannten „privatherrschaftlichen Mooren“ war die Torfnutzung, wie überhaupt auf allen im Amte belegenen Mooren, andern untersagt. Wenn, wie es im Laufe der Zeit vorkam, ein herrschaftlicher Moorplatz ausgenutzt und abgestochen war, so suchte sich das Amt von den großen unberührten Amtsmooren wiederum einen neuen Moorplatz als „privatherrschaftliches Moor“ aus. Diese Moore befanden sich dann in unbestrittener und alleiniger Eigennutzung der Ämter.

III. Kapitel.

Die Verteilung von Moorplätzen an die Eingesessenen der Ämter und die daraus entstehende rechtliche Lage.

A. Lage und Umfang der Moore in den Ämtern Diepenau und Uchte.

Einen der moorreichsten Bezirke der Grafschaft Hoya bildet das seit 1859 mit dem Amte Uchte vereinigte Amt Diepenau. Der größte Teil dieser Moore lag bis spät in das letzte Jahrhundert unberührt und unbenutzt.[58]) Über die Größe und Ausdehnung der Moore der beiden Ämter gibt eine Aufstellung von 1865[59]) Aufschluß. Danach ist das sogenannte große Moor bei weitem das größte und ausgedehnteste, das sich auch in beide Ämter erstreckte. Es lag fast in der Mitte des Amtsbezirks Uchte und bildete mit Ausnahme der darin sich wie Inseln erhebenden 6 herrschaftlichen Forstorte, welche durch Moordämme

---

[56]) So die beiden Ämter Ehrenburg und Stolzenau.

[57]) So galt das Moor bei Steinbrink als ein sehr ergiebiges und einträgliches Moor. Dieses beweisen die vielen Gesuche um Pachtung von Torfstichplätzen aus diesem Moore.

[58]) Rubr. II 3 al. Nach einem Berichte von 1865 lag zu damaliger Zeit der größte Teil der Moore noch unangestochen.

[59]) Rubr. II 3 al.

verbunden waren, einen ununterbrochenen Zusammenhang und wurde durch geteilte und ungeteilte Gemeinheiten der umliegenden Ortschaften begrenzt. Im allgemeinen wurde es als gutes Hoch- oder Torfmoor von 4 bis 18 Fuß Mächtigkeit[60]) angesprochen. Die Mitte des Moores war von den berechtigten Ortschaften 1½ bis 3 Stunden entfernt..[61]) Nur waren die vielen gleichlautenden Namen der Moore nicht glücklich gewählt, da sie zu vielen Mißverständnissen Anlaß gaben. Für Entwässerung und Zugänglichkeit der Moore geschah bis 1865/66 niemals etwas wesentliches.[62]) Im vormaligen hessischen Amtsbezirk Uchte lagen folgende Teile des sogenannten großen Moores:

1. Das Burgmoor, zwischen der Landriede, dem Holze und dem Kuhdamme mit 1061 Morgen.
2. Das große Moor und das Hasgeloher Moor (Löwenmoor), bis an den Damm gerechnet, der nach Holzhausen führt, mit 7246 Morgen.
3. Das Börder und Darlatener Moor mit 5368 Morgen.

Außerdem lagen noch im Amte Uchte:

4. Das Hackenmoor mit 326 Morgen.
5. Das Fichtenmoor mit 407 Morgen.
6. Das Kowelser und schwarze Moor mit 2726 Morgen.

In diesen drei letzten Mooren waren nur die Interessenten aus den Ortschaften Ströhen, Holzhausen, Bahrenbostel und Scharringhausen berechtigt.

Ferner lagen im Amtsbezirk Uchte:

7. Das schwarze und Hammermoor, vom Mensinghäuser Damm gerechnet mit 1028 Morgen.
8. Das Mensinghäuser Moor, zwischen dem Mensinghäuser und Lichtenberger Damm mit 120 Morgen.
9. Das Horstermoor, zwischen dem Lichtenberger und Woltringhäuser Damme mit 128 Morgen.
10. Das Woltringhäuser Moor, zwischen dem Woltringhäuser Damme und dem Buchholzer Bache mit 807 Morgen.
11. Das große Moor vom Buchholzer Bache ab mit 2722 Morgen.

So belief sich die Gesamtsumme der Moore im vormaligen hessischen Amtsbezirk Uchte auf 21 939 Morgen.

---

[60]) Mächtigkeit = Tiefe. [61]) Rubr. II 3 al. [62]) Ebenda.

Das vormalige Amt Diepenau war nicht so reichhaltig an Moorland wie das Amt Uchte. Im Amte Diepenau lagen von sogenannten großen Mooren:

1. Das Löwenmoor bei Drektradens Schafstall nordseits des herrschaftlichen Steinbrinker Privatmoores, nordwestlich der Esserner und Steinbrinker Marschabfindung einschließlich der schmalen Böhn mit 239 Morgen.
2. Das Nordeler Moor mit 891 Morgen.
3. Das herrschaftliche Steinbrinker Privatmoor[63]) mit 279 Morgen.
4. Das schwarze Moor mit 954 Morgen.
5. Das große Steinbrinker Moor mit dem Lavelsloher Moor und der schmalen Böhn mit 3018 Morgen.
6. Das große Warmser Moor mit den Hohnhorster Mooren mit 3331 Morgen, sodaß sich die Gesamtsumme der Moore im Amte Diepenau auf 8732 Morgen belief. Das ganze Moorgebiet der beiden Ämter hatte eine Ausdehnung von 30671 Morgen.

B. Die Verteilung der Moorplätze.

1. In den herrschaftlichen Privatmooren.

Bei der wachsenden Bevölkerung und den steigenden Bedürfnissen an Torf, Heide und Weide war ein Zurückdrängen und vollständiges Ausschließen der Bauern von der Nutzung, wie es sich uns bisher gezeigt hat, nicht möglich gewesen. Den Anforderungen und Gesuchen der Bauern gegenüber mußten sich die Ämter dazu verstehen, ihnen Konzessionen an den Mooren zu machen, wenn auch immer unter Wahrung des herrschaftlichen Eigentumsrechtes. Diese Verfügung über die Moore zugunsten der Bauern ist nicht als ein besonderes Entgegenkommen der Ämter zu betrachten, sondern ergab sich schon aus dem Verhältnis der Eigenbehörigen zu ihren Ämtern, denen sie Erwerbsquelle und Steuerkraft bilden mußten.

Neben dem vereinzelt im 16. Jahrhundert von den Grafen von Hoya und den Herzögen von Braunschweig gestatteten Torfstich, und neben den Ausweisungen von Moor für eigenen Haus-

[63]) Als Privatmoore sind die zu selbsteigenem haushälterischem Bedarf der Ämter ausgeschiedenen Moore anzusprechen.

bedarf, wovon die ältesten Nachrichten auch bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen,[63]) haben die Ämter seit dem 17. Jahrhundert allmählich auch andern, die Bedarf an Feuerung hatten, erlaubt, auf einem bestimmten Torfplacken, d. i. Torfstichplatz, Torf zu stechen.

Schon am Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Einwohner des Fleckens Diepenau das Recht, gemeinschaftlich mit dem Amt in dem unweit des Steinweges belegenen herrschaftlichen Moore Torf zu stechen.[64]) Aus den dürftigen Quellenangaben über den Erwerb der Torfstichplätze von den Eingesessenen von Diepenau ist nicht ersichtlich, ob sie nur auf Amtsausweisung beruhen. Deshalb muß die Möglichkeit einer freien selbständigen Inanspruchnahme einzelner Torfstichplätze durch die Eingesessenen von Diepenau offen gelassen werden. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, weil grade in Diepenau nicht alle Eingesessenen Eigenbehörige des Amtes waren, sondern sich mehrere freie Bürgerstellen hier fanden.[65]) Also würde hier der Torfstich vielleicht als ein Ausfluß des Rechtes der freien Bürger an der Markgemeinschaft anzusehen sein. Zwingende Beweise sind jedoch für diese Annahme nicht zu erbringen, zumal dieser Fall als ein vereinzelter bei den Torfanweisungen anzutreffen ist. Als dann das Amt sich ein größeres privates Moor bei Steinbrink zugelegt hatte, erlaubte es den Eingesessenen von Diepenau auch auf dem bisher von ihm genutzten Moore beim Steinwege Torf zu stechen. Anfangs konnten die Eingesessenen des Fleckens ihren Bedarf an Torf wohl ohne eine Entschädigung in dem Moore decken Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Frondienste, die die Bauern später auch auf dem herrschaftlichen Moore bei Steinbrink leisten mußten, für diese ihnen gewährte Torfsticherlaubnis verlangt wurden. Später mußte dafür jedoch noch eine besondere Abgabe geleistet werden, und zwar sind seit 1671 [66]) in den Geldregistern Beträge für verkaufte Torfstichberechtigungen eingetragen. Die Größe dieses am Steinwege gelegenen Moores erstreckte sich der Länge nach, von Süden nach Norden, auf 1200 Fuß und der Breite nach, von Osten nach Westen auf 500 Fuß.[67]) Außerdem hatten noch 5 Eingesessene von Diepenau Torfstichplätze auf dem

---

[63]) Vgl. Kap. II. [64]) Des. 74 Uchte I. C. Nr. 2. [65]) Heise S. 87.
[66]) Vgl. B. 5 A.-J. VII a. [67]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.

Moore zu Steinbrink ausgewiesen erhalten. Nach einem Bericht von 1798[68]) wurde auf diesem Moore der Torf seit ungefähr 25 Jahren gebaggert.[69]) Dieses geschah aus dem Grunde, weil nur ein mit Gras bewachsenes Torf einigermaßen hielt. Was nicht Anger oder bewachsen war, konnte ohne Baggern nicht benutzt werden, da es dann eine seifenartige Masse bildete.

Nicht jeder hatte das Recht, auf diesem Moore Torf zu baggern, sondern diese Erlaubnis stand nur 32 „sogenannten großen Bürgern" von Diepenau zu. Die 11 kleinen Bürger waren von dieser Berechtigung von jeher ausgeschlossen gewesen. Jeder der Interessenten hatte seinen bestimmten angewiesenen Platz auf dem Moore, der durch Gräben begrenzt war. Über diese Grenze hinaus stand ihnen kein Nutzungsrecht zu.[70]) Wenn der Sommer sehr trocken war, baggerte jeder jährlich 4 Fuder Torf, während bei nassen Sommern ein großer Teil der Berechtigten gar nicht zum Baggern kommen konnte. Der auf Grund dieser Konzession erzielte Torf reichte nicht aus, um den Bedarf zu decken. Kein Fuder Torf konnte deshalb verkauft werden, sondern die Fleckenseingesessenen mußten noch jährlich an 400 Fuder von Steinbrink und deren Moore zukaufen. Da in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Berechtigten das Baggern noch nicht gekannt, sondern den Torf gestochen hatten, war das Moor am Ende des 18. Jahrhunderts schon sehr mitgenommen und abgenutzt.[71]) Da der zu baggernde Schlamm an den besten Stellen nur 1 $^1/_2$ Fuß tief war, nahm man 1798 an, daß kaum noch 10 Jahre auf dem Moore gebaggert werden könne.[72]) Aus dem letzten Jahrhundert finden sich in den Akten über dieses Moor keine Nachrichten mehr, sodaß wohl die erwähnte Annahme betreffs der Ausnutzung des Moores als richtig angenommen werden muß. Auch liegt aus dem Anfang der vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts ein Gesuch des Magistrats von Diepenau vor, in dem er um Überlassung eines Teiles des herrschaftlichen Moores bei Steinbrink zum Torfstich für die Eingesessenen von Diepenau bat, da es den Einwohnern dort an Moor fast ganz fehle, und

---

[68]) Ebenda. [69]) Ebenda; unter Baggern versteht man die Gewinnung des Torfes durch Schöpfen mit eisernen Eimern.

[70]) Des. 76a XXXI. Diepenau Con. VII.

[71]) Ebenda. [72]) Ebenda.

daß sie sich deshalb genötigt sähen, ihren Bedarf an Torf aus den benachbarten preußischen Ämtern anzukaufen.[73])

Auch aus dem großen und einträglichen privatherrschaftlichen Moore bei Steinbrink haben auf Ersuchen mehrere Eingesessene Moorplätze ausgewiesen erhalten. Da das Moor für den Amtshaushalt und den Bedarf der Beamten nur zum geringen Teil gebraucht wurde, sind gelegentlich Eingesessenen des Amtes Torfstichplätze gegen eine jährliche Recognitionsgebühr ausgewiesen worden, mit der Bemerkung, daß sie an das Amt unentgeltlich zurückfallen sollten, sobald der Torf abgestochen sei.[74])

So wurde dem Postverwalter Hermann Könemann in Diepenau im Jahre 1746 ein Moorplacken aus dem herrschaftlichen Privatmoore angewiesen[75]) in einer Größe von 600 Schritt gegen den Weinkauf von 3 Talern und einen jährlichen Grundzins von 4 Groschen. Die Ausweisung des Moorplackens nahm der Amtmann in Diepenau selbst vor in Gegenwart des Amtsvogts. In dem darüber aufgenommenen Protokoll erklärt der Amtmann,[76]) daß das kleine Revier-Moor, das sich der Postverwalter Könemann untertänigst ausgewiesen erbäte, ohne das geringste Bedenken entbehrt werden könne. Nachdem das Moor soweit abgetrocknet war, daß man darauf gehen konnte, wurde das Revier von dem Amtmann besichtigt. Es lag gleich anfangs, wenn man auf das Moor kam, in der Figur eines halben Mondes, ungefähr bis an Heinrich Bargs Moor,[77]) 195 Schritt breit, an der einen Seite 400 Schritt und an der andern 268 Schritt lang. Diese Ausweisung wurde von der hannoverschen Kammer bestätigt. Gleichzeitig wurde dem Amte mitgeteilt, daß es mit der Ausweisung gebührend zu verfahren habe und die Weinkäufe und die Rekognitionsgelder in die dortigen Amtsregister vom 1. Mai 1746 bis 1. Mai 1747 an Einnahmen zu berechnen habe. Könemann durfte nach dem Protokoll den ihm

---

[73]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 12; und Rubr. II 3 al.

[74]) Rubr. II 3 al.

[75]) Rubr. II 3 al. und Des. 74 Uchte I C. Nr. 7. [76]) Ebenda.

[77]) Über die Ausweisung eines Moorplatzes an Heinrich Barg geben die Akten keinen Aufschluß. Doch deuten die Abgrenzungen des Könemannschen Moores sowie die genaue Angabe der Lage von Heinrich Bargs Moor auf eine ebenfalls vom Amte geschehene Ausweisung, wenn auch schon in früherer Zeit, hin.

zugewiesenen Torfplacken als Eigentum nutzen und gebrauchen. Bei einer Moorausstellung im Jahre 1839 heißt es, daß dieses Moor ungefähr 7 bis 8 Morgen halte, aber bereits abgestochen sei.[78])

Vom Amtsmoore bei Steinbrink liegen auch noch andere, teilweise sogar ältere Ausweisungen vor. So durfte die herrschaftliche Windmühle bei Nordel und die Wassermühle im Flecken Diepenau nach einem Berichte des Jahres 1726 bis zu 10 Fuder Torf stechen, ohne daß ein besonderes Pachtgeld von ihnen erhoben wurde.[79]) Der herrschaftlichen Windmühle zu Nordel wurde 1778[80]) ein Moorplatz von 32 Schritt Breite zum Torfstich ausgewiesen, zu beständigem Erbpachtrechte gegen einen Weinkauf von 20 Talern und einen jährlichen Kanon[81]) zur Rekognition der Herrschaft, und der Inhaber des Fleckens durfte jährlich 10 Fuder auf dem herrschaftlichen Moore stechen. Die Begrenzung und Anweisung des Moorteiles nahm der Amtsschreiber in Gegenwart des Erbenzinsmannes und des Moorvogts vor. Der Pächter wurde angewiesen, den zu erbenzinslichem Eigentum übergebenen Moorstrich künftig zu nutzen. Die Größe dieses Moorplackens wurde 1798 auf 25—30 Morgen geschätzt.[82]) Im letzten Jahrhundert wurde in dem herrschaftlichen Moore bei Steinbrink dem Dr. jur. Behne in Diepenau im Jahre 1826 zum Betriebe einer Ziegelei auf Grund einer Verfügung der Landdrostei ein 600 Schritt langer und 120 Schritt breiter Torfplacken von etwa $16^2/_3$ Morgen angewiesen.[83]) Für diese Anweisung mußte ein einmaliger Weinkauf von 1 Pistole[84]) und ein jährlicher Moorzins von 1 Pistole bezahlt werden. Auf diesem Torfplacken durfte nicht zum Verkauf, sondern nur zum Bedürfnis der bei Diepenau liegenden Ziegelei Torf gestochen werden. Die abgestochenen Stellen sollten wieder geebnet, zur freien Verfügung an die Herrschaft zurückfallen. Als die Ziegelei später auf Abbruch verkauft wurde, fiel daher der Moorplatz an das Amt zurück.[85]) Dieses Moor wurde am 13. Dezember 1845 von neuem nach Nordel gegen einen einmaligen Weinkauf von 3 Talern und

---

78) Des. 76a XXXI. Diepenau Con. XII.
79) Des. 88 B. Uchte M. Con. VII. und B. 5 A.-J. VII a.
80) Ebenda und Des. 74. Uchte I C. Nr. 16. 81) Kanon = Zins.
82) Des. 76 a XXXI. Con. VII.
83) Rubr. II 3al. und Des. 88B. Diepenau G. Nr. 8. 84) Ebenda.
85) Rubr. II 3 al.

einen jährlichen Zins von 3 Talern in Erbenzins verliehen.[86]) Aber die Bedingung blieb bestehen, daß die Fläche nach geschehener Abnutzung der Herrschaft unentgeltlich wieder anheimfalle.

2. In den übrigen Mooren.

Neben diesen Moorausweisungen aus den privatherrschaftlichen Mooren waren den Eingesessenen der umliegenden Ortschaften auch in den großen unangestochenen Mooren der Ämter Torfstichplätze zur Nutzung ausgewiesen worden.

Den Einwohnern der Bauernschaft Essern, zu der neben Essern auch noch die beiden Ortschaften Steinbrink und Osterlohe gehörten, war erlaubt, in dem großen Moore bei Steinbrink Torf zu stechen. Jeder Eingesessene, mit Ausschluß der Anbauer hatte seinen eigenen Moorplacken ausgewiesen erhalten. Das Moor der Esserner lag nahe bei dem Dorfe Steinbrink, grenzte im Osten gegen den Moordistrikt der Bauernschaft Lavelslohe, im Süden gegen die Gemeinheit des Dorfes Steinbrink und im Norden gegen den Moordistrikt der Bauernschaft Nordel.[87]) Die Anbauer und Häuslinge, die keine Torfstichberechtigungen hatten, suchten sich zur Sommerszeit hin und wieder etwas, mußten aber, wenn es verlangt wurde, dafür bezahlen. Die Größe der verschiedenen Moorplacken war nicht gleich und ihr Flächengehalt stand nicht einmal mit der Zahl der Stellen im Verhältnis; sie genügten auf mehr oder weniger Jahre Ausbeute. Ein Bericht vom Amte Diepenau vom Jahre 1754 führte die Unregelmäßigkeit der einzelnen Moorplacken auf die tiefe Lage des Moores und auf die Menge überflüssigen Wassers zurück, das keinen Abfluß habe.[88]) Deshalb sei das Moor in den ersten Jahren nicht recht abgegraben worden, sondern jeder habe bald in der Länge, bald in der Breite seinen Placken vorgenommen. Jedenfalls mußte sich das Amt in der ältesten Zeit um die Regelung des Torfstiches hier wenig gekümmert haben. Deshalb würde die Vermutung, daß die Esserner ihre Moorplacken nicht vom Amte ausgewiesen erhalten, sondern sich selbst gegeben hätten, an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn nicht zwei Amtsausweisungen von Torfmoor an

---

[86]) Ebenda; der Pächter war der Tierarzt Schwake in Nordel.
[87]) Des. 76 a XXXI Diepenau, Con. VII. [88]) Des. 88 B. Diepenau, G. Nr. 1.

Eingesessene von Essern erhalten wären.[89]) Im Jahre 1653 sind im Amtsregister Weinkaufsgelder für die Ausweisung von Torfmoor eingetragen, für einen Eingesessenen von Essern mit 3 Talern Weinkauf, für zwei andere Eingesessene mit nur 1 Taler. Die Torfstichplätze waren je 20 Schritt breit und 240 Schritt lang. Diese beiden Moorausweisungen beweisen, daß auch die Esserner ihre Torfplacken durch Amtsausweisung besaßen. Auch vom Anfange des letzten Jahrhunderts liegen noch mehrere Moorausweisungen vom Amte gegen Weinkaufsgebühren vor. So wurde 1801 ein Moorplacken ausgewiesen an einen Eingesessenen zu Steinbrinck,[90]) und am 17. Mai 1804 wurden acht Torfstichplätze an Eingesessene zu Steinbrink, und vier Moorplätze an Esserner ausgewiesen. Am 19. Juni 1804 wurden nochmals acht Moorplätze an Eingesessene von Steinbrink, ein Moorplatz an einen Esserner und zwei Moorplätze an Osterloher ausgewiesen. Bei all diesen Ausweisungen wurde ein Weinkauf je nach Größe und Güte des Torfstichplatzes von 6, 9, 12, und am meisten von 24 Groschen behandelt. Der Torfstich auf den Moorplätzen der Bauernschaft Essern war nicht alljährlich gleich, sondern hing von der Verschiedenheit der Witterung ab.[91]) In nassen Sommern konnte auch hier nur wenig gestochen werden. Im Durchschnitt wurden am Ende des 18. Jahrhunderts jährlich 1800 Fuder Torf gestochen, und jedes Fuder enthielt 900—1000 Torfe.[92]) Jährlich wurden wohl gegen 70 Fuder zum Verkauf ausgesetzt, die von den Eingesessenen des Fleckens Diepenau erhandelt wurden. Einige Fuder gingen auch zum Verkauf in das benachbarte preußische Amt Petershagen.

Die erste aktenmäßige Ausweisung von Torfstichplätzen an die Bauernschaft Nordel erfolgte 1668.[93]) In den Amtsregistern dieses Jahres sind von zwei Nordelern für die Ausweisung von Torfstichplätzen je 3 Taler Weinkaufsgebühren eingetragen. Sodann wurden am 11. Mai 1698 einigen weiteren Eingesessenen Torfstichplacken vom Amte ausgewiesen. Ihre Breite betrug 40 Schritt. Einige hatten ihre Placken zwischen dem Steinbrinker auf dem schwarzen Moore nach dem herrschaftlichen zu ausge-

---

[89]) Vgl. B. 5 A.-J. VIIa. [90]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 3 und Des. 76 a XXXI, Con. XII.

[91]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII. [92]) Ebenda. [93]) Rubr. II 3 al.

wiesen erhalten.[94]) Am 14. Juni 1710 sind denen, welche 1698 keine Torfstichplätze ausgewiesen erhalten hatten, neue Torfplacken vom Amte Diepenau ausgewiesen worden, in einer Breite von erst 20, in der Mitte des Moores 30, am Ende 40 Schritt und einer Länge von 400 Schritt.[95]) Von den 12 Männern, die 1710 jeder einen Weinkauf von 3 Talern für ausgewiesene Moorplacken zahlten, waren 11 aus Nordel.[96]) Im Jahre 1715 erfolgte wiederum eine Moorausweisung an einen Eingesessenen zu Nordel, der dafür einen Weinkauf von 2 Talern zahlte.

Die Moorplätze der Eingesessenen der Bauernschaft Nordel lagen hinter dem Steinbrink nach dem Amte Ehrenburg zu.[97]) Die Grenze des Moores bildete gegen Osten das hessische Amt Uchte, gegen Süden Steinbrink, gegen Westen die preußische Grenze und gegen Norden das Amt Ehrenburg. Auf diesem Moore hatte jeder seinen eigenen festbestimmten Torfplacken. Von der Torfstichberechtigung waren jedoch die Eingesessenen Barg, Niemeyer und der Halbmeier Sudbrink, sowie alle Neubauer ausgeschlossen. Nur zwei Neubauer hatten „etwas, aber wenig“ ausgewiesen erhalten. Die Torfplacken lagen aneinander. Nach einer Aufstellung von 1798[98]) wurden hier jährlich 622 Fuder Torf gestochen, jedes Fuder zu 800 Törfen gerechnet. Da jedoch das Wasser in diesem Moore keinen gehörigen Abzug hatte, konnte mit dem Stechen nicht ordnungsgemäß verfahren werden. Auch wurden 1798 bei einer Nachprüfung der Moore diese alle „ungleich größer bemerkt als ausgewiesen“. Diese willkürliche Vergrößerung führte das Amt auf den Mangel an Aufsicht und auf die unzuverlässigen Bestimmungen der Größe und Grenze der Moorplacken zurück. Die Nordeler stachen nur zu eigenem Gebrauch Torf, und zum Verkauf nur für die keine Torfplacken besitzenden Anbauer und Häuslinge. 1798 glaubte der Ortsvorsteher von Nordel, daß die Besitzer der Torfplacken noch ungefähr 80—90 Jahre damit auskommen würden. Die letzte Moorausweisung an Nordeler erfolgte im Jahre 1801.[99]) In den Jahren 1823—1831 haben dann noch verschiedene Eingesessene in Nordel

[94]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII. [95]) Ebenda.
[96]) Des. 76 c Diepenau B b Nr. 11. [97]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.
[98]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.
[99]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 3.

um eine Ausweisung von Torfstichplätzen beim Amte nachgesucht. Doch hat das Amt von einer weiteren Ausweisung zu Torfstich wegen Protestes der Hude- und Weideinteressenten Abstand genommen.[100]) Die königliche Landdrostei schrieb hierzu am 5. Dezember 1823, daß sie nicht geneigt sei, die von den Supplikanten erbetene Ausweisung von Torfstichplätzen auf dem Steinbrinker Moore, worin sie überall nicht berechtigt seien, wider den Willen der Interessenten zu verfügen.[101])

Die ersten Nachweise einer Moorausweisung an Eingesessene von Lavelslohe stammen aus dem Jahre 1625.[102]) In diesem Jahre zahlten vier Einwohner von Lavelslohe und Bramkamp für einen Placken von 50 Ruten Länge und gleicher Breite auf dem Steinbrinker Moore, jeder einen Weinkauf von 1 Taler. Die andern Eingesessenen besaßen keine Torfplacken, und nach dem Erbregister von 1674[103]) hatten die Lavelsloher zwar den Heide- und Plaggenmath die Amtsgrenze entlang bis in den Mindener Wald, aber keine Torfstichplätze, sondern nur Torfschollen, die sie hinter der Heide nach dem Mindener Walde zu holten. Die nächste Ausweisung von Torfstichplätzen erfolgte erst 1698, und zwar erhielt die Pfarre zu Lavelslohe einen Placken ausgewiesen. Nach dem Lavelsloher Kirchenbuch von 1698[104]) hielt der ausgewiesene Moorplacken ungefähr 40 Schritt in die Breite und ging in der Länge an dem Herrenmoore vorbei. Der Placken war von dem Amtmann selbst ausgewiesen, und von dem dazu beorderten Amtsdiener in Gegenwart des Predigers eingepfählt worden. Dieses Moor zu erlangen, hatte dem Prediger, wie er selbst bezeugt, die größte Mühe gekostet. Im Jahre 1710 zahlte ein Lavelsloher für einen ausgewiesenen Moorplatz drei Taler.[105]) Der Torfplacken war 400 Schritt lang und 40 Schritt breit. Nach diesen vereinzelten Ausweisungen erhielten die meisten Lavelsloher erst Torfplacken im Jahre 1750, und zwar durch Tausch gegen einen Gemeinheitsdistrikt, den die Bauernschaft Essern wiederbekam. In dem über diesen Tauschvertrag vom Amte Diepenau aufgenommenen Protokoll vom 24. Februar 1750 wird am Schluß ausdrücklich hervorgehoben, daß die Genehmigung

---

[100]) Rubr. II 3 al und Des. 76 a XXXI Diepenau Con. XII.
[101]) Rubr. II 3 al. [102]) Des. 74 Uchte I. C. Nr. 2.
[103]) Des. 74 Uchte I. C. Nr. 7. [104]) Eine Abschrift davon im B. 5 A.-J. VIIa.
[105]) Des. 76 c Diepenau Bb. Nr. 11.

dieses Tauschvertrages bei der hannoverschen Kammer nachzusuchen sei. Da sich hierüber in den Akten jedoch keine Nachrichten finden, so nahm schon 1866 die Forstinspektion Nienburg an, daß diese Genehmigung weder nachgesucht noch erteilt sei, und daß die Eingesessenen von Lavelslohe deshalb seit rechtsverjährender Zeit im Besitze ihrer Placken sich befänden.[106])

Das Moor der Lavelsloher grenzte im Süden an das Moor der Eingesessenen zu Haus-Kämpen, im Westen gegen die Esserner Gemeinheit, im Osten gegen den sogenannten Darlath und im Norden an das Moor der Dorfschaft Osterloh. Die Größe des Moores wurde 1798 auf 500 Schritt Breite, die Länge wegen der vielen Kuhlen nicht genau bestimmbar, schätzungsweise auf 1200 Schritt angegeben. In dem Moore waren nach einem Berichte von 1839[107]) 72 Eingesessene der Bauernschaft Lavelslohe zu Torfstich berechtigt. Jeder Interessent hatte seinen eigenen Torfplacken in der Breite von 8 Schritt. Die Länge der Torfplacken ging bis an die Grenze des Darlath. Der Torf war schlecht, zum Backen nicht zu gebrauchen, und mußte gewöhnlich mit gutem auswärts gekauftem Torf, besonders von der Bauernschaft Essern, versetzt werden. Wegen der schlechten Qualität des Torfes wurde auch nicht zum Verkauf gestochen. An Fuderzahl kamen 1798[108]) auf jeden Interessenten jährlich 10 Fuder, jedes zu 1000 Törfe gerechnet; dazu nahm jeder Interessent 15 Fuder Brandschollen aus dem Mindener Walde. Die Ertragfähigkeit des Moores wurde am Ende des 18. Jahrhunderts noch auf 150 Jahre geschätzt.

Die Anbauer hatten keine Torfsticherlaubnis und konnten sie, ebenso wie in den andern Ortschaften, auch nicht erwerben. Zwar waren vereinzelt Anbauern, wie in Nordel, dann auch 1859 noch den Häuslingen der Bauernschaft Essern im schwarzen Moore Plätze zum Torfstich ausgewiesen. Demgegenüber vertrat die Kammer immer den Grundsatz, daß die Häuslinge bei den Mooransweisungen umsomehr abzuweisen seien, „da hier eine Servitut in Betracht käme, die sie nicht erwerben könnten".[109])

---

[106]) Rubr. II 3 al und Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.
[107]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. XII.
[108]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII. [109]) Rub. II 3 al.

Außer den im Steinbrinker großen Moor ausgewiesenen Torfstichplätzen hatte das Amt auch noch im Warmser großen Moore Torfplacken an Feuerungsbedürftige ausgewiesen.[110]) Hier haben Torfstichplätze ausgewiesen erhalten Eingesessene der Bauernschaften Brünnighorst, Großenwörde, Bohnhorst, Sagelloh,[111]) Huddesdorf, Gräsebilde, Raddesdorf, Johnhorst, Harriestadt, Hersekämpen, Bramenloh,[112]) und der Dörfer Hackdige, Maßlingen und Offenstadt.[113])

Im Jahre 1715 ist vom Amte Stolzenau eine neue Mooreinteilung des Warmser großen Moores gemacht. Den Interessenten — 86 an der Zahl — sind daraufhin gewisse, der Länge und der Breite nach bestimmte Torfplacken ausgewiesen worden.[114]) Für die Nutzung dieser Plätze haben die zum Torfstich Berechtigten je 1 Taler, 3 Groschen, 5 Pfennig als Weinkauf zahlen müssen.[115]) Nach dem Berichte des Amtes Diepenau vom 10. August 1841 hat nach geschehener Regulierung eine abermalige Ausweisung von 32 Torfstichplätzen stattgefunden. Das Verzeichnis dieser Torfplacken wurde zur Erteilung der gutsherrlichen Genehmigung und zur Berechnung des Weinkaufs bei der Kammer in Hannover eingereicht. Über den Weinkauf bestimmte 1836[116]) die Kammer, da sich das Prinzip ausgebildet habe, daß von Moorausweisungen in der Vogtei Bohnhorst nur ein einmaliger Weinkauf von 1 Taler, 3 Groschen und 5 Pfennig von jedem ausgewiesenem Moorteil, sonst aber kein Zinsgeld bezahlt würde, so habe die Rentei dieses dem betreffenden Registerprinzip hinzugefügt. Ferner forderte 1841 die Domänenkammer, daß zu den Moorausweisungen die Genehmigung der Kammer wieder eingeholt werden müsse, also das Amt auf eigene Entscheidung hin die Moorplacken nicht ausweisen dürfe. In dem Berichte von 1841 entgegnete darauf das Amt,[117]) daß bislang zu den gewöhnlichen Ausweisungen von Torfstichplätzen im Warmser Moor die Genehmigung der Kammer nicht eingeholt sei, sondern daß diese Erlaubnis jedesmal nach vorher eingeholter Amtsbewilligung von dem Vogte zu Warmsen erteilt sei, und darauf

---

[110]) Rubr. II 3 al. [111]) Ortschaften des Amtes Uchte.
[112]) Im Amte Stolzenau belegen. [113]) Im preußischen Kreise Minden.
[114]) Rubr. II 3 al. [115]) Ebenda.
[116]) Rubr. II 3 al und Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 7.
[117]) Rubr. II 3 al.

die zu erlegenden Weinkäufe in dem Verzeichnisse über diese berechnet seien. Dem Anscheine nach wurde diese Behandlung des Weinkaufes deshalb befolgt, weil ein Grundzins von den Torfstichplätzen nicht entrichtet wurde, und weil die Moorplacken, wenn der Torf davon abgestochen war, den Ämtern wieder anheimfielen, mithin nur zur Gewinnung des Feuerungsmaterials ausgewiesen wurden.

C. Die Eigentumsrechte der Ämter an den zur Nutzung ausgewiesenen Mooren.

So sind von jeher die Moore im Amtsbezirk Diepenau und Uchte als Eigentum der Landesherrschaft, und in ihrer Vertretung als das der Ämter, behandelt und betrachtet worden. Diese durch Amtsausweisungen und Weinkäufe bewiesenen Eigentumsrechte haben die Ämter auch zu allen Zeiten vertreten und den sich allmählich geltend machenden Ansprüchen der Bauern gegenüber durchzusetzen gewußt.

So heißt es schon in einem Berichte von 1583 von Ehrenburg, zwar sei zur Zeit den Untertanen gestattet, Torf zu stechen. Hieraus sei jedoch leicht zu schließen, daß, wenn einer aus den Mooren sich selbst etwas angewiesen, er es ohne Aufnahme eines beständigen Kanons künftig nicht behalten könne,[118]) und in einem Berichte von 1780 wird es für sehr ratsam gehalten, darüber zu wachen, daß ein solcher Besitz (nämlich an Moor) nicht erschlichen würde.[119]) Auch antwortete im Jahre 1797 auf eine Anfrage der Kammer, ob es wohl ratsam wäre, das herrschaftliche Ober- und Grundeigentum besser wie bisher geltend zu machen, das Amt Diepenau, daß es nicht tunlich sei, das Grundeigentum an den Mooren besser wie bisher geltend zu machen, namentlich nicht die etwaige Behandlung eines Moorzinses, da die Plätze nur zum Torfstich ausgewiesen würden, und, wenn der Torf abgestochen sei, der Herrschaft wieder anheimfielen.[120]) Das benachbarte Amt Stolzenau berichtete im Jahre 1823, daß die Moorbenutzungsweise, mithin auch die Ausweisung der Moorplacken zu Torfstich, vom Amte abhängig

---

[118]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.
[119]) Des. 74 Uchte II. F. 2a Nr. 18.
[120]) Des. 76a Diepenau XXXI. Con. VII.

bleiben müsse.[121]) Über die rechtlichen Verhältnisse dieser Moore heißt es in einem Gutachten von 1819, daß das Grundeigentum der Heidemoore in der Regel dem Landesherrn zustehe, und daß die Nutzungsrechte, die Privatpersonen darauf hätten, nur „jure servitutis“ ausgeübt werden dürften.[122]) Noch im Jahre 1861 ging dem Amte Uchte die Weisung zu, die Ansicht zu verfolgen, daß, wenn Nutzungen, die das Eigentum voraussetzten, in Frage kämen, bei den Mooren das Eigentum von dem Amte Uchte so lange in Anspruch genommen werden müßte, bis von andern speziell ein Eigentumsrecht nachgewiesen oder erstritten würde, worüber die Verhältnisse im einzelnen Falle zu entscheiden hätten.[123]) Über die Besitzverhältnisse an dem Steinbrinker und Warmser großen Moore, in denen fast alle Berechtigungen der Amtseingesessenen lagen, berichtete im Jahre 1865 der in Moorverhältnissen sehr gut bekannte und um die Moore der Ämter sehr verdiente Revierförster von Bodungen, daß es sich bei diesen Mooren um herrschaftliches Eigentum handele, weil an ihnen der Grund und Boden von jeher als Domanial-Eigentum betrachtet sei, und jene Flächen nach geschehener Torfabnutzung in das allerdings mit der Hude- und Weideservitut belastete Eigentum der Ämter zurückfielen.[124])

Das mit den gewöhnlichen Servituten der angrenzenden Dorfschaften belastete Eigentum nahm jedoch keine verschiedene rechtliche Stellung ein, je nachdem etwa die Bauern oder die Ämter sie genutzt hatten. Immer blieb es dasselbe Eigentum. Zwar betrachteten die Gemeinden und Bauernschaften die Moore, da ihnen in diesen auch die Weide und der Heidhieb zugestanden war, als Gemeinheitsgrundstücke.[125]) Selbst wenn aber auch die Gemeinden die großen Moore Gemeinheitsgrundstücke nannten, so entsprach dieses völlig der in hannoverschen Bezirken allgemein üblichen und auch von der Gesetzgebung adoptierten Bezeichnungsweise, ohne daß daraus das Eigentum der Gemeinden ausgesprochen werden sollte. Ebensowenig haben auch die Gemeinden der Ämter Diepenau und Uchte durch diese Benennung sich ein Eigentum anmaßen wollen. Dieses beweisen die sich stets wiederholenden Gesuche um Ausweisungen zu Torfstich,

---

[121]) Des. 74 Uchte II. F. 2 a Nr. 5.
[122]) Des. 112 a Uchte Nr. 1. [123]) Rubr. II 3 al.
[124]) Ebenda. [125]) Rubr. II 3 al.

sowie die Tatsache, daß ganze Gemeinden um Anweisung eines Moorteiles gegen Erlegung eines Weinkaufes bei der hessischen und hannoverschen Regierung nachgesucht haben.[126])

Soweit sich der Ursprung der Torfstichberechtigungen nachweisen läßt, hat das Amt Uchte wie auch Diepenau die Moorplacken ausgewiesen, und zwar in einer gewöhnlich der Länge und Breite nach festbestimmten Größe. Als die Gesuche um Ausweisungen zu Torfstich sich mehrten, dehnten die Ämter diese Berechtigung auf den größten Teil der Eingesessenen aus. Bei einer Aufstellung des Vermögens der Untertanen des Amtes Diepenau vom Jahre 1678 ist noch kein Einwohner verzeichnet unter der Rubrik „eigener Moorbesitz", so daß also zu damaliger Zeit kein Eingesessener Moor als Eigentum besessen hat.[127]) Für die Ausweisung der Moorplätze zu Torfstich hat das Amt einen einmaligen Weinkauf erhoben, den die Eingesessenen „zur Berechtigung" zu geben hatten. Die Höhe des Weinkaufs war gewöhnlich sehr gering, woraus schon ersehen werden kann, daß es sich bei diesen Torfstichausweisungen nur um eine Berechtigung und nicht um den Erwerb von Grundeigentum handelt.[128]) Durch die Ausweisung erlangte in der Tat kein Amtsuntertan Eigentumsrechte an dem Grund und Boden der Moorplacken, sondern nur die Befuguis, den auf dem ausgewiesenen Moorplacken befindlichen Torf abzustechen. Beim Amte kamen die Eingesessenen um Zulassung zum Torfstich ein. Das Amt führte auch die Aufsicht über die Moore und ernannte für diesen Zweck eigens Moorvögte. Unter der Aufsicht der Moorvögte standen jedoch nicht nur die wüsten unangestochenen Moore, sondern ganz besonders auch die ausgewiesenen, auf denen Torf bereitet wurde.[129]) Das Amt schränkte die Willkür der Berechtigten ein und nahm jeden gegen die Beeinträchtigung des andern in Schutz. Die Untertanen waren verpflichtet, sich nach den bestehenden Moorverordnungen zu richten, und mußten, wenn sie dieselben übertraten, der Herrschaft Bruchstrafen zahlen, wie dieses die Amtsbruchregister vom Amte Ehrenburg schon früh beweisen.[129]) Die Torfstichplätze wurden vor der Ausweisung fest abgegrenzt. Das Amt vereinnahmte die für die Ausweisung

[126]) Rubr. II 3 al.
[127]) Des. 88 B Diepenau A. Nr. 1 a.
[128]) Vgl. B. 5 A.-J. VII a. [129]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.

erlegten Weinkaufsgelder und verzeichnete sie in seinen Registern. Die ersten eingetragenen Weinkaufsgelder für ausgewiesene Moorplacken finden wir in dem Ehrenburger Erbregister von 1710.[130]) Darin steht verzeichnet, daß am 16. Juni 1710 mit kurfürstlicher hannoverscher Bewilligung an 12 Eingesessene Torfmoore ausgewiesen seien, und daß jeder 3 Reichstaler zum Weinkauf bezahlt habe.[131]) Dieser Weinkaufsrubrik ist die Bemerkung hinzugefügt, daß sie in diesem Jahre im Erbregister zum ersten Male eingeführt sei. Früher waren die Torfausweisungen und die dafür erlegten Weinkäufe in den Erbregistern unter der Überschrift „Insgemein“ aufgeführt worden. Über die Behandlung des Weinkaufs von ausgewiesenen Torfstichplätzen scheint im allgemeinen kein bestimmtes Prinzip zur Geltung gekommen zu sein. Bei den Ausweisungen im Steinbrinker großen Moor ist je nach der Größe und Güte des Torfstichplatzes ein Weinkauf von 6, 9 und 12, oft auch von 24 Groschen behandelt worden.[132]) In dem Warmser großen Moore ist der Weinkauf zu 1 Taler 3 Groschen 5 Pfennigen bestimmt gewesen, aber anscheinend ein höherer Betrag erhoben.[133]) So liegt eine unterm 19. September 1851 ausgestellte Quittung in Warmsen vor, worin für Weinkauf und Amtsweinkaufgebühren 2 Taler 6 Groschen 10 Pfennige, für Vogteiweinkaufsgebühren 1 Taler 17 Groschen 1 Pfennig und für die hinzugezogenen Moorvögte 8 Groschen eingezogen sind. In den Jahren 1841 bis 1865 sind insgesamt 437 Taler 3 Groschen 6 Pfennige für Weinkäufe von ausgewiesenen Torfstichplätzen im Amtsgeldregister vereinnahmt. Im Steinbrinker großen Moore wurde 1867[134]) zum Antritt eines ausgewiesenen Moorteiles kein Zinsgeld, sondern ein einmaliger Weinkauf von 2, 3, 4 und mehr Talern „ein für allemal“ erhoben.[135]) Diese Einrichtung stützte sich auf einen Ministerial-Erlaß, in dem es heißt: „Wenn jemandem ein neues Moor ausgewiesen wird, es mag solches privatherrschaftlich sein, oder aus einer Gemeinheit, so gibt selbiger zum Antritt einen Weinkauf von 2, 3, 4 und mehreren Talern nach Proportion der Größe und andern Umständen.[136])

[130]) Des. 76 Diepenau C. Bb. Nr. 11. [131]) Ebenda.
[132]) Des. 76 a Diepenau XXXI. Con. XII. [133]) Ebenda.
[134]) Rubr. II 3 al. [135]) Ebenda. [136]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.

Es wurde daher in Ausweisungsfällen von Moorplätzen jedesmal nach vorgängiger Behandlung von seiten der Ämter festgestellt, wieviel an Weinkauf und Gebühren für die Ausweisung entrichtet werden sollte.

Ohne die Bewilligung des Amtes konnte keiner eine Torfstichberechtigung erlangen. Neue Moorplacken wurden auch nur dann ausgewiesen, wenn die bisherigen ausgenutzt waren. War ein Moor abgestochen, so blieb es bis zum Wiederanwachsen liegen, oder es wurde den Interessenten zur Anlegung von Wiesen überlassen.[137]) Viele Beispiele aus allen Ämtern bezeugen, daß man das abgestochene Moor oft bis zum Wiederanwachsen liegen ließ, um es dann von neuem als Torfstichplätze auszuweisen.[138]) Wurden die ausgenutzten Torfstichplätze aber den Bauern zu weiterer Nutzung als Wiesen überlassen, so mußten diese, ebenso wie bei den Torfstichausweisungen, Weinkauf- und Ausweisungsgebühren bezahlen. Dazu mußten sie noch einen vollständigen Kanon für die Teile, die nunmehr für immer Zubehörungen ihrer Höfe wurden, entrichten.[139]) Beispiele dafür, daß auf abgestochenen Torfplätzen Wiesen angelegt wurden, sind laut Geldregister der Domanialgefälle viele vorhanden, worin die Erwerber solcher Moorwiesen zu Michaelis mit einer jährlichen Accognition eingetragen sind. Hieraus folgt, daß alle Moore, die zum Torfstich ausgewiesen wurden, nicht in das Eigentum derer, die sie benutzten, übergingen, sondern daß sie nach wie vor bis zu ihrer „definitiven Bestimmung" unter der Herrschaft verblieben, mithin die Herrschaft, und in ihrer Vertretung die Ämter die Aufsicht darüber sicherten, damit der Nutzen nicht verloren ging, den die Herrschaft bei „Conservation und richtigen Behandlung der Moore" hatte, wie auch der Vorteil der Untertanen dabei sehr groß war, indem ihnen dadurch die Deckung ihres Feuerungsbedarfs ermöglicht, die Weide für ihr Vieh aber erhalten wurde.[140]) Die Ämter Diepenau und Uchte haben zweifellos über die Moore verfügt wie über ihr Eigentum.

---

[137]) Des. 74 Ehrenburg 27 Nr. 5.

[138]) Z. B. das 1747 zum ersten Male und 1814 zum zweiten Male ausgewiesene Wesenstedter Moor.

[139]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5. [140]) Ebenda.

Auch die Eingesessenen haben das Eigentumsrecht der Ämter an den Mooren, namentlich durch die Anerkennung der vom Amte erlassenen Moorordnung über das Warmser und Steinbrinker große Moor vom Jahre 1840 stets anerkannt und bestätigt.[141]) Schon in einem Streite zwischen Essern und Bohnhorst im Jahre 1723 erklärten die Bohnhorster, daß die Esserner auf dem Esserner Moor täten, als gehöre ihnen das Moor zu eigen, zumal es das „Esserner Moor" genannt würde.[142]) Auf diesem Moore seien aber nicht nur Eingesessene der Vogtei Bohnhorst berechtigt, sondern auch auswärtige Leute hätten dort „ex concessione Stolzenauischen Amts" Torf gegraben. Es hatte also das Amt auch an nicht interessierte preußische Untertanen Torfplacken ausgewiesen. Auch im Jahre 1745 wurden vom Amtsvogte an preußische und braunschweigische Untertanen im Wörser und Mensinghäuser Moore Torfstichplacken ausgewiesen, ohne daß die Eingesessenen, die es als Nachteil empfanden, dagegen einschreiten konnten.[143]) Auch mußte der Flecken Uchte in einer Klagesache gegen die Dorfschaft Wörsen am Anfange des 19. Jahrhunderts zugeben, daß das Grundeigentum am Moore der hessischen Oberverwaltungskammer zustehe.[144]) So heißt es: „Wir konnten an den Torfkuhlen kein Eigentum beanspruchen, sondern die gnädigste Herrschaft war Grundeigentümerin," und an einer andern Stelle: „Wenn auch zugegeben wird, daß das Grundeigentum am Moore herrschaftlichen Oberamtmännern zusteht." Diese Ansicht wird noch bestätigt durch die Erklärung der Wörser vor Gericht: „Die Observanz sei auch notorisch im ganzen Amt, daß keiner durch Abgrabung der Oberstufe an dem Untergrund ein Eigentum erhalte."[145])

Fassen wir alles über die besitzrechtlichen Verhältnisse der Moore Gesagte zusammen, so ist die Grundanschauung die: Die Moore sind ungeteilter Grund und Boden, über den sich die Ämter in Vertretung des Landesherrn das Verfügungsrecht vorbehalten haben. Es handelt sich bei den Mooren um Unland im eigentlichen Sinne des Wortes, bei dem ein anderes Eigentumsrecht als das der Landesherrschaft undenkbar ist.[146]) Zu verschiedenen

[141]) Rubr. II 3 al. [142]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 6.
[143]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 7.
[144]) Des. 72 Uchte M. Nr. 31. [145]) Ebenda.
[146]) Vgl. auch B. 5. A.-J. VII a.

Zeiten haben sich die Ämter kraft eigenen Rechts privatherrschaftliche Moore zugelegt. Auch haben die Ämter stets über die in ihrem Bezirke belegenen Moore frei verfügt und sie teils zu kultiviertem Amtsland geschlagen, teils andern gegen Pachtgeld gestattet, auf den Mooren Torf zu stechen.

IV. Kapitel.

Die Hude-, Weide- und Heidhiebsberechtigung der Bauern auf den Mooren.

Die bäuerliche Bevölkerung der Ämter Diepenau und Uchte bestand mit Ausnahme einiger Bürger in Diepenau aus Eigenbehörigen und gehörte somit ihrem Leib- und Eigentumsherrn, dem Inhaber der Ämter Diepenau und Uchte.[147]) Die zu den Stellen der Eigenbehörigen gehörenden Grundstücke, die in den Lagerbüchern der Ämter genau verzeichnet sind, bestanden aus Gartenland, Feldland und Wiesen. Daneben stand jedoch den Eigenbehörigen die Mitbenutzung der zu den einzelnen Ortschaften gehörigen Gemeinheitsweiden zu, wenn auch unter Aufsicht und Oberhoheit des Amtes.[148])

Auch war eine vollständige Ausschaltung der Eingesessenen von der Hude und Weide in den Mooren auf die Dauer nicht möglich gewesen, da eine Entziehung jeglicher Moorbenutzung für die Eingesessenen eine bedeutende Herabminderung der Viehzucht zur Folge gehabt hätte.[149]) So war nach einem Berichte des Amtmannes von Ehrenburg vom Jahre 1583 Hude und Weide den Untertanen auf den Mooren gestattet, und zwar aus dem Grunde, weil sonst keine sonderliche Weide an den Gemeinheiten zu finden sei.[150]) Also ging das Amt von der Auffassung aus, daß dieses Recht aus einer Erlaubnis des Amtes geflossen war, „von einer Berechtigung von altersher deshalb keine Rede sein könne." Ob dieses Verhältnis das ursprüngliche gewesen ist, läßt sich aus den spärlichen Quellenangaben über die Ausnutzung der Moore zu Hude und Weide zu dieser Zeit nicht feststellen. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß eine, wenn auch den Verhältnissen und der Beschaffenheit der Moore entsprechende geringe Nutzung und Ausbeute zu Hude und Weide ursprünglich allen, die die sonst wert-

[147]) Heise S. 87.
[148]) Wittich S. 351 ff. [149]) Hellermann S. 104.
[150]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.

losen Moore zu diesem Zwecke zu nutzen versuchten, freistand. Mit der Entwicklung der Landeshoheit sowie der landesherrlichen Rechte gingen jedoch diese Rechte der Bauern auf die Landesherrschaft über, und diese versuchte, auch in dieser Nutzung bestimmend und entscheidend einzugreifen. Trotzdem aber hat sich die Hude und Weide als eine allen Eingesessenen der Ämter zustehende Berechtigung durchzusetzen verstanden. So heißt es auch in einem Berichte des Amtes Diepenau vom Jahre 1754, daß die Hude, Weide und der Heidhieb in den Mooren gemein sei, d. h. der Allgemeinheit zustehe.[151]) Vor diesen Berechtigungen hatte also das Eigentumsrecht der Ämter Halt machen müssen, und die Ämter beschränkten sich in der Hauptsache auf ein Oberaufsichtsrecht in der Ausführung dieser Nutzungen. Nach einem Berichte von 1674 durfte man sich jedoch von dem Werte dieser Nutzung keinen überschwenglichen Begriff machen.[152]) In nassen Jahren blieb die Weide- und Heidhiebsberechtigung, d. i. das Recht, Heide zu mähen, überhaupt ertraglos. Neben dem Torfstich fanden also die Moore eine, wenn auch mäßige Nutzung zu Weide und Heidhieb. Auf den Plätzen jedoch, wo gerade Torf gestochen wurde, durften diese Berechtigungen nicht ausgeübt werden, und in einem Berichte von 1791 heißt es, daß die Befugnis dieses Verbotes in unstreitiger Amtshoheit belegen sei.[153]) Das Amt blieb also immer auf dem Standpunkte stehen, daß das Weiderecht nur aus ihrer Bewilligung hergeleitet werden könne. Dieses Weiderecht dehnte sich allmählich über die ganzen Moore aus. Die Ausübung dieser Berechtigung findet in gewisser Beziehung ihre Parallele in dem sogenannten Stoppelrecht. Wie das abgeerntete Land den Herden zur Weide offen stand, das besäte aber von ihnen nicht betreten werden durfte, so war der unangestochene Teil der Moore freie Weide, die in Torfstich gegebenen Plätze hingegen nicht zur Weide freigegeben. Auch über das privatherrschaftliche Moor bei Steinbrink erstreckte sich diese Weideberechtigung. Besonders machten die nahebei belegenen Ortschaften Essern und Steinbrink sich dieses zunutze.[154]) Im Bereiche der ganzen Moore waltete von allen umliegenden Ortschaften gemeinschaftliche Hude, Weide und Heidhieb, ohne

[151]) Rubr. II 3a l.
[152]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7. [153]) Des. 74 Uchte II. F. 2a Nr. 7.
[154]) Rubr. II 3a l.

daß eine allgemeine bestimmte Grenze bestand. Selbst die Amtsgrenze wurde bei Ausübung dieser Servitute überschritten. Die Berechtigung zu Hude und Weide, die sich auf Schafe (Heidschnucken), teilweise auch auf Hornvieh erstreckte, stand allen Eingesessenen zu. Vorzugsweise wurden diese Berechtigungen ausgeübt von den dem Moore anliegenden Ortseingesessenen zu Steinbrink, Osterlohe und Hauskämpen. Wenn auch jeder Ort des Amtes eine bestimmte Gegend besonders nutzte, so dehnten sich doch die Berechtigungen auf das ganze Moor aus, ohne Rücksicht auf die vormalige Amtsgrenze zwischen Diepenau und Uchte.[155]) Gewisse Abgrenzungen bei Ausübung dieser Berechtigungen traten dennoch mit der Zeit ein. Obwohl sämtliche Eingesessene der Bauernschaft Ströhen die Hude und Weide mit allem Vieh durch das ganze Moor bis an die Dorfschaft Osterlohe in Anspruch nahmen, wurde dieses vom Amte nur 13 Eingesessenen in Lavelslohe sowie einem Meier und zwei Köter in Ströhen soweit zugestanden, daß die Berechtigung sich bis an die Birkenriede, und von da nach links auf und um die herrschaftlichen Hölzer und nach rechts auf die Essener Marsch-Abfindungsgrenze erstreckte.[156]) Um dem Mißbrauche zu begegnen, der dadurch entstand, daß die Schafe der Eingesessenen der Bauernschaft Essern zu weit in den das Moor begrenzenden Anger und in die Ströhener Marsch getrieben wurden, hatte im Auftrage des Amtes Diepenau der Hausvogt mit den Berechtigten bestimmte Grenzen verabredet und diese mit Hügeln besetzt.[157]) Nach der Teilung der Ströhener Marsch fand diese Vereinbarung weniger Beachtung. Im großen Warmser Moor hatte auch eine Einigung zwischen der Bauernschaft Warmsen und dem Dorfe Hauskämpen stattgefunden, der zufolge Grenzpfähle gesetzt waren, die beiderseits bei der Ausübung ihrer Berechtigungen nicht überschritten werden durften.[158]) Der Heidhieb wurde in den Mooren ebenso ausgeübt wie die Hude und Weide.

Das Hude-, Weide- und Heidhiebsrecht gab jedoch den Bauern keineswegs das Recht, auf Grund dieser Servitute bestimmend in die Ausweisung des Torfstiches einzugreifen. Dieses Recht blieb Reservat des Amtes. So sind im großen Warmser

[155]) Rubr. II 3 al. [156]) Ebenda.
[157]) Rubr. II 3 al. [158]) Ebenda.

Moor bei Ausweisungen zu Torfstich die Hude- und Weideberechtigten niemals um ihre Zustimmung angegangen worden.[159]) Wo es sonst geschah, kam das Amt den Weideberechtigten nur soweit entgegen, als es die Billigkeit erforderte.[160]) Auf eine Beschwerde wegen Beschränkung der Weide durch den Torfstich berichtete 1836 das Amt, daß keine der Berechtigungen einen Vorzug vor der andern verdiene, dagegen sollten die Berechtigten die Weide sowohl als den Torfstich ohne gegenseitige Schädigung ausüben dürfen.[161]) Kurz darauf schützte eine Verfügung der Landdrostei vom Jahre 1836 den Torfstich gegen das weidende Vieh.

Das Weide- und Heidhiebsrecht gab auch in keiner Weise einen Rechtstitel für irgendwelchen Besitz. Diese von der Landesherrschaft stets vertretene Ansicht wurde auch von den Eingesessenen anerkannt. So suchten noch 1803 die Einwohner von Uchte die Erlaubnis nach, einen Teil der Moore zu Hude und Weide durch Zahlung eines Weinkaufs in ihren Besitz bringen zu dürfen,[162]) und 1805 stellten sämtliche Gemeinden bei der Regierung den Antrag, es möge ihnen aus ihren Weiderevieren ein bestimmter Platz gegen einen Kanon privat abgetreten werden.[163]) Auch schloß sich die hannoversche Regierung im Jahre 1819 einem Gutachten an, in dem die Nutzungsrechte der Eingesessenen auf den Mooren nur als Servitutrechte bezeichnet wurden.[164]) In ihnen sah der Fiskus keine Beschränkung seines Eigentumsrechtes. Die Servituten könnten den Landesherrn als Grundherrn nicht hindern, sein Eigentum nach Gefallen, also auch zu seinem Besten zu benutzen.

Auf Grund der Weide- und Heidhiebsberechtigung glaubten aber die Bauern, die Moore als einen Teil der Gemeinheit erklären zu dürfen. Dieser Auffassung, die schon früh von den Bauernschaften ausgesprochen sein muß, trat das Amt verschiedentlich entgegen. Schon in einem Berichte von 1583 und ebenso von 1676 ist bemerkt, daß die Moore nicht zu den Gemeinheiten gehören, deren Benutzung den Untertanen freistehe, sondern den Landesherrn gehörten, und deshalb ohne Erlaubnis des Amtes nicht angestochen werden dürften.[165]) So

---

[159]) Rubr. II 3 al. [160]) Ebenda.
[161]) Rubr. II 3 al. [162]) Ebenda. [163]) Ebenda. [164]) Des. 112 a Uchte Nr. 1.
[165]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.

hatte jeder Interessent seinen der Länge und der Breite nach festbestimmten Torfplacken ausgewiesen erhalten, und es ist sicher, daß er über den ihm zugewiesenen Placken hinaus keine Berechtigung hatte. Auch ist vom Amte niemals einer ganzen Bauernschaft, noch einer ganzen Ortschaft ein bestimmter Moordistrikt auf einmal eingeräumt worden, Deshalb konnten auch nach einer Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Celle die Anbauer nicht als eine Korporation, sondern nur als einzelne Personen derartige Rechte erwerben.[166]) Glaubte ein Anbauer Eigentumsrechte auf Moor geltend machen zu können, so mußte der Erwerb von jedem einzelnen nachgewiesen werden. Hieraus folgte, daß, wenn auch einzelne Anbauer durch eine frühere Ausweisung Torfstichplätze erworben hatten, dieses den späteren Anbauern nicht zugute kam und von ihnen nicht als ein Beweis angesehen und dafür geltend gemacht werden konnte, daß für die Gesamtheit der Anbauer durch jene einzelnen derartige Rechte erworben seien.[167]) Deshalb fehlte den Torfstichberechtigungen der Charakter der Gemeinschaftlichkeit, die gemeinschaftlichen Berechtigungen erstreckten sich nur auf Weide und Heidhieb.

V. Kapitel.

Der Versuch der Bauern, ihre Nutzungsrechte an den Mooren in Eigentumsrechte umzuwandeln.

Wenn auch das Eigentumsrecht an den Mooren unstreitig der Landesherrschaft zustand, und dieses auch von den Eingesessenen selbst anerkannt wurde, so erreichten diese doch mit der Zeit, daß sie bei neuen Ausweisungen zu Torfstich als Hude- und Weideberechtigte selbst berücksichtigt oder um ihre Zustimmung angegangen wurden. Gegen willkürliche Verfügungen des Amtes lehnten sie sich oft auf und rissen neu angelegte Zuschläge, Gräben und sonstige Grenzmerkmale wieder ein.[168]) So wurde die Ortschaft Lavelslohe schon 1591 in Strafe von 100 Talern genommen, weil sie einen vom Amtmanne ausgewiesenen neuen Zuschlag mutwillig eingerissen hatte.[169]) Jedenfalls bildete die eingesessene Bevölkerung, größtenteils Eigenbehörige, den Ämtern gegenüber einen Faktor, mit dem diese immer zu rechnen hatten.

[166]) Rubr. II 3 al.
[167]) Rubr. II 3 al. [168]) Vgl. B. 5. A.-J. VII a. [169]) Ebenda.

Die Hude-, Weide- und Heidhiebsberechtigungen der Bauernschaften konnten im Laufe der Zeit bei der Unkenntnis der oft wechselnden Amtsleute mit den hier bestehenden Rechtsverhältnissen zu einer empfindlichen Beschränkung des Obereigentumsrechts an den Mooren, ja, zu seiner offenen Kündigung führen, ohne daß die Verwaltungsorgane rechtzeitig eingeschritten wären.[170])

Bei der Unübersichtlichkeit der Moore und der Unzahl derer, die von dem Rechte der Hude, Weide und des Heidhiebs Gebrauch machten, ist es erklärlich, daß bei Ausübung dieser Feldservitute oft Gewalttätigkeiten vorkamen. Diesen Unregelmäßigkeiten wurde noch dadurch Vorschub geleistet, daß hier gerade Ämter verschiedener Regierungen, so der hannoverschen (Diepenau), der hessischen (Uchte) und der braunschweigischen (Stolzenau) zusammenstießen, deren eigene Hoheits- und Grenzstreitigkeiten die Eingesessenen leichter zu Übergriffen verleitete.

Heißt es doch noch 1818[171]) in einem Berichte an die Kammer, betreffend die Grenze zwischen den beiden Ämtern Diepenau und Uchte, daß die beiden Ämter durch ein fast unzugängliches Moor voneinander getrennt seien, sodaß die Uchter Beamten 1818 nicht einmal wußten, daß ihr Amt an das Amt Diepenau grenzte.[172])

Gewöhnlich hatten die Streitigkeiten der verschiedenen Ortschaften bei Ausübung dieser Servitute, bei denen gegenseitige Pfändungen und Schlägereien keine Seltenheit waren,[173]) ihre Ursache in dem Neide und Grolle der Nichtberechtigten. So versteht man auch den Bericht eines Amtmannes von 1781,[174]) in dem er über die Ausübung dieser Berechtigungen mitteilt, daß verschiedene Ortschaften statt richtiger Befugnisse das Faustrecht geltend zu machen sich bemühten. So kam es noch in demselben Jahre vor, daß, nachdem das Amt Ehrenburg den Barenbostelern und Scharringhäusern das Heidemähen im großen

---

[170]) Vgl. B. 5. A.-J. VII a.

[171]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 25.

[172]) 1836 hat dann der Förster Krebs die Moorgrenze zwischen den Ämtern Diepenau und Uchte durch Aufstellung von Moorhügeln herstellen lassen, die sich hinter dem Dorfe Lohe bis zur sogenannten Birkenriede erstreckte. Die beiden Ämter Diepenau und Uchte stellten die Arbeiter dazu.

[173]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 1, Nr. 6, Nr. 7.

[174]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 18.

Moore ad interim untersagt hatte, diese, unter einer Bedeckung verschiedener mit Gewehren versehener Helden, nicht nur diese Heide abgemäht und abgefahren, sondern auch die schon abgemähte Heide eines Bürgers mitentwendet hatten. Auch findet man schon im 18. Jahrhundert oft die Behauptung von Eingesessenen, daß ein gewisser Moordistrikt schon seit „undenklichen Zeiten" als Hude und Weidegerechtigkeit ihnen zustehe. Doch konnten die Esserner den Beweis dieser Behauptung auf den Hauskämpen und dem großen Moore nicht erbringen und wurden deshalb vom Amte angehalten, sich gänzlich des Moores zu enthalten.[175]) Nachdem so die Ansprüche der Esserner zurückgewiesen waren, versuchten diese, auf jede Weise den Berechtigten auf den Mooren Schaden zuzufügen, zogen in Kolonnen aufs Moor, nahmen den Berechtigten gegenüber eine drohende Haltung ein, pfändeten von ihnen Kühe und Schafe und bereiteten so dem Amte viel Arbeit und Kummer.[176]) Zwar gaben sich dann viele Jahre hindurch die Amtsbeamten zur Abschaffung solchen Unfugs verschiedentlich, wiewohl oft fruchtlos, alle Mühe und wandten Vorsichtsmaßregeln dagegen an, ohne daß gleichwohl solchen Übeln nach Wunsch in Güte hätte abgeholfen, und sowohl die Amtsgrenze, als auch die gemeinschaftliche Schafhude, das Torfstechen, Plaggen- und Heidemähen endgültig geregelt wurde. Die Bauernschaften aber versuchten in den sich selbst errungenen Vorteilen der Hude- und Weideberechtigung zu verharren und hielten in zäher Niedersachsenart daran fest. Zwar erkannte man, daß eine gütliche Beilegung dieser Differenzen an der Hartnäckigkeit der Bauern scheitern würde, und selbst einzelne in ihren Rechten bedrohte Bauernschaften forderten ein entschiedenes Vorgehen der Ämter.[177]) Doch blieb eine solche Tat aus. Deshalb mehrten sich auch von Jahr zu Jahr die Übergriffe und Eigenmächtigkeiten der Eingesessenen. Schon 1744 beschwerten sich die Wörser und Mensinghäuser, daß die Neundörfer einen Gemeinheitsdistrikt als ein ihnen privat zustehendes Eigentum behandelten.[178]) Im Jahre 1750 hatte ferner die Bauernschaft

---

[175]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 6. [176]) Ebenda.

[177]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 7. So erklärten 1747 die Wörser in einem Bittgesuche an die Kammer, daß das hinschleppende Verfahren, die Sache gütlich beizulegen, noch immer weitläufiger und nachteiliger für die Kammer würde. [178]) Ebenda.

Essern auf dem großen Moore an die Bauernschaft Lavelslohe ein, wie es heißt „privates Moor“ von 560 Schritt Breite und der gleichen Länge gegen einen beim Dorfe Bramcamp gelegenen Heidedistrikt unter Vorbehalt der Hude und Weide abgetreten. Dieses Moor sollten die Lavelsloher mit Genehmigung der Kammer unter sich teilen. Es ist aber nicht ersichtlich, daß die Genehmigung der Kammer eingeholt ist. Auch ist der übliche Weinkauf nicht bezahlt worden. Die Rechte der Herrschaft sind offenbar bei diesem Tausche nicht gehörig zur Geltung gekommen[179]) und das Amt erklärte 1866, daß bei einer künftigen Auseinandersetzung auf diesen Umstand Bedacht genommen werden müßte.[180]) Auf diese Weise ist die Dorfschaft Lavelslohe zu einem kleinen Moore gekommen, während nach dem Berichte von 1674[181]) ihre Eingesessenen sich die Torfschollen zur Feuerung „hin und wieder in der Heide nach dem Mindener Walde zu hauen“ mußten.

Auch die Grenzen vorschriftsmäßig ausgewiesener Torfplacken wurden oft unrechtmäßiger Weise weiter ausgedehnt und schon 1799 berichtete das Amt Diepenau, daß die Nordeler Torfplätze ungleich größer erschienen, als sie ausgewiesen, und wahrscheinlich sei der Mangel an Aufsicht willkürlich für die Benutzung der Moore erweitert worden. Gleichzeitig berichtete der Amtmann von Diepenau, daß die Bauernschaft Essern den Torfstich als eine Folge der Gemeinheitsrechte anzusehen scheine. Seit 1804 haben dann durch das Amt Diepenau keine Torfmoorausweisungen mehr stattgefunden. Auch wollte 1823 bei einem neuen Gesuch um eine Torfstichausweisung die Bauernschaft Essern mit Rücksicht auf ihre Weideberechtigung keine Ausweisung aus „ihrer Gemeinheit“ weiter zugeben.[182]) Damals machten auch bereits die Nordeler als Mitinteressenten an der Hude und Weide und am Torfstich Rechte an dem großen Steinbrinker Moore geltend. Doch blieben die Bemühungen des Amtmannes, zu ihren Gunsten eine Vereinbarung zustande zu bringen, erfolglos.[183]) So war das Eigentumsrecht der Ämter an den Mooren im ersten Drittel des letzten Jahrhunderts durch die vielen Eigenmächtigkeiten

---

179) Vgl. B. 5 A.-J. VII a.
180) Rubr. II 3 al. 181) Des. 79 Uchte I C. Nr. 7.
182) Rubr. II. 3 al. 183) Vgl. B. 5 A.-J. VII a.

der Eingesessenen, denen durch die anhaltenden kriegerischen Ereignisse der napoleonischen Zeit noch Vorschub geleistet wurde, sehr beschränkt worden. Doch sollte nach einem Amtsbericht von 1832[184]) das Recht der Ämter wieder aufgefrischt und in Zukunft auf diese Art des Bodens mehr Aufmerksamkeit gewandt werden. Jedoch schon 1830/31 traten die Nordeler mit der Behauptung hervor, daß ihnen die Bewirtschaftung des Moores, besonders des Torfstiches, als den Hude- und Weideberechtigten überall allein zustehe, wenn von keiner andern Ortschaft Anspruch darauf gemacht werden könne. Die allgemeine Annahme dieser Auffassung wurde noch erleichtert durch die Dezentralisation, die sich in der Moorverwaltung bemerkbar machte. Hatte bisher nur das Amt in Vertretung des Landesherrn die einzelnen Moorplätze angewiesen, so sieht man, daß seit Beginn des 19. Jahrhunderts das Amt bei neuen Ausweisungen zu Torfstichplätzen mehr und mehr zurücktritt. Von seinem ursprünglichen Anweisungsrechte ist nur noch die Anzeige beim Amtmann und dessen Zustimmung übrig geblieben. Als die eigentlichen Anweiser der Torfstichplätze erscheinen jetzt die Gemeindevorsteher. Erst erfüllen sie diese Aufgabe in Vertretung und im Interesse der Ämter. Jedoch war es nur noch ein kleiner Schritt, daß die Interessen ihrer Bauerngemeinden, mit denen ja die ihrigen aufs engste verknüpft waren, die Oberhand gewannen und ausschlaggebend wurden bei der Verteilung der Moorplätze. Die Gemeindevorsteher vertraten so bald die Rechte der Bauerngemeinden an den Mooren gegenüber dem Fiskus. Sie erklärten eine Zustimmung des Amtes zu den Moorausweisungen für überflüssig. So hatte schon im Jahre 1845 die Bauernschaft Steinbrink nach einem Verzeichnis ihrer Bewohner Torfstichplätze ohne Zuziehung des Amtes verteilt und verlost. Bei einer Besichtigung der Torfstichplätze der Eingesessenen von Ströhen ergab sich ferner im Jahre 1865,[185]) daß die Torfstichplätze derer, die sie vom Amte angewiesen erhalten hatten, wohl der Breite, aber nicht der Länge nach abgegrenzt waren, und daß daselbst auch einige ohne jede Amtsanweisung den Torfstich ausübten, von denen auch 3 Leute bekannt wurden. Nach Aussage der Ströhener selbst soll der derzeitige Ortsvorstand solche Ausweisungen eigenmächtig

[184]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5. [185]) Rubr. II 3al.

vorgenommen haben. Soviel wurde jedenfalls nachgewiesen, daß die „Usurpatoren" erst in jüngster Zeit den Torfstich ausgeübt, und noch nicht durch eine rechtsverjährende Zeit das Recht zu Torfstich sich erworben hatten.[186]) Auch die Gemeindevorsteher von Essern und Steinbrink nahmen 1869 das Recht in Anspruch, im Steinbrinker Moore, einschließlich des Löwen- und schwarzen Moores Torfstichplätze selbständig, ohne Genehmigung des Amtes und ohne Zahlung eines Weinkaufes, auszuweisen. Der frühere Vorsteher in Essern[187]) hatte dem 1852 nach Diepenau versetzten Amtmann von Engelbrechten von der beabsichtigten Ausweisung Anzeige gemacht und zur Antwort erhalten, daß er sie nur vornehmen, aber dem herrschaftlichen Privatmoore nicht zu nahe kommen solle. Noch 1872 wies der Gemeindevorsteher von Bahrenbostel den Einwohnern nach Ausnutzung ihrer bisherigen Torfstichplätze ohne Erlaubnis des Amts neue an mit der Begründung, er halte sich zu dieser Handlung umsomehr befugt, als das sogenannte große Moor den zur Weide, Plaggenhieb und Torfstich berechtigten Gemeinden des alten Amtes ausschließlich gehöre, und daß der Forstfiskus kein Recht habe, sie in der Ausübung ihres Rechts zu beschränken.[188])

Die neue Anschauung in den Rechtsverhältnissen der Moore, die bald überall Aufnahme fand, machte also die Mitwirkung des Amtes bei den Ausweisungen überflüssig. Ihr angebliches Ausweisungsrecht begründeten die Gemeinden damit, daß ihnen als den Hudeberechtigten die Moore als privates Eigentum gehörten, und sie darüber, ohne Zahlung eines Weinkaufes, verfügen könnten. So begannen die Gemeinden, die großen Moore der Ämter als Eigentum in Anspruch zu nehmen. Daß das ursprüngliche Rechtsverhältnis klar und möglichst unangetastet erhalten wurde, daran hatte der Fiskus das größte Interesse.[189]) Dieses wurde jedoch von den mit den hiesigen Verhältnissen oft garnicht bekannten, neuen Amtsbeamten übersehen oder gering angeschlagen. Es war also ein politischer Fehler, die Beamten anderswo her zu holen, sodaß sie mit den eigentümlichen Torfverhältnissen nicht vertraut waren. Aus der Nichtausübung des der Domanialbehörde zwar zustehenden, aber teilweise von ihr

---

[186]) Rubr. II 3 al. [187]) Sein Name war Möhring.
[188]) Rubr. II 3 al. [189]) Ebenda.

garnicht ausgeübten Rechtes der Ausweisung und Erhebung des Weinkaufs, mußte aber der Schluß gezogen werden, daß die Dominialbehörde an dieses von ihr beanspruchte Recht selbst nicht glaube.[190]) Ihr Zurückweichen von der Ausübung ihres Rechtes kam daher fast einem gänzlichen Aufgeben aller Ansprüche gleich. In keinem Falle aber ließ es sich rechtfertigen, daß die Behörden aus Scheu vor möglichen Weiterungen mit einer Anzahl von Eingesessenen einfach ihr Recht aufgaben, um es nachher in mühevoller Weise zurückzuerobern.[191])

Die früheren Eigenbehörigen hatten jedoch durch die neue Auffassung in den Rechts- und Besitzverhältnissen der Moore ihre Grundherrschaft, die Ämter, in ihr eigenes Rechtsverhältnis heruntergedrückt, und die Konsequenz dieser Auffassung wäre wohl eine Teilung dieser großen Moore gewesen. In der Tat wurde eine Teilung der Moore in verschiedenen Distrikten von den Bauernschaften angeregt und teilweise, wenn auch auf gewaltsame Weise durchgesetzt. Wie dabei oft die Rechte der Herrschaft übergangen oder gering angeschlagen wurden, beweist unter anderen die 1829/30 zustande gekommene sogenannte „Gewaltteilung des Wallmoores".[192]) Das Wallmoor war bis zur Teilung nicht vermessen und wurde auf ca. 2000 Morgen geschätzt. Auf dem Moore hatten außer dem Amte, das in allen Mooren berechtigt war, die Dorfschaft Höfen, Huddesdorf, ein Teil der Dorfschaft Jenhorst und der Flecken Uchte das Recht zu Hude und Weide seit langem ausgeübt. Da die andern beteiligten Ortschaften sich gegen eine Teilung ausgesprochen hatten, beschloß der Flecken Uchte, dieses Moor auf alleinige Kosten zu teilen.[193]) Um seine Zustimmung befragt, erklärte der damalige Amtmann Müldener, da das Wallmoor der Herrschaft nichts eingebracht habe, auch von dem Rechte der Hude und Weide wegen seiner Ertraglosigkeit nie Gebrauch gemacht sei, habe er gegen eine Teilung nichts einzuwenden, sondern halte sie für sehr zweckmäßig.[194]) Darauf wurde das Moor von Uchte geteilt, ohne daß natürlich der Herrschaft ein den Moorablösungsgesetzen entsprechender Teil als Eigen zugewiesen wurde, wie ja auch das Amt selbst einen solchen bei der Geringschätzung der Moore in

[190]) Rubr. II 3 al. [191]) Ebenda.
[192]) Des. 88 B. Uchte Z. 6 Nr. III.
[193]) Des. 88 B. Uchte Z. 6 Nr. III. [194]) Ebenda.

einzelnen Fällen nicht zu beanspruchen schien. Solche Gewaltteilungen von Mooren sind noch verschiedentlich in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts erfolgt. Anlaß hierfür gaben wohl die großen Gemeinheitsteilungen, unter die ja auch die Moore von den Bauern gerechnet wurden.

Eine Erklärung für die neue Auffassung der Rechtsverhältnisse der Moore findet man, abgesehen von der teilweisen Unkenntnis und gewissen Sorglosigkeit der Amtsbeamten, denen die Bauernschaften geschlossen und einig gegenübertraten, auch in der Ungunst der Zeitverhältnisse. Nach den Unglücksjahren von 1806/7 [195]) geriet die Grafschaft Hoya vollends in französische Hände und wurde ein Teil des Königreichs Westfalen. Sie kam teils zur oldenburgischen, teils zur münsterschen Regierung. Wie die Moore in den Jahren der französischen Okkupation behandelt wurden, davon gibt der Amtmann von Ehrenburg ein Bild, wenn er von den entsetzlichen Verwüstungen spricht, die in den Kriegsjahren in den Mooren geschehen seien. [196]) Zu einer solchen Behandlung der Moore wurden die Eingesessenen schon durch das Vorgehen der Franzosen ermuntert, die teilweise die Moore für ihre Zwecke regellos ausnutzten. Mußten doch während der französischen Okkupation von 1803 auf Befehl des französischen Generals Dumotin allein 313000 Stück Torf in ein Torfmagazin geliefert werden. [197]) Zudem fehlte in jenen Jahren jede Aufsicht und moorkundige Leitung, auch trat das Interesse an den Mooren anderen Ereignissen und Veränderungen gegenüber zurück. Da niemand Ansprüche auf Moorgebiet machte, noch Widersprüche gegen die fast vergessenen Bestimmungen des Amtes erhoben wurden, schlich sich die Sache jahrzehntelang so hin, ohne daß eine exakte Klärung und Präzisierung der Moorverhältnisse seitens der Kammer erfolgt wäre. Als dann der Fiskus gegen die überhandnehmenden Eigenmächtigkeiten der Ortschaften auftrat, stieß er auf den hartnäckigsten Widerstand, und in den folgenden Jahrzehnten mußten in langen Prozessen viele Moore gerichtlich ausgeklagt werden. Sehr zustatten kamen hierbei den Ortschaften die Ungeklärtheit der Moorverhältnisse im allgemeinen, sowie die durch verjährte Benutzung erlangten Rechte der einzelnen.

---

[195]) Besetzt war sie schon seit 1803 von französischen Truppen.
[196]) Des. 74. Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [197]) Gade II S. 109.

VI. Kapitel.

Die Ablösung der auf den Mooren ruhenden Berechtigungen der Bauernschaften durch den Fiskus.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und deren rechtlichen Folgen sah sich die hannoversche Regierung auch vor die Aufgabe gestellt, die verwickelten Moorverhältnisse zu klären. Die hannoversche Regierung befand sich dabei in viel günstigerer Lage als z. B. die preußische in Ostfriesland, „da sie einmal weitgehende Zehntrechte besaß, und zudem der größte Teil der am Moore interessierten Bauern ihre eigenen Meier waren.“ [198]) Auch war in dieser Gegend vor Regelung der Besitzverhältnisse und vor dem Beginn der Kolonisation, deren langjähriger Betrieb die Ansprüche der Bauern an die Moore anderwärts sehr gesteigert hatte, der Wert der Moore noch nicht so hoch eingeschätzt. „Dann erhob aber auch die hannoversche Kammer nicht so weitgehende Ansprüche auf die Moore wie die preußische [199]) durch das Urbarmachungsedikt;“ auch stellte sie sich nicht so ausschließlich auf den Rechtsstandpunkt, sondern griff nur im äußersten Falle zum letzten Rechtsmittel, zum Prozeß, und war immer zu Vergleichen und Entgegenkommen bereit. Sie legte mit Recht großen Wert auf ein gutes Einvernehmen mit den Gemeinden. [200])

Die Grundlage, auf der sich eine Ablösung der Berechtigungen der Bauernschaften an den Mooren zu vollziehen hatte, war durchaus verschieden von den Verhältnissen, wie wir sie bei andern Ablösungen zu finden gewohnt sind. Hatte bei Ablösung des eigenbehörigen Gutes der Bauer sein Gut von Hoheitsrechten des Grundherrn freizumachen, [201]) so mußte bei Ablösung der Berechtigungen in den Mooren der Fiskus die Ansprüche seiner Untertanen in seinen Mooren ablösen. Der Fiskus löste die Berechtigungen der Eingesessenen nicht durch Geld ab, sondern

---

[198]) Stumpfe S. 86.

[199]) Vgl. ebenda. Durch das preußische Urbarmachungsedikt vom 22. Juli 1765 wurde das Eigentumsrecht aller Moore dem Fiskus zukreditiert, während es den Dorfschaften nur eine vorübergehende Nutzung der Heiden und Moore zu Weide und Plaggenhieb zustand (vgl. Hanssen I, S. 200 ff.).

[200]) Vgl. Stumpfe S. 86 u. 87.

[201]) Wittich S. 439 ff. und Reibstein: Die hannoversche Ablösungsgesetzgebung, in Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück S. 131; 1909.

in der Weise, daß er ihnen einen bestimmten Teil der Moore als ihr Eigen zuwies.[202]) Hierbei kam die Regierung ihren Untertanen soweit entgegen, daß sie die Vorteile, die die Bevölkerung aus den bisherigen Zuständen gezogen hatte, in angemessener Weise zu entschädigen suchte, so daß der Verlust sich nicht allzusehr bemerkbar machte. Abgelöst wurden einmal die Torfstichberechtigungen, dann auch die Hude- und Weiderechte, diese in den Torfmooren jedoch nur durch Torfmoorausweisungen. Da die von den Bauern ausgeübten Berechtigungen — die Hude und Weide kraft Allmenderechts jedoch unter Aufsicht des Amtes, und der Torfstich nach geschehener Amtsausweisung — in verschiedenen Mooren lagen, und auch der Qualität nach verschieden waren, so mußte für die Ablösung zuerst der Anspruch eines jeden einzelnen urkundlich festgestellt und in seinem Werte geschätzt werden.[203]) Die so festgestellte Berechtigung mußte dann auf ein gewisses Maß des jährlichen Verbrauchs reduziert werden.[204]) In zweifelhaften Fällen war die Berechtigung jedes einzelnen nur auf den häuslichen Feuerungsbedarf zu beschränken.[205]) Waren sämtliche Torfstichberechtigten ausfindig gemacht, so wurde durch Sachverständige für jeden Interessenten die zu seinem Jahresbedarf erforderliche Menge Torf festgelegt. Es wurde hierbei ein gewöhnliches Maß — zweispännige Fuder, oder Tagewerk, oder Körbe — zu Grunde gelegt, nachdem vorher bestimmt war, wieviel Torfstücke gewöhnlicher Größe das betreffende Maß haben sollte.[206]) Ähnlich den heutigen Verkoppelungen wurde der bisherige Torfboden bonitiert. Natürlich wurde bei den Entschädigungen auch die Qualität des Torfes mitberechnet. Bei der Aufstellung des Jahresbedarfes der einzelnen Interessenten legte man die Anzahl der Öfen in den Hauswirtschaften zu Grunde.[207]) Waren bei dieser Teilung der Moore rechtsgültige Bestimmungen über die bisherigen Nutzungsverhältnisse vorhanden, so wurden diese bei der Auseinandersetzung als allgemein geltend angenommen.[208]) Die Interessenten mußten sich mit dem ihnen

---

[202]) Des. 74 Diepenau G. Nr. 4 und Ebhardt I, S. 799, § 55, 2.
[203]) Ablösungsordnung § 132.
[204]) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1823, §§ 157, 158.
[205]) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1825, § 158. [206]) Ebenda, § 159.
[207]) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1825, § 160.
[208]) Ebhardt I, S. 851, § 163.

zugeteilten Moorplatz begnügen. Bei der Auswahl der den Bauern zuzuweisenden Moorplätze wurden gewöhnlich die den Ortschaften zunächst belegenen Moore herausgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Moore bisher benutzt waren oder nicht.[209]) Die Schätzung und Wertbestimmung bei Auseinandersetzung der Weide- und Heidhiebsberechtigung, die da zur Geltung kam, wo kein Torf stechbar war, also in den Heidemooren, geschah nach dem vorher festgestellten Viehbestande.[210]) Bei der Verteilung der Hude und Weide wurde immer darauf gesehen, daß dem weidenden Vieh der gehörige Zugang und die Durchtrift offen blieb. War das Moor geteilt, so fand darin das Weiden des Viehes, auch von einem Hirten, weiter nicht statt. Es blieb jedoch jedem unbenommen, sein Vieh auf seinem Grunde hüten zu lassen, oder sich mit andern zu einer wechselseitigen Hude zu vereinigen, jedoch so, daß sie für allen, andern dadurch etwa zugefügten Schaden haften mußten.[211]) — Die Regierung aber blieb, da man bei der Auseinandersetzung den Bauern große Moorflächen hauptsächlich an den Rändern der Moore überließ, in dem Besitz der mehr zentral gelegenen Moore.[212])

VII. Kapitel.

Die Wegeverhältnisse in den Mooren.

Besondere Wege gab es noch im späten Mittelalter in den Mooren nicht. Wo schon die Natur durch festeren Boden oder leicht erkenntliche Höhenzüge auf eine sichere und leichte Gehart hinwies, da trieb der Bauer sein Vieh und holte seine nötige Weide und Heide. Diese Fuhren, die sich durch dauernde Benutzung zu sogenannten Moorwegen ausbildeten, nahmen die Ämter als Eigentümer der Moore in ihre Aufsicht, erließen Anordnungen zu ihrer Ausbesserung und Instandsetzung, ja machten sie größtenteils zu Privatwegen der Herrschaft, indem sie die Benutzung dieser Wege entweder verboten, oder nur gegen Entgelt gestatteten.

Ein solcher durch die Natur gegebener Moorweg war die sogenannte schmale Böhn. Sie zog sich als tiefe Senkung zwischen dem schwarzen und dem großen Moor hindurch in die große

---

209) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1825 § 137.
210) Ebhardt I, S. 856 § 137.
211) Ebhardt I, S. 735 § 42. 212) Vgl. Stumpfe § 87.

Marsch, und bestand aus Grünlandsmoor ohne Torflager.[213]) Nach der Vermessung von 1865 betrug die Größe der schmalen Böhn 33 Morgen und 119 Ruten. Die Übertrift des Viehes sowie auch die Überfahrt über die schmale Böhn hatte das Amt den Eingesessenen in den anliegenden Bauernschaften nicht verwehren können, zumal da in der Nähe keine andere gangbare Fuhre war. Nach Ansicht des Amtmannes vom Jahre 1865 hatten die Bauernschaften diese Berechtigung schon seit mehreren Jahren ausgeübt, und wohl durch Verjährung erworben.[214]) Dabei wurde kein bestimmter Weg verfolgt. Nach den hannoverschen Gesetzen über die Gemeindewege und Landstraßen von 1851 handelte es sich bei der schmalen Böhn um einen öffentlichen Weg, demzufolge die Interessenten zur Anlage oder Verbesserung des Weges erforderlichen Falls anzuhalten waren.[215])

Anders lagen die Verhältnisse auf dem nach dem herrschaftlichen Privatmoore führenden sogenannten „Schüttendamm". Dieser Weg diente nur zur Abfuhr des vom Amte gestochenen Torfes und durfte von den andern Eingesessenen des Amtes nicht benutzt werden.[216]) Noch der Ziegelei in Diepenau war im Jahre 1826 bei Überlassung eines Torfplackens untersagt worden, die Abfuhr des Torfes auf oder neben dem sogenannten Schüttendamm zu bewirken.[217]) Nur der für den Amtshaushalt zu Diepenau gestochene Torf wurde auf dem Schüttendamm in die unweit des Moores sich befindenden herrschaftlichen Torfscheunen gefahren, von wo er nach Bedarf in das Amtshaus geschafft wurde. Da in der Nähe des Schüttendammes keine Spur eines andern Weges sich fand, glaubte 1865[218]) der Amtsvorsteher annehmen zu dürfen, daß bei den späteren Moorausweisungen der Schüttendamm auch von den anliegenden Moorbenutzern befahren sei, jedoch erklärte er, daß er nicht von jedermann benutzt werden dürfe, sondern eine Art Privatweg sei. In der Tat war der Schüttendamm ein Privatweg der Herrschaft. So waren zur Ausbesserung des Dammes an der Moorseite von altersher sämtliche Amtsdörfer, besonders die Bauernschaften Lavelslohe, Nordel, Essern und Steinbrink aufgeboten, während auf der Seite nach dem Deiche hin der Be-

[213]) Rubr. II 3 al. [214]) Ebenda. [215]) Ebenda.
[216]) Des. 88. B. Diepenau G. Nr. 8. [217]) Ebenda.
[218] Rubr. II 3 al.

sitzer der Steinbrinker Wassermühle den Schüttendamm zu unterhalten hatte.[219]) Am 3. November 1827 ist zwischen Lavelslohe, Nordel und Essern wegen Eingehens jener Mühle ein Kontrakt aufgestellt worden, in dem festgestellt wurde, daß die Bauernschaft Essern verpflichtet sei, die erwähnte Seite des Weges nach dem Deiche zu unterhalten, während die Verpflichtung der andern Ortschaften hinsichtlich der Erhaltung der andern Seite des Fuhrweges bestehen blieb.[220]) Die Reparatur des Weges geschah also durch Herrendienste und das Amt Diepenau erließ die Anordnung dazu, die Bestellung der Pflichtigen zum Sandfahren. Die Ausführung der Ausbesserung überwachte der Moorvogt.[221]) Die Herrschaft hat zur Unterhaltung des Weges nie etwas beigetragen. So wurde noch 1850 bei Anlage einer neuen Brücke die Bitte, eine Beisteuer von 8 Talern zu bewilligen, von der Domänenkammer abgelehnt.[222]) Als der Schüttendamm auch 1861 wieder durch die Dienste der Bauernschaften in Stand gesetzt war, beantragte der Moorvogt Niehus, um die Benutzung des Schüttendammes durch Unbefugte unter allen Umständen zu verhindern, den seit Jahren abhanden gekommenen Schlagbaum vor dem Moore wieder herstellen zu lassen.[223]) Das Amt führte also nicht allein die Aufsicht über den Zustand und die Instandhaltung des Schüttendammes, sondern verbot auch andern die Durchfuhr.

Abgesehen von solchen schon durch die Natur gegebenen Wegen gab es in den Mooren fast keine eigentlichen Fuhrwege. Die Anlage eines neuen Weges war auch in den größtenteils unbegehbaren, sumpfigen, von Gräben und Kuhlen durchzogenen, großen Mooren nicht leicht, und die Unterhaltung eines solchen neuen Weges erforderte viel Mühen und Kosten. Bei der größeren Nutzung der Moore im letzten Jahrhundert machte sich jedoch der Mangel an Fuhrwegen durch die bis dahin nicht genutzten Moore schwer fühlbar, und so mußten nach und nach neue Moorwege angelegt werden. Gewöhnlich ging die Anregung dazu vom Amte aus. Einer dieser auf Amtsvorschlag neu anzulegenden Moorwege war der auf Anregung des Revierförsters von Bodungen neu angelegte fiskalische Damm, welcher die Mitte der Moore durchschneidet und zuletzt der südlichen Grenze entlang

[219]) Rubr. II 3 al. [220]) Ebenda. [221]) Ebenda. [222]) Ebenda. [223]) Ebenda.

auf den Schüttendamm führen sollte.[224]) Die Anlage dieses Weges sollten nicht die Pächter der umliegenden Torfplacken bewirken, sondern die königliche Regierung. Für die Mitbenutzung dieses fiskalischen Weges zur Abfuhr des auf seinem Erbenzinsmoore gestochenen Torfes mußte der Besitzer des Schwackeschen Torfplackens laut Vereinbarung von 1896 jährlich eine Mark an den Forstfiskus zahlen.[225]) Der so im Interesse des Fiskus und auf fiskalische Kosten 1869[226]) erbaute Damm ging von dem Forstort Eichloh bis zum herrschaftlichen Privatmoor und durch dieses hindurch über 2 Brüche, beziehungsweise Flüsse zuletzt bis an den Schüttendamm.[227])

Neben diesen größeren gab es noch viele kleinere herrschaftliche Privatwege, die teilweise die Herrschaft für sich allein in Anspruch nahm; teils hatte sie aber auch, oft durch die Not der Verhältnisse gezwungen, den in den Mooren Berechtigten die Mitbenutzung dieser herrschaftlichen Privatwege gestatten müssen. Eine Benutzung des herrschaftlichen Privatweges bei Hönsinghausen durch einen Kolonen wurde nur deshalb gestattet, weil derselbe sonst auf einem andern Wege überhaupt nicht zu seinem Moore gelangen konnte.[228])

Durch Reskript vom 29. Juli 1861 wurde der Forstverwaltung die Befugnis und Pflicht zur Aufsicht über die nach den Mooren führenden Wege aufgetragen und ihr anheimgestellt, gegen die saumseligen Wegepflichtigen Anträge auf Strafe zu stellen.[229])

Wie die in den Mooren Berechtigten zur Instandhaltung der Wege verpflichtet waren, so wurden sie auch zu den Brückenbauten herangezogen.

So mußten an der Brücke im Neundorfer Damm laut Rezeß vom 22. Januar 1827 die Amtsuntertanen sämtliche Reparaturen stellen.[230]) Im Jahre 1839 wurde die herrschaftliche Brücke vor dem Klampringschen Moore nach Uchte verlegt. Die

---

[224]) Rubrik II 3 al. [225]) Vgl. B. 5. A.-J. VII a.

[226]) B. 5. A.-J. VII a. In diesem Jahre findet sich der Kostenanschlag für den Damm.

[227]) Führte ein solcher neu angelegter Weg über Gemeinheiten und Moore, so fand dafür keine Entschädigung statt. (Ebhardt Bd. 7. p. 664 § 15).

[228]) Des. 74, Uchte V G. 2 Nr. 12. [229]) Rubr. II 3 al.

[230]) Des. 74, Uchte V G. 2 Nr. 12.

Kosten der Verlegung dieser herrschaftlichen Brücke haben auch hier die Mitinteressenten des Klampringschen Moores getragen.[231]) Auch bei der Wiederherstellung der 1841 eingestürzten herrschaftlichen Brücke bei Uchte wurden nur die 44 Interessenten der über die Brücke fahrenden Berechtigten herangezogen.[232])

Im Jahre 1855 stellte sich die Verwaltung überhaupt auf den Standpunkt, daß von ihr nur alle Brücken, die auf Landstraßen lägen, unterhalten würden.[233])

VIII. Kapitel.

Die Kultivierung der Moore und Regelung ihrer Nutzungsweise.

A. Kultivierung der Moore.

Nachdem seit Beginn des 18. Jahrhunderts über die Bewirtschaftung der Moore viele Klagen eingegangen waren, wurde im Jahre 1753 der Oberamtmann Jakobi in Springe mit der Untersuchung der Verhältnisse beauftragt.[234]) Am 10. Februar 1753 berichtete Jakobi, daß der Torfstich nicht nach haushälterischen Grundsätzen eingerichtet, und daß es nötig sei, „zur Konservation der Moore gehörig Anstalten zu treffen“.[235]) Auch berichtete das Amt Diepenau 1754, das Moor litte an Mangel genügenden Wasserabflusses, auch bereite die Anlage von Gräben große Schwierigkeiten. Die Moore seien im Anfange unrichtig angegraben. Die Hauptschwierigkeit einer Kultivierung aber bestände darin, daß die Hude und Weide sowie der Heidhieb gemein sei.[236]) Also bereits damals waren Erwägungen wegen der wirtschaftlichen Ausnutzung der Moore im Gange, doch beschloß leider 1755 die Kammer, es mit dem Torfwesen vorerst noch in „statu quo“ zu lassen, auf welchem Punkte die Angelegenheit wohl im allgemeinen stehen geblieben ist.[237]) Im Jahre 1818 begann man sodann im Warmser Großenmoor Dämme durch das Moor von Süden nach Norden zu ziehen, und auf beiden Seiten des Moores in Richtung von Osten nach Westen die Torfstichplätze in Größe von 27—30 Schritt Breite und 100—200 Schritt Länge auszuweisen.[238]) Endlich verfügte die Landdrostei am 27. Januar 1834,[239]) daß sich die Fürsorge

[231]) Des. 74 Uchte V G. 2 Nr. 12. [232]) Ebenda. [233]) Ebenda.
[234]) Rubr. II 3 al. [235]) Ebenda. [236]) Ebenda.
[237]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 1. [238]) Rubr. II 3 al. [239]) Ebenda.



der Bewirtschaftung der Moore erstrecken müsse: 1. Auf Hinwegräumung der Hindernisse, welche etwa einer regelmäßigen und haushälterischen Torfnutzung entgegenständen, durch Beförderung der Abwässerung, Ziehung von Abzugsgräben ꝛc.; 2. Auf wirkliche Einführung eines geregelten Moorbetriebes durch Teilung der Moordistrikte, oder wenigstens spezielle Anweisung der auszustechenden Plätze, auf gehörige Schonung der Dämme und Offenhaltung der Abzugsgräben; 3. Auf Beschränkung des Torfstiches zum Zwecke der Sicherstellung eines künftigen nachhaltigen Ertrages, durch Verbot der Verpachtung, Anweisung einer gewissen Rutenzahl, Bestimmung eines Maximums für den Weinkauf; 4. Auf eine zweckmäßige Behandlung der ausgestochenen Moorplätze zur Beförderung der Wiedererzeugung des Torfes, oder zur Vorbereitung einer anderweitigen Kultur. Hierauf sind von fast allen Ämtern zur Einführung und Sicherstellung eines geregelten Moorbetriebes unter Mitwirkung der Interessenten Regulative[240]) entworfen und höheren Orts genehmigt worden. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen wurden die Moorvögte beauftragt.

B. Der Moorvogt.

Die Stelle und das Amt des Mooraufsehers bekleidete gewöhnlich der Untervogt, den man deshalb auch als Moorvogt bezeichnete. Das Vertrauen des Amtes konnte jedoch auch andere Eingesessene der Bauernschaften zu Moorvögten berufen. Das Amt wählte sodann zu Moorvögten moorkundige und vertrauenswürdige Leute.[241]) So hatte jede Bauernschaft im Moore ihren vom Amte eingesetzten Moorvogt, der für die Überwachung des in seinem Bezirke gelegenen Moorteiles Sorge zu tragen hatte. Im 17. Jahrhundert findet man die Moorvögte schon öfters erwähnt, und man wird wohl nicht fehl gehen in der Annahme, daß eine Art von Mooraufsicht schon mit der Entstehung eines dauernden Torfbetriebes verbunden gewesen ist. Für diese Aufsicht bezogen die Moorvögte jedoch eine sehr geringe Entschädigung, so daß keiner dieses Amt als Lebensstellung ansehen konnte, und es nur als Nebenbeschäftigung betrieb. Verschiedentlich wurde im Interesse der Moore selbst eine höhere Dotierung der Mooraufseher angeregt, jedoch meistens ohne den gewünschten

---

[240]) Regulativ = Moorverordnung. [241]) Des. 74 Uchte I. G. Nr. 2.

Erfolg. Im Jahre 1866 teilte auf erneute Bitte die Forstinspektion Nienburg mit,[242]) daß sich die Erhöhung der Vergütung für den Moorvogt nach der von ihm zu fordernden Arbeit und nach dem Ertrage des Moores richten müsse. Aus der Nichterfüllung dieser berechtigten Wünsche aber ergab sich der große Nachteil, daß sich die Moorausseher kaum die notwendigste Zeit ihren Mooren und deren Beaufsichtigung widmen konnten. Hierdurch fiel aber für die Moorplackeninteressenten wiederum eine lästige Aufsicht weg, und sie konnten nach Gutdünken ihre Moorplacken in die Länge und Breite vertiefen, ja selbst auf eigene Faust Torfplacken in Bearbeitung nehmen, ohne daß es von oben herab bemerkt wurde. Da die Pächter den Torf nicht zu einer bestimmten Zeit stechen konnten, bei nassen Jahren sogar den ganzen Sommer dazu benutzten, so würde bei genauer Aufsicht der Moorausseher lange Zeit in Anspruch genommen sein, und er hätte dann ein weit höheres Gehalt als wie gewöhnlich üblich, 2 Taler und Naturalien, erhalten müssen.[243]) Daß meist mehr als die verpachtete Stückzahl Törfe gestochen würde, erklärte der Moorvogt von Steinbrink mit dem Bemerken, daß er solches nicht verhüten könne. Schlimmer lagen die Verhältnisse noch, wenn die Moorausseher in leichter Auffassung ihres Amtes andern Übergriffe gestatteten oder sich selbst daran beteiligten.[244]) Die Suspension eines Moorvogtes von seinem Amte mußte vom Amte unter gehöriger Motivierung bei der Forstverwaltung beantragt werden.[245]) Bei Antritt ihres Amtes hatten die Moorausseher eidlich zu geloben, in der Beaufsichtigung und Kontrolle der Moore nach Recht und Pflicht vorzugehen, und Zuwiderhandlungen sofort beim Amte anzuzeigen.[246])

C. Die Moorordnung.

In den Bestimmungen dieser Eidesformel für die Moorausseher hat man wohl die Anfänge der Moorordnung zu suchen.[247])

---

[242]) Rubr. II 3 al. [243]) Ebenda.

[244]) Rubr. II 3 al. So hatte der Moorvogt von Steinbrink 1851 angeblich zur Aufräumung eines Grenzgrabens widerrechtlicherweise eine Quantität Torf gestochen, weshalb er zur Untersuchung gezogen und in eine polizeiliche Gefängnisstrafe von 3 Tagen genommen wurde. Der von ihm gestochene Torf wurde meistbietend verkauft, und der dafür eingelöste Betrag im Amts-Geld-Register verzeichnet. Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 11.

[245]) Rubr. II 3 al. [246]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [247]) Ebenda.

Die ersten Anordnungen, die bis in die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückgehen, bezogen sich darauf, daß nicht willkürlich und ohne Ausweisung Torf gestochen werden durfte, auch nicht an selbst gewählten Stellen.[248]) Aus diesen einfachen Bestimmungen entstand allmählich durch Zusätze und Erweiterungen das sogenannte Moorregulativ. Im Amte Ehrenburg wurde es schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführt und 1800 mit manchen Zusätzen versehen.[249]) Auch hatte es, wie die Bruchregister beweisen, bereits die gesetzliche Kraft erlangt.[250]) Gewiß ist auch die Moorpolizei nicht immer streng beobachtet, und auch nach Einführung des Regulativs hin und wieder unterbrochen. Zur Zeit der französischen Okkupation war sie fast ganz in Vergessenheit geraten und ihrem Inhalte nach nicht befolgt worden.[251]) Deshalb mußten nachher die einzelnen Amtsbedienten und Ortsvorsteher nochmals ihre Bestätigung zu der Moorordnung geben, um die Widersprüche „einiger unruhiger Köpfe, die alles, was unter Gottes freier Erde und ihnen nahe liegt, nach bloßer Willkür benutzen wollten, zu beseitigen".[252]) Darauf wurde die Moorordnung sämtlichen Untertanen mitgeteilt. Die in den dreißiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts neu eingeführten Regulative der einzelnen Ämter unterschieden sich in wesentlichem nicht von einander. Sie regelten natürlich in erster Linie nicht die rechtliche Lage, die als selbstverständlich galt, sondern nahmen mehr Bedacht auf eine wirtschaftliche regelmäßige Ausnutzung der Moore.

Was den Torfstich auf privatem, also eigenem Grund und Boden betraf, so sollte den Stellenbesitzern freie Hand gelassen werden, ob und wie sie durch Abstechen oder Ausbaggern den Torf herausbringen und benutzen wollten. Der Torfstich mußte jedoch regelmäßig horizontal vor der Bank[253]) bewerkstelligt werden, auch auf dem niedrigsten Ende damit angefangen und in einer zusammenhängenden Plagge[254]) fortgefahren werden, damit das Grundstück nicht verschlechtert, auch der Torf zur Feuerung haushälterisch genutzt würde.[255]) Wenn die privaten

[248]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [249]) Ebenda
[250]) Die Bruchregister reichen bis in die 90er Jahre des 18. Jahrhunderts.
[251]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [252]) Ebenda.
[253]) Bank = Breite der einzelnen Torfanschnittstellen.
[254]) Plagge hier = Reihe, Ordnung.
[255]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5.

Grundstücke einem Guts- oder Zehnherren unterworfen waren, so war zu ihrer Torfbenutzung die Einwilligung der Herren erforderlich. Als völlig private Grundstücke waren aber diejenigen nicht anzusehen, auf denen dritten Personen irgend servitutische oder Miteigentumsrechte zustanden, die durch die beabsichtigte Torfnutzung beeinträchtigt werden konnten. In einem solchen Falle war auch die Einwilligung solcher dritten Personen zu erwirken. Wer auf seinen privaten Gründen Torf stechen oder baggern wollte, mußte sich überhaupt damit auseinandersetzen, daß er durch Zuleitung des in den ausgegrabenen Stellen sich sammelnden Wassers, durch dessen Ableitung, oder auf sonstige Weise dem Nachbarn keinen Schaden zufügte. Auch war er verpflichtet, die abgetorften, fremder Hude und Weide unterworfenen Plätze wieder gehörig zu ebnen. Dahingegen stand es jedem Eigentümer frei, den auf seinen privaten Gründen sich findenden Torf auch zu anderen Zwecken als zu seiner eigenen Feuerung, namentlich zur Vermehrung des erforderlichen Düngungsmittels und zur Vermischung mit andern Erdarten auf andern Grundstücken zweckmäßig zu gebrauchen. Wenn Weiderechte Dritter darauf ruhten, durfte dieses jedoch nur soweit geschehen, als er berechtigt war, zu seinem jährlichen Feuerungsbedarf den Grund und Boden zu benutzen. Zuwiderhandlungen wurden mit 12 ggr. bis 1 Taler geahndet.[256])

Auf den andern Mooren, deren Nutzung zur Weide und Hude dem ganzen Amte zustand, war niemand befugt, sich Torfstich ohne Amtsausweisung anzumaßen. Auf Verlangen mußte er die Berechtigung dazu nachweisen, oder sich einen Platz ordnungsgemäß ausweisen lassen.[257]) Jeder eigenmächtige Übergriff wurde mit 1 Taler bestraft. Neue Torfstichplätze wurden nur unter Amtsaufsicht mit Zuziehung der Torfstichsinteressenten ausgewiesen und fest begrenzt, auch sollten diese Grenzen wenigstens alle zwei Jahre von den Gemeindeinteressenten nachgewiesen werden. Ausweisungen neuer Torfstichplätze an die Interessenten sollten nicht stattfinden, bevor sie nicht die schon früher ausgewiesenen Torfstichplätze gehörig ausgenutzt und so geebnet hatten, daß sie für Hude und Weide wieder nutzbar waren. Die Ausweisung neuer Torfstichplätze sollte sich auch nur auf den gewöhnlichen

[256]) Dep. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [257]) Ebenda.

Feuerungsbedarf der verschiedenen Haushaltungen für die nächsten vier Jahre erstrecken, und wurden durch die Gemeindevorsteher, bei größeren Moordistrikten, auf denen besondere Torfmeister gehalten werden konnten, durch diese bewerkstelligt.[258]) Was in diesen vier Jahren nicht ausgenutzt und nicht gehörig zur gemeinen Weide wieder geebnet war, mußte der Inhaber des Plackens bei der nächsten Verteilung sich anrechnen lassen. Bei diesen Ausweisungen war jedoch Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Torfstecher oder Baggerer auf dem ihm angewiesenen Platze Raum erhielt, den Torf auszulegen, zu ringeln,[259]) umzusetzen, zu trocknen, und vom Moore herunterzuschieben, nicht weniger darauf, daß nach der örtlichen Lage der vorliegende Platzinhaber dem hinterliegenden einen Platz freilassen mußte, damit dieser seinen Torf vom Moore herunterbringen konnte. Auch mußte bei den Ausweisungen der einzelnen Torfstichplätze die Höhe oder Tiefe des Torflagers, soweit es, ohne den Abfluß des Moorwassers zu hindern, benutzt werden konnte, mitberücksichtigt werden.

Jeder konnte den auf seinem ihn angewiesenen Platze befindlichen Torf benutzen, wie er wollte. Neben eigenem Verbrauch zur Feuerung konnte er ihn auch verkaufen, oder zur Düngung und Vermischung mit anderen Erdarten nach Belieben verwenden. Wenn es sich aber nicht als notwendig erwies, den ganzen ausgewiesenen Torfplatz auf einmal anzubrechen, dann sollte der übrige Teil nicht berührt und der Hude und Weide nicht entzogen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wurden mit 1 Taler bestraft.

Die Überlassung der Ausnutzung eines Moorplatzes zum Torfstich an einen Dritten konnte auch geschehen, jedoch nur nach vorgängiger Anzeige beim Amte, und dann auch nur soweit, daß der Verkäufer für den Käufer in jeder Hinsicht haftete, und solange der überlassene Torfstichplatz nicht ordnungsgemäß abgenutzt und geebnet war, hatte der Verkäufer auf die Ausweisung eines neuen Torfstichplatzes keinen Anspruch. Wer aber die Anzeige zum Verkaufe seines Torfplackens versäumte, sollte zur Strafe 12 ggr. entrichten.

---

[258]) Vgl. Des. 74 Ehrenburg 27 Nr. 5, auch für das folgende.
[259]) Ringeln = in feste Form zu bringen.

Die wirtschaftliche Ausnutzung dieser vom Amte angewiesenen Moorplätze geschah unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie bei den oben geschilderten Verhältnissen der auf privatem Grund und Boden sich findenden Moorteile.

Das Torfstechen und Baggern durfte auch nicht plätzeweis, bald hier, bald dort, sondern in ununterbrochener Folge, und der Torfstich selbst vor der Bank horizontal erfolgen. Zuwiderhandlungen wurden mit 1 Taler Strafe belegt.

Wer ohne des Eigentümers Erlaubnis in dessen Moorteile Torf grub und wegbrachte, hatte dem Eigentümer den Wert zu erstatten und pro Fuder 8 ggr. Strafe zu erlegen. Wer den Torf jedoch noch nicht weggebracht hatte, mußte außer der Strafe den gestochenen Torf unentgeltlich liegen lassen. Jeder, der die Grenzen seines Moorteiles mutwillig verrückte, wurde mit 2 Talern Strafe belegt, wer die Grenze durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit unkenntlich machte, wurde mit 1 Taler bestraft.

Schäfer, welche beim Hüten der Schafe sich nachlässig zeigten, und dadurch an dem auf dem Moore stehenden Torfe Schaden veranlaßten, hatten nicht nur diesen zu erstatten, sondern auch an Strafe zu erlegen für jedes Schaf 1 ggr., und wenn der Schaden durch eine Herde von mindestens 20 Schafen verübt war, 1 Taler. Auch mußte der Eigentümer der Schafe für Schaden und Strafe nötigenfalls einstehen.

Diese Bestimmungen und Strafverordnungen fanden auch auf die bisher schon ausgewiesenen Torfstichplätze Anwendung. Da, wo sich noch ungeteilte Moore befanden, blieben den Interessenten ihre etwaigen Anträge auf Teilung bevor.

Wieweit diese, selbst von den Eingesessenen anerkannten Regulative befolgt wurden, haben wir bereits in einem früheren Kapitel gezeigt.

Wenn auch diese in den vierziger Jahren festgesetzten Regulative manches zu wünschen übrig ließen,[260]) namentlich insoweit, daß darin spezielle Ausweisungsgrundsätze fehlten, auf die Beschränkung des Torfstiches zum Zwecke der haushälterischen Benutzung durch Verbot der Verpachtung und des Verkaufs nicht genügend Rücksicht genommen war, auch die Beaufsichtigung durch die Anstellungsweise der Moorvögte keine genügende

[260]) Rubr. II. 3 al.

Würdigung gefunden hatte, so steuerten sie doch wenigstens dem unwirtschaftlichen und übermäßigen Ausbeuten der Moore. Erst durch die Annahme des Moorschutzgesetzes für die Provinz Hannover am 13. Januar 1913[261]) ist der Moorbetrieb und die Kultivierung der Moore auf einen dauernden Fuß gestellt worden.

D. Verwaltung der Moore.

Die Moore wurden verwaltet von den Ämtern, in deren Bezirken sie lagen, und gehörten zum Ressort der königlichen Kammer, an deren Stelle 1822 die Domänenkammer trat. Durch das Gesetz von 1821 wurde ihre Stellung näher bezeichnet.[262]) Die von den Landdrosteien ressortierenden Mooroffizianten waren ebenso wie die der Domänenkammer verpflichtet, unentgeltlich die von der Domänenkammer ihnen erteilten Aufträge auszurichten, die begehrten Vorschläge und Gutachten abzugeben und sonstige Arbeiten zu übernehmen.[263]) Durch Reskript vom 8. Mai 1861 übertrug das Finanzministerium die Verwaltung des herrschaftlichen Steinbrinker Moores der Forstverwaltung, und es wurde dem Geschäftskreise der Oberförsterei Uchte zugeteilt.[264]) Unter der Forstverwaltung befinden sich heute alle herrschaftlich gebliebenen Moore.

Den Torfstich und seine Bearbeitung regelte man nach Tagewerken.[265]) Auf ein Tagewerk rechnete man zwei Kuhfuder Torf. Ein solches Kuhfuder Torf hatte 1891[266]) in Uchte den Marktwert von Mark 3,50.[267]) Für die Ertragfähigkeit der Torfmoore wurde 1822[268]) die bei der bisherigen Untersuchung

---

[261]) Durch das preußische Abgeordnetenhaus.

[262]) Ebhardt VI. 1. § 79, § 7 wird bestimmt, daß der Moorbetrieb für Rechnung der Domänenkasse, das dabei angestellte Personal, sowie die Ausübung und Aufrechterhaltung der grundherrlichen Gerechtsame des Domanii an den noch unkultivierten Mooren zum Wirkungskreise der Domänenkammer gehöre.

[263]) Ebenda. [264]) Rubr. II. 3 al.

[265]) Rubr. II 3 al.; ein Tagewerk umfaßte die Arbeit von zwei Personen, von denen die eine stach, und die andere die Torfplacken abschob, d. h. die einzelnen Soden (= Torfstücke) aushob. [266]) Rubr. II 3 al.

[267]) In diesem Preise waren enthalten an Kosten für: 1. Stechen und Abschieben 2,– Mk., 2. Ringeln, d. h. Umsetzen der Soden, 0,25 Mk., 3. Zusammenwerfen in Trockenhaufen 0,25 Mk., 4. Anfuhr 0,75 Mk., zusammen 3,25 Mk. Mithin hatte 1891 ein Fuder Torf in Uchte einen Nettowert von 0,25 Mk. [268]) Gesetze für 1822, Ebhardt § 25.

ausgemittelte Zahl der von den Moorinteressenten jährlich gewonnenen Fuder Torf à 2000 Soden[269]) ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Brennstoffgehalt zum bleibendem Maßstab festgesetzt, bis dahin, daß die Gemeinden oder der Eigentümer dartun konnte, daß die zu Grunde gelegte Torfförderung sich in neuerer Zeit bedeutend vermindert habe.

E. Torfverkauf.

Über den Verkauf von Torf an auswärtige Ortschaften sind die Bestimmungen je nach der Lage und den Zeitumständen verschieden gewesen. Denen, deren Torfplacken reichhaltig waren, war gewöhnlich ein mäßiger Verkauf des Torfes gestattet. Auf eine Anfrage der Kammer an das Amt Diepenau im Jahre 1797, ob der Torfverkauf außerhalb des Landes zu gestatten sei, antwortete der damalige Amtmann, daß der bisherige Torfverkauf außer Landes ihm unbedenklich scheine und wohl gestattet werden könne.[270]) Die Ausfuhr des Torfes geschah im Amte Diepenau in der Hauptsache aus dem Steinbrinker Großmoor.[271]) Diese Torfausfuhr wurde jedoch am 10. August 1801 von der Regierung gänzlich verboten, und zwar mit aus dem Grunde, weil damals in den benachbarten preußischen Ämtern die Ausfuhr von Torf und Holz in die hannoverschen Ämter verboten war.[272]) Indessen wurde dem ergangenen Verbote keine genaue Folge geleistet, vielmehr sollen die Eingesessenen, besonders von Steinbrink, so oft sich ihnen Gelegenheit geboten, ihren entbehrlichen Torf an die preußischen Untertanen verkauft haben. Deshalb wurde im Jahre 1830 vom Bürgermeister in Diepenau beim Amte der Antrag gestellt, bei der Landdrostei die Erneuerung jenes Verbotes zu erwirken, worauf aber am 18. Oktober 1830 die Landdrostei zu erkennen gab, daß sie um so mehr mit der Ansicht des Amtes, das früher hier bestandene Verbot der Ausfuhr des Torfes in das Preußische, nicht zu erneuern, einverstanden sei, als das Ausfuhrverbot in der Voraussetzung erlassen sei, es bestehe ein ähnliches Verbot im Preußischen, was nach Anzeige des Amtes nicht der Fall war.[273]) Gleichzeitig wird hierzu

---

[269]) Soden = Torfstücke. [270]) Des. 76 a XXXI. Diepenau, Con. VII.
[271]) Rubr. II 3al. und Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 2. [272]) Ebenda.
[273]) Rubr. II 3 al.

bemerkt, es sei nicht zu verkennen, daß den nahe bei dem Steinbrinker Moore Wohnenden durch den Verkauf ihres Torfes in das Preußische eine gute Quelle des Erwerbs verschafft werde, und ihnen wohl zu gönnen sei.

Dagegen konnte durch diese Erlaubnis zum Torfverkauf mancher Interessent verleitet werden, mit seinem Torfstechen nicht ganz ökonomisch zu Werke zu gehn. Zwar ist bis 1865 im Amte Diepenau zur Einschränkung der Ausfuhr des Torfes keine durchgreifende Maßregel ergriffen.[274]) Aber im allgemeinen stellten sich die Ämter auf den Standpunkt, daß den Torfplackenbesitzern der Verkauf des Torfes nicht unbedingt zu gestatten sei. So wurde im Amte Ehrenburg beim Torfverkauf ermittelt, wieviel ein jeder Teilnehmer nach Qualität seiner Stelle an Fuderzahl verkaufen durfte.[275]) Weil diese Bestimmung aber oft dadurch umgangen wurde, daß fremde Fuhrleute mit großen vierspännigen Leiterwagen auf die Moore kamen und 3 bis 4 Bauernfuder auf einmal aufluden, so wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Untertanen angehalten, an gewissen, dazu bestimmten Tagen in Gegenwart der Moorgeschworenen, die vom Amte angewiesen wurden, die zu verkaufende Fuderzahl mit ihren Gespannen vom Moore abzufahren, und dort den Torf aufzusetzen, wo ihn die Käufer abholen konnten.[276])

Durch die Gesetze vom Jahre 1852 wurde die Berechtigung zu Torfverkauf geregelt und festgesetzt.[277]) Danach waren solche Brinksitzer, die weder mit Pferden noch mit Ochsen bespannt waren, und nicht etwa das Spannwerk nur zufällig abgeschafft hätten, von der Berechtigung des Torfverkaufs ausgeschlossen. Als höchster Maßstab für den Verkauf wurde für die anderen Berechtigten der dritte Teil der größten Menge, die gestochen und verfahren werden konnte, angenommen. Diese Erlasse haben jedoch erst nach der Auseinandersetzung über die Eigentumsverhältnisse an den Mooren allgemeine Gültigkeit erlangen können.

F. Jagdverhältnisse in den Mooren.

Mit der Entwickelung des landesherrlichen Bodenregals hatten die Grafen von Hoya auch das Jagdregal in ihre Hände

---

[274]) Rubr. II 3 al. [275]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5. [276]) Ebenda.
[277]) Sammlung der Gesetze für 1825 § 160; Ebhardt.



zu bringen gewußt.[278]) Das Jagdrecht der Landesherrschaft erstreckte sich über bebauten und unbebauten Grund und Boden, über Acker, Wald, Wiese, Heiden und Mooren der einzelnen Ämter. Wie das Erbregister von 1674 mitteilt, stand das ausschließliche Jagdrecht innerhalb der Amtsgrenze den Inhabern der Ämter als Vertretern des Landesherrn zu, und kein anderer hatte das Recht und die Gerechtigkeit, in dem Amte zu jagen; und noch 1839 wird in einem Amtsberichte mitgeteilt, daß die Jagd königlich sei und sonst niemandem zustehe.[279]) Waren also die Jagdverhältnisse bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts klar, und die alleinige Jagdberechtigung des Fiskus unangetastet, so brachten doch die Ereignisse des Jahres 1848 wie auf vielen anderen Gebieten, so auch in der Auffassung der Jagdberechtigung eine Änderung herbei. In der neuen Jagdgesetzordnung vom 11. März 1859 wurde nämlich bestimmt, daß derjenige Grundeigentümer, der eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen besäße, auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt sei; die Trennung, die Wege und Gewässer bildeten, sollte als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht angesehen werden.[280]) Grundstücke mit einem geringeren Flächengehalt sollten den sie einschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtzins angeschlossen werden.[281]) Da die einzelnen Besitzer selten eine so große Fläche an Grund und Boden besaßen, die Ortschaften aber als solche fast immer eine den neuen Anforderungen entsprechende oder noch größere Feldmark aufzuweisen hatten, ging das Jagdrecht in vielen Fällen an die einzelnen Ortschaften über, die somit eigene Jagdbezirke bildeten. Die Moore aber, sowohl die herrschaftlichen Privatmoore als auch die andern zur Verfügung des Fiskus stehenden Moore, waren von dieser Berechtigung, da sie nicht zu der Feldmark der einzelnen Ortschaften gehörten, ausgenommen, und bildeten somit eigene Jagdbezirke des Fiskus. Auch von den Eingesessenen wurde dieses vorerst vollständig anerkannt. So war das herrschaftliche Privatmoor bei Steinbrink aus dem Jagdbezirk der Ortschaft Steinbrink ausgeschlossen; und noch 1865 wurden

---

[278]) H. Ub. I Nr. 455; H. Ub. I Nr. 475 und Hellermann § 99 ff.

[279]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7; Rubr. II 3 al. [280]) Jagdordnung vom 11. März 1859 S. 261, § 2 (hannoversche Gesetzsammlung). [281]) Ebenda.

die Steinbrinker in einem Termine vom Amtmann aufgefordert, sich der Jagdausübung auf diesen Flächen zu enthalten.[282]) Auch in den andern großen Mooren des Amtes, wie in dem Steinbrinker und großen Moor, übte das Amt weiterhin die Jagd aus, und niemand zweifelte an der Berechtigung des Fiskus dazu. Das Amt Uchte nahm noch 1864 an, daß das Jagdrecht der Landesherrschaft in den Mooren noch unvermindert und allein von ihm die Jagdberechtigung in den Mooren zu beanspruchen sei.[283]) Mit Rücksicht auf die manchem neuen Amtsbeamten immerhin zweifelhaft erscheinende und bis dahin ungeklärte Rechtsfrage der Moore wurden jedoch in den folgenden Jahrzehnten die Rechtsansprüche des Fiskus auf die Jagdberechtigung, ebenso wie bei der Auseinandersetzung über die Rechtsfrage, nicht genügend geltend gemacht, und so gelang es den Ortschaften in mehreren Fällen, die Jagdberechtigung in einzelnen Mooren an sich zu reißen.[284]) Nur in den privatherrschaftlichen und den nach den Auseinandersetzungen über die Moore dem Fiskus verbliebenen Mooren ist die Rechtsfrage über Ausübung der Jagd nicht angetastet worden, und übt dortselbst der Fiskus die Jagd aus, oder ein nach Vereinbarung mit dem Fiskus und nach Erlegung eines Pachtpreises zusammengetretener Jagdvorstand.[285])

IX. Kapitel.

Die wirtschaftliche Nutzung der herrschaftlichen sowie der nach den Ablösungen den Ämtern verbliebenen Moore.

In dem herrschaftlichen Privatmoore bei Steinbrink wurde ursprünglich nur für den Amtshaushalt zu Diepenau Torf gestochen.[286]) Das Verfahren bei Gewinnung des Torfes aus den herrschaftlichen Mooren war folgendes.[287]) Das Amt bestimmte das jährlich zu stechende Torfquantum. Der Torfmeister, der Aufseher der herrschaftlichen Moore, mußte beim Amte die Nachricht einholen, wieviel Fuder Torf gestochen werden sollten. Bei

[282]) Rubr. II 3 al., vgl. auch B. 5 A.-J. VIIa.

[283]) Vgl. Gutachten über Steinbrinker Moor B. 5. A-J. VII a.

[284]) Ebenda. So machten 1887 die Gemeinden Essern und Steinbrink dem Fiskus die Jagd in dem großen Moore streitig, und dieser verzichtete damals in dem Glauben an den Erfolg und die Richtigkeit der von den Ortschaften vorgebrachten Gründe auf die Jagdausübung im Großen Moore.

[285]) Jagdgesetzordnung von 1859 S. 161 (in hannoverscher Gesetzsammlung). [286]) Rubr. II 3 al. [287]) Des. 76 a XXXI.A. Nr. IX.

dem Torfstich selbst hatte der Torfmeister darauf zu sehen, daß die Torfstücke in der vorschriftsmäßigen Größe, nämlich 14 Zoll lang, 6 Zoll breit und 4 Zoll dick, gestochen wurden. Auch hatte er darauf zu achten, daß der Torf bis auf den Sand aus der Erde herausgegraben wurde, und daß mit dem Torfstich in grader Linie verfahren, auch keine neuen Bänke oder Gräben eher angestochen würden, bis die alten gänzlich ausgestochen waren. Ferner mußte der Torfmeister die gestochenen Törfe in Kluren,[288]) jede zu 1200 Stück (deren 4 ein Tagewerk ausmachten) aufsetzen lassen. Weil aber die untersten Törfe naß blieben und nicht sofort mit abgefahren werden konnten, wurde mit den Torfstechern ausgemacht, daß zu jeder Klure 1240 Stück gestochen und gesetzt wurden.[289]) Wenn die Törfe aufgesetzt waren, mußte der Torfmeister dem Amte davon Anzeige machen, damit vom Amte die Nachzählung veranstaltet werden konnte. Dem Hausvogt lag es ob, die Nachmessung des Torfes auf dem Moore vorzunehmen. Waren die Torfstücke trocken, so hatte der Torfmeister dieses dem Amte anzuzeigen, damit der Torf abgefahren werden konnte.[290]) Über den Verbleib und Versand der Moorfuder waren Verzeichnisse anzufertigen und beim Amte einzuliefern. Die auf dem Moore zurückgebliebenen nassen Torfstücke wurden aufgeringelt, damit sie nicht umkamen.[291]) Die obere oder Deckerde wurde nach vollendetem Torfstich wieder in die ausgestochenen Gräben geworfen, und die Gräben geebnet. Dieses geschah alles unter Aufsicht der Torfmeister. Die Torfstecher erhielten keinen Tageslohn, sondern für je 1000 Torfstücke eine Geldvergütung.[292]) Neben den Amtsbeamten waren also beim Torfstich für die Ämter noch der Hausvogt, der Torfmeister, die Tagelöhner und die zum Einfahren des Torfes verpflichteten Eigenbehörigen des Amtes in Tätigkeit.

Am Ende des 18. Jahrhunderts suchten allmählich auch die andern Beamten zu Diepenau sowie einige Pächter Anteil an der Torfgewinnung im herrschaftlichen Moore zu erlangen. Nach Auf-

---

[288]) Kluren = Haufen. [289]) Des. 76 a XXXI A. Nr. IX. [290]) Ebenda.
[291]) Ebenda. [292]) Des. 76 a XXXI. A. Nr. IX. für das Stechen von 1000 Stück erhielten sie 5 ggr. 4 Pfg., für das Aufkluren von 1000 Stück 1 ggr., für das Umsetzen von 1000 Stück 1 ggr., mithin kosteten 1000 Törfe 7 ggr. 4 Pfg., jedoch kosteten sie auf anderen Mooren gewöhnlich mehr.

hebung des Amtssitzes zu Diepenau erhielten auch der Pächter der Domäne Diepenau und andere Eingesessene Erlaubnis zur Benutzung des Moores.[293]) Im letzten Jahrhundert geschah die Benutzung so, daß der Amtmann den zum eigenen Hausbedarf nötigen Torf auf dem Moore stechen ließ,[294]) außerdem aber noch den Torf, welcher zur Heizung des Amtsstubenlokals nötig war. Der Amtsassessor ließ darauf die durch Reskript vom 15. April 1836 ihm bis zur weiteren Verfügung ohne Bezahlung eines Moorzinses bewilligten 36000 Stück Törfe jährlich zu seiner Feuerung stechen.[295]) Von dem Hausvogte wurde von der seinem Dienste beigelegten Befugnis, jährlich 24 Fuder Torf auf dem herrschaftlichen Moore stechen zu lassen, Gebrauch gemacht. Im Jahre 1853[296]) bat der Amtsgerichtsassessor[297]) um die Erlaubnis, seinen Bedarf an Torf im herrschaftlichen Moore zu Steinbrink stechen zu lassen. Dieses Gesuch wurde gegen eine Rekognition bewilligt. Dann aber häuften sich die Gesuche um Bewilligung von Torfstich im herrschaftlichen Moore.

Erst suchte das ganze niedere Amtspersonal um die Erlaubnis des Torfstiches nach; deshalb wurde am 1. Mai 1853 der Torfstich des Amtmannes (nach Vorschlag des Amtes selbst) auf 23 Tagewerk, des Amtsgerichtsassessors auf 20 Tagewerk, des Amtsgehülfen, des Aktuars und des Gerichtsvogtes auf 12 bis 15 Tagewerk festgesetzt. Als Pachtsumme wurde festgesetzt: für den Amtmann 4 Taler, für den Amtsassessor 3 Taler, für die andern Beamten je 2 Taler. Die Gesuche um Pachtung von Moorplätzen, auch seitens der Eingesessenen, nahmen um die Mitte des letzten Jahrhunderts einen derartigen Umfang an, daß eine Regelung der Verpachtungsbedingungen sich als notwendig erwies. Auf Vorschlag der Forstverwaltung fanden dann auch seit 1865 größere Moorverpachtungen sowohl im herrschaftlichen Moore bei Steinbrink, als auch in den großen den Ämtern nach der Auseinandersetzung mit den Bauern verbliebenen Mooren statt.

Trotzdem die Bauernschaften Steinbrink und Essern in dem schwarzen Moore, und Lavelslohe und Nordel in dem Steinbrinker Moore zu Torfstich berechtigt waren, und auch jährlich große Torfmassen für sich ausbeuteten, war also doch der Wunsch

---

[293]) Rubr. II 3 al. [294]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 12. [295]) Ebenda.
[296]) Ebenda. [297]) Sein Name war von Drebber.

nach Torf aus den herrschaftlichen Mooren von allen Amtseingesessenen sehr groß.[298]) Auch schien eine möglichst ausgedehnte Abnutzung der Moore zu Torfstich im Interesse des Fiskus zu liegen. Deshalb wurden auch die preußischen Untertanen von den Verpachtungen nicht ausgeschlossen.[299]) Bei solch ausgedehnter Benutzung der Moore war auch eine Entwässerung unter allen Umständen erwünscht und konnte nicht länger mehr hinausgeschoben werden.

Bei den Moorverpachtungen unterschied man eine zweifache Verpachtungsart, die öffentliche meistbietende und die freihändige. Die erstere war im herrschaftlichen Moore zu Steinbrink im Gebrauch. Die letztere fand besonders im Amte Uchte Anwendung und hat sich dort bis Ende des 19. Jahrhunderts gehalten.[300]) So geschah die Verpachtung der Torfplacken im Steyerberger Moore freihändig und mit seltenen Ausnahmen an dieselben Pächter.[301]) Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die freihändige Verpachtung jedoch von der größere Vorteile bietenden und allgemein auch zugänglicheren öffentlichen Verpachtung abgelöst. Durch königlichen Erlaß wurde bei Moorverpachtungen die öffentlich meistbietende als alleinig gültige und rechtskräftige bestimmt. Nach einem Versuch mit einer zwanzigjährigen Pachtzeit (1865—85) sowohl auf dem herrschaftlichen Moore bei Steinbrink wie auf anderen Mooren kam man auf eine alljährige oder wenigstens bedeutend verkürzte Pachtzeit.[302]) Diese Abstellung der Dauerpachtungen bewirkte auch eine erhöhte Einnahme aus den Mooren und ermöglichte eine bessere Übersicht. So hatte im Jahre 1888 die Torfverwertung vom Steinbrinker Moor einen Nettoertrag von 1007 Mark aufzuweisen und ist seitdem noch bedeutend gestiegen.[303])

Um eine meistbietende Verpachtung der Moorplacken durchführen zu können, wurden die Moore in Moorplätze eingeteilt. Als eine angemessene Form der Moorplätze wurde die des Rechtecks in dem Verhältnis von 1 : 2 angesehen.

Im Jahre 1865 wurden darauf ausgewiesen:

an	8 Pächter	2 Tagewerk	
„	7 „	3 „	

[298]) Rubr. II 3 al. [299]) Ebenda.
[300]) Ebenda. [301]) Ebenda. [302]) Ebenda.
[303]) Ebenda.

an	5	Pächter	4	Tagewerk
„	13	„	5	„
„	5	„	6	„
„	1	„	8	„
„	4	„	10	„
„	2	„	15	„
„	1	„	30	„
„	1	„	80	„

Diese Nutzung entsprach jedoch noch lange nicht dem wirklichen Bedürfnis.[304]) Die größte Zahl der Pachtlustigen hatte ein jährliches Bedürfnis von 8—16 Tagewerk.

Die meistbietende Verpachtung geschah unter folgenden Bedingungen. Gegenstand der Pacht bildete derjenige Moorplatz, der dem Pächter bei der meistbietenden Verpachtung zugeschlagen war, und über dessen Lage, Größe und jährliche Ausnutzungsfläche der Pächter nach erteiltem Zuschlage einen Moorbrief erhielt.[305]) Für die angegebene Größe und Beschaffenheit des Torfplackens leistete die Domanialverwaltung keine Gewähr. Dem Fiskus blieb auch die Befugnis vorbehalten, das Pachtverhältnis mit dem Ablauf jeden Jahres zu kündigen, ohne daß die Pächter für irgend welche Aufwendungen eine Entschädigung beanspruchen konnten. Das durch Erteilung des Zuschlages festgestellte Pachtgeld mußte zu Martini jeden Jahres unaufgefordert an das Amt Uchte bezahlt werden. Eine Rückgabe oder ein Erlaß des Pachtgeldes fand nicht statt, selbst dann nicht, wenn der Moorplatz nur zum Teil oder auch überhaupt nicht genutzt war.[306]) Außer dem Pachtgelde mußte der Pächter bei Ausfertigung des Moorbriefes eine einmalige Moorbriefsgebühr zur Hälfte des jährlichen Pachtgeldes entrichten. Der Pächter mußte den ihm verpachteten Moorplatz in der örtlich und in dem Moorbriefe vorgeschriebenen Weise begrenzen und diese Grenzen

---

[304]) Rubr. II 3 al. Der einfachste Haushalt ohne Viehbestand bedurfte mindestens jährlich 5 Tagewerk Torf à 1800 Soden, und mit Viehbestand waren jährlich 8—10 Tagewerk erforderlich.

[305]) Rubr. II 3 al. Der Moorbrief enthält die nähere Bezeichnung und Begrenzung des nach Lage und Größe bestimmten Moorplackens, und verpflichtet unter Festsetzung des Pachtgeldes und der Moorbriefsgebühren den Pächter zur Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten.

[306]) Rubr. II 3 al.

genau innehalten. Ferner mußte er die Wege, Wasserzüge und sonstigen Anlagen, soweit sie von der Moorverwaltung vorgeschrieben waren, auf seine Kosten anlegen, in gutem Zustande erhalten, den oberhalb liegenden Moorplätzen die nötige Vorflut verschaffen, und auch, soweit nötig, andern Pächtern die Überfahrt gestatten.[307]) Alle diese dem Pächter obliegenden Pflichten mußten, bei Vermeidung der Ausverdingung auf seine Kosten, vor dem 1. April jeden Jahres beschafft sein. Erst nachdem der Moorbrief gelöst und die Grenz- und Entwässerungsanlagen vorschriftsmäßig hergestellt waren, durfte der Moorplatz begraben werden. Der Moorplatz konnte vom Pächter überall nur zum Torfstich benutzt werden. Eine sonstige Nutzung stand dem Pächter nicht zu, auch durfte er von dritter Seite keine andere Nutzung zulassen. Der abgegrabene Untergrund fiel der Domanial-Verwaltung zur freien Verfügung anheim.[308])

Die Austorfung des Moorplatzes geschah nach haushälterischen Grundsätzen in der örtlich und in dem Moorbriefe vorgeschriebenen Weise mit regelmäßigen und graden, ununterbrochenen Anschnitten, ohne alles Stehenlassen oder Überspringen von Bänken, und so tief, wie es der Wasserstand erlaubte. Es war daher auch jedes Nachkuhlen,[309]) das kreisförmige Stechen und in Dobbengraben untersagt. Die Torfpütte[310]) war jährlich vor dem Verlassen des Moorplatzes gut auszufüllen, wozu nötigenfalls die Schollerde des Moorplatzes benutzt werden mußte. Der Untergrund war sofort nach Beendigung des jährlichen Abstiches zu schließen und zu ebnen. Das Trocknen des Torfes geschah nur auf dem gepachteten Moorplatze.[311]) Der Pächter durfte jährlich nur den 25. Teil des Flächengehaltes des verpachteten Moorplatzes abgraben. Wünschte er einen größeren Flächenraum abzustechen, so mußte er vorher von dem Forstbeamten die Erlaubnis dazu erwirken. In diesem Falle mußte dann der Pächter eine nach Verhältnis erhöhte Moorpacht zahlen. Wurde ohne vorherige Erlaubnis ein größeres Gebiet, wie vorgeschrieben, genutzt, so traf den Übertreter neben der erhöhten Moorpacht das Doppelte der Pacht als Konventionalstrafe. Den

[307]) Rubr. II 3 al. [308]) Ebenda.
[309]) Nachkuhlen = zweites Abtreiben des zuerst stehengebliebenen Torfes.
[310]) Torfpütte = Torfkuhle.
[311]) Vgl. hierzu und auch für das Folgende Rubr. II 3 al.

Beginn der Torfgräberei hatte der Pächter jährlich dem Moorvogte zu Steinbrink anzuzeigen. Wurde der Moorplatz vor Ablauf der Pachtperiode rechtmäßig abgegraben, so hatte dieses der Pächter dem Moorvogt anzuzeigen, widrigenfalls die Pacht als fortdauernd angesehen wurde. Im übrigen erlosch das Pachtverhältnis, sobald die Abgrabung des Platzes eingetreten war. Nach Abtorfung mußte der Pächter den abgegrabenen Moorplatz völlig geebnet dem Moorvogt wieder überweisen, bei Vermeidung der Ausverdingung dieser Ebnungsarbeit auf seine Kosten.

Der Pächter mußte den verpachteten Moorplatz selbst benutzen. Jede Verafterpachtung, sei es im ganzen oder stückweise, jede Bezahlung der Stecher oder Baggerer durch Torf von dem Moore sowie das sogenannte Stechen oder Baggern in die Hälfte war bei Vermeidung einer Strafe von 5 Talern streng untersagt. Der Pächter hatte auch den Anordnungen der Moorverwaltung, sowohl hinsichtlich des Torfbetriebes, als auch betreffs der Polizei auf dem Moore unbedingt Folge zu leisten. Namentlich wurde den Pächtern äußerste Vorsicht beim Gebrauch des Feuers zur Pflicht gemacht, und die Kochfeuer waren vor Einbruch der Nacht und vor dem Verlassen des Platzes gänzlich auszulöschen. Ein Anmachen von Feuer zu sonstigen Zwecken war verboten und der Pächter haftete für jeden daraus entstandenen Brandschaden. Wurden wegen Wasserabflusses usw. neue Anlagen verwaltungsseitig für erforderlich gehalten, so hatte sich der Pächter den neuen Anordnungen zu unterziehen. Hatten diese jedoch eine Verschmälerung des verpachteten Moorteiles zur Folge, so wurde das Pachtgeld verhältnismäßig herabgesetzt.

Die Domanialverwaltung war berechtigt, das Pachtverhältnis jeder Zeit sofort zu lösen, wenn der Pächter 1. den Anweisungen der Moorverwaltung wiederholt keine Folge leistete, 2. wenn der Pächter sich eine unerlaubte und ordnungswidrige Benutzung des verpachteten Moorplatzes zu Schulden kommen ließ, 3. wenn der Pächter die Nutzung des Moorplatzes andern überließ sowie auch 4. in dem Falle, daß durch sein oder seiner Arbeiter Verschulden ein, wenn auch noch so geringer Brandschaden entstanden sein sollte.[812]) Im Falle des Todes des Pächters wurde der Moorplatz seinen Erben für die noch übrige Pachtzeit nur dann

[812]) Rubr. II 3 al.

überlassen und auf deren Namen umgeschrieben, wenn diese sich binnen 3 Monaten nach dem Tode des Erblassers darum bewarben, und nachdem sie die getreue Erfüllung der dem Pächter obliegenden Verbindlichkeiten angelobt hatten.

Der Pächter stellte der Domanial-Verwaltung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Hypothek an seinem Vermögen aus und unterwarf sich, unter Ausschluß des Rechtsweges, stets der Moorverwaltung und deren Entscheidung.

Dem den Verpachtungstermin abhaltenden Forstbeamten stand es frei, den Zuschlag sofort oder nach beendigtem Termine dem Höchstbietenden zu erteilen, oder aber den Zuschlag bis zur eingeholten höheren Entscheidung vorzubehalten. Auch konnte er den Termin nach Gefallen ganz aufheben.[313])

Diese bis ins einzelne festgesetzten Bedingungen wurden von den Pächtern unterschrieben; auch haben sie bei Verpachtungen von Moorplacken bis zur jüngsten Vergangenheit Geltung gehabt.

Als wertvollste Nutzung, die auch für den Besitztitel maßgebend war, ist also bis spät in das letzte Jahrhundert hinein der Torfstich anzusehen. Von einer eigentlichen Moorkolonisation kann man bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts kaum sprechen. Zwar wurde schon im Laufe des 18. Jahrhunderts von der Regierung eine Kolonisation größeren Stiles geplant, indem sie Gutachten einholte und eigene Moorkommissionen einsetzte.[314]) Diese wurden vom Jahre 1764 an jährlich einberufen. Hier wurden Verbesserungen und Maßnahmen betreffs der Moore getroffen und geprüft, Vorschläge der Amtsleute zur Verbesserung der Moore entgegengenommen.[315]) Auch mußten die einzelnen Ämter über den Fortgang der Moorkultur in ihrem Bezirke berichten. Aber der sich allmählich erhebende Streit um den Rechtstitel der Moore ließ einen nennenswerten Erfolg der Moorkultur nicht aufkommen. Diese ließ sich erst nach der endgültigen Auseinandersetzung über die Moore durchführen. Doch hatte die Auffassung der Zeit allmählich auch eine Verschiebung in der Wertschätzung der Nutzungen herbeigeführt.

Denn in neuester Zeit, und noch mehr in Zukunft, bildet nicht mehr wie früher der Torfstich, sondern die Viehwirtschaft

---

[313]) Rubr. II 3 al. [314]) Vgl. Stumpfe S. 90 ff. [315]) Ebenda.

die Grundlage für die wirtschaftliche Ausnutzung der Moore; denn als Weiden bieten die Moore heute neben der von Jahr zu Jahr steigenden Kolonisation die größte Rentabilität.[316])

Schluß.

Am Ende des 16. Jahrhunderts gab es in der Grafschaft Hoya keine selbständigen Privatgrundherrschaften mehr.[317]) Sie waren alle in den Besitz der Grafen von Hoya, und nach deren Aussterben in den der Herzöge von Braunschweig gekommen. Um diese Zeit der entwickelten Landeshoheit setzt das Interesse an den Mooren sozusagen erst ein. Hatte man sich bisher um dieses Ödland kaum gekümmert und es bei Übertragungen nur nebenbei miterwähnt, so begannen jetzt die Ämter, mit der einsetzenden wirtschaftlichen Bedeutung der Moore für die Ausbeute zu Brennmaterial ihr Eigentumsrecht an den Mooren genau zu formulieren. Als „fundus territorialis“ beanspruchten sie das volle Eigentumsrecht an den Mooren für sich, gegenüber der noch in den Anfängen begriffenen Ausbildung der Allmenderechte der angrenzenden Bauernschaften. Zwar konnten wir auch schon vor dieser Zeit feststellen, daß die Grafen von Hoya, beziehungsweise ihre Oberlehnsherren und Nachfolger die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg als Landesherren kraft des Bodenregals frei über die Moore verfügten und sie nach Gutdünken der Benutzung einzelner freigaben. Da die Moore jedoch zu damaliger Zeit als vollständig wertlos galten, auch der Besitz nicht angefochten wurde, sah die Herrschaft in der sich allmählich einschleichenden und von ihr auch zugelassenen Nutzung der Moore zu Hude und Weide keine Verminderung des Eigentumsrechtes. Wie so oft in der Geschichte, entwickelte sich auch hier diese Nutzung durch Gewohnheit zu einem Recht. Auch die Torfstichberechtigung der Bauern würde sich bei längerem Stillschweigen der Ämter zu einem Rechte der Bauern an den Mooren ausgebildet haben. Da es sich jedoch hier um reelle Werte handelte — der Torf wurde das einzige verfügbare Brennmaterial — so wußten die Ämter diese Ansprüche im Keime zu ersticken. Sie nahmen nicht nur die Ausweisung der Torfstichplätze ganz allein vor, sondern forderten auch für die Berechtigung zum mindestens einen Recog-

---

[316]) Klocke S. 655. [317]) Vgl. Wittich S. 455 und Maeder S. 9.

nitionszins, sodaß immer noch das Eigentumsrecht der Landesherrschaft gewahrt blieb. In den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts fanden diese eigenartigen und den Ansprüchen der Bauern gegenüber wohl nicht länger haltbaren Zustände durch die Moorablösungen ihr Ende. Dabei suchte die Regierung den Untertanen ihre bisher genossenen Vorteile in billiger Weise zu ersetzen, um dann bald die Kultivierung und Nivellierung der Moore, — die bis dahin wegen der vielen Berechtigungen unmöglich gewesen — in großzügiger Weise in Angriff zu nehmen.

Die Frage der Kultivierung und Besiedelung der Moore sowie der Beschaffung geeigneter Kolonisten und Regelung deren öffentlich-rechtlicher Verhältnisse fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus und ist auch schon an anderer Stelle mehrfach behandelt worden.[318])

Die Durchführung der Moorkultur und der Moorbesiedelung wird bei der Größe der aufzuschließenden Flächen von großer Bedeutung für unser ganzes Wirtschaftsleben werden können. Es ist eine große Aufgabe, die damit zunächst dem Staate gestellt ist, und die er durch eine großzügige Unterstützung der Moorversuchsstation zu lösen versucht.[319])

---

[318]) Vgl. Klocke S. 642 und die bei ihm angeführte Literatur.

[319]) Vgl. Klocke S. 659. Die Kultivierung der Moore durch die einzelnen Besitzer derselben ist bisher wegen Mangels an technischem Können und auch wegen finanzieller Schwierigkeiten in den meisten Fällen wieder zum Stillstand gekommen. So erklärt es sich auch, daß 1902, als die königl. Kommission eine Fläche Hochmoor von 90 ha, die der Interessentenschaft Ströhen im Kreise Sulingen gehörte, zum Verkauf ausbot, keine der in 15 ha geteilten Stellen verkauft werden konnte, trotz der von der Rentenkammer zugesagten Unterstützung (Stumpfe S. 431).

Quellen und Literatur.

Quellen.

I. Ungedruckte.

Hannover, Königl. Staatsarchiv.

1. Celle B. A. 72 Nr. 14. Celle O. A., Des. 13 Nr. 1 b.
2. Des. 72. Uchte M. 31.
3. Des. 74. Uchte I. C. Nr. 2, 7, 11, 16, 17. Des. 74. Uchte II. F. 2 a Nr. 1, 2, 6, 7, 15, 18, 25. Des. 74. Ehrenberg, Fach 27, Nr. 5. Des. 74. Uchte V. G. 2. Nr. 12.
4. Des. 76 a. Diepenau XXXI. Con. VII. Des. 76 a. Diepenau XXXI. Con. XII. Des. 76 c. Diepenau Bb. Nr. 11. Des. 76 a. XXXI. Hoya A. Nr. IX.
5. Des. 88. B. Uchte Z. 6. Nr. III. Des. 88. B. Uchte BB. Con. IV. Des. 88. B. Uchte M. Con. VII. Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11, 12. Des. 88. B. Uchte A. Nr. 20. Des. 88. B. Diepenau A. Nr. 1 a.
6. Des. 112 a. Uchte Nr. 1.
7. Daneben wurden noch Akten der Forstinspektion Nienburg, und zwar des Reviers Uchte benutzt, zitiert Rubr. II 3 al.
8. Zur Ergänzung des Materials konnten sodann noch einige Gutachten über einzelne in den Bereich der Ämter fallende Moore herangezogen werden.

II. Gedruckte.

1. Hoyer Urkundenbuch, herausgegeben von Hodenberg. Hannover 1848/55. Zitiert H. Ub.
2. Christian Hermann Ebhardt: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, aus dem Zeitraum von 1812—1839. Hannover 1839.

Literatur.

Fleischer, M. Besiedelung der nordwestdeutschen Hochmoore. Berlin 1894.

Gade, H. Historisch-geographische statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz. Hannover 1901.

Hanssen, G. Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880.

Heise, Otto. Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851.

Hellermann, J. Die Entwickelung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VI. 6, Heft 36.) Hildesheim 1912.

Hildebrandt, R. Recht und Sitte auf den primitiveren Kulturstufen. Jena 1907.

Klocke. Moorfragen in: „Soziale Kultur." Novemberheft 1912.

Maeder, P. Beiträge zur Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung in den Grafschaften Hoya und Diepholz im Mittelalter. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, V, 2. Heft 26.) Hildesheim 1910.

Meister, A. Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, im Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister, Bd. II, 3. Abschn. 2. Aufl. 1912.

Palm, J. C. Entwurf eines Leibeigentumsrechts in der Grafschaft Hoya. Hannover 1835.

Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.

Stumpfe, E. Die Besiedelung der deutschen Moore. Leipzig und Berlin 1903.

Wersebe, A. von. Über die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Deutschland im 12. Jahrhundert gestiftet worden. Hannover 1815/16.

Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Inhalt.

Einleitung.
I. Kapitel. Die Nachrichten über die Moore bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.
II. Kapitel. Die von den Ämtern in Eigenwirtschaft genommenen Moore.
1. Die herrschaftlichen Moore des Amtes Diepenau.
2. Die herrschaftlichen Moore des Amtes Uchte.
III. Kapitel. Die Verteilung von Moorplätzen an die Eingesessenen der Ämter und die daraus entstehende rechtliche Lage.
A. Lage und Umfang der Moore in den Ämtern Diepenau und Uchte.
B. Die Verteilung der Moorplätze.
1. In den herrschaftlichen Privatmooren.
2. In den übrigen Mooren.
C. Die Eigentumsrechte der Ämter an den zur Nutzung ausgewiesenen Mooren.
IV. Kapitel. Die Hude-, Weide- und Heidhiebsberechtigung der Bauern auf den Mooren.
V. Kapitel. Der Versuch der Bauern, ihre Nutzungsrechte an den Mooren in Eigentumsrechte umzuwandeln.
VI. Kapitel. Die Ablösung der auf den Mooren ruhenden Berechtigungen der Bauernschaften durch den Fiskus.
VII. Kapitel. Die Wegeverhältnisse in den Mooren.
VIII. Kapitel. Die Kultivierung der Moore und Regelung ihrer Nutzungsweise.
A. Kultivierung der Moore.
B. Der Moorvogt.
C. Die Moorordnung.
D. Verwaltung der Moore.
E. Torfverkauf.
F. Jagdverhältnisse in den Mooren.
IX. Kapitel. Die wirtschaftliche Nutzung der herrschaftlichen sowie der nach den Ablösungen den Ämtern verbliebenen Moore.
Schluß.
Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

Das Verhalten Rainalds von Dassel zum Empfange der höchsten Weihen.

Von Karl Schambach.

Es ist eine Tatsache im Leben Rainalds von Dassel, über die sich schon seine Zeitgenossen zum Teil ihre besonderen Gedanken gemacht haben, daß er, nachdem er im Frühjahre 1159 zum Erzbischofe von Köln erwählt worden war, den Empfang der höchsten Weihen, die ihn erst vollkommen zur Führung dieses Amtes instand setzten, insonderheit der eigentlichen Bischofsweihe, über sechs Jahre lang, nämlich bis weit in das Jahr 1165 hinein, hinausgeschoben und erst im Zusammenhange mit den Vorgängen auf dem berühmten Würzburger Reichstage von Pfingsten 1165 vollzogen hat. Und diese Tatsache war bisher für unsere rückschauende Betrachtung um so belangreicher, als bei der Frage, wie sie zu deuten sei, nichts Geringeres als Rainalds gesamter Charakter in Frage kam. Insofern darf man sie ungescheut als eines der hauptsächlichsten Probleme bezeichnen, die Rainalds Geschichte der Forschung bis auf unsere Tage bot.

Wer nun freilich, wie vor allem auch Rainalds erster Biograph, Julius Ficker,[1]) es getan hat, eine ausreichende Erklärung für sie darin erblicken zu dürfen meinte, daß man sich den nachweislich schon von Zeitgenossen alexandrinischer Parteistellung gegen ihn erhobenen Verdacht zu eigen machte, wonach er im Grunde seiner Seele der von ihm so gewaltig verfochtenen Sache kaiserlich-deutscher Obmacht auf dem Boden Italiens und also auch in Angelegenheiten des Papsttumes doch nicht so ganz getraut hätte und sich für alle Fälle einen bequemen Rücktritt

[1]) J. Ficker, Rainald von Dassel. Köln 1850. S. 35, 83 und 84.

zur anderen Seite hätte offenhalten wollen,[2]) für den war ja die Lösung des Problemes gefunden. Aber diese Lösung versündigte sich doch allzusehr an demjenigen Charakterbilde Rainalds als einer starken, zuversichtlichen, taten- und verantwortungsfreudigen Persönlichkeit, wie es uns sonst seine ganze geschichtliche Wirksamkeit lebendig vor Augen stellt, als daß sie jemals begründeten Anspruch gehabt hätte, zum Gemeingute unserer Wissenschaft und zum Range auch nur relativ wahrer Erkenntnis erhoben zu werden. Und so blieb das Problem bestehen, solange nicht ein besonderer, äußerer Umstand in Rainalds Leben entdeckt wurde, mit dem sein Verhalten zum Empfange der Weihen in Verbindung gebracht werden konnte, ohne daß jener undenkbare Widerspruch kleinlich-selbstsüchtiger Feigheit und Falschheit in sein Charakterbild hineingetragen wurde.

Wie nun mein Lehrer Hampe in seiner „Deutschen Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer" bereits bekannt

[2]) Dieser Verdacht tritt uns am schärfsten entgegen in jenem Berichte eines ungenannten Alexandriners über den Würzburger Reichstag, der uns in dem vatikanischen Codex der Briefe des Heiligen Thomas von Canterbury erhalten geblieben ist (Thomae Cantuar. epp. ed. Giles II, 264. Nr. 379). Da wird Folgendes erzählt: Als es an die berühmte Eidesleistung gehen sollte, welche die deutschen Bischöfe und Fürsten ein für allemal auf den einmal eingenommenen Standpunkt des Reiches in der Angelegenheit des Schismas festlegen sollte, habe der Erzbischof von Magdeburg (Wichmann) erklärt, daß er nicht schwören würde, bevor nicht Rainald das Versprechen die Weihen zu empfangen abgelegt und damit jeden Zweifel an der Ehrlichkeit seiner Überzeugung beseitigt haben würde. Rainald aber habe sich gesträubt das Versprechen abzugeben. Da sei der Kaiser in heftigem Zorne gegen ihn losgefahren, habe ihn einen Verräter und Betrüger genannt und habe gesagt, er solle nun auch gezwungen werden als Erster in die Schlinge zu treten, die er selbst gelegt habe. So habe er denn auch wirklich als Erster den Eid der Fürsten ablegen und das Versprechen die Weihen zu nehmen hinzufügen müssen. Welches Maß von Glaubwürdigkeit dieser Darstellung zu schenken sei, darauf ist hier nicht einzugehen; es handelt sich hier nur um den in ihr so kraß gegen Rainald ausgesprochenen Verdacht. Dieser findet sich aber in gleicher Weise auch schon Jahre vorher, nämlich im Jahre 1160 nach der Synode von Pavia, ausgesprochen durch einen Mann von weit höherer Bedeutung als der des unbekannten Berichterstatters, nämlich durch Johann von Salisbury, den gelehrten Freund Papst Hadrians IV., der in einem Briefe, wo er von der Synode und Rainalds Hervortreten auf derselben spricht, schreibt: „nec video quare, quum episcopatum ambiat, a Victore suo distulerit consecrari, nisi quia imminentem ruinam timet". Zu vergl. Joann. Saresb. epp. ed Giles I, 68. Nr. 59.

gegeben hat,[3]) und wie ich vor nicht gar langer Zeit auch an dieser Stelle schon einmal erwähnen durfte,[4]) ist es mir gelungen, einen solchen Umstand zu bemerken. Und zwar haftet dieser Umstand an dem Boden der niedersächsischen Heimat Rainalds. Daher sei es mir vergönnt, denselben jetzt hier der Öffentlichkeit näher darzulegen.

Dieser Umstand begegnete mir in den Verhältnissen derjenigen Propsteien, als deren Inhaber wir Rainald vor seiner Wahl zum Kölner Erzbischof kennen lernen. Das sind die Dompropstei zu Hildesheim, die Propstei des Moritzstiftes ebenda, die Propstei des St. Peterstiftes zu Goslar und die Dompropstei zu Münster.[5]) Von ihnen allen sollte man erwarten, daß, je nach der Reichhaltigkeit des vorhandenen Urkundenmateriales, mehr oder weniger bald nach dem Zeitpunkte, in dem Rainald zum Kölner Erzbischof erwählt wurde, ein Nachfolger desselben in ihrem Besitze erscheinen würde. Statt dessen treffen wir bei ihnen

---

[3]) 1. Aufl., S. 142. Anm. 1. und 2. Aufl., S. 151. Anm. 1.

[4]) Jahrg. 1913, S. 351. Anm. 1. Vgl. die folg. Anm.

[5]) Als Dompropst von Hildesheim erscheint Rainald zuerst in einer Urkunde Bischof Bernhards I. vom 10. Oktober 1149 (Janicke, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim I. Nr. 253). Über den Zeitpunkt seiner Wahl für diesen Posten habe ich an dieser Stelle im Jahrg. 1913 (S. 343 ff.) ausführlich gehandelt. Als Propst der Moritzstiftes und zugleich des St. Peterstiftes zu Goslar tritt er in datierter Urkunde zuerst in einer Urkunde Bischof Brunos vom 4. Februar 1155 auf (Janicke Nr. 294). Doch ist hinsichtlich des letzteren Stiftes zu beachten, daß Rainald dort, wie die Hildesheimer Urkunden keinen Zweifel lassen, eben der Nachfolger Bischof Brunos war, der im Jahre 1153 gewählt wurde. Auch erscheint Rainald als Propst dieses Stiftes in einer undatierten Urkunde, die auf Grund ihres Inhaltes mit ziemlicher Sicherheit schon in das Jahr 1154 verlegt werden kann (Janicke Nr. 285). Als Dompropst von Münster ist Rainald im ganzen nur zweimal urkundlich belegt, und zwar sind die betreffenden Urkunden (Erhard, Regesta Historiae Westfaliae. Accedit Codex Diplomaticus. Cod. Dipl. Nr. 307 und 309) beide undatiert. Doch ergibt sich zunächst einmal ein terminus post quem für sie schon daraus, daß im Jahre 1154 Rainalds Vorgänger Heinrich noch erscheint (Erhard, Cod. Dipl. Nr. 296 und 297). Außerdem ist der einen von beiden, die Rainald in seiner Eigenschaft als Dampropst selbst ausgestellt hat (Nr. 309), sein Kanzlersiegel angehängt, woraus hervorgeht, daß sie erst in die Zeit seiner Kanzlerschaft fällt. Beiläufig bemerkt, ist dieses Siegel auch der einzige Anhaltspunkt, mit dessen Hülfe wir festzustellen vermögen, daß dieser Münsterische Dompropst Rainald überhaupt unser Rainald war.

allen gleichmäßig die Erscheinung, daß für den gesamten Zeitraum der reichlich 8 Jahre, die Rainald nach seiner Wahl in Köln noch zu leben hatte, ein solcher Nachfolger noch nicht wieder nachzuweisen ist, wennschon Rainald selbst nach seiner Wahl in Köln, d. h. also nach dem Jahre 1159, nicht mehr als ihr Besitzer vorkommt.[6]) Beim Hildesheimer Domstift tritt zuerst 1167 wieder ein Propst Werno auf,[7]) beim St. Moritzstifte zuerst 1171 wieder ein Propst desselben Namens und augenscheinlich auch dieselbe Person,[8]) beim St. Peterstifte zuerst 1169 wieder

[6]) Schon mit dem Jahre 1156 wird sein urkundliches Auftreten als Propst selten, aus dem naheliegenden Grunde, weil er im Frühling dieses Jahres zum königlichen Kanzler ernannt wurde und damit eine Stellung erhielt, in der er seinen Propsteien im allgemeinen nur noch nichtresidierender Propst sein konnte. So erscheint er als Zeuge in einer Hildesheimer Bischofsurkunde zum letzten Male in einer Urkunde Bischof Brunos vom 18. Oktober 1155 (Janicke Nr. 296), und auch eine Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen, die ihn als Hildesheimer Dompropst unter ihren Zeugen nennt (Janicke Nr. 297), dürfte nur höchstens einige Monate später, nämlich nicht hinter den 19. Februar 1156 fallen (vgl. Janickes Anm. zu der Urkunde. Zu dem dort Gesagten ist gegen die spätere Ansetzung der Urkunde durch einen älteren Forscher noch hinzuzufügen, daß, wenn Rainald zur Zeit ihrer Ausstellung schon Kanzler gewesen wäre, er wahrscheinlich auch in dieser Eigenschaft als Zeuge namhaft gemacht worden wäre). Um so bemerkenswerter ist die in der vorigen Anmerkung erwähnte Münsterische Urkunde, der eigens sein Kanzlersiegel angehängt ist. Sonst finde ich ihn für die Zeit nach seiner Ernennung zum Kanzler nur noch zweimal urkundlich als Propst bezeugt, nämlich in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Kloster Riechenberg vom 25. Juni 1157 (Janicke Nr. 304 = St. 3772) und in einer Urkunde Bischof Brunos von Hildesheim, die die bedenkenerregende Jahreszahl 1161 hat, Rainald jedoch ausdrücklich als Kanzler bezeichnet (Janicke Nr. 323). In beiden Urkunden wird Rainald übrigens nicht als Zeuge, sondern als Beteiligter an der beurkundeten Handlung genannt. Die Urkunde des Bischofs berichtet von dem Neubau des Domhospitales durch Rainald.

[7]) Janicke Nr. 343.

[8]) Janicke Nr. 351. Daß es sich bei beiden Wernos tatsächlich um dieselbe Person handeln dürfte, geht daraus hervor, daß nachher für beide in dem gleichen Jahre zuerst wieder ein Nachfolger auftritt. Und zwar ist das das Jahr 1175 (Vgl. für das Domstift Janicke Nr. 369, wo zuerst ein neuer Dompropst Bertold erscheint, und für das St. Moritzstift Nr. 370, wo für dieses zuerst ein neuer Propst Sigebodo genannt wird). Allerdings ist Werno für das St. Moritzstift in obiger Urkunde das einzige Mal als Propst bezeugt; das tut aber dem Werte der hier bezeichneten Übereinstimmung beider Stifter hinsichtlich des ersten Auftretens eines Nachfolgers keinen wesentlichen Abbruch.

ein Propst Adelog[9]) und endlich beim Domstifte zu Münster in demselben Jahre zuerst wieder ein Propst Bernhard.[10])

Für das letztgenannte Stift glaubte nun zwar Ficker schon zum Jahre 1160 wieder einen Propst Udo aufzeigen zu können.[11]) Aber Erhard, der Herausgeber der Regesta Westfaliae, dessen Aufstellungen er dabei zugrunde legte, war im größten Irrtume mit seiner Behauptung,[12]) daß der betreffende Udo Rainalds Nachfolger in der Dompropstei gewesen sei. Wenn man nämlich das von Erhard selbst herausgegebene Material an Münsterischen Urkunden für das 12. Jahrhundert, wie es in seinem den Regesten angehängten Codex Diplom. vorliegt, sorgfältig untersucht, kann einem nicht der geringste Zweifel darüber bleiben, daß es in den hier in Frage kommenden Jahrzehnten zu Münster nur einen einzigen Propst Udo gegeben hat, und daß dieser Udo niemals Propst am Domstifte, sondern immer nur Propst an St. Paul, d. h. am alten Dome,[13]) war. Von der zweiten

[9]) Janicke Nr. 349. Allerdings erscheint auch schon vorher in den Sechzigerjahren, nämlich 1160, 1161 und 1166, ein Adelog mit der Bezeichnung Goslariensis prepositus als Zeuge in Hildesheimisch-bischöflichen Urkunden (Janicke Nr. 316, 323 und 340. Zu der Jahreszahl von Nr. 323 vgl. aber das auf S. 176, Anm. 6 Gesagte), und sicher ist das wiederum ein und dieselbe Person mit dem Propst des St. Peterstiftes von 1169; aber sie wird hier eben noch nicht namhaft gemacht als Propst des St. Peterstiftes, sondern als Propst des Goslarschen Domstiftes; das verrät nicht nur schon die Art der Bezeichnung als Propst von Goslar schlechthin, sondern es geht auch noch ausdrücklich hervor aus einer undatierten Urkunde, die Adelog als Propst des Stiftes Simonis und Judä in Goslar — das ist eben das dortige Domstift — selbst ausgestellt hat (Janicke Nr. 336).

[10]) Erhard, Cod. Dipl. Nr. 342.

[11]) Ficker, Rainald S. 9. Anm. 6.

[12]) Erhard, Regesta Hist. Westf. Nr. 1837.

[13]) Diese Bezeichnung sancti Pauli oder beati Pauli wäre zwar an sich ohne weiteren Zusatz nicht eindeutig, da auch der neue Dom dem heiligen Paul geweiht war. Nach dem tatsächlichen Brauche der Münsterischen Urkunden ist sie es aber doch, da sich schon ziemlich bald nach der Entstehung des Nebeneinander von altem und neuem Dome für letzteren die feststehende Bezeichnung als maior ecclesia herausbildete. Der neue Dom wurde am 2. November 1090 unter Bischof Erpho durch Erzbischof Hermann von Köln geweiht (vgl. Erhard, Regesta Nr. 1254 und Cod. Dipl. Nr. 165). Von diesem Tage an war aber das Nebeneinander der beiden Domstifter noch nicht sogleich gegeben; denn wir hören davon, daß Burchard (1098 bis 1118), der Nachfolger Erphos, erst das Stift zum alten Dome gründete zur Wiederherstellung des gänzlich eingeschlafenen Gottesdienstes in dieser Kirche

Hälfte der Fünfzigerjahre an bis ins Jahr 1185 hinein finden wir diesen Udo fortdauernd gut belegt. Und wenn er auch häufig, wie z. B. eben in der Urkunde vom Jahre 1160, in der ihn Ficker als vermeintlichen Nachfolger von Rainald in der Dompropstei zuerst erwähnt findet,[14]) schlechthin nur mit dem Zusatze prepositus erscheint, so verteilen sich doch diejenigen Belege, in denen entweder zu diesem Zusatze noch eine nähere, auf den alten Dom hinweisende Bezeichnung hinzugefügt ist, oder bei denen durch die gesonderte Anführung des andern Dompropstes jede Verwechslung ausgeschlossen ist, so glücklich auf den ganzen Zeitraum, daß an der Einheitlichkeit der durch die Gesamtheit der Belege vorgestellten Person nicht gezweifelt werden kann.[15])

(vgl. Erhard, Regesta Nr. 1431 und Cod. Dipl. Nr. 441, die älteste vorhandene Bestätigungsurkunde der Gründung, aus dem Jahre 1184). In einer Urkunde vom Jahre 1130 finde ich dann den Propst des neuen Domes zuerst als maioris ecclesie prepositus bezeichnet (Erhard, Cod. Dipl. Nr. 212). Dazu ist aber noch besonders zu bemerken, daß wir für die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts nur sehr spärliche Münsterische Urkunden haben; wäre das anders, so würde uns die Bezeichnung wahrscheinlich schon noch eher entgegentreten. Das Stift zum alten Dome finde ich zuerst in einer Urkunde von 1129 genannt, wo es heißt: – parva sancti Pauli congregatio quedam sue fraternitatis consilia scripture curavit commendare — — (Erhard, Cod. Dipl. Nr. 207). Im Jahre 1137 sehen wir dann beide Stifter miteinander erwähnt in einer Urkunde, durch die Bischof Werner seine Memorie stiftet. Da heißt es zuerst: Damus quoque unum talentum duobus monasteriis, dimidium videlicet ad usum fratrum sancti Pauli apud antiquum monasterium, et dimidium cedat in usum fratrum sancti Mauricii" und gleich darauf: „Ad usum etiam fratrum maioris domus damus carratam vini singulis deinceps annis etc." (Erhard, Regesta Nr. 224).

Was die Veranlassung zum Baue des neuen Domes anbetrifft, so ist es eine auf den ersten Blick sehr ansprechende Vermutung Erhards, daß eine zum Jahre 1071 bezeugte Feuersbrunst in Münster auch die Domkirche in Mitleidenschaft gezogen habe (vgl. Erhard, Regesta Nr. 1123). Aber eine völlige Zerstörung der Domkirche durch diese Feuersbrunst anzunehmen, wie Erhard es tut, ist meines Erachtens in keinem Falle angängig, da wir ja später den alten Dom neben dem neuen noch weiterbestehen sehen. Im Grunde läge es also wohl doch näher, den Neubau mit dem Wachstum der Stadt in Zusammenhang zu bringen. Vielleicht wirkten auch beide Ursachen zusammen. Eine genauere Untersuchung dieser Frage aber würde über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung hinausreichen.

[14]) Erhard, Cod. Dipl. Nr. 320. Ficker zitiert nach der Band- und Seitenzahl: 2, 92.

[15]) Ich lasse hier als Anhang eine Zusammenstellung von Zeugenreihen (natürlich abgekürzten) folgen, die sämtliche Belege für Udo als

So erscheint gleich in den beiden Urkunden, durch die uns Udo überhaupt zuerst als Propst bezeugt wird, der Dompropst gesondert von ihm. Und zwar sind diese beiden Urkunden zufällig ebendieselben, durch die uns Rainald ausschließlich als Dompropst von Münster bezeugt ist.[16]) Der Dompropst, der hier neben Udo erscheint, ist also Rainald selbst. Und für die Zeit, der diese Urkunden angehören — das ist eben die zweite Hälfte der Fünfzigerjahre[17]) — wird Udo dann auch von Erhard schon richtig

---

Propst darbietet. An Hand dieser Zusammenstellung wird der Leser meine verschiedenen Angaben über Udo sogleich an Ort und Stelle nachprüfen können. Sie soll zugleich noch mit für den Propst Engelbert vom Moritzstifte dienen, von dem nachher noch die Rede sein wird. Wo man also in einer der angeführten Zeugenreihen Udos Namen nicht erblickt, wie es vereinzelt der Fall sein wird, da ist die Reihe dann eben Engelberts wegen angeführt.

[16]) Vgl. oben S. 175, Anm. 5.

[17]) Wie oben a. a. O. bemerkt worden ist, sind allerdings beide Urkunden undatiert. Aber, wie dort gleichfalls bemerkt wurde, bietet die eine von beiden (Nr. 309) auf andere Weise einen Anhaltspunkt für ihre Zeitbestimmung durch das angehängte Kanzlersiegel, und für beide ist ein terminus post quem damit gegeben, daß 1154 Rainalds Vorgänger Heinrich noch vorkommt, sodaß auch für die andere zunächst einmal nach der unteren Grenze hin ein wesentlich unterschiedener Spielraum nicht bleibt. Was sodann aber die obere Grenze für diese letztere Urkunde anlangt, so ist auch für diese Urkunde recht wenig wahrscheinlich, daß sie erst hinter Rainalds Kanzlerschaft falle; denn wenn auch gerade in vorliegender Untersuchung nachgewiesen werden soll, daß Rainald als Erwählter von Köln die Propsteien noch beibehalten habe, so ist es doch unwahrscheinlich, daß er, schon Elekt, noch mit dem bloßen Propsttitel in einer Urkunde aufgeführt worden sei. Es besteht doch ein gewichtiger Unterschied zwischen den zwei Fällen, ob man annehmen soll, daß Rainald, schon Kanzler, noch mit dem Propsttitel in einer Urkunde namhaft gemacht worden sei, oder ob man annehmen soll, daß er, schon Elekt, nur mit dem Propsttitel namhaft gemacht worden sei. In ersterem Falle, den wir ja bei der erstgenannten Urkunde ganz unzweifelhaft als Tatsache vor uns haben, handelt es sich um zwei Titel, die auf verschiedenen Gebieten liegen und mithin nicht eigentlich in Konkurrenz miteinander treten können; in letzterem Falle aber handelt es sich um zwei Titel, die beide auf demselben, nämlich dem kirchlichen, Gebiete liegen, und da darf man zum mindesten als die Regel mit Fug voraussetzen, daß der höhere Titel den Vorrang hatte. Zugunsten einer Ausnahme könnte ja nun gerade bei der in Rede stehenden Urkunde bis zu einem gewissen Maße sprechen, daß Rainald darin nicht einfach als Zeuge, sondern zugleich noch als Teilhaber an der beurkundeten Handlung genannt wird, und daß diese seine Teilhaberschaft an der Handlung auf seiner Propststellung beruhte (die Urkunde verbrieft einen Vergleich zwischen

als Propst am alten Dome betrachtet. Erhard läßt ihn dann aber im Jahre 1159 nach der Wahl Rainalds zum Kölner

dem alten und neuen Domstifte, und der Beginn der Zeugenreihe lautet dann: Assidentibus nobis mediatoribus pacis Reinnaldo Monasteriensi preposito et Baldewino Libernensi Abbate, Et preterea ceteris testibus. Alberto Decano. —). Aber selbst für derartige Fälle ist nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich, daß ohne kasuistische Unterscheidungen der höhere Titel bevorzugt oder mindestens mitgenannt wurde. Und vor allem verbietet sich die Verlegung irgend einer Urkunde, in der Rainald als Propst vorkommt, hinter seine Kanzlerzeit entschieden in einem Blicke auf die Jahre seines Lebens, die seiner Wahl zum Kölner Erzbischof folgten; denn diese Jahre, in denen er, von der hohen Politik in Anspruch genommen, bis zum Sommer 1164 hin die meiste Zeit gar nicht auf deutschem Boden weilte, sie bieten keinen Raum mehr für eine solche Urkunde.

Nach diesen zwei Urkunden, in denen Udo mit Rainald zusammen vorkommt, ist die nächste, in der er wieder mit dem Propsttitel vorkommt, dann schon die von Ficker angezogene aus dem Jahre 1160. Im Zusammenhange hiermit ist aber noch ein weiterer Irrtum Erhards zu berichtigen, der aus seinem Hauptirrtume hinsichtlich Udos hervorgeht.

Zwischen jenen zwei Urkunden bringt er noch eine weitere zum Abdruck, die er in dieselbe Zeit wie jene verlegt und die ebenfalls Udo als Zeugen aufweist. Die Grundlage für seine zeitliche Ansetzung dieser Urkunde bildet aber nun eben die Zeugenschaft Udos, und zwar insofern, als derselbe hier ausdrücklich mit dem Zusatze prepositus sancti Pauli aufgeführt wird. So bemerkt er in Regest Nr. 1838 ausdrücklich zu der Urkunde: „Wegen des unter den Zeugen genannten Propstes am alten Dome, Udo, kann auch diese Urkunde, wie die vor., nur zwischen die obigen Jahre gehören.“ Er legt hier also den Zusatz sancti Pauli ganz richtig aus, aber, wie man sieht, steht und fällt diese seine Ansetzung der Urkunde auf Grund der Zeugenschaft Udos mit seiner hier von mir angefochtenen Behauptung, daß Udo nur bis zu Rainalds Wahl in Köln, d. h. nur bis 1159, Propst am alten Dome gewesen sei. Und wie diese Behauptung sich unzweifelhaft als irrig erweisen läßt, so läßt sich dann auf Grund eines anderen Zeugen der Urkunde auch mit Sicherheit dartun, daß sie tatsächlich erst einer späteren Zeit angehört, nämlich erst hinter das Jahr 1160 fällt. Der Zeuge, der dieses ergibt, ist der gleich auf Udo folgende Werenboldus prepositus Varlarensis. Wiederum gerade in der Urkunde von 1160, die Ficker als den ersten Beleg für Udo als Dompropst anführt, treffen wir u. a. als Zeugen einen Herimannus prepositus Varlariensis. Dieser Hermann kommt nun zwar sonst, so viel ich sehe, nicht vor; er wird also früh gestorben sein. Um so häufiger kommt aber Werenbold vor, und zwar ausschließlich erst nach dem Jahre 1160 (zuerst finde ich ihn in Erhard, Cod. Dipl. Nr. 328 von 1163 und zuletzt in Nr. 465 von 1186). Man darf also wohl in dem Vorkommen des Hermann im Jahre 1160 eine untere Grenze für die Möglichkeit des Vorkommens Werenbolds erblicken, wenn auch Hermann nur das eine Mal belegt ist. Und folglich ist auch die fragliche Urkunde nicht vor dieses Jahr zu verlegen, sondern erst hinter oder frühestens in dasselbe.

Erzbischofe dessen Stelle am Dome einnehmen. Indessen wo wären die Belege für diese Schiebung? Daß Udo, wie in den zwei ebengenannten Urkunden, so auch noch fast die ganzen Sechzigerjahre hindurch und insonderheit auch in der von Ficker angezogenen Urkunde von 1160[18]) zufällig nur mit dem bloßen Zusatze prepositus erscheint, ist im geringsten kein Beleg dafür. Auch späterhin kommt er noch öfter so vor[19]) und da zu zwei verschiedenen Malen sogar in einem Jahre, für das er dann anderweitig wieder mit dem Zusatze sancti Pauli belegt ist.[20]) Ja, er kommt in den Jahren 1177 und 1183 noch einmal unter der bloßen Bezeichnung Udo custos vor,[21]) unter der er uns noch vor seinem Aufstiege zum Propste in den Jahren 1152 bis 1154 begegnet,[22]) während die anderweitig auftretende Bezeichnung

[18]) Nr. 320 (vgl. oben S. 178, Anm. 14). Neben dieser Urkunde kommt hier übrigens nur noch eine weitere, aus dem Jahre 1165 (Nr. 333), in Betracht, da Udo auch in den Sechzigerjahren — im Gegensatze zu den zwei nachfolgenden Jahrzehnten — noch ziemlich spärlich belegt ist.

[19]) 1170, 1171, 1172, 1177, 1183 und 1184 (vgl. Nr. 344, 345, 350 357, 389, 390, 434, 441, 443 und 445).

[20]) Die beiden Jahre sind 1172 und 1184. Vgl. dazu jeweils Nr. 357 einerseits mit Nr. 355 andererseits und Nr. 441, 443 und 445 einerseits mit Nr. 442 andererseits.

[21]) Vgl. Nr. 387 und Nr. 432.

[22]) Belege die Urkunden Nr. 285 vom Jahre 1152 und Nr. 297 von 1154. Letztere Urkunde, die, wie oben S. 175, Anm. 5 bereits erwähnt ist, mit Nr. 296 von demselben Jahre zusammen den letzten Beleg für Rainalds Vorgänger in der Dompropstei, Heinrich, bildet, ist mit derselben Urkunde zusammen zugleich — wenigstens mit aller Wahrscheinlichkeit — auch als letzter Beleg für Udos Vorgänger in der Propstei am alten Dome anzusprechen. Die Sache liegt folgendermaßen. Die Zeugenreihe beginnt mit den Namen Otto Capenbergensis, Hinricus, Engelbertus praepositi (entsprechend heißt es in Nr. 296: „Hinricus prepositus maioris ecclesie. Engelbertus prepositus“. Otto fehlt hier). Dabei ist der Name Engelbertus im Gegensatze zu den zwei anderen nicht vollkommen eindeutig. Wir finden nämlich einerseits einen Engelbert als Propst am alten Dome in den Jahren 1129 und 1138 ausdrücklich bezeugt (Nr. 208 und Nr. 230), und dieser Engelbert ist der nächste und zugleich erste uns namhaft gemachte Vorgänger Udos. Wir finden aber andererseits auch im Jahre 1142 einmal einen Engelbert als Propst vom Moritzstifte bezeugt (Nr. 240), und folglich entsteht für uns im vorliegenden Falle wie in den zahlreichen übrigen Fällen, in denen wir schon früher vom Jahre 1130 ab (Nr. 212) bis zum vorliegenden Falle hin einen nicht näher bezeichneten Propst Engelbert als Zeugen genannt finden, zunächst der Zweifel, ob wir jeweils in dem Genannten den Propst vom alten Dome oder denjenigen vom Moritzstifte

Udo custos et prepositus sancti Pauli[23]) doch nicht fraglich bleiben läßt, daß auch hier er gemeint ist. Diese gelegentlichen, mehr oder minder starken Vernachlässigungen seines Propsttitels haben ihre Ursache darin, daß er eben in erster Linie

[23]) Vgl. Nr. 342 von 1169 und Nr. 336 von 1173.

Fortsetzung der Fußnote 22:

erblicken sollen. Bei näherem Zusehen spricht jedoch schon einmal, solange man noch wählen zu müssen glaubt, die größere Wahrscheinlichkeit für den Engelbert vom alten Dome; denn die Stelle, an der wir jeweils den fraglichen Engelbert in der Zeugenreihe treffen, entspricht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nämlich in 19 von 22 Fällen, genau der Stelle, in der wir späterhin der Regel nach den Propst vom alten Dome treffen, und zwar ist diese Stelle die unmittelbar hinter dem Dompropst oder beziehungsweise, wenn der Domdekan auch genannt ist, die Stelle hinter diesem, d. h. also dann die zweite hinter dem Dompropst. Zum mindesten in diesen 19 Fällen hätte also der Engelbert vom alten Dome den Vorzug an Wahrscheinlichkeit. Obendrein aber legt uns der gesamte Befund nahe, die beiden Engelberte überhaupt für ein und dieselbe Person zu halten. Daß dieser Sachverhalt durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, bedarf hier keines besonderen Beweises mehr. Daß er aber tatsächlich auch vorhanden sei, darauf weist zunächst folgende Erwägung hin. Gesetzt den Fall, es handelte sich nicht um ein und dieselbe Person, so müßte es unter dieser Voraussetzung immerhin als recht auffällig erscheinen, daß angesichts der Gefahr einer Verwechslung in den insgesamt 24 Fällen, in denen in den Jahren 1130—1154 nach Maßgabe der uns erhalten gebliebenen Urkunden einer von beiden Engelberten als Zeuge anzuführen war, nur zweimal vom Urkundenschreiber für zweckmäßig erachtet worden wäre, nämlich in der Urkunde von 1138, die den einen und zwar den späteren Beleg für den Engelbert vom alten Dome bildet, und in der Urkunde von 1142, durch die uns der Engelbert vom Moritzstifte allein bezeugt ist, einen verdeutlichenden Zusatz zu dem bloßen Propsttitel hinzuzufügen, während in ungefähr dem gleichen Zeitraume, nämlich in den Jahren 1134—1154, ohne daß eine Gefahr der Verwechslung vorlag, der Dompropst Heinrich in 14 unter 22 Fällen mit einem solchen Zusatze angeführt worden ist. Gesetzt aber umgekehrt den Fall, es handelte sich um ein und dieselbe Person, so wäre es unter dieser Voraussetzung im geringsten nicht auffällig, daß diese Person, wie wir es dann in jenen zwei Urkunden vor uns sähen, das eine Mal unter dieser und das andere Mal unter jener Bezeichnung aufgeführt wäre. Es müßte dabei nur eine Bedingung erfüllt sein, nämlich die, daß die gewählte Bezeichnung jeweils in einem gewissen Zusammenhange mit dem Inhalte der betreffenden Urkunde stünde und darin ihre Erklärung fände. Und diese Bedingung sehen wir in jenen beiden Urkunden erfüllt: die von 1138 ist von dem Engelbert selbst ausgestellt, und die von 1142 beglaubigt eine Schenkung des Bischofs Werno an das Moritzstift, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselbe auf Bitten des Propstes Engelbert geschehen sei. Zu dieser Erwägung gesellen sich aber dann

nicht in seiner Eigenschaft als Propst des alten Domes, sondern in seiner Eigenschaft als Mitglied des Domkapitels namhaft gemacht wird. Wir stoßen aber doch im Jahre 1169 schon

noch weitere, die in die gleiche Richtung weisen. Vor allem wäre es unter der Voraussetzung, daß die beiden Engelberte nicht ein und dieselbe Person seien, erst noch auffällig, daß wir in dem langen in Betracht kommenden Zeitraume von mehr als zwanzig Jahren nicht ein einziges Mal die beiden Engelberte zusammen in einer Urkunde treffen oder beziehungsweise statt des einen bezeichnungslosen Engelbert zweie, so daß wir in dem einen den Propst des alten Domes und in dem anderen den des Moritzstiftes erblicken könnten. Dieser Umstand zwingt geradezu zu der Annahme der Wesenseinheit beider Pröpste. Und so treffen wir denn auch in der Urkunde von 1142 den Engelbert vom Moritzstifte in der Zeugenreihe genau an der Stelle, an der wir überwiegend den fraglichen, bezeichnungslosen Engelbert treffen, und die, wie bemerkt, derjenigen entspricht, die später der Regel nach der Propst vom alten Dome einnimmt. Ferner aber spricht dann noch zugunsten der Annahme der Wesenseinheit beider Pröpste, daß mit ihr auch noch ein weiterer Zweifel gelöst wird, der mit der Frage, wer jeweils in dem bezeichnungslosen Propste Engelbert zu erblicken sei, aufs engste zusammenhängt. Dieser Zweifel betrifft das Verhältnis des Propstes Engelbert vom Moritzstifte, der uns durch die Urkunde von 1142 bezeugt wird, zu dem oben S. 179, Anm. 15 schon einmal erwähnten und nachher hier noch genauer zu behandelnden Propste gleichen Namens, den wir für dasselbe Stift für die Jahre 1160—1171 deutlich bezeugt sehen (erster Beleg Nr. 320, letzter Beleg Nr. 350. Zu vergl. der Anhang). Die Frage ist hier, ob nun wiederum diese beiden Engelberte ein und dieselbe Person seien oder nicht. Zwar spricht nun der große zeitliche Abstand zwischen den Jahren 1142 und 1160 zunächst nicht eben sehr zugunsten einer Bejahung dieser Frage. Indessen bleibt immer, solange man nicht jene erstere Wesenseinheit des Engelbert des Moritzstiftes von 1142 mit dem Engelbert vom alten Dome annimmt, die Möglichkeit dafür und um so mehr, als man dann in Berechnung ziehen müßte, daß einige von den zwischen 1142 und 1160 liegenden Anführungen des bezeichnungslosen Engelbert nicht als Zeugnisse für den Engelbert vom alten Dome, sondern für den vom Moritzstifte anzusprechen wären und mithin die Lücke zwischen den Jahren 1142 und 1160 in mehr oder minder dichter Weise ausfüllten. Nimmt man aber nun jene andere Wesenseinheit an, so schwindet diese Möglichkeit hinweg, und es ergibt sich ein ebenso eindeutiges als einleuchtendes Tatsachenbild; denn die dem Jahre 1154 angehörigen Zeugnisse für den bezeichnungslosen Engelbert wären dann gleichermaßen letzte Zeugnisse für die Propstschaft des wesenseinen Engelbert am alten Dome wie am Moritzstifte, und gleichermaßen sähen wir dann bei beiden Stiftern bald darauf den Nachfolger des wesenseinen Engelbert erscheinen, nämlich am alten Dome in den Tagen Rainalds von Dassel, d. h. in der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre, unseren Udo und am Moritzstifte im Jahre 1160 den späteren Engelbert. Noch schärfer würde ja das Bild sein, wenn wir

wieder auf den obenerwähnten Dompropst Bernhard, der dann bis zum Jahre 1192 hin fortgesetzt bezeugt ist, und zufällig finden wir in der gleichen Urkunde, in der das geschieht, auch zuerst bei Udo den nachher des öfteren bei ihm anzutreffenden Zusatz sancti Pauli. Hier müßte er dann wohl zum alten Dome zurückgetreten sein? Oder soll er nun etwa gar aus diesem Anlasse nach einem Verfahren, für das sich in unserer Urkundenliteratur auch drastische Beispiele finden lassen, in mehrere Personen zerlegt werden, d. h. soll eine Verschiedenheit des vom Jahre 1169 an mit dem Zusatze sancti Pauli auftretenden

---

zufällig diese beiden Nachfolger gleich bei der ersten Gelegenheit nebeneinander bezeugt finden würden und nicht, wie es jetzt der Fall ist, den Engelbert vom Moritzstifte erst etwas später als den Udo vom alten Dome. Natürlich aber hat diese kleine Abweichung weiter gar keinen Belang; denn mit einem gewissen Spielraume des Zufalles müssen wir bekanntlich bei derartigen Untersuchungen immer rechnen. Der gesamte urkundliche Befund steht also weit besser im Einklange mit der Annahme, daß der in den Jahren 1129 und 1138 bezeugte Propst Engelbert vom alten Dome und der im Jahre 1142 einmal bezeugte Propst Engelbert vom Moritzstifte ein und dieselbe Person seien, als mit der Annahme des Gegenteils. Sobald man aber diese Annahme macht, kommt die Konkurrenz beider um die hier zur Erörterung stehenden Zeugnisse für den bezeichnungslosen Engelbert aus dem Jahre 1154 überhaupt in Wegfall, und in demselben Maße, als die Richtigkeit dieser Annahme wahrscheinlich ist, ist dann auch die oben aufgestellte Behauptung doppelt gerechtfertigt, daß jene Zeugnisse mit Wahrscheinlichkeit als letzter Beleg für den Vorgänger Udos anzusprechen seien.

Es könnte übrigens vielleicht jemand erwägen, nunmehr den hier betretenen Weg der Gleichsetzung noch weiter zu gehen und auch den späteren Engelbert vom Moritzstifte noch mit dem hier als wahrscheinlich ermittelten wesenseinen Engelbert vom alten Dome und vom Moritzstifte, dem Vorgänger Udos, gleichzusetzen. Dabei wäre anzunehmen, daß letzterer um die Mitte der Fünfzigerjahre aus irgend einer unbekannten Ursache die Propstei am alten Dome verloren habe, während ihm diejenige am Moritzstifte noch weiter verblieben sei. Aber, wie diese Annahme an sich wenig wahrscheinlich ist, so verbietet sie sich auch von vornherein dadurch, daß der spätere Engelbert 1161 auch einmal mit dem Zusatze et vicedominus erscheint (Nr. 324) und ein Engelbertus vicedominus, der offenbar mit ihm ein und dieselbe Person ist, in einer der beiden Urkunden von 1154 (Nr. 297) neben dem bezeichnungslosen Engelbert auftritt; hiernach würde sich, wenn man die Gleichsetzung vornähme, die Widersinnigkeit ergeben, daß dieselbe Person in einer Urkunde unter verschiedener Bezeichnung zweimal als Zeuge aufgeführt würde und zwar unmittelbar hintereinander, da der Engelbertus vicedominus in der Urkunde von 1154 unmittelbar auf den bezeichnungslosen Engelbert folgt.

Propstes Udo von dem vorher in den Sechzigerjahren ohne diesen Zusatz auftretenden angenommen werden? Eines von beiden wäre die notwendige Folgerung aus Erhards Theorie, um die er selbst sich freilich nicht mehr gekümmert hat. In Wahrheit ist es aber eben immer derselbe Udo.

Und gerade bei der von Ficker angezogenen Urkunde des Jahres 1160 geht eigentlich aus dem bloßen Bilde der Zeugenreihe schon mit Sicherheit hervor, daß Udo nicht der Dompropst sein kann. Denn an der Spitze der Reihe steht der Domdekan Albert, und auf ihn folgt Udo als Zweiter. Wenn dieser nun Dompropst wäre, so würde er ja hinter dem Dekan seines Stiftes stehen, und das wäre — auf alle Fälle für die Zeit, um die es sich hier handelt, und von anderen kann man hier absehen — etwas höchst Ungewöhnliches, nicht ohne zwingendsten Grund Vorauszusetzendes. Nach dem, was hier soeben über Udo dargelegt ist, kann selbstverständlich von einer solchen Nötigung im entferntesten nicht die Rede sein.

Man darf aber nun, wo der Udo in Wegfall kommt, auch nicht etwa daran denken, gar jenen Engelbertus prepositus, der in der Urkunde auf Udo folgt, als den Dompropst anzusprechen. Freilich kommt auch er, wie Udo, für die Zeit von Rainalds Wahl in Köln bis zu Rainalds Lebensende, d. h. für die Jahre 1159—1167, zufällig nur mit dem bloßen Zusatze prepositus vor, und wir sind nicht, wie bei jenem, auch bei ihm in der glücklichen Lage ihn zufällig schon mit Rainald zusammen in einer und derselben Urkunde anzutreffen. Aber wie auch bei ihm seine Stelle in der Zeugenreihe der Urkunde von 1160 nun schon vollends dagegen spricht, daß er der Dompropst gewesen sei, so läßt sich auch bei ihm durch ein späteres Zeugnis von genauerer Bezeichnung, das mit diesem ohne genaue Bezeichnung sichtbarlich in eine und dieselbe Kette fortlaufender Bezeugung hineingehört, zuverlässig erweisen, daß er es tatsächlich auch nicht gewesen ist, sondern daß er Propst von St. Moritz zu Münster gewesen ist.[24])

Also auch die Dompropstei zu Münster bildet von der besagten Erscheinung durchaus keine Ausnahme.

---

[24]) Man vgl. hierfür wiederum den Anhang.

Hat man sich nun nach dem mutmaßlichen Grunde dieser Erscheinung zu fragen, ohne noch dabei die hier zu erörternde Tatsache im Auge zu haben, daß Rainald den Empfang der Bischofsweihe so lange hinausschob, so läßt sich schon bei dieser gesonderten Betrachtung, da der Grund doch irgendwie mit Rainalds Person zusammengehangen haben muß, kaum irgend ein anderer ausfindig machen als der, daß Rainald auch nach seiner Wahl in Köln die Propsteien noch beibehalten habe. Ich wenigstens wüßte mir schlechterdings keinen anderen auszudenken, und auf alle Fälle bleibt dieser der nächstliegende. Sieht man sich aber nun auf ihn geführt und hat dabei obendrein noch jene Tatsache im Auge, so drängt er sich einem als Schlüssel zu jener geradezu gebieterisch auf.

Denn es bedarf dann keines außergewöhnlichen Scharfsinnes mehr, um sich auszumalen, auf welche Weise beides miteinander zusammengehangen haben dürfte. Wenn nämlich ein Mann so, wie Rainald, mehrere Propsteien in seiner Hand vereinigte, dann ist für ihn der Fall leicht auszudenken, daß er sich durch die Erhebung auf einen Bischofssitz in seinen Einkünften nicht verbesserte, sondern im Gegenteile verschlechterte. Man nehme nur an, daß der Bischofssitz, den er zu besteigen hatte, an sich nicht sonderlich reich mit Mitteln ausgestattet oder doch in der Verwaltung seiner Mittel verwahrlost war! Und letztere Voraussetzung traf gerade für den Kölner Erzstuhl, als Rainald ihn zu besteigen hatte, durchaus zu. Als er im Sommer 1159 nach einer Wahl von Italien aus seiner künftigen Residenz einen ersten Besuch abstattete, um in Kürze dem Kaiser, der sich damals zum Kampfe gegen die widersetzlichen Städte Crema und Mailand anschickte, mit neuer Mannschaft wieder zuzueilen, erbat er sich doch alsbald von den Cistercienserklöstern seiner Diözese Laienbrüder, um die fast außer Betrieb befindlichen und obendrein noch mit Schulden belasteten erzbischöflichen Tafelgüter erst wieder einmal unter ordentliche Hände zu bringen. Wie uns berichtet wird, willfahrten die Klöster Kamp und Altenberg auch bereitwillig seiner Bitte, während Abt Ulrich von Steinfeld sie abschlug mit der Begründung, daß er dem höchsten Hirten für die Seelen der ihm anvertrauten Laienbrüder verantwortlich sei.[25])

[25]) Caes. Heisterb., Dialogus miraculorum ed. J. Strange I, 230.

So gab sich das Übelwollen kund, das der Neugewählte als scharfer Gegner des Papsttumes naturgemäß bei einem Teile seiner Untergebenen zu gewärtigen hatte. Wir müssen aber nun sogar noch weitergehen. Sofern es nach den rechtlichen Anschauungen uud Bräuchen der Zeit überhaupt angängig war, in der Weise, wie es hier gedacht wird, die Pfründen, die man vor seiner Wahl zum Bischofe besessen, auch nach der Annahme der neuen Würde noch eine Zeit lang beizubehalten, dann wäre bei einem so großzügig angelegten Manne wie Rainald auch noch damit zu rechnen, daß er sich auch ohne unmittelbare Notlage die Zulässigkeit einer derartigen Vergünstigung zunutze gemacht hätte, um seine Machtmittel vorerst einmal auf diesem Wege für einige Zeit zu vergrößern.

Es wäre also zunächst einmal festzustellen, ob eine derartige Beibehaltung der bisherigen Pfründen durch einen zum Bischofe Erhobenen tatsächlich möglich war. Fiele die Antwort auf diese Frage bejahend aus, so könnte man sich schon einmal für versichert halten, daß mit der Erklärung der Erscheinung bei den vier Propsteien durch die Annahme, Rainald habe sie nach seiner Wahl in Köln noch beibehalten, das Richtige getroffen werde. Die Frage nimmt aber dann hier für uns alsbald noch eine schärfer begrenzte Fassung an; denn bei dem Zusammenhange, den wir hier zwischen der Erscheinung bei den Propsteien und der langen Elektenzeit Rainalds wahrzunehmen glauben, ist nicht lediglich Voraussetzung, daß die Beibehaltung der bisherigen Pfründen über die Annahme einer Wahl zum Bischofe hinaus überhaupt in irgend einer Form möglich gewesen sei, sondern noch weiter, daß für die Frist, innerhalb deren das geschehen konnte oder gemeinhin geschah, der Zeitpunkt der Bischofsweihe von einer maßgeblichen Bedeutung gewesen sei. Die Frage muß also für uns lauten, ob es tatsächlich ein Rechtsgrundsatz der Zeit gewesen sei, daß die bisherigen Pfründen von einem zum Bischofe Erwählten erst nach erfolgter Weihe aufzugeben waren.

Da haben wir nun einen Brief König Konrads III. an den Erzbischof Heinrich von Mainz aus dem Jahre 1151,[26]) der uns die Frage in dieser scharf begrenzten Fassung mit voller Deutlichkeit beantwortet und zwar bejahend beantwortet. Der

[26]) Jaffé, Bibliotheka rerum Germ. I, 456.

König befiehlt darin dem Erzbischofe, dem Erwählten von Köln, Arnold, sein Recht an der Propstei Limburg sofort wieder zurückzuerstatten; denn die Entziehung sei widerrechtlich, da Arnold einmal die erzbischöfliche Würde vorerst noch garnicht angenommen habe und zweitens die Weihe noch nicht empfangen habe. Die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise des Erzbischofs in letzterer Hinsicht wird aber dabei noch besonders begründet in einem Satze, der wörtlich folgendermaßen lautet: „Et cum examinatio precedat consecrationem, removeri quidam a summi sacerdotii officio possunt, qui tamen alias ecclesiae ychonomias recte amministrare possunt.“ Und so haben wir in dem Briefe nicht nur die Bestätigung dafür, daß es tatsächlich ein kirchlicher Rechtsgrundsatz der Zeit war, daß die bisherigen Pfründen eines zum Bischofe Erwählten erst nach erfolgter Weihe aufzugeben seien, sondern es wird uns zugleich auch noch ein sehr einleuchtender Grund angegeben, warum es so war: wäre es anders gewesen, so hätte zufolge der der Weihe vorausgehenden Prüfung der Person des Gewählten der Fall eintreten können, daß er durch seine Wahl zum Bischofe an die Luft gesetzt worden wäre, sofern er nämlich seine bisherigen Pfründen nach erfolgter Annahme der Wahl alsbald geräumt hätte und nachher für untauglich zu dem bischöflichen Amte erklärt worden wäre. Der Brief schließt denn auch mit der Erklärung des Königs, daß er Arnold alles, was derselbe von ihm besitze, bis zu seiner Weihe ungeschmälert erhalten werde.

Da wir aber so durch diesen Brief den Angelpunkt des mutmaßlichen Zusammenhanges zwischen der Erscheinung bei den vier Propsteien und Rainalds langer Hinausschiebung der Weihen als eine Tatsache der Wirklichkeit bestätigt finden, können wir um so weniger zweifeln, daß auch der ganze Zusammenhang als solcher in der Wirklichkeit tatsächlich bestanden habe, als auch, wie hier bereits gezeigt wurde, in dem einen sonst noch in Betracht kommenden Punkte, nämlich in der Frage nach einem Anlasse Rainalds für die Beibehaltung der Propsteien, das Bild der Wirklichkeit dem Bilde der Mutmaßung durchaus entspricht.

Und damit wäre dann eine Erklärung für Rainalds Verhalten zum Empfange der Weihen gefunden, die der hier eingangs festgestellten Vorbedingung, daß sie nicht einen undenkbaren

Widerspruch in das Charakterbild des großen Mannes hineintrage, voll und ganz entspricht.

Es bleibt nun freilich, wie zumeist bei derartig eindringenden Untersuchungen für so entlegene Zeiten, auch hier noch ein gewisser Rest von Unstimmigkeit, der die Rechnung nicht rein aufgehen läßt. Die Erscheinung bei den vier Propsteien erstreckt sich nämlich in ihrem zeitlichen Bereiche nicht nur bis auf den Zeitpunkt, wo Rainald gemäß den Würzburger Beschlüssen endlich die Weihen empfing — dies geschah im Beginne des Oktober 1166[27]) —, sondern erstreckt sich, wie ich eingangs gleich richtig angab, über den ganzen Rest seines Lebens. Ja, und noch mehr, sie erstreckt sich sogar, wie aus den genaueren Angaben, die ich über die einzelnen Propsteien gemacht habe, ersichtlich ist, bei dreien von ihnen noch erheblich über das Jahr seines Todes hinaus. Wer aber mit derartigen Untersuchungen, wie die vorliegende, vertraut ist, der weiß eben auch zur Genüge, daß uns die Kargheit der Überlieferung mit ihrer Abhängigkeit vom Zufalle derartige Unstimmigkeiten fast ausnahmslos mit in den Kauf gibt, und daß dieselben ein richtig gewonnenes Ergebnis nicht ernsthaft in Frage stellen können. Insofern könnte ich mir eigentlich ganz ersparen noch eine Möglichkeit aufzuzeigen, durch die wir uns diesen zeitlichen Überschuß der scheinbaren Vakanz der Propsteien über Rainalds Elektenzeit wenigstens noch für den Rest von Rainalds Lebenszeit, sofern wir es wollen, erklären können. Weil aber damit der Gegenstand unserer Untersuchung nach der kirchlich-rechtlichen Seite hin noch eine neue Beleuchtung erfährt, will ich es vollständigkeitshalber doch noch tun. Es sei also gesagt, daß auch derjenige Fall nicht ohne Beispiel wäre, wo ein zum Bischofe Erhobener eine vorher besessene Pfründe vermöge besonderer Vergünstigung sogar noch über den Zeitpunkt seiner Weihe hinaus beibehielt. Dafür steht mir ein Brief Papst Honorius' III.[28]) zur Verfügung. Der Brief stammt zwar erst aus dem Jahre 1220[29]) und mithin aus einer fast zwei Menschenalter

---

[27]) Der überlieferte Tag ist der 2. Oktober. Zu vgl. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. II. Nr. 827. Knipping macht darauf aufmerksam, daß dieser Tag insofern Befremden erregt, als er ein Samstag war, während die Weihen am Sonntag stattzufinden pflegten.

[28]) Westfälisch. Urkundenbuch V, 1. Nr. 282.

[29]) Lateran, 1220 Dez. 5.

jüngeren Zeit als derjenigen, von der wir hier reden. Aber bei der Langsamkeit, mit der sich die rechtlichen Zustände bekanntermaßen weiterentwickeln, kann nicht bezweifelt werden, daß er hier mit dem nötigen stillschweigenden Vorbehalte sehr wohl noch zum Vergleiche herangezogen werden darf. In dem Briefe beauftragt der Papst drei Hildesheimer Domherren zu untersuchen, ob der frühere Dompropst von Paderborn (Gerhard), jetzt Erzbischof von Bremen, die Vergünstigung seine Paderborner Propsteieinkünfte zu behalten mißbraucht habe, und da heißt es wörtlich: „......... nobis innotuit, quod, cum venerabilis frater noster .... Bremensis archiepiscopus tunc prepositus eorundem ad archiepiscopatum Bremensis ecclesie vocaretur, idem asserens nimis esse tenues eiusdem ecclesie facultates nec sufficere ad necessarias eius expensas a nobis obtinuit, ut liceret eidem usque ad beneplacitum nostrum redditus, quos habuerat existens prepositus, retinere.“ Da der Papst in diesen Worten nicht von dem Bremensis electus, sondern von dem Bremensis archiepiscopus spricht, geht aus ihnen deutlich hervor, daß es dem Betreffenden — es war Erzbischof Gerhard II., der von 1211—1258 regierte — durch besonderen päpstlichen Dispens gestattet worden war, auch nach seiner Weihe und mithin seiner vollständigen Einsetzung in das bischöfliche Amt seine vorher besessenen Propsteieinkünfte noch fortzubeziehen, und mithin enthalten diese Worte vollkommen das, was wir brauchen, sofern wir Wert darauf legen, den besagten Gebrauch von ihnen zu machen. Wir können nicht zweifeln, daß ein Rainald von Dassel von einem Paschalis III., seinem Geschöpfe, auch zu erlangen vermochte, was hier Erzbischof Gerhard II. von Papst Honorius III. erlangt hatte. Außerdem aber bietet dieser Papstbrief auch nach der Seite der Bedarfsfrage hin noch ein hübsches Gegenstück zu dem Falle Rainalds, und auch insofern war er wohl noch erwähnenswert. Andere Forscher könnten ihm vielleicht aus dem Bereiche ihrer Erfahrung noch andere Beispiele an die Seite stellen, die nur noch mehr veranschaulichen würden, was hier dargelegt wurde.

Es ist aber noch besonders hervorzuheben, daß nun aus diesem Briefe Papst Honorius III. nicht etwa gar ein Einwand entnommen werden darf gegen das, worauf die vorliegende Untersuchung abzielte, nämlich die Erklärung von Rainalds langer

Elektenzeit durch den Wunsch, die Einkünfte seiner Propsteien weiterzugenießen. Es könnte jetzt jemand einwerfen wollen, dieser Papstbrief mit dem, was hier aus ihm gefolgert sei, beweise ja gerade, daß zur Erreichung jenes Wunsches eine fortgesetzte Verlängerung der Elektenzeit nicht unbedingt vonnöten war. Dem ist sehr einfach zu entgegnen, daß der Weg der Verlängerung der Elektenzeit zunächst einmal der gegebene, weil ganz ordnungsgemäße, für Rainald war. Wurde aber auf die Länge der Zeit dann doch eine besondere Vergünstigung notwendig, so kam es bis zu einem gewissen Grade auf dasselbe hinaus, ob sie in dieser oder jener Form in Anspruch genommen wurde. Ein erheblicher Unterschied dürfte zwar immerhin noch insofern bestanden haben, als die Weihe erst vollkommen zur Versehung der kirchlichen Obliegenheiten des bischöflichen Amtes befähigte. Ich behalte mir für eine andere Gelegenheit vor noch besonders festzustellen, in welchem Umfange dieser Unterschied in jenen Tagen praktische Bedeutung hatte. Indessen ist doch auch hier von vornherein zu entgegnen, daß auch dieser Unterschied zunächst in keinem Falle bei Reinald so sehr ins Gewicht fiel, wie bei irgend einem beliebigen Kirchenfürsten seiner Zeit; denn er hat bis ins Jahr 1165 hinein, wo er die Weihe empfing, sein Erzbistum überhaupt nur äußerst wenig zu sehen bekommen, weil ihn der Dienst seines kaiserlichen Herrn an die Ferne und zwar zumeist an den Boden Italiens gebannt hielt.

Damit glaube ich meine Ausführungen über den Gegenstand an dieser Stelle schließen zu können. Ich will nur noch erwähnen, wie mit der Erkenntnis, daß Rainald seine vier Propsteien auch als Erwählter von Köln noch beibehalten habe, auch noch eine andere, an sich minder bedeutende Einzelheit seines Lebens eine neue Beleuchtung erhält, durch die sie zugleich auch noch als eine weitere Bestätigung des hier Dargelegten dienen kann. Als Rainald im Sommer 1164 bei der Rückkehr aus Italien die in Mailand gefundenen Gebeine der heiligen Dreikönige als kostbares Geschenk seines Kaisers mit sich über die Alpen führte, sein Köln damit zu der „heiligen" Stadt machend, ließ er von der wertvollen Reliquie der Überlieferung zufolge der Hildesheimer Domkirche drei Finger zukommen. Diese Gabe konnte bisher nur als der Ausdruck fortdauernder Anhänglichkeit an sein altes Stift gelten. Nunmehr aber nimmt sie zugleich

das Gesicht eines gewissen Pflaster- oder Schmerzenzgeldes an, welches die Hildesheimer Domherren dafür empfingen, daß ihnen die mutmaßlich fetteste Pfründe ihres Stiftes zugunsten des längst über ihren Kreis emporgestiegenen Genossen noch immer vorenthalten wurde.

Anhang.

Zeugenreihen aus Münsterischen Urkunden des 12. Jahrhunderts als Belege für die Pröpste Udo am alten Dome und Engelbert am St. Moritzstift

(Nach Erhard, Codex Diplomaticus Westfaliae).

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1155 bis (?) 1159	307	Assidentibus nobis mediatoribus pacis Reinnaldo Monasteriensi preposito et Baldewino Libernensi Abbate. Et preterea ceteris testibus. Alberto Decano. **Udone preposito.** Willehelmo magistro . . . .
1156 bis 1159	309	testibus presentibus. Alberto decano et presbytero. Diaconis. **Udone preposito.** Ouone. . . . . .
1160	320	Super his testes sunt. Albertus decanus maioris ecclesie. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Baldewinus abbas Lisbernensis. Otto Capenbergensis prepositus. Herimannus prepositus Varlariensis. . . . .
nach 1160	308	Huius rei testes sunt. Albertus decanus maioris ecclesie. **Engelbertus prepositus sancti Mauritii. Udo prepositus sancti Pauli.** Werenboldus prepositus Varlarensis. . . . .
1161	324	Testes fuerunt. **Engelbertus prepositus et vicedominus.** Godefridus canonicus. . . . . .
1163	328	Nomina testium. **Ingelbertus prepositus.** Godefridus. . . . .

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1165	333	Nomina testium. Clerici. **Udo prepositus. Ingelbertus prepositus.** Albertus decanus. Godescalcus. . . . . ,
1169	342	Huius rei testes sunt hi. Bernardus maioris domus prepositus. Albertus decanus. Franco cellerarius. **Engelbertus prepositus sancti Mauricii. Udo custos et prepositus sancti Pauli.** Herimannus et Wescelinus subcustodes. . . . . .
1170	344	subnotatis testibus, quorum ista sunt nomina. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1170	345	testibus super annotatis. Clerici. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1170	346	Testes huius donationis sunt. **Udo prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1171	350	Testes sunt huius rei. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Franco vicedominus. . . .
1172	355	presentibus et attestantibus, Clericis. **Domino Udone preposito beati Pauli in Monasterio.** Wescelino presbitero in Greven. . . . .
1172	357	subiecta testium annotatione, quorum hec sunt nomina. Clericorum. Albertus decanus. **Udo prepositus.** Theodoricus de Cruzewic. . . . . .
1173	366	Testes vero huius largitionis sunt. Bernardus Monasteriensis ecclesie prepositus. Ingelbertus decanus. **Udo custos et prepositus beati Pauli.** Franco vicedominus. . . . .
1174	372	presentibus clericis. Bernardo maioris ecclesie preposito. **Udone minoris ecclesie preposito.** Francone vicedomino. . . . .
1176	385	Est autem hec ordinatio et distributio obedientiarum . . . . . . privilegii scripto formata et sigillo beati Pauli confirmata, a Bernhardo maioris ecclesie preposito. Engelberto decano. **Udone minoris ecclesie beati Pauli preposito.** Francone vicedomino. . . . .

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1177	387	presentibus et videntibus quorum nomina subscripta sunt. Bernhardus maior prepositus. Engelbertus decanus. **Udo custos.** Franco vicedominus. . . .
1177	389	Testes horum sunt. Bernhardus maioris ecclesie prepositus. Franko vicedominus. **Udo prepositus.** Bernhardus de Ibbenburen. . . . .
1177	390	Prioris vero rei tam prime donationis quam recognitionis testes sunt. Clerici. **Udo prepositus.** Godefridus. . . . .
1178	396	Presentibus et attestantibus viris honestis, tam clericis etc. — —, quorum nomina sunt hec. Clerici. Bernhardus maioris ecclesie prepositus. Bernhardus maioris domus decanus. **Udo beati Pauli prepositus.** Franko decanus. . . . . . .
1179	401	adhibitis et coram positis testibus. Clericis. Bernhardo maioris ecclesie nostre preposito. Bernhardo decano. **Udone ecclesie beati Pauli preposito.** Francone vicedomino. . . . .
1179	402	Testes huius rei sunt hii. Bernardus maioris ecclesie nostre prepositus. Bernardus decanus. **Udo ecclesie beati Pauli prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1179	403	assentientibus et attestantibus viris honestis tam clericis quam laicis, quorum nomina sunt hec. Bernhardus maioris ecclesie prepositus. Bernhardus decanus. **Udo ecclesie beati Pauli prepositus.** Franco decanus. . . . .
1183	432	presentibus honestis viris tam clericis quam laicis, quorum nomina infra scripta continentur. Bernardus maior prepositus. Bernardus maior decanus. Tidericus scolasticus. **Udo custos.** Franco vicedominus. . . . .
1183	434	Huius rei testes sunt. Clerici. Bernhardus maior decanus. **Udo prepositus.** Franco vicedominus. . . . .

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1184	441	presentibus Bernhardo maioris ecclesie preposito. Engelberto decano. . . . . . . Canonicis maioris ecclesie. Presentes etiam erant. **Udo prepositus.** Franco decanus. . . . . Canonici sancti Pauli. et alii quamplures.
1184	442	Presentibus et attestantibus viris honestis clericis et laicis, quorum nomina hec sunt. Bernhardus maior decanus. **Udo sancti Pauli prepositus.** Herimannus sancti Mauricii prepositus. . . . .
1184	443	Presentibus et attestantibus viris honestis clericis et laicis, quorum nomina hec sunt. Clerici. Bernhardus maior prepositus. Bernhardus maior decanus. **Udo prepositus.** Herimannus beati Mauricii prepositus. . . . .
1184	445	Huius rei testes sunt. **Udo prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1185	451	Presentibus clericis et [laicis quorum hec nomina sunt. Bernhardus maior prepositus. Bernhardus maior decanus. Herimannus abbas in Capenberg. Winizo] abbas in Lisbern. Werenbaldus abbas in Uarlar. **Udo sancti Pauli** [**prepositus.** Herimannus sancti Mauricii prepositus. . . . . .]

Berichtigung.

Zu dem Aufsatze von E. Bender, „Justus Möser als Volks-erzieher“ (Zeitschr. 1915, S. 40) bemerke ich, daß Möser erst 1744, nicht schon 1742 Advokat in Osnabrück wurde, nachdem er kurz vorher als ritterschaftlicher Sekretär vereidigt worden war, daß er aber zu diesem Amte schon 1741 erwählt und bestallt war, und der Besuch der Universität Göttingen sich bis zum Herbst 1743 ausgedehnt hat.

Alles dies hätte der Herr Verfasser aus meinem Aufsatz „Justus Möser und die Osnabrücker Gesellschaft“ (Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Landeskunde von Osnabrück 1909, XXXIV, S. 244 ff.) ersehen können, in welchem das durch legendarische Züge verklärte Bild Mösers auf Grund der Akten wieder der Wirklichkeit näher gebracht ist. B. Krusch.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Habicht, V. Kurt, Hannover. Leipzig, Klinkhardt & Biermann o. J. 132 S. 8°. (Stätten der Kultur. Herausgegeben von Prof. Dr. Georg Biermann. Band 33.)

Längst hätte die Stadt Hannover ein Anrecht auf eine den Forderungen der Wissenschaft entsprechende Darstellung ihrer Entwicklung. Ihre reiche geschichtliche Vergangenheit, das in der Hauptsache vortrefflich erhaltene Urkunden- und Aktenmaterial ihres Archives, der große Aufschwung der Stadt in den letzten 50 Jahren und die erheblichen Aufwendungen, die sie seit vielen Jahren für wissenschaftliche Zwecke macht, lassen den oft geäußerten Wunsch nach einer brauchbaren Stadtgeschichte als durchaus berechtigt erscheinen. Leider aber wird seine Erfüllung wahrscheinlich noch lange auf sich warten lassen. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß in den von Prof. Dr. G. Biermann herausgegebenen „Stätten der Kultur" jetzt auch die Stadt Hannover eine Stelle gefunden hat. V. Kurt Habicht, der in Hannover besonders durch seine Erforschung der mittelalterlichen bildenden Kunst Niedersachsens bekannt geworden ist, hat für diese verdienstvolle Sammlung auf 123 Seiten einen scharf umrissenen Überblick über die Entwicklung der Stadt von den ältesten Anfängen bis auf die Gegenwart entworfen. Das Hauptgewicht des Buches liegt, entsprechend dem Plane der Sammlung, auf der „Kultur" der Stadt, die hier in erster Linie als Darstellung der Kunst gefaßt ist, während das, was sonst gewöhnlich als Kulturgeschichte bezeichnet wird, dagegen zurücktritt und das im engeren Sinne Geschichtliche nur in Umrissen behandelt wird. Als Kunstforscher ist der Verfasser an seine Arbeit herangegangen, aber er bemüht sich, auch den anderen Seiten des städtischen Lebens gerecht zu werden, soweit es in dem ihm gesetzten Rahmen möglich ist. Auch hier ist er oft auf die Quellen zurückgegangen, und von neueren Einzelforschungen ist ihm nur wenig entgangen. Daß ihm dabei gelegentlich Irrtümer unterlaufen, ist bei der Fülle des Stoffes, den er in kürzester Zeit durcharbeiten mußte, erklärlich. So ist es sicher nicht als Beweis der rechtlichen Denkungsart der Bürger Hannovers anzusehen, wenn sie nach der Zerstörung der Burg Lauenrode sich vom Bischof von Minden die Erlaubnis holten, die Burgkapelle abzubrechen und sie in der Stadt wieder aufzubauen. (S. 29). Es hätte ihnen teuer zu stehen kommen können, wenn sie sich ohne ausdrückliche Erlaubnis ihres geistlichen Oberherrn an dem Gotteshause vergriffen hätten. Wenn Habicht ferner (S. 61), die Erbauung des Schnellen Grabens unter den Verdiensten Johann Duve's aufzählt, so folgt er damit freilich der stadthannoverschen Überlieferung; diese beruht aber, wie urkundlich nachgewiesen ist, auf einem Irrtum. Duve hat mit der Erbauung des für die Stadt so wichtigen Wehrs am Schnellen Graben nichts zu tun gehabt, weder mit dem jetzt stehenden Bau, noch mit einem seiner Vorgänger; er hat nur einen oberhalb des Wehrs entstandenen Bruch des Leinedammes gestopft. Auch kann man nicht von „den ewigen Besetzungen" Hannovers durch

französische Truppen im 18. Jahrhundert sprechen, da die Stadt nur einmal, 7 Monate lang, während Grupens Amtszeit unter ihrer Herrschaft stand.

Der eigentlichen Aufgabe des Buches, der Darstellung der Kulturverhältnisse, in dem Sinne, wie sie hier vorwiegend gefaßt sind, stellen sich, besonders für die ältere Zeit, große Hindernisse entgegen, da von den einst hier vorhandenen Kunstwerken zu wenige erhalten sind, als daß wir uns eine genaue Vorstellung von der Stellung Hannovers als Pflegstätte der Kunst machen können. Nur die mittelalterliche Baukunst der Stadt tritt uns noch jetzt in den drei Altstädter Kirchen, dem Rathause und einigen Bürgerhäusern lebendig entgegen, und die Darstellung dieses Teiles der städtischen Kunst in Habichts Buch bietet auch dem weiteren Kreise, auf den das Buch in erster Linie rechnet, mancherlei Anregung. Was uns dagegen von der Malerei, Bildhauerei und der Kleinkunst erhalten ist, ist nur ein kleiner Bruchteil des einst Vorhandenen. Das Bestreben, diese geringen Reste eines reichen Besitzes in die allgemeine Kunstentwicklung einzureihen und durch eindringende Betrachtung Anhaltspunkte für eine genauere Kenntnis niedersächsischer Kunst zu gewinnen, ist verdienstlich, wenn es auch, nach meinem Urteile, hie und da über den Rahmen des Buches hinausgeht, und Habichts Untersuchungeu werden sicher anregend für spätere Forschungen wirken. Aber der spröde Stoff setzt der Darstellung für einen größeren Leserkreis unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Nur in der Renaissancezeit, über deren plastische Kunstübung Schuchhardts Forschungen Klarheit geschaffen haben, zeigt sich ein einheitlicher Zug, wenigstens auf einem Gebiete der stadthannoverschen Kunst, während das 18. Jahrhundert, hauptsächlich infolge der Abwesenheit des Hofes, über einzelne, allerdings sehr bedeutungsvolle Ansätze nicht hinauskommt.

Der Wunsch, ein namenlos überliefertes Kunstwerk oder eine Gruppe von Kunstschöpfungen einem bestimmten Meister zuzuweisen, ist für den Kunstforscher durchaus erklärlich. Aber gerade darin liegt eine Gefahr, der auch das vorliegende Buch nicht immer entgangen ist. Ein Beispiel dafür. Die Lüneburger Johanniskirche und die Marktkirche zu Hannover, die ungefähr gleichzeitig entstanden sind, bieten, worauf schon Mithoff nachdrücklich hingewiesen hat, viele Berührungspunkte. Ob aber daraus zu schließen ist, daß an den beiden Kirchen die gleichen leitenden Baumeister tätig gewesen sein müssen? (S. 10). Man kann die in die Augen springende Ähnlichkeit der beiden Gotteshäuser rückhaltslos zugeben, ohne doch zu jener Annahme gezwungen zu sein.

Die Darstellung des Buches leidet an manchen Stellen unter dem Streben nach gehaltreicher Kürze. So findet sich auf S. 6 der Satz: „Außer dem Stadtschreiber — notarius civitatis —, der eine gelehrte Bildung besitzen mußte, konnte jeder Bürger in die obengenannten Ämter eingeführt werden". Das soll heißen: Nur für das Amt des Stadtschreibers wurde gelehrte Bildung erfordert, die übrigen städtischen Ämter aber standen allen Bürgern offen. Und auf S. 7 — ich greife aufs geratewohl heraus —: „Nicht wie Braunschweig durch die Macht und den Willen eines Fürsten, hat sich Hannover durch eigne Kraft aus einer Marktniederlassung zu einer Stadt entwickelt". Dem gleichen Bestreben entspringen wohl auch die ziemlich häufig gebrauchten, meist durchaus entbehrlichen Fremdwörter, z. B. „indigen" (S. 42) und das

besonders häßliche „Typ“ (S. 12 u. ö.), die in der Zeit des deutschen Weltkriegs doppelt auffallen.

Trotz dieser Einzelheiten erkenne ich gern an, daß Habichts Arbeit als erster Versuch, die Entwicklung der Stadt Hannover als Kulturstätte darzustellen, dankbar zu begrüßen ist. Besonders hervorzuheben ist auch, daß das Buch von der Verlagsbuchhandlung in jeder Beziehung vortrefflich ausgestattet und mit einer großen Anzahl künstlerisch wirkender Abbildungen geschmückt ist.

Hannover. O. Ulrich.

Vollmer, Bernhard, Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671. Wolfenbüttel, Julius Zwißler 1913. XXII, 182 S. 3 Mk. (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Band V.)

Nach einer Übersicht über die Quellen werden in der Einleitung in zwei Kapiteln die Entwicklung der Weberei zur berufsmäßigen Tätigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung Braunschweigs und die Entstehung seines Wollgewerbes verfolgt. Die eigentliche Untersuchung ist in zwei Teile zerlegt: die Verfassung und das innere Leben der Lakenmacher- und Gewandschneidergilden des Hagens und der Neustadt, der Lakenmachergilde der Altenwik und der Gewandschneidergilde der Altstadt (S. 1—93) und die wirtschaftliche Seite (S. 97—168). Ein Anhang bringt zwei Mitgliederlisten, und Register (S. 173—180) und Inhaltsübersicht schließen das Buch. Der erste Hauptteil zerfällt in 11, der andere in 5 Kapitel. Die Überschriften sind: die Entstehung der Braunschweiger Zünfte und die ältesten Privilegien und Ordnungen der Lakenmacher und Gewandschneider; die rechtliche und politische Stellung der Braunschweiger Gilden mit besonderer Berücksichtigung der Lakenmacher und Gewandschneider; der Gewandschnitt und das Verhältnis der Lakenmacher zu den Gewandschneidern; die Gerichtsbarkeit und der Zunftzwang; die Gewerbeaufsicht; Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt; der Beamtenapparat; das Finanzwesen; die religiös-bruderschaftliche Seite; das gesellige Leben; Lehrlinge und Gesellen; das Verhältnis der vier Gilden zueinander. — Die Arten der Gewebe und ihr Vertrieb; Rohstoffe, Sorge für die Güte der Produkte, Arbeits- und Absatzbedingungen; die Betriebsarten, die Hilfsgewerbe: die Wollschläger, die Wollkämmer und Spinner, die Walker, die Lakenscherer und Wandbereiter, die Schleifer, die Färber; die Produktions- und Verkaufsstätten: die Walkemühlen, die Remhöfe und Bleichgärten, die Färbehäuser, die Gewandhäuser; der Rückgang der Braunschweiger zünftigen Weberei und die Konkurrenz der fremden Tuche.

Wie man sieht, ist der Verfasser bestrebt gewesen, sein Thema nach allen Seiten hin zu durchdringen; und wie er die Literatur und die Quellenpublikationen sorgfältig benutzt hat, so wird er auch ohne Zweifel die ungedruckten Quellen gut durchgearbeitet haben. Dagegen scheinen mir ebenso wenig, wie beispielsweise im 4. Kapitel des ersten Buchs die Zeitunterschiede gebührend beachtet sind, die eigentümlichen Verhältnisse genügend betont zu sein, die die Zusammensetzung Braunschweigs aus seinen fünf Weichbilden mit sich bringen mußte. Anstatt zu scheiden, wird nach Möglichkeit zusammengezogen und ausgeglichen, so daß manches verschwimmt. In der

Altstadt gab es nur eine Organisation der Wandschneider (über die wir recht wenig erfahren), in der Altenwik nur der Wollenweber, im Hagen und in der Neustadt beider Gewerbe, im Sack weder des einen noch des andern. Die längste Zeit hindurch, aber nicht stets, sind im Hagen wie in der Neustadt Wandschneider und Wollenweber vereinigt gewesen, und zeitweise haben sich die Verbände der vier Weichbilde oder auch nur die von dreien zu Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammengeschlossen. Das wird richtig im 3. und 12. Kapitel des ersten Teils (S. 30—37, 90—93) auseinandergesetzt, wogegen man sich nach S. 11, 25 und 26 die Verbindung der Wandschneider und Wollenweber als früher eingetreten und ununterbrochen andauernd vorstellen muß.

Sehr früh (1268 und 1293) ist den Wollenwebern des Hagens und der Neustadt das Recht gegeben, ihre eignen Laken auszuschneiden, wodurch der spätere Zusammenschluß mit den Wandschneidern angebahnt sein mag. Noch früher sind die der Altenwik so privilegiert. Omnibus nunc manentibus in Veteri vico Bruneswich et illis, qui in posterum illuc intrant, heißt es in der betreffenden Urkunde, damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et omnia alia, sicut in Antiqua civitate Bruneswich. Dieser kurze Satz hat wegen der in ihm liegenden Schwierigkeiten mannigfache Ausdeutungen erfahren, und auch Vollmer müht sich mit ihm ab, ohne daß seine Auslegung befriedigte. Die Urkunde selbst ist verloren gegangen, und wir sind auf einen Druck von 1757 angewiesen, der nicht fehlerlos ist, wenn auch an zwei Stellen mit Aneinanderrücken getrennt gedruckter Worte (indivulsum, incommutabilis) dem Sinne und der Sprache völlig Genüge geschieht und die weitergehenden Änderungen Hänselmanns überflüssig sind. Mit der ausgehobenen Stelle wird sich, fürchte ich, nie fertig werden lassen, so lange man sie nicht als verderbt anerkennt. Meiner Überzeugung nach muß incidere für ibi emere gelesen werden. Dadurch kommen wir über alle Nöte weg, die uns der Begriff inninge und die Befugnis, die Laken, die man selbst angefertigt, zu kaufen und zu verkaufen, verursachen, auch über das auffallende ibi. Es ist dann zu übersetzen: wir verleihen allen Einwohnern der Altenwik die als Innung benannte Vergünstigung, so daß sie ihre selbst angefertigten Laken ausschneiden und verkaufen können, und alles andere wie in der Altstadt Braunschweig. Eine Stütze findet die Änderung in dem Rechte des Hagens, während die Urkunde von der ältern der Altenwik von 1240 allerdings etwas weiter abrückt.

So völlig vereinzelt, wie Vollmer meint, steht im nördlichen Deutschland auch in älterer Zeit das Recht der Wollenweber auf den Ausschnitt ihrer Laken doch nicht. Im Jahre 1291 ward es denen zu Röbel (wo noch im Anfange des 16. Jahrhunderts 24 Wollenweber lebten) als alte Gewohnheit verbrieft (Hans. Urk.-B. I Nr. 1073), und offenbar hatten es auch 1295 die von Berlin, von denen keiner mehr als acht Laken zugleich ins Kaufhaus (theatrum) bringen sollte (Berlinisches Stadtbuch, neue Ausgabe 1883, S. 68). Vielleicht würde sich auch aus anderen Städten ein anderes Bild der Entwicklung ergeben, als wir es jetzt vor uns haben, wenn wir ältere Aktenstücke hätten. Daß freilich dort, wo die Wandschneider ratsfähig waren, die Wollenweber aber nicht, jene ein Übergewicht behaupten mußten,

ist klar. In den Wendischen Städten aber kann das später hier und da bestehende Recht der Wollenweber auf den Ausschnitt nicht, wie Vollmer es allgemein hinstellt, mit den politischen Kämpfen in Verbindung gesetzt werden, da in diesen Kämpfen die Ämter und mit ihnen die Wollenweber durchaus unterlegen sind. Das Recht, fremde Laken auszuschneiden, hatten noch 1399 die Wollenweber des Hagens nicht (S. 32), dagegen hatten sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts unbestritten den vollen Ausschnitt sowohl in ihren Häusern wie auf dem Markte wie im Gewandhause, wogegen damals die Wandschneider nur in diesem ausschneiden durften. Mit dem Vertrage von 1565 hörte dieser Unterschied auf (S. 33, 35).

Um den Umfang der Produktion der Braunschweigischen Wollenweber zu berechnen, sind wenige Daten zur Verfügung, und die Berechnung ist zweifelhaft. Mit den auf S. 157 aus den Lakenpfenningen für die Jahre 1617—1624 berechneten Zahlen steht eine Angabe auf S. 164 (die doch aus demselben Material gewonnen sein wird?) in vollem Widerspruch (3287:1900!). Hoffentlich ist die Mitteilung, daß 1601 und 1602 zusammen 4346 Laken gewalkt sind (S. 126 und 162), fester begründet. Es wäre das immerhin für eine Stadt, die nicht geradezu Weberstadt war, eine nicht verächtliche Leistung. In Wismar wurden von den Wollenwebern 1481—1490 durchschnittlich 2320 Laken gewebt, zwischen 1571 und 1580 aber nur noch 919 (Mecklenburg. Jahrb. 58, S. 32 Anm.), wozu allerdings die Produktion der 1560 begründeten Ämter der Feinlakenweber (1563 von 300 Laken) und der Raschmacher hinzukommt. In Leiden dagegen stellte man um 1470 nahezu 15000 Laken her, in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts jährlich über 20000, 1521 sogar über 28000, 1533—1547 durchschnittlich 16000, 1548—1562 nur noch 7200, hernach 1563 5000 und 1570 3800. Nicht zu berechnen ist für Braunschweig, wie viel der einzelne webte; in Wismar waren es 1481 fast 90 Laken (a. a. O.), in Lüneburg aber beschlossen 1482 die Wollenweber, daß jeder statt bisher 60 hinfort 100 sollte weben dürfen (Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. 253). Merkwürdig, aber aus dem Verhältnisse der Wandschneider zu den Wollenwebern erklärlich ist das Verlangen einer Mindestproduktion in Braunschweig (1624 und 1635, S. 116).

Eine Verfeinerung der Gewebe strebte man in Braunschweig 1535 an (S. 106) wie in Lübeck 1543 (Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 497, vgl. S. 300). In Hildesheim gab es schon 1528 Feinlakenweber (Urkundenbuch der Stadt H., 8 Nr. 795), wogegen sich die dortigen Wollenweber 1509 verpflichtet hatten, jährlich nicht mehr als ein feines (punch) Laken zu machen (ebd. Nr. 502). In Wismar erscheinen, wie schon bemerkt, Feinlakenweber zuerst 1560. In Hamburg aber und Göttingen hatte man schon 1471 und 1476 begonnen, Laken auf holländische Art herzustellen (Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1892, S. 174). Die Folge der neuen Webweise war eine bedeutende Vermehrung der Sorten,*) und dennoch konnte das Gewerbe der fremden Einfuhr auf die Dauer nicht Stand halten. Falsch

*) Einzelne Zeugproben von 1685 sind in Wismar, 18 aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Rostock erhalten: Ludw. Krause in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock, 1915, S. 56.



ist die zweimal, S. 100 und S. 105, vorgetragene Behauptung, daß die Braunschweiger Laken 1387 denen Brügges an Beschaffenheit gleichgestellt seien. In Wahrheit sind Brügger Laken beschlagnahmt, weil sie so schlecht waren wie Braunschweiger (wenn, wie ich glaube, der Fehler der Handschrift richtig verbessert ist). Eine Gleichsetzung ist das auch, aber völlig andern Sinnes.

Als Absatzgebiet für die Braunschweiger Gewebe lassen sich in älterer Zeit außer der Stadt (und natürlich ihrer ländlichen Umgebung) vor allem benachbarte Städte nachweisen: Hildesheim, Lüneburg, Celle, Gifhorn, Hamburg, Wernigerode, aber auch Nowgorod und auffallenderweise in besonderm Maße Flandern. Nirrnheim hat in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 19, S. 163 schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Hamburger Pfundzollbuch von 1369 eine höchst bedeutende Ausfuhr Braunschweigischer Laken seewärts nachweise. Auch Hanserecesse I, 2 Nr. 58 oder Hansisches Urkundenbuch 4 Nr. 374 wäre nachzutragen. Der an sich naheliegenden Vermutung, daß die Laken, die der Braunschweiger Peter Hogevel nach Breslau gebracht hatte (Hans. Urk.-B. 8 Nr. 557), aus Braunschweig gewesen sein möchten, wird durch die von Vollmer ebenfalls angeführte Stelle Hans. Urk.-B. 9, S. 682 Anm. in etwas der Boden entzogen. Daß es sich 1570 bei den in Lüneburg zu Markt gebrachten Hagenschen Laken nur um solche aus dem Haag, nicht aber aus dem Braunschweigischen Hagen handeln kann, ist gegenüber Vollmer (S. 103 Anm. 2) nicht im mindesten zweifelhaft. Schon die daneben genannten Laken entscheiden. Dabei mag zu S. 102 angemerkt werden, daß unter Helseschen Laken solche aus Hildesheim werden zu verstehen sein.

Sehr einläßlich sind dankenswerter Weise die Hilfsgewerbe behandelt. Dabei fällt auf, daß die früheste Erwähnung einer Walkmühle zu Braunschweig vom Jahre 1500 sein soll (S. 125). Bei Wismar ist eine solche bereits 1329 und seitdem oft bezeugt. Bei den Wandscherern ist zutreffend gesagt, daß in älterer Zeit das Scheren und die letzte Bereitung des Lakens vielfach erst nach dem Ausschnitt erfolgte, bevor der Schneider Hand anlegte. Die Behauptung aber, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein die Ausfuhr roher Laken verboten und dadurch das einträgliche Scheren der fremden Erzeugnisse fortgefallen sei (S. 135), steht nicht in Einklang mit den Quellen. Ich finde nur, daß sich die Hansen seit 1513 über das Verbot, die guten englischen Laken ungeschoren auszuführen, beschweren (HR. III, 6 Nr. 484, 7 S. 584, Nr. 338 § 2, 9 Nr. 589 § 68), daß jedoch ein Parlamentsstatut von 1567 nur verlangt hat, es sollte von je zehn aus England verschifften Laken immer eins dort gefärbt und bereitet sein (Hagedorn, Ostfrieslands Handel 2, S. 26), und daß das Emder Wandscherergewerk geradezu auf der Veredelung englischer Laken beruhte (ebd. S. 7). Wegen Flanderns und Hollands vgl. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12, S. 259.

Von sonst bemerkten Ungenauigkeiten zeichne ich einige an. S. XVII Anm. 11 ist Nr. 7 statt 14 zu lesen, S. 15 Anm. 1 § 55 statt § 25, S. 104 Anm. 5, l. Z. S. 53 statt S. 102, S. 133 Abs. 2 Z. 8 Wandscherer statt Wandschneider. Auf S. 8 Abs. 2 und S. 29 ist die Verwendung des Komparativs anstatt des Superlativs im mittelalterlichen Latein bei der Übersetzung nicht

in Betracht gezogen. Scherzhaft ist der zweimalige Gebrauch des Fremdworts Ferment im Sinne von Bestandteil (S. 26, 34). Auf S. 24 wäre torlynge, statt es mit Fragezeichen zu versehen, in terlynge zu verbessern gewesen.

Als ganzes ist die Arbeit zu loben. Möge die verheißene Fortsetzung nicht ausbleiben.

Wismar. Friedrich Techen.

Gesler, Walter, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder. Bonn, Th. Wurm 1914. XV, 94 S. 8°. Phil. Dissertation, Bonn.

Eine eingehende kritische Behandlung hatte der genannte Bericht des Monachus Hamerslebiensis bisher nicht gefunden, nur auf seine Abhängigkeit von Emsers vita Bennonis (1512) und auf seine Unzuverlässigkeit war verschiedentlich hingewiesen. Verf. führt im 1. Teil „Quellenkritische Untersuchung des Textes" durch Nebeneinanderstellung der Texte den einwandsfreien Nachweis, daß 1. der Monachus Ham. bei seinem Bericht aus dem Jahre 1518 Emsers vita Bennonis benutzte und ausschrieb, und 2. daß Emser nicht der Autor der Liste der beförderten Pröpste und Kanoniker ist, sondern nur den begleitenden Text verfaßte. Selbständiger Quellenwert kommt jedoch Emsers Werk nicht zu, er schöpfte wieder aus dem Geschichtswerk des Engelhusius sowie aus dem Chronikon sanctorum Simonis et Judae. Im 2. Kapitel „Glaubwürdigkeit des Textes" kritisiert Verf. die Angaben Emsers über die Gründung des Stiftes, Einweihung desselben sowie seinen Charakter als Reichskapelle. Sämtliche Angaben sind unglaubwürdig. Verf. weist nach: als Gründer ist Heinrich III., als Datum der Gründung und Einweihung die Zeit zwischen 24. XI. 1050 und 27. III. 1052, als Konsekrator ist Hermann von Köln anzunehmen. Bei der Erörterung „Das Goslarer Stift als Reichskapelle" kommt Verf. auf Grund zahlreicher Urkunden zu dem Ergebnis: 1. Als sedes regni oder ähnlich finden wir das Stift in keiner Urkunde bezeichnet, 2. auch für den Ausdruck „regio cultu absolutam" bieten diese Urkunden keine Belagstellen, 3. erst unter Conrad III. können wir von einer specialis imperii capella reden, 4. als königl. Kapläne werden die Gesamtheit der Kanoniker zum erstenmal 1252 genannt. Auf Grund einer Reihe von Nachrichten aus den königlichen Kapellen von Aachen, Kaiserswerth, Maastricht und Zürich stellt Verf. fest, daß die Bezeichnung capellani nostri (i. e. regis) für die Mitglieder der Kapitel in ihrer Gesamtheit in Deutschland vor 1232 nicht urkundlich belegt ist.

Eine ausführliche Besprechung widmet Verf. den Urkunden des Papstes Victor II. (9. 1. 1057) und Kaiser Friedrichs I. (1188) und weist auf ihre hohe Bedeutung für die Exemtion des Stiftes hin. Seine Ausführungen gipfeln in dem Schluß: „Zur Zeit der Salier ist Goslar nicht imperii capella", somit ist Emsers diesbezügliche Angabe falsch.

Der 2. Teil der Studie liefert die quellenkritische Untersuchung der Liste. Verf. prüft gewissenhaft die Liste der beförderten Goslarer Pröpste und Kanoniker, die vom Monachus Ham. ebenfalls dem Werke Emsers

entlehnt wurde. Der früheste Bestandteil der Liste, der dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12. Jahrhunderts entstammt, ist durchaus glaubwürdig. Die Zeit Heinrichs III. und IV. war eine Glanzperiode für das Stift, nicht weniger als 32 Kanoniker wurden zu Bischöfen oder Erzbischöfen erhoben.

Den ruhigen, sachlichen Ausführungen des Verfassers können wir im ganzen zustimmen. Er hat es verstanden über den Rahmen einer textkritischen Untersuchung hinaus Fragen allgemeineren Inhalts, namentlich auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte, anzuschneiden, somit ist dem Verfasser nicht nur der Lokalhistoriker, sondern auch der Erforscher der Rechtsgeschichte des M. A. zu lebhaftem Dank für seine anregende Studie verpflichtet.

Stade. Johannes Maring.

Brakebusch, Herbert, Geschichte des Dorfes Berkum (Berkem). Braunschweig, Selbstverlag des Verfassers (Pastor an St. Petri in Braunschweig) 1914. 8°. 159 Seiten.

Zu der in den letzten Jahren erfreulich angewachsenen Literatur der Ortsgeschichten unserer hannoverschen Heimat hat sich im vorigen Jahre auch das vorliegende Büchlein gesellt. Der Verfasser, Sohn des letzten Ortsgeistlichen von Berkum, versucht mit offenkundiger Liebe zu seinem Geburtsorte die Geschichte dieses wohl kleinsten Pfarrdorfes der Provinz zu schildern. Bei der Sammlung der Quellen boten gute Ergebnisse die Bestände des Königlichen Staatsarchives Hannover, die Archive des Klosters Wienhausen, des Königlichen Konsistoriums in Hannover und der Pfarre in Berkum selbst. Daß gerade das Staatsarchiv viel Material besitzt, ist die Folge der andauernden Streitigkeiten, die zwischen den welfischen Herzögen und dem Stift Hildesheim über das im Grenzgebiet liegende, sonst recht unbedeutende Dorf Jahrhunderte hindurch ausgefochten wurden. In der ältesten Zeit vom Kloster Wienhausen abhängig und diesem allmählich ganz zugehörig, kam Berkum im 16. Jahrhundert an dessen Rechtsnachfolger, die Herzöge von Celle, während der Hildesheimsche Bischof der eigentliche Landesherr blieb.

Brakebusch beginnt mit einem Ausblick über die Geschichte des alten Sachsenlandes, wobei seine Darstellungen wohl nicht in allen Einzelheiten unanfechtbar sind. So z. B. ist die Behauptung (S. 3), daß ein Teil der ländlichen Ritterfamilien allmählich zum Bauernstand gezählt wurde, in dieser allgemeinen Fassung zum mindesten sehr gewagt; ein Nachweis für die Richtigkeit des Satzes wird überhaupt nur sehr schwer zu erbringen sein. Den Ausführungen über die weitere Heimat schließt sich eine Betrachtung der Entwickelung der näheren Umgebung, der Grafschaft Peine, des Archidiakonats Groß-Solschen und benachbarter einzelner Orte, so Rosenthal, Schwiecheldt, Handorf und Adenstedt an. Mit Seite 15 beginnt die Geschichte Berkums selbst. Die älteste Urkunde, die das Dorf erwähnt, ist eine solche Kaiser Lothars von 1134, in der die mehrere Jahre zurückliegende Schenkung von 10 Hufen Landes in Berkum an das Marienkloster in Braunschweig erwähnt wird. Wenige Jahrzehnte später erscheinen dann

auch die ersten (adeligen?) Personen, die sich nach dem Orte nennen, ohne das es gelungen ist, deren Verwandtschaft nachzuweisen. Glücklicherweise versucht Brakebusch auch nicht, mit diesen aller Wahrscheinlichkeit aus Berkum stammenden Personen die Grafen von Bercheim, die Freiherren von Berchem, die westfälischen von Bercken und andere Familien ähnlicher Namensformen in Zusammenhang zu bringen, obwohl er dies Problem recht verdächtig erwähnt. Die Erklärung des Namens Berkum (Seite 23/24) ist auch nach Brakebusch's Darlegungen noch nicht gesichert; wie die Namensform Berkum eine „latinisierte" genannt werden kann, ist einfach unverständlich, wenn allein in der Nachbarschaft die „lateinische" Endung „um" so häufig auftritt (siehe Rötzum, Ohlum, Döhrum, Mehrum u. a. m.) Seite 30 ff. wird das Kloster Wienhausen und seine Beziehungen ausführlich behandelt. Am frühesten — urkundlich nachweisbar — im Jahre 1244 erwarb Wienhausen Grundbesitz im Dorfe, vergrößerte diesen im Laufe der Zeit immer mehr, sodaß es endlich ganz als alleiniger Besitzer anzusehen ist. Erst nach über 4 Jahrhunderten im Jahre 1679 kam Berkum mit allen anderen im Amte Peine belegenen Besitzungen Wienhausens durch Herzog Georg Wilhelm tauschweise an dessen Großvogt Georg Christoph von Hammerstein. Seite 32—50 folgen Übersetzungen Wienhäuser Urkunden, deren Nummern sich wohl auf das Archiv des Klosters beziehen; eine kurze Erläuterung der Urkunden schließt sich jeder Übersetzung an; die als Kopf gedruckte Inhaltsangabe („Regesten" sind sie nicht zu nennen) entsprechen aber mehrfach nicht dem tatsächlichen Inhalt, so z. B. bei 111, 119; auch sie scheinen die alte Archivbezeichnung im Klosterarchiv wiederzugeben. Die Vorgänge zur Zeit der Reformation 1542 und der Gegenreformation 1627—34 sind in einem besonderen Abschnitt recht anschaulich geschildert; im übrigen werden die Ereignisse seit der Reformation bis 1888 nach der Amtsdauer der Pastoren eingeteilt und eingehend besprochen, wobei naturgemäß mancherlei wiederholt zur Sprache gebracht wird, was schon in früheren Abschnitten erörtert worden ist. Auf Seite 146 ff. finden wir schließlich die auf Grund der 1681 beginnenden Kirchenbücher bearbeiteten Nachweise über die Familien auf den 11 Berkumer Höfen. Jeder Familiengeschichtsfreund und Familiengeschichtsforscher wird diesen Abschnitt dankbar begrüßen; möge ähnliches ein ständiges Kapitel aller Dorfgeschichten werden!

Bei allem Fleiß, den der Verfasser, wie wir gern anerkennen wollen, auf die Sammlung des Stoffes verwendet hat, blickt doch leider aus recht vielen Zeilen ein unerfreulicher Dilettantismus hervor. Die Erklärung der „Indiction" (Seite 26) z. B. ist falsch. Indiction ist nämlich nicht ein „Zeitraum von je(!) 15 Jahren", sondern gibt an, die wievielte Stelle ein bestimmtes Jahr in einem Cyclus von 15 Jahren einnimmt. Die anschließenden Auslassungen sind ebenfalls schief im Ausdruck. Auch die Sprache, die Satzstellung, die Interpunktion stößt sehr oft auf, wie etwa: „in der siebt- und achtersten(!) Urkunde" (Vorwort S. VI); oder: „Um näher auf das Stift Hildesheim einzugehen, so wurde seine Errichtung 814 beschlossen" (S. 3). Ist denn die Errichtung des Stiftes beschlossen, um näher darauf einzugehen?! Das ist Zeitungsdeutsch, gehört aber nicht in eine historische Abhandlung, auch wenn sie ausgesprochenen populärwissenschaftlichen Charakters ist. Und endlich: auf dem Titelblatt und dem Vorwort schreibt der

Verfasser sich Brakebusch; weshalb wird der Name seines Vaters S. 126 bis 133 ständig Brackebusch geschrieben?

Leipzig (z. Z. im Felde). Friedrich Wecken.

Brand, Joseph, Studien zur Dialektgeographie des Hochstiftes Paderborn und der Abtei Corvey. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung 1914. 39 S. 8° mit einer Karte. (Forschungen und Funde, hg. von Prof. Dr. Franz Jostes, Band IV, Heft 2.)

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die Forschung sich in den letzten Jahren der lange Zeit ungebührlich vernachlässigten niedersächsischen Mundarten mit neuem Eifer annimmt. Die Schrift von Brand bildet einen wichtigen Baustein zu dem zukünftigen niedersächsischen Wörterbuch, das einmal in Angriff genommen werden muß. Eine ausgezeichnete Dialekt-Karte bildet die Hauptsache, zu der die vorhergehende Abhandlung die Beweisstücke für die Linien liefert. Hier können nur die Resultate kurz wiedergegeben werden; für den Historiker wird es nicht uninteressant sein, daß sich die heutigen Sprachgrenzen mit den Grenzen des ehemaligen Hochstiftes Paderborn ziemlich decken.

Die Paderborner Mundart hat vorwiegend alveolar-palatalen Charakter und scheidet sich scharf von den angrenzenden Mundarten, besonders von der Waldeckischen; weniger einschneidend, aber doch immer noch deutlich erkennbar ist die Differenzierung zum Lippischen Sprachgebiete, wie überhaupt nach Westen. Die meisten Einheitsbildungen bestehen, wie die Karte lehrt, auf den Außenseiten des Landes, ein großes Gebiet zu beiden Seiten des Eggegebirges nimmt fast die ganze Mitte des Hochstiftes ein. Sie könnte man die „engere Paderborner Mundart" nennen, der gegenüber die übrigen Einheiten dann als „entferntere Paderborner Mundart" angesprochen werden müßten. „Demnach erstreckte sich die erstere von Salzkotten (Geseke) bis Hembsen und hätte als Grenzorte Verne, Elsen, Sande, Lippspringe, Benhausen, Buke, Driburg, Bellersen, Hembsen, Riesel, Altenheerse, Willebadessen, Grundsteinheim, Borchen, Upsprunge."

Der Verfasser ist vorzüglich ausgerüstet an seine Aufgabe herangetreten und hat sie, soweit dies möglich ist, restlos gelöst. Wenigstens stimmen meine Beobachtungen, die allerdings ein kleineres Gebiet als das von ihm erforschte umfassen, stets mit den seinen überein. Daß er die kartographische Methode, welche die zweckmäßigste ist, um durch den Druck weiter verbreitet zu werden, nicht für vollkommen ideal hält, beweist z. B. die Bemerkung, daß selbst Nachbarorte, die nur einige Steinwürfe von einander entfernt liegen, gewisse Differenzen aufweisen, welche auf der Karte nicht zur Darstellung gelangen konnten, sollte deren Lesbarkeit nicht gefährdet werden. Hier kann das Phonogramm unersetzbare Dienste leisten, das sich immer mehr zu einem trefflichen Hilfsmittel der sprachlichen Forschung herausgebildet hat.

Hannover. Wolfgang Stammler.



Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang 1915 Heft 3

Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande.

Ein Beitrag zur Standesgeschichte des späteren Mittelalters.

Von Margarete Moll.

Einleitung.

Die Ansätze zur Bildung eines Adelstandes finden sich schon in der Urzeit bei den Germanen. Nach den großen Wanderungen tritt er uns meistens als geschlossener Geburtsstand entgegen, der — am strengsten bei den Sachsen — abgesondert ist von den übrigen Ständen und die politisch führenden Geschlechter umfaßt. Dieser alte Geschlechtsadel konnte sich während der Karolingerzeit nicht behaupten, sondern ging — früher oder später bei den einzelnen Stämmen — in dem neuen Dienstadel auf, in den der König ohne Rücksicht auf die Abstammung Freie und Unfreie erhob.

Das hohe Mittelalter zeigt ein neues Bild der sozialen Gliederung. Seit der Ausbildung des Feudalsystems und des Reiterheeres, die in Deutschland während der Regierung der Staufer ihre höchste Blüte erreichten, bildet das Lehenwesen die Grundlage der ständischen Sonderung. Jetzt ist der ritterlich Lebende adelig.

Dieser neue Adel des Feudalstaates zerfällt deutlich in zwei nach dem Prinzip der freien oder unfreien Geburt scharf von einander getrennte Klassen, den hohen Adel oder die nobiles, und den niederen Adel oder die Ministerialität.

Der hohe Adel umfaßt alle Ritter freier Geburt vom König an bis zum unbedeutendsten Landedelmann, denn durch die Bildung des sogenannten Reichsfürstenstandes, Ende des zwölften Jahrhunderts, wird keine ständische, sondern nur eine politische Auszeichnung eines Teiles dieses hohen Adels bewirkt. Die ständische Einheit ist nach wie vor gewahrt. Jeder nicht fürstliche hochadlige Ritter konnte zum König gewählt werden, seine Töchter konnten ebenbürtige Gemahlinnen der Reichsfürsten werden.

Der niedere Adel, die Ministerialität, wird seiner Herkunft nach im wesentlichen auf die unfreie Bevölkerung am Hofe des Herrn zurückgeführt. In den letzten Jahren sind allerdings einige neue Ansichten über den Ursprung der Ministerialität aufgetreten. Diese lassen die Ministerialität zum großen Teil aus freien Elementen entstehen.

Hier sind besonders die Schriften von Caro,[1]) Heck[2]) und Wittich[3]) zu nennen.

Trotz dieser verschiedenartig erklärten Entstehung der Ministerialität besteht kein Zweifel an ihrer Unfreiheit seit ihrem

---

[1]) Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 99 „Zur Geschichte der Grundherrschaft in der Nordostschweiz". Caro sieht den Ursprung der Ministerialen in den Trabenten der Carolinger Zeit, gestützt auf Untersuchungen der Ministerialität des Klosters St. Gallen. Bei seiner Theorie würden die Ministerialen der weltlichen Herren keine Erklärung finden.

[2]) Philipp Heck, Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft in V. Soz. W. G. V. (1907) S. 116—172 und vorher schon in „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien", Halle a. S. 1905, S. 709—733. Heck leitet die Anfänge der Ministerialität des sächsischen Gebietes ab aus den alten Minderfreien, die zum großen Teil bestehen aus: 1. Ergebungsleuten, die ursprünglich frei sich in den Schutz eines Herrn gestellt haben, und 2. Libertinen, also den aus der hörigen Schicht freigelassenen Elementen. Die Freien, welche sich ergeben, treten aber meist in die Censualität ein, und Censualität und Ministerialität sind ständisch nicht identisch.

[3]) W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Stuttgart, 1906. Nach Wittich ist der Kern der Ministerialität entstanden aus den unfreien Inhabern der Hofämter. Da aus diesen aber nur eine sehr kleine Anzahl von Ministerialen hervorgegangen sein können, so muß nach Wittichs Ansicht der viel größere Teil der Dienstmannen aus altfreien Geschlechtern bestehen, die sich in die Dienstbarkeit ergeben haben. — In der Hauptsache sind alle diese drei Theorien abgewiesen. Die allgemeine Annahme ist nach wie vor, daß die Ministerialität in ihrer großen Menge aus den ursprünglich unfreien Elementen besteht.

ersten Auftreten als Stand. Ebenfalls allgemein anerkannt ist ihre scharfe Trennung von der hochadligen Klasse.

Für die Zeit des späten Mittelalters hat man bislang fast einheitlich die Fortdauer dieser Zustände des hohen Mittelalters angenommen, wenigstens prinzipiell, weil man sich mehr an die in den Rechtsbüchern fixierten Normen gehalten hat, als an die tatsächlichen urkundlichen Beweise. Man hat sich zwar der Tatsache nicht verschließen können, daß sich im späten Mittelalter die Kluft, welche in früherer Zeit die Ministerialität vom hohen Adel schied, allmählich mehr und mehr ausgeglichen, und daß ferner die Rekrutierung der einzelnen Stände sich geändert hat. Es gehören zum hohen Adel des späten Mittelalters Familien, die nachweislich dienstmännischer Abstammung sind, dagegen werden zum niederen Adel Geschlechter gezählt, die aus den früheren nobiles hervorgegangen sind.

Diese Tatsachen sind längst bekannt. Es herrscht nur keine Klarheit über die Fragen, wann, in welchem Umfange und aus welchem Grunde sich der Personalstand des Adels verschoben hat, ob es sich bei den Verschiebungen um einzelne wenige Ausnahmen handelt, oder ob große Mengen des Adelstandes einen Wandel dieser Art durchgemacht haben, und ob, wenn dieses der Fall ist, die freie, resp. unfreie Geburt nicht mehr wie früher für die Standesangehörigkeit bestimmend ist und welches andere ständisch trennende Prinzip eventuell an die Stelle der Sonderung nach Geburt getreten ist.

Vor einigen Jahren ist ein Werk erschienen, das diese Verhältnisse zu klären versucht: Otto Freiherr von Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter.

Von Dungern zieht, ohne sich im geringsten um die in den Rechtsbüchern festgesetzten Regeln zu kümmern, nur aus den statistischen Untersuchungen der historischen Quellen seine Schlüsse. Er ist dabei zu der Ansicht gekommen, daß die früher einzig und allein für den Stand maßgebende freie oder unfreie Geburt im späten Mittelalter nur noch einen Teil der standesbestimmenden Umstände bildet, daß außerdem Reichtum, Besitz von dynastischem Gut und persönliches Ansehen mitsprechen, daß also die gleiche soziale Lage den gleichen Stand bedingt. Ein dienstmännisches Geschlecht, das Reichtum und genügend großen dynastischen Besitz, sowie kognatische Beziehungen mit den edelfreien Geschlechtern

erworben hat, ist prädestiniert, in den hochadligen Stand aufzurücken. Andererseits kann ein edelfreies Geschlecht durch Verarmung, Mißheiraten und Verlust von reichsunmittelbarem Besitz in den niederen Adel herabsteigen.

Es sind von Dungern jedoch, wie A. Schulte[4]) nachgewiesen hat, manche Irrtümer in der Standesbestimmung unterlaufen, wodurch eine wesentliche Modifizierung der von ihm aufgestellten Sätze erfolgt. Es kommt hinzu, daß er seine Ansicht auf Untersuchungen der Quellen des ganzen deutschen Sprachgebietes stützt, ohne mit den doch höchst wahrscheinlich vorhandenen territorialen Verschiedenheiten zu rechnen. Deshalb ist die Forderung aufgetreten, daß erst verschiedene kleine Gebiete Deutschlands möglichst genau auf die Standesverhältnisse ihrer Adelsgeschlechter untersucht werden, ehe man an eine einheitliche Darstellung der Entwicklung des deutschen Adels im späten Mittelalter gehen kann.

Eine dieser möglichst genauen Untersuchungen kleiner Gebiete, die als Grundlage für eine spätere umfassendere Adelsgeschichte des Mittelalters dienen sollen, soll die vorliegende Arbeit sein.

Ich habe das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel in dieser Hinsicht bearbeitet. Es entspricht ungefähr den Kreisen Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt des heutigen Herzogtums Braunschweig.

Ich habe mich zwar nicht genau an die politischen Grenzen gehalten, weil diese durch die häufigen Landesteilungen in den von mir behandelten 300 Jahren, etwa von 1200—1500, zu oft wechseln, und weil die Gebiete der Besitzungen und des Einflusses der adligen Herren auch nicht an die politischen Grenzen des Herzogtums Braunschweig oder der benachbarten geistlichen Fürstentümer geknüpft waren, sondern ich habe einen Kreis von Familien untersucht, die in mehr oder weniger enger Nachbarschaft und in demselben Interessenkreise zusammenleben. Manchmal ist allerdings die örtliche Nachbarschaft nicht mehr so eng und dadurch auch die Gemeinsamkeit der Interessen nicht mehr so stark vorhanden. Dann handelt es sich um Zweige der ursprünglich im alten Gebiete angesiedelten Geschlechter, die infolge von Einheiraten (Asseburg, Alvensleben) oder sonstigen Erwer-

---

[4]) In ZRG. germ. Abt. 30 S. 348—354 und Adel S. 24 ff. u. S. 314 ff.

bungen ihren Wohnort in eine etwas entferntere Gegend verlegt haben.

Bevor ich zur Besprechung der einzelnen Adelsgeschlechter übergehe, muß ich in einigen Sätzen die Methode der Untersuchung klarlegen, d. h. die Kriterien, die als Beweise für die Standesangehörigkeit zum freien bezw. dienstmännischen Adel gelten.

Methode der Untersuchung.

Die Schöffen im alten Grafending konnten nur aus freien Männern bestehen. Wenn man nun ein im späten Mittelalter lebendes Rittergeschlecht eindeutig mittels der Genealogie als Nachkommenschaft eines alten Schöffen erweisen kann, so ist, falls keine deutlichen Anzeichen von Standesminderung vorliegen, Angehörigkeit zum hohen Adel anzunehmen. Diese Methode ist allerdings nur selten anzuwenden (vgl. Meinersen, Saldern), da die meisten Geschlechter erst im 13. Jahrhundert mit Nennung ihres Familiennamens auftreten, als die Ministerialen schon Zutritt zu den Grafengerichten erlangt hatten.

Sicherer und öfter anwendbar ist das Kriterium der Zeugentrennung in den Urkunden. Es ist seit den Arbeiten von Ficker und Zallinger eine allgemein anerkannte Tatsache, daß in den Zeugenreihen der mittelalterlichen Urkunden genaue Scheidungen der ständischen Gruppen gemacht worden sind. Die Zeugen sind deutlich geschieden in: 1. Geistlichkeit, 2. freie Herren, 3. Ministerialen und eventuell Bürger. In vielen Fällen sind auch die einzelnen Gruppen ausdrücklich als clerici, nobiles und ministeriales benannt. (Die nobiles wurden manchmal auch als liberi im selben Sinne, also ritterliche Freie, bezeichnet.[5]) Das Schema einer solchen Zeugenunterschrift ist folgendes[6]):

Herzog Otto von Braunschweig für die Äbtissin von Gandersheim.[7]) Zeugen: Zuerst Geistliche, dann *Heinricus, Burchardus comites de Woldenberc, Gevehardus comes de Wernigeroth, Heinricus comes de Sladem, Theodericus Luthardus de Meynersen, Volradus de Hessenem, Hermanus de Werberg, Conradus de*

---

[5]) z. B. E. Jacobs, U.-B. des Klosters Drübeck Nr. 19 v. J. 1231.

[6]) Es kommt hier nur die Scheidung zwischen Edlen und Ministerialen in Betracht.

[7]) A. U.-B. I Nr. 243. 1247, Jannar 9.

Dorstat, Ludigerus de Hacenbec; Gunzelinus dapifer, Ecbertus de Asseborch, Anno de Heimbroch, Baldewinus de Hertesberk, Anno dapifer, Fridericus de Esbeck, Gevehardus de Bortfeld usw. Hier ist die Caesur hinter L. de Hacenbec.

König Otto für die Bürger der Stadt Braunschweig.[8]) Zeugen: Zuerst einige Geistliche, dann *Laici quoque nobiles: Bernardus comes de Wilpa, Adolfus comes de Dasle, Bernardus de Horstmaria, Thidericus de Hessenem, Haoldus de Biwende, Bernardus de Dorstat; Ministeriales: Ecbertus de Wolferbutle, et frater suus Guncelinus dapifer, Baldewinus de Esbeke, Baldewinus advocatus, Bertramus de Velten et Ludolfus frater suus, Ludolfus de Bortfelde; cives de Br* . . . .

Häufig steht auch die Standesbezeichnung einer Gruppe hinter den dazu gehörigen Namen, oft ist auch nur eine der beiden Standesbezeichnungen vorhanden. Diese Art von Zeugeneinteilung in den Urkunden wird so gut wie ausschließlich bis etwa in die dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts angewandt. Dann, also etwa 1240, erscheint, zuerst vereinzelt, dann öfters, in den Zeugenreihen der Ausdruck miles.

Zuerst in einer Reihe von Urkunden, wo das Wort miles offenbar den gesamten weltlichen ritterlichen Stand gegenüber den clerici bedeutet, etwa in der Art des früheren „laici“. Es umfaßt also alle weltlichen Herren, die freien (darunter Fürsten, Grafen, Edle) wie die unfreien Ritter.[9])

Die freien Herren stehen immer vor den Ministerialen und sind auch meistens noch durch besondere Bezeichnung ihres Standes bezw. Titels vor den übrigen ausgezeichnet, oder dadurch hervorgehoben, daß sich vor ihrem Namen das (sonst auch bei Ministerialen angewandte, also für die Standesbestimmung farblose) Wort dominus befindet, während die folgenden ministerialischen Ritter nur mit ihrem Namen genannt sind. In derselben Periode gibt es Urkunden, die eine Einteilung der weltlichen Zeugen in nobiles . . . . . milites . . . . . haben. Hier steht das Wort milites offenbar statt des früheren ministeriales. Es bezeichnet nur diejenigen, deren höchste Würde die Angehörigkeit

---

[8]) A. U.-B. I Nr. 33. 1204, Oktober 22.

[9]) 3. B. A. U.-B. 204, 1239, Juni 15. *Huius rei testes existent clerici . . . .; milites Otto dux de Bruneswic, Baldewinus de Blanckenburch, Iusarius pincerna ducis* . . . .

zum Ritterstande ist, während diejenigen Ritter davon ausgeschlossen sind, die eine höhere durch ihre freie Geburt besitzen.

Diese Periode dauert ungefähr ein halbes Jahrhundert. Bislang sind also die freien Ritter überall, auch wenn sie mit unter den Begriff miles gefaßt sind, durch Voranstellung streng geschieden von den unfreien.

Seit 1260 etwa tritt nun aber das Wort miles in einer neuen Bedeutung auf. Es bezeichnet jetzt den Ritterbürtigen freien oder unfreien Standes von dem Tage der Schwertleite ab. Der mit diesem Titel Bezeichnete wird denjenigen Freien und Unfreien, die die Ritterweihe noch nicht empfangen haben (den „armigeri, domicelli, militares, famuli, Knappen, Knechten" usw.) vorangesetzt. Es findet also scheinbar ein Bruch mit der alten Tradition statt, die nobiles vor den Ministerialen durch Voranstellung zu ehren. Aber nur auf den ersten Blick. Denn bei näherer Untersuchung erkennt man, daß keineswegs eine planlose Vermischung der Edlen und der Ministerialen stattfindet,[10]) sondern daß innerhalb der Rubrik milites die einzelnen nobiles ebenso von den ministeriales getrennt und vorangestellt sind wie früher, und innerhalb der Rubrik famuli ebenfalls. Es ist nur der eine Unterschied, daß die Ritterrubrik, auch wenn sie keine hochadligen Namen enthält, der Rubrik der famuli vorangestellt wird, selbst wenn diese letztere nobiles enthält.

Das Schema einer solchen Zeugenreihe ist folgendes: *Testes eciam . . . . . . sunt Conradus de Rostorp. Beseko de Rottinge. Johannes de Godenstidde. Wilhelmus de Tzampeleve. Lippoldus de Vreden et Hinricus de Saldere milites. Gevehardus de Werberghe. Bertrammus de Velthem. Johannes de Honlaghe et Bertoldus de Adelevesen famuli.*[11])

Von diesen Zeugen gehört nur Gebhard von Warberg dem freien Adel an.

Urkunden, die das Prinzip bis zu dieser Konsequenz durchführen, begegnen wir allerdingst erst etwa seit dem Jahre 1345, während man vorher vermied, hochadlige Knappen hinter ministerialische Ritter zu stellen. Man half sich dann dadurch, daß man die freien Herren, Ritter und Knappen, einerlei ob vor oder

[10]) Vgl. A. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger in Z. f. d. A. Bd. 89, 1895, S. 205.

[11]) Sudendorf, U.-B. II Nr. 79.

nach empfangener Ritterweihe, als nobiles oder nobiles viri allen übrigen weltlichen Zeugen voranstellte und nur die nachfolgenden Ministerialen in milites und domicelli gliederte, wie z. B. in einer Urkunde von 1333[12]): Zeugen: *nobiles viri Conradus et Ghevehardus de Werbergh, Burchardus de Asseburch miles dictus Lochte et filius eius, Ludolfus et Ghevehardus de Weferling, Hermannus dictus Tubecke, Fredericus de Nendorp, Conradus dictus Cage milites, Conradus Wasmodus Henricus Everardus fratres dicti de Scheninge, famuli.*[13])

Während dieser Periode der Schichtung der Ritterbürtigen in Ritter und Knappen findet sich öfters die Hervorhebung der ersteren ohne die ausdrückliche Bezeichnung milites nur durch Hinzufügung des Titels dominus oder Herr vor den einzelnen Namen.

Ausnahmen von diesen Regeln sind ganz selten und fast immer deutlich auf ein Versehen der Kanzlei oder andere Gründe zurückzuführen. Ich komme hierauf bei der besonderen Besprechung der einzelnen Geschlechter zurück.

Daß noch im 15. Jahrhundert das Gefühl für die Verschiedenheit des Standes der Edlen von dem der Ministerialen vorhanden ist, obwohl die gemeinsame Befähigung zur Ritterwürde eine gewisse Annäherung gebracht hat, geht deutlich hervor aus einer Urkunde[14]) der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, die einen Schuldbrief ausstellen für den Grafen von Everstein und die Edlen von der Lippe. Sie verpflichten sich, wenn der Zahlungstermin nicht innegehalten wird, mit ihren Bürgen ein Einlager in Hameln zu halten und zwar: *eyn itlik furste myt teyn perden und negen knechten, eyn itlik greve und eyn itlik edelink myt vif perden und ver knechten, eyn itlik ridder myt dren perden und twen knechten, eyn itlik knape myt twen perden und eynem knechte.*

Es wird also deutlich zwischen Grafen und Edlen einerseits und (nicht edlen und nicht gräflichen) Rittern andererseits unterschieden.

Ein weiteres Kriterium ergibt die Titulatur im Texte der Urkunde, wenn diese hier auch nicht so sicher ist wie in der

[12]) A. U. B. II 967.

[13]) Ghevehard de Werberghe war um diese Zeit famulus; vgl. nachstehend die Besprechung des Geschlechtes der Edlen von Warberg.

[14]) Sud. X 45 vom Jahre 1405.

Zeugenunterschrift. Besonders kommen in Betracht die Bezeichnungen nobilis, nobilis vir, edler Herr und Edler. Sie bezeichnen stets (von wenigen Fällen abgesehen, wo sie prädikativ angewandt eine allgemeine Ehrung – meist eines persönlich sehr angesehenen Ministerialen – ausdrücken) die Zugehörigkeit zum hochadligen Stand. Die Ansicht von Dungerns,[15]) die sich auch in älteren einschlägigen Werken[16]) findet, daß dominus N, nobilis de N oder dominus N de N nobilis in der Wertung zu unterscheiden sei von nobilis dominus N de N, kann ich für das von mir untersuchte Gebiet nicht teilen.

Die Verwendung des Titels Herr ist analog derjenigen von dominus, über die ich gelegentlich der Zeugentrennung schon gesprochen habe.[17])

Der Ausdruck fideles nostri von Seiten der Herren auf ihr Gefolge angewandt, scheint meistens die dienstbaren treuen Mannen zu bezeichnen. Es finden sich aber auch Fälle, in denen zu den fideles auch Edle mitgerechnet werden.[18])

Ein weiteres deutliches Merkmal des hochadligen Standes ist das ausschließliche connubium, das seine Mitglieder mit einander verband. Wenn ein Freiherr eine Ministerialin oder Bürgertochter heiratete, so schloß er eine Mißehe. Seine Kinder aus dieser Verbindung verloren die Zugehörigkeit zum hohen Adel. Sie wurden ihrem Vater unebenbürtig nach dem Gesetz der „ärgeren Hand", das sich in den verschiedensten Rechtsaufzeichnungen des 13. bis 15. Jahrhundert findet.[19])

Endlich ist ein ausschließliches Merkmal für die Zugehörigkeit zur hochadligen Klasse die Befähigung seiner Mitglieder zur

---

[15]) A. a. O. S. 274 oben.

[16]) z. B. Lüttgendorf. Familiengeschichte S. 18.

[17]) Vgl. oben S. 214.

[18]) Orig. Guelf. IV, p. 87, von 1215. . . . . . . Walterus de Boldensele fidelis noster; ministeriales quoque nostri: Wernerus de Lowenburg . . . . (Die von Boldensele sind Edle. Vgl. Sud. I. Nr. 148, 129, 115, 279) – und A. U. B. I. 80 von 1212, wo Kaiser Otto IV. zu den fideles nostri den comes Heinricus de Sladen, Helmoldus de Plesse, Walterus de Boldensele zählt.

[19]) Vgl. Petrus de Andlo: Libellus de caesarea monarchia, Pars 2, titul. 12 ed. Hürbin, Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 13, S. 197. – Felix Hemmerlin: Liber de nobilitate, zitiert in Göhrum, die Lehre von der Ebenbürtigkeit I, S. 343.

Aufnahme in den hochadligen Stiftern und Klöstern, die von A. Schulte und seinen Schülern nachgewiesen sind.[20])

Die Edlen von Warberg.[21])

Die Stammburg der Edlen von Warberg war die Burg Warberg, die auf einem östlichen Vorberge des Elms lag. Sie soll nach Bege[22]) mit ihrem Zubehör den Dörfern Warberg, Wolstorf, Räbke und dem jetzt verödeten Groß- und Klein-Kißleben und Rode bei Wolstorf ein sogenanntes Sonnenlehen gewesen sein. Es findet sich wenigstens keine Spur, daß die Burg und ihr Zubehör im landesherrlichen Lehensverbande gewesen sind.[23]) In alten Lehensregistern der Familie sind nur andere Lehengüter vom Herzogtum Braunschweig vermerkt.[24])

Außerdem besaßen die Edlen von Warberg mehrere Lehen von den benachbarten Bistümern Halberstadt und Hildesheim.

Ferner hatten sie die Burg Sommerschenburg in Pfandbesitz. Als im Jahre 1178 der letzte Pfalzgraf von Sommerschenburg, Albrecht, gestorben war, verkaufte dessen Schwester Adelheid, Äbtissin von Quedlinburg, die Grafschaft dem Erzbischof Wigmann von Magdeburg. Aber Herzog Heinrich der Löwe widersetzte sich als nächster Verwandter diesem Kauf, zerstörte die Burg Sommerschenburg und gab sie dann Eckard de Warberg, der sie wieder aufbaute. In dem Kriege zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben hatte sie der Erzbischof Ludolf, Wigmanns Nachfolger, wieder in Besitz. Von diesem erlangten die Edlen von Warberg die Burg für 1000 Mark Pfandschilling wieder und behielten sie dauernd in ihrem Besitz.

Da außer einem kleinen nicht mit Urkundenbelegen versehenen Teil eines Stammbaumes bei Harenberg,[25]) soviel ich

---

[20]) Vgl. Literaturverzeichnis: A. Schulte, Freiherrliche Klöster, und Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter 1910. Ferner die Arbeiten von Kothe, Kisky, Simon, Schmithals, Fink, Virnich, Lamay und P. Wenzel.

[21]) Vgl. den Entwurf eines Stammbaums am Schlusse dieser Arbeit.

[22]) C. Bege, Geschichte einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogtums Braunschweig. Wolfenbüttel 1844. S. 139 f.

[23]) Bege a. a. O. S. 140, er beruft sich dabei auf Altringersche Akten und darin den Bericht des Reichskammerger. an den Kaiser.

[24]) Bege a. a. O. S. 140.

[25]) Harenberg, Historia Gandersheim. S. 1517 unt. Bez. auf Meibomius ad Chronicon comitum Schauenburg. in Notis p. 541, To. I rer. Germ.

weiß, keine Stammtafel der Edlen von Warberg vorhanden ist, habe ich selbst eine aus den Quellen zusammenstellen müssen.[26]) Ich habe dazu fast ausschließlich die gedruckten Urkundensammlungen Sudendorfs[27]) und das Asseburger Urkundenbuch[27]) benutzt, sowie den Abschnitt „Warberg und die Edlen von Warberg" in Bege, Geschichte der Burgen, eine Art von Regestensammlung, hauptsächlich nach ungedruckten Originalurkunden und Kopialbüchern im herzoglichen Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel. Ich muß deshalb die rein genealogische Besprechung der auf einander folgenden Generationen bei den Edlen von Warberg ausführlicher vornehmen als bei den meisten andern Geschlechtern, wo ich mich auf größere Bearbeitungen und mehr oder weniger vollständige und kritisch gearbeitete Stammtafeln stützen kann, die nur hin und wieder zu ergänzen oder zu korrigieren sind.

Bege[28]) spricht die Ansicht aus, die Edlen von Warberg hätten zwischen dem hohen und dem niederen Adel gestanden, denn ihre Namen folgten beständig denen der Grafen, und es ward ihnen selbst von den Landesherren das Prädikat „edler Herr", „nobilis vir" beigelegt. Sie waren mit den gräflichen und den vornehmsten adligen Familien verschwägert, übten aber in den ältesten Zeiten keine Gerichtsbarkeit aus.[29]) Man hätte es hier also mit einem edlen nicht freiherrlichen Geschlecht zu tun, wenn man diese Unterscheidung, die der Rechtsgeschichte bekannt ist, machen wollte. Ich halte mich im übrigen aber nur an die Unterscheidung von niederem unfreiem und hohem freiem Adel, und zähle zum letzteren alle Edelherren und Freiherren, mit und ohne Grafen-, Herzogs- oder sonstigen Titeln.

Harenberg[30]) behauptet, daß die Edlen von Warberg Erbkämmerer der Herzöge von Braunschweig gewesen seien. Das würde also auf eine ministerialische Herkunft des Geschlechtes schließen lassen. Es findet sich aber nirgends ein Beleg für diese Behauptung Harenbergs. Bege schreibt: „In Köhler,[31]) von den ältesten Hofämtern des braunschweigischen Hauses, sind die Edlen von Warberg nicht genannt." Und auch in den Urkunden findet sich weder ein Beweis für die Bekleidung eines Hofamtes noch

---

[26]) Am Schlusse dieser Arbeit. [27]) Vgl. Literaturverzeichnis. [28]) A. a. O. S. 139. [29]) Er beruft sich dabei auf Braunschw. Anz. von 1747; 1748 St. 16 § 8. [30]) A. a. O. S. 1517. [31]) Ich habe diese Schrift nirgends finden können.

eine sonstige Kunde, die auf Dienstbarkeit der ältesten Mitglieder des Geschlechtes hinwiese, wie aus dem folgenden ersichtlich ist.

Der oben erwähnte Eckard, der Wiedererbauer der zerstörten Sommerschenburg, ist der erste nachweisbare Angehörige des Geschlechtes.[32]) Er wird ohne Bezeichnung seines Standes im Jahre 1200 in einer Urkunde des Herzogs Otto,[33]) des späteren Kaisers Otto IV., urkundlich bezeugt. Eckard scheint bald darauf gestorben zu sein, denn im Jahre 1202 machen seine Söhne Hermann und Conrad dem Lorenzkloster vor Schöningen eine Schenkung zum Heile der Seele ihres Vaters.[34]) Conrad wird noch dreimal erwähnt und zwar im Jahre 1202, 1209 und 1220,[35]) aber ohne daß man über seine Standesangehörigkeit etwas erfährt. Sein Bruder Hermann dagegen ist in einer Reihe von Urkunden des Herzogs Otto des Kindes, des Erzbischofs von Magdeburg und anderer Aussteller, sowie in eigenen Urkunden bis zum Jahre 1254 nachweisbar.[36]) Er wird in diesen Urkunden fast immer ausdrücklich nobilis oder nobilis vir genannt, oder durch seine Stellung zwischen anderen hochadligen Herren deutlich als solcher charakterisiert. Auch seine Gemahlin war eine Edelfreie, Luckard von Dorstadt.

Die drei Söhne, die aus dieser Ehe hervorgegangen sind, tragen ebenfalls den Titel nobilis.

Auch von deren Nachkommen finden sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in mehr oder weniger großen Zwischenräumen immer wieder Urkunden, in denen die Herren von Warberg als Edle direkt bezeichnet oder unter bekannten Edelherrengeschlechtern eingereiht werden.

Davon ist nur eine scheinbare Ausnahme bei Gebhard (39),[37]) dem Bruder Burkhards und Rixes, der von 1333—1366 bezeugt

---

[32]) Die vorher vereinzelt unter dem Namen de Warberg oder de Wereberg auftretenden Personen (vgl. Bege a. a. O. S. 144) lassen sich nicht mit Sicherheit als Angehörige des Geschlechts erweisen. Auch die zwischen ministerialischen Zeugen auftretenden Theodoricus und seinen Sohn Rotherus (Bege, S. 145 u. 146) halte ich nicht dafür.

[33]) Pfeffinger, Braunschw. Historie, I, S. 79. [34]) Falke, Tradit. Corbey. S. 776. [35]) Ebenda S. 777. Bege a. a. O. S. 145 n. Cop. S. Ludg.

[36]) Z. B. Asseburg. U. B. I Nr. 202, 203, 243. Sudendorf, U. B. I Nr. 29, 30, 31. Bege a. a. O. S. 147 nach Doc. orig. im Landes-Hauptarchiv.

[37]) Vgl. den am Schluß der Arbeit eingefügten Entwurf eines Stammbaums der Edlen von Warberg.

und vielleicht als Sohn Ludolfs (28) anzusehen ist. Er stellt zuerst (1333) mit seinem Vetter oder Bruder Conrad eine Urkunde aus, in der sich beide Edle nennen. Zwei Jahre später wird er ohne diese Bezeichnung im Text einer Urkunde erwähnt. Dann tritt er seit 1342 ununterbrochen bis zu seinem Ableben, das im Jahre 1360 erfolgt sein muß, über fünfzig mal in Urkunden auf, teils wird er im Text erwähnt, teils steht er als Zeuge. Im Text hat er oft die Bezeichnung „der Edle", in den Zeugenreihen ist sein Stand durch die Stellung charakterisiert. Da er zu Anfang seines häufigen Auftretens noch nicht die Ritterweihe empfangen hat, steht er an dem Platze, der einem edlen Knappen in der Zeugenreihe zukommt, d. h. er steht in der Rubrik der Knappen in Urkunden, deren Schema ich oben[38]) angegeben habe, etwa zehn mal. Dann steht plötzlich[39]) 1346 Ghevard von Warberge zwischen den Rittern hinter einem Ministerialen. Es hat also nach dieser Urkunde den Anschein, als ob Gebhard seit seinem letzten Auftreten, ein paar Monate vorher,[40]) die Ritterwürde erlangt und gleichzeitig in Dienstbarkeit gesunken sei. Aber ein Vierteljahr später, am 29. November 1346,[41]) tritt er nach wie vor in der Stellung eines Knappen aus edelfreier Familie auf. Dazwischen stehen Urkunden, in denen Gebhard im Text Edler genannt wird, mehrere vom Herzog Magnus von Braunschweig ausgestellt. Einzelne Male wird er in der Zeugenreihe noch besonders als Edler bezeichnet. Auch einige Urkunden kommen dazwischen mit der Rubrizierung Edle ......, Ritter ......, Knappen ......, in denen Gebhard unter den Edlen steht. Dann gibt es im Jahre 1350 wieder eine Urkunde,[42]) die den Leser stutzig machen kann. Hier steht nämlich der Name Gebhards von Warberg in einer Zeugenreihe, die in die zwei Rubriken Ritter — Knappen geteilt ist, am Ende der Reihe der ministerialischen Knappen. Da er aber bis 1363 in ununterbrochener Reihenfolge in der früheren Stellung steht, oft ausdrücklich als Edler bezeichnet, so muß man wohl wie bei der oben erwähnten Urkunde von 1346 einen Irrtum des Schreibers annehmen. Im Anfang des Jahres 1363 hat Gebhard offenbar die Ritterweihe empfangen. Seitdem tritt er stets zwischen den Rittern und zwar

---

[38]) S. 213. [39]) Sud. II, 184. Aug. 25. [40]) Ebenda 171. [41]) Ebenda 194. [42]) Ebenda 360.

vor den ministerialischen auf. Er hat also seinen hochadligen Stand bis zu seinem Ende behalten.

Ein Fall, bei dem ein Angehöriger des Geschlechtes der von Warberg nicht deutlich unter den hohen Adel einzureihen ist, ist folgender:

In einer Urkunde des Jahres 1315[43]) steht ein dominus Ludeco de Warberge mitten zwischen ministerialischen Rittern. Ludeco ist offenbar eine Koseform für Ludolf. Um das Jahr 1315 gab es zwei, vielleicht drei Träger des Namens Ludolf in der Familie der Edlen von Warberg (Nr. 22 und 23, vielleicht 28). Da es nun nicht zu unterscheiden ist, welcher Ludolf hier gemeint ist, und aus dem sonstigen reichlichen Urkundenmaterial von keinem der drei Herren zu erweisen ist, daß er in Ministerialität gesunken ist, von Ludolf (Nr. 28), dem Sohne des Edelherren Conrad und der Richardis von der Asseburg sogar das Gegenteil ausdrücklich bezeugt ist,[44]) so kann man die Urkunde von 1315 nicht zur Schlußfolgerung heranziehen.

Die übrigen Mitglieder der Familie treten, wie schon erwähnt, bis zum Jahre 1500 stets als Angehörige der hochadligen Standesklasse auf.

Auch die materiellen Verhältnisse scheinen bis ins 16. Jahrhundert günstig gewesen zu sein. Das geht schon allein aus den reichen Stiftungen an die umliegenden geistlichen Anstalten hervor, die von zahlreichen Mitgliedern des Geschlechts bezeugt sind. Das Ansehen scheint sich ebenfalls eher gesteigert als vermindert zu haben.

Von den mit den Edlen von Warberg verschwägerten Familien sind leider nur die wenigsten mit Namen bekannt. An Gemahlinnen sind folgende bezeugt:

Hermann (3) hatte eine edelfreie Gemahlin, Lutgard von Dorstadt,[45]) wie oben[46]) schon erwähnt. Seine Ehe ist 1236 bezeugt. Von seinen Enkeln war Hermann (24) mit der Gräfin Wilburg von Wernigerode[47]) vermählt, und Conrad (20), der von 1269 bis 1299 in Urkunden vorkommt, hatte eine Richardis von der Asseburg,[48]) also eine Ministerialin zur Frau. Sie wird 1304

---

[43]) Sud. I 275. [44]) Ich komme auf diesen Fall bei Besprechung der Verschwägerungen des Hauses Warberg zurück. [45]) Sud. U. B. I Nr. 18. [46]) S. 218. [47]) Bege a. a. O. S. 153 unter Zitierung von Meiboms Bericht von der Comturei Süpplingenburg S. 64. [48]) A. U. B. II S. 402 zweite Spalte. I 583.



als seine relicta bezeichnet. Von den drei Kindern, die aus dieser Ehe stammen, wird Ludolf (28) verschiedentlich ausdrücklich Edler genannt (vgl. oben), während von Hermann, der Dekan im Stift Hildesheim ist, und Kunigunde, der Gemahlin des Ritters Anno von Heimburg, nicht das Gegenteil, d. h. daß sie ministerialisch geworden sind, zu erweisen ist. Diese Ehe hat also nicht standesmindernd auf die Nachkommenschaft gewirkt, obwohl keine Sanierungsurkunde darüber erhalten ist. Dasselbe kann man von der zweiten unebenbürtigen Heirat im Hause Warberg sagen. Sie betrifft einen ebenfalls Conrad genannten Vetter des eben besprochenen Ehemannes, der sich mit Jutta von der Asseburg,[49]) der Schwester der vorhin erwähnten Richardis, verheiratete. Diese Ehe Juttas wird nur wenige Jahre später geschlossen sein als die der älteren Schwester Richardis. Auch von ihren Kindern kann man nirgends ein Sinken in den unfreien Stand bemerken. Aus der dritten Verbindung eines Herren von Warberg mit einer Ministerialin, der 1478 bezeugten Heirat des Edlen Curd von Warberg mit Elisabeth von Mahrenholz,[50]) ist scheinbar keine Nachkommenschaft erwachsen. Die anderen Heiraten der Warbergschen Söhne sind, wie die beiden zuerst genannten, mit hochadligen Frauen geschlossen. Hermann (49) heiratete zwischen 1354 und 1394 die Gräfin Hanne von Güstrow.[51]) Gebhards (66) Ehe mit der Edlen Margarete von Colditz[52]) ist im Jahre 1429 bezeugt. Heinrich (70) war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit einer Gräfin von Stolberg[53]) vermählt, und sein gleichnamiger Sohn hatte eine Gräfin von Wunstorf[54]) zur Frau.

Es finden sich also bei den Söhnen der Edlen von Warberg neben sechs ebenbürtigen Frauen drei unebenbürtige und zwar die Schwestern von der Asseburg um 1300 und Elisabeth von Mahrenholz Ende des 15. Jahrhunderts, 1478, bezeugt.

Von den Heiraten der Töchter sind nur fünf urkundlich erwähnt, davon nur zwei mit ebenbürtigen Männern. Das ist die Ehe Adelheids mit dem Grafen Meiner von Schladen[55]) und

[49]) A. U. B. II 868, 870. [50]) Bege a. a. O. S. 174 nach Meibom. Chr. Marienborn. § 53 S. 96, § 56 S. 101. [51]) Ebenda. S. 166/167 nach Meibom. Chr. Marienborn. S. 87. [52]) Ebenda. S. 171 nach Doc. orig. [53]) Ebenda. S. 177 nach „Leichenpredigt der Freiin Marie v. W." Magdeburg 1605. B. Dunker. [54]) Ebenda. S. 175 nach Kopialbuch. [55]) Regest bei Dürre, Der Stammbaum der Grafen von Schladen, S. 277 Nr. 125.



die ihrer Schwester Bia oder Beatrix mit dem Grafen Heinrich V. von Regenstein,[56]) beide um 1300 geschlossen. Die drei andern als verheiratet erwiesenen Töchter des Hauses Warberg heirateten unebenbürtig. Kunigunde (25) vermählte sich mit dem Ritter Burchard von der Asseburg.[57]) Sie wurde die Mutter der vorhin erwähnten Asseburgschen Schwiegertöchter des Hauses Warberg. Eine andere Warbergsche Tochter, auch Kunigunde (30) genannt, ist als Gemahlin des Ritters Anno von Heimburg[58]) bezeugt. Die dritte, Rixe (41), heiratete den Ritter Fritz von Alvensleben.[59])

Außer diesen Verschwägerungen standen die von Warberg noch in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den von Hadmersleben zu Egeln, denn Curd von Egeln nennt sich 1405 Schwager Ludolfs von Warberg.[60]) Es ist aber nicht zu erweisen, ob seine Schwester mit Ludolf von Warberg vermählt war oder ob er eine Schwester Ludolfs zur Frau hatte.[61]) Ferner nennen die Brüder Hermann, Heinrich und Ludolf die Grafen von Hallermund ihre Oheime, ohne daß sich die Art dieser Verwandtschaft feststellen läßt.

Dem geistlichen Stande haben 15 Söhne des Hauses Warberg angehört. Von diesen ist nur einer, Ludolf (18), im Jahre 1284 als einfacher Mönch des Klosters Mariental bezeugt.[62]) Otto (8) war von 1275—1288 Abt von Werden.[63]) Vier Herren von Warberg traten in die Ritterorden ein, und zwar Bernhard,[64]) der von 1216—1264 als Deutschordensritter genannt wird, Hermann[65]) (32), der bis 1371 Komtur der Johanniter in Süpplingenburg war, und sein Nachfolger Albrecht[66]) (59), der nach Hermanns Tode dies Amt bekleidete. Endlich Hermann[67]) (58), der von 1358—1371 Johanniter-Hochmeister war.

Acht edle Herren von Warberg erlangten Domherrenpfründen in den Stiftern von Hildesheim und Magdeburg. Arnold[68]) (12)

---

[56]) Bode, Heimburg, S. 15, Schmidt, Geneal. der Grafen v. Regenstein S. 18. Cod. Anh. II 624. [57]) A. U.-B. I 422, 444. [58]) Hild. U. B. III 1678. [59]) v. Mülverstedt, Cod. dipl. Alv. I S. 678, I S. 531 ff. [60]) Bege a. a. O. S. 169 nach doc. orig. [61]) Meibom in S. R. G. I S. 541 nennt eine Elisabeth von Warberg als Gemahlin Johanns von Hadmersleben aber ohne Beleg. [62]) Meibom. Chronic. Mariental. in S. R. G. III S. 270. [63]) Leibn. Catalog. abbat. Werdinens. in S. R. B. III S. 602. 604. [64]) Braunschw. Anz. 1753 St. 99. [65]) Bege a. a. O. S. 153 unter Berufung auf Meiboms Bericht von der Komturei Süpplingenburg S. 64. [66]) Bege, S. 165/166 nach doc. orig. und Orig. Guelf. IV. 504. [67]) Orig. Guelf. IV. 504. [68]) A. U. B. I 350, 367.

1265—1290, Conrad[69]) (27) um 1310 und Hermann[70]) (29) 1303—1314 sind als Dekane von Hildesheim bezeugt. Hermann[71]) (17) 1284—1304 und Ludolf[72]) (37) und Hermann[73]) (38) (von 1344—1364 bezw. 1383) bekleideten die Würde eines Dompropsts von Magdeburg, Hermann später auch in Halberstadt, Heinrich[74]) (48) und Burchard[75]) (67) gelangten auf den bischöflichen Stuhl von Halberstadt 1431. Conrad[76]) (9) ist als Bischof von Minden bezeugt, 1274.

Von den Töchtern der Edlen von Warberg nahmen nur zwei den Schleier und zwar beide im Kloster Marienberg. Agnes (42) im Jahre 1307 und Mechtild, welche 1296 als Priorin hier erwähnt wird. 1504 wird Margarete von Warberg die Äbtissinnenwürde des edelfreien Stiftes Gernrode[77]) angeboten.

Die Edlen von Warberg zeigen also von Anfang ihres Bestehens bis 1500 trotz dreier Mesalliancen ihrer Söhne die Merkmale des freien Standes.

Urkundenbelege zum Stammbaum der Edlen von Warberg.

1. Eckard, 1200 erwähnt. (Nachweise oben S. 218.)
2. Conrad, 1202—1220, Sohn Eckards (Nr. 1). (Nachweis S. 218.)
3. Hermann, 1202—1254, nobilis, (Nachweise oben S. 218), Sohn Eckards (1) (Falke, Tradit. Corbei, p. 776). Seine Gemahlin war Luckard von Dorstadt, 1236. (Nachweis oben S. 218.)
4. Heinrich, 1236. Er steht in der Zeugenreihe hinter Edlen und vor Ministerialen. (A. U. B. I 181.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.

---

[69]) Bege a. a. O. S. 157, Lauenstein, diplomat. Gesch. v. Hild. S. 230, Behrens, Hist. praepos. eccl. Hildesh. p. 56.

[70]) Ebenda S. 154 als Kanonikus von Hildesh. (1308) nach Doc. orig.

[71]) Ebenda S. 151 nach Meibom. chronic. Marient. in S. R. G. III p. 270.

[72]) Als Domherr v. Hild. Sud. III 176 (1363).

[73]) Sud. IV. 166, Bege a. a. O. S. 164 nach Doc. orig.

[74]) Schmidt, Halb. U. B. IV 3280, als Dompropst von Magdeburg Sud. IX. 251.

[75]) A. U. B. III 1784 als Dompropst v. Magdeb., Bisch. A. U. B. III 1896, 1903, 1917, 2023.

[76]) Bege a. a. O. S. 150 nach Meibom. S. R. G. III p. 541.

[77]) Z. Harz-V. X, 28.

5. Bernhard, 1216—1264, Deutschordensritter. (Nachweis oben S. 222). Über sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen gilt dasselbe für ihn wie für Nr. 4.
6. Volrad, 1252 (Scheid, Vom Adel, mant. S. 533). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
7. Walther, 1252, iunior, steht als Zeuge hinter Volrad (Nr. 6) (Scheid, Vom Adel, S. 533). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
8. Otto, 1275—1288, Abt von Werden. (Nachweise oben S. 222). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
9. Conrad, 1274, Bischof von Minden, Bruder Ottos (8). (Nachweis oben S. 223.)
10. Hermann, 1250—1293, Sohn Hermanns (3). (Bege a. a. O. S. 150 oben nach Doc. orig. und S. 154 oben nach Doc. orig. im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.)
11. Conrad, 1258—1290, Sohn Hermanns (3) und Luckards. [Nachweise oben bei Hermann (10.)]
12. Arnold, 1265—1290, Sohn Hermanns (3) und Luckards. [Nachweise oben bei Hermann (10.)] Domherr von Hildesheim. (Nachweise oben S. 222.)
13. Luckard, 1274, Tochter Hermanns (3) und Luckards. [Nachweise oben bei Hermann (10.)]
14. Alheid, 1274—1302, Tochter Hermanns (3) und Luckards, [Nachweise oben bei Hermann (10)], Gemahlin des Grafen Meiner von Schladen. (Nachweis oben S. 221.)
15. Bia, 1274, Tochter Hermanns (3) und Luckards, [Nachweise oben bei Hermann (10)], Gemahlin des Grafen Heinrich V. von Regensburg. (Nachweis oben S. 222.)
16. Mechtild, 1296, Tochter Hermanns (3). (Dürre, Die Regesten der Grafen von Schladen in: Zeitschrift des Harzvereins 23, 1890, S. 278, Reg. 129, nach einer ungedruckten Urkunde im Landeshauptarchiv). 1296 Priorin in Marienberg (Bege a. a. O. S. 153 nach Cop. Steterb.)
17. Hermann, 1284—1314, Dompropst von Magdeburg. (Nachweis oben S. 223 und Bege a. a. O. S. 158.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.

18. Ludolf, 1284, Mönch in Mariental. (Nachweis oben S. 222.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
19. Hermann, 1264—1314, Sohn Hermanns (10). (Bege a. a. O. S. 148 nach Doc. orig.) Seine Gemahlin Walburg (1314) wird nur mit Vornamen genannt. (Meibom, Marienberger Chronik, S. 54.)
20. Conrad, 1264—1299, Sohn Hermanns (10). (Nachweis oben bei Nr. 19.) Seine Gemahlin Richardis von der Asseburg wird 1304 als Witwe urkundlich erwähnt. (Nachweis oben S. 220 und A. U. B. I 583.)
21. Gevehard, 1288, Sohn Hermanns (10). (Bege a. a. O. S. 151 nach Doc. orig.)
22. Ludolf, 1294, Sohn Hermanns (10). (Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg II, S. 492.)
23. Ludolf, 1289—1316, Sohn Conrads (11). (Bege a. a. O. S. 151 nach Doc. orig.)
24. Hermann, 1289—1303, Sohn Conrads (11). (Nachweis oben bei Nr. 23). Wilburg von Wernigerode wird 1295 als seine Gemahlin (Meibom, Chr. Marienborn. p. 66), 1304 als seine Witwe urkundlich erwähnt. (Bege a. a. O. S. 154 nach Doc. orig.) (Nachweis über ihr Geschlecht oben S. 220.)
25. Kunigunde, 1289, Tochter Conrads (11), Gemahlin Burchards von der Asseburg. (A. U. B. I 442, 442.)
26. Ekbert, 1311 (Rehtmeiers Chr. I 595). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
27. Conrad, 1310, Domherr von Hildesheim. (Nachweis oben S. 223.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
28. Ludolf, 1303—1323, Sohn Conrads (20) und der Richardis von der Asseburg. (A. U. B. II, S. 402.)
29. Hermann, 1303—1314, Sohn Conrads (20) und der Richardis von der Asseburg, Dekan von Hildesheim. (Nachweis oben bei Nr. 28 und Bege a. a. O. S. 154 nach Cop. Marienb.)
30. Kunigunde, 1303, 1308, Tochter Conrads (20), Gemahlin Annos von Heimburg. (Nachweise oben bei Nr. 29.)



31. Conrad, 1302—1322, Sohn Hermanns (24). (Bege a. a. O. S. 154 nach Cop. Marienb.) Seine Gemahlin war Jutta von der Asseburg 1307, 1311. (Nachweise oben S. 221).
32. Hermann, 1302—1371, Sohn Hermanns (24), Comtur von Supplingenburg. (Nachweise oben S. 222.)
33. Arnold, 1302, Sohn Hermanns (24). (Nachweis oben bei Nr. 31.)
34. Wilberg, 1302, Tochter Hermanns (24). (Nachweis oben bei Nr. 31.)
35. Lutgard, 1302, Tochter Hermanns (24). (Nachweis oben bei Nr. 31.)
36. Conrad, 1355. (Bege a. a. O. S. 162 nach Doc. orig.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
37. Ludolf, 1344—1364, Dompropst von Magdeburg. (Nachweis oben S. 223.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
38. Hermann, 1344—1383, (Nachweise oben S. 223), Dompropst von Magdeburg. Er ist vielleicht als Bruder Gebhards (39) und Burchards (40) anzusprechen, weil er als Vormund ihrer Söhne auftritt. (Bege a. a. O. S. 165 nach Doc. orig.)
39. Gebhard, 1333—1363, Bruder Conrads (36), des Vaters der Kinder Heinrich, Ludolf, Burchard. (Bege a. a. O. S. 164 nach Cop. Marienb., ebendas. S. 160 nach Doc. orig.)
40. Burchard, 1341—1360, Bruder Gebhards (39). (Bege a. a. O. S. 161 nach Copialb. Herzogs Magnus.)
41. Rixe, 1351, Schwester Burchards (40) und Gebhards (39), Gemahlin Fritz' von Alvensleben. (Nachweise oben S. 222.)
42. Agnes, 1307, Tochter Conrads (31), Nonne von Marienberg. (Nachweis oben S. 223.)
43. Hermann, 1307—1319, Sohn Conrads (31). (Bege a. a. O. S. 155 nach Cop. Riddagsh.)
44. Arnold, 1307, Sohn Conrads (31). (Nachweis oben bei Nr. 43.)
45. Conrad, 1307—1341, Sohn Conrads (31). (Nachweis oben bei Nr. 43.) Seine Gemahlin Mechtild wird 1368 als Witwe bezeichnet. (Bege a. a. O. S. 165 nach Doc. orig.)

46. Everhard, 1345, (Rehtmeiers Chr. I. 631). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
47. Conrad, 1350—1405, Sohn Conrads (36). (Bege a. a. O. S. 162 nach Doc. orig.) Von seiner Gemahlin Sophie ist nur der Vorname bekannt, 1383. (Meibom, Chr. Marienborn., p. 87.)
48. Heinrich, 1354—1408, Sohn Conrads (36). (Meibom, Chr. Marienborn., p. 82.) Domherr zu Magdeburg. (Nachweise oben S. 24.)
49. Hermann, 1354—1395, Sohn Conrads (36). (Bege a. a. O. S. 162 nach Doc. orig.) Seine Gemahlin ist nach Meibomius Hanne Gräfin von Güstrow. (Meibom, Chr. Marienborn., p. 87.)
50. Ludolf, 1354—1416, Sohn Conrads (36). (Nachweis oben bei Nr. 49.)
51. Burchard, 1363, Sohn Conrads (36). (Bege a. a. O. S. 164 nach Cop. Marienb.)
52. Ludolf, 1372, 1373, Sohn Gebhards (39). (Bege a. a. O. S. 165 nach Doc. orig.)
53. Ludolf, 1367—1381, Sohn Burchards (40). (Bege a. a. O. S. 164 nach Doc. orig.)
54. Hermann, 1367—1394, Sohn Burchards (40). (Nachweis oben bei Nr. 53.)
55. Heinrich, 1343, Sohn Arnolds (44). (Kochs pragm. Geschichte S. 234.)
56. Ludolf, 1343—1376, Sohn Arnolds (44). (Nachweis oben bei Nr. 55.)
57. Jan, 1343—1376, Sohn Arnolds (44). (Nachweis oben bei Nr. 55.)
58. Hermann, 1358—1371, Johanniter-Ordenshochmeister. (Nachweise oben S. 222.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
59. Albrecht, 1359, 1373, Johannitercomtur in Memerow und Süplingenburg. (Nachweise oben S. 222.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
60. Curd, 1432—1478. Seine Gemahlin, deren Vorname nicht bekannt ist, stammt aus der Familie von Mahrenholz. (Nachweis oben S. 221.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.

61. Curd, 1427—1434, Sohn Conrads (49). (Bege a. a. O. S. 171 nach Doc. orig.)
62. Hans, 1427—1487, Sohn Conrads (47). (Nachweis oben bei Nr. 61.)
63. Ludolf, 1427—1434, Sohn Conrads (47). (Nachweis oben bei Nr. 62).
64. Otto, 1405—1411, Sohn Ludolfs (50). (Bege a. a. O. S. 169 nach Doc. orig.)
65. Hans, 1426—1438, Sohn Ludolfs (52). (Falke, Tradit. corbei. X. p. 844 u. p. 828.)
66. Gebhard, 1426, Sohn Ludolfs (52). (Falke a. a. O. p. 828). Seine Gemahlin war Margarete von Colditz, 1429. (Bege a. a. O. S. 171 nach Doc. orig.)
67. Burchardt, 1435—1440, Dompropst von Magdeburg, Bischof von Halberstadt (Nachweise oben S. 223). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
68. Hans, 1440—1454, Bruder Burchards (67). (Bege a. a. O. S. 172 nach Doc. orig.)
69. Rixa, 1422 (Bege a. a. O. S. 170 und Meibom. Chronik von Marienberg S. 69). Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
70. Burchard, 1476, Sohn Johanns (57). (Falke a. a. O. p. 841.)
71. Heinrich, 1491. Seine Gemahlin war eine nicht mit Vornamen genannte Gräfin von Stolberg. (Nachweis oben S. 221.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
72. Bernd, 1487, Sohn Burchards (70). (Bege a. a. O. S. 174 nach Doc. orig.)
73. Heinrich, 1500, Sohn Heinrichs (71). (Bege a. a. O. S. 174.) Seine Gemahlin war N. Gräfin von Wunstorf (Nachweis oben S. 221.)

Die Edlen von Dorstadt.

In den niedersächsischen Quellen treten in der Zeit des 12. bis 15. Jahrhunderts drei Geschlechter von Dorstadt auf, die nach ihren Wappen und ihren Gütern sehr bestimmt zu unter-

scheiden sind.[78]) Eins von ihnen gehört zum hohen Adel, zwei zum niedern. Wir haben es hier mit der hochadligen Familie, den Edelherren von Dorstadt, zu tun.

Das Stammschloß der Edlen von Dorstadt steht noch jetzt im Dorfe Dorstadt an der Oker, südlich von Wolfenbüttel. Von hier aus erstreckten sich ihre Besitzungen in die Gebiete der Bistümer Hildesheim und Halberstadt und in das Herzogtum Braunschweig.

Der Stammvater des Geschlechtes Dietrich und sein Bruder Sibert werden zuerst in einer Urkunde des Klosters Heiningen um 1140[79]) erwähnt und zwar als *„viri conditione utpote libertate et vitae honestate illustres"*. Sibert hatte nach Angabe der Urkunde eine Hörige der Hildesheimer Domkirche geheiratet. Seine Kinder wurden nach dem Gesetze der ärgeren Hand ihrem Vater unebenbürtig und konnten ihn deshalb nicht beerben. Aus diesem Grunde übertrug Sibert alle seine Güter dem Kloster Heiningen, erwirkte aber, daß davon ein Hof in Dorstadt und 16 Morgen Land seinem Sohne Rötger gegeben wurde, welcher dafür Lehensmann des Klosters Heiningen wurde.[80]) Siberts Frau und Töchter traten als Klosterfrauen ins Kloster Heiningen ein.

Siberts Bruder Dietrich wird verschiedentlich illustris genannt.[81]) Seine Gemahlin Mechtildis ist leider nicht mit ihrem Familiennamen genannt. Beider Sohn Arnold wird schon 1142 als Lehensmann des Stiftes Hildesheim genannt.[82]) Er zog 1155 mit Heinrich dem Löwen nach Italien, wurde vom Kaiser Friedrich I. zum Podesta von Piacenza[83]) erhoben und erscheint öfters unter dem Namen Arnoldus Barbavaria,[85]) oder nach seiner Heimkehr nach Deutschland 1162 als Arnoldus de Dorstad. Seine Standesangehörigkeit gibt die hinzugefügte Bezeichnung „vir ingenuus"[84]) an. Daß seine Gemahlin Bia[85]) auch eine Angehörige des freien

[78]) Vgl. v. Mülverstedt i. Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde 3. Bd. 1870. S. 440, vgl. Dürre in Z. d. Harzver. 1869 H. 3 S. 138 und in der Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1888 S. 42 ff.

[79]) Asseburger U. B. I Nr. 8. [80]) Ebenda. [81]) Ebenda u. Asseb. U. B. I Nr. 9. [82]) Asseburger U. B. I Nr. 9.

[83]) Frhr. Grote-Schauen in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1864 S. 34—42.

[84]) Urk. d. Bischofs Adelog v. Hildesheim von 1174, nach dem Orig. gedruckt v. Grotefend i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1863 S. 389.

[85]) M. G. SS. XVI Annales Stederburgenses. S. 220.

Adels war, geht aus dem Zusatze illustris femina[86]) hervor. Welchem Geschlecht sie angehörte, ist nicht angegeben. Wie sein Vater an das Kloster Heiningen,[87]) so machte Arnold an das Hildesheimer Domstift reiche Schenkungen.[88]) Seine bedeutendste Stiftung dieser Art war die Gründung des Jungfrauenklosters Dorstadt, zu welchem er 1189 die Kapelle auf dem Burghofe des Schlosses Dorstadt erweiterte. Schon eine so große Stiftung und das freie Verfügen über seine Güter läßt freie Herkunft vermuten.

Arnolds Geschwister waren Heinrich, der auf Bitten Arnolds seine Güter in Dorstadt gegen anderweitige Entschädigung dem dort zu gründenden Kloster abtrat[89]), und Gisela. Heinrich scheint kinderlos gestorben zu sein, denn Arnold beerbt ihn.

Arnolds Schwester Gisela war verheiratet, denn sie überweist dem Kloster Dorstadt unter Zustimmung ihrer Söhne Güter in Dorstadt. Der Name ihres Gemahls ist leider nicht bekannt. Daß er ein Ritter von Meinersrode gewesen ist, wie Heineccius[90]) angibt, ist nicht zu erweisen.

1175—1178 wird eine domina Evecen de Sladen urkundlich erwähnt, welche Dürre[91]) für eine Angehörige des Geschlechts der Edlen von Dorstadt hält, weil sie als Besitzerin der bereits erwähnten Kapelle auf dem Burghofe zu Dorstadt auftritt[92]), über welche den Edelherren von Dorstadt das Patronat zustand, und welches später von Arnold von Dorstadt zu einem Jungfrauenkloster erweitert wurde. Dürre nimmt an, daß die domina Evecen wegen dieser Besitzverhältnisse eine Tochter der Edlen von Dorstadt war, die an einen Grafen von Schladen verheiratet war. Mir scheint diese Annahme sehr wahrscheinlich, aber immerhin nicht erwiesen.

Die dritte Generation besteht aus den Kindern des Edelherrn Arnold und seiner Gemahlin Bia. Der älteste Sohn Johann wird nur einmal urkundlich erwähnt und zwar in der Urkunde über die Gründung des Klosters Dorstadt 1189.[93])

---

[86]) Urk. d. Bischofs Adelog b. Grotefend a. a. O. 389.
[87]) Asseburg. U. B. Nr. 8.
[88]) Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf Necrol. d. Hildesh. Domst. Fol. 180.
[89]) Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, S. 247.
[90]) Heineccius Antiq. Goslar. S. 32. [91]) A. a. O. S. 49. [92]) Asseb. U. B. I 20. [93]) Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, S. 247.

Der jüngere Sohn Bernhard[94]) dagegen tritt einige 70 mal in Urkunden auf, meistens in den Urkunden der welfischen Fürsten, des Kaisers Otto IV., des Pfalzgrafen Heinrich und des Herzogs Otto des Kindes, oft auch erscheint er im Gefolge der Bischöfe Adelhog, Berno und Conrad von Hildesheim, sowie seltener bei anderen geistlichen und weltlichen Herren. Er wird immer nobilis genannt oder durch seine Stellung zwischen anderen edlen Herren deutlich als solcher erwiesen. Er wird im Jahre 1245[95]) zum letzten Male urkundlich erwähnt. Der Familiennamen seiner Gemahlin Adelheid[96]) ist leider nicht bekannt.

Außer diesen beiden Söhnen ist eine Tochter Bias[97]) urkundlich bezeugt, von der man aber nicht erkennen kann, ob sie aus Bias Ehe mit dem Edelherrn Arnold von Dorstadt oder aus einer früheren Ehe Bias[98]) stammt. Sie wird 1194 mit vier Hufen Landes dem Kloster Dorstadt überwiesen.

Die vierte Generation des Geschlechtes der Edelherren von Dorstadt besteht aus den fünf Kindern Bernhards[99]). Konrad tritt zuerst im Jahre 1232 auf.[100]) Aus dem reichen Urkundenmaterial, das über ihn erhalten ist, geht hervor, daß er sich einer überaus angesehenen und einflußreichen Stellung erfreut hat. In den Zeugenreihen, in denen sich sein Name befindet, steht er an der Spitze oder an den ersten Stellen, oft vor andern Edlen. Er tritt besonders oft auf in den Urkunden der Herzöge Otto, Albrecht und Johann von Braunschweig, sowie in denen der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt und anderer Edler. Über seine Zugehörigkeit zum hohen Adel kann hiernach kein Zweifel bestehen. Oft wird er ausdrücklich als nobilis bezeichnet. Auch über seine ausgedehnten Besitzungen und die reichen Stiftungen[101]), die er der Kirche gemacht hat, geben die Urkunden

---

[94]) Kopialbuch d. Klosters Dorstadt p. 10, zitiert b. Dürre.

[95]) Or. G. IV 204.

[96]) Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf ein ungedrucktes Doc. des Wolfenbüttler Archivs i. Dorst. Copialbuch 229.

[97]) Urk. v. 1194 i. Dorst. Copialbuch S. 10, zit. b. Dürre.

[98]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, 247 wird ein Sohn Ludeger erwähnt, der Bias Sohn u. Arnolds Stiefsohn genannt wird.

[99]) Sudendorf U. B. I Nr. 18.

[100]) Dürre a. a. O. S. 51 unt. Beruf. auf Dorst. Copialb. S. 15.

[101]) Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersf. 1864 S. 34—42 und Dürre a. a. O. 52 unt. Beruf. auf Dorst. Copialbuch 229.

Nachricht. Konrad ist zwei Mal vermählt gewesen, zuerst mit Hanne, der Tochter des Edelherren Walter von Amersleben.[102] Der Geschlechtsname seiner zweiten Gemahlin Gertrud[103]) ist unbekannt.

Arnold wird nur von 1230 bis 1239 urkundlich bezeugt, meist in der Umgebung des Herzogs Otto.[104]) Ob er verheiratet war und Nachkommen hatte, ist nicht bekannt. Nach Bode[105]) war Konrad II. de Piscina vermählt mit einer Edeldame von Dorstadt. Die Edelherren Walther und Friedrich nennen ihn 1263 ihren cognatus. 1291 nennen sie Konrads II. Sohn Konrad ihren consanguineus. Diese Gemahlin Konrads II. de Piscina[106]) muß Adelheid oder Bia, eine der Töchter Bernhards, gewesen sein. Seine dritte Tochter, Lutgard, war verheiratet mit dem Edelherrn Hermann von Warberg.[107]) Vier von den sechs Söhnen des Edelherrn Konrad weihten sich dem geistlichen Stande. Bernhard bekleidete die Würde eines Scholasticus im Hildesheimer Domstift.[108]) Er wird in mehr als 40 Urkunden erwähnt in den Jahren von 1258 bis 1314. Er hat dem Domstift zu Hildesheim mehrere Stiftungen gemacht.[109])

Sein Bruder Arnold gelangte zu einer Domherrenpfründe in Magdeburg.[110])

Der dritte Sohn Konrads, auch Konrad oder Cono genannt, erreichte hohe geistliche Würden in den Diözesen Halberstadt und Hildesheim. Er wurde Domherr von Halberstadt[111]), Archidiakon von Athlevessen[112]) (1276 bis 1282), Domherr zu Hildesheim[113]) und Propst zu Oelsburg.

---

102) U. B. des Hochstifts Halberst. II Nr. 686 u. Asseb. U. B. Nr. 220.

103) Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf Dorst. Copialb. 230.

104) Z. B. Or. G. IV 181.

105) Georg Bode, Der Uradel i. Ostfalen, S. 152. 106) Aus dem freigebliebenen Zweige der de Piscina, vgl. Bode a. a. O. S. 152.

107) Vgl. Dürre a. a. O. S. 54. Dürre drückt sich zwar sehr vorsichtig aus, mir scheint aber die Eheschließ. bes. nach Sud. U. B I Nr. 18 erwiesen.

108) z. B. U. B. der St. Hildesh. I Nr. 656.

109) Dürre a. a. O. S. 55 nach Necrol. Hild. Fol. 171—172.

110) z. B. U. B. St. Bonifaz in Halberst. Nr. 64, Zeitschr. d. Harzvereins 1870, 922.

111) Vgl. z. B. U. B. d. Bist. Halberst. II Nr. 1034.

112) Nach Dürre (a. a. O. S. 55), der sich auf nicht genau zitierte ungedr. Urk. d. Stiftes St. Blasii u. d. Klost. Riddagshausen beruft.

113) U. B. der St. Hildesh. I 410.

Ein Siegfried von Dorstadt, der von 1288 bis 1291 in Goslarer Urkunden erwähnt wird [114]), als Bruder des Minoritenordens in Goslar, wird als vierter Sohn Konrads anzusprechen sein. Jedenfalls gehört er zur Familie der Edlen von Dorstadt. Denn Friedrich, der Enkel Konrads und Sohn Friedrichs, nennt ihn 1311 *patrem nostrum pie memorie.* [115])

Lutgard, die Tochter des Edelherrn Konrad war vermählt mit dem Burggarfen Burchard von Magdeburg. [116])

Die beiden weltlich gebliebenen Söhne Konrads Friedrich [117]) und Walther [117]) werden häufig in den Urkunden der Herzöge von Braunschweig, der Bischöfe von Halberstadt und vieler niedersächsischer Adelsfamilien genannt. Ihr Einfluß scheint wie der ihres Vaters weit zu reichen. Friedrichs Gemahlin war die Gräfin Mathilde von Sternberg. [118]) Walthers Gemahlin ist nicht bekannt.

Die nächste Generation besteht aus den Kindern der beiden zuletzt genannten Edelherren Friedrich und Walther.

Von Friedrichs Söhnen Walther [119]), Konrad, Friedrich und Burchard wurde Konrad Johanniterritter und erlangte die Würde eines Commendators. [119]) Er kommt 1278 schon als Ritter vor [120]), während seine Brüder Friedrich [119]) und Burchard [119]) bis zu ihrem letzten Auftreten nur famuli heißen.

Des Edelherrn Friedrich einzige urkundlich bezeugte Tochter war Adelheid, die in erster Ehe mit dem Edelherrn Hermann von Scherenbecke [121]) vermählt war. [122]) In zweiter Ehe soll sie nach Dürre [123]) mit einem von Legede, Lechede oder Lengede vermählt gewesen sein. Er schließt das aus einer Urkunde vom

---

[114]) Heineccius a. a. O. 303 und 311.

[115]) Harenberg a. a. O. 801.

[116]) Vgl. d. Urk. v. 4. u. 13. Sept. 1273, gedr. b. Grote i. d. Zeitschr. d. Harzvereins 1870, 922 ff.

[117]) Dürre a. a. O. S. 56 unter Berufung auf Dorstädter Copialbuch 232.

[118]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1884, 83 u. 93 Note 23 u. 1886, 10.

[119]) Dürre a. a. O. S. 59 unt. Beruf. auf Dorst. Copialb. 261.

[120]) Gercken, Cod. Vet. March. II, 167.

[121]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 409.

[122]) Dürre a. a. O. S. 56 unt. Beruf. auf eine Urk. i. Copialb. v. St. Michaelis in Hildesheim 206.

[123]) a. a. O. S. 60.

Jahre 1316.[124]) In dieser Urkunde steht aber nur, daß die Edlen von Dorstadt infolge einer mit Adelheyde vidua de Legede und deren Sohn Gunzelin getroffenen Übereinkunft eine halbe Hufe in Locmartersen dem Kloster Dorstadt übereignet haben, deren Aufkünfte zur Gedächtnisfeier ihrer Mutter Mechtild von Sternberg „matris predictorum dominorum" und der Dorstädter Conventualin Mechtild von Leghede verwandt, bezw. zur Hälfte von letzterer lebenslänglich genutzt werden sollen. Aus diesem Grunde (weil nämlich die erwähnte Adelheydis vidua nicht ausdrücklich als Schwester der predictorum dominorum bezeichnet ist) möchte der Herausgeber des Asseburger U. B. II, p. 401, sie mit der Gemahlin Ekberts IV. von der Asseburg, genannt von Lechede, einer geborenen von Brackel identifizieren. Es ist aber m. E. unmöglich in dieser Adelheid eine andere zu sehen als diejenige, welche 1305 als Tochter Friedrichs von Dorstadt und Gemahlin Hermanns von Schermke auftritt, und ebenfalls identisch ist mit der 1320 [125]) als Gemahlin des Ritters Jordan von Neindorpe [126]) genannten Adelheid, den sie also in dritter Ehe geheiratet hatte.

Der Edelherr Walther hatte einen Sohn Burchard [127]), der mit Jutta von Neindorpe, einer Tochter des Ritters Jordan, also einer Ministerialin, vermählt war.[128]) Von ihm sind wie von den meisten Angehörigen seines Geschlechtes Schenkungen an die Kirche bekannt.[129])

Burchards drei Schwestern waren Gertrud, die Gemahlin des Edelherrn Konrad von Meinersen [127]), (1305) Adelheid, die mit dem Ritter Siegfried von Cramm [130]) vermählt war [127]) und Lutgard, als deren Gemahl der Edle Tethard von Rostorpe [131]) genannt wird (vor 1315).

---

[124]) Dorst. Copialbuch 261 = Asseburg. U. B. I 761.

[125]) Dürre a. a. O. S. 60 (1320) unt. Beruf. auf Dorst. Cop. 308.

[126]) Nied. Adel, reiche u. hochangeseh. Erbschenken v. Braunschweig, vgl. Zeitschr. d. Harzver. III 1870 S. 428.

[127]) Dürre a. a. O. S. 60 unt. Beruf. a. Cop. St. Mich. 206 ff. (1305).

[128]) Ebenda unt. Beruf. a. Cop. St. Johann i. Halberstadt Fol. 72.

[129]) U. B. d. St. Hannover Nr. 242.

[130]) Bekannte Braunschw. Ministerialen.

[131]) Schulte a. a. O. S. 346 u. 349 unt. westfäl. Geschl. Westf. U. B. 4 Nr. 2052 noch 1302 edel, b. Sudend. noch 1391.

Zeitlich wäre hier einzureihen eine Adelheid de Dorstadt, welche A. Schulte [132]) in der Reihe der Kanonissen des freiadligen Damenstifts Quedlinburg im Jahre 1302 nennt, in welchem bis 1400 kein einziges ministerialisches Geschlecht auftritt.[133])

Die siebente Generation besteht aus den vier Söhnen und der Tochter des Edelherrn Burchard, denn von den fünf männlichen Vertretern der vorigen Generation hatte scheinbar nur einer Nachkommen. Von diesen werden Konrad und Burchard nach Dürre [134]) zuerst mit ihrem Vater 1341 bezeugt. Ob sie verheiratet waren und Kinder hatten, ist nicht bekannt.

Der dritte Sohn Walther war vermählt mit der Gräfin Sophie von Regenstein.[135]) Er hatte das Schloß Wiedelah als Pfandbesitz vom Bischof von Hildesheim.[136])

Sein jüngerer Bruder Ludwig [137]) widmete sich dem geistlichen Stand und erlangte eine Pfründe im Domstift zu Magdeburg.

Die einzige urkundlich nachweisbare Tochter des Edelherrn Burchard ist Elisabeth, Edle von Dorstadt, welche 1359 die Gemahlin des Ritters Busso von Alvensleben zu Erxleben genannt wird.[138])

Die nächste, vorletzte Generation beruht nur auf einem einzigen Sprossen, dem Edelherrn Bernhard, dem Sohne Walthers.[139]) Er erscheint als Zeuge bei dem Herzog Berndt und bei dem Bischof von Hildesheim, von welchem er das Schloß Vienenburg als Pfandbesitz hatte. Er war vermählt mit Ilse oder Elisabeth von Schaumburg [140]) aus dem Geschlechte der Grafen von Schaumburg.

Ihre drei Söhne Walther [140]), Arnold [140]) und Adolf [140]) und sechs Edeldamen, welche man aber nicht bestimmt als Töchter des Edelherrn Bernhard und seiner Gemahlin Ilse erweisen kann, bilden die letzte Generation des Geschlechtes der Edelherrn von

---

[132]) Schulte, Der Adel u. d. deutsche Kirche im Mittelalter S. 404.

[133]) Ebenda a. a. O. S. 410.

[134]) a. a. O. S. 62, er beruft sich dabei auf eine Urkunde vom 12. III 1342 i. Copialb. d. Kreuzklosters in Braunschw. Fol. 35.

[135]) Urk. von 1386, abgedruckt i. Zeitschr. d. Harzver. 1870, 287.

[136]) Sud. U. B. IX Nr. 245.

[137]) U. B. d. St. Hannover Nr. 368.

[138]) v. Mülverstedt, Codex diplomaticus Alvensleb. I S. 428 Nr. 779 v. J. 1371.

[139]) Urk. v. 1366 d. Klosters Wennigsen. Scheidt, Vom Adel S. 13.

[140]) Scheidt, Vom Adel Nr. 146 p. 505.

Vorstadt. Walther erscheint 1425 bis 1429 zuerst als Sohn des edlen Junkers Bernd und Vormund seiner beiden Brüder. Auch sein Bruder Alf ist nur bis 1429 bezeugt. Arnold scheint seine beiden Brüder überlebt zu haben, wenigstens tritt er im Jahre 1430 in zwei Urkunden als alleiniger Lehnsherr bei Belehnungen auf.[141]) Mit ihm starb die Familie der Edelherrn von Dorstadt im Mannesstamm aus im Jahre 1453 oder 1454.

Es bleiben nun noch sechs Damen übrig, die scheinbar zu dem Geschlechte der Edelherren von Dorstadt gehören, von denen man aber nicht mit Bestimmtheit nachweisen kann, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sie zu den letzten bekannten Gliedern der Familie gestanden haben. Im Jahre 1417 befinden sich unter den Kanonissinnen des freiadligen Stiftes Quedlinburg zwei Schwestern Irmgard[142]) und Adelheid von Dorstadt.[143]) Irmgard bekleidete die Würde einer Dechantin. Daß sie zu der Familie der Edlen von Dorstadt gehören, scheint mir dadurch erwiesen, daß sie dem reichsunmittelbaren Stift Quedlinburg als Kanonissen, Irmgard sogar als Dechantin angehören, welches zu den freiherrlichen Klöstern gehörte und diesen alten ständischen Charakter bis über die Reformation bewahrte.[144])

Dasselbe gilt von Elisabeth[145]) und einer anderen Adelheid[146]), welche beide nacheinander Pröpstinnen des Reichsstifts Gandersheim waren, denn im Gandersheimer Konvent herrschte dieselbe ständische Abgeschlossenheit wie in dem eben erwähnten Quedlinburger Stift.[147]) Diese letzte Adelheid scheint dieselbe zu sein, welche nach Schulte[148]) von 1446 bis 1451 auch Konventualin des edelfreien Stiftes La Pusinna in Herford war.

Außer diesen Angehörigen edelfreier Damenstifter wird 1454 eine Gertrud „Ebdische von Dorstadt" erwähnt, welche eine nahe Verwandte, vielleicht Schwester oder Tochter oder auch Witwe

[141]) Dürre a. a. O. S. 65 unt. Beruf. a. Orig. St. Cyriacus v. 30. April u. Urk. i. Copialb. St. Crucis i. Braunschw. Fol. 94 v. 21. Dezember.

[142]) U. B. d. Stadt Quedlinb. I Nr. 344.

[143]) Erath, Quedl. 677. [144]) A. Schulte a. a. O. 243.

[145]) Dürre a. a. O. S. 66 unt. Bernf. a. eine Orig.-Urkunde Nr. 401 (v. 6. Dezbr. 1438) i. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel.

[146]) Ebenda S. 67 unt. Beruf. a. Gandersheimer Originaldiplom Nr. 449 von 1449.

[147]) Schulte a. a. O. S. 243. [148]) a. a. O. S. 60.

des letzten Edelherrn Arnd von Dorstadt gewesen sein muß, denn sie überträgt dieselben Güter zu Schede als Lehen an die von Schwiechelde [149]), welche Arnold ein Jahr früher den von Schwiecheld verlehnt hatte. In welchem Stift diese Gertrud Äbtissin war, ist nicht festzustellen.

Die letzte ihres Geschlechtes, mit der auch die weibliche Linie der Edlen von Dorstadt im Jahre 1484 ausstarb [150]) war Elisabeth, die im Reichsstift Gandersheim seit 1452 Stiftsdame [151]) war, 1462 die Würde einer Pröpstin [152]) bekleidete und seit 1483 [153]) auch Äbtissin zu Heerse [147]) war.

Wenn man noch einmal kurz die für die Standesverhältnisse der Familie der Edelherren von Dorstadt wichtigen Nachrichten zusammenstellt, so ergibt sich folgendes: Die Edelherren von Dorstadt werden seit ihrem ersten Auftreten in den Urkunden bis in die letzte Generation durch ihre Stellung in den Zeugenreihen sowie oft durch die Bezeichnungen nobilis, nobilis vir, Edler, edler Junker usw. deutlich zum hohen Adel gerechnet.

Auch der Kreis der mit ihnen verschwägerten Familien weist sie deutlich hierher. Es sind 15 Heiratsverbindungen mit Adelsfamilien bestimmt erwiesen durch Urkundennachrichten, eine wahrscheinlich (Evecen von Schladen). Fünf entfallen davon auf Heiraten der Söhne des Hauses Dorstadt, 10 bezw. 11 auf Heiraten der Töchter. Von diesen 15 bezw. 16 Eheschließungen sind ständisch korrekt, d. h. mit edelfreien Geschlechtern geschlossen, 10 bezw. 11, mit Ministerialgeschlechtern fünf. Alle fünf bezw. sechs vor 1300 bezeugten Ehen sowohl der Söhne (1) wie der Töchter (vier bezw. fünf) sind korrekt. Von den 10 nach 1300 bezeugten Ehen sind sechs mit Ministerialengeschlechtern geschlossen. Eine (die Ehe des Edelherrn Buchard mit Jutta von Neindorpe) von den drei Söhne-Heiraten, fünf von den sieben Töchter-Heiraten. Das Zahlenverhältnis zeigt die verschiedenartige Bewertung von Mißheiraten der Töchter einerseits und der Söhne andrerseits. Die vier hochadligen Gemahlinnen der Herren von Dorstadt stammten aus den Häusern der Grafen von Sternberg, Regenstein, Schaumburg und der Edelherren von Amersleben.

---

[149]) Vogell, U. B. der von Schwiechelde Nr. 170.
[150]) Harenberg a. a. O. 1078. [151]) Ebenda 906. [152]) Ebenda 923.
[153]) Dürre a. a. O. S. 64 unt. Beruf. a. Gandersh. Or. Urk. Nr. 610.

Die einzige Ehe eines Edelherrn mit einer Ministerialin, die des Burchard mit Jutta von Neindorpe (vor 1340) hat nicht standesmindernd auf die Nachkommen gewirkt. Wenigstens läßt sich bei ihnen kein Sinken in Ministerialität nachweisen.

14 Mitglieder der Familie von Dorstadt gehörten dem geistlichen Stande an, sechs Söhne und sieben Töchter. Vier dieser Söhne erlangten Pfründen in den sehr vornehmen, wenn auch nicht rein freiherrlichen Domstiftern Magdeburg[154]) (2), Hildesheim und Halberstadt, einer wurde Comtur der Johanniter, einer Minorit. Von den acht geistlich gewordenen Töchtern wurden sechs in die ausschließlich freiherrlichen Reichsstifter Quedlinburg und Gandersheim aufgenommen, eine, Evecen trat als Witwe in das Familienkloster ein, eine wurde Äbtissin in einem nicht genannten Stift.

Die soziale Lage der Edelherren von Dorstadt scheint sich vom ersten Auftreten bis zum Aussterben des Geschlechtes auf gleicher Höhe gehalten zu haben. Einzelne Mitglieder der Familie treten in besonders einflußreicher Stellung auf. Die materiellen Verhältnisse scheinen stets glänzend gewesen zu sein. Das läßt sich besonders aus den reichen Schenkungen an die Kirche schließen, die von fast allen Mitgliedern der Familie bezeugt sind.

Die Grafen von Schladen.

Im Mittelalter bildete die Oker, die alte Völkerscheide zwischen den Stämmen der Ostfalen und der Thüringer, auch die Grenze zwischen den Diözesangebieten Hildesheim und Halberstadt, zwischen dem Ostfalen- und dem Darlingau. Diese Grenze war durch die Natur im Süden durch die Harlyberge, im Norden durch den Oderwald gegen Angriffe von Osten geschützt. Zwischen diesen beiden Grenzwehren war nur eine Lücke offen gelassen an der damals wohl viel breiteren sumpfigen Stelle bei der Mündung der beiden Bäche Wedde und Warne in die Oker. Um diesen strategisch wichtigen Punkt am Übergange über die Okerniederung sicher zu schirmen, bauten die Bischöfe von Hildesheim an dieser Stelle ein Schloß, daß nach seiner Lage Sladheim, Slathem[155]) genannt wurde. Dieses castrum gab der Bischof

[154]) Schulte a. a. O. S. 65.
[155]) slat mnd = Sumpf.

Udo von Hildesheim im Jahre 1110 dem *ingenuus homo* Reicho aus Dorstadt.[156])

Dieser Reicho wurde der Stammvater des Geschlechtes der Grafen von Schladen, welche in ihrem Stammschloß Schladen etwa 250 Jahre lang gewaltet haben. Sie sind während der kurzen Zeit ihres Blühens auch nicht weit verzweigt gewesen und scheinen an Macht den ihnen benachbarten Grafen von Regenstein, Woldenberg und Wernigerode nicht gleich gestanden zu haben. Es ist auch nirgends bezeugt, daß sie ein Grafenamt verwaltet haben.[157]) Sie hatten große Besitzungen im halberstädtischen, hildesheimschen und braunschweigischen Gebiete, welche teils Eigengüter, teils Lehen waren. Ein Verzeichnis der Güter, welche die Grafen von Schladen vom Bischof von Halberstadt zu Lehen hatten, ist vom Jahre 1311 erhalten.[158]) Große Besitztümer an freiem Eigen hatten sie in ihrem ursprünglichen Stammorte Dorstadt und an andern Orten, wo auch die Edlen von Dorstadt begütert waren. Dieser Umstand hat Wittich[159]) veranlaßt, einen agnatischen Zusammenhang der Grafen von Schladen mit den Edelherren von Dorstadt anzunehmen. Da aber diese betreffenden Güter, die ursprünglich eventuell mit denen der von Dorstadt eine Einheit gebildet haben, erst seit 1175 im Besitz der Grafen von Schladen bezeugt sind, so ist m. E. ebenso sicher auf ein kognatisches Verwandtschaftsverhältnis mit den Edlen von Dorstadt, etwa durch die bei Besprechung der Familie der Edlen von Dorstadt behandelte Evecen[160]) die Erwerbung dieser Besitzungen zurückzuführen.

Einige Nachrichten über das Geschlecht der Grafen von Schladen finden sich bei Harenberg[161]) und Heineccius.[162]) Außerdem haben mir gute Dienste geleistet die Regesten der Grafen von Schladen von H. Dürre,[163]) denen eine sorgfältig gearbeitete Stammtafel beigefügt ist.

---

[156]) Sudendorf, U. B. II S. 229 Anm.

[157]) G. Bode a. a. O. S. 45.

[158]) Riedel, Cod. Brandenb. A. XVII, 442.

[159]) Werner Wittich, Altfreiheit u. Dienstbarkeit d. Uradels i. Niedersachsen S. 10 u. S. 98, 99, vgl. G. Bode, Der Uradel in Ostf. S. 10.

[160]) Vgl. oben S. .

[161]) Histor. Gandersem. bes. S. 1483 u. S. 201.

[162]) Antiq. Goslar.

[163]) Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. 23, 1890 S. 235 ff.

Reicho oder Eiko, ein ingenuus homo aus Dorstadt, gab im Jahre 1110 mit Genehmigung seiner Gemahlin und seiner Söhne der Kirche St. Mariä in Hildesheim einen Besitz in Twieflingen, Dreileben und Seehausen (bei Oschersleben) von ungefähr 75 Hufen Land, zwei Kirchen, einigen Mühlen, sowie vier Ministerialen und ungefähr 100 Hörigen. Er erhält dafür vom Bischof Udo das neu gegründete castrum Sladen mit großem Zubehör mit der Verpflichtung, daß er dem Bischof auf seinen „curialibus itineribus“ in Sachsen und Westfalen „deserviret“ und ihn bei Einfällen der Slaven unterstützte.[164])

Dieser Eiko, der sich jetzt von Sladen nennt, kommt seitdem mit seinem Sohn Nithing oder Nidung mehrfach in den Zeugenreihen vor. Sie stehen hinter den Grafen und vor den andern Edelherren.[165])

Dann tritt Nithing noch zweimal ohne seinen Vater in derselben Stellung in Zeugenreihen auf, also zwischen den Freiherren.[166]) Von da an aber tritt er in zweifelhafter Stellung auf, 1146 in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim[167]) unter einigen, dem Stande nach unbekannten Männern, welche *liberi ministeriales* genannt werden, eine unverständliche Bezeichnung, welche in den Quellen des besprochenen Gebietes sonst fehlt, dann in demselben Jahre in einer andern Urkunde Bischof Bernhards, wo Nithing von „Scladem“ zwischen Freien und Ministerialen, d. h. also hinter den Freien und vor den Ministerialen steht.[168]) In der dritten Urkunde endlich ist Nithing von Schladen als siebenter unter fünfzehn ministerialische Zeugen gestellt.[169]) Ob man hieraus folgern kann, daß Nithing in den Jahren 1146 oder 1147 in ministerialische Stellung gesunken ist? Weitere Urkunden über ihn fehlen. Überhaupt finden sich in den nächsten 28 Jahren keinerlei Nachrichten über einen Angehörigen des Geschlechtes.

---

[164]) Sudendorf, U. B. II S. 229 Anm.

[165]) Urk. v. 1129 Juni 17., gedruckt b. Heineccius a. a. O. 125 u. bei Harenberg a. a. O. 194 Anm. c. — Urk. v. 1130 Nov. 13, Asseburger U. B. I Nr. 7. — Urk. v. 1131 Feb. 7. Heineccius a. a. O. 131. Stumpf, Reichskanzler 2, 278 Nr. 3256 bezweifelt d. Echtheit dieser letzten Urkunden.

[166]) Asseburg. U. B. I Nr. 9 von 1142, Urk. v. 1145 i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1868, 101.

[167]) Harenberg a. a. O. 708 ff. [168]) Marienroder U. B. Nr. 4.

[169]) Schmidt, U. B. d. Hochst. Halberstadt I Nr. 215.

Erst im Jahre 1175 werden wieder zwei Mitglieder der Familie der Grafen von Schladen erwähnt, und zwar treten sie jetzt meistens mit dem Titel Graf auf. 1175 begegnet die domina Evecen oder Eveca,[170]) welche wir schon bei Besprechung der Edelherren von Dorstadt kennen gelernt haben.[171]) Sie ist wahrscheinlich, wie schon erwähnt, eine Edle von Dorstadt, welche mit einem Grafen von Schladen, vielleicht einem Bruder des oben genannten Nithing, vermählt war. Ihre Verwandtschaftsverhältnisse sind jedoch nicht urkundlich bezeugt, sondern nur, daß sie später, wohl als Witwe, in das Kloster Heiningen eintrat.[172])

Mit der domina Eveca wird Graf Heinrich (I) von Schladen 1175 als Zeuge genannt.[170]) Es ist nicht festzustellen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis beide zu einander standen, noch wie sie mit dem oben erwähnten Eiko und seinem Sohne Nithing zusammenhingen. Daß sie nahe mit einander verwandt waren, ergibt sich daraus, daß Graf Heinrich 1220 seine Zustimmung gibt[173]) zu dem Verkauf von Gütern, welche Eveca dem Kloster Heiningen geschenkt hatte.[174]) Heineccius und Harenberg[175]) nehmen an, daß Graf Heinrich (I) der jüngere Bruder Nithings ist, aber ohne jeden urkundlichen Beleg. Da er fast ein Lebensalter nach dem letzten Auftreten Nithings zum ersten Mal erscheint, so hat ihn, wohl mit mehr Recht, Dürre in die auf Nithing folgende Generation gesetzt.[176]) Heinrich (I) ist in Urkunden in der Zeit von 1175 bis 1202 bezeugt, in denen er meist als Lehensmann der Bischöfe von Hildesheim oder als Lehensherr anderer Ritter handelt, oder als Zeuge in Urkunden der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, des Erzbischofs von Magdeburg oder der welfischen Fürsten, des Pfalzgrafen Heinrich und des Kaisers Otto IV. In den Zeugenreihen steht er überall bei den Edelfreien. Seine Gemahlin Lutgard ist nicht mit ihrem Familiennamen genannt.[177])

Der Bruder des Grafen Heinrich, Burchard,[178]) welcher von 1184 bis 1215 urkundlich erwähnt wird, gehörte dem geistlichen Stande an. Seit 1184 tritt er als Kanonikus des Halberstädter

---

[170]) Marienwerder U. B. S. 8. [171]) Vgl. oben S. 230. [172]) Asseburger U. B. I 20. [173]) Marienwerder U. B. Nr. 8. [174]) Dürre a. a. O. S. 242 Reg. 15. [175]) a. a. O. 245 u. 201. [176]) Dürre a. a. O. 238. [177]) Regest. d. v. Mülverstedt i. Magdeb. Regesten II Nr. 1060. [178]) Jacobs, Ilsenburger U. B. Nr. 32.

Domstifts[179]) auf. 1184 erlangt er die Würde eines Archidiakonus von Eisleben[180]), zuletzt, seit 1203, erscheint er als Domdechant.[181])

Heinrichs (II) Bruder[182]) Ludolf wurde Geistlicher und erreichte hohe Würden im Halberstädter Domstift. Seit 1208 wird er als Kanonikus bezeugt, seit 1221 ist er Archidiakonus von Lucklum und Eisleben, seit 1230 bekleidet er die Würde eines Propstes von Walbeck und von 1236 bis 1241 hatte er den bischöflichen Stuhl von Halberstadt inne.[183])

Im Jahre 1238 wird von Ludolf, dem eben erwähnten Bischof von Halberstadt, Adelheidis, die Witwe des Edelherrn Conrad von Suselitz, seine consanguinea genannt.[184]) Man kann vielleicht mit Dürre[185]) annehmen, daß sie eine geborene Gräfin von Schladen war.

Heinrichs (II) Sohn[186]), wieder Heinrich (III) und zum Unterschied von seinem Vater Heinrich (II), dem Älteren, der Jüngere genannt, tritt in den Urkunden zuerst mit seinem Vater zusammen, von 1236 bis 1249, auf.

Ein anderer Sohn Heinrichs (II.) des Älteren[187]), Ludolf, trat wie sein gleichnamiger Oheim als Kanonikus in das Halberstädter Domstift ein. Von 1243 bis 1252 ist er als solcher urkundlich bezeugt[188]), einige Male wird er als Archidiakonus von Kissenbrück genannt.[189]) 1252 wurde er zum Bischof von Halberstadt gewählt.[190]) Er bekleidete diese Würde[191]) nur drei Jahre. Denn am 14. Juli 1255 enthob ihn Papst Alexander IV. seines Amtes und bedrohte seine Anhänger mit Verlust ihrer Pfründen.[192])

Er tritt dann eine Reise nach Rom an, wohl Ende des Jahres 1258, und erlangt dadurch vom Papste, daß ihm am

---

179) Vgl. zahlreiche Urk. d. U. B. d. Hochstifts Halberstadt. 180) Ebenda. 181) Ebenda. 182) v. Mülverstedt, Reg. Magdeb. II Nr. 1060.

183) Die geistl. Würden d. Grafen Lud. bezeugen zahlreiche Urkunden des Hochstifts Halberstadt. 184) Halberstädter U. B. II Nr. 681. 185) a. a. O. S. 257 Reg. 62 Anm. 186) U. B. d. Bischöfe v. Hildesheim Nr. 18.

187) Or. Guelf. IV, 211. 188) U. B. d. Hochstifts Halberstadt II Nr. 724, 755, 761, 776, 842, 864, 784, 793, 804, 821. 189) U. B. d. Hochst. Halberst. II, Nr. 782, 827. 190) v. Mülverstedt i. d. Zeitschr. d. Harzver. 1869, 2, 71.

191) U. B. d. Hochstifts Halberst. II Nr. 870, 872, 873, 878, 880, 883.

192) Ebenda II Nr. 896, vgl. hierüber G. Schmidt in Zeitschrift des Harzvereins 1876 S. 41 ff.

Weihnachtsabend des Jahres 1259 wieder eine Domherrenstelle in Halberstadt eingeräumt wird.

Ludolfus quondam episcopus wird dann noch in den Urkunden bis zu seinem Tode im Jahre 1287 oft erwähnt.[193])

Sein und des Grafen Heinrich (III) Bruder Hermann[194]) widmete sich ebenfalls dem geistlichen Beruf. Er erlangte eine Domherrenpfründe zu Magdeburg. Er ist von 1249 bis 1262 im Domstift Magdeburg als Domherr[195]) und später als Scholastikus[195]) bezeugt. Von 1263 bis 1292 hatte er die Würde eines Bischofs von Schwerin inne.[196])

Der vierte Sohn des Grafen Heinrich (II) von Schladen ist Graf Meinhard, der im Jahre 1249 zuerst und zwar mit seinen Brüdern zusammen genannt wird.[197]) Er wird in mehr als 50 Urkunden erwähnt, die er teils selbst ausstellt, oder in denen er als Zeuge der Herzöge von Braunschweig, des Bischofs von Hildesheim oder benachbarter Edelherren auftritt. Er war vermählt mit Adelheid von Warberg, der Tochter des Edelherrn Hermann.[198])

Aus dieser Ehe gingen ein Sohn, Heinrich (IV), und zwei Töchter, Lutgard und Adelheid, hervor. Lutgard vermählte sich mit dem Grafen Otto von Polle (=Eberstein), Adelheid mit dem Grafen Heinrich von Lindau.[198])

Graf Heinrich (IV), der von 1300 bis 1343 urkundlich bezeugt ist, hatte zur Gemahlin die Gräfin Sophie von Regenstein, die Schwester des Grafen Ulrich von Regenstein.[199])

Dieser Ehe entstammen fünf Kinder, welche die letzte Generation des edlen Geschlechtes bilden. Von den drei Töchtern scheinen Sophie[200]) und Adelheid[201]) unvermählt geblieben zu sein. Die dritte, Lutgard, heiratete den Knappen Johann von

---

[193]) Z. B. U. B. d. Hochst. Halb. II Nr. 1165, 1166, 1196, 1207, 1209.

[194]) Reg. 76 u. 77 b. Dürre a. a. O. S. 260 u. 261 unt. Beruf. auf ungedr. Orig. Urk. i. Dorstädter Archiv.

[195]) Vgl. [194]) u. v. Mülverstedt, Magdeb. Reg. II Nr. 1380, 1450, 1520, 1540.

[196]) Vgl. zahlr. Urk. i. Meckl. U. B. II u. III.

[197]) Dürre a. a. O. S. 260 u. 261 Reg. Nr. 76.

[198]) Regest. b. Dürre a. a. O. S. 277 Nr. 125 nach Orig. Urk. im L. H. Archiv. [199]) U. B. d. Stadt Halberstadt I Nr. 290. [200]) Zeitschr. d. Harzver. 22 (1889) S. 27. [201]) Reg. i. Walkenrieder U. B. II Nr. 743.

Rottinge[202]), einen Ministerialen.[203]) Der älteste Sohn Meinhardt[201]) wurde Geistlicher und trat wie sein Großoheim Hermann in das Magdeburger Domstift ein. Seit 1322 ist er als Domherr von Magdeburg bezeugt. Da er 1312 noch unmündig genannt wird[204]) und 1324 zum letzten Mal urkundlich erwähnt wird, so scheint er früh gestorben zu sein.

Sein Bruder Albert[205]) wird noch bis 1362 erwähnt.[206]) Er scheint unvermählt gestorben zu sein. Mit ihm erlischt nach 1362 das Geschlecht der Grafen von Schladen.

Die Grafen von Schladen hatten wie so viele edelfreie Geschlechter am Amfang des 14. Jahrhunderts eine Zeit der Besitzveräußerungen und der materiellen Not durchzumachen. Schon unter dem Grafen Meinhard beginnen diese Güterverkäufe in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts. Sein Sohn Graf Heinrich (IV) verkauft fast jedes Jahr einen neuen Teil seiner Besitzungen, bis schließlich 1353 Graf Albrecht dem Bischof von Hildesheim sogar das Schloß seiner Väter mit allem Zubehör und allen Besitzungen für 1900 Mark Silber überlassen muß. Nur wenige Hörige und die an Ritter, Knappen und Bürger verliehenen Lehengüter blieben ihm.[207]) Die ausgedehnten Besitzungen in der Umgebung von Dorstadt, welche die Familie in den älteren Zeiten als freies Eigen besessen hatte, waren scheinbar schon seit längerer Zeit nicht mehr in ihrem Besitz. Aber selbst diese ungeheure Dürftigkeit scheint den letzten der Grafen von Schladen nicht veranlaßt zu haben, durch eine Verbindung mit einer vermögenden Ministerialentochter seine zerrütteten Verhältnisse wieder aufzubessern.[208]) Dieser konservative Geist scheint überhaupt in der gräflich Schladenschen Familie seit ihrem ersten Auftreten geherrscht und wie bei vielen edlen Geschlechtern des Mittelalters ihren materiellen Ruin und ihr schließliches Erlöschen

---

[202]) Reg. d. Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf eine ungedr. Urk. im L. H. Archiv. [203]) Vgl. z. B. Sudendorf, U. B. I Nr. 374. [204]) Heineccius a. a. O. 328. [205]) Dürre a. a. O. Regest. 158 S. 285. [206]) Sudendorf, U. B. III, 150. [207]) Sudendorf, U. B. II Nr. 443.

[208]) Einige der benachbarten Dienstmannen-Familien waren um diese Zeit zu außerordentl. Reichtum gelangt. Nach v. Dungern (a. a. O. S. 220) war für die in der Nähe verarmter Dynasten angesessenen Ministerialen kein sehr erhebliches Vermögen erforderlich, um Ebenbürtigkeit mit diesen zu erlangen.

herbeigeführt zu haben. Sie hielten mit derselben Zähigkeit am Tragen des Grafentitels und an ihrem Vorrang in der Stellung in Zeugenreihen fest und führten die ritterliche Lebensweise fort, auch wenn die materiellen Verhältnisse es nicht mehr gestatten wollten, und behielten bis zu ihrem Aussterben eine Scheu vor unebenbürtigen Eheschließungen.

Die einzige eheliche Verbindung mit einem Angehörigen eines dienstmännischen Geschlechtes, die in der Familie der Grafen von Schladen während der Zeit ihres Bestehens nachweisbar ist, ging Lutgard, die Schwester des letzten Grafen Albrecht vor 1340 mit dem Knappen Jan von Rottingen ein. Die sechs andern Ehen, sowohl der drei Söhne wie der drei Töchter, waren sämtlich ebenbürtig. Sie wurden mit Gliedern der Familien der Grafen von Regenstein, Eberstein, Lindau und der Edlen von Dorstadt, Suselitz, Warberg geschlossen. Dasselbe Standesbewußtsein zeigt sich auch bei den geistlichen Herren aus dem Geschlechte der Grafen von Schladen. Sie traten nur in die vornehmsten Domstifter ihrer niedersächsischen Heimat ein. Von den fünf Magdeburger und Halberstädter Domherren, die die Familie aufzuweisen hatte, wußten zwischen 1236 und 1252 zwei den Bischofsitz von Halberstadt zu erreichen, welcher bis 1366, also über 100 Jahre länger, ausschließlich hochadligen Herren vorbehalten war. Ein dritter herrschte über das Bistum Schwerin. Von den Töchtern des Hauses Schladen ist keine als Klosterfrau bekannt geworden.

Die Grafen von Woldenberg-Wöltingerode.

Die Grafen von Woldenberg oder Wöltingerode [209]) nannten sich nach ihren beiden Stammschlössern, der Burg Wöltingerode im Kreise Goslar und der Burg Woldenberg nordöstlich von Bockenem im Hildesheimischen. Ihre Güter, welche sich teils aus Allodien, teils aus Lehngütern, hauptsächlich von den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt und dem Stift Gandersheim sowie aus dem Reichslehen der Harzburg zusammensetzten,

[209]) Vgl. Günther, Der Ambergau, 1887 und Der Woldenberg und seine Umgebung, 1889, mit Stammtafel. Ferner G. Bode, Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Woldenberg usw. in Zeitschrift des Harzvereins 23 (1890) S. 1 ff. Diese Bodesche Arbeit ist eine wesentliche Ergänzung und Verbesserung der Güntherschen Stammtafel.



erstreckten sich von der Weser weit durch das Gebiet des Hildesheimer und des Halberstädter Kirchensprengels und des Herzogtums Braunschweig. Der größere Teil ihrer Besitzungen und ihrer Stammsitze lag also nicht in dem von mir untersuchten Gebiete, aber die Grafen von Woldenberg greifen vielfach in die Geschichte dieses Landes ein und gehören von ihrem ersten bis zu ihrem letzten Auftreten diesem Interessenkreise an.

Die Grafen von Woldenberg haben eine vielseitige Bedeutung für die Entwicklung der staatlichen Bildungen in ihrer Heimat gehabt. Sie nahmen durch Macht und Besitz sowie durch die persönliche Bedeutung vieler ihrer Familienmitglieder eine hervorragende Stellung ein.

Seit ihrem ersten nachweisbaren Auftreten in der Geschichte sind die Grafen von Woldenberg im Besitz der Grafschaft im Ambergau, deren Malstätte Stöckheim (zwischen Wöltingerode und Wiedelah) war. Der Begründer des Geschlechts Ludolf I.,[210]) der in den Urkunden von 1109 bis 1159 auftritt, wird hier mehrfach als Gerichtsgraf,[211]) *in placitum comitis Ludolfi,* bezeugt.

Ebenfalls werden seine Söhne Ludolf II., 1129 bis 1188, und Burchard I., 1144 bis 1188, als Inhaber dieser Grafschaft im Ambergau genannt. Ludolf steht dem Grafengericht zu Stöckheim vor,[212]) Burchard verwaltet das Grafending auf der Malstätte Holle in der nördlichen Goh dieses Gaues.[213])

Nach dem Tode dieser beiden Brüder erscheint Lüdeger II., 1175 bis 1208, der älteste Sohn Ludolfs II., als Besitzer der Grafschaft um Dorstadt und Mahner, also im Lerigau.[214])

Dagegen scheint Hermann I., 1194 bis 1244, der älteste Sohn Burchards I. die Grafschaft im Ambergau geerbt zu haben[215]) und außerdem später die Grafschaft westlich der Oker im Lerigau[216]) verwaltet zu haben, die vorher Lüdeger II. inne hatte.

[210]) In d. Nummerierung richte ich mich nach Bode a. a. O. S. 89.

[211]) z. B. Schmidt, U. B. des Hochstifts Halberst. I 184 und Bode, a. a. O. S. 5–6 nach Originalurk. in Hannover.

[212]) Schmidt a. a. O. I, 241.

[213]) Bode a. a. O. S. 10. [214]) Ebenda S. 13.

[215]) Lüntzel, die ältere Diözese Hildesh. 159.

[216]) Sudendorf, U. B. I Nr. 16.

Aus späterer Zeit sind keine Urkunden mehr vorhanden, welche eine derartige Gerichtstätigkeit der Grafen von Woldenberg bekunden. Aber andere ehrenvolle und einflußreiche Ämter haben zahlreiche Mitglieder des Geschlechtes verwaltet.

Hermann III. (1234 bis 1277) war Vogt der Stadt Hildesheim.[217])

Mit der Vogtei über Güter geistlicher Anstalten ihrer Heimat waren fast in jeder Generation einige Mitglieder der Familie der Grafen von Woldenberg betraut. Die Vogtei über Goslar war später in den Händen eines Woldenbergers und zwar des Grafen Heinrich VI., welcher von 1290 bis 1296 urkundlich erwähnt wird.[218])

Schon Ludolf I., der oben genannte Stammvater des Geschlechtes, tritt als Vogt des Domstiftes von Goslar[219]) und des Klosters St. Georgenberg[220]) in Goslar auf. Diese Vogtei bekam nach seinem Tode sein ältester Sohn Ludolf II.[221]), während sein jüngerer Sohn Burchard I. 1188 Vogt des Reichsstifts Gandersheim war, also ein Amt inne hatte, das nur einem freiedlen Herrn zustand. Im Jahre 1210 verwalten Burchards I. Söhne Heinrich I. und Hermann I. diese Vogtei, welche später auf Heinrichs I. drei Söhne Hermann III., Heinrich III. und Hoyer III. übergegangen ist. Das wird bis zum Jahre 1259 bezeugt.

Hoyer I., der jüngste Sohn des Stammvaters Ludolf I., hatte 1182 die Vogtei über das Kloster Stötterlingenburg inne. Außerdem war er im Jahre 1154 Vicedominus des Domstifts zu Halberstadt.

Die oben erwähnten Brüder Hermann I. und Heinrich I. hatten die Vogtei über die Güter der Klöster Ringelheim und Walkenried, der Kirche von Brunshausen und andere in ihrem Besitz.

Der Sohn Hermanns I., Heinrich II., war bis 1268 Vogt über die Güter des Klosters St. Michaelis in Hildesheim.

Über die materiellen Verhältnisse der Grafen von Woldenberg geben besonders die zahlreichen Urkunden Nachricht, in

---

[217]) Küntzel, Gesch. II, 260.
[218]) Zeitschr. d. Harzver. 1872, 474.
[219]) Heineccius, Antiq. Goslar 125.
[220]) Bode a. a. O. unt. Berufung auf Original in Hannover.
[221]) Scheidt, Vom Adel, Mant. 562, vgl. Anm. 4.

denen sie in Lehensangelegenheiten als Lehensherren anderer Ritter oder als Belehnte hauptsächlich der Hildesheimer und Halberstädter Kirchenfürsten auftreten. Auch die reichen Stiftungen für die Kirche lassen hierauf einen Schluß ziehen. Als hauptsächlichste ist hier zu erwähnen die Gründung des Klosters Wöltingerode durch den Grafen Hoyer I. und seine Brüder im Jahre 1188.[222]) Die Grafen von Woldenberg scheinen sich aber nicht lange dieser günstigen Vermögensverhältnisse erfreut zu haben. Schon in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts beginnen bei ihnen die großen Güterverkäufe und Verpfändungen. Im Jahre 1275 müssen die Söhne der kurz vorher verstorbenen Grafen Burchard III. und Heinrich II. die im Besitz dieser Linie befindliche Stammburg Woldenberg an den Bischof von Hildesheim verkaufen.[223]) Im Jahre 1269 schon verpfänden Hermann III. und sein Bruder Ludolf das Reichslehen der Harzburg an den Grafen Conrad von Wernigerode.[224])

Alles bisher Gesagte kann einen Einblick in die allgemeine soziale Lage, das hohe Ansehen und den weitgehenden Einfluß der Grafen von Woldenberg, besonders in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens gewähren, aber auch über die Standesverhältnisse der Grafen von Woldenberg geben die Urkunden öfters Aufschluß. Schon von dem bisher Erwähnten läßt sich manches für die Bestimmung des Standes heranziehen. Hier ist zu nennen der Besitz des Grafenamtes in den ersten Zeiten ihres Vorkommens, das nur den Angesehensten des edelfreien Standes gegeben wurde. Ferner gehört hierher die Verwaltung der Vogtei über das reichsunmittelbare Stift Gandersheim, welche sich durch mehrere Generationen in den Händen der Grafen von Woldenberg befand. Denn der Vogt, der die edelfreien Mitglieder eines solchen Stiftes vor Gericht zu vertreten hatte, mußte selbst deren Standesgenosse sein.

Von ihrem ersten Auftreten bis zum Aussterben Ende des 14. Jahrhunderts stehen die Angehörigen des Geschlechtes stets in den Zeugenreihen zwischen den Edelfreien. Es finden sich auch von Anfang bis zum Erlöschen des Geschlechtes immer wieder Urkunden, in welchen seine Mitglieder den Titel Graf

[222]) Stumpf, Acta imperii Nr. 175.
[223]) Vgl. Bode a. a. O. S. 40, 41.
[224]) Delius, Harzburger Urk. 8.

führen. Bei allen Angehörigen der Familie läßt sich hierdurch mit mehr oder weniger Deutlichkeit die Zugehörigkeit zur hochadligen Standesklasse nachweisen. Hiervon sind allerdings zwei Söhne des Hauses Woldenberg mit ihrer Nachkommenschaft ausgeschlossen (in Bodes Nummerierung Nr. 47 und 81 bis 85). Der eine von diesen ist Hoyer IV.[225]), der von 1320 bis 1327 deutlich in untergeordneter Stellung ohne den Grafentitel als Knappe auftritt. In einer Urkunde[226]) von 1327 vom 12. März ist die Zeugenreihe folgenderweise: .... *her Pil de rittere, Hoyer van Woldenberche, Gevard van Malden.* Der Ritter Pil aus dem Geschlechte der Herren von Barkevelde gehört einem ministerialischen Geschlechte an. Man könnte ja nun der Ansicht sein, daß diese Urkunde nach dem Schema angefertigt sei, in welchem zuerst alle Zeugen, edle und dienstmännische, welche die Ritterwürde besaßen, vor solchen Herren freier oder unfreier Geburt standen, welche nur Knappen waren, also die Ritterweihe noch nicht empfangen hatten. Dann stände also Hoyer als edler Knappe hinter dem ministerialischen Ritter. Dies wäre möglich aber immerhin nicht anzunehmen, da derartige Urkunden, in denen freie Knappen hinter unfreien Rittern stehen, eigentlich erst etwa zwanzig Jahre später auftreten. Nicht mißzuverstehen ist dagegen die Stellung in der zweiten Urkunde, vom 4. Dezember 1325.[227]) Dort steht er an folgender Stelle in einer Reihe urkundender Ritter: *nos Johannes dei gratia comes de Woldenberge, Henricus sacerdos in Bockenen, Wilbrandus de Harboldessen, Conradus de Lindede, Bertoldus de Barkevelde dictus Pyl milites, Aschwinus de Harboldessen, Hoigerus de Waldemberge famuli.* Die Rubrizierung besteht hier in nobiles (der Graf Johannes), Priester, ministerialische Ritter, ministerialische Knappen. Die Herren von Harboldessen, von Lindede und von Barkevelde entstammen alle dienstmännischen Geschlechtern. Hoyer steht also innerhalb der Rubrik Knappen noch hinter den dienstmännischen. Bei Knappen edler Geburt pflegt dies nicht der Fall zu sein, auch in späterer Zeit nicht, geschweige denn so früh. Hoyer IV. ist also ein Ministerial. Daß er zum Geschlechte der Grafen

[225]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 428.

[226]) Bode a. a. O. unt. Beruf. auf Copialbuch des Klosters Frankenberg.

[227]) Ebenda S. 61 unter Berufung auf eine Urkunde im Copialbuch des Klosters Lamspringe.

von Woldenberg gehört, scheint mir nach Günthers Begründung erwiesen.[228]) Er muß also in Dienstbarkeit gesunken sein. Ob er aus einer unebenbürtigen Ehe seines Vaters stammte, oder was sonst seine Standesminderung veranlaßt hat, ist wegen Mangels an einschlägigem Urkundenmaterial nicht festzustellen.

Außer diesem Zweig, der aus Hoyer IV., seiner Gemahlin Sophie (aus unbekanntem Geschlecht) und ihren Töchtern besteht, ist noch ein Zweig in Ministerialität gesunken. Dies sind die Nachkommen Conrads II. und der Hildeburg von Saldern, die nach dem Gesetz der ärgern Hand der ministerialischen Mutter in ihren Stand folgen. Diese Standesminderung ist bezeugt durch die Nobilitierungsurkunde für Heinrich XI.,[229]) einen Sohn aus dieser Ehe. Ich komme auf diesen wie auf den von v. Dungern[230]) angenommenen Fall der Nachkommen Heinrichs XI. im folgenden bei Besprechung der Heiraten der Grafen von Woldenberg zurück.

Von den Schwiegersöhnen des Hauses Woldenberg sind vierzehn bestimmt urkundlich mit Familiennamen genannt oder anderweitig mit ziemlicher Sicherheit ihrer Herkunft nach zu ermitteln. Die erste von einer Tochter der Grafen von Woldenberg geschlossene Ehe ist vor 1142 von der Schwester des Stammvaters Ludolf I. eingegangen. Bode[231]) hält für ihren Gemahl den Halberstädter Domvogt Berengar aus dem Geschlechte der Edlen von Quenstede, später von Suselitz[232]) genannt. Bode nimmt dies an, weil erstens Ludolf in engen Beziehungen zu den Bischöfen von Halberstadt stand,[233]) weil zweitens der Name Werner, der für den Sohn der Schwester Ludolfs I. urkundlich bezeugt wird, in dieser Zeit bei einem Mitgliede (dem Sohne Berengars) der Edlen von Quenstede vorkommt, und weil drittens die Familie von Quenstede in der Folgezeit die Vogtei über einige Güter des Stiftes St. Georgenberg in Goslar besaß, welche im übrigen ungeteilt in den Händen der Grafen von Woldenberg sich befand, so daß also anzunehmen sei, daß dieser abgetrennte Teil der Vogtei als Heiratsgut in die Familie der

[228]) Günther, in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1883, S. 278.

[229]) Schulte a. a. O. 328, vgl. Bode a. a. O. S. 59, angeführt bei Göhrum I S. 273, Koch, pragmatische Gesch. 89, Fürth S. 91.

[230]) a. a. O. S. 160. [231]) a. a. O. S. 6 u. 7. [232]) Vgl. Schulte, Adel S. 409. [233]) G. Schmidt, Halb. U. B. I, Register S. 604 u. 624.

Edlen von Quenstede gekommen sei.[234]) Ich finde diese Gründe Bodes einleuchtend aber immerhin nicht vollständig beweisend.

Urkundlich bewiesen ist dagegen der Stand des Gemahls der Mechtild, der Tochter Ludolfs I. Ihr Sohn, sein Vorname Theodericus[235]) wird 1147 erwähnt, wird im Jahre 1174 comes Theodericus genannt.[236])

Der Stand ist für meine Untersuchung das Wichtigste, aber auch der Name seines Geschlechtes, von Werder oder von Emne, ist m. E. von Bode[237]) einwandfrei nachgewiesen.

Der dritte Schwiegersohn der Grafen von Woldenberg ist der Gemahl der Adelheid, der Tochter Ludolfs II., N. Graf von Schwerin.[238]) Diese Eheschließung ist durch eine undatierte, aber wohl zwischen 1226 und 1233 einzureihende Urkunde bezeugt.[238])

Für den Gemahl der Mechtild, der Tochter des Grafen Hermann I. von Woldenberg, hält Bode[239]) den Grafen Siegfried II. von Blankenburg, der von 1225 bis 1283 urkundlich bezeugt ist und dessen Gemahlin Mechtild hieß. Als Gründe für diese Annahme gibt Bode folgende an: Mitglieder beider Familien treten oft in den gegenseitigen Urkunden als Zeugen auf.[240]) Dann nennt der Sohn des Bruders der Mechtild, Graf Hermann V. von Woldenberg, den Bischof Hermann von Halberstadt, den Sohn des Grafen Siegfried II. von Blankenburg und der Mechtild, seinen avunculus,[241]) und endlich müssen nahe verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben zwischen dem Dompropst und späteren Bischof von Woldenberg, einem Bruder des eben erwähnten Grafen Hermann von Woldenberg, und dem von diesem Grafen Hermann von Woldenberg avunculus genannten Bischof Hermann von Blankenburg und dessen Brüdern, dem Erzbischof Burchard von Magdeburg und dem Dompropst Siegfried von Hildesheim.[242]) Ich halte diese von Bode angenommene Tatsache wenn nicht für erwiesen, so doch für sehr

---

[234]) Bode a. a. O. S. 6. [235]) Lauenstein 263. [236]) U. B. d. Hochst. Halberstadt 189. [237]) a. a. O. S. 12 u. S. 94 u. 95.

[238]) Bode a. a. O. unt. Beruf. a. Necrol. Wöltingerode.

[239]) a. a. O. S. 29 u. S. 30.

[240]) Zeitschr. d. Harzver. 1872, 468; Walkenried. Urk. I, 264; U. B. d. Hochst. Halberstadt 400.

[241]) U. B. d. Hochst. Halberst. 593. [242]) Lüntzel, Gesch. Hildesh. II 296.

wahrscheinlich. Gustav Schmidt[243]) hält diese Mechtild allerdings mit Holstein[244]) für eine geborene Gräfin von Querfurt, weil ihr Sohn Burchard den Burggrafen Burchard von Magdeburg-Querfurt seinen avunculus nennt.[245]) Hier kann ja aber avunculus für einen entfernteren Verwandten mütterlicherseits gebraucht sein, wie es im Mittelalter oft geschah.

Sicher erwiesen scheint mir dagegen die Ehe einer Gräfin von Woldenberg mit dem Grafen Heinrich V. von Regenstein,[246]) welcher von 1251 bis 1277 urkundlich auftritt. Bode identifiziert diese Gemahlin Heinrichs V. mit Elisabeth, der Schwester der eben erwähnten Mechtild.[247])

Der Gemahl der Sophia von Woldenberg (1247 bis 1312) war der Edelherr Heinrich von Homburg.[248]) Ihre gleichnamige Schwester war an den Ritter Ecbert von der Asseburg vermählt[249]) (vor 1268). Dies ist also der erste ministerialische Schwiegersohn, der in die Familie der Grafen von Woldenberg hineinheiratete. Vorher hatten die Grafen von Woldenberg ihre Töchter nur mit edelfreien Männern vermählt; bis 1268 waren sechs bezeugt, wenn man die zwei sehr wahrscheinlichen von Bode angenommenen mitzählt. Aber jetzt scheint der Bann gebrochen zu sein. Von den noch auf Ecbert von der Asseburg folgenden sechs Schwiegersöhnen sind vier ministerialischen Standes. Hermann von der Gowische,[250]) der Gemahl einer nicht mit Vornamen genannten Tochter Hermanns III.[251]) Er wird 1325 genannt. Dann Eckbert von Amelunxen, der Gemahl der Gerburg II., der Tochter Hermanns V., die im Jahre 1312 als relicta genannt wird.[252]) Drittens war der Knappe Basilius von Rössing mit Ermgard, der Tochter Heinrichs V. vermählt.[253]) Diese Ehe muß

---

[243]) Genealogie d. Grafen v. Regenstein u. Blankenburg i. Zeitschr. d. Harzver. 1889, S. 11.

[244]) Magdeburger Geschichtsblätter 1871, S. 63.

[245]) U. B. v. Kloster Berge 150.

[246]) G. Schmidt i. Zeitschr. d. Harzver. 1889 S. 17 ff., außerdem Bode a. a. O. S. 43 unter m, n, o. [247]) a. a. O. S. 20.

[248]) Bode a. a. O. S. 31 uuter Bez. a. Copialb. des Klosters Ringelheim.

[249]) Asseb. U. B. I 230.

[250]) Bode a. a. O. S. 68 Nr. 63 ff. n. Copialb. d. Klost. Frankenberg.

[251]) Ebenda S. 60 unt. Beruf. a. Copialb. d. Klosters Wöltingerode.

[252]) Scheidt, Vom Adel 97.

[253]) Buchholz i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1862, S. 18.

vor 1310 geschlossen sein. Ihre Schwester Elisabeth wird 1310 als relicta des Ritters Heinrich von Saldern genannt.[254]) Und schließlich Hermann von Steinberg, der um 1326 mit Mechtild von Woldenberg, der Tochter des Grafen Johanns I. vermählt war.

Diesen sechs ministerialischen Schwiegersöhnen, die seit ungefähr 1268 in der Familie der Grafen von Woldenberg nachzuweisen sind, stehen in dieser Zeit nur noch zwei aus edelfreiem Stande gegenüber, der Edelherr Luthard von Meinersen, der Gemahl der Jutta oder Lutgard, der Tochter Heinrichs V., deren Ehe um 1326 geschlossen wurde,[255]) und der Edle Burchard von Schönenberg,[256]) der als Gemahl der Jutta, Tochter Johanns V. im Jahre 1390 als Erbpraetendent der nachgelassenen Allodial- und Lehengüter der ausgestorbenen Grafen von Woldenberg auftritt.[257])

Von den zehn Eheschließungen, die in Bodes Stammtafel[258]) von den Söhnen der Grafen von Woldenberg verzeichnet sind, halte ich diejenige Burchards I. mit der Tochter des Grafen Heinrich von Assel, die scheinbar nur auf einer Vermutung Cohns[259]) wegen gleicher Vornamen beruht, für unbewiesen. Auch die Ehe des Grafen Heinrich I. mit Sophie, einer Edlen von Hagen, sowie diejenige Gerhards mit einer Gräfin Sophie von Wernigerode kann man mit Bode nur als wahrscheinlich, aber nicht als bestimmt ansehen.[260]) Die andern sieben Eheschließungen halte ich für erwiesen. Es sind die folgenden: Heinrich II., der von 1240 bis 1273 in Urkunden erwähnt wird, hatte eine Gemahlin aus dem Hause der Grafen von Lüchow.[261]) Ihr Vorname ist nicht bekannt. Hermann V. (1257 bis 1308) war mit Kunigunde, der Tochter des Edelherrn Bodo von Homburg vermählt.[262]) Ludolfs VI. Gemahlin war Adelheid von

---

[254]) Bode a. a. O. S. 60 nach Copialbuch des Klosters Frankenberg.

[255]) Hild. U. B. II Nr. 9.

[256]) Aus dem Geschlecht der Edlen von Schönenberg, vgl. Schulte a. a. O. S. 409. [257]) Wenck, Hess. Landesgesch. II, 924. [258]) a. a. O. S. 98 (Stammtafel). [259]) Forschungen z. dtsch. Gesch. VI 531 ff. [260]) a. a. O. S. 23.

[261]) Buchholz i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1862, S. 250 ff.

[262]) Zeitschr. d. Harzver. 1879, 113 ff. (zwar nicht ganz sicher, denn „use ohme" kann auch andere Verwandte bezeichnen als nur Brüder der Mutter.)

Hohenbüchen, die Schwester der Edelherren Ulrich und Hoyer von Hohenbüchen.[263]) Ihre Ehe muß um 1262 geschlossen sein.

Johann I., der von 1267 bis 1331 bezeugt ist, hatte die Gräfin Jutta von Hallermund zur Frau.[264]) Sein Sohn Gerhard war mit einer Gräfin von Regenstein[265]) verheiratet.

Während diese sieben Ehen (fünf davon sicher erwiesen, zwei wahrscheinlich) mit ebenbürtigen Frauen geschlossen sind, sind die beiden übrigen urkundlich zu erweisenden Schwiegertöchter der Grafen von Woldenberg von ministerialischer Abstammung. Es sind die Gemahlinnen Conrads II. und seines Sohnes Heinrich XI. Die Ehe des ersteren, Conrads II., mit der Ministerialin Hildeburg von Saldern hat auf die Nachkommen offenbar standesmindernd gewirkt. Dies geht deutlich daraus hervor, daß man es für nötig befand, einen Sohn aus dieser Ehe, Heinrich XI., nachträglich durch König Ludwig den Bayer 1323 nobilitieren zu lassen.[266]) Von dessen vier Schwestern und von dreien seiner Brüder ist nicht genau zu erweisen, welcher Standesklasse sie angehörten. Daher muß man wohl annehmen, daß sie, wie ihr Bruder Heinrich XI., unfreier Geburt waren. Nur der vierte Bruder Heinrichs XI., der Domherr Conrad von Hildesheim, nennt sich allerdings einmal *greve Conrad eyn domhere to Hildersem*.[267]) Ob er etwa aus einer anderen Ehe seines Vaters stammend die Zugehörigkeit zum hochadligen Stande behalten hat, oder ob diese einmalige Bezeichnung als Graf auf einem Irrtum beruht, muß dahingestellt bleiben. Möglich ist ja auch, daß alle Kinder Conrads II. und der Hildeburg von Saldern nachträglich nobilitiert worden sind und daß über diese Nobilitierungsakte mehrere Urkunden angefertigt wurden, von denen nur die eine oben erwähnte erhalten ist, die Heinrich XI. betrifft.

Schwerer zu erkennen sind die rechtlichen Folgen der Ehe Heinrichs XI. mit der Ministerialin Rixa von Heimburg[268]) auf deren Kinder. Über ihre vier Töchter sowie über ihre Söhne

---

[263]) Bode a. a. O. S. 54 unt. Beruf. a. Cop. v. Steterburg.

[264]) Marienroder U. B. Nr. 228 (1321) u. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1863 S. 130.

[265]) Bege, Geschichte v. Seesen 19, 7. Koch, Pragm. Gesch. S. 189.

[266]) Schulte a. a. O. 328; Göhrum, Ebenbürtigkeit I S. 372.

[267]) Harenberg a. a. O. 426.

[268]) Schmidt, U. B. d. Stifts St. Bonif. i. Halberst. 123.

Hermann und den Domherrn Heinrich sind keine Nachrichten vorhanden, die einen Schluß auf ihre Standesverhältnisse zulassen. Die übrigen, Conrad,[269]) Ludolf,[270]) Otto[269]) und Johann[271]) treten alle mit dem Grafentitel auf. Scheinbar hat also die Ehe Heinrichs XI. mit Rixa von Heimburg nicht eine standesmindernde Wirkung auf seine Kinder ausgeübt wie die seines Vaters Conrad II. mit Hildeburg von Saldern. Worin dieser Unterschied in der Beurteilung dieser beiden Ehen begründet ist, ist nicht so leicht zu entscheiden.

Nach Peter von Andlau[272]) wurden die Kinder eines freien Mannes und einer Ministerialin unfrei, dagegen verlor der Sohn eines gräflichen Hauses erst dann die Angehörigkeit zum hochadeligen Stande, wenn sowohl seine Mutter wie seine Großmutter dienstmännischer Herkunft waren. *(Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis femina natos filios non decomitant; sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum probes decomitatur, ...).* Demnach hätte Heinrich XI. nur in Ministerialität sinken können, wenn außer seiner Mutter Hildeburg von Saldern auch seine Großmutter Hedwig, deren Familie nicht bekannt ist, eine Ministerialin gewesen wäre, was möglich, aber nicht nachweisbar ist.

Die Kinder Heinrichs XI. dagegen hatten sowohl eine unfreie Mutter (Rixa von Heimburg), als auch eine unfreie Großmutter (Hildeburg von Saldern). Sie hätten also in Ministerialität sinken müssen nach Peter von Andlau. Da aber Heinrich XI. nobilitiert wurde, so ist die standesmindernde Wirkung der Ehe seiner Eltern für ihn und ebenfalls für seine Nachkommen aufgehoben. Heinrichs XI. Kinder hatten also nur die rechtlichen Folgen der väterlichen Mißheirat (nicht außerdem noch diejenigen der großväterlichen) zu tragen. Diese bestehen aber nach Peter von Andlau für Grafensöhne nicht in Standesminderung.

Das wäre also eine Erklärung für die verschiedenartige Auffassung der beiden unebenbürtigen Ehen. Sie scheint mir jedoch nicht ratsam, da in der Nobilitierungsurkunde für Heinrich XI.

---

[269]) Bode a. a. O. S. 66 unter rr mit Beruf. a. Cop. des Klosters Frankenberg.

[270]) Buchholz, Gesch. v. Bockenem S. 14.

[271]) U. B. der Stadt Hildesheim II 108. – Sud. IX, 52.

[272]) Petrus de Andlo, Libellus de caesarea monarchia. Pars 2, titul. 12 ed. Hürbin, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 13, S. 197.

ausdrücklich steht .... „*qui de matre sua Hildeburgi filia marschalci Johannis servilis conditionis servus fuit*". Wenn außer der Unfreiheit seiner Mutter auch die seiner Großmutter für die Dienstbarkeit Heinrichs XI. in Betracht gekommen wäre, so hätte das wohl in der Urkunde mitvermerkt sein müssen.[278])

Besonders charakteristisch sind die Verhältnisse bei den dreizehn Kindern Johanns I. und der Gräfin Jutta von Haller-

[278]) Von Dungern schreibt über diesen Fall (Herrenstand S. 160) folgendes: „Ein Graf von Wöltingerode heiratete die Tochter eines niederadligen Geschlechtes. Die Kinder wurden in der Form der Legitimation in den Grafenstand erhoben." (Meines Wissens ist nur ein Kind und zwar der erwähnte Heinrich XI. nobilitiert. Wenn v. Dungern noch über eine Nobilitierungsnote der übrigen Kinder verfügt, so wäre damit ja eine Erklärung für den Grafentitel Conrads IV. gefunden). Von Dungern fährt dann in dem angefangenen Satz von den „in der Form der Legitimation in den Grafenstand erhobenen Kindern" Conrads II. fort: „verschwägerten sich aber, wie alle ihre Nachkommen, ausschließlich mit dem niederen Adel". Man sehe sich den von v. Dungern als Beleg angegebenen Stammbaum der Grafen von Wöltingerode (Bode a. a. O. hinter S. 98) an, von den „Kindern und allen ihren Nachkommen" vermählte sich nur eins, und zwar der erwähnte Heinrich XI. mit einer Ministerialin, wie ich oben dargetan habe. Von den andern Kindern ist im Bodeschen Stammbaum keine einzige weder mit Freien noch mit Unfreien eingegangene Eheschließung und auch keine Nachkommenschaft angegeben. Was v. Dungern weiter behauptet, daß das Haus Wöltingerode um die Zeit jener Heirat — Anfang des 14. Jahrhunderts — in starkem finanziellem Rückgang war, ist nicht zu leugnen und von mir auch schon bei Gelegenheit der Schilderung der allgemeinen sozialen Verhältnisse der Grafen von Wöltingerode erwähnt. Es ist eigentümlich, daß der materielle Ruin unaufhaltsam fortschritt, ohne irgendwie gehindert zu werden durch große Erbschaften, wie die der Grafen von Werder, oder durch die reichen Pfründen, (deren sich doch viele Mitglieder des Geschlechts erfreuten), womit sonst öfters hochadlige Geschlechter ihre Finanzen aufzubessern pflegten.

Die niederadligen Verschwägerungen in den andern Zweigen, von denen v. Dungern hinterher spricht, bestehen nur in Heiraten der Woldenbergischen Töchter. Unebenbürtige Heiraten der Töchter haben aber zu allen Zeiten stattgefunden, ohne die väterliche Familie ständisch zu degradieren.*)

M. E. ist bei dem Zweig des nobilitierten Heinrich XI., auch wenn man wie v. Dungern das Führen des Grafentitels nicht als Anerkennung des hochadligen Standes gelten lassen will, wegen Mangels an Material kein Beweis für Sinken in Unfreiheit zu erbringen.

Für die andern Zweige ist dagegen nach meiner Ansicht das Gegenteil, nämlich das Zugehören zur hochadligen Standesklasse bis zum letzten des Geschlechtes deutlich erwiesen. Man prüfe daraufhin die letzten Generationen des Bodeschen Stammbaumes.

*) Schulte a. a. O. S. 24.

mund. Über zwei Söhne sind keine Nachrichten vorhanden, die über das Standesverhältnis etwas aussagen. Drei andere Söhne werden Domherren von Hildesheim und Halberstadt, also in Stiftern, die zwar nicht edelfrei, aber doch mit dem Magdeburger Domstift die vornehmsten waren, die das niedersächsische Gebiet überhaupt kannte. Von drei weiteren Söhnen, Johann V., Burchard VIII. und Gerhard I., ist bezeugt, daß sie verheiratet waren. Johanns V. und Gerhards I. Gemahlinnen sind nicht mit Familiennamen bekannt. Aber des einen Tochter heiratete einen Freiherrn, des andern beide Söhne werden bis an ihr Lebensende Grafen genannt. Burchard VIII. hatte eine Gräfin von Regenstein zur Frau. Drei Töchter waren Stiftsdamen in den reichsunmittelbaren Stiftern Quedlinburg und Gandersheim, in denen ausschließlich hochadlige Damen aufgenommen wurden. Eine vierte Tochter war Nonne in Wöltingerode, der Familienstiftung, welcher fast in jeder Generation mehrere Töchter des Hauses als Klosterfrauen angehörten. Gegen alle diese Gründe kann doch die eine einzige unebenbürtige Heirat der Tochter Mechthild mit dem Ministerialen Hermann von Steinberg nicht beweisen, daß die Familie von dem hochadligen Standeskreise gesondert war. Ähnlich, nur nicht so deutlich, ist es auch bei den andern Zweigen erwiesen, daß die Grafen von Woldenberg ihren hochadligen Stand trotz zweier Mißheiraten, (wenn man die sanierte hierbei überhaupt mitzählen soll,) trotz des Verarmens und der Veräußerung von reichsunmittelbarem Besitz behalten haben bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm im Jahre 1379.

Ein großer Bruchteil aller Mitglieder der Familie der Grafen von Woldenberg trat in den geistlichen Stand. Schulte[274]) zählt, daß bei 22 als verheiratet erwiesenen Männern und 28 Laien, deren Heirat nicht nachzuweisen ist, 22 männliche Familienmitglieder Zölibatäre waren. (Hierbei ist ein Kreuzzugteilnehmer mitgerechnet.) Nur drei von diesen sind als einfache Mönche bezeugt, und zwar die Brüder Heinrich VII. und Johann II., die zu Anfang des 14. Jahrhunderts den Konventen der Klöster Riddagshausen und Amelungsborn angehörten, und Ludeger, der im Jahre 1208 als frater de Wöltingerode erwähnt wird, ohne daß die Kongregation genannt ist, der er angehörte. Ein Graf

[274]) a. a. O. S. 276.

von Woldenberg, Heinrich IX., ist Deutschordensritter geworden. Er ist im Jahre 1309 als solcher bezeugt. Die andern 16 geistlichen Herren, die aus der gräflich Woldenbergischen Familie hervorgegangen sind, hatten alle Pfründen im Hildesheimer Domstift. Mehrere hatten außer der Hildesheimer noch eine zweite Domherrenstelle in den Domstiftern von Halberstadt, Magdeburg oder Goslar inne, vier haben die Propstwürde erreicht, zwei, Otto I. (1318—1331) und Heinrich VI. (1310—1318) gelangten auf den bischöflichen Stuhl von Hildesheim, und einer, Burkard II., wurde Erzbischof von Magdeburg (1233—1235).

Von den Töchtern des Hauses Woldenberg sind zwanzig in den geistlichen Stand getreten. Von diesen sind neun Stiftsdamen in den hochadeligen Stiftern zu Quedlinburg und Gandersheim geworden. Es sind Mechtild,[275]) die im Jahre 1242 bezeugt ist, (sie fehlt im Bodeschen Stammbaum und ist vielleicht als Tochter Heinrichs I. aufzufassen,) und die Schwestern Sophie und Hedwig,[276]) Töchter Ludolfs VI., welche 1295—1332 bezw. 1331 bezeugt sind, ferner die drei Töchter Johanns I., Jutta 1317, Adelheid[277]) und Hedwig[278]) (1317—1349), welche auch die Pröpstinnenwürde bekleideten, Kunigunde[279]) (1302—1307), die Tochter Heinrichs V., und zwei andere, welche beide den Namen Mathilde führten, die Töchter Burchards I. und Burchards III., welche beide Aebtissinnen von Gandersheim wurden, eine vor 1224, die andere 1304—1316[280]). Gerburg[281]) und Mechtild[281]) 1313, die Töchter Heinrichs II., wurden Nonnen zu Diesdorf, Mechtild hatte dort die Priorinwürde[282]) inne. Neun Töchter des Hauses Woldenberg nahmen den Schleier im Kloster Wöltingerode, der Stiftung des Grafen Hoyer II., die eine Art eines geistlichen Fideikommisses war, welche den Töchtern und Witwen eine Versorgung bot. Judith,[282]) die Tochter des Stifters, wurde Äbtissin zu Wöltingerode (1210—1237). Beatrix,[283]) Conrads II.

---

[275]) A. U. B. I Nr. 223, Schulte a. a. O. S. 406.

[276]) U. B. d. Hochst. Hildesh. IV Nr. 1212, Schulte a. a. O. S. 404.

[277]) Harenberg S. 1078, Hild. U. B. IV 620, 893, Schulte a. a. O. 406.

[278]) Hild. U. B. IV Nr. 1294, I 320, Schulte a. a. O. S. 406.

[279]) Schulte a. a. O. S. 404 nach Erath 817 und Cod. Anh. Reg.

[280]) Ebenda S. 405 nach Weiland im 8. Bd. der Zeitschr. des Harzver.

[281]) Riedel, n. Cod. dipl. Brand. XXV Nr. XXV. [282]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. Bd. 1851, S. 48—68. [283]) Lauenstein, Hist. II 263, wo sie zwar Tochter des Grafen Heinrich genannt wird.

Tochter, bekleidete 1326 ebenfalls diese Würde. Die übrigen sieben sind nur als Nonnen bezeugt. Es sind die beiden nur mit den Initialen L. und J.[284]) bezeichneten Töchter Heinrichs I. nach 1251; Ermgard,[285]) die Tochter Hermanns I., die 1331 genannt wird; Hedwig[286]) und Sophie,[286]) die Schwestern der Äbtissin Beatrix um 1313; Hilleborg,[287]) Tochter Heinrichs XI., und Elisabeth,[288]) Johanns I. Tochter, 1343.

Die Edlen von Mahner-Meinersen.

Der Stammsitz der Edelherren von Mahner und von Meinersen lag im Dorfe Meinersen an der Oker zwischen Braunschweig und Zelle.

Ihre ausgedehnten Besitzungen erstreckten sich in die umliegenden Gebiete des Herzogtums Braunschweig und des Bistums Hildesheim. Ihr Einfluß reichte, wie aus den Urkunden zu ersehen ist, weit über die Grenzen ihrer engeren Heimat hinaus.

Über die Standesverhältnisse der Familie haben Wittich[289]) und ausführlicher und sorgfältiger G. Bode[290]) gehandelt. Letzterer hat auch eine gut gearbeitete Stammtafel abgedruckt, zu der ich nur wenige und unbedeutende Ergänzungen hinzufügen kann.

Es kann besonders nach Bodes Arbeit keinem Zweifel unterliegen, daß die Edelherren von Mahner und die von Meinersen, die höchstwahrscheinlich mit ihnen gleichen Stammes sind, seit ihren ersten Anfängen zum hohen Adel gehören, daß ferner die von Meinersen bis zu ihrem Erlöschen die Edelfreiheit sich erhalten,[291]) während die von Mahner um 1219 in Ministerialität sinken. Den Beweis aus der Stellung in den Zeugenreihen hat m. E. Bode[292]) hinreichend geführt. Ich verweise also für die Belege hierfür auf seine Arbeit.

---

[284]) Bode a. a. O. S. 39 unt. Beruf. a. Cop. von Wöltingerode.

[285]) Lüntzel, Gesch. Hild. II, S. 298.

[286]) Bode a. a. O. S. 74 nach Cop. v. Wöltingerode.

[287]) Vogell a. a. O. 70.

[288]) Calenberger U. B. Abt. 8 Urk. 92.

[289]) W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen (V. Soz. W. G. Bd. IV S. 1 ff.).

[290]) G. Bode, Der Uradel in Ostfalen, S. 183.

[291]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 409.

[292]) a. a. O. S. 183 ff.

Ich kann nur noch hinzufügen, daß ich einmal in der Zeugenreihe den Titel comes bei einem Herrn von Meinersen gefunden habe, (in einer Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg vom Jahre 1296,)[293]) was aber wohl auf einem Irrtum des Kanzleibeamten beruhen wird.

Zur Verstärkung der Bodeschen Ansicht mögen noch die folgenden Ergebnisse aus den Verschwägerungen der Familie und ihrem Verhalten gegenüber den geistlichen Anstalten dienen.

Von den Heiraten der Edelherren von Meinersen und von Mahner ist die am frühesten geschlossene die von Rudolf II., der von 1147 bis 1196 bezeugt ist. Er führte eine Goslarer Bürgertochter heim, eine *uxor de civitate Goslaria,*[294]) deren Familiennamen nicht genannt ist. Die Kinder aus dieser Ehe und ihre sämtlichen Nachkommen sind ministerialisch. Seit 1219 treten seine Söhne Aschwin und Conrad I.[295]), seit 1227 auch Steppo II.[296]) deutlich als Ministerialen in den Zeugenreihen auf. Keiner von ihnen und ihren Nachkommen führt den Titel nobilis.

Alle von ihnen bekannten Ehen sind mit Ministerialinnen geschlossen (1187—1241). Steppo II., der Sohn der Mutter de civitate Goslaria, heiratete Eilica de Adenstede, die Schwester des Ministerialen Johannes de Adenstede, im Jahre 1236.[297]) Der Sohn aus dieser Ehe hatte zur Gemahlin die Tochter Dietrichs von Saldern[298]) aus dem Geschlecht der Marschälle von Braunschweig.

Auch die Stellen in geistlichen Anstalten, die die Angehörigen dieses Zweiges erwerben, geben keinerlei Anhaltspunkte, sie zum edelfreien Stande zu zählen. Die Tochter Rudolfs II.[299]) und seiner „uxor de civitate Goslaria" wurde Nonne in Dorstadt. Ihr Bruder Aschwin I. war um 1240 Domherr von Goslar. Beider Neffe Conrad II. ward 1269 Deutschordensritter.

Die übrigen Heiraten der Herren von Meinersen sind mit hochadligen Frauen geschlossen.

---

[293]) Sud. I, 142.

[294]) M. G. SS. XVI, Annales Stederburgenses S. 217, 218.

[295]) Bode, U. B. d. Stadt Goslar I, 400, vgl. Bode, Uradel S. 201.

[296]) U. B. des Hochstifts Hildesheim II, 217, 237; Bode, U. B. d. Stadt Goslar I, 485. [297]) Ebenda II, 452.

[298]) A. U. B. I, 250.

[299]) Die Nummerierung ist aus Bodes Uradel übernommen.

Luthard II. heiratete nach 1200 die Erbtochter des letzten Grafen Siegfried von Ortenburg.[300]) Von seinen als verheiratet nachweisbaren drei Enkeln hatte Luthard V. Jutta,[301]) die Tochter des Grafen Heinrich V. von Woldenberg zur Frau, Burkhart II. die Gräfin Bia von Regenstein[302]) und Conrad I. Gertrud,[303]) eine Tochter des Edelherrn Walter von Dorstadt.

Von den vier Töchtern des Hauses Meinersen, die als verheiratet nachzuweisen sind, war eine nicht mit Vornamen genannte Schwester Luthards I. (1158—1170) mit dominus Galterus de Bardunchen[304]) vermählt, welcher der Schwiegervater des Grafen Friedrich von Poppenburg war.

Bode[305]) hält diesen Galterus de Bardunchen für identisch mit dem Edelherrn Walter vom Berge,[306]) der verschiedentlich in den Urkunden Heinrichs des Löwen auftritt. Bode ist zu dieser Ansicht dadurch gekommen, daß ein Sohn des Edelherrn Walther vom Berge den Namen Luthard trägt, der durch die Spillseite in die Familie vom Berge gekommen ist und nur aus der Familie der Edlen von Meinersen stammen kann. Dieser sonst oft trügerische Schluß aus der Vornamengebung mag in diesem Fall eine Berechtigung haben, weil der Name Luthard in der Familie Meinersen fast in jeder Generation zwei- bis dreimal vorkommt, während er sonst im ostfälischen und ostsächsischen Gebiet überaus selten ist.

Für meine Untersuchung ist ja aber der Familienname des Galterus nur von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger ist die Frage nach seiner Standesangehörigkeit. Zu der Annahme, daß Galterus ein Edelherr ist, berechtigt wohl der Umstand, daß er eine edelfreie Gemahlin hat und einen edelfreien Schwiegersohn im Jahre 1158, zu einer Zeit, wo, wie wir später sehen, eine Heirat zwischen edlen und ministerialischen Geschlechtern eine

---

[300]) Bode, Uradel, S. 183.

[301]) Zeitschr. des Harzvereins 1890, S. 68.

[302]) Dr. Gustav Schmidt, Die Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg i. Zeitschr. d. Harzver. 1889, S. 29, nach einer ungedruckten Urkunde.

[303]) Dürre, in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1888, S. 60, unter Berufung auf Copialbuch St. Michaelis, 206 ff. Urkunde v. 29. Juni 1305.

[304]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I, Nr. 311.

[305]) Bode a. a. O. S. 190 ff.

[306]) Meckl. Urk. B. I, Nr. 59, 83, 85, 93.

Seltenheit ist und nicht zweimal hintereinander vorkommt (wie es der Fall sein würde, wenn Galterus und demnach auch seine Tochter ministerialisch waren).

Eine zweite Meinersensche Tochter, die Schwester Luthards III. und Luthards IV., Ermengard, war die Gemahlin des Edelherrn Hermann von Hodenberg (1237—1258).[307])

Adelheid, die Tochter Luthards IV., heiratete etwa 1296 den Ritter Heinrich von der Gowische. Ihre Schwester Lutgard wurde die Gemahlin des Ministerialen Ludolf von Wenden[308]) (1279).

Abgesehen also von der Ehe Rudolfs II. um die Mitte des 12. Jahrhunderts, welche seine gesamte Nachkommenschaft in Ministerialität brachte, haben die Herren von Meinersen bis zu ihrem Aussterben keine ministerialische Schwiegertochter in ihre Familie hineingelassen. Die bis 1279 bezeugten Ehen der Meinersenschen Töchter waren auch mit ebenbürtigen Männern geschlossen. Nur im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts haben zwei Edeldamen von Meinersen ministerialischen Gatten die Hand gereicht.

Die von den Edlen von Meinersen in Anspruch genommenen geistlichen Anstalten zeigen deutlich ihre Angehörigkeit zum hochadligen Stande (im starken Gegensatz zu den oben beschriebenen Angehörigen des ministerialischen Zweiges der Herren von Mahner). Die acht Söhne der Herren von Meinersen, die dem geistlichen Stande angehört haben, traten in die vornehmsten Domstifter ein. Otto I. war 1146—1166 Diakonus im Hildesheimer Domstift. Bernhard III.[309]) (1267—1309) bekleidete dort die Würde eines Kantors, Otto und Bernhard II.[310]) waren ebenfalls zu Anfang des 14. Jahrhunderts Domherren in Hildesheim. Drei andere Söhne des Hauses Meinersen waren Mitglieder des Domkonventes von Halberstadt: Gerdolf[311]) 1214—1230, ferner Burchard I.[312]) 1220—1269, der als vicedominus bezeugt ist, und Luthard VII. 1264—1272. Conrad II. war Domherr zu Magdeburg.

Von den sieben geistlichen Töchtern der Edlen von Meinersen nahm eine, Sophie, vor 1286 den Schleier im Kloster Marien-

---

[307]) Bode, Uradel, S. 183. [308]) A. U. B. I, 393.
[309]) Sud. I 99, I 471. [310]) Ebenda III 176, 177.
[311]) U. B. d. Hochst. Halberstadt I 478, 481, 500.
[312]) A. U. B. I 347.

berg. Die andern sechs traten in die hochadligen Stifter von Gandersheim und Quedlinburg ein. Ermengard[313]) bekleidete die Würde einer Dekanin in Gandersheim und hatte zugleich eine Stiftsstelle in Quedlinburg. Die andern waren Domfrauen in Quedlinburg. Es waren Adelheid,[314]) die 1287–1302 erwähnt wird, Bia,[314]) die Schwester der oben genannten Nonne Sophie von Marienberg, und die drei Schwestern Gertrud[314]), 1322, Ermgard[314]), 1318, Adelheid[314]), 1318.

Die Herren von der Asseburg.

Die Stammburg der Herren von der Asseburg oder von Wolfenbüttel, wie sie sich in den ältesten Zeiten nach ihrem ersten Stammsitz, der Burg Wolfenbüttel, nannten, war die Asseburg, deren Trümmer noch heute auf dem bewaldeten Bergrücken der Asse südöstlich von Wolfenbüttel liegen.

Während von den älteren Genealogen[315]) die von Wolfenbüttel und die von der Asseburg als zwei getrennte Geschlechter behandelt werden, ist durch Graf Bocholz-Asseburg[316]) nachgewiesen, daß beide Namen dasselbe Geschlecht bezeichnen, und zwar auf Grund einer Urkunde[317]) von 1237, Jan. 8. Diese wird ausgestellt durch Ecbertus dictus de Asseborch. Er erwähnt darin, daß Gunzelinus imperialis aule dapifer sein Vater ist, und daß die der Urkunde angefügten Siegel das seinige, das seines Vaters und das seines Bruders sind. Die Siegelumschrift trägt den Namen de Ulferbutle.

Das überaus reiche Urkundenmaterial über die von der Asseburg ist wohlgeordnet und kritisch herausgegeben im Asseburger Urkunden-Buch. Hierin ist auch ein sorgfältig gearbeiteter Stammbaum vorhanden, dem ich nur wenige Ergänzungen hinzufügen kann. Die genaue Geschlechtsfolge ist also aus den Stammtafeln des Asseburger Urkunden-Buchs[318]) zu ersehen.

Das Geschlecht der Herren von der Asseburg war außerordentlich reich, mächtig und weit verzweigt, wie die Urkunden-Nachrichten ergeben. Ihr ausgedehnter Grundbesitz bestand meist

---

[313]) A. U. B. I 353.
[314]) Schulte a. a. O. S. 409 ff.
[315]) z. B. C. Bege a. a. O. S. 42.
[316]) A. U. B. I S. IX. [317]) Ebenda I 189.
[318]) Ebenda I S. 329, II S. 387, 389, III S. 593 ff.

aus Lehen von den Braunschweiger Fürsten, den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt, den Grafen von Regenstein und Schwerin, den Edelherren von Meinersen und anderen.

Sie hatten außer der Asseburg eine Reihe von Schlössern inne, wie z. B. die Staufenburg und die Burgen Reitlingen, Moringen, Langeleben und Lechede.

Mehrere Lehen trugen sie vom Reiche. Von diesen ist allerdings nicht festzustellen, wie lange sie in den Händen derer von der Asseburg geblieben sind. Diese Reichslehen bestehen erstens in den Gütern, welche der Ahnherr des Geschlechts Wittekind, nach der Chronica Ducum Brunsvicensium,[319]) etwa 1089 von Heinrich IV. erhalten hat. Das sind *„castrum Schartefelde, decimam montis Goslariae, officium imperiale in Polede, cuius proventus erant 1500 librae"*.

Das andere Reichslehen der Herren von der Asseburg ist nach der Goslarer Vogteirolle[320]) von 1258 ein volles Burglehen auf der Harzburg *„20 marc. de curia in Hartisborch"*.

Ob die Familie von der Asseburg in den ältesten Zeiten Allodialbesitz hatte, ist mir nicht bekannt geworden.

Die Geschichte der Herren von der Asseburg ist vielfach mit der Geschichte der Braunschweiger Fürsten und ebenfalls mit der Reichsgeschichte verflochten und von einem gewissen Einfluß auf beide gewesen. Deshalb und um die allgemeine soziale Stellung der Familie zu charakterisieren, will ich hier ihre Geschichte in großen Zügen berücksichtigen.

Der Ahnherr des Geschlechtes ist der vorhin als Empfänger des Reichslehens aus der Hand Heinrichs IV. erwähnte Wittekind, der als Ministerial des Grafen Ekbert und der Gertrud, der Erbin der Brunonischen Güter, genannt wird.[321]) Sein Sohn Burchard I.[322]) und ebenfalls sein Enkel Ekbert I.[322]) verwalteten das Amt eines Schirmvogts über das bei Wolfenbüttel gelegene Kloster Heiningen. Sie nahmen damit also eine Stellung ein, die in der Regel nur Edelherren gegeben wurde und in jener Zeit auf ein bedeutendes Ansehen der Familie schließen läßt.

---

[319]) A. U. B. I, Nr. 4.

[320]) Gedruckt bei Carl Frey, Die Schicksale des kgl. Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp, S. 254 ff.

[321]) A. U. B. I Nr. 4. Ebenda S. VI.

[322]) Ebenda I Nr. 8, Nr. 18, Nr. 21.

Ekbert II. scheint bis zur Achtserklärung Heinrichs des Löwen ein bevorzugter Ministerial des Herzogs gewesen zu sein, denn er ist einer der beiden Ritter, deren Schutz der Herzog seine Gemahlin während seiner Pilgerfahrt ins gelobte Land anvertraut.[323])

Ekbert scheint jedoch später der Aufforderung Friedrichs I., den Dienst des Welfenherzogs zu verlassen, gefolgt zu sein, denn im Jahre 1188 finden wir ihn auf dem Hoftage zu Goslar im Gefolge des Kaisers. Der Zorn Heinrichs des Löwen strafte ihn dafür mit der Zerstörung der Burg Wolfenbüttel.

Eine ungewöhnliche Persönlichkeit, die seine übrigen Geschlechtsgenossen an Bedeutung weit überragt zu haben scheint, ist Gunzelin I., der jüngere Bruder Ekberts II. Er wurde 1200 Truchseß des Königs Otto IV., und begleitete ihn auf seiner Römerfahrt zur Erlangung der Kaiserkrönung 1209. Er wurde mit der Ausführung wichtiger Reichsangelegenheiten betraut, z. B. mit der Belehnung des Markgrafen Dietrich von Meißen mit der Lausitz im Jahre 1212.[324]) Nach der Exkommunikation des Kaisers wurde Gunzelin nach Deutschland vorausgesandt. Hier suchte er die Sachsen an sich zu ziehen, erkaufte die thüringischen Großen und verwüstete mit ihrer Hilfe von Mühlhausen aus die Besitzungen des Landgrafen, wie das das Chronicon Sampetrinum Erfurtense[325]) berichtet. Noch das Testament Ottos IV. erteilt ihm und seinem Sohne Ekbert ehrenvolle Befehle.

Nach Ottos Tode erscheint Gunzelin einige Male im Umstand des Pfalzgrafen Heinrich. Seit dem Jahre 1222 ist er als des kaiserlichen Hofes Truchseß und Seneschall mit Friedrich II. in Italien, wo er, zum Legaten von Tuscien ernannt, eifrige Versuche machte, in der Mark Ancona und im Herzogtum Spoleto die gesunkene Reichshoheit wieder herzustellen. Später führt er die Verhandlungen wegen der Freilassung des Königs Waldemar von Dänemark aus der Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin. Seit 1225 erscheint Gunzelin im Gefolge Heinrichs VII., des jungen Sohnes Friedrichs II.[326]) Am Kreuzzuge scheint er nicht teilgenommen zu haben. Auf dem Reichstag zu Worms 1231 wird ihm mit dem Grafen Hermann von Harzburg die Ver-

---

[323]) A. U. B. I Nr. 17. [324]) Ebenda Nr. 79. [325]) Ebenda Nr. 75a nach Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, p. 53f. [326]) A. U. B. I S. 137, 139.

tretung der Rechtsansprüche des Kaisers in Sachsen übertragen.[327]) Seit 1232 ist er wieder in des Kaisers Umgebung in Italien.

Außer diesen Urkunden, die Gunzelin in seinem Amte als Reichstruchseß zeigen, sind eine Anzahl anderer vorhanden, die ihn in der Heimat als Zeugen und Schiedsrichter in seinen oder seiner Nachbarn privaten Angelegenheiten nennen.

Als nach Konrads IV. Tode der Graf Wilhelm von Holland von einem Teil der deutschen Fürsten zum König gewählt wurde, versagte der alte Reichstruchseß Gunzelin diesem den Huldigungseid. Ein Spruch der Reichsfürsten verhängte die Acht über Gunzelin mit der Bestimmung, daß die bisher von ihm besessenen Reichslehengüter dem Herzog Albrecht von Braunschweig (Wilhelms Schwager) zufallen sollten,[328]) 1253. Nur Ekbert, des Truchseß Erstgeborener, war aus der Hildesheimer Dienstmannschaft in die des Reiches übergegangen (1218) und hatte deshalb Anrechte auf das durch den Tod des Truchseß eröffnete Reichslehengut, nicht seine Brüder, die hildesheimische Ministerialen geblieben waren. Dieser Ekbert war kinderlos; seine Brüder werden, wenn sie nach der Strenge des Rechts auch keinen Anspruch darauf hatten, dennoch die Belehnung zu erlangen versucht haben, besonders da die erste königliche Verleihungsurkunde für den Herzog ausdrücklich die Einwilligung der Erben des Truchseß[329]) verlangte. In diesen Verhältnissen ist wohl zumeist die Veranlassung zur nachfolgenden Fehde zu suchen. Dieser nicht unberühmte, zur Sage gewordene Kampf des Herzogs Albrecht von Braunschweig, Urenkels Heinrichs des Löwen, gegen das Wolfenbüttel-Asseburgische Geschlecht und seine Verbündeten, den Wildgrafen Gerhard, Erzbischof von Mainz, und den Grafen Conrad von Eberstein 1235—1258, von dem die Braunschweiger Reimchronik[330]) ausführlich berichtet, bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der Familie. Außer andern festen Plätzen wurde die Asseburg vom Herzog bis ins vierte Jahr belagert, endlich gegen Erlegung von 400 Mark von ihm gewonnen und dem Geschlecht für immer entrissen.

Bald nach der Fehde mit dem Braunschweiger Herzog siedelten Glieder der Asseburgischen Familie nach Westfalen ins Hochstift Paderborn über und gründeten auf der Hinnenburg bei Brakel,

---

[327]) A. U. B. I 148. [328]) Ebenda 278. [329]) Ebenda 275. [330]) Ebenda 289

die Burckhard X. von seinem Großvater mütterlicherseits erhielt, eine zweite Heimat.

Die beiden Brüder Burchard IV. und Ekbert IV. sind wie ihre Voreltern Vögte von Heiningen, das ebenso wie das nahe dabei gelegene Kloster Dorstadt reich von der Familie bedacht wird, und bei deren wichtigeren Urkunden selten die Zeugenschaft wenigstens eines ihrer Mitglieder fehlt.

Alle diese Nachrichten geben ein deutliches Bild von dem Ansehen, Reichtum und der persönlichen Tüchtigkeit, durch welche die Mitglieder des Geschlechts von der Asseburg ausgezeichnet waren.

Die Stellung und Bezeichnung in den Zeugenreihen lassen die Herren von der Asseburg seit ihrem ersten Auftreten als Ministerialen erkennen. Wittekind, der vorhin verschiedentlich erwähnte Ahnherr, sein Sohn Burchard I. und sein Enkel waren welfische Ministerialen. Gunzelin, sein Urenkel, geht mit Otto IV. von der welfischen in die Reichsministerialität über. Wie oben schon erwähnt, ist er als Truchseß und Seneschall des Reiches auch unter Friedrich II. und dessen Sohne tätig.

Gunzelins Gemahlin gehörte anscheinend der hildesheimischen Ministerialität an, denn seine Kinder wurden hildesheimische Dienstleute. Eine Ausnahme davon machte Ekbert,[381]) der älteste Sohn Gunzelins, welchen der Kaiser vom Bischof von Hildesheim gegen andere Ministerialen eintauschte. Dieser hatte aber keine Nachkommen.[382])

Die bisher erwähnten Mitglieder der Familie wie alle später erscheinenden stehen deutlich an der Stelle der Ministerialen in den Zeugenreihen.

Zwei Urkunden gibt es allerdings, die auf den ersten Blick eine Ausnahme zu machen scheinen.

Eine Urkunde ist die des Erzbischofs von Magdeburg vom Jahre 1261,[383]) in welcher es heißt: *dicti nobiles .... quod comes Siffridus de Blankenborch, dominus Walterus de Arnestein, dominus Gevehardus de Querenforde vel dominus Gerhardus frater suus, et dominus Ecbertus de Asseburg.* Hier ist aber das nobiles nur auf die vier Grafen zu beziehen und vor dem Asseburger die Cäsur zu machen, welche ihn von den Edlen trennt.

---

[381]) A. U. B. I 91, 92. [382]) Vgl. von Dungern, Herrenstand, S. 126.
[383]) A. U. B. I 309.

Die andere Urkunde ist von der Äbtissin Margarete von Gandersheim[334]) ausgestellt vom Jahre 1259. Hier heißt es: *testes: nobiles viri Otto de Plesse, Helmoldus et Gunzelinus fratres de Biwende, Egbertus de Asseburg, Henricus de Clawenberg, Theodericus de Barem .... camerarius de Gandersem ....* Hier sind auch nur die drei ersten Herren mit nobiles viri gemeint, dann folgen die Ministerialen.

Bei einer Urkunde des Bischofs von Halberstadt[335]) vom Jahre 1201 findet sich folgende Zeugenreihe: *laici nobiles Burchardus de Valkenstein, Ludegerus comes de Waldenbroke, Arnoldus de Schermbeke, Wernerus de Liechtenberg, Ecbertus de Wolfenbuttle; ministerialis ecclesie nostre ....* Hier reichen die nobiles bis Wernerus de Liechtenberg inkl.; dieser ist noch edler Herr,[336]) dann folgt Egbertus de Wolfenbuttle, der welfischer Dienstmann war, und zum Schluß die Rubrik der hildesheimischen Ministerialen.

Es findet sich dann eine Urkunde des Bischofs Volrad von Halberstadt[337]) vom Jahre 1263, in welcher Ecbertus senior de Asseburg wirklich unter die nobiles eingereiht ist. Da dies aber nur ein einziges Mal unter den 2628 Urkunden, die das Asseburger Urkundenbuch enthält, vorkommt, so muß man diese Einreihung wohl für einen Irrtum halten.

Etwas öfter sind Bezeichnungen der Asseburger als Edle im Text der Urkunden. In drei Urkunden nennen sie sich selbst nobiles.[338]) Diesen möchte ich kein großes Gewicht beimessen. Etwa siebenmal werden sie von anderen so genannt.[339]) Hier ist die Benennung nobiles aber offenbar im prädikativen Sinn gebraucht, nicht als ständische Qualifikation, sondern etwa in der Bedeutung „der vornehme Herr".[340])

Von den Heiraten der Herren von der Asseburg ist die erste bekannte diejenige des Reichstruchseß Gunzelinus. Seine Gemahlin muß, wie schon oben erwähnt, eine Ministerialin des Stiftes Hildesheim gewesen sein, denn seine Kinder gehen in die hildesheimische Ministerialität über. Der älteste Sohn Ekbert

---

[334]) A. U. B. I 300. [335]) Ebenda I 30. [336]) vgl. Bege a. a. O. 185, 186.
[337]) A. U. B. I 316. [338]) Ebenda II 993, II 991, II 986 von 1336.
[339]) Ebenda I 486, 490 von 1296. Ebenda II 1315 v. J. 1383. III Nr. 1456 v. J. 1312.
[340]) vgl. Bode, Heimburg S. 147.

wird vom Kaiser gegen Ministerialen des Bischofs von Hildesheim umgetauscht.[341])

Sein Sohn Ekbert hatte in erster Ehe 1232—1252 eine Gemahlin, von der urkundlich zwar nur der Vorname Berta und die ihrer drei Brüder Themo, Volrad und Ulrich genannt sind.[342]) Dr. G. Schmidt[343]) in Halberstadt hält sie für eine Angehörige des Geschlechts von Kolditz. Das wäre also auch eine Ministerialin.[344])

Von den dann folgenden sieben Heiraten der Söhne des Hauses von der Asseburg, die etwa in die Jahre von 1260 bis 1310 fallen, sind dagegen alle außer zweien mit freien Frauen geschlossen. Ekbert III. hatte in zweiter Ehe die Gräfin Sophie von Woldenberg zur Frau.[345]) Seines Bruders Burchard III. Gemahlin war Mechtild de Piscina,[346]) offenbar eine Tochter Dietrichs,[347]) also aus dem freigebliebenen Zweige der de Piscina.[347]) Sein Sohn Burchard IV. war mit Kunigunde,[348]) der Tochter des Edlen Conrad von Warberg, vermählt, dessen Bruder Ekbert IV. mit der Tochter Bertolds von Brakel.[349])

In der nächsten Generation hat Burchard VII. Sophie Edle[350]) von Hackeborn zur Gemahlin,[351]) Burchard X. Agnes, die Tochter Bertolds Edlen von Büren,[352]) Ekbert V. die welfische Ministerialin Eufemia von Veltheim.

Nach dieser Zeit, also von 1313—1500, sind noch dreizehn Schwiegertöchter der Familie von der Asseburg bezeugt. Von diesen sind nur zwei aus hochadliger Familie, die Gräfin Poncilina von Rietberg[353]) und nach 1456 Margarete von Büren.[354]) Alle anderen elf mit Familiennamen benannten Schwiegertöchter sind dienstmännischer Herkunft, es sind: 1. Ermentrudis von Ame-

---

[341]) A. U. B. I 91, 92. [342]) Ebenda I 218. [343]) Ebenda II S. 400.

[344]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 323. Die Kolditz, Reichsministerialen, gehen um 1300 in den hohen Adel über, zuerst 1278 nobiles. Vgl. Hitz in Zeitschrift für thüring. Geschichte 22 S. 31 f., vgl. ferner Truöl, Die Herren von Kolditz. [345]) A. U. B. I 230.

[346]) A. U. B. I 323, 324, 327, vgl. ebenda II S. 401.

[347]) Bode, Uradel, S. 128 ff. [348]) A. U. B. I 422, 444.

[349]) A. U. B. I 363, 364, 308, 312. Altfreies westfälisches Ministerialengeschlecht der Paderborner Kirche. Seit 1186 ministerialisch, vgl. Lamay, Die Standesverhältnisse des Hild. Domkapitels S. 50.

[350]) Schulte a. a. O. S. 409. [351]) A. U. B. II 735, 736, I 409.

[352]) A. U. B. I 410, II 760. [353]) Ebenda II 1007. [354]) Ebenda III 2160.

lunren[355]) 1331—1361, Enkelin des Ritters Heinrich von Roderiren, Gemahlin Werners aus dem Hinnenburgischen Zweige. 2. Oda von Werle,[356]) wenn man mit dem Herausgeber des Asseburgischen Urkundenbuchs unter *„Borghardes leve wan der Asseborch“* die Braut Burchards von der Asseburg verstehen kann.[357]) Welcher Burchard hier gemeint ist, ist nicht festzustellen. Außer den Geistlichen mit dem Namen Burchard gibt es um 1336 etwa zehn Asseburger, die den Namen Burchard tragen, außer denjenigen, für die für diese Zeit andere Ehefrauen bezeugt sind. 3. Lücke von Saldern[358]) 1381—1390, aus dem Geschlechte der braunschweigischen Marschälle. 4. Hilleborg von Linde[359]) 1438. 5. Beate von Bünau[360]) 1429. 6. Lene von Freckleben[361]) 1426. 7. Kunnecke von Plotho[362]), Witwe 1423. 8. Kunne von Kranichborn[363]) 1411. 9. Anna von Wend[364]) 1447. 10. Margarete von Veltheim[365]) nach 1450. 11. Oleke Westfalen[366]) 1499.

Von den 22 Asseburgern, deren Frauen mit Familiennamen bekannt sind, haben also sieben hochadlige Frauen (fünf von diesen in der Zeit zwischen 1260 und 1313), fünfzehn Ministerialinnen geheiratet.

Von den 25 Töchtern des Hauses Asseburg, die als verheiratet nachzuweisen sind, sind nur drei Gemahlinnen hochadliger Herren geworden. Dies sind die Schwestern Richardis[367])

---

[355]) A. U. B. III 1472.

[356]) Braunschweig. Ministerialengeschlecht, vgl. A. U. B. II, 635, 636, 637, 638, 680, 592, 549.

[357]) A. U. B. II 984, im Stammbaum des A. U. B. nicht mit verzeichnet.

[358]) Ebenda II 1299.

[359]) Ebenda III 2223. Braunschweigische Ministerialen, vgl. zahlreiche Erwähnungen bei Sud. [360]) Ebenda III 1743.

[361]) Ebenda III 1706. Von Freckleben, Halberstädter und Magdeburger Ministerialen, vgl. Sud. I 589, 216, 463. A. U. B. II 968, 969, 970.

[362]) Ebenda III 1688. Von Plotho, brandenburgische Ministerialen, vgl. auch von Dungern, Herrenstand, S. 275 u. 454.

[363]) A. U. B. III 1578. Thüringische Ministerialen.

[364]) Ebenda III 2137, aus dem Geschlecht der jetzt noch in Westfalen blühenden Freiherren von Wend, damalige Mindensche Ministerialen. Vgl. W. U. B. VI 806, 675, 754. [365]) A. U. B. III 2128.

[366]) Ebenda III 2610. Mindensche Ministerialen, W. U. B. VI, 827 828, 1654, 1602. Familie der jetzigen Grafen von Westfalen.

[367]) Ebenda II S. 402, zweite Spalte, I 583.

und Jutta,[368]) welche um 1300 mit den edlen Herren Conrad von Warberg und dessen gleichnamigem Vetter vermählt wurden, und in derselben Generation eine nicht genannte Tochter Burchards, Hermanns oder Ekberts[369]) (1295), die mit dem Edelherrn Ludolf von Hessen[370]) vermählt war.

Die andern zwanzig Asseburger Töchter hatten ministerialische Männer. Zwei waren je zweimal verheiratet, so daß also noch 22 Eheschließungen mit Ministerialen bezeugt sind. Eine nicht mit Vornamen genannte Schwester des Truchseß Gunzelin war 1234 vermählt mit einem Ritter von Osterode-Wendhausen.[370])

Die übrigen 21 Schwiegersöhne sind Johann von Garßenbüttel[371]) (1283), Aschwin von Wallmoden[372]) (1301—1309), Johann von Saldern[373]) (1323—1325), Albert von Amelunxen,[374]) Gemahl der Frederun, (1276), Herbold von Papenheim[375]) (vor 1356), Ludolf von Bortfelde[376]) (vor 1338), Gebhard von Bortfelde[377]) (1338), Johann von Schorlemer[378]) (1326—1342), Rotger von Ampleben[379]) (1332—1346), Conemann von Winningstedt[380]) (1338—1346), Willike Klenke[381]) (1436) von der Hämelschenburg, Friedrich von Brencken auf Wefelsburg[382]) (1409), Curt von Graffen in Burg Etteln[383]) (1425—1441), Hans Spiegel,[384]) Halberstädter Ministerial (1478), Friedrich von Alvensleben[384]) (1466),

[368]) A. U. B. II 868, 870.

[369]) Ebenda I 481, Edle, ausgestorben 1312/13, vgl. Meier, Bau- und Kunstdenkmäler III 2 S. 187, vgl. auch Bode, Heimburg, S. 29.

[370]) A. U. B. I 176, 177, 231, 179.

[371]) Ebenda I 427, welfische und hildesheimische Ministerialen.

[372]) Ebenda II S. 402 zweite Spalte.

[373]) Ebenda II 870.

[374]) Sehr wahrscheinlich, aber urkundlich nicht sicher zu erweisen, vgl. A. U. B. II 686, Anm.

[375]) A. U. B. II 766, aus dem Geschlecht der Reichsministerialen.

[376]) Ebenda II 1002.

[377]) Ebenda II 1005. Beide welfische Ministerialen.

[378]) Ebenda II 1046, Ministerialen.

[379]) Ebenda II 1041, Ministerialen, vgl. ebenda 635, 636, 637, 638, 597, 944 und zahlreiche andere Urkunden.

[380]) Ebenda II 1041.

[381]) Ebenda III 1833, Mindensche Ministerialen, W. U. B. VI, 415.

[382]) A. U. B. III 1560, Brenken, immer in untergeordneter Stellung, vgl. Sud. IX 265, 268, 266, X 48, 52, 60, 63, 71, 89.

[383]) A. U. B. III 1697, Anm. (Ministeriale, vgl. W. U. B. IV, 95a, 222, 529, 548). [384]) A. U. B. III 2132, 2196, 2255, 2318, 2319, 2338.

Hans von Kutzleben[385]) (1458—1477), Hilmar von Veltheim,[386]) Hermann Spiegel[387]) (1484), aus der Familie der jetzigen Grafen und Freiherren von Spiegel, Heinrich von Harthausen[388]) (1499).

Wie die Einreihung in den Zeugenlisten, die Titulatur in den Texten und die Verschwägerungen deutlich die Herren von der Asseburg als Ministerialen charakterisieren, so zeigt sich ihr dienstmännischer Stand auch in den geistlichen Stiftern, denen ihre Familienmitglieder angehört haben. Von den 14 Söhnen des Hauses von der Asseburg, die Geistliche geworden sind, haben zwar drei Domherrenpfründen im Halberstädter Stift erlangt. Es sind Burchard IX.[389]) (um 1304) und zwei ebenfalls Burchard genannte Herren, Neffe[390]) (seit 1318) und Großneffe[391]) (1359) des ersten, bezeugt. Ferner wird ein Herr von der Asseburg, Johann[392]), 1276 als Stiftsherr von Hildesheim genannt, und ein Fünfter, Friedrich[393]), 1484—1500 als Domherr von Magdeburg. Aber wenn diese drei Domstifter auch die vornehmste Rekrutierung von allen geistlichen Anstalten Niedersachsens hatten (Damenstifter abgerechnet), so hatten sie doch keinen rein edelfreien Konvent. Im Hildesheimer Domstift wurden die höheren Würden dem hohen Adel vorbehalten. Zu diesen ist auch kein Asseburger gelangt. Von den übrigen acht geistlichen Herren aus dem Hause von der Asseburg traten drei in das Domstift von Paderborn ein: Werner,[394]) Sohn Ekberts V. (seit 1321), später Archidiakon von Höxter, Amelunxen, Godelheim, dann Burchard,[395]) Sohn Burchards X. (seit 1311), Herbold,[396]) Sohn Bertolds (1359); Busso[397]) wurde Canonicus im Stift Unserer lieben Frauen in Halberstadt. Bertold[398]) (um 1280), der Bruder Burchards X., und Ekbert[398]) (1311), der Sohn Burchards X., wurden Propst und Dekan in Bustorf bei Paderborn. Wittekind[399]) wurde Deutschordensherr. Er be-

---

[385]) A. U. B. III 2132.

[386]) Ebenda III 2132, 2289, 2377, 2401, nicht ganz sicher erwiesen, ob Mann der Schwester oder Bruder der Frau.

[387]) Ebenda III 2433, bekanntes westf. Ministerialengeschlecht.

[388]) Ebenda III 2692, Paderborner Ministerialen.

[389]) Ebenda II 583, 595, 601. [390]) Ebenda II 783.

[391]) Ebenda II 1113, 1121, 1151. [392]) Ebenda I 385.

[393]) Ebenda III 2467, 2482. [394]) Ebenda II 835, 844, 865.

[395]) Ebenda II 697, 756, 760 usw. [396]) Ebenda II 1171, 1197, 1203.

[397]) Ebenda II 1153. [398]) Ebenda I 344, 379, 385 u. and.

[399]) Ebenda II 1319.

kleidete das Amt eines Komturs zu Locklum 1346—1384. Conrad[400]) trat in das Augustiner Eremitenkloster zu Himmelspforten ein (1483—1497).

Von den 12 Töchtern des Hauses Asseburg, die geistlichen Anstalten angehört haben, hat keine einzige Zutritt zu einem der zahlreichen hochadligen Convente Gandersheim, Quedlinburg, Heerse, Herford usw. erlangt, sondern vier nahmen den Schleier im Kloster Heiningen, Mechtild,[401]) Tochter Ekberts IV., 1319, und ihre beiden Nichten Mechtild[402]) und Cunigunde [402]) 1319, Töchter Ekberts V., und Sophia von der Asseburg[403]) 1386. Eine andere Tochter Ekberts IV., Berta,[404]) wurde 1273 Conventualin in Gehrden. Agnes,[405]) die Tochter Johanns, ist 1468—1499 als Priorin dieses Stiftes bezeugt. Gertrud,[406]) die Schwester des kaiserlichen Truchseß Gunzelin, war Conventualin in Steterburg, 1218 bezeugt. Beatrix,[407]) Gunzelins, des Truchseß Enkelin, wurde Klosterfrau in Dorstadt 1234. Eine Regelind[408]) von der Asseburg wird 1382 als Conventualin, 1391 als Äbtissin des Klosters Wöltingerode genannt. Vielleicht ist diese identisch mit der gleichnamigen Tochter Ekberts IV. Die beiden Töchter Conrads des Älteren, Sophie[409]) und Adelheid,[410]) wurden Äbtissin in Drübeck (1477—1500) und Priorin in Hadmersleben (1486). Katharina,[411]) die Tochter Bernds des Älteren, bekleidete die Würde einer Äbtissin in Rohrbach 1459 bis 1500. Sophie,[412]) die Tochter Burchards X., (1329—1336) war Äbtissin von Bödecken.

Die Herren von Wenden.

Die welfische Ministerialenfamilie der Herren von Wenden oder von Dalem, wie sie nach ihren Hauptschlössern, besonders in der Zeit ihres ersten Auftretens, in den Urkunden sich abwechselnd nennen, stammen von dem im braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel gelegenen Groß-Dahlum oder Vogts-Dahlum bei Schöppenstedt. Einzelne Mitglieder treten auch unter dem Namen de

---

[400]) A. U. B. III 2399, 2413, 2585 Anm. [401]) Ebenda II 808.
[402]) Ebenda II 808, 844. [403]) Ebenda II 1348, 1340.
[404]) Ebenda I 506. [405]) Ebenda III 2225, 2606. [406]) Ebenda I 96.
[407]) Ebenda I 178. [408]) Ebenda II 1306, 1386.
[409]) Ebenda III 2333, 2342, 2427 usw. [410]) Ebenda III 2443, 2451.
[411]) Ebenda III 2139, 2193, 2204 usw. [412]) Ebenda II 923, 948, 986.

Schöppenstedte auf. Sie hängen ihrem Ursprung nach nicht zusammen mit den freien Herren von Dalem, die ihren Namen von ihrem Stammsitz Königsdalum bei Seesen führen.[413])

Es ist über dies Geschlecht, soviel mir bekannt ist, keine Bearbeitung und auch keine Stammtafel vorhanden, außer einem unkritisch gearbeiteten Bruchstück bei Haremberg.[414]) Der von mir beigefügte Entwurf[415]) eines Stammbaums kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, da nur gedruckte Quellen dazu benutzt sind.

Das Geschlecht tritt um die Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich auf, vielfach in den Urkunden des Klosters Riddagshausen bei Braunschweig, welches ungemein reichlich von der Familie von Wenden beschenkt wird. Daß Riddaggus, der Gründer dieses Klosters, der Familie von Wenden entsprossen ist, wie Haremberg[414]) ad fidem Meibomii behauptet, habe ich nicht urkundlich nachweisen können. Bis zum Jahre 1500 findet sich der seltene Name Riddag zwar wieder in der Familie, aber nur einmal nachweisbar, und dies ist erst im Jahre 1469. Die Familie soll Ende des 16. Jahrhunderts ausgestorben sein.[416])

Die Herren von Wenden zeigen sich seit ihrem ersten Auftreten im Jahre 1129 als eine zwar sehr angesehene und begüterte, aber durchaus mit allen Merkmalen der Unfreiheit behaftete Familie.

Ludolf I., der Stammvater der Familie, erscheint im Jahre 1129 zuerst als Dienstmann des Kaisers Lothar, in dessen Gefolge auch seine beiden Söhne Balduin I. und Friedrich 1130—1158 zwischen den Ministerialen zu finden sind. Die Urenkel des Stammvaters waren Ministerialen des Pfalzgrafen Heinrich und des Kaisers Otto IV. Diese ersten Generationen des Geschlechtes hatten das Amt eines landesherrlichen Vogtes über die Stadt Braunschweig inne. Ihre Nachkommen treten als Dienstleute der welfischen Herzöge auf. Von diesen ist Balduinus longus 1233—1259 als Inhaber eines Hofamtes und zwar als Marschall Herzog Albrechts von Braunschweig bezeugt.

Die Herren von Wenden stehen immer in der Reihe der unfreien Ritter, oft zwar an erster Stelle, aber nie vor edlen

[413]) vgl. Bode, Uradel S. 98 ff. [414]) a. a. O. S. 1556.

[415]) Am Schlusse dieses Aufsatzes.

[416]) v. Mülverstedt in Zeitschrift des Harzvereins III 1870 S. 643.

Herren. Es wird auch niemals bei den zahlreichen Erwähnungen im Text ihren Namen der Titel nobilis oder der edle Herr beigelegt. Außer diesen Tatsachen ist charakterisierend für ihre Unfreiheit der Umstand, daß eine Wendensche Tochter von Kaiser Otto IV. an den Bischof von Hildesheim gegen andere Ministerialen umgetauscht wird.[417])

Auch ihre Heiratsverbindungen sind alle mit Herren und Damen des niederen Adels geschlossen mit einer einzigen Ausnahme. Dies ist die Ehe des Ritters Ludolf (1270—1299 bezeugt) mit Lutgard,[418]) der Tochter seines Lehensherrn, des Edelherrn von Meinersen. Seine Mutter war Jutta von Rautenberg[419]) aus der Hildesheimischen Ministerialenfamilie. Ludolf von Wenden (1488) hatte eine Tochter aus dem Hause Alvensleben zur Frau.[423])

Von den Töchtern der Herren von Wenden war 1218 eine nicht mit Vornamen genannte mit dem hildesheimischen Marschall Conrad von Emmerke verheiratet.[420]) Mechtild,[421]) die Tochter des Ritters Balduin, ist 1330 als Gemahlin des Knappen Dietrich Schadewolt bezeugt. Von den vier Töchtern Heinrichs, deren Ehen seit dem Jahre 1301 nachweisbar sind, war Berta[422]) mit dem Ritter Wilbern von Reden, Margarete[422]) mit dem Ritter Andreas von Hedershusen vermählt, Gertrud[422]) war die Gemahlin des Ritters Jordan von dem Campe, Lutgard[422]) die des Ritters Johann von Uetze. Fredeke von Wenden war 1477 mit dem Ritter Gebhard von Alvensleben vermählt.[424])

Ebenso wie bei ihren Verschwägerungen zeigen die Herren von Wenden in der Wahl der geistlichen Anstalten, in deren Convente sie eintraten, keinerlei Gewohnheiten der freiedlen Geschlechter. Von ihren Töchtern scheint keine geistlich geworden zu sein.

Von den Söhnen war Heinrich[425]) Kleriker im St. Blasienstift zu Braunschweig, von 1301—1311 bezeugt. Ludolf,[426]) der Sohn Ludolfs und der Lutgard von Meinersen besaß 1290—1309

---

[417]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 706, 707. [418]) A. U. B. I 393.
[419]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III Nr. 1309; 1279—1301.
[420]) Ebenda I Nr. 706, 707.
[421]) Hänselmann III S. 218 Nr. 290. [422]) Ebenda II S. 244 Z. 27.
[423]) v. Mülverstedt, Codex diplomaticus Alvenslebianus II S. 400.
[424]) Ebenda III S. 45 und S. 103.
[425]) Hänselmann II S. 244 Z. 28. [426]) Ebenda II S. 170, 221, 272.

eine Pfründe im Hildesheimer Domstift, wo auch Ekbert[427]) (1447) und Eghard[428]) (1469) als Domherren, Eghard sogar als Propst, bezeugt sind.

Barnim[429]) ist 1326 als Domherr von Halberstadt bezeugt. 1428 ist ein Balduin[430]) von Wenden Abt zu St. Michael in Lüneburg, vermutlich derselbe, welcher 1409 als Mönch bezeugt ist.

Urkundenbelege zum Stammbaum der Herren von Wenden.

1. **Ludolf**, ministerialis und servus König Lothars, Vogt zu Braunschweig, Auftreten 1129—1136. (Hänselmann II S. 2, S. 3, S. 5, S. 536.)
2. **Balduin**, Ludolfs (1.) Sohn (Stumpf, Reichskanzler III S. 107), Dienstmann König Lothars, Vogt zu Braunschweig, urkundlich 1130—1158. (Hänselmann II S. 2, S. 5, S. 6.)
3. **Friedrich**, Ludolfs (1.) Sohn (Stumpf, Reichskanzler III S. 107), Dienstmann König Lothars, 1130. (Hänselmann II S. 2.) 1147. (Hänselmann II S. 5.)
4. **Ludolf**, Vogt zu Braunschweig, 1160—1175. Nicht zu erweisen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis zu den beiden vorigen stehend, aber vermutlich zur selben Familie gehörig wegen des Besitzes des Vogtamtes und des Vornamens Ludolf. (Hänselmann II S. 7, S. 8, S. 9.)
5. **Wilhelm**, 1160, 1161, Bruder Ludolfs (4). (Hänselmann II S. 7.)
6. **Friedrich**, 1160, 1161, Bruder Ludolfs (4) und Wilhelms (5). (Hänselmann II S. 7.)
7. **Balduin**, 1196—1222, Dienstmann Pfalzgraf Heinrichs und König Ottos, Vogt zu Braunschweig. (Hänselmann II S. 10, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 536.)
8. **Ludolf**, Dienstmann Pfalzgraf Heinrichs und König Ottos, Vogt zu Braunschweig, Bruder Balduins (7), 1190—1203. (Hänselmann II, S. 9, 10, 12, 13, 14, 537. Orig. Guelf. III S. 605).
9. **Balduin**, Dienstmann Pfalzgraf Heinrichs, Vogt der Conventualkirchen zu Braunschweig, Patron der Kirche zu Schliestedterburg, Sohn Balduins (7) (Orig. Guelf. III

[427]) A. U. B. III 2037. [428]) Ebenda III 2239.
[429]) U. B. des Hochstifts Halberstadt III 2162. [430]) A. U. B. III Nr. 1736.

S. 693), 1219—1242. (Hänselmann II S. 21, 22, 24, 26, 28, 32, 33, 36, 37, 40, 537, 538, 541, 542.)

10. N., Tochter Ludolfs (8), Gemahlin Conrads von Emmerke, des Marschalls von Hildesheim, 1218. (Belege oben S. 275.)

11. Johann, Dienstmann, Pfalzgraf Heinrichs, Patron der Kirche zu Schliestedterburg, Sohn Balduins (9) (A. U. B. I S. 118), 1220—1233. (Hänselmann II S. 21, 32, 538.)

12. Heinrich von Wenden, Vogt von Wenden, Brudersohn Balduins (9), Rat Herzog Albrechts (Regest bei Hänselmann II S. 26 nach ungedruckter Originalurk.), 1220—1256. (Hänselmann II S. 21, 26, 35, 44, 56, 62, 64, 66, 70, 74, 542.)

13. Bruno, Ritter, fraglich ob zu dieser Familie gehörig, 1225. (Hänselmann II S. 26.)

14. Friedrich, Ritter, nicht zu erweisen, ob zu dieser Familie gehörig, 1225. (Hänselmann II S. 26, 32.)

15. Balduin, longus, Marschall Herzog Albrechts 1253—1259. (Hänselmann II S. 61, 77, 83.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen. Seine Gemahlin ist Jutta von Rautenberg (Beleg oben S. 275).

16. Ludolf, Ritter, herzoglicher Dienstmann, Rat Herzog Heinrichs 1260—1299. (Hänselmann I S. 14, 18, 19, II S. 85, 103, 115, 118). Seine Gemahlin war Lutgard von Meinersen (Beleg oben S. 275).

17. Balduin, Ritter, Ludolfs (16) Bruder (Hinüber II St. 3 S. 71), 1272—1308. (Hänselmann II S. 115, 118, 172, 190, 216, 318, 325, 331, 473, 528.)

18. Heinrich, Ritter, Ludolfs (16) Bruder, 1272—1296. (Hänselmann II S. 115, 172, 373; Hinüber II, St. 3 S. 71).

19. Ludolf, Sohn Ludolfs (16), Canonicus zu St. Blasien in Braunschweig und Domherr zu Hildesheim 1290—1309 (Belege oben S. 275/276). (Hänselmann II S. 190.)

20. Heinrich, Sohn Ludolfs (16) (Hänselmann II S. 190), Ritter 1293—1320. (Hänselmann I S. 19, II S. 190, 246, 272, 294, 280, 318, 341, 345, 373, 380, 396, 402, 412, 435, 464, 467, 482, 484, 489, 495, 497, 499, 527, 536.)

21. Balduin, Sohn Ludolfs (16) (Hänselmann II S. 190), Ritter 1293—1320. (Hänselmann II S. 190, 246, 272, 273,

280, 324, 341, 373, 402, 433, 474, 482, 483, 532. Seine Gemahlin war Gertrud 1309 (Hänselmann II S. 341), später Mechtild 1313 (Hänselmann II S. 402).

22. Balduin, Sohn Balduins (17) (Hänselmann II S. 190), 1309 Knappe, 1311 Ritter, 1293—1320. (Hänselmann II S. 190, 325, 331, 332, 345, 373, 374, 433, 473, 528.)

23. Balduin, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 123), Ritter, 1301—1315. (Hänselmann II S. 325, 331, 332, 345, 373, 374, 433, 473, 528.)

24. Ludolf, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 323), Knappe 1301, Ritter 1307, 1307—1318. (Hänselmannn II S. 244, 318, 323, 345, 375, 484.)

25. Georg, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 323), Knappe, 1301—1311. (Hänselmann II, S. 244, 323, 375.)

26. Heinrich, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 323), 1301 Scholar, 1311 Kleriker, 1301—1311. (Hänselmann II S. 244, 323, 375.)

27. Berta, Tochter Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 324 Nr. 609), Gemahlin Wilberns von Reden (Nachweise oben S. 275), 1301—1311.

28. Margarete, Tochter Heinrichs (18), Gemahlin Andreas' von Hedershausen, 1301—1307. (Nachweise oben S. 275.)

29. Gertrud, Tochter Heinrichs (18), Gemahlin Jordans von dem Campe (Nachweise oben S. 275), 1301—1311.

30. Lutgard, Tochter Heinrichs (18), Gemahlin Johanns von Ütze (Nachweise oben S. 275), 1301—1312.

31. Berta, Tochter Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 324 Z. 28), 1307.

32. Elisabeth, Tochter Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 324 Z. 28), 1307.

33. Heinrich, Sohn Heinrichs (20) (Sud. II 8, 144), 1342—1377 (Sud. II 44, 145, 196), Knecht (Sud. V 17, 28, 124).

34. Ludolf, Sohn Heinrichs (20) (Sud. II 8, 144, 145), 1342—1346. (Sud. II 44, 169, 184.)

35. Ludolf, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), Knappe, 1309—1336.

36. Balduin, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.

37. Heinrich, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
38. Ludwig, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
39. Luthard, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
40. Lutgard, Tochter Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
41. Gertrud, Tochter Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
42. Mechtild, Tochter Balduins (21), Gemahlin Siegfrieds Schadewolt. (Nachweise oben S. 275.)
43. Balduin, Sohn Balduins (22) (Hänselmann II S. 528 Z. 8 f.), 1320.
44. Heinrich, Sohn Balduins (22) (Hänselmann II S. 528 Z. 8 f.), 1320.
45. Gebhard, Sohn Balduins (22) (Hänselmann II S. 528 Z. 8 f.), 1320.
46. Heinrich, Sohn Balduins (23) (Hänselmann II S. 375 Z. 5), 1311.
47. Balduin, Sohn Balduins (23) (Hänselmann II S. 375 Z. 5), 1311.
48. Siverd, tritt mit Heinrich (52) (Sud. VIII 76_5) 1419 und vorher mit Ludolf (54) (Sud. X 45 Anmerk.) 1405 auf. Sie stehen zwischen Braunschweigischen Ministerialen, einmal hinter ihrem Verwandten von Reden. Auf sie folgt ihr Verwandter Anne von dem Campe (unmittelbar Sud. VIII 76_5. In Sud. X 45 Anmerk. steht dazwischen B. von Saldern.)
49. Ludolf, Sohn Ludolfs (34) (Sud. V 221, 222), 1381—1419. (Sud. VI 141, VIII 57, VII 42, X 45 Anmerk.)
50. Ludolf, Sohn Ludolfs (35) (Hänselmann II S. 375 Z. 18), 1336.
51. Luthard, Sohn Ludolfs (35) (Hänselmann II S. 375 Z. 18), 1336.
52. Heinrich, Sohn Balduins (43) (Hänselmann II S. 394 Z. 2 f.), 1337.
53. Gebhard, Sohn Balduins (43) (Nachweis oben bei 52), 1337.

54. **Balduin**, Sohn Balduins (43). (Nachweis oben bei 52.)

55. **Otraven**, Sohn Balduins (43). (Nachweis oben bei 52.)

56. **Barnim**, nicht nachweisbar, ob zu dieser Familie gehörig. 1326 Domherr von Halberstadt. (Nachweise oben S. 276). Es gibt außer diesem Geschlecht nur noch eine größere Familie, welche öfters den Namen von Wenden führt. Das sind die Herren von Werle. Bei diesen findet sich der Vorname Barnim ebenso wie bei unseren Herren von Wenden niemals wieder.

57. Balduin, Mönch 1406, Abt 1428. (Nachweise oben S. 276.) Wegen des Vornamens vermutlich zu dieser Familie gehörig. Das nähere Verwandtschaftsverhältnis ist nicht festzustellen.

58. **Ekbert** oder Ekhard, Dekan in Hildesheim 1469—1479. (Nachweis oben S. 276.) Es ist nicht sicher nachzuweisen, ob er ein Angehöriger dieser Familie ist. Bei Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter, S. 97, wird er hierzu gerechnet. Es gibt auch in der Umgegend kein anderes größeres Geschlecht dieses Namens.

59. **Ekhard**, 1447, Dompropst in Hildesheim. (Nachweis oben S. 276.) Über die Zugehörigkeit zu dieser Familie, sowie über die näheren Verwandtschaftsverhältnisse gilt für ihn dasselbe wie für Nr. 58.

60. **Riddag**, 1469 (A. U. B. III Nr. 2236). Über seine Zugehörigkeit zu dieser Familie wie über die näheren Verwandtschaftsverhältnisse gilt für ihn dasselbe wie für Nr. 58.

61. **Fredeke**, 1477, Gemahlin des Ritters Gebhard von Alvensleben. (Nachweis oben S. 275). Familienzugehörigkeit und nähere Verwandtschaft wie bei Nr. 58.

62. **Ludolf**, 1488, Ritter. Seine Gemahlin war N., die Tochter Heines von Alvensleben. (Nachweis oben S. 275.) Für seine Zugehörigkeit zur Familie könnte vielleicht der Name Ludolf sprechen, obwohl er in Niedersachsen im ganzen Mittelalter sehr häufig vorkommt. Im übrigen gilt für ihn dasselbe wie für Nr. 58.

Die Herren von Saldern.

Die noch heute blühende Familie der Herren von Saldern, oder wie die mittelalterlichen Urkunden sie nennen, von Salder scheinen ihren Namen von dem braunschweigischen Orte Salder zu führen.

Die Herren von Salder[431]) treten zum ersten Mal mit ihrem Familiennamen im Jahre 1161, und zwar in einer Urkunde des Bischofs Bruno von Hildesheim auf[432]). Hier steht Thidericus de Salder in der Zeugenreihe, die genau eingeteilt ist in clerici, laici, nobiles und ministeriales, unter den Edlen.

Dann tritt derselbe Dietrich 1169 als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs des Löwen auf, hier zwischen Ministerialen[433]). Diese Zeugenreihe ist aber für die Standesbestimmung nicht zu benutzen, weil die Rubrizierung nicht eingehalten ist, sondern freie Herren und Ministerialen unter einander gemischt sind.

Die nächste Nachricht über die von Salder geben einige Stellen in den Annales Stederburgenses[434]).

Im Jahre 1182 werden der *homo nobilis Bodo de Saldere,* seit langer Zeit *advocatus et bonus defensor ecclesiae nostrae,* und sein Bruder Ludolf genannt, welche dem Kloster Güter in Leiferde schenken unter Zustimmung ihrer Söhne.

Hier wird also Bodo, der Bruder des Ludolf, und wie wir später sehen werden des vorhin erwähnten Dietrich, homo nobilis im Texte genannt. Ferner wird erwähnt, daß er nur mit Zustimmung seiner Erben, nicht etwa eines Dienstherren, Güter verschenkt, also wohl freies Eigen, und daß er die Advokatur über Steterburg besaß. Alle diese drei Momente scheinen in so früher Zeit auf den freien Stand der von Salder hinzuweisen.

Einen noch sichereren Beweis für diese Stellung liefert eine andere Stelle in den Annales Stederburgenses[435]). Hier werden im Jahre 1187 als Schöffen im Grafengericht Thidericus, Burchard, Bodo, Ludolf fratres de Saldere genannt.

Man wird also wohl mit Bode annehmen müssen, daß bis zu dieser Zeit die Herren von Salder bestimmt als freie Herren

---

[431]) Vgl. C. H. Görold, Geschichte des Geschlechts von Saldern. Oschersleben 1865, ein unkritisches Werk; ferner G. Bode, Der Uradel in Ostfalen S. 206 ff., ein kurzer Abschnitt.

[432]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I Nr. 323. [433]) A. U. B. I 13.

[434]) M. G. SS. XVI S. 215. [435]) Ebenda S. 218.

anzusprechen sind, denn im Jahre 1187 kann man im ostfälischen Gebiet noch keine ministerialischen Schöffen im Freiengericht vermuten.

Dann fehlen in den nächsten 23 Jahren jegliche Nachrichten über die Familie von Salder. Erst in der Zeit zwischen 1210 nnd 1220 tauchen sie wieder auf, und zwar jetzt deutlich als Ministerialen. Schon die erste Nachricht[436]), daß der Vogt Dietrich von Salder (scheinbar derselbe Dietrich, der Schöffe von 1187 und Bruder des früheren Vogtes, der homo nobilis war), die Vogtei über Steterburg vom Edelherren Ludolf von Indagine als Afterlehn erhalten habe. Er ist der Lehnsmann eines freien Herren. Wenn er also selbst ein Edler gewesen wäre, so hätte er hierdurch seinen Heerschild gemindert.

Später stehen die Angehörigen der Familie stets unter ministerialischen Zeugen[437]), sowohl unter den hildesheimischen wie unter den welfischen, vereinzelt auch unter denen der Grafen von Hallermund.[438])

Es ist nie wieder, weder in Zeugenreihen noch im Text der Urkunden in der Titulierung oder aus verfassungsgeschichtlichen Gründen für ein Mitglied der Familie von Salder die Zugehörigkeit zum Stande der freien Herren anzunehmen. Im Gegenteil ist verschiedentlich der deutliche Beweis für die Ministerialität der von Saldern erbracht.

So bekundet z. B. der Graf Ludolf von Hallermund im Jahre 1216[439]), daß er Mathilde, seine Ministerialin, die Tochter des Johann von Saldern *quam de uxore sua Gertruda, nostra videlicet ministeriale, habuit,* der Kirche des Heiligen Michael *„pro salute nostra"* als Ministerialin geschenkt habe.

Im Jahre 1218 wird die Tochter Ludolfs von Salder mit andern Ministerialen vom Kaiser Otto IV gegen Ekbert von Wlfenbuttle an den Bischof Siegfried von Hildesheim eingetauscht[440]).

Die Tatsache, daß die Herren von Salder in Ministerialität gesunken sind, ist also nicht zu übersehen, leider aber ist nichts erhalten, was darüber Aufschluß gibt, aus welchem Grund und unter welchen Formen sich der Standeswechsel vollzogen hat.

---

[436]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 635. [437]) Ebenda I 738.
[438]) Ebenda I 689. [439]) Ebenda I 706, 707. [440]) Ebenda I 706, 707.

Der welfische Zweig hatte das Marschallamt inne, und daß die Familie auch sonst zu den angesehensten Herren ihres Standes zählte, beweisen mehrere Urkunden, in denen sie als Schiedsrichter in Streitigkeiten, sogar der Fürstlichkeiten untereinander, und als Bürgen erwähnt sind.

Von ihrem Reichtum, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, geben die zahlreichen Verpfändungen von braunschweigischen Schlössern an die von Saldern Kunde, mit denen die Herzöge in den Zeiten der Kriege und der dadurch zerrütteten Finanzen sich aus der Not zu helfen wußten. Auch der Bischof von Hildesheim hat in ähnlichen Lagen bei den von Saldern Hilfe gefunden.

Daß die Herren von Saldern in größerem Umfange Allodialbesitz gehabt oder Lehen vom Reiche getragen hätten, davon ist nichts bekannt. Dagegen sind außer den vorhin erwähnten Pfandbesitzungen, unter denen die Schlösser Calenberg, Ruthe, Hessen und andere waren, große Lehngüter von den Bischöfen von Hildesheim und den Herzögen von Braunschweig in ihren Händen bezeugt.

Die Heiratspolitik der Herren von Saldern zeigt dieselben Erscheinungen wie die ihrer benachbarten Standesgenossen.

Von den Frauen, welche die Herren von Saldern heimgeführt haben, sind acht ihrem Stande nach zu bestimmen. Es sind Gertrud [441]), die Gemahlin Johanns von Saldern, welche in der oben schon angeführten Urkunde von 1216 zwar nicht mit Nachnamen genannt, aber als Ministerialin des Grafen Ludolf von Hallermund bezeichnet wird. Dann die Gemahlin des Marschalls Johann, genannt Lenkener, Bertha [442]) aus dem Geschlecht der Edlen von Schwanebeck um 1281. Etwa in derselben Zeit ist die Ehe eines anderen Johann, genannt senior, mit Kunigunde von der Asseburg [443]) geschlossen (1267).

Es folgt dann die seit dem Jahre 1299 bezeugte Heirat Conrads von Salder mit der Ministerialin Hildegunde von Rössing [444]), 1299. Die beiden aus dieser Ehe hervorgegangenen Söhne Johann und Conrad heirateten Fredeke [445]) und Salome [446]), die beide aus dem hildesheimischen Ministerialengeschlecht von Rauberg stammen.

---

441) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 689. 442) Ebenda III 580, 584.
443) Ebenda III 153. 444) Ebenda IV 487. Sud. I 577.
445) Ebenda IV 1051.

Im Jahre 1310 nennt sich Elisabeth[446]), die Schwester der Gräfin Kunigunde von Woldenberg, der Äbtissin von Gandersheim, die relicta des Ritters Heinrich von Salder.

Die letzte, ihrer Abstammung nach bekannte Gemahlin der Herren von Salder ist Heilwig[447]), welche im Jahre 1418 als Witwe des Ritters Johann von Salder auftritt. Ihr Familienname wird zwar nicht genannt, aber durch das Wappen auf ihrem Siegel, den über Garben springenden Wolf, stellt sie sich als Angehörige des Ministerialgeschlechtes von Bartensleben dar[448]).

Während also hier von den acht Herren von Salder, deren Frauen ihrem Stande nach bestimmbar sind, zwei Verbindungen mit edelfreien Geschlechtern gelungen sind, hat nur eine von den neun verheirateten Töchtern einen hochadligen Gatten gefunden. Dies ist Hildeburg, die Tochter des Marschalls Johann, die mit dem Grafen Conrad von Woldenberg vermählt war. Die rechtliche Folge dieser Ehe war, wie wir schon bei Besprechung des Geschlechts der Grafen von Woldenberg gesehen haben, Standesminderung der Nachkommen[449]).

Außer dem eben erwähnten Grafen von Woldenberg waren alle Saldernschen Schwiegersöhne ministerialer Herkunft.

Es waren Dietrich von Borßum[450]), welcher 1218 eine Tochter Ludolfs von Salder zur Frau hatte. Dann Dietrich von Mandere[451]), der 1248 als Gemahl der Tochter Dietrichs von Salder bezeugt ist. Etwa 1326 war Jordan[452]) von dem Campe mit Oda von Salder vermählt.

Der Ministerial N. von Hardenberg[453]) hatte vor 1319 eine nicht mit Vornamen genannte Schwester Johanns von Salder zur Frau. Als Gemahl einer Kunigunde von Salder[454]) wird 1333 Lippold von Rössing aus der Familie der Hildesheimischen Ministerialen genannt.

Lutgard, die Tochter Johanns, war in erster Ehe mit dem Ritter N. von Steinfurt[455]), in zweiter Ehe (1381) mit Burchard von der Asseburg[455]) vermählt.

---

[446]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III 9. [447]) A. U. B. III 1638.
[448]) Ebenda III 1417 Anm. [449]) Vgl. oben S. 254 ff.
[450]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 706, 707. [451]) A. U. B. I 250.
[452]) Sud. I 423, 416. [453]) Ebenda I 309.
[454]) U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 1328. [455]) A. U. B. II 1299.

Endlich ist Alheid, die Tochter Cords von Salder, 1387 als Gemahlin des Ritters Conrad von dem Steinberg[456]) bezeugt.

Nur wenige Mitglieder der Familie von Salder scheinen Geistliche geworden zu sein. Als Erster erscheint Dietrich[457]) im Jahre 1299 als Canonikus des Hildesheimer Morizstiftes. Seit 1344 bekleidete Aschwin von Salder[458]) die Würde eines Propstes zu St. Blasius in Braunschweig. Otto[459]), der Sohn Conrads von Salder und der Salome von Rautenberg, war Pfarrer in Zelle.

Erst im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts haben zwei Söhne des Hauses Salder im Hildesheimer Domstift Pfründen erlangt. Es sind Henning[460]), etwa 1437, und Bodo[461]), der von 1446 an bezeugt ist.

Sieben Töchter derer von Salder waren als Klosterfrauen erwähnt, vier davon, zwei Schwesternpaare Adelheid[462]) und Lutgard[462]) (um 1339) und deren Nichten Hille[463]) und Lucke (etwa 1386)[463]) waren Nonnen im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim.

Die Schwestern Bertha[464]) und Hedwig[464]), Töchter des Marschalls Johann mit dem Beinamen Lenkener, traten 1299 ins Kloster Derneburg ein. Ilsebe[465]) wurde Klosterfrau in Heiningen (1386).

Urkundliche Belege zum Stammbaum der Herren von Saldern.

1. **Ulrich**, 1210–1220 (A. U. B. I 90).
2. **Johannes**, 1216. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu Nr. 1 ist nicht nachzuweisen. Seine Gemahlin war eine Hallermundsche Ministerialin mit dem Vornamen Gertruda. (Nachweis oben S. 282.)
3. **Dietrich**, 1161, 1187. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen. (Nachweise oben S. 281 und S. 282.)
4. **Burchard**, 1187, Bruder Dietrichs (3). (Nachweis oben S. 281.)

---

[456]) Sud. X 118 $_2$. [457]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1212.
[458]) Sud. II 89. [459]) Ebenda III 206. [460]) Ebenda IX 54 $_5$.
[461]) Ebenda IX 54 $_6$. [462]) U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 637.
[463]) Sud. IX 37 $_{15}$. [464]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1204.
[465]) A. U. B. II 1340, 1348.

5. Bodo, 1187, Bruder Dietrichs (3) und Burchards (4). (Nachweis oben S. 281.)
6. Ludolf, 1187, Bruder Dietrichs (3), Burchards (4) und Bodos (5). (Nachweis oben S. 281.)
7. Heinrich, 1240, Sohn Ulrichs (1). (U. B. des Hochstifts Hildesheim I 754, ebenda II, 440.)
8. Bodo, 1226—54, Sohn Ulrichs (1). (U. B. des Hochstifts Hildesheim I 440.)
9. Burchard, 1226—54, Sohn Ulrichs (1). (Nachweis oben bei Nr. 7.)
10. Ulrich, 1232—40, Sohn Ulrichs (1). (Nachweis A. U. B. I 173 und U. B. des Hochstifts Hildesheim II 440.)
11. Mathilde, 1216, Tochter Johanns (2). (Nachweis oben S. 282.)
12. Eberhard, 1227. (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 223.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
13. Dietrich, 1220—46, Sohn Bodos (5). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 591 und ebenda I 738.)
14. Bodo, 1220, Sohn Bodos (5). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 591.)
15. Heinrich, 1220—46, Sohn Bodos (5). (U. B. des Hochstifts Hildesheim I 738 und ebenda II 591.)
16. N., Sohn Ludolfs (6) 1182. (M. G. SS. XVI S. 215.)
17. N., Tochter Ludolfs (6) 1218. Sie war die Gemahlin Siegfrieds von Borßum. (Nachweis oben S. 284.)
18. Adelheid, Tochter Burchards (9), 1251. (Hänselmann II S. 57 Nr. 139 und U. B. des Hochstifts Hildesheim II 688.)
19. Johann, 1243—1260, Sohn Burchards (9). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 688.)
20. Gerbert, 1241, Sohn Burchards (9). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 650.)
21. Hoyer, 1281. (U. B. des Hochstifts Hildesheim.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
22. N., Tochter Dietrichs (13), 1240—1267, Gemahlin Dietrichs von Mandere. (Nachweise oben S. 284.)
23. Johann, 1273—77, mit dem Beinamen Niger. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 361.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.

24. Bodo, 1264—1291, Bruder Johanns (23). (Nachweis bei Nr. 23.)
25. Burchard, 1264—1274, Bruder Johanns (23) und Bodos (24). (Nachweis oben bei Nr. 23.)
26. Dietmar, 1290, famulus. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 866.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
27. Johann, 1265—1281, Marschall mit dem Beinamen Lenkenir. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 361.) Seine Gemahlin war die Edle Berta von Schwanebeck 1281. (Nachweis oben S. 283.) Über sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nichts bekannt.
28. Hoyer, 1281, Sohn Hoyers (21). (Nachweis oben bei Nr. 21.)
29. Aschwin, 1281, famulus, Sohn Hoyers (21). (Nachweis oben bei Nr. 21.)
30. Burchard, 1281, Sohn Hoyers (21). (Nachweis oben bei Nr. 21.)
31. Oda, 1326, Tochter Bodos (24), Gemahlin Jordans des Älteren von dem Campe. (Sud. I 416, 423.)
32. Burchard, 1299, Sohn Bodos (24). (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1204.)
33. Johann, 1267—1323, senior, Sohn Bodos (24). (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 723.) Seine Gemahlin war Kunigunde von der Asseburg. (Nachweis oben S. 283.)
34. N., 1319, Schwester Johanns (33), Gemahlin N.s von Hardenberg. (Nachweis oben S. 284.)
35. Conrad, 1281—1339, famulus bis 1301, dann Ritter. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen. Seine Gemahlin war Hildegunde von Rössing. (Nachweis oben S. 283.)
36. Bodo, 1291. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 944.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
37. Hildburg, Tochter des Marschalls Johann (27) (Nachweis oben S. 254), Gemahlin des Grafen Conrad von Woldenberg. (Nachweis oben S. 254.)
38. Gertrud, 1299, Tochter Johanns (27), Schwester Bodos (40). (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1204.)

39. Gisela, 1299, Schwester Bodos (40). (Nachweis oben bei Nr. 38.)
40. Bodo, 1299. Er führt den Beinamen Lenkenir wie Johann (27). Ich möchte ihn deshalb als Sohn des letzteren ansprechen. Sicher läßt sich dies allerdings nicht beweisen. (Nachweis oben bei Nr. 38.)
41. Berta, 1299, Schwester Bodos (40), Klosterfrau in Derneburg. (Nachweis oben bei Nr. 38.)
42. Hedwig, 1299, Schwester Bodos (40), Klosterfrau in Derneburg. (Nachweis oben bei Nr. 38.)
43. Heinrich, 1299–1308, Bruder Aschwins (44) (Bege, Geschichte der Burgen des Herzogtums Braunschweig S. 117 nach Cop. Steterb.), Sohn Aschwins (29). (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 909.) Seine Gemahlin war die Gräfin Elisabeth von Woldenberg. Sie tritt 1310 als seine relicta urkundlich auf. (Nachweis oben S. 284.)
44. Aschwin, 1296–1310, Bruder Johanns (45), Sohn Aschwins (29). (Nachweis oben bei Nr. 43.)
45. Johann, 1308–1326, iunior, seit 1311 Ritter, Sohn Aschwins (29). (Nachweis oben bei Nr. 43.)
46. Hilbrand, 1311, miles. (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 81.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
47. Dietrich, 1299, Kanonikus im Hildesheimer Moritzstift. (Nachweis oben S. 285.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
48. Kunigunde, 1333, Gemahlin Lippolds von Rössing. (Nachweis oben S. 284.) Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
49. Johann, 1320–1359, Ritter, Sohn Conrads (35) (Sud. I 340), stirbt vor 1363 (Sud. VII 207). Seine Gemahlin war Fredeke von Rautenberg. (Nachweis oben S. 283.)
50. Conrad, 1320–1365, Knappe von 1320–1329, dann Ritter, stirbt vor 1367. (Sud. III 310.) Seine Gemahlin war Salome von Rautenberg. (Nachweis oben S. 283.)
51. Bodo, 1320–1367, Sohn Conrads (35) (Sud. I 340), Knappe.
52. Heinrich, 1308, Vetter Heinrichs (43). (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 909.)

53. Burchard, 1308, Vetter Heinrichs (43). (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 909.)
54. Johann, 1308, Vetter Heinrichs (43) (Nachweis bei Nr. 52), gestorben vor 1340. (Sud. I 664.)
55. Aschwin, 1308—1367, Vetter Heinrichs (43) (Nachweis oben bei Nr. 52), Propst im St. Blasii-Stift in Braunschweig (Nachweis oben S. 285), Bruder Johanns (54) und Heinrichs (56). (Sud. III 91, I 664.)
56. Heinrich, 1308—1367, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45) (Nachweis oben bei Nr. 52), Bruder Johanns (54) und Aschwins (55). (Nachweis oben bei Nr. 55.)
57. Ermgard, 1308, Erbin Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45). (Nachweis oben bei Nr. 52.)
58. Burchard, 1308, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (45) und Johanns (45) (Nachweis oben bei Nr. 52), gestorben vor 1353. (Sud. II 438.)
59. Johann, 1308—1356, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45) (Nachweis oben bei Nr. 52), gestorben vor 1364. (U. B. des Hochstifts Hildesheim V 1074.) Seine Gemahlin Berta ist nur mit dem Vornamen genannt (U. B. des Hochstifts Hildesheim V 1074, 1075).
60. Jutta, 1308, Erbin Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45). (Nachweis oben bei Nr. 52.)
61. Burchard, 1308, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45). (Nachweis oben bei Nr. 52.)
62. Jan, 1359—1364, Sohn Johanns (49). (Sud. III 78.)
63. Gebhard, 1359—1386, Sohn Johanns (49). (Sud. III 78.)
64. Alheid, 1321—1364, Tochter Conrads (50), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim (Nachweise oben S. 285), Priorin seit 1349. (U. B. des Hochstifts Hildesheim V 337.)
65. Lutgard, 1339, Tochter Conrads (50), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim. (Nachweise oben S. 285 und U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 870.)
66. Siegfried, 1363—1368, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
67. Johann, 1363, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
68. Conrad, 1363, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
69. Otto, 1363—1367, Sohn Conrads (50) (Sud. III 206), Pfarrer in Zelle.

70. Basilius, 1363, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
71. Ilse, 1385—1386, Klosterfrau in Heiningen. (Nachweis oben S. 285.) Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
72. Lutgard, 1381, Schwester Johanns (73), Gemahlin des Ritters N. von Steinford, später Burchards von der Asseburg. (Nachweise oben S. 284.)
73. Hans, 1340—1368, Sohn Johanns (54). (Sud. I 664.)
74. Siegfried, 1340—1368, Sohn Johanns (54). (Sud. I 664.)
75. Aschwin, 1340—1363, Sohn Heinrichs (56). (Sud. I664.)
76. Everd, 1340—1367, Sohn Heinrichs (56). (Sud. I 664.)
77. Hermann, 1341—1349, Sohn Burchards (58). (Sud. II 329.) Von seiner Gemahlin Beke (Sud. II 339) ist nur der Vorname bekannt.
78. Burchard, 1341—1353, Sohn Burchards (58). (Sud. II 438.)
79. Jan, 1341, Sohn Burchards (58). (Sud. II 339.)
80. Aschwin, 1349, Sohn Burchards (58). (Sud. II 339.)
81. Hermann, 1349, Sohn Burchards (58). (Sud. II 320, 339.)
82. Jan, 1356—1357, Sohn Johanns (59). (Sud. II 576.)
83. Bertold, 1356, 1357, Sohn Johanns (59). (Sud. II 576.)
84. Burchard, 1356, 1357, Sohn Johanns (59). (Sud. II 576.)
85. Bodo, 1371—1387. (Sud. IV 164.) Sein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht zu ermitteln.
86. Lippold, 1381—1387, Sohn Conrads (68) (Sud. VI 174, X 118a), Bruder Alheids (89).
87. Burchard, 1386, 1387, Sohn Conrads (68), Bruder Alheids (89.) (Sud. VI 174, X 118a.)
88. Salome, 1386, Tochter Conrads (68). (U. B. des Hochstifts Hildesheim VI 740.)
89. Alheid, 1386, 1387, Tochter Conrads (68) (U. B. des Hochstifts Hildesheim VI 740), Gemahlin Conrads von Steinberg. (Nachweis oben S. 285.)
90. Hille, 1386, Tochter Conrads (68), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim. (Nachweise oben S. 285.)
91. Lucke, 1386, Tochter Conrads (68), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim. (Nachweise oben S. 285.)
92. Siegfried, 1386, Sohn Conrads (68). (U. B. des Hochstifts Hildesheim VI 740.)

93. Jan, 1390, Sohn Hans' (73). (Sud. VII 26.) Seine Gemahlin war Heilwig von Bartensleben. (Nachweis oben S. 284.)
94. Burchard, 1389, Sohn Hans' (= Jans) (73). (Sud. VI 253.)
95. Aschwin, 1390—1392, Sohn Aschwins (75) (Sud. VII 26), Ritter. (Sud. VII 51.)
96. Aschwin, 1379—1418, Sohn Everds (76) (Sud. VII 26), Knappe. (Sud. VII 51.)
97. Hermann, 1343—1368, Sohn Hermanns (77). (Sud. II 339, III 366.)
98. Aschwin, 1368—1389, Sohn Hermanns (77). (Sud. VI 253.)
99. Burchard, 1368—1389, Sohn Hermanns (77). (Sud. VI 253.)
100. Geverd, 1381—1393, Sohn Bertolds (83). (Sud. V 197.)
101. Jan, 1381, Sohn Bertolds (83). (Sud. V 197.)
102. Hans, 1418—1437, Sohn Jans (93) und der Heilwig von Bartensleben (A. U. B. III 1638, 1417 Anm.), Domherr von Hildesheim (Henning). (Sud. IX 54 5.)
103. Bodo, 1446, Domherr von Hildesheim. (Sud. IX 54 6.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
104. Heinrich, 1449—1469, Sohn Aschwins (95). (A. U. B. III 2236.)
105. Hilbrand, 1426—1453, Sohn Burchards (99) (A. U. B. III 1704 d), Knappe. (A. U. B. III 2085.)
106. Ludwig, 1432. (A. U. B. III 1786.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
107. Ludolf, 1469—1497. (A. U. B. III 2236.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
108. Siverd, 1469. (A. U. B. III 2236.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
109. Heinrich, 1453—1496, Sohn Hilbrands (105). (A. U. B. III 2236, 2574.)

Die Herren von Alvensleben.

Das noch heute blühende Geschlecht der Herren von Alvensleben[466]) scheint seinen Namen von dem Dorfe Alvensleben zu

[466]) Vgl. A. v. Mülverstedt, Codex dipl. Alvenslebianus. Magdeburg 1896—1899. Das Werk enthält eine reiche Urkunden- und Regestensammlung. Vgl. ferner Wohlbrück, S. W., Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern. Berlin 1819—1829.



führen, das etwa in der Mitte zwischen Helmstedt und Magdeburg, also im äußersten Nordosten des untersuchten Gebietes liegt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts saß die Familie auf dem festen Schloß Erxleben, das ein wenig südwestlich vom Dorf Alvensleben in der Nähe der Sommerschenburg und der übrigen Besitzungen der oben besprochenen Edelherren von Warberg lag. Im Jahre 1324 erwarben sie die Burg Calbe, in der Altmark gelegen, mit großen Zubehörungen an Dörfern und Leuten dazu. Ein weiterer Hauptsitz des Geschlechtes war Klötze.

Im braunschweigischen Lande hatten die Herren von Alvensleben besonders ausgedehnten Pfandbesitz. So hatten sie „zu ihrem Gelde" die Schlösser von Jerxheim, Esbeck, Schöningen und andere inne.

Noch größer war ihr Lehenbesitz, den sie hauptsächlich vom Herzogtum Braunschweig, von der Mark Brandenburg, vom Erzbistum Magdeburg und dem Bistum Halberstadt hatten.

Auch Allodialgüter sind in den Händen der Herren von Alvensleben bezeugt, z. B. in Glüsingen im Jahre 1282, ebenfalls in Emden 1283. Aber es läßt sich kaum feststellen, in welchem Umfange diese Güter waren, und in welcher Art sie in den Besitz der von Alvensleben gelangt sind.

Dieser ausgedehnte Grundbesitz verbunden mit einflußreichen Ämtern, die von einigen ihrer Mitglieder bekleidet wurden — so waren z. B. einige schon im 14. Jahrhundert Hauptleute der Altmark und der Neumark — läßt die Familie von Alvensleben zu den angesehensten ihres Gebietes rechnen.

Die Herren von Alvensleben erscheinen seit dem Jahre 1163 in den Urkunden.

Schon in der zweiten Generation wird Gebhard (1190—1216) als Truchseß (des Bischofs von Halberstadt) bezeichnet. Außer dem Besitz dieses Hofamtes charakterisiert sie deutlich ihre Stellung und die häufige Bezeichnung ministerialis in den Zeugenreihen der Urkunden als Dienstleute. Im Text der Urkunde führen zwei Mitglieder, und zwar die Brüder Friedrich und Busso von Alvensleben, welche von 1328 bis 1357 bezeugt sind, je einmal den Titel nobilis vir. Aber es ist auch hier, wie wir es schon bei einigen Herren von der Asseburg feststellen konnten, nur als eine ehrende oder schmückende Beifügung und keineswegs als Standesbezeichnung aufzufassen, wie schon bei Friedrich

daraus hervorgeht, daß der Ministerial von Plötzke in derselben Urkunde[467]) ebenfalls als nobilis vir genannt wird. Diese Bezeichnung kommt auch in dem reichen Urkundenmaterial nicht wieder vor.

Wenn schon nach den Ergebnissen der Zeugenstellung und Titulatur in den Urkunden über die Eigenschaft der Herren von Alvensleben als Ministerialen nicht der geringste Zweifel bestehen kann, so weisen auch ihre Verschwägerungen sie durchaus in den dienstmännischen Stand.

Von den zweiundzwanzig Gemahlinnen, welche die Herren von Alvensleben bis zum Jahre 1500 heimgeführt haben, waren nur zwei aus hochadligem Stande. Das waren die Gattinnen der mit dem Titel nobilis vir erwähnten Brüder Friedrich und Busso, die um 1340 lebten, Rixa von Warberg[468]) und Elisabeth von Dorstadt[469]).

Die anderen haben alle (meist benachbarten) Ministerialengeschlechtern angehört. Johanns Gemahlin (1272—1305) war ein nicht mit Vornamen genanntes Fräulein von Pabsdorf[470]). Sein Vetter Friedrich (1281—1322) hatte eine Dame aus dem Hause von Wedderden[471]) zur Frau, dessen Neffe Albrecht heiratete Oda von Bodendieck[472]) (1324).

Gebhard (1386—1394) war mit Bertha von Bartensleben vermählt[473]), aus deren Geschlecht ebenfalls Ermgard[474]), (1429) die erste Gemahlin Heinrichs, stammte.

Für Anna von Bülow, die Gemahlin Ludolfs (1438—76), und Mette von Alten, Gemahlin Busses (1489), die von Mülverstedt in seinem Stammbaum nennt, finde ich keine Urkundenbelege. Hippolyta,[475]) die Gemahlin Gebhards (1438—1494), und ebenfalls die Gemahlin Werners (1486—1512), Christina[476]), gehörten der Familie der Herren von Bülow zu Oebisfelde, der Nachbarn derer von Alvensleben an.

---

[467]) Riedel, Cod. D. Brand. XII A p. 414, 415.
[468]) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 678, 531 ff. [469]) Ebenda I S. 428 f.
[470]) Ebenda I S. 72 Nr. 140. [471]) Ebenda I S. 165 Nr. 307.
[472]) Ebenda I S. 666 ff. (Nach einem Schluß aus dem Wappen, welches aber auch den Ministerialenfamilien v. Campe, v. Neindorf und v. Elbingerode gehören kann.)
[473]) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 482 Nr. 855. [474]) Ebenda II S. 87.
[475]) Ebenda II S. 282. [476]) Ebenda III S. 7.

Werner (1419—1472) hatte in erster Ehe ein Fräulein von Plotho[477]), in zweiter Elisabeth von der Schulenburg[478]) zur Frau (1486), aus deren Familie auch Armgard[479]), die zweite Gattin Busses (1485—1535), stammte.

Jutta, die zweite Gemahlin Heinrichs (1402—1441), war eine von Reden[480]). Katharina von dem Knesebeck[481]) war die Gemahlin Gebhards (1457—1492), Gertrud von Maltzan[482]) die Gemahlin Vigkes (1476—1500). Oelgard von Blücher[483]) war vermählt mit Albrecht (1476—1512), Fredeke von Wenden[484]) mit Gebhard von Alvensleben (1477—1541).

Busse (1485—1535) hatte in erster Ehe Gertrud von Bismarck[485]) zur Frau. Johann (1485—1522) war zuerst mit N. von Schönfeld,[486]) später mit Anna von Rantzau[487]) vermählt. Ludolfs (1479—1525) Gemahlin war Anna von Moltke[488]).

Friedrich, der Sohn Heines (1461—1518), ist nach dem Asseburger Urkundenbuch höchstwahrscheinlich mit einer Tochter Bernds des Älteren von der Asseburg[489]) vermählt. Von Mülverstedt gibt ihm zwar eine N. von Rochow zur Frau; hierfür habe ich aber keine urkundlichen Belege gefunden.

Von den dreizehn Heiraten der Töchter der Herren von Alvensleben, die man nachweisen kann, sind alle mit Ministerialen geschlossen gewesen.

Schon die nicht mit Vornamen bekannte Schwester[490]) des Stammvaters war mit einem Dienstmann von Lerem[490]) vermählt (vor 1185).

1272 ist eine andere Alvenslebensche Tochter als Gattin Friedrichs von Esbeck[491]) bezeugt. Mechtild, die Tochter Albrechts, heiratete den Knappen N. von Redern[492]) (1334). Margarete[493])

---

[477]) v. Mülverstedt a. a. O. II S. 280 Nr. 407. [478]) Ebenda II S. 389.
[479]) Ebenda III S. 169.
[480]) Ebenda II S. 129 Nr. 206. [481]) Ebenda II S. 422.
[482]) Ebenda III S. 11 ff. [483]) Ebenda III S 74.
[484]) Ebenda III S. 45, 103. [485]) Ebenda III S. 10.
[486]) Ebenda III S. 1 Nr. 1. [487]) Ebenda III S. 497.
[488]). Ebenda III S. 39, 83. [489]) Asseb. U. B. II 1461.
[490]) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 11 Nr. 19; die von Leren sind Ministerialen, vgl. v. Mülverstedt a. a. O. I S. 52 Nr. 105, S. 20 Nr. 40, IV S. 194 Nr. 4.
[491]) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 72 Nr. 140.
[492]) Ebenda I S. 269 Nr. 488. [493]) Ebenda I S. 480.

und Elisabeth,[493]) die Töchter Busses (1360—1368), wurden mit den Rittern von der Schulenburg[493]) und von Bredow[493]) vermählt.

Nach von Mülverstedts Stammbaum heirateten drei in die Familie von Veltheim[494]): 1. Heilwig[494]) (1419), 2. eine ungenannte vor 1462, diese beiden halte ich für dieselbe Persönlichkeit, für die dritte, Gertrud, Günzels Frau (nach 1479), finde ich keinen Beleg. Godela (nach 1476) wurde die Gemahlin des Ritters Rudolf von Malzan auf Penzlin[495]). Eine andere Godela war vermählt mit Rudolf Schenk von Flechtingen[496]).

Anna (gest. vor 1481), Tochter Ludolfs, heiratete in erster Ehe Gebhard von Plate[497]), in zweiter Aschwin von Bortfelde[496]). Eine nicht mit Vornamen genannte Tochter Heines ist 1488 als Gemahlin Ludolfs von Wenden[498]) bezeugt, Salome (1429), Tochter Busses, als Gemahlin Hermanns von Spiegel[499]). Eine ungenannte Tochter Johanns heiratete einen Ritter von der Schulenburg[500]).

Die Beziehungen der Familie von Alvensleben zu den geistlichen Anstalten stellen sich folgendermaßen dar.

Die hochadligen Damenstifter öffneten den Töchtern des Hauses Alvensleben nicht ihre Pforten. Vielmehr waren es meist die Klöster Marienberg, Diesdorf und Neuendorf, welche den Töchtern des Hauses eine Zufluchtsstätte zurückgezogenen geistlichen Lebens wurden.

Von den 12 Töchtern der von Alvensleben, welche bis 1500 in Klöstern der Welt entsagten, gehörten fünf dem Convent von Neuendorf an. Es sind zwei mit dem Namen Sophie, (1455 bis 1470[501]) und 1489—1495[502])), welche beide zur Äbtissinnenwürde emporstiegen. Die drei anderen waren die zwei Schwestern Gertrud[503]) und Sophia[503]) (1489) und Hippolyta[504]) (1489). Die Schwestern Ilsebe[505]) und Catharina[505]) sind 1483 als Conventualinnen von Neyendorf bezeugt. Metta[506]) (1351) und Ger-

493) v. Mülverstedt. a. a. O. I S. 40.
494) Ebenda II S. 34 (1419), S. 144 (1440).
495) Ebenda II S. 421 (1491). 496) Ebenda III S. 44.
497) Ebenda II S. 290. 498) Ebenda II S. 400.
499) Ebenda II S. 87 ff., 107 f. (1430). 500) Ebenda III S. 1 Nr. 1.
501) Ebenda Codex dipl. Alv. II S. 208 (1455).
502) Ebenda a. a. O. II S. 452 (1495). 503) Ebenda II S. 411 (1489).
504) Ebenda II S. 41 (1489); IV S. 311 (1525).
505) Ebenda II S. 366 Nr. 518 (1483). 506) Ebenda II S. 678 (1351).

trud[507]) (1351) nahmen den Schleier in Marienberg. Gertrud wird später als Äbtissin von Hadmersleben genannt. Elisabeth[508]) und Adelheid[508]) wurden Klosterfrauen in Diesdorf (1360). Gertrud[509]) (1310) erlangte die Würde einer Äbtissin in St. Jakob in Halberstadt.

Von den neun geistlichen Herren gehörten zwei, Conrad I.[510]) (1224—1232) und Friedrich[511]) (1452—1478), dem Domstift von Halberstadt an. Zwei gelangten auf den Bischofssitz von Havelberg. Es sind Busse, der Sohn Ludolfs[512]), und ein gleichnamiger Vetter, der Sohn Gebhards[513]). So nimmt wenigstens von Mülverstedt an. Da jedoch beide ungefähr um dieselbe Zeit bezeugt sind (der eine 1287—1293, der andere 1287—1348), scheint es mir fast, als ob beide eine und dieselbe Persönlichkeit wären, was ich aber nicht beweisen kann. Vier Söhne des Hauses Alvensleben traten in die geistlichen Ritterorden ein. Es waren Friedrich[514]) und Gebhard[515]), welche um 1300 Tempelherren waren, und außerdem Busse[516]), der als Johanniter-Komtur in Werben 1420 bezeugt ist, und Ludolf[517]), welcher dieselbe Würde in Wietersheim im Jahre 1479 bekleidete. Albrecht[518]) war 1280—1310 Stiftsherr von St. Nicolai in Magdeburg.

Die Herren von Heimburg.

Ein wegen seiner Standesverhältnisse ungemein interessantes Geschlecht sind die Herren von Heimburg[519]), welche im Harz um Blankenburg, im Elmgebiet und in der Gegend von Celle angesiedelt waren.

---

507) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 361 (1361); I S. 178.
508) Ebenda I S. 355 (1360). 509) Ebenda I S. 177, 188.
510) Ebenda I S. 34 Nr. 70, S. 35 Nr. 72, 73, 74.
511) Ebenda II S. 193 Nr. 284. 512) Ebenda IV S. 314 Nr. 299.
513) Ebenda II S. 508; IV S. 282 Nr. 217, S. 288 Nr. 227—230.
514) Ebenda I S. 158 Nr. 296. 515) Ebenda I S. 155 ff. Nr. 294.
516) Ebenda II S. 231 Nr. 107, S. 233 Nr. 112. 517) Ebenda II S. 334.
518) Ebenda I S. 250 Nr. 455.
519) vgl. Heinrici Meibomii de illustris Heimburgiae gentis origine et progressu epistola. Helmstadi 1683. Vgl. ferner Friedr. Martin Paul von Heimburg, Abriß der Geschichte des Geschlechts von Heimburg. Als Manuskript gedruckt. Braunschweig 1901. Vgl. ferner G. Bode, Die Heimburg ꝛc. in Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes, Bd. I 1909, S. 1 ff.

Die Herren von Heimburg tragen ihren Namen von der Heimburg im Harz. Diese wurde im Jahre 1073[520]) von Heinrich IV. erbaut. Später ging sie in den Besitz des Kaisers Lothar und dessen Sohnes und Enkels über und blieb dann dauernd unter den Allodien des welfischen Hauses. Von diesem hatten die Herren von Heimburg die Burg als Burglehen bei ihrem ersten Auftreten in den Urkunden im Jahre 1173 in Besitz[521]).

Schon seit dem ersten Erscheinen in der Geschichte im Jahre 1143 nahmen die Herren von Heimburg eine Stelle ein, die sie weit über das Niveau der Dienstmannengeschlechter ihrer Umgebung emporhebt; und wenn man die Familie von Heimburg seit ihrem Beginn bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (so weit gehen die gedruckten Urkunden-Nachrichten) an der Hand der die Stände unterscheidenden Kriterien untersucht, so finden sich nicht nur in jeder Generation, sondern innerhalb dieser meist auch noch an mehreren Merkmalen nachweisbar Zustände, welche dem Geschlecht von Heimburg eine eigenartige Sonderstellung einzuräumen scheinen.

Ich will deshalb, um erst einmal einen Anhaltspunkt zu gewinnen, die Untersuchung mit dem Kriterium der Zeugentrennung beginnen, weil es dasjenige ist, das namentlich in den älteren Zeiten am seltensten versagt. Hinzu nehme ich die Besprechung der Titulierung im Text.

Ich kann mich hierbei auf eine kurze Zusammenfassung dessen beschränken, was Bode in seiner mit Urkundenbelegen versehenen Abhandlung darüber sagt[522]).

Der Stammvater des Geschlechts, Anno I., tritt von 1143 bis 1166 in dreizehn Urkunden, meist im Gefolge Heinrichs des Löwen, als Zeuge auf. Immer steht er in der Reihe der Dienstleute, verschiedentlich ausdrücklich als ministerialis bezeichnet. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß er dem niederen Adel angehörte. Auch Annos drei Söhne, die in fünf Urkunden von 1173—1188 erscheinen, stellen sich in dreien von diesen deutlich als Ministerialen dar[523]). In der vierten stehen allerdings Erkenbertus de Heimborch et frater eius Anno unter den nobiles viri. Da aber in dieser Urkunde die Rubrik mini-

[520]) M. G. SS. VII p. 200.

[521]) Förstemann, Urk. d. Kl. Homburg, S. 15, Regest. b. Bode, S. 171.

[522]) A. a. O. S. 171 ff. [523]) Bode a. a. O. S. 173 f.

steriales überhaupt fehlt und unter den nobiles viri freie und unfreie Ritter bunt durcheinandergewürfelt stehen, so kann diese Urkunde nicht zum Beweise herangezogen werden.

Anders ist es bei Anno III., einem Angehörigen der dritten Generation, der von 1202—1248 urkundlich erscheint. Dieser wird schon im Jahre 1239, also in einer Zeit, in welcher man mit dem prädikativen Gebrauch des Wortes nobilis noch sehr sparsam umging, vom Bischof Conrad von Hildesheim als nobilis homo bezeichnet. Wenn man jedoch bedenkt, daß dieser Anno bei derselben Gelegenheit als Wohltäter der Kirche hervortritt, so braucht man diese Benennung als nobilis selbst in dieser frühen Zeit nicht allzu hoch anzuschlagen, und seine Stellung in den Zeugenreihen, ebenso wie diejenige aller Angehörigen dieser Generation läßt sie in den mehr als sechzig Urkunden deutlich als Ministerialen erkennen. In der vierten Generation ist wieder ein Herr von Heimburg, welcher auf den ersten Blick ein edler Herr zu sein scheint. Es ist Nicolaus II., der von 1230—1260 bezeugt ist, der Neffe des oben besprochenen Anno III. Dieser Nicolaus, der nicht mehr wie seine Väter in der Ministerialität der Welfen, sondern als halberstädtischer Dienstmann erscheint, steht 1251 in der Zeugenreihe zwar zwischen Ministerialen, dann 1256 und 1257 mehrere Male an zweifelhafter Stelle (d. h. als erster von einer Reihe nicht als Ministerialen bezeichneter Dienstleute), dann aber in einer Urkunde von Bischof Volrad von Halberstadt vom 7. Dezember 1257 Datum Langenstein an folgender Stelle:

Geistliche; *laici vero Fredericus comes ...... Everhardus de Suseliz, Nicolaus de Heimburch, nobiles; ministeriales vero Heinricus de H ......*

Hieraus würde man also folgern können, daß der Bischof von Halberstadt den Nicolaus von Heimburg zu den edlen Herren zählte, wenn nicht vom gleichen Tage und vom gleichen Orte eine andere Urkunde desselben Bischofs erhalten wäre, in welcher genau dieselbe Zeugenreihe stände mit der einzigen Änderung, daß die drei Worte nobiles; ministeriales vero nicht hinter, sondern vor dem Namen des Nicolaus von Heimburg stehen. Es ist

---

[524]) A. U. B. I 192, 193, 232, 237, 243.

also offensichtlich, daß in der ersten Urkunde ein Versehen des Schreibers vorliegt[525]).

In anderen Urkunden ist dieser Nicolaus auch ausdrücklich als ministerialis bezeichnet.

Derselben Generation gehört Anno IV. an, welcher auch einmal, zwar nur im Text einer Urkunde[526]), von dem Truchseß Jordan (von Campe) *nobilis vir Anno de Heimburch pie memorie* genannt wird.

In der nächsten Generation tritt Anno X., der von 1288 bis 1318 urkundlich[527]) nachweisbar ist, verschiedentlich mit der Bezeichnung nobilis auf, einmal sogar in einer Urkunde der Ritter Heinrich und Balduin von Wenden (1306) in der Zeugenreihe[528]). Hier steht als erster Zeuge *dominus Anno vir nobilis dictus de Heyenborch miles.* Dann folgen Ministerialen. Ferner ist auffallend, daß er von den eigenen Herren, den Herzögen Friedrich und Albrecht, im Jahre 1299 zwar im Text der Urkunden als nobilis erwähnt wird. Aber auch solche Fälle kommen öfters vor. Um ein eklatantes Beispiel zu geben (zwar nicht aus dem niedersächsischen Gebiet, aber aus demselben Jahre), könnte man auf die Urkunde[529]) des Erzbischofs Burchard von Magdeburg hinweisen, welcher dem Erzbischof von Mainz *nobilem virum Heinricum pincernam de Apolde, ministerialem nostrae ecclesiae* zum Geschenk machte. Weniger zu beachten ist, daß Anno sich selbst zweimal als Urkundenaussteller nobilis nennt, während er in 27 anderen Fällen sich nur mit seinem Namen oder als Ritter bezeichnet. Ebenfalls fällt nicht schwer ins Gewicht, daß im Text einer Urkunde des Grafen Heinrich von Blankenburg von dem Siegel des *edelen mannes heren Annen vom Heymburg* die Rede ist.

Dies waren also alles Fälle, welche auf den ersten Blick Anno als edlen Herren zu charakterisieren scheinen. Diesen stehen

---

[525]) Bode a. a. O. S. 206, Reg. 8 u. 9. U. B. des Hochstifts Halberstadt II Nr. 947 u. 948.

[526]) Ebenda S. 211, Reg. 3 nach von Campe, Regesten und Urkunden I Nr. 489.

[527]) Belege bei Bode a. a. O. S. 213 ff.

[528]) Regest bei Bode a. a. O. S. 219 Nr. 36.

[529]) de Gudenus, Codex diplomat. Moguntin. I p. 915.

aber so viele Urkunden[580]) gegenüber, in deren Zeugenreihen Anno so deutlich zu den Ministerialen gezählt wird, daß man an seiner Zugehörigkeit zum niederen Adel nicht zweifeln kann.

Wie Anno X. nennen sich auch seine Söhne Heinrich und Anno XI. zweimal[581]) selbst nobiles 1329 und 1333, während sie sonst, ebenso wie ihre Väter, durchaus als Ministerialen zu erkennen sind. Seit dem Jahre 1333 findet sich nie wieder eine Bezeichnung der Herren von Heimburg als Edle.

Diese Erscheinung, daß Herren des niederen Adels mit der Bezeichnung nobiles geehrt werden, findet sich besonders im Texte der Urkunden, wie wir ja auch bei den Herren von der Asseburg und Alvensleben gesehen haben, wohl öfters. Doch dann geschieht dies bei nur einem oder zwei Mitgliedern des Geschlechtes wenige Male.

Aber ich glaube deutlich dargetan zu haben, daß auch der häufige und lange Zeit, etwa ein Jahrhundert, anhaltende Gebrauch der Bezeichnung nobiles bei den Herren von Heimburg wohl eine ehrenvolle Hervorhebung, aber keine Standesbestimmung ist. Wie die Herren von Heimburg zu diesen Ehrungen kamen, ist leicht durch ihre angesehene soziale Stellung zu erklären, über welche die Urkunden deutlich Aufschluß geben. Diese ist teils durch die hohe persönliche Bedeutung einzelner Mitglieder des Geschlechts, teils durch seinen erheblichen Reichtum geschaffen.

Daß schon Anno I., der Begründer der Familie, ein Mann von großer Tüchtigkeit war, zeigt, daß er als Hüter und Wächter einer so bedeutenden Burg am nördlichen Harzrande gesetzt wurde. Er war ferner vom Herzog Heinrich dem Löwen mit der Vogtei über Goslar belehnt, welche der Herzog erst seit 1152 als Lehen vom Reiche besaß. Diese reiche Stadt mit den Waldungen und Bodenschätzen ihrer Umgebung, in einer Lage, die geeignet war, die getrennten Teile des welfischen Besitzes zu verbinden, war ebenfalls ein wichtiger Besitz in der Hand des Herzogs, deren Vogtei er nicht einem Manne von mittelmäßiger Bedeutung überlassen hätte.

Anno III. scheint seinem Großvater Anno I. an Bedeutung kaum nachgestanden zu haben. Er gehörte lange Jahre zu dem

[580]) Zahlreiche Belege bei Bode a. a. O. S. 219 Reg. 37, S. 220 Reg. 38, 40, S. 223 Reg. 56 usw.

[581]) Bode a. a. O. S. 228 Reg. 11 u. 12.

engeren Rat hochangesehener Vasallen des Herzogs Otto des Kindes und tritt auch verschiedentlich als Bürge für den Herzog auf. Ebenfalls ist der vorhin mehrfach erwähnte Anno X. eine bedeutende Persönlichkeit.

Neben diesem persönlichen Einfluß verschiedener Mitglieder des Geschlechtes hob seine gesellschaftliche Stellung der große Reichtum, über welchen die Herren von Heimburg verfügten.

Der gesamte Besitz der Herren von Heimburg ist von Bode[532]) in einer übersichtlichen Tabelle nach den Urkunden-Nachrichten zusammengestellt. Er besteht zum größten Teil aus Lehengütern von den Herzögen von Braunschweig und von den Bischöfen von Halberstadt, sowie von vielen anderen geistlichen und weltlichen Großen.

Was jedoch besonders zu dem hohen Ansehen der Herren von Heimburg beigetragen haben wird, ist der große Besitz an freiem Eigentum, dessen Kern das feste Schloß Twieflingen bildet. Dieses Schloß scheint ihnen seit den ältesten Zeiten gehört zu haben. Es ist seit 1252 bei ihnen bezeugt und wird etwa 1345 an die Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg veräußert. Es muß, wie die Erwähnung zahlreicher Burglehen und Burgmänner sowie der besonderen Schloßkapelle ergibt, von einer gewissen Bedeutung gewesen sein.

Auch der Besitz dieses großen freien Eigengutes mit dem mächtigen eigenen Schloß kann, ehe man sich durch den Beweis der Zeugenstellung Gewißheit über die Standesangehörigkeit der Herren von Heimburg verschafft hat, wie auch schon Bode zugibt, zur Einschätzung der Herren von Heimburg als freie Herren verleiten, denn bei Ministerialen lassen sich so große allodiale Besitzungen in so früher Zeit sonst äußerst selten nachweisen.

Ferner ist eine eigentümliche Erscheinung bei den Herren von Heimburg der Besitz von Reichslehen, eine Tatsache, die sich sonst nur bei edlen Herren oder Reichsministerialen feststellen läßt.

Das eine der Reichslehen ist schon im Jahre 1223 bezeugt[533]), eine Mühle und vier Morgen Land in Emelikeroth zwischen Groß- und Klein-Wechsungen gelegen, vielleicht ein Teil eines größeren Lehens.

---

[532]) Bode a. a. O. S. 102/103.
[533]) Zeitschrift des Harzvereins 1877, S. 121.

Das zweite Reichslehen war eine Rente aus der Reichsvogtei zu Goslar[584]).

Wie die Titulierungen in den Urkunden und die Besitzverhältnisse der Herren von Heimburg manche Verschiedenheiten von den Erscheinungen bei anderen Ministerialen aufweisen, so findet sich auch bei ihren Eheschließungen ein Fall, der den allgemein sonst üblichen Verhältnissen widerspricht.

Das ist die Ehe der Ricza von Heimburg mit dem Grafen Heinrich XI. von Woldenberg[585]), aus welcher ebenbürtige Nachkommen hervorgingen, obwohl noch die Kinder der unfreien Schwiegermutter dieser Ricza in Dienstbarkeit sanken. Ob diese Ricza vor ihrer Eheschließung in den hohen Adelsstand erhoben ist, bezw. ihre Ehe mit dem Grafen von Woldenberg nachträglich durch kaiserliches Privileg saniert worden ist, ohne daß eine Urkunde darüber erhalten blieb, oder ob in dieser immerhin etwas späteren Zeit die hohe gesellschaftliche Stellung einer Tochter Annos X. von Heimburg die ständische Schranke ohne Sanierung überwunden hat, ist schwer zu entscheiden. Daß aber diese Schranke zwischen den Herren von Heimburg und dem hohen Adel vorhanden gewesen ist, scheinen mir außer dem vorhin erbrachten Beweis aus der Zeugentrennung auch die übrigen Verschwägerungen der Familie zu ergeben, welche außer zwei Fällen mit ministerialischen Geschlechtern bestehen. Diese beiden Ausnahmen, die sich auch nur auf die Heiraten der Söhne beziehen, also nicht viel besagen, sind die Fälle der Cunigunde von Warberg[586]), der Gemahlin Annos X., deren Ehe um 1300 bezeugt ist, und von Heinrichs III. Gemahlin Adelheid[587]), um 1260, der Tochter Ottos von Barmestede, welcher aus freiem Geschlechte stammend sich in die Ministerialität des Erzbischofs von Bremen gegeben hatte[588]) (1257). Seine Tochter, deren Ehe um 1260 geschlossen sein muß, war also noch von freier Geburt.

Alle anderen den Heimburgs verschwägerten Familien sind Ministerialen. Anno IV. hatte die Erbtochter des Ritters

[584]) Vogteigeldlehenrolle (Bode S. 88).
[585]) Schmidt, U. B. S. Bonif. Nr. 159. Vgl. oben S. 254 ff.
[586]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III Nr. 1678, Regest.
[587]) U. B. des Klosters St. Michaelis Lüneburg Nr. 135 (vom Jahre 1288).
[588]) Sud. IX 146, S. 210.

Heinrich von Ösingen zur Frau[539]) (1291). Sein Enkel Martin war mit Gese von Wierthe vermählt (um 1380[540])). Für Heinrichs I. Gemahlin Jutta[541]) nimmt Bode das Geschlecht der halberstädtischen Dienstleute von Samtberge in Anspruch. Exakt zu beweisen ist dies jedoch nicht. Es ist aber wohl anzunehmen, daß sie der Halberstädter Ministerialität entstammte, weil ihr Sohn Nicolaus plötzlich in der Halberstädter Ministerialität erscheint, obwohl sein Vater noch im Lager und am Hofe der welfischen Fürsten zu finden war, und weil die matertera Heinrichs I., Jutta von Hegelem, eine Halberstädter Ministerialin ist.

Eine nicht mit Vornamen genannte Tochter Heinrichs III. war mit dem Sohn des Ritters Otto von Bederkesa[542]), einem Lüneburgischen Ministerialen, vermählt.

Weiter habe ich urkundlich keine Heiraten der Herren von Heimburg und ihrer Töchter nachweisen können. Das Genealogische Taschenbuch des Uradels[543]) sowie auch der „Abriß", die allerdings aus derselben Quelle, dem von dem Herrn von Oeynhausen gesammelten Schatz ungedruckter Urkunden im Archiv der Familie von Heimburg schöpfen, geben noch eine Reihe von Verschwägerungen an. Als Frauen der Herren von Heimburg nennen sie in dieser Zeit bis 1500 außer einer Edeldame, Adelheid von Meinersen, Ministerialinnen aus den Familien von Honlage, von Ruschepol, von Mandelsloh, von Gatersleben. An Schwiegersöhnen nennt der Abriß noch Herren aus den ministerialischen Häusern von Oberg, von Mandelsloh, von Münchhausen, von Holle[544]).

Aus dem Verhalten der Familie von Heimburg zu den geistlichen Anstalten ist nicht viel Aufschluß für ihre Standesverhältnisse zu erlangen. Denn das Fehlen des Namens Heimburg in den Mitgliederverzeichnissen der freiständischen Stifter liefert noch keinen Beweis für die Unfreiheit der Familie. Möglicherweise haben sie nie dort Einlaß begehrt. Es scheinen

---

[539]) v. Campe, Regesten und Urkunden II Nr. 486. Ministerialen: vgl. Sud. I 32, 20.

[540]) U. B. des Hochstifts Hildesheim II Nr. 1332.

[541]) Regesten bei Bode S. 132 f. nach Orig.-Urkunde im L.-H.-Archiv Wolfenbüttel.

[542]) U. B. des Klosters Michaelis in Lüneburg Nr. 135, 1288. Bremensche Min. vgl. Sud. I 8, 43, 103.

[543]) I 1891, S. 260. [544]) v. Heimburg a. a. O. Stammtafel II 1289—1516.

auch nur drei Töchter der von Heimburg aus der Welt sich in die Stille der Klöster zurückgezogen zu haben. Eine nicht genannte Nichte Erkenberts I. ging vor 1187 in das Kloster Drübeck[545]), und die beiden Töchter Annos X., Ilse[546]) und Kunne[546]), wurden Klosterfrauen in Heiningen; Kunne ist dort als Priorin bezeugt.

Zwei Söhne des Hauses Heimburg erlangten eine Domherrnstelle in Halberstadt. Es sind Anno VI.[547]), Sohn Annos III., (1256—1304) und dessen Neffe Heinrich VIII.[548]) (1305—1312); ein dritter, Conrad III.[549]), wurde Canonicus im Stift zu St. Blasii in Braunschweig. Drei Herren von Heimburg traten den Ritterorden bei: Heinrich VI.[550]) (1230—1247) wurde Deutschordensherr, und Heinrich X.[550]) gelangte zur Würde eines Johannitercomturs zu Supplingenburg (1382). Dessen Neffe Anno XIV. war 1399 Johannitercomtur in Sagan[551]). Heinrich VII. (1254 bis 1288) war Predigermönch in Michaelstein[552]).

1388 ist ein Volkmar von Heimburg, der wohl zu dieser Familie zu zählen ist, Pfarrer von St. Jacobi und Georgii in Hannover[553]).

Ergebnis und Schlußfolgerung.

Natürlich ist mit diesen zehn Geschlechtern der Bestand der ritterbürtigen Familien des Gebietes nicht annähernd erschöpft. Da wären an hochadligen Familien besonders noch die Edelherren von Hagen, an Ministerialen unter anderen die Herren von Oberg, von Veltheim, von Bortfelde, von Honlage und von Bartensleben zu nennen, die den oben untersuchten kaum an Bedeutung nachgestanden haben. Mit der Titel- und Zeugen-

---

[545]) Jacobs U. B. Kloster Drübeck Nr. 15. [546]) U. B. des Hochstifts Hildesheim V Nr. 881.

[547]) Bode S. 204 in Regestenform. [548]) U. B. des Hochstifts Halberstadt III z. B. 1761.

[549]) Bode S. 232 Regest nach von Praun Manuscr. aus diplom. s. Blasii.

[550]) Regest. bei Bode S. 235 Nr. 110 nach Original im Stadtarchiv zu Braunschweig.

[551]) Bode S. 239, nach Ludewig, Reliq. manusc. IX p. 554.

[552]) Ebenda S. 195, Regest. nach Urk. gedruckt. Krühne, Mansfelder Urk. Buch S. 541 ff.

[553]) Sud. VI 236.

trennungsmethode läßt sich für alle diese leicht nachweisen, daß sie keine Standesänderung erlitten haben, aber eine Untersuchung nach genealogischen Kriterien ist wegen des Mangels an urkundlichem Material kaum durchzuführen.

Interessant wäre sicher die Entwicklung der Familie der Edlen von Hessen, welche, wenn der in einer Urkunde von 1129 als Dienstmann des Kaisers Lothar auftretende Theodericus de Hessenem[554]) als ihr Ahnherr gelten kann, sich aus Reichsministerialen zu Edelherren aufgeschwungen haben. Aber leider schweigen gerade über diese interessante Zeit des Standeswechsels die gedruckten Quellen vollständig, und auch über die übrige kurze Zeit des Bestehens der Familie bis Anfang des 14. Jahrhunderts ist wenig Material erhalten.

Es ergibt sich also, wenn man von den Edelherren von Hessen absieht (deren Standeswechsel vorläufig nur auf einer Vermutung beruhen kann), schon durch die Untersuchungsmethode der Zeugentrennung und Titulierung in Urkunden, und durch diese auch am sichersten bewiesen, folgendes: daß in dem untersuchten Gebiete nur vereinzelt eine Minderung bei den edelfreien Geschlechtern, dagegen eine Besserung bei den dienstmännischen in Bezug auf ihren Stand überhaupt nicht vorgekommen ist.

Alle Edelherrengeschlechter haben — trotz nachweisbarer Verarmung einiger von ihnen (Schladen und Woldenberg) — ihren hochadligen Stand vom ersten Auftreten in der Geschichte bis zum Erlöschen bezw. bis zum Jahre 1500 besessen. Zwei Ausnahmen davon gibt es: Ein Zweig der Edlen von Mahner-Meinersen ist durch eine Mißheirat nach dem alten Gesetz der ärgeren Hand um 1200 in Ministerialität gesunken, ein bald wieder ausgestorbener Zweig der Grafen von Woldenberg aus unbekannten Gründen ebenfalls. (Daß ich nicht von Dungerns Ansicht einer Standesminderung bei den letzten der Grafen von Woldenberg teile, habe ich bereits bei Besprechung dieser Familie begründet[555]).

Auch bei den Ministerialengeschlechtern ist, wie schon erwähnt, kein Standeswechsel vorgekommen. Aus dem Verhalten der Geschlechter zu den geistlichen Anstalten ihrer Nachbarschaft läßt

---

[554]) Pfeffinger, Historie des Braunschw. Hauses I S. 510.
[555]) Vgl. oben S. 254 ff.

sich sogar schließen, daß sich auch die Kluft, die zwischen dem hohen und dem niederen Adel seit Alters bestand, gegen das Jahr 1500 nicht sonderlich ausgeglichen hat. Denn während die hochadligen Geschlechter als Versorgungsstätte für ihre Töchter eifrig von den reichsunmittelbaren Stiftern zu Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode, Herford Gebrauch machten, fand keine einzige von den Ministerialinnen dort Aufnahme.

Es waren bei den

Meinersen[556])	von 6	geistlichen	Töchtern	5	in	freiständ.	Stiftern
Dorstadt[557])	„ 7	„	„	6	„	„	„
Schladen	„ 0	„	„	0	„	„	„
Warberg	„ 3	„	„	1	„	„	„
Woldenberg	„ 20	„	„	9	„	„	„

(und 9 in der Familienstiftung Wöltingerode, wenn man diese letztere also abzöge, blieben von 11 geistlichen Töchtern 9 in freiständ. Stiftern.)

Das Verhalten der Söhne gegenüber den geistlichen Anstalten ist weniger beweiskräftig, da keines der vornehmen Domstifter von Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt einen vollständig edelfreien Charakter hatte. Das Magdeburgische gilt als das vornehmste, hatte jedoch nie einen rein hochadligen Convent. Aber es läßt sich wenigstens auch hier sehen, daß die hochadligen Familien im allgemeinen andere Gewohnheiten hatten als die Ministerialen. Sie bedienten sich vorwiegend der erwähnten Domstifter und wußten im übrigen höhere Würden zu erlangen als die Ministerialen.

Es waren von den

5	geistl.	Söhnen	der	Schladen	5 Domherren[558]),	3	Bischöfe
7	„	„	„	Meinersen (edler Zweig)	7 „	0	„
6	„	„	„	Dorstadt	4 „	0	„
21	„	„	„	Woldenberg	16 „	3	„
15	„	„	„	Warberg	9 „	3	„
14	„	„	„	Asseburg	5 „	0	„
9 resp. 8		„	„	Alvensleben	2 „	1 resp. 2	„

---

[556]) Edler Zweig natürlich nur.

[557]) Eine geistliche Tochter als Äbtissin eines unbekannten Klosters genannt.

[558]) von Hildesheim, Halberstadt oder Magdeburg.

5 geistl. Söhnen der	Saldern	2 Domherren,	0 Bischöfe
6 „ „ „	Wenden	4 „	0 „
7 „ „ „	Heimburg	2 „	0 „
2 „ „ „	Mahner	0 „	0 „

(ministerialischer Zweig).

Auch bei den Eheschließungen scheint die alte Grenzlinie noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch gewahrt zu sein, wie die alte Rechtsregel es erforderte, trotz einiger Ausnahmen:

Edelfreie Geschlechter.

I. Es heiraten inkorrekt bei den

Schladen	von 2 Söhn.	0 vor Ende d. 13. Jahrh.,	0 nach Ende des 13. Jahrh.
Dorstadt	„ 4 „	0 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
Meinersen	„ 4 „	0 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
Woldenberg	„ 9 „	0 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
Warberg	„ 10 „	0 „ „ „ „ „	3 „ „ „ „ „
	29	0	5

II. Es heiraten inkorrekt bei den

Schladen	von 4 Töcht.	0 vor Ende d. 13. Jahrh.,	1 nach Ende d. 13. Jahrh.
Dorstadt	„ 9 „	0 „ „ „ „ „	3 „ „ „ „ „
Meinersen	„ 4 „	1 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
Woldenberg	„ 14 „	1 „ „ „ „ „	4 „ „ „ „ „
Warberg	„ 5 „	1 „ „ „ „ „	2 „ „ „ „ „
	36	3	11

Die sanierte Ehe Woldenberg-Saldern ist hier als ständisch korrekt mitgerechnet, die standesmindernde bei den Mahner ist hier überhaupt nicht mitgezählt. Es handelt sich also hier bei den „inkorrekten" Ehen nur um solche, die, obwohl mit Ministerialinnen geschlossen, doch als ebenbürtig anerkannt zu sein scheinen.

Ministerialen-Geschlechter.

III. Es heiraten ebenbürtig hochadlige Männer bei den

Alvensleben	von 13 Töcht.	0 vor Ende d. 13. Jahrh.,	0 nach Ende d. 13. Jahrh.
Asseburg	„ 23 „	0 „ „ „ „ „	3 „ „ „ „ „
Wenden	„ 8 „	0 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
Saldern	„ 9 „	0 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
Heimburg	„ 6 „	0 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
	59	0	4

IV. Es heiraten hochadlige Frauen bei den

Asseburg	von 22	Söhnen	3 vor Ende d. 13. Jahrh.,	4 nach Ende d. 13. Jahrh.
Alvensleben	„ 22	„	0 „ „ „ „	„ 2 „ „ „ „ „
Wenden	„ 2	„	1 „ „ „ „	„ 0 „ „ „ „ „
Saldern	„ 8	„	1 „ „ „ „	„ 1 „ „ „ „ „
Heimburg	„ 10	„	1 „ „ „ „	„ 2 „ „ „ „ „
Mahner	„ 2	„	0 „ „ „ „	„ 0 „ „ „ „ „
	66		6	9

Zunächst ergibt sich als Zeitpunkt, seit welchem Eheschließungen von hochadligen Söhnen mit Ministerialinnen vorkommen, die Zeit nach dem Ende des 13. Jahrhunderts. Die hochadligen Töchter heiraten schon in den letzten Jahrzehnten vorher Männer aus dienstbarem Stande. Die relative Seltenheit von Mißheiraten der hochadligen Söhne im Vergleich zu ebenbürtigen Ehen ergibt folgende Berechnung:

Wenn man, was auf den ersten Blick ungerechtfertigt erscheint, die Heiraten der Söhne des hohen Adels und die Heiraten der Töchter des niederen Adels, also I und III mit einander addiert, so ergeben sich von 88 Eheschließungen, in denen Mißheiraten — d. h. also Heiraten eines edlen Herrn mit einer Ministerialin — möglich gewesen wären, (wenn man die doppelt gezählten[559]) eliminiert) für die wirklich ausgeführten Mißheiraten zu den möglich gewesenen das Verhältnis 6 : 85, also 7 Prozent.

Schon das reine Zahlenverhältnis der Mißheiraten edler Männer mit ministerialischen Frauen drängt dazu, diese Fälle als Ausnahmen anzusprechen.

Wenn man andererseits die verschiedenen Fälle der „Ausnahmen" betrachtet, so findet man hier bei jeder einzelnen Familie der als ebenbürtig anerkannten Ministerialin dieselben oder ähnliche Erscheinungen, die von Dungern als Vorbedingungen für Standesbesserung ansah. Besonders eklatant ist dies bei der Familie von Heimburg der Fall. Hier sind Reichtum, dynastischer Besitz und hochadlige Verschwägerungen, ehe ihre Tochter als ebenbürtige Gemahlin anerkannt wurde, vorhanden.

Die Herren von der Asseburg hatten auch cognatische Beziehungen zum hohen Adel, waren mit Reichslehen und anderem Besitz reich begütert und genossen ein hohes Ansehen.

559) Woldenberg-Heimburg, Warberg-Asseburg, Warberg-Asseburg.

Ähnlich wie bei dieser Familie lagen die Verhältnisse bei den Schenken von Neindorf[560]). Auch hier ist großer Reichtum, hohes Ansehen und Verwandtschaft mit edelfreien Geschlechtern nachweisbar.

Aber keine von diesen Familien ist ständisch emporgekommen.

Wenn man nach den Ergebnissen aus diesem kleinen Gebiete und dem geringen Urkundenmaterial wagen darf, einen Schluß auf die allgemeine Entwicklung der ständischen Verhältnisse des Adels im späteren Mittelalter zu ziehen, so möchte ich folgende Ansicht darüber aussprechen:

Die Gleichheit des Berufsstandes mit dem der edlen Herren und die verfassungsmäßig erlangten Freiheiten brachten im 13. Jahrhundert eine starke Annäherung der Ministerialen besonders an die benachbarten hochadligen Herren hervor. Dann erreichten sie noch durch persönliche Tüchtigkeit und Gunst von seiten ihrer Herren eine Hebung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung. Hierfür wären Beispiele die Bezeichnung amicus noster carissimus durch den Herzog bei den Heimburgs, und die Schenkung Ottos IV. an Guncelin von Wolfenbüttel-Asseburg usw.

Diese verschiedenen Umstände ergaben einerseits die Möglichkeit zur Erlangung einer hochadligen Gattin. Andererseits bildete dann wieder die Verschwägerung mit hochadligen Familien eine neue gesellschaftliche wie auch materielle Hebung, denn man kann wohl annehmen, daß die Edelherren-Töchter im Vergleich zum Durchschnitt der Ministerialinnen reiche Erbinnen waren.

So war allmählich nahezu eine gesellschaftliche Gleichheit einiger bevorzugter Ministerialengeschlechter mit der hochadligen Standesgruppe erfolgt. Auf der anderen Seite entsteht um diese Zeit durch Absterben von Zweigen und ganzen Geschlechtern des hohen Adels[561]) eine Lockerung der Interessengemeinschaft der freien Herren untereinander. Die einzelnen edelfreien Geschlechter waren lokal weiter auseinander gerückt und dadurch die Interessengemeinschaft nicht mehr so verbindend. Gleichzeitig wird durch zahlreiche[562]) Heiraten der Edelherrentöchter mit Ministerialen ein Mangel an heiratsfähigen hochadligen Damen herbeigeführt.

---

[560]) Schulte a. a. O. S. 351 nennt Ludwig von Neindorf als ersten aus niederem Adel erwählten Bischof von Halberstadt. [561]) Vgl. Schulte, Adel S. 341—349, das Aussterben der benachbarten westfälischen Edelherren.

[562]) Von 36 verheirateten Edelherrentöchtern sind 14 mit Ministerialen vermählt, also 39 Prozent. Vgl. S. 307.

Religiosität und die reichen Pfründen der reichsunmittelbaren Stifter — Motive, welche der mittelalterliche Sinn wohl zu vereinigen wußte — bewirkten, wie wir gesehen haben, daß ein beträchtlicher Teil der hochadligen Töchter den Schleier nahm, wodurch wieder den Edelherren die Zahl der ebenbürtigen Heiratskandidatinnen beschränkt wurde.

Aus diesen Gründen hat man nun um diese Zeit den Versuch gemacht, einige bevorzugte Ministerialenfamilien, die wie schon erwähnt, gesellschaftlich und wirtschaftlich sich mit den hochadligen Nachbarn annähernd gleichzustellen vermocht hatten, auch ständisch aufrücken zu lassen, indem man ihre Töchter als ebenbürtige Gemahlinnen anerkannte. Man setzte das Prinzip der — teils durch großen (besonders reichsunmittelbaren) Besitz, teils durch Verschwägerungen mit hochadligen Geschlechtern — erlangten Gleichheit der sozialen Stellung an die Stelle des früheren Grundsatzes der freien Geburt. So stiegen eine Anzahl von Ministerialenfamilien empor. Diese Regel, die wie alle Gesetze aus dem Gewohnheitsrecht entstanden war, wurde aber wieder abgeschafft, ehe es zu einer Fixierung kam.

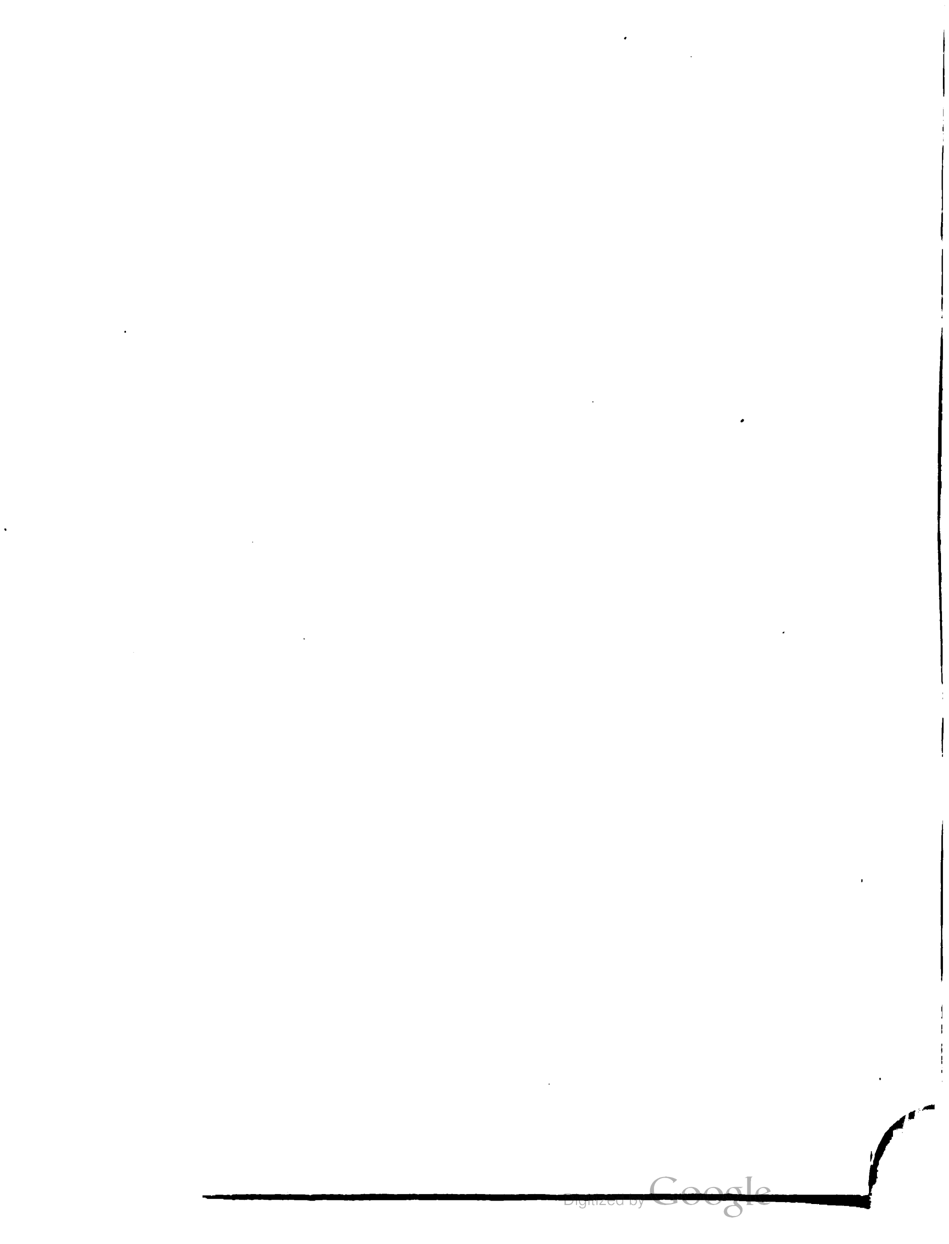
Da nun ein Teil der ständisch emporgekommenen Ministerialen diese Qualitäten, durch deren Besitz sie dem hohen Adel ebenbürtig erschienen waren (Verschwägerungen, reicher dynastischer Besitz, hohes Ansehen), nicht auf die Dauer sich zu erhalten verstand, sank er wieder in die Ministerialität zurück[563]), während andere diese zur Bedingung gemachten Eigenschaften und damit den erlangten hochadligen Stand zu behaupten wußten, bis auch die Convente der hochadligen Stifter ihnen die Aufnahme nicht mehr versagten, und bis ihnen dauernd der Titel Edler beilegt wurde.

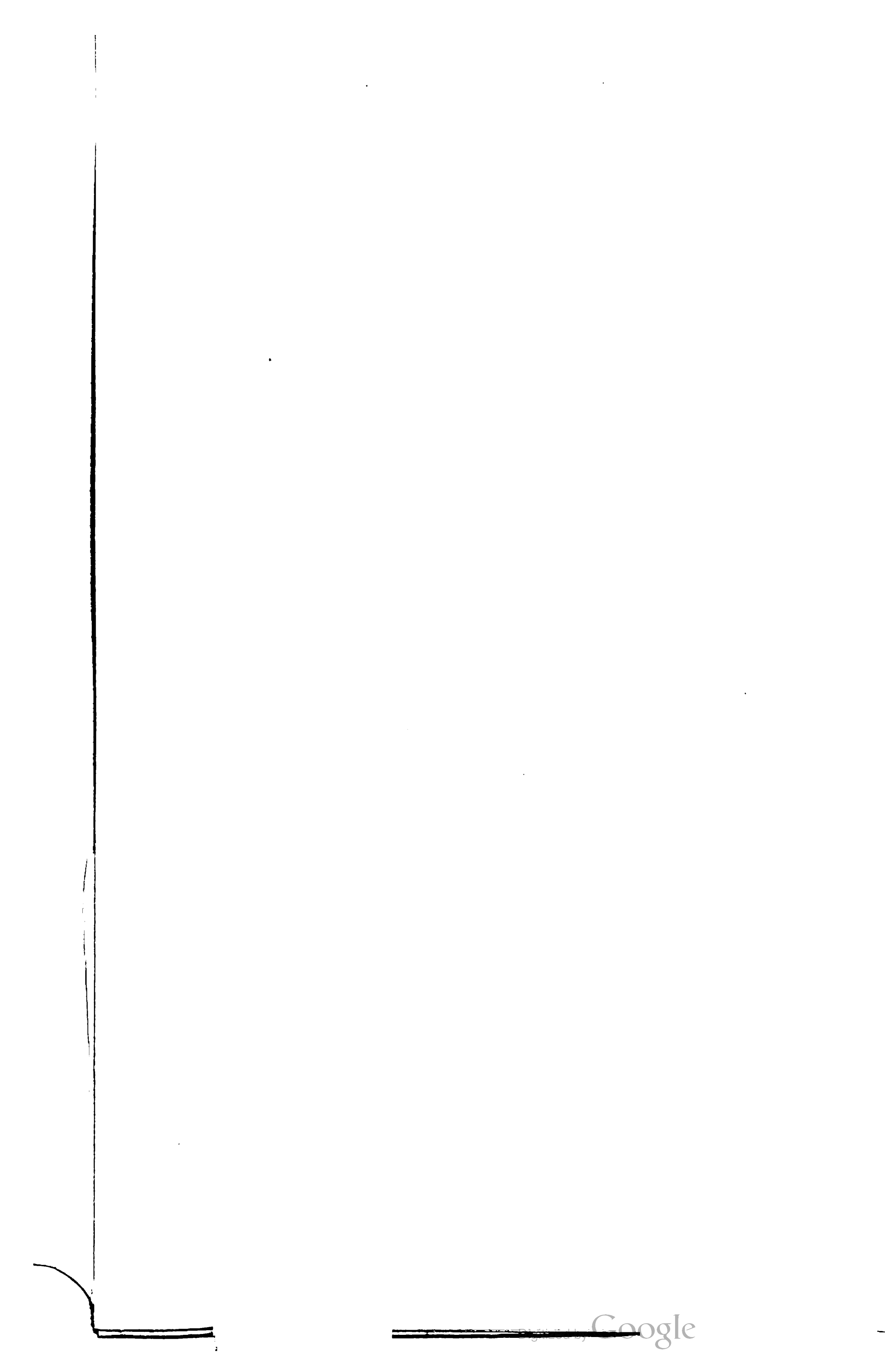
---

[563]) von Dungern a. a. O. S. 209 ff. nimmt ein zeitweiliges Aufrücken einiger Ministerialenfamilien in den hochadligen Stand an.

…dt	4. Heinrich 1235		5. Bernhard 1216—64 Deutsch-ordensbruder	
12. Arnold 1265—1290 Domherr v. Hildesheim Dekan	13. Luckard 1274	14. Alheid 1274—1302 mar. Graf Meinhard v. Schladen	15. Bia mar. Graf Heinrich V. v. Regen-stein	16. Mechtild 1296 Priorin in Marien-berg

24. Hermann ux. Wilburg v. Wernigerode 1289—1303 | 1295 1304 Witwe	25. Kunigunde mar. Burch. v. d. Asseburg 1289





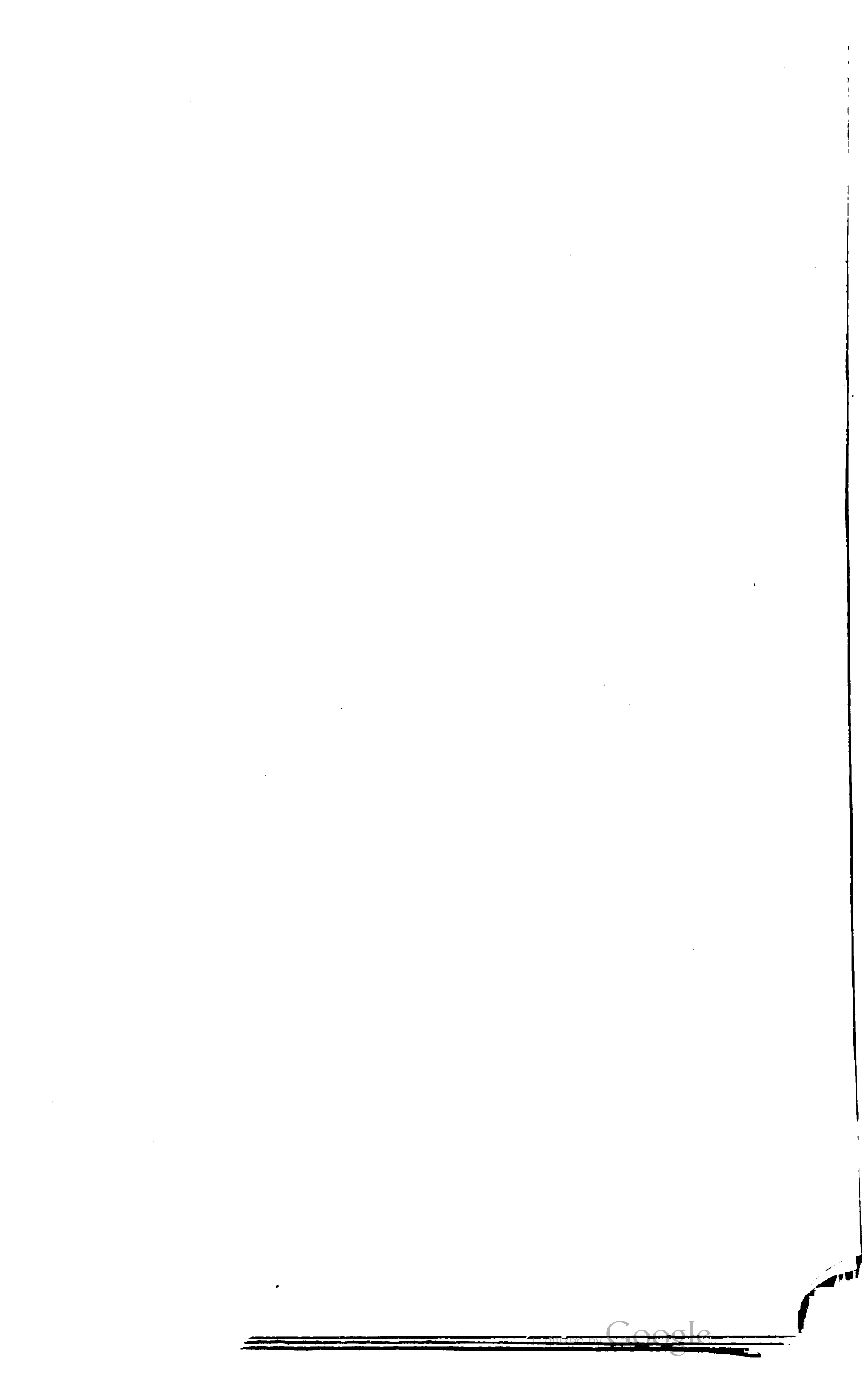
ff

17.
Tochter
mar. Siegfried
v. Borßum
1218—1267

N.
en-

35.
Conrad
1291
† vor 1339
ux. Hildegunde
v. Rössing
1319

36.
Bodo
1290



Verzeichnis der Literatur und der benutzten Quellen.

Andlo, Petrus de. Libellus de caesarea monarchia, Pars 2. Hrsg. v. Hürbin. Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 13.

A. U. B. = Bocholtz-Asseburg, J. Graf v. Asseburger Urkundenbuch, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen. – 3 Teile (bis 1500). Hannover 1876–1905.

Bege, C. Geschichte einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogtums Braunschweig. Wolfenbüttel 1844.

Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Bearbeitet von H. Holstein. Halle 1879.

Bericht über die zehnte Versammlung deutscher Historiker zu Dresden 1907. Leipzig 1908.

Bode, Georg. Der Uradel in Ostfalen. Hannover 1910.

Bode, Georg. Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Wöltingerode, Woldenberg, Woldenbruch, Harzburg, Werder und Woldenstein, sowie der Grafen von Werder und Emne älteren Stammes. Mit einer Tafel. Zeitschr. d. Harz-Ver. 23 (1890) S. 1–98.

Bode, Georg. Die Heimburg am Harz und ihr erstes Herrengeschlecht, die Herren von Heimburg. (Forsch. z. Gesch. des Harzgebietes I.) Wernigerode 1909.

Bode, Georg. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Halle 1893 ff.

Buchholtz, F. Geschichte von Bockenem. Ein Versuch. Mit einem Urkundenbuch. Hildesheim 1843.

Calenberger U. B. = W. v. Hodenberg. Calenberger Urkundenbuch. Abt. 1. 3. 4–9. Hannover 1858–59.

Campe, A. H. A. Frhr. v. Regesten und Urkunden des Geschlechts von Blankenburg-Campe. 2 Bände (1120–1607). Berlin 1892–93.

Caro, Georg. Zur Ministerialenfrage (in „Nova Turicensia“, Festschrift für die 66. Jahresversammlung der allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zürich 1911).

Döbner, R. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 8 Tle. Hildesh. 1881–1901.

Dürre, H. Der Stammbaum der Edelherren von Dorstadt. Zeitschr. d. Harz-Ver. 2 (1869) S. 138 ff. und Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1888 S. 42 ff.

Dürre, H. Regesten der Grafen von Schladen. Zeitschr. d. Harz-Ver. 23 (1890) S. 235 ff.

Dungern, Otto Frhr. v. Der Herrenstand im Mittelalter, Bd. 1. Papiermühle 1908.

Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Frankfurt 1764.

Ficker, J. Vom Reichsfürstenstande. 2 Tle. Innsbruck 1861 u. 1911.

Fink, G. Standesverhältnisse in Frauenklöstern der Diöcese Münster und Stift Herford. Bonner Dissert. 1907.

Frensdorff, F. Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 2 S. 1–71.

Frey, Carl. Die Schicksale des königl. Gutes in Deutschland und unter den letzten Staufern seit König Philipp. Berlin 1881.

Fürth, Aug. Frhr. v. Die Ministerialen. Köln 1836.

Gercken, Ph. W. Codex diplomaticus Brandenburgensis. 8 Tle. Salzwedel 1769–85.

Göhrum, Chr. G. Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit mit Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände. 2 Bde. Tübingen 1846.

Göroldt, C. H. Geschichte des Geschlechts von Saldern. Oschersleben 1865.

Günther, F. Der Ambergau. Hannover 1887.

Günther, F. Der Woldenberg und seine Umgebung. Hannover 1889.

Gundlach, O. Bibliotheca familiarum nobilium. 2 Bde. Neustrelitz 1897.

Hack, Fr. W. Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Bonner Dissert. 1910.

Hänselmann, L., und H. Mack. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Braunschweig 1861 ff.

Halberstädter U. B. = Schmidt, G. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. 4 Tle. Leipzig 1883–1889.

U. B. der Stadt Hannover = Grotefend und G. F. Fiedeler. Urkundenbuch der Stadt Hannover. Hannover 1860.

Harenberg, J. C. Historia ecclesiae Gandershemensis. Hannover 1734 ff.

Havemann, W. Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3 Bde. Göttingen 1853 ff.

Heck, Ph. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.

Heck, Ph. Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsg. 5 (1907) S. 116–172.

Heimbucher, Max. Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl. 3 Bde. Paderborn 1907–08.

Heimburg, Friedr. Mart. Paul v. Abriß der Geschichte des Geschlechts von Heimburg. Als Manuskript gedruckt. Braunschweig 1901.

Heineccius, J. M. Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. Frankfurt a. M. 1707.

Heinemann, L. v. Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zur Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Gotha 1882.

Heinemann, O. v. Geschichte Braunschweigs und Hannovers. 3 Bde. Gotha 1882–1892.

H. U. B. = Hild. U. B. = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bd. 1 hrsg. von K. Janicke (Publikationen a. d. K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 65), Bd. 2–5 bearbeitet von Hoogeweg (Quellen

und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 6, 11, 22, 24). 1896—1907.

Jacobs, E. Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck. Halle 1874.

Janicke, vgl. H. U. B. = Hild. U. B.

Ilsenburger U. B. = Jacobs, E. Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. Halle 1875.

Kisky, W. Das freiherrl. Stift St. Gereon in Köln. Annalen d. Histor. Ver. f. d. Niederrh. 82 S. 1—50.

Kisky, W. Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. (Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. d. D. Reiches. Bd. 1 Heft 3.) Weimar 1906.

Kluckhohn, Paul. Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Quellen und Studien z. Verfassungesch. d. Deutschen Reiches. Bd. 4 Heft 1). Weimar 1910.

Koch, Pragmat. Gesch. = Koch, H. A. Versuch einer pragmat. Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig 1764.

Koken, K. L. Die Winzenburg und deren Vorbesitzer. Ein historischer Versuch. Hildesheim 1833.

Kothe, W. Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrh. Freiburg 1902.

Krühne, M. Mansfelder U. B. = Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Halle 1888.

Lamay, Georg. Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter. Bonner Dissert. 1909.

Leibniz, S. R. B. = Scriptores rerum Brunsvicensium. Cura G. G. Leibnitii. 3 Tom. Hannover 1707—1711.

Lüntzel, H. A. Die ältere Diöcese Hildesheim. Mit 2 Karten. Hildesheim 1837.

Lüntzel, H. A. Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. 2 Teile. Hildesheim 1858.

Marienroder U. B. Abteil. 4 des Calenberger Urkundenbuchs. Hann. 1859. (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft 4.)

Marienwerder U. B. = Hodenberg, W. v. Calenberger Urkundenbuch, Abteil. 6. (Archiv des Klosters Marienwerder.) Hannover 1858.

Meckl. U. B. = Meklenburgisches Urkundenbuch. Schwerin 1863 ff.

Meibomius, Heinr. Rerum Germanicarum Tom. 1—3. Helmstedt 1688.

M. G. SS. = Monumenta Germaniae historica. Scriptores. Bd. XVI.

Mülverstedt, A. v. Codex diplomaticus Alvenslebianus. 3 Bde. Magdeburg 1896—1899.

Mülverstedt, A. v. Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. 3 Tle. Magdeburg 1876—1899.

Or. Guelf. = Leibniz, G. W. Origines Guelficae. 5 T. Hannover 1750—1780.

Pfeffinger, Braunschweigische Historie = Pfeffinger, J. Fr. Historie des braunschweigisch-lüneburg. Hauses und selbiger Landen. 3 Tle. Hamburg 1731—1734.

Resch, Aloys. Die Edelfreien im Erzbistum Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet. Bonner Dissert. Trier 1911.

Riedel. Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838 ff.

Schäfer, K. Heinr. Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. (Kirchenrechtl. Abhandl., Heft 43 u. 44.) Stuttgart 1907.

Schmidt, vgl. Halberst. U. B.

Schmidt, G. Die Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg. Zeitschr. d. Harzvereins 22 (1889) S. 1—48.

Schmidt, G. Urkundenbuch der Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt. Halle 1881.

Schmithals, Otto. Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein (Elten, Essen, Gerresheim). Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrh. 84. S. 103—180.

Schröder, Richard. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulte, Al. Die Standesverhältnisse der Minnesänger. Ztschr. f. deutsches Altertum Bd. 39 S. 185—251.

Schulte, Al. Über freiherrliche Klöster in Baden (im „Freiburger Festprogramm" 1896, S. 101 ff.).

Schulte, Al. War Werden ein freiherrliches Kloster? Westd. Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, 25. Jahrg. 1906 S. 178—191.

Schulte, Al. Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandl., Heft 63 und 64.) Stuttgart 1910.

Seeliger, G. Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung. Histor. Vierteljahrsschr. 7, S. 161 ff.

Simon, Johannes. Stand und Herkunft der oberrheinischen Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz. Weimar 1908.

Sud. = Urkundenbuch zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Hrsg. von H. Sudendorf. Hannover 1859 ff.

Truöl, Kurt. Die Herren von Colditz. Leipziger Diss. 1914.

Vogell, U. B. der von Schwicheldt = Vogell, F. Sammlung teils bereits gedruckter, teils bislang ungedruckter Urkunden, woraus die Geschlechtsgeschichte des reichsgräflich von Schwicheldtschen Hauses entworfen ist. Celle 1823.

U. B. = Walkenrieder. Die Urkunden des Stiftes Walkenried. (Urkundenbuch des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Heft 2 u. 3.) Hannover 1852—1855.

Wenck, H. B. Hessische Landesgeschichte. 3 Teile. Darmstadt, Gießen, Frankfurt 1783—1803.

Wittich, W. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsg. 4 S. 1 ff.

Wohlbrück, S. W. Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern. 3 Bde. Berlin 1819—1829.

W. U. B. = Westfälisches Urkundenbuch. Herausgegeb. v. Verein f. Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1844 ff.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	207—211
Methode der Untersuchung	211—216
Die Edlen von Warberg	216—223
Urkundenbelege zum Stammbaum der Edlen von Warberg	223—228
Die Edlen von Dorstadt	228—238
Die Grafen von Schladen	238—245
Die Grafen von Woldenberg-Wöltingerode	245—259
Die Edlen von Meinersen-Mahner	259—263
Die Herren von der Asseburg	263—273
Die Herren von Wenden	273—276
Urkundenbelege zum Stammbaum der Herren von Wenden	276—280
Die Herren von Saldern	281—285
Urkundenbelege zum Stammbaum der Herren von Saldern	285—291
Die Herren von Alvensleben	291—296
Die Herren von Heimburg	296—304
Ergebnis und Schlußfolgerung	304—310
Verzeichnis der Literatur und der benutzten Quellen	311—314

Das herzogliche Schloß in dem alten Celle.

Von G. Kittel.

Das heutige Dorf Altencelle ist bekanntlich die Stätte der ehemaligen Stadt Celle, die Tore und Wälle, Rathaus und zwei Marktplätze besaß und als Kreuzungspunkt großer Heerstraßen, als Sitz des Handels und der Schiffahrt, besonders aber als Zollstätte von hervorragender Bedeutung war. Hier hat auch vorzeiten ein fürstliches Schloß gestanden, das um das Jahr 1000 n. Chr. gebaut worden sein muß. Denn C. Abel, der eine „Sammlung etlicher noch nicht gedruckter alter Chroniken" herausgegeben hat, berichtet auf Grund einer zu Halberstadt im Manuskript befindlichen uralten Sachsenchronik unter der Jahreszahl 986, daß Kaiser Otto III. dem Herzog Heinrich „to Babenberge unde Beygeren" Braunschweig und den Namen eines Markgrafen zu Sachsen gegeben, dieser aber neben anderen Burgen das Schloß zu Celle gebaut habe. Dasselbe ist im Besitz Heinrichs des Löwen gewesen und im Jahre 1203 bei der Erbschaftsteilung in die Hände seines ältesten Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich, gekommen, der es öfters bewohnt hat. Daß auch sein Vater gelegentlich hier Einkehr gehalten hat, macht die Lage der Burg zwischen den Städten Braunschweig und Lüneburg sehr wahrscheinlich. Sicher weiß man aber, daß sie der zweiten Gemahlin des Pfalzgrafen Heinrich, der Herzogin Agnes, jahrzehntelang als Witwensitz gedient hat. Ebenso steht fest, daß die Herzöge Otto das Kind, Johann der Gute und Otto der Strenge oft und längere Zeit in derselben Hof gehalten haben. Nach einer handschriftlichen Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[1]) ist sie aber „vaken geäscht" worden, d. h. sie hat häufig Brandschaden erlitten.

---

[1]) Veröffentlicht in dem Neuen Vaterl. Archiv Bd. III S. 122 ff., jedoch mit Lesefehlern.

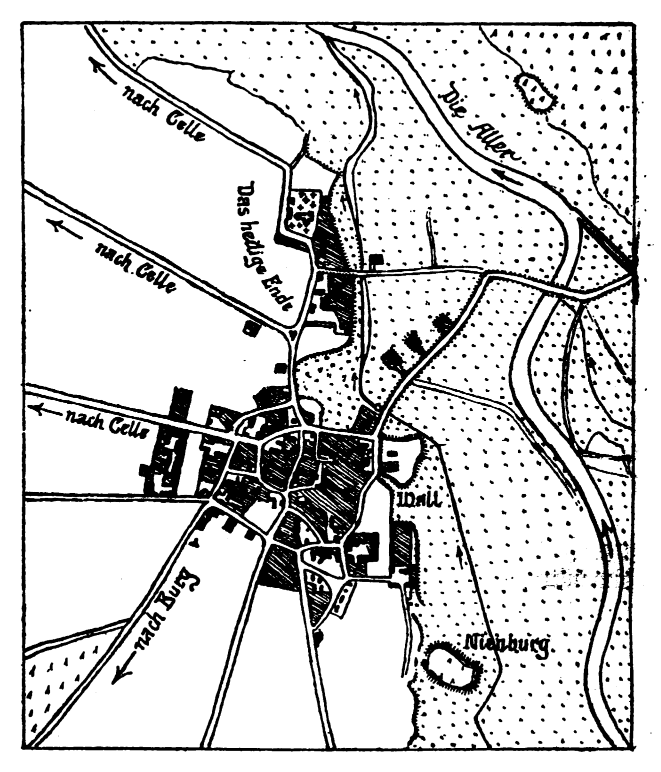


Nachdem dies auch um 1290 geschehen war, hat der damals regierende Herzog Otto der Strenge sie nicht wiederhergestellt, sondern in der von ihm gegründeten Stadt Neucelle, dem heutigen Celle, sich ein neues Schloß gebaut. Das alte aber wurde nach Angabe der Chronik nicht nur nicht erneuert, sondern auch abgetragen. Man muß also annehmen, daß sämtliche der Befestigung dienenden Tore, Mauern und Wälle geschleift worden sind. Weil aber in der steinarmen Gegend die Steintrümmer ein wertvolles Baumaterial waren, mußte es bald dahin kommen, daß jede Spur des Schlosses von der Oberfläche der Erde verschwunden war. Damit hängt es zusammen, daß dasselbe bei den ortseingesessenen Bewohnern in völlige Vergessenheit geraten ist. Erst durch Vermittlung von Altertumsforschern ist wieder eine Kunde von seinem früheren Dasein zu ihnen gelangt. Wir können uns daher auf mündliche Überlieferungen nicht stützen, wenn wir im folgenden eine Untersuchung über die Lage und Gestalt des herzoglichen Schlosses in dem alten Celle anstellen wollen.

Bisher hat man dieses Schloß an drei Stellen gesucht, nämlich 1. bei dem 1/2 Stunde von Altencelle entfernten Dorfe Burg, 2. auf der „Nienburg“, einem am südlichen Ende von Altencelle liegenden, in die Allermarsch hineinragenden Hügel, 3. auf dem „Wall“, einer Anhöhe, die einige hundert Meter nördlich der Nienburg sich gleichfalls in das Überschwemmungsgebiet der Aller hineinstreckt.

Die erste Annahme bedarf kaum einer Zurückweisung mehr, da sie allgemein preisgegeben ist, obschon Steffens in seinen „Historischen und diplomatischen Abhandlungen“ (Zelle 1763) schreibt: „Bei dem jetzigen Dorfe Burg ist noch der Burgwall vorhanden, wo nach allen Umständen das castrum gestanden, dessen in den Zeiten gedacht wird, da von dem jetzigen Schlosse in der Stadt Neuenzelle noch nicht wohl die Rede sein konnte. .... So lange man daher keinen anderen Platz für das castrum Tsielle, den ehemaligen Wittwensitz der Herzogin Agnesa zeigen kann, ... so lange haben wir alle Umstände auf unsrer Seite, wenn wir dieses Hoflager dorthin verlegen.“ Ausgrabungen, die von sachverständiger Seite mit großer Gründlichkeit vor einer Reihe von Jahren ausgeführt worden sind, haben nicht den geringsten Anhaltspunkt für die von Steffens aufgestellte Behauptung ergeben, daß in dem Ringwall Trümmer von Grundmauern

und sogar noch ein Keller zu finden sei. Wie wenig zuverlässig Steffens in dieser Sache ist, beweist auch das, was er über den sogen. Steinweg sagt. „In einigen alten Dokumenten, die den Caland betreffen und in dem Archiv des hiesigen Rathauses begraben liegen, wird eines Steinwegs (via lapidea) gedacht,



Altencelle.

der ehemals von Altencelle nach der Burg soll gereichet haben. Die Einwohner des jetzigen Dorfes Burg sind von jeher zu Altencelle eingepfarrt gewesen. Vermutlich aber werden sie zu ihrer Bequemlichkeit sich keinen eigenen Kirchweg haben pflastern lassen. Wahrscheinlich ist also dieser Weg für den Hofstaat gewesen.“ Nun wird tatsächlich in einer Urkunde des Jahres 1339 ein Steinweg in Altencelle erwähnt, jedoch in keiner Weise auch nur angedeutet, daß er von Allencelle nach Burg geführt

habe. Andererseits steht fest, daß zwischen beiden Orten vorzeiten ein sogen. Kirchweg vorhanden war, der aber nach der Erinnerung der Dorfbewohner kein Steinweg, sondern ein Knüppeldamm gewesen ist. Auch halte ich es für mehr als wahrscheinlich, daß dieser Damm schließlich in den Steinweg eingelaufen ist, von welchem heute noch Spuren vorhanden sind. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß der ganze Kirchweg gepflastert gewesen ist, wie Steffens annimmt, um seine Behauptung zu stützen. Nachdem sie als unhaltbar erkannt war, haben die einen den Ringwall bei Burg für ein fränkisches Lager aus der Karolinger Zeit, andere für den Sitz eines sächsischen Edeln aus noch früherer Zeit erklärt.

Für unsere Untersuchung ist es jedoch zwecklos, auf diese Streitfrage näher einzugehen; aber ich kann es nicht unterlassen, dagegen Einsprache zu erheben, daß man von einem Burgwall bei Burg spricht. Es ist mir nämlich schon seit längerer Zeit auffällig gewesen, daß die Leute zu Altencelle und Burg den fraglichen Wall im Plattdeutschen nicht borgwall, sondern borwall nennen. Dieser Aussprache entsprechend habe ich auch in dem alten Hausbuch der Pfarre zu Altencelle die Schreibweise borwall gefunden. Trotzdem könnte man behaupten, daß das fehlende g bedeutungslos sei, weil auch borstel aus borgstall entstanden sein soll. Dagegen ist einzuwenden, daß das o in borstel kurz, in borwall aber lang ist. Daher ist bei dem letzteren an eine Zusammensetzung von wall mit dem alt- und mittelhochdeutschen Wort bor = Höhe zu denken. Solche Verbindungen kommen vor; z. B. borkirche = erhöhter Raum in der Kirche, borscheune = Scheunenboden über der Tenne, borwisch = Besen mit langem Stiel, um hoch hinauf wischen zu können. Borwall müßte dementsprechend einen Wall bezeichnen, der auf einer Anhöhe liegt. Das ist aber bei dem Wall bei Burg tatsächlich der Fall. Gegen diese Deutung könnte man den Namen des nahe gelegenen Dorfes geltend machen, das überdies im Volksmund geradezu „die Burg" heißt. Aber dieser Name beweist nur, daß von einem gewissen Zeitpunkt an der uralte borwall die Burg genannt wurde und damit auch die Ansiedlung in ihrer Nähe diesen Namen erhielt. Dies wird aber zweifellos erst geschehen sein, nachdem die herzogliche Burg in dem alten Celle abgebrannt und die Erinnerung an sie verblaßt war; denn sie

wird aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zeit ihres Bestehens kurzweg „die Burg" geheißen haben. Damit stimmt die Tatsache, daß das Dorf Burg erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt wird, während Ottenhaus, das zum Gemeindebezirk Burg gehört, schon 1244 bekannt ist. Kurz, der Name Burg hat mit dem 6—800 Jahre älteren borwall sprachlich nichts zu tun.

Daß die „Nienburg" die Stätte des herzoglichen Schlosses gewesen ist, ist bei oberflächlicher Betrachtung sehr einleuchtend. Denn vor sich sieht man einen steil aus der Ebene emporsteigenden Hügel, welcher, sobald die Aller über ihre Ufer tritt, rings von Wasser umgeben ist. Zu beachten ist jedoch, daß an einer der vier Seiten dem Wasser erst durch einen künstlichen Graben Zutritt verschafft worden ist; hier wäre auch die Stelle der früheren Zugbrücke zu suchen. Das rechteckige Plateau des Hügels ist, wie der Augenschein lehrt, ehemals auf allen Seiten von einem Erdwall umgeben gewesen; auch gewahrt man an den vier Ecken noch heute stärkere Erhöhungen, die auf besondere Befestigungen an diesen Stellen hinweisen. Trotz alledem ist es ausgeschlossen, daß hier die alte herzogliche Burg gestanden hat. Schon der Name Nienburg oder neue Burg ist dieser Annahme nicht günstig. Auch die Vorstellung von einem Burggraben mit Zugbrücke wird hinfällig, wenn man hört, daß der Durchstich der Landzunge erst vor etwa 35 Jahren ausgeführt worden ist, um dem Hochwasser der Aller an jener Stelle einen neuen Durchfluß zu verschaffen. Weiter zeigt die geringe Höhe des Erdwalls an, daß es sich nicht um einen Burgwall, sondern nur um eine Brustwehr handelt. Geradezu niederschmetternd aber ist die Tatsache, daß das ganze Erdreich des Hügels aus Sand besteht ohne irgendwelche Beimischung von Bauschutt. Man muß sich nämlich vergegenwärtigen, daß hier nicht nur eine Burg gestanden haben soll, die mehrmals „geäscht" worden ist, sondern auch, wie wir später erfahren werden, eine Kapelle. Das Verschwinden dieser Gebäude aber hätte, auch wenn ihr Baustoff größtenteils Holz gewesen wäre, noch heute erkennbare Spuren im Erdreich hinterlassen müssen. Man geht daher kaum fehl, wenn man die Anlagen auf der Nienburg für ein späteres Schanzwerk hält. Möglicherweise hat es zum Schutze der nicht weit davon entfernten Braunschweiger Heerstraße gedient. Vielleicht stammt es sogar erst aus der Zeit des siebenjährigen Krieges, der auch in Celle und Umgegend gewütet hat. Dafür spricht die von zuver-

lässiger Seite bezeugte Tatsache, daß auf dem Hügel ein alter französischer Degen gefunden worden ist.

Die dritte Annahme, daß die herzogliche Burg auf dem sogen. Walle gestanden hat, ist besser begründet. Dauernd floß vorzeiten im Bogen ein Arm der Aller an dieser Anhöhe vorbei und bot auf diese Weise von zwei Seiten einen natürlichen Schutz; auf der dritten Seite gewahrt man noch heute einen künstlichen Wassergraben, und auf der vierten muß sich nach vorhandenen Anzeichen ehemals gleichfalls ein solcher befunden haben. Besonders beweiskräftig aber ist die Tatsache, daß man im Bezirke des Walles auf starke Fundamentmauern gestoßen ist, als man in den Jahren 1835 und 1891 Teile des Hügels abgetragen hat. Reste davon sind noch heute vorhanden. Die Stärke des Mauerwerks, die in einem kurzen Bericht der Celleschen Zeitung (Jahrg. 1897) über die zweite Abtragung auf 1,15 m bis auf 2,35 m angegeben wird, macht es fast gewiß, daß es sich nicht um Privatgebäude handeln kann. Das eine von den 3 Gebäuden, die man bei den Ausgrabungen glaubte feststellen zu können, muß nach den Aussagen von Augenzeugen eine Kirche oder richtiger Kapelle gewesen sein, da die lichte Weite zwischen den beiden Fundamenten, die sich von Osten nach Westen hinzogen, nur 5,80 m betragen hat. Über die beiden andern Gebäude hat die Cellesche Zeitung nur folgende Notiz gebracht: „Die Grundmauern eines anderen 2 Meter (nach dem Zeugnis des Mittelschullehrers Cassel in Celle richtiger 12 Meter) von dem ersteren entfernten von Nordost nach Südwest gerichteten Gebäudes hatten nach Nordwest ca. 2,20 m und nach Südost ca. 1,15 m Fundamentstärke. Zwischen diesen lag ein 7,70 m breiter Raum. Auch eine Grundmauer eines dritten nordwestlich vom letzteren belegenen Gebäudes wurde aufgedeckt". Diese Angaben lassen selbstverständlich noch keinen sicheren Schluß auf das Vorhandensein eines Schlosses zu; andererseits verbieten sie ihn auch nicht. Durch weitere in systematischer Weise ausgeführte Grabungen, die unter der Leitung des Herrn Diplomingenieurs Bohnstedt in Celle im Frühjahr 1914 stattgefunden haben, ist festgestellt worden, daß auf diesem Wege überhaupt kein positives Resultat mehr erzielt werden kann. Dagegen reicht das allerdings sehr spärlich vorhandene schriftliche Urkundenmaterial aus, eine klare Entscheidung in der vorliegenden Frage zu treffen.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1321 [2]) wird eine Kapelle erwähnt, die auf dem Platz des alten Schlosses gelegen hat. Diese Ortsangabe ist selbstverständlich nicht so zu verstehen, daß die Kapelle genau auf den Fundamenten des alten Schlosses gestanden habe; sondern es soll damit nur gesagt sein, daß sie sich innerhalb der Burganlage befunden hat. Genaueres brauchen wir aber für unsern Zweck nicht zu wissen. Sollte es gelingen, den Standort dieser Kapelle ausfindig zu machen, so wäre auch die Lage des Schlosses ausreichend bestimmt. So verwandelt sich denn unsere Schloßfrage vorerst in eine Kapellenfrage. Diese kann aber nur dann eine zuverlässige Beantwortung finden, wenn man zuvor die Gesamtzahl der Kirchen und Kapellen in der alten Stadt Celle so sicher als möglich festgestellt hat.

Aus der schon erwähnten handschriftlichen Chronik des 15. Jahrhunderts gewinnt man den Eindruck, daß nur eine, die große Peterskirche, vorhanden gewesen ist. Wenn sie nämlich berichtet, daß nach dem Brande dieser Kirche im Jahre 1293 der Gottesdienst nach Neucelle verlegt worden ist, so erklärt sich diese Anordnung am einfachsten bei der Annahme, daß es in der alten Stadt keine anderen für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gegeben hat. Doch muß neben der Peterskirche eine Kapelle vorhanden gewesen sein, welche der im 13. Jahrhundert entstandenen und rasch sich ausbreitenden Kalandsbrüderschaft gehörte und ihrer privaten Erbauung diente. Allerdings wird erst in einer Urkunde des Jahres 1322 [3]) neben

[2]) Dei gratia nos Otto dux de Brunswig et Luneborg praesentibus recognoscimus et publice protestamur, quod de consensu Ottonis filii mei et omnium heredum meorum domino Conrado plebano in Wensen proprietatem curiae in Oldenzelle quam ipse a Bartoldo Knyff pro triginta marcae argenti bremensis emisse denoscitur, in honorem beati Petri et Pauli apostolorum et ob remissionem nostrorum peccaminum donavimus et donamus praesentibus vitae suae temporibus eam quiete et libere possidendam. Cum autem praedictus dominus Conradus morte praeventus fuerit, eandem curiam ad capellam sitam in loco antiqui castri in Oldenzelli. legavit et assignavit kalendarum fratribus. . . . .

. . . .

Datum et actum A. D. 1321 die crastina conversionis beati Pauli apostoli.

[3]) Dei gratia Otto dux de Brunswig et Luneborg omnibus praesens scriptum visuris seu audituris salutem in eo, qui est omnium vera salus.

Bemerkung: Die für unsere Untersuchung wichtigsten Worte der mitgeteilten Urkunden sind durch Sperrdruck hervorgehoben.

der Kirche in Altencelle ausdrücklich eine Kalandskapelle daselbst erwähnt. Es ist jedoch ganz unwahrscheinlich, daß dieselbe erst nach Gründung der neuen Stadt (im Jahre 1290) in der alten Stadt errichtet worden ist. Denn man weiß, daß die Kalandsbrüder ebenso wie die meisten Einwohner der alten Stadt der Aufforderung des Herzogs gefolgt sind und sich in Neucelle angesiedelt haben. Dagegen hat es weitere gottesdienstliche Gebäude in dem alten Celle, das trotz seiner nicht geringen Bedeutung nie groß gewesen ist und nur eine kurze Blütezeit gehabt hat, sicher nicht gegeben; jedenfalls ist für die gegenteilige Annahme auch nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden.

Nachdem die große Peterskirche 1293 abgebrannt war, hatten die zurückgebliebenen Einwohner des alten Celle am Orte kein eigenes Gotteshaus mehr, soweit sie nicht zu der Kalandsbrüderschaft gehörten, weshalb eben, wie wir oben vernommen haben, der Gottesdienst für Celle nach Neucelle verlegt worden ist. Dieser Zustand hat aber nicht allzu lange gedauert. Aus einer Urkunde aus dem Jahre 1310[4]) geht nämlich hervor, daß

Accedentes ad nostram praesentiam dilecti nostri capellani dominus Nicolaus rector ecclesiae nostrae in Oldenzelle et dominus Hermannus rector ecclesiae in Wathlenghen nobis significaverunt, quod in remedium eorum animarum essent quoddam altare in Oldenzelle scilicet in capella Kalendarum fundaturi et eorum propriis redditibus dotaturi, ita tamen si nos ipsos propter deum faveremus, quod idem altare ad eorum vitae tempora porregerent et conferrent. Nos itaque nolentes divino cultui aliqualiter derogare nec volentes impedire eorum laudabile praepositum quoquomodo sed eorum petitionibus favorabiliter inclinati ipsis pure propter deum donavimus praesentibus et donamus, ut praedictum altare conferant eorum vitae temporibus ad ipsorum libertatem voluntatis . . . . . .

. . . .

A. D. 1322 in vigilia omnium Sanctorum.

[4]) Dei gratia Otto dux de Brunswig et Luneborg omnibus praesens scriptum visuris seu audituris salutem in eo qui est omnium vera salus. Accedentes ad nostram praesentiam dilecti nostri capellani fratres Kalendarum nobis significaverunt, quod in remedium animarum eorum quaedam beneficia seu altaria in ecclesia antiqua Celle de eorum propriis bonis essent dotaturi. Nos autem magne affectantes ecclesiam Sancti Petri quondam per incendium destructam, quam nunc ex inspiratione divina cupimus restaurari, ac divino cultui nolentes aliquatenus derogare nec volentes impedire eorum laudabile praepositum quoquomodo, sed eorum multis petitionibus favorabiliter inclinati ipsis pure propter deum donavimus praesentibus et donamus, ut

sich die Kalandsbrüder, insonderheit die dieser Brüderschaft angehörenden herzoglichen Kapläne, um die Wiederherstellung der abgebrannten Peterskirche in Altencelle (antiqua in der Urkunde ist nicht mit ecclesia, sondern mit Celle zu verbinden) eifrig bemüht und die Genehmigung dazu erlangt haben. Der Herzog erklärt, daß er ihr löbliches Vorhaben nicht hindern, sondern, ihren vielen Bitten entgegenkommend, ihnen die Gunst gewähren wolle, diese Kirche wiederherzustellen. Es liegt aber kein Grund vor zu der Annahme, daß sie von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht haben; um so weniger, weil der Herzog ihr Unternehmen laut derselben Urkunde durch eine hochherzige Schenkung kräftig gefördert hat. Doch ist die Kirche, wie später ausgeführt werden wird, nicht in dem alten Umfange wiederhergestellt worden, so daß man fortan nur noch von einer Kapelle reden konnte. Die Wiederherstellungsarbeiten sind aber jedenfalls bis 1318 beendet gewesen, da in einer Urkunde aus diesem Jahre eine „wiederaufgebaute" capella St. Petri erscheint.[5])

---

ecclesiam Sancti Petri restaurent. Ac beneficia, quae praedicti fratres Kalandarum ibidem fecerint, Decanus Camerarius Cantor et Marscalus, qui tunc pro tempore fuerint, uni ex fratribus Kalendarum cuicunque voluerint in perpetuum porrigendi habebunt liberam facultatem. Ut autem praefati fratres Kalendarum promptiores essent ad praedictam ecclesiam reaedificandam, ipsis voluntarie in subsidium donavimus antiquum castrum cum praeurbio et Dedekenwerder, sicut noster frater Hinricus praepositus Montis Sancti Cyriaci de mea gratia possidebat. Ne autem hujusmodi nostrae donationis gratia possit in posterum aliqualiter violari, saepe dictis nostris capellanis et nostrarum (?) seu nostris Kalendarum fratribus praesens scriptum dedimus nostri sigilli munimine roboratum A. D. 1310 Dominica, qua cantatur Misericordias Domini.

[5]) Dei gratia nos Otto dux de Brunswick et in Luneborg recognoscimus et praesentibus protestamur, quod vir discretus dominus Conradus sacerdos a Gerhardo E.... famulo emit rite ac rationabiliter pro viginti quattuor marcis bremensis argenti unam curiam, quae est sita in parva Ecklage, ex qua curia praefatus sacerdos annuatim accipere debet duas marcas redditum memorati argenti temporibus suae vitae. Defuncto vero praedicto sacerdote dedit idem sacerdos memoratam curiam cum omni jure et redditibus capellae Sancti Petri in antiquis Zcellis reaedificatae ad meliorandam praebendam sacerdotis quicunque tunc pro tempore fuerit . . . .

. . . .

Datum Zcell A. D. 1318 Dominica Invocavit.

Um 1320 müssen also wieder zwei gottesdienstliche Stätten vorhanden gewesen sein, eben diese capella St. Petri und die Kalandskapelle. Die erstere aber muß die in der Urkunde vom Juni 1326[6]) erwähnte Parochialkirche sein, die letztere dagegen die ebendaselbst genannte Kapelle, welche zu gunsten der Kalandsbrüder aus dem Parochialzwang entlassen wurde. Fraglich bleibt nur, welche von beiden auf dem Platz des alten Schlosses gestanden hat.

Eine Notiz in dem alten Hausbuch der Pfarre zu Altencelle spricht von einem „Altenceller Kloster auf Wallheinicken gestanden". Dieses Kloster kann nichts anderes sein als die Klaus des Kalands, von welcher man weiß, daß sie in der alten Stadt vorhanden war. „Wallheinicken" aber bezeichnet das Besitztum des Wallheinicke, welches bis auf den heutigen Tag kurz der Wall genannt wird. Es ist auch nachweislich der Name Wallheinicke erst entstanden, nachdem eine Familie Heinicke (Heneken, Hennecke) jahrhundertelang auf dem Walle gewohnt hatte, und zwar zur Unterscheidung von anderen Familien, die den Namen Heinecke führten. Außerdem wissen wir aus den Akten des Celler Kalands, daß der Heinecke auf dem Walle stets dem Kaland pflichtig gewesen ist. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die Kalandskapelle mit der capella valli oder „der Kapellen uppe deme walle" identisch ist,

---

[6]) In dei nomine amen. Nos Otto Dei gratia Hildensemensis ecclesiae episcopus ad perpetuam rei memoriam recognoscimus publice in his scriptis, quod cum ampliari conveniat numinis cultum divini et personas virtutum Domino utiliter servientes merito numeroque crescere et augeri, nos devotis etiam illustris domini Ottonis ducis de Luneborg instantiis inclinati capellam in antiqua Zcellis de ejusdem favore et pio subsidio per fratres Kalendarum in Zcellis ad dei laudem feliciter erectam et ex Christi fidelium elemosinis sub patrocinio beati principis Petri apostolorum felicius dotatam ab ecclesia parochiali ibidem jam dicti incliti ducis Ottonis ipsius patroni, necnon dilectorum in Christo praepositi in Wynhusen loci archidiaconi et Nicolai plebani jam dictae parochialis ecclesiae pleno accidente consensu exemimus auctoritate ordinaria et eximimus per praesentes. Sic nunc sit et perpetuo manere debeat per beneficium sine curia.

. . . .

In quorum omnium felicem memoriam et perpetuam firmitatem nostrum illustris domini Ottonis ducis praedicti necnon praepositi loci archidiaconi et Nicolai plebani sigilla praesentibus sunt appensa. Actum et datum A. D. 1326 XI Kalend. Junii.

von welcher Urkunden und Jahresrechnungen des Kalands aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert[7]) reden. Berücksichtigt man außerdem noch den Umstand, daß durch die Zusätze „auf dem Walle“ und „auf dem Schloßplatz“ offenbar die vorhandenen zwei Kapellen gekennzeichnet und voneinander unterschieden werden sollen, so gelangt man zu dem Schluß, daß es die capella St. Petri war, die auf dem Platze des alten Schlosses gestanden hat.

Das gleiche Ergebnis gewinnt man durch folgende Erwägung. In der früher erwähnten Urkunde von 1310 sagt Herzog Otto, daß er die durch Feuer zerstörte (große) Kirche St. Petri sehr liebe und wiederhergestellt sehen möchte. Fragt man nach dem Grunde, der ihn bewogen haben kann, ihr seine Gunst zu schenken, so liegt keine Antwort näher als diese: es war seine Kirche oder diejenige, die unter seinem Patronat stand. So gebraucht er denn auch in der oben mitgeteilten Urkunde von 1322 den Ausdruck „unsre“ Kirche, und aus der anderen von 1326 geht hervor, daß der Herzog das Patronat über die Parochialkirche in Altencelle besaß. Beide Male aber kann nur die Peterskirche gemeint sein, deren Wiederherstellung Herzog Otto dringend gewünscht hatte und die mittlerweile erfolgt war. Nun sagt allerdings die öfters erwähnte handschriftliche Chronik des 15. Jahrhunderts, daß die große Peterskirche nach dem Brande nicht wieder gebaut worden sei. Das ist jedoch nicht buchstäblich zu verstehen, weil gleich hinterher die Worte folgen: Hertog Otto gaff verloef een lytke godeshus to buwen, unde is de kerke lytke St. Peterskerke genennt. Dieser Satz aber hat offenbar keinen andern Vorgang im Auge als denjenigen, über welchen die Urkunde von 1310 Auskunft gibt; denn laut derselben hat der

---

[7]) ... vicariam altaris consecrati in honorem beatae Mariae virginis et beati Johannis Evangelistae in capella valli dicti loci (sc. Oldenzelle).

. . . .

Datum A. D. 1339 in die Kiliani et sociorum ejus martirum.

... Herrn Johanne von dem Walle und synen nakomelingen to sunte peters altare in der capellen uppe dem walle to Oldenzcelle . . . . . .

St. Urbani 1353.

... viccarie und lehn to Olden Zcelle in der capellen uppe dem walle belegen de wandages unsers furstendomps vorvarn unsem Kalande tho Nyen Zcelle hebben gegewen . . . .

Margarethentag 1455.

u. a. a. Orten.

Herzog die Wiederherstellung der abgebrannten (großen) Peterskirche nicht nur gewünscht, sondern auch genehmigt und durch die Schenkung seines alten Schlosses nebst Zubehör sehr gefördert. Durch sinngemäße Verbindung beider Darstellungen gelangt man daher zu dem Ergebnis, daß nicht die ganze Kirche in Stand gesetzt worden ist, sondern vielmehr Teile von ihr, vermutlich diejenigen, welche beim Brande am meisten gelitten hatten, niedergerissen und dem Erdboden gleich gemacht worden sind, so daß das neue Gebäude wesentlich kleiner als das alte wurde. In dieser Weise aber konnte man ohne Bedenken bei der Wiederherstellung verfahren, weil nach der Gründung von Neucelle und der Übersiedlung des herzoglichen Hofes und vieler Einwohner der alten Stadt in die neue für eine große Kirche in jener kein Bedürfnis mehr vorlag. Kurz, die kleine Peterskirche ist aus den Trümmern der großen hervorgewachsen. Dafür bürgt auch der gleiche Name, sowie die allgemeine Erfahrungstatsache, daß Kirchen ihren Platz nicht wechseln. Dann aber darf es als feststehend gelten, daß es die Kapelle des heiligen Petrus gewesen ist, zu welcher der Herzog ebenso wie zu der früheren Kirche gleichen Namens in einem näheren Verhältnis gestanden hat. War dies aber der Fall, so wird man sie auf dem Platze seines alten Schlosses zu suchen haben, wenn man weiß, daß dort eine Kapelle gestanden hat.

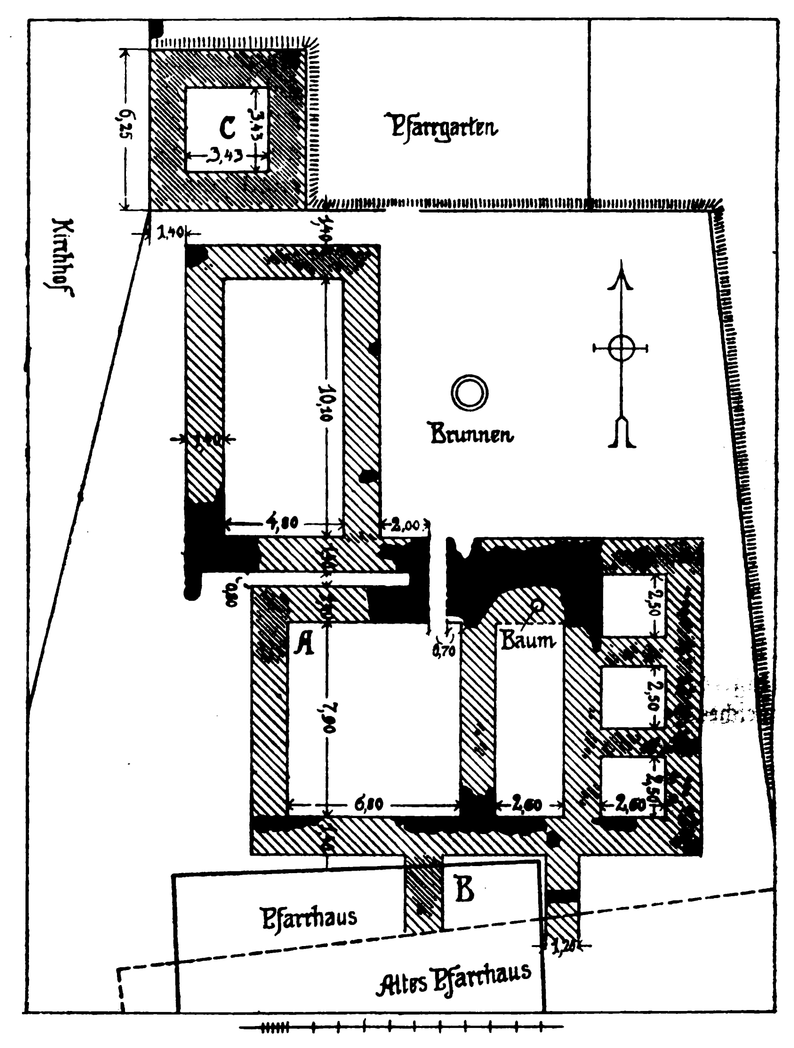
Das Ergebnis aus dem urkundlichen Material muß jedoch noch gegen einen Einwand gesichert werden, der auf Grund der Urkunde von 1326 erhoben werden könnte. Aus derselben geht nämlich hervor, daß die Kapelle, die wir als die Kalandskapelle erkannt haben, unter dem Patronat des Petrus stand und mithin auch eine Peterskapelle war. Dadurch scheint die Richtigkeit unserer Beweisführung in Frage gestellt zu werden. Aber wenn auch diese Kapelle einen Anspruch auf den Namen des Petrus gehabt hat, so ist sie doch im Volksmund nicht nach ihm genannt worden, weil schon eine Kirche vorhanden war, die ein älteres Recht an diesen Namen hatte und tatsächlich allgemein Peterskirche genannt wurde. Die Kalandsbrüder würden auch wohl kaum auf den Gedanken gekommen sein, ihre Kapelle dem Petrus zu weihen, wenn nicht dieser Apostel der Schutzpatron ihrer ganzen Brüderschaft gewesen wäre. Außerdem hat mir Herr Mittelschullehrer Cassel in Celle, der beste Kenner der

Akten des Celler Kalands, bezeugt, daß der Altar des heiligen Petrus hinter den anderen Altären in der Altenceller Kalandskapelle ganz zurücktritt und überhaupt nur in der Urkunde St. Urbani 1353 erwähnt wird. Kurz, alles spricht dafür, daß die capella St. Petri oder lytke Peterskerke, die uns in den Urkunden begegnet, nicht die Kalandskapelle ist, sondern diejenige, welche aus der Asche der großen Peterskirche erstanden ist. Es bleibt also dabei, daß diese außerhalb des „Walles" gestanden hat.

Auf der Suche nach ihr fällt unser Blick zunächst auf die heutige, der heil. Gertrud geweihte Ortskirche, die auf einem Hügel am Nordende des Dorfes liegt. Wenn wir uns aber daran erinnern, daß Kirchen ihren Standort nicht zu wechseln pflegen und die alte Stadt Celle überhaupt nur zwei gottesdienstliche Gebäude aufzuweisen hatte, von denen die Kalandskapelle sicher auf dem „Walle" gestanden hat, dann drängt sich uns die Vermutung auf, daß die Gertrudenkirche auf dem Platz der Peterskirche errichtet worden ist. Bei genauerer Besichtigung des Gebäudes machen wir sogar die überraschende Entdeckung, daß zwischen diesen beiden Kirchen ein engeres Verhältnis besteht. Die Jahreszahl 1707, welche sich über dem Eingang eines Vorbaues auf der Südseite befindet, kann nur für diesen Vorbau Gültigkeit haben, während das Gebäude im großen und ganzen aus einer viel früheren Zeit stammen muß. Insbesondere weist die Ostfront samt der seitlich angebauten Sakristei in ihrer Bauart nach sachverständigem Urteil in das 12. Jahrhundert zurück. Weiter ist zu beachten, daß die Beschaffenheit des Mauerwerks auf der Nordseite des Hauptschiffs darauf hinweist, daß Teile der Kirche in alter Zeit zerstört gewesen und aus Steintrümmern wiederhergestellt worden sind. Die gleiche Beobachtung würde man gewiß auch auf der Südseite machen können, wenn sie nicht vor einigen Jahrzehnten einen Zementputz erhalten hätte. Wodurch die Zerstörung herbeigeführt worden ist, läßt sich heute noch feststellen. Hoch oben nämlich im Giebel der unversehrt gebliebenen Ostfront sitzen an einer viereckigen Öffnung fest im Mauerwerk die Enden eines Sturzbrettes, die deutliche Brandspuren aufweisen. Es sind auch Anzeichen dafür vorhanden, daß die Kirche vor dem Brande größer gewesen ist, nämlich Bogenreste im Gemäuer und die auffallende Kürze des Haupt-

schiffes. Das hat sich in vollem Maße bestätigt. Schon vor mehreren Jahren habe ich gemeinsam mit dem damaligen Herrn Regierungsbaumeister und jetzigen Provinzialkonservator Siebern in Hannover bei oberflächlicher Untersuchung ein Stück Fußbodenbelag eines früher vorhandenen nördlichen Kreuzarmes und Reste von Grundmauern in der Verlängerung des Hauptschiffes feststellen können. Die planmäßigen und sorgfältigen Ausgrabungen aber, welche Herr Diplomingenieur Bohnstedt in Celle im Winter 1914 hat ausführen lassen, haben den unanfechtbaren Beweis erbracht, daß die heutige Gertrudenkirche ehemals eine vollständige Kreuzkirche mit drei Längsschiffen gewesen ist und eine stattliche Größe besessen hat. So deckt sich denn der Tatbestand, den die jetzige Ortskirche aufweist, in auffallender Weise mit dem, was wir über die Peterskirche aus den Urkunden erfahren haben. Damit wird aber unsere Vermutung bestätigt, daß wir in der ersteren die letztere in ihrer verkleinerten Gestalt vor uns haben. Das gilt jedoch nur dann, wenn der oben erwähnte Vorbau an der Südseite außer Betracht bleibt, ebensowie der hölzerne Glockenturm, der trotz seines Alters nicht schon aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammen kann. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß die ältesten Teile der heutigen Kirche als Reste der ehemaligen großen Peterskirche anzusehen sind. Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Steinmaterial, welches zu ihrer Instandsetzung nach dem Brande im Jahre 1293 verwandt worden ist, teilweise von dem abgebrannten Schlosse herrührt, welches Herzog Otto den Kalandsbrüdern zur Förderung dieses Zweckes geschenkt hat.

Daß die heutige Gertrudenkirche die wiederhergestellte Peterskirche ist und nichts mit der Kalandskapelle zu tun hat, beweist auch die Tatsache, daß sie unter landesherrlichem Patronat steht, wie es bei der Peterskirche nach dem urkundlichen Ergebnis der Fall war, und nicht unter dem Patronat des Magistrats der Stadt Celle, welcher der Rechtsnachfolger des Kalands ist. Dieses Patronatsverhältnis kann sich aber nicht etwa erst in der Neuzeit herausgebildet haben, weil schon ein aus dem Jahr 1669 stammender Eintrag im Hausbuch der Pfarre in Altencelle bezeugt, daß man nichts anderes wisse, als daß die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg Celleschen Teils Inhaber des Patronats über die Gertrudenkirche seien. Überhaupt gibt es nur ein ein-



Reste der Grundmauern des herzoglichen Schlosses.

Die schwarz angelegten Stellen bezeichnen das vorhandene feste Mauerwerk, die doppelt schraffierten loses Gestein oder bei A, B und C Mauerwerk, das innerhalb der letzten 25 Jahre beseitigt worden ist.

ziges Bedenken gegen die Gleichsetzung der genannten Kirchen, nämlich die Namensänderung. Doch ist dasselbe nicht stichhaltig, weil solche Änderungen nicht selten vorkommen. Beispiele dafür sind in der Stadt Celle die Kapelle St. Georg (früher St. Spiritus) und die Ludwigskirche (früher St. Petri und Pauli). Namensänderungen pflegt man aber nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Um- und Erweiterungsbauten vorzunehmen. Übrigens läßt sich der Zeitpunkt der Namensänderung noch ungefähr bestimmen. In einem bei den Altenceller Pfarrakten liegenden Kaufbrief vom Jahre 1507 findet sich zum ersten Mal der Name Gertrudenkirche, während die schon mehrmals erwähnte handschriftliche Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts noch von der lytken St. Peterskerke spricht. Zwischen diesen beiden Grenzpunkten muß sich also jener Wechsel vollzogen haben.

Nachdem der letzte Zweifel wegen des Verhältnisses der Gertrudenkirche zur Peterskirche sich als hinfällig erwiesen hat, ist es auch nicht mehr fraglich, wo das herzogliche Schloß gestanden hat. Die Gertrudenkirche ist die capella in loco antiqui castri und hat mit ihrer Umgebung einst die Burg gebildet. In ihrer Nähe sind daher auch etwaige Überreste der fürstlichen Wohnung zu suchen. Sobald ich zu dieser Überzeugung gekommen war, habe ich den Teil des Pfarrhofes, welcher der Gertrudenkirche am nächsten liegt und mir wegen der Beschaffenheit seiner Grenzen und seiner Bodengestaltung schon seit Jahren merkwürdig erschienen war, einer genaueren Untersuchung unterzogen. Mit einem Werkzeug, mit welchem man früher die Lage der Särge auf dem Kirchhof festzustellen gesucht hatte, bohrte ich in das Erdreich, um steinige Stellen zu entdecken. Dieselben fanden sich auch, doch verhältnismäßig nur spärlich, und wurden nach und nach mit dem Spaten bloßgelegt. Nicht überall stieß ich ohne weiteres auf festes Mauerwerk, das fast ausnahmslos aus Ortstein bestand, sondern an einzelnen Stellen mußte erst Bauschutt aus alter und neuerer Zeit entfernt werden. Bemerkenswert ist auch, daß öfters deutliche Brandspuren wahrzunehmen waren. Das Mauerwerk lag in verschiedener Tiefe ($^1/_8$ – 1 m), was sich teilweise daraus erklärt, daß das Gelände nach Osten hin abfällt. Besonders wertvoll war mir ein Stück an der Westseite, weil es den Vereinigungspunkt mehrerer Grundmauern bildet, und deutlich verrät, daß das Gebäude in der Richtung nach Norden einen Seitenflügel gehabt

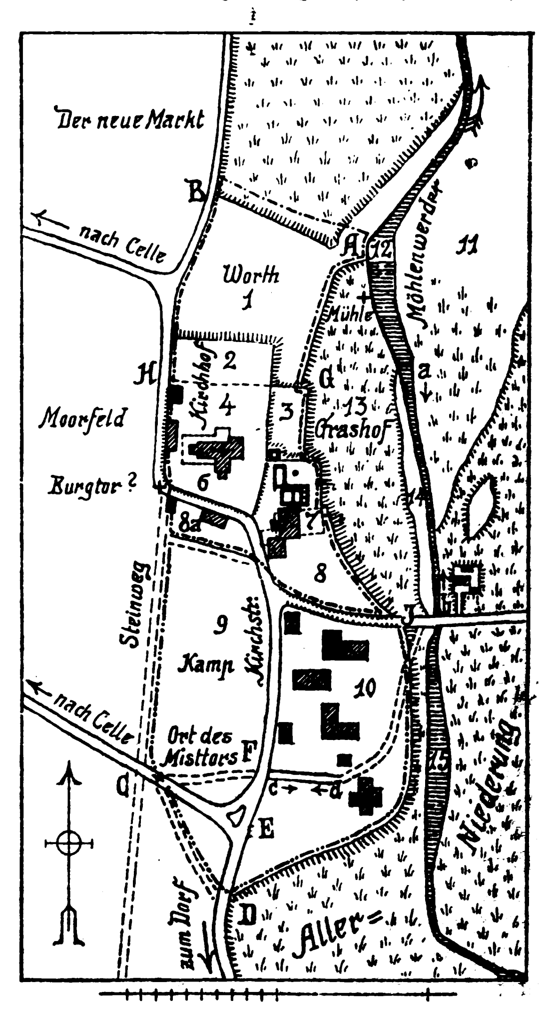
hat; doch konnten erst nach langem Suchen die wenigen Steine gefunden werden, welche zuverlässige Anhaltspunkte zur Bestimmung der Größe desselben gaben. Übrigens ist heute nicht mehr alles vorhanden, was in der beigefügten Zeichnung zu sehen ist. Die Steinmassen A und B sind nach dem Zeugnis des Maurermeisters V. in Altencelle vor 25 Jahren gelegentlich des Neubaues des Pfarrhauses bei der Anlegung einer Kalkgrube bezw. der Ausschachtung der neuen Grundmauern entfernt worden. Den Brunnen habe ich vor etwa 10 Jahren abbrechen und zuschütten lassen. Außerdem habe ich um dieselbe Zeit auf der quadratischen Fläche C am Ende des Seitenflügels zu Anpflanzungszwecken große Ortsteine ausgerodet, ohne zu ahnen, welche Bedeutung sie einst gehabt haben.

Wenn man nun den Grundriß, der nach den jetzt gemachten Funden und nach der Erinnerung an früher vorhandene Bestandteile angefertigt worden ist, genauer betrachtet, so steht zunächst fest, daß das Gebäude sich nach Süden hin weiter ausgedehnt haben muß; doch halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß dieser Teil seiner Grundfläche diejenige des heutigen und des im Jahre 1889 abgebrannten Pfarrhauses mit Scheune wesentlich übertroffen hat, weil mir meine bisherigen Ausgrabungen keinen Anhalt dafür gegeben haben. Weiter leuchtet ein, daß die sehr erhebliche Stärke der Grundmauern, die fast überall 1,40 m beträgt, es kaum zuläßt, an ein Pfarrhaus oder ein anderes Privatgebäude zu denken. Der Hof aber mit dem Brunnen, sowie die am Seitenflügel befindliche und offenbar zu einem Turm gehörige quadratische Grundfläche weist darauf hin, daß es sich um einen schloßartigen Bau handelt. Und weder die Beschaffenheit des Baustoffs noch sonst etwas verbietet uns, ihn für das Schloß zu halten, das im 12. und 13. Jahrhundert die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg bewohnt haben. Endlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die drei kleinen Räume am Ostende vermutlich Pferdeställe gewesen sind, da ich an dieser Stelle 2 Hufeisen von eigentümlicher Form gefunden habe; die herrschaftlichen Wohnräume wird man daher im Westen und Süden zu suchen haben.

Nachdem wir den Standort zweier wichtiger Gebäude der alten Burg gefunden haben, können wir nun auch noch einen Versuch machen, ihren ganzen Umfang zu bestimmen. Dazu

aber ist es nötig, die nähere Umgebung jener Gebäude kennen zu lernen, die im Volksmunde heute als „das heilige Ende" bezeichnet wird. Dasselbe umfaßt den in der beigefügten Zeichnung durch die Buchstaben *ABCD* gekennzeichneten Bezirk und fällt, wenn man von der kleinen Strecke *CD* absieht, auf drei Seiten nach der Allerniederung zu steil ab; nur im Westen bildet es heute mit dem dahinter liegenden „Moorfeld" eine ebene Fläche. Am höchsten liegt der Kirchhof (4) mit der Gertrudenkirche (6). Die an den Abhängen sich hinziehende Niederung ist in den letzten Jahrzehnten durch Zuschüttungen und Einebnungen erhöht worden und war früher geradezu sumpfig. Am Nordende liegt hohes Ackerland, die Worth (1) genannt; dort ist vor Jahren auf der Nordostspitze ein Stück Fußboden, bestehend aus uralten Backsteinen, gefunden worden, ein Beweis dafür, daß hier vorzeiten Wohnstätten gestanden haben, worauf auch der Name „Worth" hindeutet. Noch heute ist das Grundstück ein Fundort von alten Scherben, die nach dem Urteil des durch seine Sachkenntnis hervorragenden Herrn Professor Dr. Höfer in Blankenburg aus dem 9. bis 13. Jahrhundert stammen. Beiläufig sei bemerkt, daß solche Scherben, wenn auch nur in geringer Zahl, auf der Stelle gefunden worden sind, wo das eigentliche Schloßgebäude gestanden hat. Durch Abtragungen längs ihrer Nordseite ist die Worth in letzter Zeit etwas kleiner geworden. Das angrenzende Grundstück (2) ist in den Jahren 1834 und 1870 zur Vergrößerung des Kirchhofs von ihr abgetrennt und entsprechend erhöht worden. Daß es aber seiner Beschaffenheit nach zu ihr gehört, beweist der Umstand, daß noch in neuester Zeit beim Auswerfen eines Grabes Topfscherben der oben bezeichneten Art gefunden worden sind. Das Pottgarten genannte Grundstück 3 fällt dadurch auf, daß es sich an der Ostseite nur wenig über die angrenzende Niederung erhebt, weil es bedeutend tiefer liegt als das umgebende Gelände. Zweifellos handelt es sich dabei um ein Werk von Menschenhand; es ist jedoch nicht mehr mit Sicherheit der Zweck desselben festzustellen. Gegen die Annahme, daß wir es mit einem Stück des alten Schloßgrabens zu tun haben, scheint mir die Tatsache zu sprechen, daß der Garten nicht ebenso tief wie die Allerniederung ist, von deren Seite her der Zufluß des Wassers hätte erfolgen müssen. Vielleicht darf man wegen des Namens Pottgarten an den

Küchengarten des alten Schlosses denken. Derselbe müßte dann aber von einer Mauer umgeben gewesen sein. Reste derselben



Das „heilige Ende" in Altencelle.

—·—·— Grenze der Burg. —··—··— Grenze der Vorburg.

habe ich jedoch bis jetzt nur an der Seite gefunden, die an den Kirchhof stößt. Zu bemerken ist noch, daß die kleine, steil

abfallende Höhe, auf welcher ein Turm des Schlosses gestanden haben muß, in die südwestliche Ecke dieses Gartens hineinragt. Dann folgen auf der Zeichnung in südlicher Richtung die ausgegrabenen Reste des Schlosses (5), das alte und neue Pfarrhaus (7) und der Pfarrgarten (8), dazu im Südwesten ein im Jahr 1817 abgetretenes Stück des Pfarrgartens (8a). Das „Kamp" genannte Ackergrundstück (9) war in früheren Zeiten auf der Westseite von dem „Steinweg" begrenzt, welcher schon in einer Urkunde aus dem Jahr 1339 erwähnt wird. An der südwestlichen Ecke des „Kampes" haben sich vor Alters nicht nur mehrere Wege gekreuzt, sondern muß auch ein Tor gestanden haben, denn dieser Platz heißt bis auf den heutigen Tag dat Meßdor. Auf der mit der Zahl 10 bezeichneten Grundfläche befinden sich drei Bauernhöfe, mit denen wir uns später noch etwas genauer beschäftigen müssen. Zwischen 8 und 10 zieht sich ein Hohlweg hin, welcher nach der Erinnerung bejahrter Dorfbewohner früher noch tiefer als heute in das Gelände eingeschnitten hat. Mit 12 und 15 sind zwei Teiche bezeichnet. An dem ersteren, heute Pastorenkuhle genannt, hat vor Alters eine Mühle gestanden. Das wird nicht nur durch eine Notiz in dem alten Pfarr-Hausbuch bezeugt, die überdies von Pfählen im Grunde des Teichs zu berichten weiß, sondern auch durch Bruchstücke von Mühlsteinen, welche an seinem Rande vor kurzem bei Einebnungsarbeiten gefunden worden sind. Außerdem spricht dafür der alte Name Möhlenwerder, der sich bis auf den heutigen Tag für das Gelände an der Ostseite erhalten hat. Man geht aber wohl kaum fehl, wenn man annimmt, daß die Mühle dem Herzog gehört hat, weil sie in der nächsten Nähe des Schlosses lag und die Müllerei ehemals fürstliches Vorrecht zu sein pflegte. Der sogen. Möhlenwerder (11), der in heutiger Zeit großenteils bald unter Wasser steht, wenn die Aller aus ihren Ufern tritt, muß früher eine Insel gebildet haben; denn Werder bedeutet Insel. Das Erdreich dieser Insel ist in den letzten Jahrzehnten und wohl auch schon früher zur Ausfüllung großer in der Nähe befindlicher Wasserlöcher verwandt worden, die von einem alten Wasserlauf der Aller herrührten; daher erklärt sich die Veränderung. Der Wassergraben $a-b$, der die Pastorenkuhle mit dem andern Teiche, dem Hustederteich (15), verbindet, ist keine alte Anlage, und die Höhe (14), die sich längs des-

selben hinzieht, muß in früheren Jahrhunderten zu dem Möhlenwerder gehört haben. Damals muß auch der Allerarm, dessen Lauf der Hustederteich andeutet, sich bei *J* geteilt haben, um links und rechts am Möhlenwerder vorbeizufließen. Die Spuren, die der Wasserlauf zur Rechten hinterlassen hat, sind die vorhin erwähnten Wasserlöcher. Der linke Lauf aber wurde durch die Höhe bei *A* aufgehalten und in der Niederung, die jetzt Grashof (13) heißt, aufgestaut, wodurch die zum Betriebe der herzoglichen Mühle erforderliche Wasserkraft gewonnen war. Gleichzeitig bildete dieses Staubecken auf der Ostseite der Burg den besten Schutz gegen feindliche Angriffe. Daß der Grashof ein Staubecken gebildet hat, ist leider jetzt nicht mehr deutlich zu erkennen, nachdem in neuester Zeit die erwähnte Höhe am Nordende abgetragen und die tiefen Stellen, die vor wenigen Jahren noch sumpfig waren, durch fortgesetzte Aufschüttungen trocken gelegt worden sind. Bemerkenswert ist noch, daß der Weg *c*—*d* auf dem mit 10 bezeichneten Grundstück in früheren Zeiten sich längs des Abhangs dieses Grundstücks fortgesetzt und noch früher vermutlich mittelst eines Stegs auf die Höhe Nr. 14 und zuletzt zur Mühle geführt hat. Seinen Ausgangspunkt aber hat er vom „Meßdor" genommen, wie noch heutiges Tages das Wachstum des Getreides an der betreffenden Stelle des „Kampes" deutlich verrät.

Nachdem wir das Gebiet, welches für die frühere Burganlage in Betracht kommen kann, genauer kennen gelernt haben, ist es möglich, mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre Ausdehnung zu bestimmen. Auf der Ostseite empfiehlt sich der alte Allerarm (Hustedter Teich) mit dem Staubecken (Grashof) als Grenze, ebenso auf der Westgrenze der alte Steinweg mit seiner gleichfalls alten Fortsetzung in nördlicher Richtung am Kirchhof und dem „neuen Markt" vorbei. Wo aber soll die südliche und nördliche Grenze angenommen werden? Feste Punkte bieten dat Meßdor und die Mühle an der „Pastorenkuhle". Doch kann man bei dem ersteren im Zweifel sein, ob es sich wirklich um ein Burgtor oder eines der Stadttore handelt; denn aus dem Namen allein, der nach der gütigst erteilten Auskunft des Herrn Professor Dr. **Bückmann** in Lüneburg im Hochdeutschen „Misttor" lauten würde, läßt sich kaum eine Entscheidung herleiten. Dagegen gewinnt in diesem Zusammenhang die Bemerkung in der früher

erwähnten Urkunde von 1310 Bedeutung, daß Herzog Otto sein altes Schloß, d. h. selbstverständlich nicht nur dessen Trümmer, sondern auch dessen Grund und Boden den Kalandsbrüdern geschenkt hat, weil nämlich auf dem mit 10 bezeichneten Grundstück noch heutiges Tages zwei Kalandshöfe stehen und dem einen von ihnen seit unvordenklichen Zeiten der Kamp (9) gehört. Allerdings liegt zwischen beiden noch ein dritter Hof, der heutiges Tages dem Kaland nicht pflichtig ist; aber das muß früher der Fall gewesen sein, da die Kalandsregister in der Zeit von etwa 1500 bis 1571 an dieser Stelle einen dritten Kalandsmeier kennen und nach 1570 der zweite lange Zeit den Namen geführt hat, der sich heute noch auf dem fraglichen dritten Hof erhalten hat. Man geht also wohl kaum fehl, wenn man behauptet, daß die ganze 9 und 10 umfassende Fläche Kalandseigentum war und aus der erwähnten Schenkung des Herzogs Otto stammte. Dann aber haben wir sie als ehemaliges Schloßgebiet zu betrachten. Dafür läßt sich vielleicht auch noch der Umstand geltend machen, daß die Bewohner des heiligen Endes im Gegensatz zu den übrigen Bewohnern des Dorfes Altencelle noch jetzt unter sich eine engere Gemeinschaft bilden. Sie tragen sich gegenseitig zu Grabe und halten sich für verpflichtet, dem Pfarrgeistlichen, der gleichfalls im alten Schloßbezirk wohnt, in Krankheitsfällen gewisse Dienste zu leisten, wogegen sie es als ihr ausschließliches Vorrecht betrachten, daß er bei Todesfällen die Leichenrede in ihren Häusern hält. Wenn man nun aber auch *C* und *D* als Grenzpunkte an der Südseite festhalten darf, so ist damit doch gerade die südwestliche Ecke noch immer nicht fest begrenzt. Eine Handzeichnung aus dem Jahre 1854 kommt uns zu Hülfe. Nach derselben war die Wegstrecke *CE* früher nicht vorhanden; statt dessen führte ohne Krümmung ein Weg von *C* nach *D*; ihn haben wir als die alte Grenze des Schloßbezirks an dieser Stelle zu betrachten. Vermutlich ist auch die heutige Kirchstraße in ihrer ganzen Länge erst dann angelegt worden, als der Haupteingang der Kirche von Westen nach Süden verlegt wurde; jedenfalls muß die Strecke *DF* vorher gefehlt haben, weil der Zutritt zu dem Schloßgebiet an dieser Stelle sicher nur durch das Misttor bewerkstelligt werden sollte. Der alte Kirchweg aber ist der Steinweg gewesen. Was sodann die nördliche Grenze betrifft, so ist es selbstverständlich ausgeschlossen, daß die Mühle,

die sich jenseits des den Burggraben ersetzenden Stauteichs befand, innerhalb der Burg gelegen hat. Ob man dasselbe auch von der „Worth", auf welcher die zum Mühlenbetrieb gehörigen Gebäude gestanden haben mögen, behaupten kann, wage ich nicht zu entscheiden. Für das Gegenteil scheint mir zu sprechen, daß sie mit dem übrigen Schloßbezirk eine zusammenhängende Höhe bildet und nach Norden hin wegen des angrenzenden Wasser- und Sumpfgebiets einen trefflichen natürlichen Schutz gewährte. Hätte sie außerhalb der Burg gelegen, so müßte *GH*, die Grenze des Pottgartens und des alten Kirchhofs, die Linie sein, auf welcher sich die nördliche Umfassungsmauer der Burg hingezogen hat.

Nachdem wir die Grenzpunkte festgestellt haben, ergibt sich nun aber, daß die Ausdehnung für eine alte Burganlage zu groß erscheint. Wie soll dieses Bedenken beseitigt werden? Die oft erwähnte Urkunde von 1310 bezeugt, daß Herzog Otto den Kalandsbrüdern nicht nur das Schloß, sondern das Schloß mit Vorburg und den Dedekenwerder geschenkt hat. Daher könnte in dem Bezirk, den wir als zum Schloß gehörig bezeichnet haben, die Vorburg und der Dedekenwerder liegen. Der letztere kommt jedoch hierbei nicht in Frage, weil er sich bei der Ortschaft Osterloh in einer Entfernung von einer Viertelstunde befindet. Es bleibt also nur die Vorburg übrig, auf welche man schon durch den Ausdruck „Schloß mit Vorburg" zuerst hingewiesen wird. Welchen Teil des gefundenen Schloßbezirks könnten wir aber am ehesten eine Vorburg nennen? Wir erinnern uns daran, daß an der Südwestecke das Misttor gestanden hat und die Vorburg einem Vorwerk gleicht, das meistens die Bezeichnung für einen landwirtschaftlichen Betrieb ist. Beides stimmt so gut zusammen, daß es nahe liegt, die ganze südliche Hälfte (9 und 10 der Zeichnung) von der eigentlichen Burganlage abzutrennen. In dieser Absicht wird man dadurch bestärkt, daß zwischen 8 und 10 ein Hohlweg sich befindet, der ehemals ein mit Wasser gefüllter Burggraben gewesen sein kann, und daß die Grenze zwischen 8a und 9 ungefähr in seiner Verlängerung liegt und das Überbleibsel eines alten Weges ist. Außerdem dürfte es nicht ganz zufällig sein, daß nach Abtrennung der genannten Grundstücke die eigentliche Burg genau das Gebiet umfaßt hätte, das noch heute ausschließ-

liches Eigentum der Kirche und Pfarre bezw. Küsterei ist oder wenigstens bis vor 100 Jahren noch gewesen ist. Dunkel aber bleibt, wann und warum die Kalandsbrüder die ihnen 1310 geschenkte Burg aus den Händen gelassen und sich mit dem Vorwerk begnügt haben. Auch sonst bleibt noch manches dunkel, die Stelle des Tores der eigentlichen Burg u. a. m. Es ist jedoch nicht der Zweck der dargebotenen Untersuchung, das ganze Dunkel zu erhellen, in welches das herzogliche Schloß in dem alten Celle gehüllt ist, sondern Anregung zu geben zu weiteren Nachforschungen.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Sellin, Gotthilf, Gymnasialprofessor a. D. in Schwerin in Mecklenburg, Burchard II., Bischof von Halberstadt (1060—1088). München und Leipzig, Duncker und Humblot 1914. IX 168 Seiten. 8°. 4 Mk.

Wenn wir durch den Halberstädter Dom, eins der schönsten gotischen Bauwerke Norddeutschlands, wandern, dann grüßt uns unter den 33 Standbildern, den versteinerten Erinnerungen aus der Vergangenheit der christlichen Kirche, die Gestalt eines Mannes, dem der schaffende Künstler wegen seiner angeblichen Kinderfreundschaft ein Paar Kinderschuhe in die rechte, aber wegen seiner 13 Feldzüge das Schwert in die linke Hand gegeben hat; eines Mannes, dessen Leben mit der Geschichte und den Schicksalen der Stadt und des Bistums Halberstadt in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts aufs engste verknüpft war, der tief eingegriffen hat in den Kampf der Kirche gegen Kaiser und Reich, der der Führer der Sachsen gewesen in ihrem Streit mit dem Kaiser, dessen Eingreifen aber so verhängnisvoll gewesen ist für seine Person wie für das ihm anvertraute Land: Bischof Burchard II. von Halberstadt.

Wiederholt ist dieser bedeutende, aber auf falsche Bahn geratene Kirchenfürst Gegenstand der schriftstellerischen Behandlung gewesen. Übten doch seine Persönlichkeit und seine Taten immer wieder ihre gewaltige Anziehungkraft aus und veranlaßten die Geschichtsforscher, ihr Interesse diesem merkwürdigen Manne zuzuwenden. Hat doch der Geschichtsprofessor Dr. Sellin nicht nur im Jahre 1866 über ihn seine lateinische Dissertation geschrieben und 1870 als Beigabe zum Schulprogramm des Gymnasiums zu Schwerin eine Abhandlung über ihn verfaßt, sondern er bietet uns, nachdem er während seiner arbeitsreichen Lehrerlaufbahn die begonnenen eingehenden Spezialstudien hatte liegen lassen müssen, jetzt nach seinem Übertritt in den Ruhestand zu seiner Jugendliebe zurückkehrend das Ergebnis seiner sorgfältigen Forschungen in einem Buche dar, von dem wir den Lesern dieser Zeitschrift gern in den nachfolgenden Zeilen Kunde geben. War es uns doch eine rechte Freude und ein geistiger Genuß, diese unter genauer Benutzung der neueren geschichtlichen Literatur (besonders der Jahrbücher des Deutschen Reiches von Meyer von Knonau, der Monographien über Otto von Nordheim, Siegfried von Mainz, die beiden Herzöge von Lothringen, sowie der beiden Schulprogramm-Beilagen von Wackermann und Leers über Burchard II.) geschriebene Schrift von Anfang bis zum Schluß mit gespanntem Interesse durchzulesen.

Das Buch zerfällt in 4 Abschnitte. Im 1. Abschnitt gibt uns der Verfasser die nur dürftig überlieferten Nachrichten über Burchards Herkunft, seine Familie (v. Steußlingen), seine Jugend, seinen eigentlichen Namen Bucco, den er erst als Bischof mit Burchard vertauschte, sein Wirken als Dompropst in Goslar, seine Wahl zum Bischof von Halberstadt und sein dortiges Wirken bis zum Ausbruch der Sachsenkriege im Jahre 1073. Der

2. Abschnitt schildert uns den streitbaren Kirchenfürsten als Führer der Sachsen im Kriege gegen König Heinrich, seine Unterwerfung und Gefangennahme, seine Flucht auf der Donaufahrt und seine Rückkehr nach Halberstadt bis zur Wahl des Gegenkönigs Rudolf 1073—1077. Im 3. Abschnitt begleiten wir den von brennendem Ehrgeiz, unbegrenztem Hochmut und grenzenloser Rachsucht erfüllten Bischof auf seinen Wegen unter den beiden Gegenkönigen bis zu seinem gewaltsamen tragischen Ende in der alten, von ihm so oft besuchten Kaiserstadt Goslar in den Jahren 1077—1088, die die wichtigsten Jahre seiner politischen Tätigkeit darstellen. Ein 4. Abschnitt gibt uns eine kurze zusammenfassende Übersicht über die bischöfliche Tätigkeit Burchards in seinem Halberstädter Sprengel, über seine Fürsorge für den Wiederaufbau des 1060 abgebrannten Domes, über die Gründung des Klosters Huysburg, über die Ausgestaltung des Klosters Ilsenburg, seiner Lieblingsstiftung, in deren Kirche er auch seine letzte Ruhestätte gefunden hat, über die Gründung des Peter-Paulsstifts in Halberstadt u. a.

Wer die vorliegende Schrift aufmerksam durchliest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß wir in Burchard II. einen hochbedeutenden, hochbegabten, auf seine Zeit nachhaltig wirkenden Mann, und doch zugleich einen merkwürdigen Charakter vor uns haben, einen Mann mit unermüdlicher Tatkraft, der zwar der Verbreitung wissenschaftlicher und allgemeiner Kulturbestrebungen große Dienste erwiesen, der aber seinen Zeitgenossen einen unbeschreiblich größeren Segen würde hinterlassen haben, wenn er nicht seine bedeutsamen Gaben und seine unermüdliche Schaffenskraft in den Dienst des Bösen, seines Ehrgeizes, seines Hochmuts und seiner Rachsucht gestellt hätte.

Wir dürfen sagen, daß der Verfasser den Helden seines Buches richtig dargestellt und gerecht geschildert hat. In vorsichtiger, abwägender Weise beurteilt und benutzt er die verschiedenen alten Chronisten und Annalen; nirgends bietet er uns haltlose Vermutungen oder gar Phantasiegebilde, sondern er bemüht sich überall, uns in feiner psychologischer Weise das oft rätselhafte Verhalten dieses merkwürdigen Mannes, besonders den Umschlag der früheren Freundschaft mit König Heinrich in offene unversöhnliche Feindschaft verständlich zu machen.

Trotz dieses äußerst günstigen Eindrucks, den die Schrift auf uns ausgeübt hat, dürfen wir doch um einer gerechten Beurteilung willen nicht unterlassen, folgendes im einzelnen zu bemerken.

Hildegrim I. war nicht, wie der Verfasser (S. 10) mit den früheren Chronisten meint, der erste Halberstädter Bischof, sondern ihm als Bischof von Chalons s. M. war nur der Missionsbezirk Osterwieck-Halberstadt übertragen. Der erste nachweisbare Bischof war Thiatgrim (827—840), den der Verfasser gar nicht erwähnt, während er Haymo (840—853) als zweiten Bischof bezeichnet. (Vgl. Fritsch: Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den ersten vier Jahrhunderten seines Bestehens, S. 12 ff.) Der Halberstädter Chronist (S. 162. 165) heißt nicht Winningstaedt, sondern Winnigstedt. Der Biograph Papst Gregors VII. heißt nicht Gförer (wie dreimal S. VII 43 gedruckt ist), sondern Gfrörer. Der dreimal wiederkehrende Ausdruck „Pfaffe“, zweimal für Burchard und einmal für Siegfried von Mainz (S. 33, 71, 107) hat immer etwas gehässiges und ist besser zu vermeiden.

Was die Literatur-Angaben betrifft, so sind ja jedem Geschichtsforscher die oft nur kurz, oft ungenau, manchmal nur mit dem Namen des Verfassers bezeichneten Werke wohlbekannt. Im Interesse der Geschichtsfreunde wäre es erwünscht gewesen, bei der ersten Erwähnung eines benutzten Werkes den genauen Titel, und bei Wiederholungen den Band und die Seitenzahl anzuführen, mag auch aus dem Zusammenhang oder aus der Einleitung hervorgehen, welche Werke gemeint sind. Oder der Verfasser hätte hinter der Einleitung eine Übersicht der von ihm benutzten Quellen und Literatur voranschicken und Abkürzungen bezeichnen können, unter denen er diese Werke bei seiner Abhandlung anführte. Die neuere Literatur über das Halberstädter Bistum (Böttcher: Neue Halberstädter Chronik. Halberstadt 1913 und Fritsch: Die Besetzung des Halberstädter Bistums usw. Halle 1913) scheint dem Verfasser nicht bekannt geworden zu sein, obwohl beide Schriften ungefähr ein Jahr vor der Herausgabe seiner Schrift erschienen sind.

Bei dem wiedererwachten deutschen Bewußtsein hätten sich Fremdwörter wie „Intervenient" (S. 49, 52, 61, 62) und „Petent" (S. 51), sowie pag. und l. c. bei deutschen Werken wohl vermeiden lassen. Von Druckfehlern ist der Satz fast gänzlich frei.

Abgesehen von diesen geringen Aussetzungen können wir die Schrift nicht nur jedem Freund der Halberstädter, sondern auch der niedersächsischen und deutschen Geschichte aufs wärmste empfehlen.

Wernigerode. Georg Arndt.

Lüneburger Heimatbuch. Im Auftrage der Bezirkslehrervereine Lüneburg und Celle herausgegeben von Otto und Theodor Benecke in Harburg. Bd. 1. 2. Bremen, Niedersachsen-Verlag Carl Schünemann 1914. 8°.

Unter den vielen Heimatbüchern, die während der letzten Jahrzehnte in Deutschland erschienen sind, gebührt dem vorliegenden Lüneburger vielleicht die erste, jedenfalls aber eine der ersten Stellen. Bis jetzt liegen davon zwei Bände vor, der erste behandelt das Land und das wirtschaftliche Leben, der zweite das Volk und das geistige Leben, der noch ausstehende dritte soll die historischen Ereignisse des Landes vorführen. Die Veranlassung zur Abfassung dieses Werkes gab der Wunsch der Lüneburger Lehrer, für den Unterricht in der Heimatkunde, sowie für die eigene Weiterbildung auf diesem Gebiete einen zuverlässigen Führer zu besitzen. Die vorhandenen zahlreichen Schriften über die Lüneburger Heide, darunter auch die bekannten Fremdenführer für diese Gegenden, behandeln nur einzelne, viel besuchte Teile des Lüneburger Landes. Die Bezirkslehrervereine von Lüneburg und Celle erteilten daher den Harburger Lehrern Otto und Theodor Benecke den Auftrag, die Vorbereitungen für die Herausgabe eines Lüneburger Heimatbuches zu treffen. Man wird den beiden das Zeugnis geben müssen, daß sie dies mit großer Umsicht und vieler Mühewaltung getan haben. Sie selber haben sich mit ihren Beiträgen bescheiden im Hintergrunde gehalten und unter ihren Mitarbeitern keineswegs ihre Amtsgenossen bevorzugt, sondern auf allen Gebieten, in denen es auf Spezialkenntnisse ankommt, fachmännisch gebildete Personen aus den verschieden-

sten Berufskreisen herangezogen. So ist die Gefahr des Dilettantismus, an dem manche derartige Unternehmungen gescheitert sind, glücklich vermieden worden. Es verdient ferner große Anerkennung, daß so viele Persönlichkeiten, die sich zum Teil in hoher amtlicher Stellung befinden und daher meistens mit Berufsgeschäften überhäuft sind, sich zur Mitarbeit willig finden ließen. Das Ergebnis ist auch dem entsprechend. Das Werk ist vortrefflich gelungen; es hat in seiner Anlage und Ausführung einen wissenschaftlichen Charakter, vermeidet aber auf der anderen Seite die Klippe, wodurch manche Werke dieser Art für viele Leser ungenießbar werden, indem es gelehrten Ballast tunlichst fernhält. Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob das Buch viel Neues bringt. Wir müssen sie unbedingt bejahen. Der Schreiber dieser Zeilen hat seit etwa zwei Jahrzehnten, oft unter Benutzung eines der bekannten gedruckten Führer, das Lüneburger Land fleißig durchwandert, muß sich aber gestehen, an vielen Dingen achtlos vorbeigegangen zu sein, auf die er erst durch das neue Buch aufmerksam gemacht ist. Wir zweifeln nicht daran, daß es vielen Lesern des Buches ebenso ergehen wird, selbst wenn sie im Lüneburgischen beheimatet sein sollten.

Wir wollen nun nicht die einzelnen Partien des Buches durchgehen und etwa daran kritische Bemerkungen knüpfen. Das überlassen wir dem aufmerksamen Leser. Der erste Band enthält auf 835 Seiten 16 Kapitel, zum Teil mit vielen Unterabteilungen, der zweite auf 985 Seiten 25 Kapitel.

Die Entstehungsart des Buches sowie die Mannigfaltigkeit des behandelten Stoffes bringt es naturgemäß mit sich, daß die Darstellung nicht überall gleichartig ist. Jeder Mitarbeiter schreibt eben seinen eigenen Stil, und eine Landschaftsschilderung und die Darstellung eines technischen Betriebes lassen sich beispielsweise nicht auf die gleiche Tonart zusammenstimmen. Dadurch wird die Lesbarkeit des Buches etwas beeinträchtigt, so daß es an manchen Stellen nicht gerade eine bequeme Lektüre bietet. Seiner eigentlichen Bestimmuug nach soll es ja auch mehr ein Lernbuch als ein Lesebuch sein. Jedoch finden sich auch Partien darin, die sich durch eine glänzende Darstellung auszeichnen. Wir verweisen in dieser Hinsicht nur auf die schöne Schilderung „der Lüneburger Landschaft“ von Seminarlehrer Brammer in Lüneburg (Bd. I S. 100 bis 186). Seit langer Zeit ist uns eine so schöne und fein abgetönte Landschaftsschilderung nicht zu Gesicht gekommen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Ausstattung des Werkes durch den Verleger Carl Schünemann in Bremen. Er ist auch auswärts durch die Herausgabe der Zeitschrift Niedersachsen sowie verschiedener anderer Heimatbücher, wie des Stadischen, Oldenburgischen, und einer ganzen Reihe niedersächsischer Autoren rühmlichst bekannt. Von seiner Seite ist alles geschehen, um das Lüneburger Heimatbuch glänzend auszustatten. Druck und Papier sind sehr schön, fast auf jeder Seite finden sich eine oder mehrere charakteristische Illustrationen, ferner viele Skizzen und Pläne, 24 Kunstbeilagen, eine Anzahl von Karten und unter diesen auch eine große schöne Karte des Regierungsbezirkes Lüneburg, die im gewöhnlichen Buchhandel wohl nicht unter drei Mark zu haben wäre. Im Vergleich mit dem, was hier geboten wird, ist der Preis des Buches außer-

ordentlich gering, 10 Mk. bei Subskription und 20 Mk. im Ladengeschäft für zwei starke Bände, die dazu noch in gutem Leinenband geliefert werden. Selbst bei einem großen Absatze dürfte der Verleger schwerlich auf seine Kosten kommen.

Wir zweifeln nicht daran, daß das vorliegende Buch in allen Kreisen, in denen dafür ein Interesse vorhanden ist, die weiteste Verbreitung finden und daß es im Lüneburgischen und den angrenzenden Gebieten selbst in der bescheidensten Büchersammlung seinen Platz erobern wird. Dann wird es reichlich Segen stiften und den Mitarbeitern für ihre Mühen den verdienten Lohn gewähren.

Bremen. Gerdes.

Fischer, Ernst, Carl Friedrich Haeberlin, ein braunschweigischer Staatsrechtslehrer und Publizist. 1756—1898. Göttingen, Vandenhoek u Ruprecht 1914. 84 S. 8°.

Die Haeberlins gehören zu jenen deutschen Familien, die den Hochschulen die Professoren, den fürstlichen geheimen Ratsstuben die gelehrten Mitglieder und den Stadtrepubliken namentlich des oberen Deutschlands die rechtskundigen Syndiken in großer Zahl gestellt haben. Es wäre eine anziehende Aufgabe der familiengeschichtlichen Forschung, den Anteil dieser Geschlechter an der gesellschaftlichen Schichtung der oberen Klassen des Volkes einmal in größerem Zusammenhange darzustellen und namentlich nachzuweisen, wie sie im Gegensatze zu den die Beharrung vertretenden Gruppen des Volkes und der Stämme im Sinne der Bewegung und Blutmischung von Bedeutung geworden sind und besonders auch die Einheitlichkeit der deutschen Gedanken- und Gefühlsbildung gefördert haben. Schon der Name Haeberlin weist auf den schwäbischen Ursprung des Geschlechts; Karl Friedrichs Vater, Franz Dominicus, wurde um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an die braunschweigische hohe Schule zu Helmstedt als Professor der Geschichte und des Staatsrechts berufen und ist der Stammvater eines norddeutschen Zweiges der Familie geworden. Sein Enkel, Karl Friedrichs Sohn Karl Ludwig, hat die ererbte Veranlagung als Verfasser zahlreicher Romane betätigt, die er in Potsdam unter dem anagrammatischen Verstecknamen H. E. R. Belani oder als C. Niedtmann herausgab.

Karl Friedrichs Arbeitsgebiet dagegen war die vornehme deutsche Publizistik, ein Zweig der Wissenschaft, der mit dem Untergange des alten Reiches völlig verdorrt ist. An den Ruhm der beiden Moser, eines Schlözer und Pütter reicht Haeberlin freilich nicht heran, aber als Verfasser des dreibändigen Handbuches des deutschen Staatsrechts (2. Aufl. Berlin 1797) und als langjähriger Herausgeber des deutschen Staatsarchivs (1796—1808) wird er unter den Vertretern des Reichsstaatsrechts einen namhaften Platz behaupten.

Fischer hebt in der Darstellung seines Bildungsganges, die er zum Teil mit Benutzung von in der Familie erhaltenen Papieren bieten kann, mit Recht auf die hohe Bedeutung hin, die für ihn der Aufenthalt am Reichskammergerichte zu Wetzlar hatte. Man hat sich gewöhnt, diese ehrwürdige Einrichtung des alten Reiches von den Seiten ihrer offenkundigen Mängel zu beurteilen und ihren Wert als Hüterin der Reste der deutschen

Freiheit darüber zu verkennen. Haeberlins hohe Meinung von der Würde des Reichskammergerichts könnte man allenfalls als voreingenommen herabsetzen wollen. Aber auch der Freiherr vom Stein, der fast gleichzeitig mit Haeberlin in Wetzlar kurze Zeit weilte, hebt rühmend den hohen Wert der Reichsgerichte hervor (vgl. Pertz 6, S. 139).

Die in Wetzlar verlebten ertragreichen Jahre brachten ihm statt der Stelle eines Syndikus der Reichsstadt Frankfurt, zu der er empfohlen wurde, eine Professur in Erlangen und weiterhin den Lehrstuhl in seiner Vaterstadt Helmstedt ein, den er bis an sein Lebensende innegehabt hat. Es ist hier nicht der Ort, Fischers Analysen der Haeberlinschen Hauptschriften im einzelnen nachzugehen, wichtiger ist, seine politische Gesamthaltung ins Auge zu fassen.

In jedem Sinne zeigt sich hier Haeberlin als Verfechter der seine Zeit beherrschenden Aufklärung, gegen deren Forderungen er gleichsam berufsmäßig seinen gelehrten Nährboden, die alte Reichsverfassung, nicht immer folgerichtig zu verteidigen und zu wahren bemüht ist. Kennzeichnend für die Männer seiner Zeit war die Haltung, die sie zwei Ereignissen von freilich sehr verschiedener Bedeutung und Tragweite gegenüber einnahmen, dem deutschen Fürstenbunde und der französischen Revolution. Die Stellungnahme zu jenem Versuche Friedrichs II., die deutschen Mächte gegen die Vorherrschaft Österreichs zu sammeln, mußte die mehr gefühlsmäßige oder auch bewußte Stimmung in den innerdeutschen Dingen, die zu der großen Staatsumwälzung in Frankreich die Weltanschauung klarlegen. Hier wie dort war Haeberlin geneigt zu bejahen, blieb aber gebunden durch die Voraussetzungen seines Berufes als Lehrer des deutschen Reichsstaatsrechtes. Es ist leicht ersichtlich, daß sich bei dieser unvermeidlichen Halbheit keine eigentliche Originalität entwickeln ließ, die ihm eine dauernde Wirkung gesichert hätte. — Ich vermisse in den Darlegungen Fischers einen Hinweis auf Haeberlins Verhältnis zu Rousseau, der meines Erachtens unerläßlich gewesen wäre, namentlich wo er (S. 23) bei Kennzeichnung seines staatsphilosophischen Standpunktes das Thema direkt streift. Noch auffälliger wird der Mangel einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Hauptvertreter der Lehre vom Gesellschaftsvertrage auf S. 33 ff., wo Haeberlins unbedingtes Eintreten für die Volkssouveränität eingehender entwickelt wird. Dafür entschädigt vielleicht der Vergleich der Ansichten Haeberlins mit den Grundgedanken der französischen Konstitution (S. 48 ff.).

Eine eingehende Darlegung der Berlepschen Sache, in die Haeberlin durch die Übernahme der Verteidigung des seiner Dienste entlassenen „Hofrichters auch Land- und Schatzrates“ verwickelt wurde, hätte uns vielleicht mehr als alles andere das innerste Wesen des Mannes kennen lernen lassen. Aber Fischer gesteht selbst (S. 56), daß darüber noch keine völlige Klarheit erbracht sei. Rehberg, der auf Seiten der Gegner der Revolution stand, gibt in seinen Schriften (Bd. II, besonders S. 176) eine Darstellung, die für Haeberlin nicht günstig ist. Fischer ist es nicht gelungen, diesen Eindruck zu verwischen. Wenn man die Flug- und Streitschriften Berlepschs liest, bekommt man keine allzu freundliche Meinung von dem adligen Verfechter revolutionärer Grundsätze, den Rehberg in unverkennbare Parallele mit Philipp Egalité setzt. Und es ist nun einmal so, das Urteil über den

Klienten färbt unvermeidbar auf seinen Verteidiger ab, zumal wenn die Sache in so leidenschaftlicher Weise aufgenommen wird, wie es seitens Haeberlins geschah. Deshalb wäre es meines Erachtens Fischers Aufgabe gewesen, den Fall, den man als eine Art Gesinnungsprobe bezeichnen kann, einläßlicher zu untersuchen, als er wohl aus Mangel an leicht zugänglichen Unterlagen getan hat. Der Gegenstand verdient in Rücksicht auf alle drei in Betracht kommenden Männer, Berlepsch, Haeberlin und auch Rehberg eine sorgfältige Untersuchung. Vorderhand bleibt das Urteil Gefühlssache. Mit dem Falle des alten Reiches brach auch der Inhalt der Lebensarbeit Haeberlins zusammen, er sollte es nicht lange überleben. Nach kurzer Mitarbeit an den Tagungen der Ständeversammlung des neuen Königreiches Westfalen, die nicht frei von mannigfachen Enttäuschungen bleiben konnte, starb er am 16. August des Jahres 1808.

Wir wünschen der fleißigen und verdienstvollen Arbeit Fischers trotz der Ungunst der Zeiten aufmerksame Leser. Die neue Entwicklung, in die die deutschen Dinge gegenwärtig eintreten, zeigt, daß viele der Fragen, die Haeberlin und seine Zeitgenossen bewegten, auch heute noch nicht zur Lösung gelangt sind.

Blankenburg a. H. Karl Mollenhauer.

Rothert, Wilhelm, Allgemeine hannoversche Biographie. Bd. 1: Hannoversche Männer und Frauen seit 1866. Bd. 2: Im alten Königreich Hannover 1814—1866. (Ein Gedenkbuch zur Jahrhundertwende.) Hannover, Ad. Sponholtz 1912—14. 8°. 6 und 7 Mk.

Wer ein so umfassendes und vielgestaltiges Werk wie die Biographie auch nur eines einzelnen deutschen Landesteils allein mit eigenen Kräften zu bearbeiten unternimmt, der muß nicht nur über eine gewaltige Arbeitskraft verfügen, sondern auch von vornherein darauf gefaßt sein, daß er nicht alle Wünsche, zumal die eifriger Theoretiker und einseitiger Gelehrter, befriedigen wird. Es werden hier zu viele Forderungen und diese von zu verschiedenen Seiten erhoben. Der Allgemeinen deutschen Biographie stand eine ungewöhnlich große Zahl sehr tüchtiger Gelehrter zur Verfügung. Dennoch hört man auch bei ihr häufig Klagen über Lücken, ungleiche Behandlung und Ausdehnung der einzelnen Artikel usw. Aber wie viel wird sie trotz diesen Mängeln dankbar, wenn auch oft nur stillschweigend, benutzt! Dies wird ohne Frage auch mit Rothers Hannoverscher Biographie geschehen. Denn es steckt in ihr eine überreiche Fülle wertvollen Materials, die Frucht großen unermüdlichen Fleißes. Das wird ohne weiteres von Jedermann willig anerkannt. Auch diese Biographie wird für immer ein gesuchtes Nachschlagewerk bleiben. Besonders gilt dies von den „Anlagen", die in beiden Bänden zusammen etwa 1600 „Lebensabrisse" enthalten. In ihnen steckt wissenschaftlich jedenfalls die Hauptbedeutung des Buches, und es behält sie, auch wenn man bedenkt, daß sie in der Hauptsache auf Zeitungsartikeln beruhen. Das ist bekanntlich bei der Schnelligkeit, mit der sie zumeist geschrieben und gedruckt werden müssen, kein sehr zuverlässiger Stoff, der bei streng wissenschaftlichen Arbeiten stets eine sorgsame Nachprüfung erfahren muß. Aber wir erhalten so doch eine Fülle von Angaben, die uns zunächst im allgemeinen gut orientieren und auf denen wir, wenn

auch mit einer gewissen Vorsicht, weiter bauen können. Der Verfasser hat sich, um Raum zu sparen, hier einer starken Kürzung befleißigt. Manchem wird er dabei des Guten wohl etwas zu viel getan haben. Denn die Mehrzahl derer, die mit einem solchen Stoffe nicht vertraut sind, wird oft zum „Schlüssel für die Abkürzungen" greifen müssen; das beeinträchtigt natürlich die schnelle Benutzung und die Freude an der Lektüre.

Neben dieser großen Zahl hannoverscher Personen sind nun in jedem Bande etwas über 50 ausgehoben, die einer ausführlicheren Behandlung gewürdigt werden. Hier kommt nun nicht nur der Sammler, sondern auch der Schriftsteller zur Geltung. Vorher aber geht die kritische Tätigkeit, die Entscheidung der Frage: wer soll in diesen engeren Kreis aufgenommen werden? Man muß dem Verfasser zugeben, daß er eifrig bestrebt gewesen ist, alle Stände, Berufe, Konfessionen, Landschaften und Parteien gleichmäßig zu berücksichtigen. Das er dabei die Theologen, die Förderer der äußeren und inneren Mission ein wenig bevorzugt hat, ist bei seinem eigenen Beruf und seiner bisherigen literarischen Tätigkeit erklärlich, und es ist wohl geradezu als ein Vorzug zu bezeichnen, daß er namentlich im ersten Bande die Persönlichkeiten seiner Bekanntschaft stärker als andere heranzieht; der persönliche Zug, der warme Ton, der so unwillkürlich in die Darstellung kommt, gibt dieser einen reicheren Inhalt und besonderen Reiz. Sonst wird so leicht niemand sein, der Rotherts Auswahl in allen Punkten billigte; zu nah liegt bei vielen die Frage: wenn der aufgenommen ist, weshalb nicht auch dieser und jener? So wird man Männer von der Bedeutung eines Gauß, Detmold, Jhering, Ritschl, E. Schulze, der Gebrüder Schlegel u. a. ungern vermissen. Auch können wir uns damit nicht einverstanden erklären, daß von den nicht in Hannover geborenen Persönlichkeiten nur die berücksichtigt werden, die hier „ihre Hauptwirksamkeit und ihr Grab gefunden haben". In der Vorrede zum 2. Bande unterstreicht R. noch den Zusatz; „und ihr Grab". Unseres Erachtens ist letzteres ziemlich belanglos, nur auf ersteres Gewicht zu legen. Oder soll ein Ausländer, der seine Haupttätigkeit im Hannoverschen vollbracht, zufällig aber nicht in Hannover gestorben und begraben ist, hier wirklich ausgeschlossen werden? Es berührt uns, offen gesagt, etwas eigentümlich, daß z. B. der Historiker G. Waitz, der doch so enge und so lange mit Göttingen verwachsen war, hier I, 370 in Klammern erscheint, als gehöre er so recht in die Gesellschaft nicht hinein. Nur wenige Artikel, wie I, 50 der über Bodemann, I, 106 der über v. d. Bussche-Ippenburg sind geradezu nichtssagend; diese wären besser bei den „Lebensabrissen" eingereiht.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus wäre es erwünscht gewesen, wenn die Zahl der Lebensbilder vermehrt und namentlich die herangezogen wären, die in leicht zugänglichen literarischen Sammelwerken noch nicht behandelt sind. So sind im zweiten Bande nur fünf Personen (Brehmer, Hausmann, Petri, Rupstein und Schüren) eingehend geschildert, die in die Allgemeine deutsche Biographie noch nicht aufgenommen sind. Sind uns in diesem umfassenden Werke zumeist weit erwünschter die Angaben über die Personen dritten und vierten Ranges, über die man sich sonst so leicht nirgends Rats erholen kann, als die über die hervorragendsten Fürsten, Dichter, Künstler usw. — trotz ihrer zumeist ganz vortrefflichen Darstellung —,

weil man sich über sie ohne Schwierigkeit anderswo unterrichten kann: ¡so hätten wir gerade hier gern die Hannoveraner behandelt gesehen, die in jener allgemeinen Biographie fehlen oder nicht gehörig zur Wirkung gelangt sind. Es wäre dann in erster Linie eine willkommene landschaftliche Ergänzung zu jenem nationalen Werke gewesen. Aber hier stand der zweite Zweck des Werkes im Wege, die Rücksicht namentlich auf den hannoverschen Leserkreis, der natürlich seine hervorragenden Landsleute nicht missen oder beschränkt sehen will. Sollte das Buch doch namentlich auch ein vaterländisches Gedenkbuch werden. Diesen Plan mußte der Verfasser stets im Auge behalten und nicht zum mindesten hiernach den Stoff gestalten. Er wollte diesen nach der Vorrede des ersten Bandes „in farbenreichen Lebensbildern dem Leser lieb und wert machen. Nicht auf Kosten der Wahrheit, aber doch so, daß die Kritik mehr angedeutet, als ausgeführt, und jeder in seiner Eigenart, auch in der Eigenart seiner Partei, dargestellt wird". Wir müssen bekennen, daß er ehrlich bestrebt gewesen ist, diesen Standpunkt festzuhalten. Er hat, um nur ein paar Gegensätze anzuführen, R. v. Bennigsen und L. Windhorst in gleicher Weise gerecht zu werden gesucht. Niemals verleugnet er sein treu hannoversches Herz, wie ja sein ganzes Unternehmen nicht zum wenigsten aus warmer Vaterlandsliebe entsprossen ist. Aber er hat sich mit den jetzt bestehenden Verhältnissen in seiner Heimat abgefunden; das spricht sich auch unverkennbar in seinem Werke aus. Mitunter macht auch seine theologische Auffassung sich geltend, wie bei Allmers I, 20, bei Bennigsen I, 38, bei Neubourg I, 255; häufig tritt bei der Wahl des Mottos der Münzfreund zu Tage, dem unwillkürlich die Wahlsprüche der beliebten Silberstücke vorschweben. Nur willkommen kann man es heißen, wenn er bei einzelnen Persönlichkeiten, wie bei Brüel, gute handschriftliche Quellen heranzieht, oder, wie bei Kaulbach, eine Verwandte des Künstlers zu Worte kommen läßt. Bei wörtlicher Heranziehung gedruckter Aufsätze sind uns natürlich diejenigen die liebsten, welche aus entlegenen, sonst nicht leicht zugänglichen Quellen geschöpft sind. Gern entbehren würden wir bei einzelnen Artikeln die übersichtliche Behandlung der Familiengeschichte, wie bei den von dem Bussche, v. d. Decken, v. Hammerstein usw., mit der hier schwerlich jemand gedient ist. Dagegen hätten wir gern gesehen, wenn grundsätzlich bei jeder Person nach Möglichkeit ihre Herkunft, Name und Stand des Vaters und der Mutter, sowie bei Verheirateten die Gattin angegeben wären. Auch hielten wir es für zweckmäßiger, wenn vor dem Lebensbilde nur ganz wenige bestimmte Daten (Geburt, Tod, Lebensstellung) gebracht würden, nicht, wie es mitunter geschehen, fast eine Biographie. Das führt leicht zu Wiederholungen oder beraubt den Verfasser der Gelegenheit, mit dem Lebensgange die Würdigung der Lebensarbeit folgerichtig zu verbinden.

In dem folgenden Bande wird der Verfasser, der von der Gegenwart ausgehend in die Vergangenheit zurückschreitet, die Jahre 1636—1815, „wie Hannover emporblühte", behandeln, womöglich in einem vierten Teile auch noch die Zeit vor dem Herzoge Georg. Das Rohmaterial liegt, wie R. uns mitteilt, auch für diese Bände bereits vor. Wir wünschen von Herzen, daß dem fleißigen Verfasser sein durch die unausgesetzte Arbeit geschwächtes Augenlicht sich wieder stärken und er auch sonst die Kräfte

behalten möge, um sein schönes Werk noch zu vollem Abschlusse zu führen.*) — Viele der behandelten Personen werden uns auch in guten Abbildungen vorgeführt. Die Ausstattung verdient auch sonst alles Lob; namentlich das Papier unterscheidet sich vorteilhaft von dem der öfter herangezogenen Allgemeinen deutschen Biographie, das, wie die braunen Ränder beweisen, großenteils unverantwortlich schlecht ist.

Wolfenbüttel. P. Zimmermann.

Nachrichten

Wilhelm Weise †.

Vom Verein wird Opfer auf Opfer gefordert in dieser schweren Zeit. Erst ist sein langjähriger Schriftführer auf dem Schlachtfelde gefallen und nun auch sein bewährter Kassenwart, von schwerer Krankheit heimgesucht und durch den Verlust seines ältesten Sohnes niedergebeugt, dahingegangen.

Professor Weise war immer mehr ein Eckstein des historischen Vereins geworden, sowie im weiteren dann auch des „Nordwestdeutschen Verbandes füs Altertumsforschung", ein Träger der Tradition, ein Vertrauensmann bei allen wichtigeren Wendungen; und er verdankte diese Stellung seiner abgerundeten festen Persönlichkeit, die frei von ehrgeizigen Bestrebungen immer die Forderung der einfachen Sache und des natürlichen Anstandes verkörperte. Man konnte bei ihm an das goethische Wort denken, daß es Menschen gibt, die durch ihre bloße Anwesenheit einem Kreise einen bestimmten Charakter verleihen.

Wilhelm Weise war als Sohn eines Pfarrers 1855 in Holzdorf im Kreise Schweinitz (Prov. Sachsen) geboren. Von 1869 bis 1874 hatte er die Schule zu Pforta besucht, hatte dann zunächst einjährig gedient und war bis zu seiner Verabschiedung 1894 als Oberleutnant der Landwehr im Militärverhältnis geblieben. Seine ganze Studienzeit verbrachte er in Halle. Dort promovierte er 1879 mit einer Dissertation über die Quellen Sleidans und machte 1880 das Oberlehrerexamen in Geschichte, Geographie, Deutsch und klassischer Philologie. Es folgte ein Probejahr am Realgymnasium zu Osnabrück, die dortige Anstellung als Hülfslehrer und im Oktober 1881 die Berufung an die Leibnizschule zu Hannover. Dort begründete er sein vom vollsten Glücke gesegnetes Heim und ist der Stadt und der Schule bis zu seinem Tode treu geblieben.

Die einfach-natürliche Linie, die dieser Lebensgang ausspricht, zeigt sich auch in Weises Schriften. Sie sind gewissermaßen an seinem Wege gewachsen, immer aus einem heimatlichen Interesse hervorgegangen. Sleidan, über den er dissertierte, ist der Geschichtschreiber des Schmalkaldischen Krieges,

*) Dieser Wunsch hat leider nicht in Erfüllung gehen sollen. Denn inzwischen hat der Tod dem verdienstvollen Wirken W. Rotherts am 6. Oktober d. J. schon ein Ende bereitet. Wir können jetzt nur hoffen, daß ein anderer Gelehrter mit gleichem Eifer und Erfolge bei diesem Werke in des Entschlafenen Fußstapfen trete. Z.

dessen Begebenheiten die Gegend, wo Weises Wiege stand, erfüllen. Zu den Quellen, die sich neu nachweisen ließen, gehört vor allem eine Schrift Bugenhagens — des späteren Reformators von Hildesheim — über die Schicksale Wittenbergs während der Belagerung durch die Kaiserlichen i. J. 1547.

Nach Hannover versetzt hat Weise sich für verschiedene dortige Größen der Vergangenheit erwärmt. 1889 hat er in zwei Grenzboten-Aufsätzen „Leibniz als Volkswirt“ behandelt, 1892 im historischen Verein „Scharnhorst und die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht“ (erschienen als Heft 148 von Virchow und v. Holtzendorffs Vortragssammlung), und 1901 ebenda Johann Karl Bertram Stüve (Ztschr. des Vereins). Die letzten beiden Vorträge sind veranlaßt durch damals erschienene Bücher: von Max Lehmann über Scharnhorst und von einem Neffen Stüves über den Briefwechsel des Onkels mit Fromann. Sie bieten aber die charakteristische Auffassung Weises, wie er den kraftvollen, aber herben Nichtdiplomaten Stüve überall in Schutz nimmt und in lebhafter Darstellung Scharnhorsts Ideen und Vorschläge verfolgt von dem energischen Fürsten Wilhelm zu Bückeburg durch das teilnamlose Hannover zu dem senilen, von einem mutlosen König regierten und erst durch die Volksbewegung von 1813 wieder zu frischem Leben kommenden Preußen. Liest sich schon dieser Weise'sche Aufsatz mit seinem gradezu dramatischen Beweise, daß nur ein Volksheer Großes zu erreichen vermag, in unseren Tagen als ob er gestern geschrieben wäre, so wirkt noch stärker der über Leibniz, weil hier ein viel überraschenderer Zusammenhang auftritt. Leibniz geißelt die Sucht der Fürsten, sich nach französischer Art einzurichten. Er will Deutschland wirtschaftlich selbständig machen (u. a. durch den Seidenbau, den er selbst in seinem Garten vor dem Aegidientore versucht); die rohe Ware soll nicht aus dem Lande gehen, aber die fremde Rohware zur Verarbeitung herein. Den Ausländern muß man ihre Industrie ablernen, dann Schutzzölle errichten, um die ausländische Manufaktur fernzuhalten. Statt der Galeerenstrafen soll man Zucht- und Werkhäuser einrichten, um alle Arbeitskräfte auszunutzen. Maschinen sollen den Betrieb fördern. Ein „deutscher Handelsverein“ soll die Zollschranken der Einzelstaaten beseitigen. Ein Staatssozialismus soll dies alles fördern. Vorteilhafter ist es für den Staat, einen Bedrängten zu unterstützen, als ihn zum Bettler werden zu lassen. Daher wird ein Werkhaus empfohlen, darin jeder arme Mensch Arbeit finden kann, eine staatliche Versicherungskasse und eine Reservekasse für Witwen und Waisen, ein staatlicher Gesundheitsrat, ein Monopol auf Branntwein, Tabak, Papier und Karten.

Nirgends zeigt sich so klar und rund der gesunde Sinn Weises als in dem Bilde, das er uns hier von den weitschauenden Plänen des praktischen Philosophen entworfen hat. Wenn man den Aufsatz heute wieder abdruckte, würde er überall Aufsehen erregen, denn er faßt Forderungen zusammen, die, soweit sie erfüllt sind, uns stolz machen, und soweit sie noch ausstehen, sich hinter den Kriegszielen ragend und fragend erheben.

Der vortreffliche Mann, der so treu und tüchtig im Verein und in der Wissenschaft gewirkt hat, soll uns nicht vergessen sein. Seine Persönlichkeit gehört zu den glücklichen, die nicht durch eine Einzelbegabung hervorstachen, sondern als Ganzes, als ein Charakter, sich in die Herzen eingraben.

Berlin. C. Schuchhardt.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang 1915 Heft 4.

Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern (Fortsetzung).[1]

Von Friedrich Bertheau.

Wir waren schon oben mit dem Geschlechte von Klauen in das Hildesheimer Gebiet gekommen, wo Klauen liegt, und gehen nun näher auf einige Geschlechter ein, die aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem südlichen Teile von Hannover unmittelbar nach Mecklenburg und Vorpommern gekommen sind, teils vorübergehend, teils dauernd. Das erstere ist der Fall bei den Dynasten von Spiegelberg und von Eberstein, die ihre Stammsitze in der Nähe von Hameln an der Weser hatten. Jene waren verwandt mit den Grafen von Poppenburg in der Nähe von Elze, ja, die Namen Spiegelberg und Poppenburg wechseln bei denselben Familiengliedern, wie denn der Graf Bernhard von Spiegelberg, der im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts lebte, auch Graf von Poppenburg genannt wurde[2]). Dessen Sohn war der Graf Moritz I. von Spiegelberg, und dieser kommt als comes Mauricius

[1]) Anfang s. Heft 1, S. 1—37 dieses Jahrgangs.

[2]) S. den Aufsatz von Schade in dieser Zeitschrift vom Jahre 1850: Die genealogischen Verhältnisse der Grafen von Spiegelberg. Im Jahre 1244 genehmigte Moritz I. von Spiegelberg eine Schenkung, die sein Vater Bernhard von Spiegelberg oder sonst von Poppenburg dem Kloster Marienwerder gemacht hatte. S. Schade a. a. O. S. 183 ff. und Havemann, Gesch. Braunschw. und Lüneburgs I, 348.

in einer Urkunde des Jahres 1248 vor, in welcher der Fürst Nikolaus von Werle den Bürgern von Güstrow gestattet, ihre Neustadt abzubrechen. Er steht da an erster Stelle der Zeugen mit seinen Söhnen Heinrich und Johann. Die letzteren sind in Niedersachsen nicht nachzuweisen, sondern da finden sich drei andere Söhne Moritz' I., nämlich Nikolaus, Moritz II und Hermann. Ein jüngerer Johann von Spiegelberg ist urkundlich 1316 bis 1360 nachzuweisen.

Jener Moritz I. war dann vom Jahre 1271 bis 1273 in Mecklenburg wiederum bei Nikolaus von Werle, denn er kommt in drei Urkunden jener Jahre vor. Im Jahre 1273 wird mit seiner Einwilligung eine Schenkung zweier Brüder von Hodenberg an das Kloster Mariensee bekundet, und 1274 ist er jedenfalls persönlicher Zeuge bei einer Schenkung des Heinrich Edlen von Hodenberg an die Kirche in Wennigsen, und seine beiden Söhne Nikolaus und Moritz sind dabei zugegen[3]).

Läßt sich für diese vorübergehende Anwesenheit des Grafen Moritz von Spiegelberg bei Nikolaus von Werle kaum ein anderer Grund finden als Tatenlust und Abenteuerdrang eines Ritters und seiner Söhne, so sind die Grafen von Eberstein, die sich in Pommern nachweisen lassen, ohne Zweifel durch die Ermordung ihres Vaters Konrad zur Flucht dahin bewogen worden. Dieser Konrad hatte mit Erzbischof Gerhard von Mainz zusammen eine Fehde gegen Göttingen begonnen, war aber 1258 von dem Vogt dieser Stadt, Willike, überfallen und wurde vor dem Walde, die Asse genannt, aufgehängt. Die bisher etwas unbestimmt gehaltene[4]) Erzählung, daß sein Sohn zu seinem Neffen, dem Grafen Hermann von Gleichen, Bischof von Kammin in Pommern, flüchtete und von diesem mit der Herrschaft Naugarlen (Naugard) belehnt wurde[5]), können wir als urkundlich feststehend annehmen, denn im August 1288 ist der Graf Otto von Eberstein Zeuge einer Urkunde des Bischofs von Kammin, und in demselben

[3]) astiterunt huic donationi, cum fieret, comes Mauricius de Speghelberg una cum filiis suis Nicolao et Mauritio, qui una mecum fideiusserunt. (S. Schade a. a. O., S. 187 ff.).

[4]) S. Havemann, Braunschweig-Lüneburgische Geschichte I, 387, der die Bedenken, die gegen die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung geäußert sind, zu beseitigen sucht.

[5]) Im Januar 1274 überträgt der Bischof dilecto avunculo Otto de Eberstein die Herrschaft zu Lehen. Pomm. U. B. III, S. 443.

Jahre bezeugt ein Graf Ludwig von Eberstein mit ihm zusammen eine Urkunde desselben Bischofs in Kolberg. Die Familie ist auch später noch im Besitze der Herrschaft Naugarten[6]).

Mit der schon oben bei dem Geschlechte von Klauen erwähnten territorialen Entwicklung des Stiftes Hildesheim hängt die Auswanderung der Herren von Rosendal zusammen. Die Burg Rosendal dicht bei Peine war im Besitze eines Geschlechtes mit demselben Namen, das unter der Botmäßigkeit der Grafen von Wölpe stand[7]). Im Jahre 1223 verkaufte die Gräfin Kunigunde von Wölpe dieses feste Schloß an den Bischof Konrad von Hildesheim, und im Jahre 1225 wurde Lippolt von Escherde da als Burgmann eingesetzt, „nach demselben Rechte, nach welchem der Bischof andere Burgmannen einsetzt, nicht nach Lehnrecht". Lippolt bekommt nämlich acht Pfund zu der Zeit, wo jener seine anderen Castellani zu bezahlen pflegt. Diese Urkunde ist deshalb von Bedeutung, weil sie uns zeigt, daß diese Burgmannen besoldete Beamte des Hildesheimer Bischofs waren; sie ist für den Zweck dieser Untersuchung wertvoll, weil wir so den Grund würdigen lernen, der gewiß manchen Adligen bewogen hat, freiere, weniger gebundene Dienstverhältnisse aufzusuchen, wie sie sich im Kolonialgebiete ihm boten. Zunächst allerdings scheint Wilhelm von Rosendal in der Umgebung des Bischofs Konrad geblieben zu sein, denn im Jahre 1232 bezeugt er eine Urkunde, in welcher Konrad zu Gunsten des Domkapitels auf die Vogtei zu Bültum verzichtet, und 1244 ist er Zeuge einer Schenkung desselben Bischofs an das Kloster Isenhagen; doch im Jahre 1251 finden wir einen Wilhelm von Rosendal bei dem Grafen Gunzelin von Schwerin[8]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses dieselbe Persönlichkeit gewesen ist, und dann müßte angenommen werden, daß sich die Rosendals nach ihrer Auswanderung aus dem Stifte Hildesheim einen nach ihnen

[6]) Im Jahre 1303 kommen urkundlich vor: Otto Graf von Naugard und seine Söhne Albert und Hermann. S. Register des Pomm. U. B. Bd. IV zu „Naugard".

[7]) S. Lünzel a. a. O. II, 84 und die im folgenden angeführten Urkunden im Urkundenbuche des Stiftes Hildesheim. Von 1231 an findet sich bei Bischof Konrad ein Willekinus de Rosendal et familia nostra tota. 1239 steht er allein, auch 1244 in der Urkunde für Isenhagen.

[8]) S. Meckl. U. B. Nr. 672 Willekinus de Rosendale. In späteren Urkunden Willehelmus de Rosendale wie in der vom 11. Sept. 1252.

benannten Besitz südlich von Wismar erworben haben. Eine Erbtochter ihres Geschlechtes hat wahrscheinlich einen Herrn von Plesse geheiratet, denn urkundlich ist wiederholt ein Joannes Rosendal dictus de Plesse nachzuweisen, und die Plesses sind bestimmt im Besitze des Gutes Rosendal gewesen[9]).

Wenn wir gleichzeitig einen älteren und einen jüngeren Heinrich Grube und auch eine Burg Grubenhagen im südlichen Hannover[10]) und in Mecklenburg[11]) finden, so kann es sich da bei der großen räumlichen Entfernung um eine zufällige Übereinstimmung von Namen zweier verschiedener Familien handeln. — Möglich ist es, daß eine mecklenburgische Familie Duding aus Niedersachsen stammt, wo verschiedene Ortsnamen wie Dudingerode und Dudinghof auf dieses Geschlecht hindeuten. Die Dudings waren schon früh Burgmannen von Güstrow und Vasallen der Fürsten von Rostock. In einer Urkunde aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts werden zwei Brüdern, Berthold und Konrad, besondere Freiheiten für ihre Mühle in Klein-Sprenz dicht bei Schwaan gegeben[12]), und in einer anderen Urkunde[13]) kommt ihr Oheim Heinrich, Ritter bei Nikolaus von Werle, vor, der auch Duding von Dechow genannt wird, ein interessantes Beispiel dafür, wie sich immer mehr Familiennamen einbürgern, die von Dörfern hergeleitet sind.

Solche Ortsnamen finden wir von vornherein bei den Herren von Hakenstedt und von Dotenberg. Die ersteren haben wahrscheinlich ihren Namen von dem Dorfe Hakenstedt im Hannoverschen

---

[9]) S. das Bruchstück eines Zehntenregisters des Bistums Schwerin ungefähr aus dem Jahre 1320 (Meckl. U. B. Nr. 4291: de curia Rosendal dat dominus Hel. de Plesse IV modios siliginis usw.).

[10]) Um das Jahr 1240 ist ein Henricus Grubo im Dienste Ottos des Kindes, und ein jüngerer Henr. Grubo war Marschall Albrechts von Braunschweig am Ende des dreizehnten Jahrhunderts. (S. Urk. vom 24. Sept. 1273 bei Sudendorf.)

[11]) Heinrich Grubo nennt sich den Jüngeren in einer Urkunde des Bischofs von Schwerin vom Jahre 1263 (Meckl. Urk. Nr. 1009). In den folgenden Urkunden bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ist er im Gefolge des Fürsten Nikolaus von Werle, den er 1210 als seinen Lehnsherrn bezeichnet (Meckl. Urkb. Nr. 3386). In demselben Jahre nennt er sich Grubo de Grubenhagen (Nr. 3424). Henr. Grubo der Ältere findet sich schon am 1. Juni 1229 bei Nikolaus und Heinrich von Rostock.

[12]) S. Meckl. Urkb. Urk. vom 20. November 1308 Nr. 3252.

[13]) S. ebendaselbst Urk. vom 2. Februar 1320 Nr. 4168.

Amte Bockenem bei Hildesheim, das im dreizehnten Jahrhundert zu den Lehnsbesitzungen der Grafen von Schwerin gehörte. Zwei Brüder, Hermann und Bernhard von Hakenstedt, waren Burgmannen des jüngsten Bruders Johanns I. von Mecklenburg, Pribislavs, der besonders das Land Parchim im südlichen Mecklenburg für das Deutschtum gewann und Parchim selbst das Stadtrecht bestätigte[14]). Einer jüngeren Generation gehören zwei Brüder[15]) an, die bis in den Beginn des vierzehnten Jahrhunderts bei Nikolaus von Werle nachzuweisen sind.

Eine viel bedeutendere Stellung nahmen die Herren von Dotenberg ein, die schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gleichzeitig in Mecklenburg und in Pommern nachzuweisen sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt dieses Geschlecht aus dem Dorfe Döteberg dicht bei Hannover, das in einer alten Urkunde den Namen Doteberge führt. Diese Urkunde vom Jahre 1211 zeigt uns zugleich, wie weit der Besitz Hildesheimischer Stiftungen ging; denn wenn das Dorf auch im Sprengel des Mindenschen Bistums lag, so kaufte das Johannishospital in Hildesheim doch Grundbesitz dort und erwarb eben in jenem Jahre 1211 die Vogteirechte daselbst. Noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts besaß es acht Hufen dieses Dorfes, die später vertauscht wurden[16]). Ob nun die Auswanderung dieses Geschlechtes mit diesem Übergange seines Landes an eine geistliche Stiftung und mit dem Verkaufe der Vogtei zusammenhängt, muß natürlich dahingestellt bleiben, weil bestimmte Nachrichten darüber fehlen, aber die Möglichkeit wird jeder zugeben müssen.

Bestimmteres wissen wir über die Herren von Plesse[17]), deren Geschlecht sich bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein im Besitze einer reichsunmittelbaren Herrschaft behauptet hat, während die übrigen sog. Dynastengeschlechter Niedersachsens, wie die Herren von Homburg, von Dassel, von Poppenburg,

[14]) Im Jahre 1238 s. Meckl. Urkb. Nr. 522.

[15]) Bernhardus et Hermannus de Hakenstede. Meckl. Urkb. Nr. 522.

[16]) Aus der Tauschurkunde des Jahres 1351 geht hervor, daß acht „hove" in Doteberg dem Johannishospital gehört hatten. Die Urkunden von 1211 und vom 24. Novbr. 1351 s. bei Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstiftes und der Bischöfe von Hildesheim.

[17]) S. den Aufsatz von Dr. R. Scherwatzky, „Geschichte der Herrschaft Plesse" im Jahrgange 1913 dieser Zeitschrift. Insbesondere verweise ich hier auf den da abgedruckten Stammbaum.

von Hallermund, Spiegelberg, Wunstorf, Wölpe u. a. fast sämtlich früher ausstarben oder ihr Land an geistliche und weltliche Fürsten verloren. Die Edlen von Plesse, so nennen sie sich später regelmäßig in Urkunden, sind in der männlichen Linie, soweit es sich um die dicht bei Göttingen ansässige Familie handelt, im Jahre 1571 ausgestorben, und ihre Herrschaft kam damals an die Landgrafen von Hessen, denen schon im Jahre 1447 die Lehnshoheit von den verarmten und bedrängten Besitzern übertragen war. Eine einigermaßen zusammenhängende Reihe der Herren von Plesse läßt sich erst mit Bernhard und Gottschalk von Plesse, die sich auch wohl von Höckelheim, einem Dorfe dicht bei Northeim, nannten, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts beginnen [18]).

Die Söhne Bernhards sollen Helmold, Bernhard und Poppo, die Gottschalks Ludolf I. und Gottschalk II. gewesen sein. Von den letzteren beiden ist Ludolfs I. Familie in der dritten Generation erloschen, Gottschalks II. Familie dagegen hat bis 1571 in der männlichen Linie fortbestanden. Für die Auswanderung nach dem Norden kommen die an erster Stelle genannten drei Söhne Bernhards in Betracht, und von denen ist Helmold besonders geschichtlich bekannt geworden, auch durch seine Beziehungen zu dem Kolonialgebiete. Wir finden ihn in der Umgebung Heinrichs des Löwen im Jahre 1191, wo er an letzter Stelle Zeuge einer Urkunde für das Kloster Walkenried am Harz ist, dann 1197 mit den Grafen von Woldenberg, Blankenburg u. a. zusammen

[18]) Der Versuch Wencks in seiner Hessischen Landesgeschichte, Frankfurt a. M. 1783—1803, einen Helmold I. von Höckelheim im Jahre 1097 nachzuweisen, ist verfehlt, weil die einzige Urkunde, in der dieser vorkommt, gefälscht ist. Ein Helmold II., den er im Jahre 1144 annimmt, ist zweifelhaft, weil die Urkunde, in der er als Zeuge auftritt, mindestens verdächtig ist. (S. Geschichte der Grafen von Winzenburg, nach den Quellen bearbeitet von Edmund Freiherrn von Uslar-Gleichen, S. 138.) Im übrigen unterscheidet sich Wenck vorteilhaft durch seine kritische Methode von seinen Vorgängern auf diesem Gebiete. Diese sind Letzner, der bekannte Pastor von Iber bei Northeim, der in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebte und inbezug auf die Plesses die Sage von ihrer Abkunft von den Schwanringern in Höckelheim aufgebracht hat, und der Göttinger Meier in seinen Origines Plessenses, erschienen im Jahre 1713. Dieser hat Letzners Ausführungen durch einige gelehrte Anmerkungen erweitert. Ausführlicheres über beide s. in meinem Vortrage über die Genealogie der Herren von Plesse, abgedruckt in den Göttinger Geschichtsblättern, Jahrgang 1914.

bei dem Pfalzgrafen Heinrich, dem ältesten Sohne Heinrichs des Löwen, vor allem häufig aber bei Kaiser Otto IV., den er im Jahre 1209 nach Italien begleitete[19]). Im Jahre 1211 machte er den berühmten Kreuzzug nach Livland mit, über den wir in der livländischen Chronik Heinrichs[20]) einen kurzen Bericht haben. Auf den Hülferuf des Bischofs von Riga, der persönlich nach Deutschland gekommen war, zogen mit ihm aus die drei Bischöfe von Ratzeburg, von Verden und Paderborn, Helmold von Plesse und Bernhard von Lippe, sowie andere Adelige und Pilger.

Helmold von Plesse spielte hier neben Bernhard eine besonders hervorragende Rolle; beide teilten sich in den Oberbefehl über das Kreuzheer und trugen einen großen Sieg über die heidnischen Liven davon. Auch urkundlich ist er im Osten nachzuweisen[21]). Während Bernhard von Lippe aber da blieb und im Jahre 1211 Abt von Dünamünde, später sogar Bischof von Selburg wurde, kehrte Helmold in die Heimat zurück. Im Jahre 1214 war er bestimmt wieder in Braunschweig, wo er die Urkunde mit bezeugte, in der Pfalzgraf Heinrich die Schenkung seines Bruders Ottos IV.[22]) für die neugegründete Kirche St. Maria bei Sceverlingeborch (nördlich von Helmstädt) genehmigte. Später ist er nicht mehr in der Heimat nachzuweisen, denn eine Urkunde Ottos IV. aus dem Jahre 1215, in der er ebenfalls als Zeuge auftritt, ist, was Handlung und Zeugen anbetrifft, wahrscheinlich in das Jahr 1212 zurückzuverlegen[23]). Ob der Helboldus miles, der im Jahre 1235 in einer pommerschen Urkunde genannt wird, Helmold von Plesse ist, wie neuerdings wohl angenommen wird,

---

[19]) Die betr. Urkunden finden sich u. a. in Leibniz, Origines Guelph. III.

[20]) S. Henrici chronicon Livoniae. Mon. Germ. Hist. SS. XXIII, 275. — Bernhard von Lippe, der Gründer von Lippstadt in Westfalen, war namentlich dadurch berühmt, daß er asketische Frömmigkeit mit dem größten ritterlichen Mute vereinigte.

[21]) Helmoldus de Plesse nobilis homo ist Zeuge einer Urkunde der Bischöfe von Riga, von Paderborn, Verden und Ratzeburg, die wahrscheinlich 1211 ausgestellt ist (Meckl. Urkb. Nr. 204).

[22]) Am 27. Januar 1214 stattete Otto IV. diese neugegründete Kirche aus (s. Böhmer, Reg. imp.).

[23]) Kaiser Otto IV. verleiht in Nordhausen 1215 die Vogtei des Dorfes Roth, die ihm von dem Grafen von Hohnstein abgetreten war, an das Kloster Walkenried. Über die Notwendigkeit, diese Urkunden in das Jahr 1212 zurückzudatieren s. Böhmer, Reg. imp. und Dobenecker Reg. hist. Thuringiae.

müssen wir dahingestellt sein lassen[24]). Möglich ist es, daß er in das Kolonialgebiet zurückkehrte und daß sein Geschlecht da weiter geblüht hat. In Niedersachsen hören wir nichts von seinen Söhnen.

Recht dürftig sind auch die urkundlichen Nachrichten über seine beiden Brüder Bernhard und Poppo. Für die Jahre 1215 bis 1263 fehlt uns über diese eine auch nur einigermaßen zusammenhängende Reihe von Urkunden. Fest steht nur, daß im Jahre 1224 Bernhard, sein Bruder Poppo und Helmold, der Sohn Bernhards, im Namen des Klosters Walkenried einen Verkauf abschließen[25]). Im Jahre 1241 entsagt ein Ritter Poppo, genannt von Plesse, seinem Lehnrecht auf drei dem Kloster Amelungsborn von Heinrich von Osdaggesen geschenkte Hubengüter in Odagsen[26]). Unter dieser Urkunde findet sich die Bemerkung, daß Poppos Sohn Helmold noch in kindlichem Alter ist und daß sich deshalb für ihn seine Verwandten Gottschalk und Otto verbürgen. Ein solcher unmündiger Sohn Poppos mit demselben Namen Helmold kommt auch in den Urkunden vor, in denen im Jahre 1241 der Verkauf der Plesseschen Güter bei Northeim an das St. Blasiuskloster daselbst beglaubigt wird[27]). Nehmen wir dazu die Möglichkeit, daß auch jener seit 1214 verschollene Helmold einen gleichnamigen Sohn Helmold gehabt hat, so werden wir einsehen, wie schwierig es ist, einen Helmold von Plesse, der in einer zusammenhängenden Reihe von Urkunden seit 1263 erscheint, in seinen verwandtschaftlichen Beziehungen unterzubringen.

Seit diesem Jahre nämlich tritt uns im Dienst des Fürsten Johann von Mecklenburg ein Helmbold von Plesse entgegen. Er wird 1270 Burgmann von Wismar genannt und behauptet bis zum Jahre 1282 eine hervorragende Stellung am fürstlichen Hofe, denn als Zeuge von Urkunden wird er sechsmal an erster,

---

[24]) S. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung der Herzogtümer Pommern oder Slavien bis zum Ablaufe des 13. Jahrh. S. 154 ff. Er schreibt: Helboldus miles, der erste deutsche Ritter in Pommern, wahrscheinlich aus Mecklenburg eingewandert, allem Anscheine nach ein Plesse.

[25]) S. Leibniz, Origines Guelph. IV und Dobenecker, Reg. diplom .... Historiae Thuringiae II.

[26]) S. Wenck a. a. O. II, 756.

[27]) S. diese Urkunden bei Leibniz Origines Guelph. IV und Dobenecker, Regesta III, 1. S. auch Wenck a. a. O. II, 762.

elfmal an zweiter und je einmal an dritter und vierter Stelle genannt. Im Jahre 1283[28]) wurde ein großes Landfriedensbündnis zwischen den Fürsten von Rostock, von Mecklenburg, von Werle und dem Grafen von Dannenberg abgeschlossen, welches zahlreiche adelige Zeugen aus der Umgebung der einzelnen Fürsten bekräftigten, aber Helmold von Plesse fehlt. Die Bemerkung des Mecklenburgischen Urkundenbuches, daß er vielleicht im Jahre 1284 gestorben ist, müssen wir zunächst dahingestellt sein lassen.

Nun aber verkaufte in diesem Jahre 1284 ein Helmold von Plesse seinen Anteil an dem Stammschlosse Plesse an seinen Verwandten Gottschalk von Plesse. Der Wortlaut der Urkunde, die sich im Staatsarchiv in Hannover befindet[29]), ist folgender: Ich Helmold von Plesse habe auf den Rat meiner Freunde und mit Zustimmung meiner Schwestern Mechthilde und Sophie[30]) den Teil des Schlosses Plesse, der mir nach väterlichem Erbfolgerechte zukam, mit allen Gütern, Einkünften und Mannen, welche ich in den Dörfern Eddigehausen, Spanbeck, Deppoldshausen, Backenhausen, Lindau unter dem Titel des Eigentums oder des Lehens gehabt zu haben anerkenne, für 700 Mark Silber an meinen Verwandten, den Herrn Gottschalk von Plesse, und seine Erben verkauft, mit Ausnahme des Patronatsrechtes über die Kirche in Lindau mit der Mitgift der Kirche selbst und allen Gütern, ebendaselbst und anderswo gelegen, welche ich meinen Lehnsleuten nach Lehnsrechte übertragen habe. Als Zeugen haben ihr Siegel angeheftet: ein Herr Borchardus von Tegenberg[31]), Helmolds patruus, ein Herr von Rostorf und Dietrich von Hardenberg. Als fernere Zeugen werden genannt: Otto von Bovenden, Andreas von Berkefeld, Hermann von Hardenberg, die als Ritter bezeichnet werden. Dann folgt ein Ludolf von Plesse, der von dem ältesten Sohne Gottschalks I abstammt, ein Werner von Hardenberg u. a.

Wenn sich Helmold hier die Einkünfte seiner Lehnsgüter vorbehält, so sah er sich vier Jahre darauf gezwungen, auch diese

[28]) Am 13. Juni. S. Meckl. Urkb. Nr. 1682.

[29]) Ebendaselbst ist die Sammlung der Regesten des Herrn von Plesse und ihres Familienklosters Höckelheim, die im folgenden benutzt sind.

[30]) Nach einer anderen Urkunde waren diese Nonnen in Gandersheim.

[31]) Derselbe kommt als Borchardus de Ziegenberge 1292, am 24. Mai urkundlich vor. S. Sudendorf I, 121.

zu verkaufen. Am 25. März des Jahres 1288 veräußerte er an den Edelherrn Gottschalk von Plesse, dessen Söhne Hermann und Otto und an Heinrich von Homburg für zwanzig Mark reines Silbers sechzig Mark Zinsen von Lehngütern in einer ganzen Reihe von namentlich angegebenen Dörfern. Die Namen derjenigen Dienstmannen, die im Besitze dieser Lehen waren, werden genannt. Ich erwähne hier einen Herrn von Berkefeld, von Esplingerode, einen Muzeval in Lengden, einen Bodenhausen in Desingerode und einen Alexander von Iber.

Dazu kommen in derselben Zeit Veräußerungen desselben Helmolds an das Kloster Höckelheim. Im Jahre 1285 verkaufte er sein Gut vor dem Tore des Klosterhofes an jenes Kloster, 1286 verglich er sich mit diesem über das Eigentum verschiedener Güter in Höckelheim, und 1288 übertrug er die Kirche in Hillerse und deren Vogtei, die er von den Herzögen von Braunschweig zu Lehen trug, an dasselbe Kloster.

Am 1. Januar 1291 bezeugt in Mecklenburg ein Helmold von Plesse das Bündnis, welches die Fürsten dieses Landes untereinander geschlossen haben, um die Raubburgen zu brechen, und zwar an letzter Stelle[82]). Von nun an verschwinden die Namen Helmold und Bernhard bei den niedersächsischen Herren von Plesse, soweit sie eine geschichtliche Rolle spielen[83]), dagegen sind sie in Mecklenburg bei diesem Geschlechte lange üblich geblieben. Endlich weise ich hier noch auf die Beziehungen hin, die zwischen dem Familienkloster der Plesses, Höckelheim bei Northeim, und Mecklenburg bestanden. Erhalten ist uns darüber eine Urkunde des Jahres 1273[84]), in welcher das Kloster dem Grafen von Schwerin und seinen Angehörigen das Recht der Bruderschaft verlieh.

Alles dieses sind urkundlich feststehende Tatsachen, die mir den zwingenden Beweis dafür zu liefern scheinen, daß die mecklenburgischen Herrn von Plesse von dem Stammhause Plesse in der Nähe von Göttingen abzuleiten sind. Einen Anhalt gewähren

---

[82]) S. Meckl. Urkb. Nr. 2101.

[83]) Im Jahre 1292 gibt Graf Ludwig von Eberstein seinen Blutsverwandten, dem Edelherrn Gottschalk von Plesse und dem Junker Helmold, seinem Paten (im Original steht domicello nostro filiolo) Güter zu Geismar. Dieser Junker scheint früh gestorben zu sein, denn er findet sich nur hier.

[84]) Meckl. Urkb. Nr. 1299.

diese Urkunden auch für die Vermutung, daß ein Helmold von Plesse, der bis 1283 in Mecklenburg war, dann heimkehrte, in der Heimat seine Familienbesitzungen, Eigengut und Lehngut, verkaufte und um das Jahr 1290 zu seinen Stammesgenossen, die schon in Mecklenburg waren, zurückkam. Von diesen ist im Dienste der mecklenburgischen Fürsten allerdings nur ein Bernhard von Plesse zweimal nachzuweisen[85]).

Das letztere bleibt immer nur eine Vermutung, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß ein anderer Helmold seinen Besitz verkauft hat und ausgewandert ist, denn in jenem Zweige der Plesses, der sich durch die Namen Bernhard, Helmold und Poppo kennzeichnet, finden sich, wie wir oben sahen, noch zwei Helmolds im dreizehnten Jahrhundert, nämlich ein Sohn Bernhards und ein Sohn Poppos von Plesse, beide bis zum Jahre 1240. Nehmen wir Meiers[86]), allerdings wenig zuverlässige, Angaben dazu, so kommt auch noch in den Jahren 1263 bis 1282 ein Helmold von Plesse in Urkunden vor, der ein Sohn eines jener beiden Helmolds gewesen sein könnte.

Sicher nachzuweisen ist auch nicht, wie wir die im Jahre 1295 in Mecklenburger Urkunden auftretenden Bernardus, Helmoldus, Rosendal et Helmoldus iunior milites et Reymbernus, fratres dicti de Plesse, die in etwas anderer Form auch 1298 und 1303[87]) vorkommen, zu einem Helmold von Plesse, der um

---

[85]) Im Jahre 1286 (Meckl. Urkb. Nr. 1863) und 1289 (Nr. 2042).

[86]) Meier spricht (S. 227 ff.) von einem Helmold, Helmolds sel. Sohne, der im Jahre 1282 mit Gottschalks VI. und seiner Söhne Bewilligung den Verkauf eines Platzes in Weende an das dortige Kloster notifiziert. Gottschalk VI. hatte 1263, 21. April und 12. Dezember als Vormund seines Vetters Helmolds von der Plesse diesen Platz verkauft. Auf diese Nachricht ist wenig Wert zu legen, weil Meier nach Wencks Urteil (a. a. O. S. 758) allerdings aus den Urkunden der benachbarten Klöster eine Menge Auszüge lieferte, aber gar manches, was nur seine eigene, noch dazu irrige Erklärung war, so mit jenen Auszügen verband, daß man es für den Inhalt der Urkunde selbst zu halten in Gefahr kommt. Insbesondere fügte er verwandtschaftliche Bezeichnungen zu den einzelnen Namen hinzu, die nicht in den Urkunden selbst standen, sondern seinen eigenen genealogischen Anschauungen entsprachen. Diese Anschauungen sind aber von Wenck vielfach als irrig nachgewiesen, und unter diese Irrtümer wird auch hier der Zusatz zu Helmold „Helmolds sel. Sohn" fallen.

[87]) 1298 heißen sie: Bernardus, Helmoldus, Johannes Rosendal, Helmoldus et Reymberns fratres dicti de Plesse, 1303 Bernardus, Helmoldus, Rosendal, Helmoldus et Reymberus fratres dicti de Plesse. Von da an verschwindet der eine Helmoldus.

das Jahr 1290 nach Mecklenburg zurückgekehrt oder erst aus der Heimat ausgewandert ist, in Beziehung setzen sollen. Vielleicht weisen zwei Umstände darauf hin, daß wir es hier nicht mit leiblichen Brüdern zu tun haben. Einmal erscheinen sie zusammen nur in Urkunden, in denen gemeinsamer Familienbesitz der Plesses veräußert wird, nämlich in den Jahren 1295[38]) und 1303[39]), in denen das Dorf Zarnekow zuerst an den lübschen Bürger Gerhard von Tribsees und dann an das Kloster Neukloster veräußert wird, und im Jahre 1298[40]), in dem die Plesses das Dorf Hageböк im Amte Buckow, das sie sogar gemeinsam mit den Storms und Preens besessen haben, an das Lübecker Domkapitel verkaufen. Augenscheinlich handelt es sich hier um alten Plessischen Familienbesitz aus der Zeit ihrer ersten Ansiedelung um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. In anderen Urkunden erscheinen sie einzeln oder zu zweien, und in dem letzteren Falle sind diese beiden auch wohl voneinander getrennt[41]). Der Name Rosendal, der öfter in der bestimmteren Form Johannes Rosendal vorkommt, ist vermutlich so zu erklären, daß ein Plesse eine Erbtochter aus der uns schon bekannten Familie von Rosendal (südlich von Wismar) geheiratet hatte und der Sohn aus dieser Ehe den Namen des Geschlechtes seiner Frau annahm, dazu aber auch wohl seinen väterlichen Namen setzte. Ebenso kommt in derselben Zeit bei den Harzplessen, wie sie wohl kurz zur Unterscheidung von denen in Mecklenburg genannt sind, ein Heinrich von Homburg, genannt von Plesse, in Urkunden vor. Dieser war ein Sohn Ottos I. von der Plesse und einer Erbtochter aus dem Hause der berühmten Dynasten von Homburg an der Weser.

Ein weiterer Beweis, daß wir es hier nicht mit leiblichen Brüdern zu tun haben, liegt in dem doppelt vorkommenden

---

[38]) Meckl. Urkb. Nr. 2328.

[39]) Ebenda Nr. 2863.

[40]) Ebenda Nr. 2482.

[41]) Bernardus de Plesse kommt sehr häufig allein vor, zuerst 1286 August 10. in Malchin bei dem Fürsten Nikolaus von Werle, dann 1289 Dezember 19. in Erfurt bei dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, in dessen Dienste er nun bleibt. (S. die Urkunden vom 13. Januar und 1. April 1296, 13. Januar 1299, 18. April 1306.) Mit Rosendal zusammen steht er 25. Januar 1299 und 22. Februar desselben Jahres, mit Helmold zusammen 12. April 1299, aber Bernhard an vierter Stelle und Helmold ganz getrennt von ihm an zwölfter Stelle 12. August 1300.

Namen Helmold, von denen der eine im Jahre 1293 der jüngere genannt wird. Endlich scheinen mir auf zwei verwandte Zweige der Plesses, die in jenen Urkunden vertreten sind, auch die plessischen Vikarien in Hohen-Vicheln am Schweriner See hinzuweisen, die im Jahre 1317 von dem Bischofe von Schwerin bestätigt wurden. Darnach hatten in der Kirche dieses Familienstammsitzes Bernhard von Plesse für sich und seine Brüder eine Vikarie und Johannes Rosendal und Reynberus von Plesse ebendaselbst zwei Vikarien gestiftet[42]).

Zum Schluß dieser Ausführungen weise ich noch darauf hin, daß schon im siebzehnten Jahrhundert der mecklenburgische Geschichtsschreiber Latomus[43]) auf die Verwandtschaft der beiden Zweige der Familie Plesse am Harz und in seiner engeren Heimat hingewiesen hat. Allerdings hat er manches sagenhaft ausgeschmückt, wenn er z. B. berichtet: Die Plessen sind mit Heinrich dem Löwen vor 600 Jahren, die Sklaven oder Wenden vertilgen zu helfen, in dieses Land mitgekommen. Es sollen aber ihrer drei zugleich in diesem Zuge gewesen und zwein, deren einer ein Rittmeister gewesen, in der Schlacht bei Schlagstorf geblieben und nur der dritte, Helmold genannt, bei Leben erhalten sein, welcher, als er wiederum in seine Heimat ziehen wollen, vom hochgedachten Herzoge zu bleiben gefordert, und als er solches mit den Worten, er hätte hieselbst kein Wesen, verweigert, soll der Herzog dagegen angefangen haben und gesagt, er wolle ihm ein Wesen geben. So gab er ihm denn nach Latomus' Bericht mehrere Güter, darunter Hohen-Vicheln als das bedeutendste. Derselbe berichtet auch, die Mecklenburger Vettern hätten beim Aussterben der männlichen Linie der Harzplessen Ansprüche auf die Herrschaft dieser gemacht, wären aber zurückgewiesen. Hier ist nach der bezeichnenden Art der Sage alles um die hochbedeutende Persönlichkeit Heinrichs des Löwen gruppiert, aber ein geschichtlicher Kern liegt zu Grunde.

Es müssen nun noch einige Einwände zurückgewiesen werden, die gegen eine Verwandtschaft beider Zweige der Herren von Plesse gemacht sind. Die jetzt übliche Form Plessen statt Plesse kommt nicht in Betracht, zumal da sich die letztere Form in fast

---

[42]) S. Meckl. Urkb. die Bestätigung durch den Bischof von Schwerin am 18. Februar Nr. 3878 und 3879.

[43]) S. Westphalen Mon. Ined. III, 1912.

allen mecklenburgischen Urkunden bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein findet. Bedeutsamer ist die Verschiedenheit der Wappen beider Zweige, denn die Harzplessen führten die bekannten Feuereisen oder nach der Auffassung anderer Lilien im Wappen, die mecklenburgischen Plessen dagegen den mecklenburgischen Ochsen oder, wie die Heraldiker sich genauer und edler ausgedrückt haben, ein ausschauendes, trabendes Wiesent, das den Schwanz über den Rücken schwingt. Es bedarf nicht der Künsteleien, die Gelehrte des siebzehnten Jahrhunderts angewandt haben, um diese Verschiedenheit zu erklären. Sie beruht darauf, daß wiederholt Geschlechter, namentlich im Kolonialgebiete andere Wappen angenommen haben, wie z. B. die Grafen von Schwerin, die wahrscheinlich von den braunschweigischen Herrn von Hagen herstammen[44]).

Bei den Plesses läßt sich dieser Wechsel auch erklären. Es wäre der Fall denkbar, daß sie ihr neues Wappen von den Herrn von Walie entlehnt haben, mit denen sie allem Anscheine nach verwandt waren. Denn in den auf der Burg Mecklenburg und in Wismar aufgestellten Urkunden nimmt seit dem Jahre 1244 Bernardus de Walie eine hervorragende Stellung ein, der, wie wir oben sahen, wahrscheinlich aus Kirchwahlingen stammte. Neben ihm findet sich zweimal sein Bruder Helmold, und im Jahre 1263, wo Bernhard von Walie zum letzten Male als Zeuge einer Urkunde vorkommt, ist zuerst ein Helmold von Plesse als solcher ausdrücklich genannt. So liegt die Annahme nicht fern, daß dieses der bisher nur mit dem Vornamen genannte Bruder Bernhards von Walie war, und die Verschiedenheit der beiden Zunamen ist daraus erklärt worden, daß Bernhard von Walie und Helmold Stiefgeschwister waren, dieser Sohn einer Witwe von der Walie und eines Edelherrn von Plesse, dessen Wappen zu führen ihm wegen Unebenbürtigkeit der Ehe nicht zustand[45]).

Abgesehen von der, wie wir unten sehen werden, verfehlten Ansicht, daß die Walies den Plesses unebenbürtig waren, ist an und für sich die Erklärung dieses Zusammenhangs beider

---

[44]) S. darüber Hammerstein in seiner Abhandlung über die Besitzungen der Grafen von Schwerin und deren Herkunft im Jahrgange 1857 dieser Zeitschrift.

[45]) S. bei Crull, Wappen der Geschlechter der Mannschaft zu Nr. 107.

Familien immerhin wahrscheinlich, und es wäre auch denkbar, daß Helmold das uns übrigens nicht bekannte Wappen der Walies angenommen hat. Aber es ist ebenso wohl möglich, daß den Plesses ihr mecklenburgisches Wappen von den Fürsten des Landes verliehen worden ist. Eine Vereinigung beider Ansichten finden wir in einer neueren Darstellung[46]. Darnach wäre jener Plesse, der nach seiner Verehelichung mit der verwitweten Walie des Wappens der Edelherren verlustig ging, vielleicht in den Besitz des Walieschen Wappens gekommen, aber das muß dahingestellt bleiben, weil dieses Wappen bisher nicht bekannt ist. „War das nicht der Fall, so ist allerdings anzunehmen, daß Helmoldus nach seines Halbbruders Bernardus Tode seinen Fürsten, den Theologen, um Verleihung eines anderen Wappens anging, weil ihm das Waliesche nicht vornehm genug war. Vielleicht kam der gütige Fürst seinem Wunsche schon aus freien Stücken entgegen. Und da ist es erklärlich, wenn dem Helmboldus in dem schreitenden Stier ein Wappen verliehen wurde, das durch seine Beziehung zu dem lehnsherrlichen das Gedächtnis an den gnädigen Verleiher für alle Zeiten lebendig erhält". Meines Erachtens bedarf es nicht einer solchen Ausschmückung einer einfachen Tatsache mit Hilfe der Phantasie. Die Sache liegt so, daß Vasallen wiederholt ein Wappen angenommen haben, das dem ihres Lehnsherrn ähnlich war. Die Barnekows als Vasallen der Fürsten von Mecklenburg hatten eine Stierstirn mit Hörnern und Ohren und darunter ein Paar Flügel im Wappen, die Herren von Peccatel, die ursprünglich südlich von Schwerin und dann im Osten bei Penzlin saßen, führten als Helmzeichen ein Stiergehörn mit Grind und Ohren, die Dudings entlehnten den Fürsten von Werle als ein solches Zeichen einen nach links gekehrten Helm, auf dem zwei gekrönte Pfauenfedern stehen[47]. Auch erwähne ich hier, daß die Herren von Klauen als Lehnsmannen der Grafen von Hoya eine Bärenklaue führten. Ebenso wird es nicht einer gnädigen Verleihung von seiten des Fürsten Johann des Theologen bedurft haben, sondern die Plesses nahmen als Lehnsmannen der mecklen-

---

[46]) S. die Plessen und Hohen Wiecheln von Graf von Oeynhausen S. 36. Auch dieser nimmt eine Verwandtschaft beider Zweige der Plesses an.

[47]) S. Crull, die Wappen der Geschlechter der Mannschaft bei den genannten Familien.

burgischen Fürsten den Stier oder das Wiesent in ihrem Wappen an, von dem ihre Lehnsherrn den Kopf als solches hatten.

Wenn ferner gegen die Verwandtschaft der beiden Zweige der Plesses eingewandt ist, es wäre doch auffallend, daß sich bei einem solchen Verhältnis die Mecklenburger Linie nicht mit ihren Ansprüchen meldete, als 1571 der männliche Zweig der Harzplessen ausstarb, so ist dagegen einzuwenden, daß mit dem Verkaufe eines jeglichen Anteils an der Herrschaft Plesse durch Helmold im Jahre 1283 alle jene Ansprüche erloschen waren. Daß ein solcher Verzicht möglich und gültig war, geht aus einer Urkunde des Jahres 1447 hervor. Von Johann von Halenberg, Offizial der Propstei von Nörten, sind verschiedene Zeugen verhört über die Verzichtleistung des verstorbenen Hildesheimschen Domherrn Otto von Plesse auf seine Anrechte an das väterliche Erbe gegen eine bestimmte Summe (im Jahre 1441)[48]).

Ausführlicher ist die Frage zu beantworten, wie Helmold von Plesse dazu kam, seine Stellung als nobilis de Plesse aufzugeben, sich in den Dienst der Fürsten von Mecklenburg als Burgmannen zu stellen und sich selbst damit sozusagen zu degradieren. Diese Frage zu lösen, bedarf es einer näheren Untersuchung der damaligen Stellung und vor allem der wirtschaftlichen Lage der Herren von Plesse. Daß diese eine weit ausgedehnte Herrschaft besaßen, kann keiner in Abrede stellen, und wir wissen ja auch, wer den Grund dazu gelegt hat. Bischof Meinwerk von Paderborn schenkte im Jahre 1016[49]) der Paderborner Kirche von seinen Erbgütern elfhundert Hufen, d. h. den bedeutenden Streubesitz seiner Familie, der Immedinger, von denen das Dorf Imbshausen bei Northeim seinen Namen führt. Dazu gehörten auch Dörfer in der Nähe der Plesse, ein Teil des Dorfes Höckelheim[50]) bei Northeim und ganze Ort-

[48]) Nach den Pless. Regesten im Staatsarchiv in Hannover.

[49]) In Bezug auf diese Schenkung verweise ich auf Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 313.

[50]) Der andere Teil des Dorfes gehörte den Welfen, und von diesen hat das Geschlecht von Höckelheim seinen Namen, das von 1222 bis 1241 nachzuweisen ist und von den Herren von Höckelheim, den späteren Herren von Plesse, unterschieden werden muß. So Henricus de Hokenem (Hokelem) 1229 im Urkundenbuche der Stadt Göttingen I, 1 und derselbe bei dem Verkaufe von Gütern der Plesses an das Kloster St. Blasii in Northeim im Jahre 1241 (Wenck a. a. O. II, 762).

schaften oder einzelne Teile solcher von Minden bis in das Magdeburgische hinein. Wahrscheinlich wurde die Plesse dann von einem Burgmann des Bischofs von Paderborn besetzt und war als bedeutende Feste mit einer größeren Besatzung versehen. Als solcher Burggraf wird im Jahre 1139 ein Ratpert genannt[51]).

Um das Jahr 1150 war die Plesse im Besitze des mächtigen Grafen Hermann von Winzenburg, der 1152 ermordet wurde. Schon vor seinem Tode nennen sich Bernhard und Gottschalk zunächst Herren von Höckelheim, dann Herren von Plesse, und selbst die wenigen Urkunden, die uns ihre und ihrer Nachkommen Namen überliefert haben, zeigen uns, in wie mannigfaltigen Lehnsverhältnissen sie infolge ihrer weit auseinanderliegenden Besitzungen standen. Sie waren keineswegs damals mächtige Dynasten wie andere niedersächsische Geschlechter.

Die Plesse selbst mit den umliegenden Dörfern, wie insbesondere auch das Dorf Hammenstedt bei Northeim, war ein paderbornsches Lehen. Das geht deutlich aus zwei Urkunden der Jahre 1192 und 1195[52]) hervor. Im ersteren Jahre tauschte der Kaiser Heinrich VI. die Plesse ein gegen die wichtige Feste Desenberg bei Warburg und alle im Bistum gelegenen Güter des Grafen von Bomeneburg und Konrads von Brochusen, die der Bischof von Paderborn erhält; doch behält sich dieser einen freien Burgsitz auf dem Schlosse Plesse vor. Im Jahre 1195 aber wurde der Tausch rückgängig gemacht, und der Bischof erhielt die Plesse zurück. Wann und wie die nobiles de Plesse, wie sie sich nennen, ihre Herrschaft zu einem Allod und zwar zu einem reichsunmittelbaren Besitztum gemacht, und sich von Paderborn getrennt haben, liegt im Dunkeln. Auf jeden Fall trat noch 1292 der Bischof mit Erfolg dem Versuche der Plesses entgegen, der Paderborner Kirche die Lehnshoheit über ihre villicatio Hammenstedt zu entreißen.

---

[51]) Als Comes Castelli de Plesse genannt hinter dem eine ähnliche Stellung bekleidenden Comes urbis de Rusteberc Tuto. S. d. Urk. Orig. Guelph. IV, 445.

[52]) S. Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI., Regesten unter 4. Nov. 1192 und 31. Juli 1195.

[53]) Am 2. Jan. 1293 belehnte Bischof Otto von Paderborn die Edelherrn von Plesse mit Hammenstedt. S. Westf. Urkb. und die Regesten der Herren von Plesse im Kgl. Archiv in Hannover.

Aber auch von anderen geistlichen und weltlichen Herren trugen die Plesses Land zu Lehen, wie vom Erzbischofe von Mainz[54]), der in Nörten ein Archidiakonat besaß, von den welfischen Fürsten und den Landgrafen von Thüringen, denn ihr Besitz erstreckte sich bis nach Mitteldeutschland. Diese Lehnsabhängigkeit[55]) brachte es wohl mit sich, daß die Plesses in den ersten Urkunden, die wir von ihnen besitzen, einfach als Adlige bezeichnet werden und in der Reihe der Zeugen keine hervorragende Stellung einnehmen. Selbst jener Helmold, dem wir in der Umgebung Kaiser Ottos IV. begegneten, steht in der Urkunde des Jahres 1191 an letzter Stelle und in späteren Urkunden hinter den Grafen, zuweilen auch mitten unter den Adligen, doch getrennt von den Ministerialen. Später haben sie regelmäßig den Titel nobiles geführt, aber auch andere Adlige nannten sich so[56]).

Dabei bleibt natürlich die Tatsache bestehen, daß sie einen großen Besitz an Land hatten, aber den hatten auch andere Adlige, wie die verschiedenen Ausfertigungen der Lehnsbesitzungen der edlen Herrn von Meinersen aus dem dreizehnten Jahrhundert bei Sudendorf[57]) zeigen. Aber sie teilten mit allen diesen die großen Gefahren, die vonseiten der benachbarten weltlichen und besonders der geistlichen Fürsten drohten, denn diese suchten auf Kosten der Adligen ihr Gebiet zu vergrößern und abzurunden. In den Kämpfen, welche diese Fürsten untereinander führten, waren sie nicht mächtig genug, ihre Neutralität zu wahren, und mußten den Anschluß an einen der Kämpfenden in dem Falle büßen. So bemächtigte sich Herzog Albrecht von Braunschweig in seiner Fehde gegen Mainz des Schlosses Steina. Vergebens forderte es Erzbischof Werner zurück, obwohl er den Welfen mit dem Banne belegte. Da hielt er sich an den, der ihm Steina veräußert hatte, nämlich an Gottschalk von Plesse. Bann und Interdikt zwangen ihn zum Ersatze des der Mainzer Kirche zugefügten Schadens. Er mußte im Jahre 1282 das halbe Schloß

---

[54]) S. darüber auch Wolf, Geschichte des Eichsfeldes I, 96 u. 97.

[55]) S. den oben schon angeführten Aufsatz von Dr. R. Scherwatzky, Geschichte der Herrschaft Plesse im Jahrgang 1913 dieser Zeitschrift.

[56]) S. Havemann, a. a. O. I, 331 Anm., wo auch Beispiele angeführt werden.

[75]) Urkb. von Braunschweig-Lüneburg Bd. I, Urk. 40.

Eigenberg (zwischen Münden und Witzenhausen) Werner zu Lehen geben und ihm zum Eigentum hundert Hufen, die Gottschalk bisher als solches besessen hatte. Diese erhielt er als Mainzer Lehen zurück [68]).

Auch in den Kämpfen des Bischofs von Hildesheim gegen die welfischen Fürsten um das Jahr 1300 zeigt sich die bedrängte Lage der Herren von Plesse inmitten der Kämpfenden. Im Jahre 1299 vereinigte sich Herzog Albrecht von Braunschweig mit Gottschalk von Plesse dahin, daß er alle Klagen gegen diesen fallen lassen und ihm das Entrissene wieder erstatten will. Dafür aber muß Gottschalk ihn mit seinem festen Schlosse Plesse gegen jeden Feind unterstützen. Im Jahre 1303 dagegen schließt sich derselbe Gottschalk eng an Hildesheim an. Bischof Siegfried schrieb damals in der uns erhaltenen Bundesurkunde [69]): Wir haben ihn, so lange er lebt, unter unsere Dienstmannen aufgenommen und werden ihm in allen seinen Nöten beistehen. Um seine Güter zu beruhigen, wird er zwei geeignete Dörfer haben. Gottschalk soll Siegfried mit dem Schlosse Plesse, zehn Bewaffneten und ebenso vielen Streitrossen zu Seite stehen. Auf die einzelnen Bestimmungen über die Teilung der etwaigen Beute und anderes brauche ich hier nicht einzugehen. Am Schlusse aber heißt es: Wenn er aber, was fern sein möge, in unserem Dienste sein Schloß verlieren würde und er selbst oder seine Knappen gefangen oder seine „reisige Habe“ genommen würden, so soll das von mir oder meinen Nachfolgern wieder ersetzt werden. Dafür, daß diese Bestimmungen gehalten werden, wollen wir ihm in zwei Zahlungsterminen 60 Mark reines Silbers geben. Im Jahre 1300 hatten die Herren von Meinersen für 100 Mark ein ähnliches Bundes- und Dienstverhältnis eingehen müssen. — Im Jahre 1306 versöhnte sich Heinrich der Wunderliche von Braunschweig mit Gottschalk und verzieh ihm alle von ihm erlittene Unbill.

Hier kam nur eine kurze Reihe von Jahren in Betracht, nämlich gerade jener Zeitraum, in dem die Auswanderung des einen Zweiges der Plesses erfolgte. In derselben Zeit mußte

[68]) S. Wolf, Gesch. des Eichsfeldes I, 115 und Wenck a. a. O. S. 780 ff. Die Urkunde vom Jahre 1282 bei Guden. Cod. diplom. t. I, p. 794.

[69]) S. Hoogeweg, Urk. des Hochstiftes und der Bischöfe von Hildesheim zu 1303.



viel Besitz von ihnen an die Kirche verkauft werden. Der oben erwähnte Bischof Siegfried von Hildesheim schloß schon damals einen Kaufkontrakt über Dorf und Schloß Lindau mit den Plesses ab. Da ihm aber der Kaufschilling fehlte, so wurde der Verkauf noch nicht vollzogen, sondern erst im Jahre 1322, als der zweite Nachfolger Siegfrieds 1400 Mark Silber auszahlen konnte. Das Schloß Lindau wurde gleich stark befestigt[60]). — Vor allem aber zehrten die Klöster in der näheren und weiteren Umgebung, neue und ältere, an dem Besitzstande der Plesseschen Herrschaft. Wenck hebt den frommen, wohltätigen Sinn der Familie hervor und meint, namentlich der alte Gottschalk III., der von 1238 bis 1299 nachzuweisen ist und alle seine Söhne überlebte, habe in seinem hohen Alter, von Todesgedanken erfüllt, für sein Seelenheil durch zahlreiche Schenkungen gesorgt[61]). Meistens aber handelt es sich, wie die Urkunden selbst zeigen, um gewiß notgedrungene Verpfändungen und Verkäufe.

An erster Stelle kommt hier das Familienkloster Höckelheim in Betracht, das den ganzen Besitz der Plesses im Dorfe selbst und in der Umgebung erwarb. Schon im Jahre 1241 ferner wurde das gesamte Eigentum dieser Familie in der Northeimer Feldmark für 80 Mark an das Kloster St. Blasii verkauft, aus dem dann die Stadt Northeim hervorging. Dann kommen dicht bei der Plesse das Kloster Steina, das heutige Marienstein, ferner Weende bei Göttingen, weiter entfernt Fredelsloh, Amelungsborn, Wiprechtshausen, Mariengarten, Walkenried und andere, denen Grundstücke, Zehnten und sonstige Einnahmen verpfändet oder verkauft wurden. Ist bei einer niedersächsischen Adelsfamilie die Verarmung auf Kosten der Geistlichkeit nachzuweisen, so ist das bei den Herren von Plesse der Fall. Und die Notlage tritt aus mehr als einer Urkunde offen hervor. Schon im Jahre 1238 erwarb der Abt Theodorich von Amelungsborn zwei Hufen von Gottschalk II. von Plesse und im folgenden Jahre zwei andere Hufen, im ganzen für 42 Mark, welche Summe verwandt werden

[60]) Ein Teil der Herrschaft Lindau, die neben dem Dorfe Lindau auch die Vogtei, das Dorf Bilshausen und die Kirchen zu Lindau, Bilshausen und Wulften umfaßte, (S. Wenck II, 789 u. 790) war von den Welfen nicht an die Plesses verpfändet (Wolf, Gesch. des Eichsfeldes II, 44). Nach Max, Gesch. von Grubenhagen I, 124 hatte Heinrich der Wunderliche die ganze Herrschaft für 1506 Mk. löthigen Silbers verpfändet.

[61]) II, S. 785.

sollte, um Gottschalks im Schuldgefängnis sitzenden Sohn auszulösen. Im Jahre 1258 schreibt Ludolf von Plesse an den Herzog Albrecht von Braunschweig: Da mich die Not drängt und verschiedentlicher Mangel in dem Maße, daß ich mich gezwungen sehe, meine Güter zu veräußern, bitte ich Euch mir zu erlauben, daß ich die Vogtei in Katlenburg, die ich nach Lehnsrecht von Euch habe, der Kirche in Katlenburg für 80 Mark verpfänden darf[62]). — Als sein Vetter Heinrich von Homburg gestorben war, da mußte 1305 Gottschalk IV. verschiedene Einkünfte für zehn Mark verpfänden, die er behufs des Leichenbegängnisses jenes Verwandten geliehen hatte, und noch 1351 liehen die Edelherren von Plesse von den Nonnen in Höckelheim neun Mark in Seeburg am gleichnamigen See und versprachen, diese neun Mark nach und nach abzutragen[63]). So treten bei den Herren von Plesse die Umstände, welche nach den obigen Ausführungen Glieder der niedersächsischen Adelsgeschlechter zum Auswandern bestimmten, ganz besonders hervor.

Kapitel III.

Die Stellung der eingewanderten Geschlechter im Kolonialgebiete.

Im Vorhergehenden ist wiederholt auf die freiere und höhere Stellung hingewiesen, welche die Adeligen im Kolonialgebiete, hier insbesondere in Mecklenburg, einnahmen. Man könnte dagegen einwenden, daß sie doch Burgmannen und Vasallen der Fürsten wurden, die sie gewiß öfter zu kriegerischer Hülfe herbeigerufen hatten, mithin diesen gegenüber in einer abhängigen Stellung waren. In der Tat ist im dreizehnten Jahrhundert das ganze Land mit einer dichten Reihe von fürstlichen Burgen überzogen, und so das, was von Heinrich dem Löwen im zwölften Jahrhundert begonnen war, zusammenhängend weiter geführt worden. Die da als Burgmannen eingesetzten Adeligen hatten die Verpflichtung, im Falle eines feindlichen Angriffs die Burg und das umliegende Land zu verteidigen, und dafür waren sie

[62]) S. Wenck a. a. O. S. 771.

[63]) S. Regesten des Klosters Höckelheim im Hann. Staatsarchiv.

im freien Besitze ihrer Burglehen. Diese bestanden in den Wohnungen auf der Burg oder dicht bei dieser und in Gütern der Umgegend. Daß sie nicht als Dienstmannen mit einem bestimmten baren Einkommen, aber in durchaus abhängiger Stellung eingesetzt wurden, wie das im Bistum Hildesheim und gewiß auch in Bremen und Verden der Fall war, geht aus verschiedenen urkundlichen Nachrichten hervor. Besonders sind uns solche von der Burg Kalen im östlichen Mecklenburg erhalten. Im Jahre 1244 gab der Fürst Borwin von Rostock[64]) dem nahe liegenden Kloster Dargun die Dörfer Dörgelin und Warsow und erhielt dafür das Dorf Damm. Dieser Tausch wird folgendermaßen begründet: Als wir die Stadt und Burg Kalant gebaut, die zum Eigentum des Klosters Dargun gehörte, aber mit Zustimmung der Bewohner des Ortes, erkannten wir, daß das Dorf Damm, welches der genannten Kirche gehörte, uns sehr nützlich und bequem wäre zu einem Burglehen für die Ritter, die wir in der Burg Kalen angesiedelt haben, und daher haben wir diesen Tausch vorgenommen.

Derselbe Fürst Borwin gründete neben der Burg die Stadt Alt-Kalen. Am 11. Februar 1253 verleiht er ihr lübsches Recht, erläßt den Schoß, schenkt zwei Hufen zur Stadtweide und verheißt, die Bürger vom Wachdienste bei den Häusern der Burgmannen zu befreien, soweit er das auf freundliche Weise von diesen erlangen kann[65]). So spricht ein Fürst nicht von seinen untergeordneten Beamten, und daß die Burgmannen neben dieser freien Stellung großen Landbesitz hatten, geht auch aus anderen Urkunden hervor. Im Jahre 1281 verlegte der Fürst Waldemar von Rostock die Stadt Alt-Kalen wegen ihrer ungünstigen Lage nach dem Dorfe Bugelmast und bestätigte dem so gegründeten Neu-Kalen alle Privilegien der alten Stadt. — Über die Verhältnisse der Burgmannen von Neu-Kalen belehrt uns der Vertrag, den Heinrich der Löwe von Mecklenburg 1314 mit Nikolaus von Werle abschloß. Sie teilten unter sich das Land Kalen und Hart, die zu der Herrschaft des schwachen Fürsten Nikolaus des Kindes von Rostock gehörten, an dem Hauptteile von dessen Erbschaft, an Rostock, wagten sie aber nicht zu rühren, weil dieses

[64]) Meckl. Urkb. Bd. I, Nr. 564.
[65]) Meckl. Urkb. Bd II, Nr. 713.

vom Könige Erich Menved von Dänemark in Besitz genommen war. In dem Teilungsvertrage heißt es[66]): Jeder von den Fürsten hat die Macht, in dem ihm zufallenden Teile des Landes ein festes Haus zu bauen nach seinem Willen und wie er will, und zum Erbauen dieses will der Herr des anderen Teiles ihm Hilfe leisten und seine Zustimmung geben. In diesem festen Hause sollen sechs Burgmannen eingesetzt werden, die ein Burglehen im Lande Kalen haben, und diese sollen frei ihre Lehngüter genießen, sei es nun, daß sie in diesem, oder sei es, daß sie in dem anderen Teile des Landes liegen. Auch die Namen dieser Güter, die zum Burglehen gehören, sind uns in der betreffenden Urkunde überliefert, und wir sehen, daß sie rings im Lande zerstreut waren. Bei Laage liegen Finkendal und Gr. Bützin, zwischen Malchin und Teterow Panstorf, bei Malchin Rethsow. Was heißt nun: „sie sollen frei diese Burglehen genießen?" Auf jeden Fall doch frei von Abgaben an den Fürsten, dessen Burgmannen sie sind, und die Gegenleistung dafür ist die stete Bereitschaft zur Verteidigung der Burg, auf der sie einen Sitz haben und auch wohl Land, wie es heißt, auf dem Burgwall.

Nun konnte es vorkommen, daß eine Burg niedergerissen wurde, weil sie überflüssig geworden war oder an einen günstigeren Ort verlegt wurde. Das letztere fand ja bei Alt-Kalen statt, das dem Kloster Dargun verliehen wurde, nachdem die Befestigungen geschleift waren. Da wurden die Burgmannen in Neu-Kalen angesiedelt. Anders lag die Sache bei den Burgen Mecklenburg, dicht bei Wismar, und Jllow im Lande Rostock, denn diese wurden ganz aufgegeben. Da gab der Landesfürst entweder eine Entschädigung für die jährlichen Einkünfte, die ein Burgmann aus dem Burglehen in der Stadt gehabt hatte, und befreite ihn dann vom Burgdienste und von der Verpflichtung im Schlosse zu wohnen, oder der frühere Burgmann bekam den Wall zum Bebauen. Das erstere war 1320 der Fall, wo der Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg dem Ritter Ekhard von Quitzow 40 Mark jährliche Einkünfte, welche zum Burglehen der Mecklenburg gehört hatten, zum erblichen Besitze gab, mit der Befreiung vom Burgdienste, so daß er nicht nötig habe, im Schlosse Mecklenburg zu wohnen. Den Burgwall von Jllow

[66]) Meckl. Urkb. Bd. VI, Nr. 3721.

hatten die Lühes im Besitze und behaupteten, es wäre ihr ursprüngliches Stammlehen [67]).

In jener Urkunde des Jahres 1320 ist bestimmt, daß die Burgmannen von den Gütern, die nicht zu ihren Burglehen gehörten, dem Landesherrn die Bede und alle Einkünfte zahlen sollen, und daß auch die Gerichtsbarkeit dem Fürsten zusteht. Wir müssen bedenken, daß wir neben den Burgmannen einen landsässigen Adel haben und daß die Burgmannen selbst neben ihren Burglehengütern noch anderen Grundbesitz hatten, denn diese Adligen kamen auch als Ansiedler in das Land. Seit schon im Jahre 1210 Heinrich von Bützow im Marlower Bezirk, also im äußersten Osten, seine koloniale Tätigkeit begonnen, seit dann zwischen 1222 und 1230 Heinrich von Holstein im Dienste des Fürsten Heinrich Burwy die große Rodung des Kalkhorster Kirchspieles unternommen hatte, waren deutsche Adlige in großer Zahl eingewandert und hatten das Werk der ländlichen Ansiedlung zum Abschluß gebracht [68]). In vielen Gegenden folgen sie den schon vorher eingewanderten Bauern, die im Dienste der fleißigen Cistercienser und Prämonstratenser das Land besiedelt hatten, in anderen Landstrichen aber sind sie die ersten Pioniere der deutschen Kultur gewesen. Überall aber haben sie die friedlichen Ansiedlungen gegen neue Einfälle der Wenden geschützt und sich dadurch große Verdienste um das Deutschtum erworben. Als Grundherrn waren sie ursprünglich zur Bede und anderen Abgaben an den Landesherrn verpflichtet, aber infolge der inneren politischen Verhältnisse wurden sie immer unabhängiger von diesen und erlangten schon früh die Freiheiten und Vorrechte, deren sie sich noch heute in Mecklenburg erfreuen. Die Zerstückelung des Landes, welche die Macht der einzelnen Fürsten sehr beschränkte, die lange vormundschaftliche Regierung während der Abwesenheit Heinrichs des Pilgers am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die inneren Kämpfe zwischen den Fürsten selbst, das Eingreifen der kräftigen brandenburgischen Askanier vom Süden und Dänemarks vom Norden aus, alles das legte die fürstliche Macht lahm und zwang sie zu großen Zugeständnissen an den Adel

---

[67]) S. über die Burg Mecklenburg Lisch „Über die wendische Fürstenburg Mecklenburg“ in den Meckl. Jahrbüchern VI, 112 ff. und über Illow denselben in den Meckl. Jahrb. VII, 161.

[68]) S. Witte, Meckl. Gesch. I, 132 u. 133.

und namentlich zu Landesverpfändungen in weitem Umfange. Adlige sind die Berater der Fürsten, genehmigen ihre Regierungshandlungen, sind die Vormünder unmündiger Prinzen, strecken den Fürsten Geld vor und lassen fürstliche Einnahmen auf sich anweisen. Während im Mutterlande der Adel unter die Macht der Fürsten gebeugt wird, während da seine Einkünfte durch diese Fürsten und die Kirche immer mehr geschmälert werden, wird er in Mecklenburg und auch in Vorpommern, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, immer selbständiger, herrschsüchtiger und besitzreicher. Diese Umstände mußten den niedersächsischen Adel dazu locken, die beengenden und beschränkenden Verhältnisse in der Heimat aufzugeben.

Nur ein mächtiger Feind erhob sich gegen die Ritter und bekämpfte sie auf Tod und Leben, nämlich der Bürgerstand, vor allem in Lübeck, Wismar, Rostock und auch Stralsund, denn die Gewalttaten des Adels bedrohten sein Bestehen, das sich auf friedlichem Handel und Wandel gründete. Diese Städte waren weit überlegen durch Geldmittel und nahmen auch schon einzelne Adlige in Sold. Die meisten der letzteren waren aber unversöhnliche Feinde der friedlichen Bürger, und hierin fanden sie sich mit den Fürsten zusammen, deren Landeshoheit von den Städten bedroht wurde, die aber anderseits von diesen sich Geld liehen. Kam es doch vor, daß eine fürstliche Schuld bei den Städten vom Fürsten und von dem Adel zusammen übernommen wurde. So verpflichtete sich im Jahre 1306[69]) Heinrich der Löwe von Mecklenburg, der Stadt Rostock eine Schuld von 4100 Mark zu zahlen, die ganz an die Herrn von Plesse abgetragen werden sollte. Ist sie nicht bis Martini desselben Jahres getilgt, dann verpflichten sich die Ritter zum Einlager und zwar je nach ihren Hauptsitzen in Ribnitz, Rostock, Bukow, Wismar, auf der Mecklenburg, in Sternberg, ja auch in Lübeck.

So war hier vonseiten der Landesherrn kein Eingriff in den Besitz und in die Freiheiten des landsässigen Adels zu erwarten, da jene vollständig auf diesen angewiesen waren und ihm sogar ein Recht und ein Gut nach dem anderen abtreten mußten. Wie stand es aber mit den Erwerbungen der Kirche, die im Mutterlande den Besitz des Adels immer mehr beschränkte?

---

[69]) Am 1. Juli d. J. Meckl. Urkb. Nr. 3830.

Auch im Kolonialgebiete hat die Geistlichkeit sich große Güter erworben. Eine ganze Reihe fremder Klöster hatte reichen Besitz in Mecklenburg und in Vorpommern, wie Reinfeld in Holstein, Amelungsborn an der Weser, Michaelstein am Harz u. a. Auch haben die schon im zwölften Jahrhundert gegründeten Klöster wie Doberan und Dargun ihren Besitz sehr erweitert, und eine ganze Reihe von gut ausgestatteten Klöstern entstand neu, wie Zarrentin, Rehna, Dobbertin, Ivenack, Röbel und Rühn. Dazu kommen die großen Erwerbungen der Bischöfe von Ratzeburg, Schwerin und Lübeck und ihrer Domkapitel, sowie der frommen Stiftungen in der letzteren Stadt.

Aber meistens wurden nur einzelne Besitztümer der Adligen veräußert, und ihr Hauptbesitz blieb unversehrt, wie wir unten bei den Herren von Plesse sehen werden. Sodann aber, wo, wie im heutigen Fürstentum Ratzeburg, ein ganzes Territorium von der Geistlichkeit käuflich erworben wurde, zogen die Adligen weiter nach dem Osten, wo die Herren von Stove, von Schlagsdorf, von Karlow, von Gadebusch, von Maltzan u. a. sich reichen Besitz erwarben. Denn das war der Hauptvorteil des Adels im Kolonialgebiete, daß er die Möglichkeit hatte sich auszubreiten, und damit komme ich auf die äußeren politischen Verhältnisse Mecklenburgs und Vorpommerns im dreizehnten Jahrhundert, die eine solche Ausbreitung herbeiführten.

Wir sehen, wie in dieser Zeit die Enkel Heinrich Burwys, zum Teil Hand in Hand mit den Fürsten von Rügen, das ihnen von den Wenden entrissene südliche und östliche Mecklenburg und das Land Tribsees in Vorpommern wieder erobern. Um die Germanisierung des südlichen Mecklenburgs haben sich vor allen Pribislaw, der jüngste Sohn Burwys II, und Nikolaus von Werle Verdienste erworben. Die Anfänge des Christentums, wie sie schon früher durch deutsche Ansiedler begründet waren[70]), hatte die zurückströmende Flut der Slaven wieder vernichtet. Da hat besonders jener Pribislaw, dem das Land Parchim zugefallen war, die christlichen Ansiedler geschützt und verteidigt

[70]) Meckl. Urkb. I, Nr. 428. In dieser Urkunde, in der die Söhne Burwys II Plau das Stadtrecht verliehen, erklärten sie, daß ihre Väter das Land Plau christlichen Ansiedlern überlassen und diese von fern und nahe dahin eingeladen hätten. Alle Rechte, die den Ansiedlern Nutzen bringen könnten, wären ihnen gewährt.

durch feste Plätze, die er anlegte und mit deutschen Burgmannen versah. Von ihm sind die Städte Goldberg, Sternberg und die Neustadt Parchim gegründet worden. Da er aber jugendlich hochstrebenden Geistes war und sich in seinem kleinen Gebiete zu sehr beschränkt fühlte, kam er bald mit seinen mächtigeren Nachbarn in Streit, und namentlich der Bischof von Schwerin war sein erbitterter Gegner. Diesem wurde Pribislaw durch seinen treulosen Vasallen, einen Herrn von Walsleben, der aus der Altmark eingewandert war, ausgeliefert, dann allerdings durch Vermittlung seiner Brüder und des Grafen Gunzelin von Schwerin aus der Gefangenschaft befreit, aber er blieb seiner Herrschaft beraubt. Diese teilten die oben genannten Fürsten unter sich, und zwar bekam der Graf von Schwerin Parchim, Johann von Mecklenburg Sternberg, Nikolaus von Werle Goldberg und Plau mit der Ture[71]).

Das östliche Mecklenburg, das sog. Circipanien, welches das Land Tribsees in Vorpommern mit umfaßte, ist zum großen Teil durch einen gemeinsamen Angriff der Söhne Burwys II und des Fürsten von Rügen erobert worden. Im Jahre 1236 schloß Bischof Brunward von Schwerin einen Vertrag[72]) mit dem ältesten der Brüder, Johann dem Theologen. Der letztere versprach ausdrücklich, dem Bischofe seinen Rat und seine Hilfe bei der Wiedergewinnung der alten Grenzen seiner Diözese zu teil werden zu lassen. Dafür soll Johann 400 Hufen vom ganzen Zehnten des Landes Circipanien haben, von dem übrigen Zehnten aber die Hälfte. Indessen konnte dieser Vertrag wegen des Eingreifens der Brandenburger Markgrafen nicht vollzogen werden, und der Schweriner Bischof mußte dem verhaßten Bischof von Kammin gegenüber, der das Land Circipanien zu seiner Diözese geschlagen hatte, zurücktreten. Dagegen durften die Fürsten von Mecklenburg das circipanische Land mit dem Lande Malchin behalten. Ihre übrigen Eroberungen, die sie mit den Fürsten von Rügen zusammen gemacht hatten, mußten sie an Pommern zurückgeben, doch blieben diese Besitzungen dem Deutschtum erhalten. So wurde im Lande Loiz in Pommern damals der mecklenburgische Ritter Detlef von Gadebusch, der burgravius dieser Stadt, als pommerscher Lehnsmann eingesetzt, und mit

[71]) S. Witte, Meckl. Gesch. I, S. 166.
[72]) Meckl. Urkb. I, Nr. 446.

ihm sind wahrscheinlich andere Adlige aus dem Lande um Ratzeburg und Gadebusch herum nach dem Osten gekommen[78]).

Jener Gewinn Circipaniens ist aber auch die einzige Eroberung, welche die mecklenburgischen Fürsten gemeinsam im dreizehnten Jahrhundert gemacht haben; in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts waren sie durch fortwährende Fehden entzweit. Eine solche, gegen den eigenen Bruder Pribislaus, haben wir schon kennen gelernt, eine andere entstand nach dem Tode Johanns des Theologen im Jahre 1264. Dessen Sohn, Heinrich der Pilger, war Jahrzehnte lang, bis 1298, im Morgenlande abwesend, und um die Vormündschaft über seine Kinder entbrannte ein heftiger Kampf zwischen seinen Verwandten. Ferner fanden in der Werleschen Linie, die von Nikolaus, dem zweiten Sohne Burwys II, abstammt, infolge eines von zwei Brüdern verübten Vatermordes schwere Kämpfe statt, und der zur Regierung unfähige Nikolaus von Rostock, der den bezeichnenden Namen „Das Kind“ führt, zog den Dänenkönig Erich Menwed in das Land, der dann ebenso wie hundert Jahre vorher Waldemar II ein großes nordisches Reich zu gründen suchte. Und wie dieser im Norden, so rissen im Süden die kräftigen Markgrafen von Brandenburg Teile des Landes an sich. Erst mit dem Regierungsantritt des kräftigen Heinrichs des Löwen, des Sohnes jenes Heinrichs des Pilgers, der 1302 gestorben war, traten etwas bessere Zeiten ein, wenn auch schwere innere und äußere Kämpfe noch immer das unglückliche Land heimsuchten. An diesen Heinrich wurde von seinem Schwiegervater, Albrecht III von Brandenburg, das Land Stargard abgetreten. Aber wenn auch so das Land Mecklenburg im engeren Sinne vom äußersten Nordwesten bis zum äußersten Südosten reichte, so war es doch in zwei Teile zerrissen durch die dazwischen liegenden Herrschaften Rostock und Werle, und die Zersplitterung des Landes wurde noch größer durch die damals noch bestehende Grafschaft Schwerin, die erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eingezogen wurde. Diese politischen Verhältnisse mußten hier berührt werden,

[78]) S. Lisch, der Ritter Thetlev von Gadebusch, in den Meckl. Jahrb. XIV, 83 ff. Er schreibt: „wahrscheinlich kamen die von Schlagsdorf 1236 mit Johann von Mecklenburg nach dem Osten, wie überhaupt eine große Wanderung aus dem Lande um Ratzeburg und Gadebusch gegen Osten in das Land Circipanien stattfand.



weil sie erst die weite Ausbreitung und die machtvolle Stellung des mecklenburgischen Adels erklären, und weil die Geschicke Vorpommerns damals oft Hand in Hand gingen mit denen Mecklenburgs, in dessen Gebiet es auch räumlich hineingreift, so wird dadurch auch die im wesentlichen gleiche Entwicklung des vorpommerschen Adels erklärt.

Wenden wir uns nun den niedersächsischen Geschlechtern zu, die wir aus der Heimat ausziehen sahen, so lassen sich wenigstens bei einzelnen ihre große Bedeutung und Ausbreitung im Kolonialgebiete verfolgen. Bei vielen ist ihr Ursprung nicht mehr festzustellen, weil sie von dem neu erworbenen Besitze den Namen angenommen haben, und meistens ist das ein wendischer Ortsname gewesen. Es ist auch urkundlich bei einzelnen zu verfolgen, wie der deutsche Familienname durch einen Ortsnamen ersetzt wird[74]). Am besten machen wir uns die ursprünglichen Sitze und die Ausbreitung der nachweisbar eingewanderten Geschlechter klar, wenn wir von ihrer Stellung als Burgmannen ausgehen.

Als Burgmannen von Wismar werden genannt: Helmold von Plesse, Albrecht von Barnekow, Konrad Dotenberg, Bernhard von Rodenbeck, Hermann Preen, Gerhard und Hartwig Metzeke und Dietrich und Arnold Klauen. Von diesen stammen nach dem oben Ausgeführten aus Niedersachsen die Dotebergs, Klauen[75])

---

[74]) So bei der Familie Preen (d. h. Pfriemen). Es wechseln Hinricus Preen, Hinricus Preen de Steenhus und schließlich Henricus Steenhus. Die Familie Duding nahm von dem wendischen Orte Dechow, wie wir oben sahen, den Namen an.

[75]) Mit den Ansichten, die in den „Matrikeln und Verzeichnissen der Pommerschen Ritterschaft" von den Herausgebern Klempin und Kratz (Berlin 1863) über einzelne Geschlechter geäußert werden, stimme ich nach dem Ergebnis meiner Forschungen nicht überein. So wird die Familie Clawe (Klaue) aus dem Thüringischen abgeleitet, wo sich der Name am frühesten nachweisen läßt bei Bertoldus Clawe de Rosla (1255). Von der Familie Rethem schreiben die Herausgeber: Sie scheint aus der Gegend von Corvey zu stammen, wo wir schon 1197 einen Albertus de Rethem vorfinden, wahrscheinlich von der Stadt Rheda benannt. Ob die Familie von Dörpen in Stralsund von Dorpat den Namen hat, ist mir sehr zweifelhaft. Sollte sie nicht vielmehr aus Dörpen bei Papenburg stammen? — Dagegen haben die Herausgeber mit Recht das Bestehen einer Familie Keding im dreizehnten Jahrhundert in Lübeck angenommen, da sie, gegen meine Behauptung im ersten Teile dieses Aufsatzes, sich urkundlich nachweisen läßt, aber ob diese wirklich über Lübeck nach Mecklenburg und

und Plesses. Die ersteren traten schon früh fast gleichzeitig in Mecklenburg und Pommern auf und waren in beiden Ländern reich begütert. Sie hatten im ersteren Lande Besitz auf der fruchtbaren Insel Poel, mit dem der Ritter Konrad von Dotenberg von Johann von Mecklenburg im Jahre 1254 belehnt wurde, und derselbe war Vogt dieses Fürsten in Wismar. Später ist ein Gottfried von Dotenberg im Gefolge Heinrichs von Mecklenburg (1289). Ihre Güter auf Poel besaß diese Familie noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, denn im Jahre 1306 wurde von Heinrich von Mecklenburg und seiner Mutter Anastasia, der Witwe Heinrichs des Pilgers, eine Vikarei in der Kirche auf jener Insel gestiftet und dieser Land zugewiesen, das sich von der Grenze der Ländereien der Ritter Konrad und Albrecht von Dötenberg bis zum Wachthause erstreckte[76]).

Eine ebenso angesehene Stellung bei den Fürsten von Mecklenburg hatten die Klaues, denn von 1240 an erscheint häufig ein Dietrich Klaue in den Urkunden Johanns von Mecklenburg, und von 1252 an findet sich neben ihm ein Arnold Klaue. Im Jahre 1265 tritt Dietrich wieder allein auf. – 1280 kommt in einer Urkunde, die in Wismar ausgestellt ist, ein Heince oder Heinrich Clawe von Overberge vor und 1289 ein Dietrich von Overberge als Vasall des Bischofs von Schwerin[77]). Daß diese zu der Familie der Klauen gehörten, zeigt uns ihr Wappen, eine seitlich gekehrte Bärenklaue, die Crull nicht erklären kann[78]). Ohne Zweifel ist sie das Wappen der Klauen. Neben den nur selten vorkommenden Overbergs tritt der Name Klaue allein noch in einer Urkunde des Jahres 1309 hervor. Ein Thidericus Clawe ist da Zeuge Heinrichs von Mecklenburg[79]).

Am deutlichsten erkennt man die gewaltige Ausdehnung des niedersächsischen Adels an den Herrn von Plesse. Ihr Stammsitz in Meklenburg war Hohen-Viecheln am Nordufer des

---

Pommern gekommen ist, scheint mir doch sehr fraglich, denn die Bemerkung zu dem Namen lautet: anno 1262. Joh. Keding acquisivit tabernam Cellarii ad septimanam pro XIIII denariis. Sollte dieser mit Ludwig Keding, Knappen bei Bogislav IV von Pommern 1279–1294, und den übrigen Kedings zusammen hängen, die als Ritter in fürstlichen Diensten stehen?

[76]) Meckl. Urkb. Urk. Nr. 730, 2042 u. 3080.

[77]) S. Register zum IV. Bande des Meckl. Urkb.

[78]) S. Crull, Die Wappen der Geschlechter der Mannschaft, Nr. 334.

[79]) Meckl. Urkb. Nr. 3315.

Schweriner Sees, wo die einzelnen Zweige der plessischen Familie im Jahre 1317 noch Vikarien stifteten[80]). Einen zusammenhängenden Komplex von Gütern hatten sie in der Nähe von Wismar und einen anderen weiter südlich bei Lübz. Von den ersteren sind namentlich Arpshagen, Damshagen und Grundhagen zu nennen. Diese Güter haben sie, trotz mancher Veräußerungen an Lübecker Geistliche und Kaufleute, im wesentlichen behauptet, und so treten uns noch im sechzehnten Jahrhundert, wo die Herren von Plessen wie kleine Fürsten im Klützer Ort die Reformation einzuführen versuchten (1529), Bernd von Plessen zu Damshagen, Johann von Plessen in Bahlen bei Klütz, Reimar von Plessen in Arpshagen und Joachim von Plessen in Parin entgegen. Auch der alte Name Helmold findet sich noch im fünfzehnten Jahrhundert. Dieser Zweig der Plesses erwarb sich Güter weiter östlich bei Neubukow, nämlich Stove und Güstow, und bekleidete die Stellung von Burgmannen zu Wismar, wodurch er auch nahe Beziehungen zu dieser Stadt hatte, ehe sie sich aus der Gewalt der mecklenburgischen Fürsten befreite.

Neben Helmold von Plesse tritt uns, wie schon oben erwähnt ist, ein Bernhard von Plesse entgegen, der Besitzungen in Ruthen, etwas nördlich von Lübz, hatte, und damit kommen wir auf eine andere Gruppe der plessischen Güter, die ihren Mittelpunkt im Gute Müsselmow bei Brüel hatte, sich aber schon früh weiter nach Süden in die Gegend von Lübz erstreckte. Zu diesen Gütern gehörten Bibow westlich von Warin, dicht dabei Neuhof, Tempzin bei Brüel und Herzberg westlich von Goldberg, und als die Plesses im Jahre 1337 dem Bischofe von Lübeck ihre Güter Stove und Güstow verkauft hatten, da erwarben sie Eickhof, nördlich von Sternberg. Diese Burg war sehr wichtig für die Fürsten von Mecklenburg als Grenzfeste gegen die Bischöfe von Schwerin, deren Hauptburgen Warin und Bützow waren, die aber auch Eickhof beanspruchten. Wahrscheinlich ist dieses Haus vom Ritter Johann von Zernin, der in jener Gegend viele

[80]) Am 18. Februar 1317 bestätigt Hermann, Bischof von Schwerin, eine vom Ritter Bernhard von Plesse in der Kirche zu Hohen-Viecheln gestiftete Vikarie, und an demselben Tage haben Johann, genannt Rosendal, und Reynberus von Plesse daselbst zwei Vikarien gegründet. S. auch das schon oben erwähnte Buch: Die Plessen und Hohen-Viecheln vom Grafen von Oeynhausen.



Besitzungen hatte, um das Jahr 1284 gegründet worden[81]). Ein zwischen jenen beiden Fürsten entstandener Streit um den Besitz der Burg wurde 1285 dadurch geschlichtet, daß der Ritter von Zernin sich verpflichten mußte, die aufgeführte Feste abzubrechen. Aber wenn der Burgwall auch dem Erdboden gleich gemacht wurde, so kam es doch nicht zu einer Schleifung der Burg selbst, sondern das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch blieb das Schloß der Sitz eines fürstlichen Vogtes, der zum Schutze gegen den Bischof von Schwerin da eingesetzt war, und diese Stellung haben wiederholt die Plesses bekleidet, zunächst Burchard und Konrad von der Plesse und dann nach längerer Unterbrechung um das Jahr 1380 Reimar von Plesse.

Noch wichtiger als Grenzfeste war die Eldenburg im Süden des Landes, die den Übergang über die Elde zwischen dem Kölpin- und Müritzsee deckte und auch das Haus zu der Eldenenbrügge genannt wurde. Hier an diesem vorgeschobenen Posten gegen Brandenburg hatten die Plesses schon früh Besitzungen, denn in dem Friedensvertrage[82]), der 1317 zwischen Waldemar von Brandenburg einerseits und Erich von Dänemark und dem Fürsten Heinrich dem Löwen von Mecklenburg anderseits abgeschlossen und in dem das Land Stargard an den letzteren übertragen wurde, findet sich über Eldenburg die Bemerkung, daß dieses Schloß, sowie Wredenhagen mit den Vasallen und dem zugehörigen Gebiet an Mecklenburg übertragen ist. Die Burgmannen der beiden Burgen und die Vasallen des Landes sollen Heinrich den Huldigungseid leisten, doch erst wenn Waldemar ohne Erben stirbt, soll das ganze Land an Mecklenburg fallen. Dazu wird bemerkt: Auch jene von Plesse sollen die oberhalb der Elde gelegene Mühle und ihre anderen Güter ebendaselbst besitzen ohne alles Hindernis und mit dem Rechte, mit dem sie es vor der Erbauung der Eldenburg gehabt haben. Da diese Feste 1308 von den Markgrafen von Brandenburg erbaut ist[83]), so dürfen wir annehmen, daß schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Plesses in der Nähe von Eldenburg, also im äußersten Süden Mecklenburgs, ihren Sitz hatten. Die Eldenburg selbst wurde ihnen am 7. August 1328[84]) verpfändet.

---

[81]) S. Lisch, Eickhof und Warnow, in den Jahrbüchern für Meckl. Gesch. Bd. XXXVI.

[82]) Meckl. Urkb. Nr. 3942. [83]) Meckl. Urkb. Nr. 3207. [84]) Meckl. Urkb. Nr. 4959.

Und auch im Nordosten des heutigen Mecklenburg, in der Nähe von Ribnitz, hatten sie schon im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts Pfandbesitz. Aus jener Urkunde, die Heinrich der Löwe von Mecklenburg am 7. August 1328 zu Sternberg ausstellte, ersehen wir, daß ihnen schon früher die Ribnitzer Heide verpfändet war, und am 29. Oktober 1336[85]) bezeugt Johann von Plesse, daß er auf Befehl des Fürsten Albrecht von Mecklenburg die Grenzen der dem Kloster Ribnitz gehörenden Wiesen bei dem Dorfe Klockenhagen und der Müritz, also in der sog. Ribnitzer Heide, festgestellt hat, und er entsagt zugleich mit seinem Bruder Heinrich allen Rechten, welche dieser an der Scheide haben kann.

So tritt der Gegensatz von Mutterland und Kolonialgebiet inbezug auf die Besitzverhältnisse des Adels bei den Plesses ganz besonders deutlich hervor. Sehen sich die sog. Harzplesses wie so viele andere Adlige genötigt, ein Stück Landes, ein Besitzrecht nach dem anderen an Fürsten und Geistlichkeit zu verpfänden oder zu verkaufen, so sind die mecklenburgischen Herren von Plesse die Gläubiger der Fürsten und lassen sich dafür ganze Gebiete verpfänden. Und damit zusammenhängend erwarben sie sich großen Einfluß auf die politischen Verhältnisse des Landes. Sie führten während der Abwesenheit Heinrichs des Pilgers gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Vormundschaft, sie waren dann die Ratgeber Heinrichs des Löwen von Mecklenburg und sie faßten sogar festen Fuß auf den dänischen Inseln. Auch darauf müssen wir kurz eingehen.

Die dänischen Könige Erich und sein Bruder Christoph suchten um das Jahr 1300 die Herrschaft ihres großen Ahnen Waldemar, die sich vor hundert Jahren über den ganzen Norden erstreckt hatte, wieder zu erwerben und ließen sich vom deutschen Kaiser Albrecht I sogar im Jahre 1304 die von jenem erworbenen Anrechte auf alles Land nördlich von der Elbe und Elde bestätigen. In diesen Kämpfen diente Heinrich der Löwe von Mecklenburg jenen Königen als Feldhauptmann und behauptete das Land Stargard gegen den Markgrafen Waldemar von Brandenburg und gegen seine Verwandten, die Fürsten von Werle. Aber die Kosten, die mit dieser weit ausgreifenden

[85]) Meckl. Urkb. Nr. 5708.

Politik verbunden waren, legten dem kleinen Dänemark so große Opfer auf, daß die Könige sich genötigt sahen, große Teile ihres Landes für geleistete Kriegsdienste an deutsche Fürsten und Adlige zu verpfänden, und daß auch die Plesses bei dieser Gelegenheit große Besitzungen auf den dänischen Inseln erwarben, zeigt uns die Urkunde vom 6. Oktober 1336[86]), in der Graf Johann von Holstein und Stormarn sich mit dem Grafen Gerhard dem Großen über die in Dänemark und Nordschleswig erworbenen Besitzungen einigte. Unser Vetter Graf Gerd, heißt es, soll uns und unseren rechten Erben lassen das Haus zu Alholm (auf der Insel Laaland) mit all der Gulde (d. h. Einkommen), die dazu gelegt ist und „kortliken" (kurz gesagt), was unser Vetter in Laaland Gulde, Mannen und Herrschaft hat, und soll namentlich Herrn Johann von Plessen an uns weisen, und Herr Johann von Plesse soll sein Gut behalten, das ihm gesetzt ist, so lange bis wir das lösen von ihm um alle solche Summen, die er redlich beweisen mag. So soll das Gut uns bleiben gänzlich.

Auch unter den übrigen Burgmannen, mit deren Aufzählung wir fortfahren, sehen wir manche bedeutende Geschlechter, und auch diese haben sich weit im Koloniallande ausgebreitet, allerdings nicht alle in dem Maße, wie die Plesses. Als solche castrenses der Mecklenburg, der alten Burg dicht bei Wismar, werden genannt die Bülows, die ihren Stammsitz wahrscheinlich im Dorfe Bülow bei Rehna haben, die Preens, Barnekows, die schon oben genannten Herrn von Walie und die aus dem heutigen Fürstentum Ratzeburg stammenden Stoves und Karlows. In Gadebusch wird als burgravius genannt der schon öfter erwähnte Detlef von Gadebusch, der 1236 die Landschaft Loiz in Vorpommern bekam. In Wittenburg hatten neben anderen unbedeutenden Familien die bei Boizenburg seßhaften Blüchers ihr Burglehen. Ein im Jahre 1269 urkundlich[87]) genannter dominus Eckehardus Scake von Boizenburg ist wahrscheinlich da Burgmann gewesen.

Im Süden hat, wie wir oben sahen, von 1238 bis 1255 der junge Pribislaw kräftig gewaltet und viel für das weitere

---

[86]) S. Paul Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. III.

[87]) S. Meckl. Urkb. Nr. 1156 und Beiträge zur Geschichte der Grafen und Herren von Schack I, 1884, S. 190.

Ausbreiten des Deutschtums und Christentums getan. In einer der wenigen von ihm allein ausgestellten Urkunden (vom Jahre 1241[88]) werden als Burgmannen, wohl von Parchim, Johann von Schnakenburg, Bernhard und Hermann von Hakenstedt genannt. Die Schnakenburgs sind schon im Jahre 1226 in einer gemeinsam von den vier Söhnen Heinrich Burwys ausgestellten Urkunde nachzuweisen und haben sich großes Ansehen und viel Grundbesitz erworben. Ein Hermann von Schnakenburg nahm bereits im Jahre 1271 den Namen von seinem Dorfe Reppentin an, das im Süden von Mecklenburg bei Plau liegt. Nach dem Sturze Pribislaws wurden die Schnakenburgs Vasallen des Fürsten Nikolaus von Werle, und wohl infolge dieses Wechsels des Lehnsverhältnisses veräußerten sie ihren Grundbesitz im Süden und ließen sich in der Nähe von Rostock nieder. So verkaufte Johann von Schnakenburg im Jahre 1259 an die Stadt Plau das Dorf Slapzow, das dann mit zu dieser Stadt gezogen wurde, und im Jahre 1271 genehmigt Hermann von Reppentin in einer schon angeführten Urkunde, daß sein Bruder Johann von Schnakenburg dem Kloster Stepenitz im Dorfe Kreien bei Lübz mehrere Hufen teils geschenkt, teils verkauft hat. Von ihrem neuen Besitz bei Rostock sind uns wenigstens einige Spuren erhalten. So trug Gerhard von Schnakenburg, der Sohn Johanns, den Hagen Nienhagen vom Kloster Doberan zu Lehen und verkaufte ihn 1264 diesem Kloster, und Berthold von Schnakenburg verkaufte im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts (1302) Besitz in Admannshagen dicht bei Rostock. In dieser Stadt selbst kaufte die Frau des obenerwähnten Gerhard 1284 ein Haus[89]).

Dabei ist die Bestimmung zu beachten, daß dieses Haus nach ihrem Tode wieder an einen Rostocker Bürger verkauft werden mußte. Wir sehen in Rostock und Wismar immer mehr das Bestreben der Bürger hervortreten, die Fürsten und Adligen aus ihrem Besitze in der Stadt zu verdrängen und den ersteren namentlich ihre festen Häuser innerhalb der Stadtmauern zu entziehen. Anders ist das bei den kleinen Städten, die, wie

[88]) S. Meckl. Urkb. Nr. 522.

[89]) Alle diese Angaben über die Schnakenburgs sind dem Meckl. Urkb. entnommen. S. die Nummern: 321 (1226), 1223 (1271), 843 (1259), 1018 (1264), 2782 (1302) und 1731 (1284).

wir oben sahen, von den Fürsten und ihren adligen Burgmannen als wichtige Stützpunkte des Deutschtums behauptet wurden. Von solchen Städten finden wir gerade im Gebiete der Fürsten von Werle eine ganze Reihe, und wir können auch hier und da noch nachweisen, wie niedersächsische Adlige da eingesetzt sind. Ganz im Süden des Landes, in Röbel, dem im Jahre 1261 das Stadtrecht verliehen wurde, ist schon 1232 Gerardus Schocke Vogt[90]), der aus jenem bremisch-verdenschen Geschlechte stammt. In Stavenhagen, das erst 1282 als Pfand von Pommern an die Fürsten von Werle kam und dann von diesen dauernd behauptet wurde, ist das deutsche Geschlecht der Voß so mit der Stadt und Burg verwachsen, daß es den Namen Voß von Stavenhagen bekam[91]). Schon sehr früh war Penzlin ein Schloß der Fürsten von Werle. Seit 1270[92]) finden wir Olrikus von Bardenfleth wiederholt im Gefolge Nikolaus' von Werle, und er, sowie seine Nachkommen waren Vögte der Stadt, in deren Umgegend sie Grundbesitz hatten. Noch im Jahre 1348 sind die Bardenfleths Burgmannen von Penzlin. Im Lande Gnoien waren die Hakensteds begütert; hier wie in Kalen hat die deutsche Kolonisation früh begonnen und ist namentlich von Adligen durchgeführt, wie die Errichtung vieler Kirchspiele durch diesen Adel zeigt[93]).

Großer ritterlicher Besitz ist in der Nähe von Ribnitz nachzuweisen, und gewiß waren in dieser strategisch wichtigen Stellung an dem Übergange über die Reknitz viele Adlige zum Schutze der Grenze bestimmt, wie wir auch in Ribnitz selbst deutsche Ansiedler nachweisen können. Wann sich jene Adligen hier angesiedelt haben, können wir nicht bestimmen; zum Teil haben sie erst später von den mecklenburgischen Fürsten in dieser Gegend Pfandbesitz erhalten. Wir hören von diesen Gütern aus dem Jahre 1328, in dem sie viel Land an das damals von Heinrich dem Löwen neugegründete Kloster Ribnitz abtraten. So hatten, wie schon oben erwähnt ist, die Plesses Pfandgüter auf der Ribnitzer Heide, die Herren von Hude besaßen das sog. Fischland[94]), das, wie die Namen der kleinen Orte Althagen und

[90]) Meckl. Urkb. Nr. 410.

[91]) So Juni 29, 1293 Hinr. Vulpes de Stavenhage und 1300 Hinr. et Fried. Vulpes castellani in Stavenhagen.

[92]) Meckl. Urkb. Nr. 1182.

[93]) S. Schmalz in den Jahrb. für Meckl. Gesch. Bd. 73, S. 56.

[94]) Meckl. Urkb. zu 1328, Nr. 4964.

Nienhagen zeigen, erst von den Deutschen besiedelt war, die Söhne der Ritter Johann und Gerhard **Jork** verkauften im Jahre 1330 dem Kloster ihre bei diesem gelegene Hausstelle[95]) und die Herrn von **Thun** 1338 ihre Hufen, die zu dem Hofe Dalwitz bei Wilmshagen südlich von Ribnitz gehörten[96]). Zu erwähnen ist noch, daß jene Herrn von Jork auch bei dem nahe liegenden Rostock begütert und mit den Schnakenburgs durch enge Verwandtschaft verbunden waren. Georg von Jork war im Jahre 1268 Vogt dieser Stadt, und dieselbe Stellung bekleidete Hermann von Schnakenburg[97]).

Wie in kirchlicher Hinsicht die Diözese des Kamminer Bischofes sich bis in das heutige Mecklenburg erstreckte, so war auch politisch das Land Stavenhagen längere Zeit, bis zum Jahre 1282, im Besitze der Herzöge von Pommern. Anderseits aber haben die mecklenburgischen Fürsten zeitweise auch Teile des heutigen Vorpommerns in Besitz genommen, wie denn das Land Tribus mit zu dem von ihnen 1236 eroberten östlichen Circipanien gehörte. Im Zusammenhange damit läßt sich auch ein Übertreten des Adels von dem einen Lande zum anderen verfolgen, vom Westen nach Osten, wie wir bei den Herren von Gadebusch, von Maltzan, von Schlagsdorf u. a. sahen, und vom Osten nach dem Westen. Ein vorwiegend pommersches Geschlecht waren die Herrn von **Behr**, die in die Behr-Gützkowsche und die Behr-Rügensche Familie zerfielen. Vor allem bei Greifswald waren sie reich begütert. Selbst die wenigen Urkunden, die aus dem dreizehnten Jahrhundert erhalten sind, geben uns davon ein Bild. So war Dargelin schon vor 1251 im Besitze Lippolds von Behr, von dem Herzog Wartislaw von Pommern da sechs Hufen kaufte[98]), und nahe dabei lag Behrenhof, das frühere Buzdorf[99]), welches seinen neuen Namen von dem Geschlechte bekam. Im Jahre 1280 kaufte Lippold Behr zwei Hufen in Dietrichshagen[100]), und die Brüder Lippold und Ulrich Behr vertrugen sich im Jahre 1288 mit dem Dorfe Sanz wegen Pacht

---

[95]) Meckl. Urkb. Nr. 5125.

[96]) Meckl. Urkb. Nr. 5888.

[97]) S. das Register des Pommerschen Urkundenbuches zu Bd. II u. III unter „Schnakenburg".

[98]) Pomm. Urkb. I, S. 413.

[99]) S. Urk. vom 25. Mai 1249. Pomm. Urkb. I, S. 383.

[100]) S. ebendaselbst II, S. 440.

und Dienstgeldes [101]). Alle diese Ortschaften liegen dicht nebeneinander südlich von Greifswald. Aber gleichzeitig sind die Behrs auch im südlichen Mecklenburg urkundlich nachzuweisen. Vom Jahre 1254 an finden wir in Urkunden, die in Röbel und für Röbel von Nikolaus von Werle ausgestellt sind, einen Harnith Bere [102]) und 1270 in einer ebenfalls da ausgestellten Urkunde, in der den Johanniterrittern ihre Güter um Mirow herum bestätigt werden, neben Harnith noch einen Widegh Bere [103]) und 1274 einen Harnith und Lippoldus, die gewiß ebenfalls Behrs waren, wenn auch ihr Familienname fehlt [104]). Daraus können wir auf Besitz dieser Familie um Röbel herum, also ganz im Süden von Mecklenburg, schließen, und jene Lippold II, Harnith und Wedege Bere sind nach Lisch [105]) Söhne jenes Lippold I Behr, der Vasall der Grafen von Lüchow war.

Nördlich von Greifswald hatten die oben unter den Burgmannen von Wismar genannten Dotenbergs Besitz, denn im Jahre 1322 überließ der Ritter Johann Dotenberg mehreren Bürgern von Greifswald 27 Morgen in Vretikow (heute Drätow) gegen die jährliche Zahlung von drei Paar Schuhen, gewiß eine seltene Art von Tauschhandel. Indessen war diese Familie besonders bei Franzburg im westlichen Vorpommern begütert, wo auch ihre Burg Altenhagen gelegen haben soll [106]). Deshalb verschrieb Fürst Wizlaw von Rügen, als er sich den Beistand des Adels durch große Zugeständnisse sichern mußte, in den Jahren 1315 und 1316 den Gebrüdern Dotenberg Bede und Gericht in mehreren Dörfern, so aus Bartelshagen (dreiviertel Stunden südlich von Ribnitz) und aus mehreren Hufen in Martenshagen, Wöbbelkow und Kenz [107]), die alle dicht bei Barth liegen. Auch der Besitz der Herren von Döteberg wurde durch Schenkungen oder Verkäufe von Land an die Geistlichkeit geschmälert. So vergleichen sie sich im Jahre 1305 wegen ihrer Güter auf der

[101]) Ebendaselbst III, S. 54.

[102]) So am 20. April 1254. Meckl. Urkb. Nr. 731.

[103]) Meckl. Urkb. Nr. 1199.

[104]) Meckl. Urkb. Nr. 1314.

[105]) S. Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes von Behr, I und II, Schwerin 1862 und 63, I, S. 32.

[106]) S. C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen. 4. Bd., die Urkunde von 1322 daselbst S. 69.

[107]) S. die beiden Urkunden ebendaselbst.

Halbinsel Zingst im Norden von Vorpommern mit dem im Jahre 1296 neu gegründeten Kloster Hiddense auf Rügen[108]).

Vorwiegend in Pommern angesessen waren die Herren von der Osten, deren Ursprung aus dem Alten Lande oben nachgewiesen ist. Sie sind neuerdings[109]) in drei Hauptlinien eingeteilt, nämlich in eine Pommern-Demminsche, Rügensche und Mecklenburgische. Die erstere hatte ihre Güter in der Gegend von Stralsund. Im Jahre 1306 übergab der Marschall und Ritter Heinrich von Osten das Dorf Zarrenzin in Neuvorpommern an das Kloster Hiddense auf Rügen, und im Jahre 1318 verkaufte Berthold von der Osten Kammerhof nördlich von Stralsund an Eberhard Hup. Schon 1306 findet sich die Benennung Heinrich Ost de Damenizce d. h. von Damnitz, und von diesem Dorfe auf der Insel Rügen haben die von Damnitz den Namen bekommen. Wenn die Osten auch in der Nähe von Stavenhagen, also im heutigen Mecklenburg, Güter hatten, so hängt das aller Wahrscheinlichkeit nach damit zusammen, daß dieses Land bis zum Jahre 1282 im Besitze der pommerschen Herzöge war, die ihren Lehnsadel da ansiedelten. Als im vierzehnten Jahrhundert Stavenhagen dauernd in die Gewalt der Fürsten von Werle gekommen war, wurde in schonender Form den Herren von Osten dieser Lehnsbesitz entzogen. Am 1. November 1332[110]) verlieh Johann III von Werle dem Friedrich Voß, der Burgmann in Stavenhagen war, zur gesamten Hand mit Gottschalk von Osten, so lange derselbe lebt, und den Erben Friedrichs Voß die Ostenschen Güter Groß- und Klein-Gievitz. Benedikt von Osten und

---

[108]) S. diese Urkunden bei Fabricius, Bd. IV, S. 42.

[109]) In dem oben schon erwähnten Buche „Die Herkunft des uradeligen, Schloß- und Burggesessenen Geschlechtes von der Osten" Blankenburg 1912. Neben fleißig zusammengestelltem Urkundenmaterial, dem die Angaben im Texte entnommen sind, enthält es manches Wunderliche und Verkehrte. So wollen die Verfasser (zwei Glieder des Geschlechtes) aus der Stelle Widukinds zum Jahre 915: venit comes Thiadmarus ab Oriente einen Grafen Thiadmar von Osten ableiten und damit den Ursprung ihres Geschlechtes bis in das zehnte Jahrhundert hinaufsetzen. Ab oriente bezeichnet hier aber die Himmelsgegend, aus welcher der Graf kam. (S. auch Waitz, Jahrbücher Heinrichs I, S. 26). — Leider war es mir nicht möglich, das neue kritische Werk Grotefends, Geschichte des Geschlechtes v. d. Osten, Urkb. 1. Bd. Stettin 1914 zu benutzen. Doch kam es hier nur auf eine kurze Andeutung der Ausbreitung des Geschlechtes an.

[110]) Meckl. Urkb. Nr. 5364.

sein Sohn Gottschalk, die Erben jenes Gottschalk von Osten, sind ausgeschlossen.

Die Stellung des Adels zu den Fürsten von Rügen und den Herzögen von Pommern war ähnlich wie in Mecklenburg durch die kriegerischen Verhältnisse dieser Länder bestimmt, nämlich die von Vasallen und Burgmannen zu ihren Lehnsherrn[111]). Wenn wir sehen, wie um Stralsund herum ein dichter Kranz von adligen Gütern lag, deren Namen zum großen Teile auf hagen endigen, also deutsche Gründungen waren, so dürfen wir wohl annehmen, daß die Besitzer wenigstens teilweise zugleich Burgmannen von Stralsund waren, das im Jahre 1240 Stadtrecht bekam. Außer den Behrs und Ostens, deren Güter ich schon oben erwähnte, saßen in der Nähe dieser Stadt die Herren von Kedingen in dem nach ihnen genannten Kedingshagen, die wohl aus der Nähe von Papenburg oder von Hameln stammenden Dörpens in Semlow bei Franzburg, die Jorks zwischen Pennin und Zinkendorf, die Bliederstorfs in Papenhagen und Müggenfall, die sie allerdings schon 1242 an das Kloster Neuenkamp bei Richtenberg verkauften, die Herren von Rethem in Langendorf dicht bei Stralsund, die Thunes in Kummerow westlich von dieser Stadt und die Weihes in Vogdehagen[112]). Ohne Zweifel standen diese Adligen in engen Beziehungen zu Stralsund und hatten da gewiß auch zum Teil wenigstens ihre Häuser als Burglehen wie die mecklenburgischen Geschlechter in den nahe liegenden Städten. Indessen trat bald durch die Gewalttaten und Räubereien des Adels, die auch teilweise in den Stadtbüchern Stralsunds noch überliefert sind, ein gespanntes Verhältnis zwischen ihm und den Bürgern ein, und die letzteren schlossen sich Lübeck,

[111]) S. hierzu auch die Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommerns oder Slaviens bis zum Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts von W. von Sommerfeld (in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, H. 39).

[112]) Die Urkunden, in denen die einzelnen Familien nachweisbar sind, s. bei Fabricius und im Pommerschen Urkundenbuche unter den folgenden Jahren: die Dörpens 1311, die Jorks 1284, die Bliederstorfs 1242, wo allerdings nur erhalten ist: ab Iwano ...., aber ohne Zweifel dieser Familiennamen zu ergänzen ist, die Rethems 1279, die Weihes 1289. Die Thunes betreffend resigniert Heinrich Thune Rechte in Kummerow in Vorpommern, und außerdem wird ein Nikolaus von Kummerow genannt (S. Meckl. Urkb. Reg. von Band V—X unter „Thune" und Urk. Nr. 4503 u. 6981).



Wismar und Rostock an in ihrem Kampfe gegen die adligen Friedensbrecher.

In kleineren Orten werden uns deutsche Burgmannen genannt. So war schon in den Kämpfen zwischen Dänen und Wenden im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts das kleine Tribus ein besonders wichtiger Ort, und später wurde er ein Stützpunkt der deutschen Macht. Bereits im Jahre 1248 werden da deutsche Ritter als Burgmannen namhaft gemacht, wie Jwan von Bliederstorf, Johann von Walsleben, Johann Thuringus (Düring), Werner von Erteneburg u. a.[113]). Als milites et castellani castri Dymin (Demmin) werden noch im Jahre 1363 genannt: Arnold von Osten, Berthold von Erteneburg und Paridam der Jüngere; der letztere gehört wohl dem altmärkischen Geschlechte von Knesebeck an. Wir hören auch von Burgmannen der kleinen Stadt Garz; diese schenkten im Jahre 1259 alles Land zwischen dem Salveiflusse und dem Dorfe Reinekendorf dem Rate von Garz[114]).

Diese kurze Übersicht wird genügen, um uns ein Bild von der weiten Ausbreitung des niedersächsischen Adels in Mecklenburg und Vorpommern zu geben. Wie die Besitzungen einer adeligen Familie im äußersten Westen und Osten von Mecklenburg, im Lüneburgischen und in Pommern lagen, das zeigt uns eine Liste der Maltzanschen Güter aus dem sechzehnten Jahrhundert. Diese Familie hatte damals Besitz in Gadebusch, Plau, Penzlin und Stavenhagen, ferner in Berskamp auf dem linken Elbufer und endlich in Vogtshagen, Moltzan und Loiz in Pommern[115]).

In dieser Untersuchung ist im wesentlichen nur der eine Strom der deutschen Einwanderung betrachtet, der sich von Niedersachsen aus zuerst in das nordwestliche Mecklenburg und von da nach dem Osten und Süden gewandt hat[116]). Nur einzelne Familien sind zuerst in Pommern nachzuweisen, wie die Herren von Osten. Man hat wohl diese Strömung der Ansiedlung die des baltischen Küstenlandes genannt. Im Lande Stargard, das im Jahre 1317 an Mecklenburg kam, stößt dieser Strom auf

---

[113]) S. Meckl. Urkb. Nr. 602 A.

[114]) S. Pomm. Urkb. II, unter diesem Jahre Nr. 663.

[115]) S. die Übersicht in der Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechtes von Maltzan von Lisch, pag. XXXVIII.

[116]) S. Witte, Mecklenburgische Geschichte I, S. 129.

den süd-nördlich gerichteten Ansiedlerstrom, der aus der Mark Brandenburg kam. Hier finden wir die märkischen Geschlechter von Kröcher, von der Dolle und von Dewitz. Indessen haben auch die Familien, welche in der Altmark und dem angrenzenden lüneburgischen Gebiete saßen, wie die Walsleben, die Dören, die Thunes, die Lobecks und die Schnakenburgs denselben Weg vom Süden nach dem Norden eingeschlagen.

Es ist, wie ich noch einmal hervorheben möchte, sehr zu bedauern, daß wir keine ältere, lebendige Schilderung dieser Großtaten des niedersächsischen Adels auf dem kolonialen Gebiete besitzen und nur auf trockene urkundliche Namen und Daten angewiesen sind. Darunter mußte auch die vorliegende Abhandlung leiden, doch ist es mir trotz dieser dürftigen Überlieferung hoffentlich gelungen, die Gründe für die Auswanderung aus der alten Heimat und die umfassende Ansiedlungstätigkeit in der neuen Heimat in den Hauptzügen darzustellen.

Namenverzeichnis der ausgewanderten Geschlechter.

(Mit Seitenzahl.)

Aldenfleth, Albert 9.
Badelaken, die Herren von 9. Alardus 7, 9.
Bardenfleth, Bohlke 29. Dietrich 29. Ulrich 8, 29, 386 (Vogt von Penzlin).
Bere (Behr), die Herren von 19, 36. Behrs von Verden 31; bei Greifswald 387; im südlichen Mecklenburg 388.
Harnith 8, 388.
Heinrich 9. Hildeward 20. Hugo 19.
Lippold 9, 19. Lippold I 388.
Lippold II 388.
Wedeghe 388.
Wedekind 8.
Bevenhusen (Bevensen), die Herren von 7, 16, 17.
Blankenburg, Anselm 9.
Bliderstorf (Bliederstorf), die Herren von 31; bei Stralsund 390.
Daniel 23.
Iwan 9, 23, 391.
Boldensele, Walter 9, 18.
Konrad und Werner 18.

Broke, die Herren von 7.
Dorpen (Dörpen), die Herren von, bei Stralsund 390.
Dietrich 9.
Dorstadt, die Herren von 9.
Dotenberg, die Herren von 355 (bei Wismar), 388 (bei Greifswald und Franzburg).
Doren (Döre), die Herren von 12, 13.
Lippold 14, 31.
Duding 354, 365 (Duding von Dechow).
Eberstein, die Grafen von 352.
Konrad 352.
Ludwig 353.
Otto 352.
Erteneburg (Artlenburg).
Berthold 391.
Heinrich 7, 15.
Werner 9.
Everingen (Deutsch-Evern bei Lüneburg).
Friedrich 7, 17.
Ludwig 17.
Gadebusch, die Herren von 376.
Detlef 377, 384 (in Loiz in Pommern).
Gellersen (bei Lüneburg), die Herren von 16.
Grabow, Johann von 17.
Grote, die Herren von 9, 11, 18. Roderus und Martin 18.
Grube, Heinrich 354.
Gunzelin, Graf von Schwerin 359.
Hakenstedt, Hermann 7, Bernhard 8, die Herren von 386 (bei Gnoien).
Hitzacker, die Herren von 11, 12.
Holteboetel, die Herren von 35.
Hude, die Herren von 24, 30, 386 (im Fischland).
Jork, die Herren von 30.
ein von 9.
Georg 8, 27, 387.
Heinrich 27.
Johann, Gerhard 387.
Isenhagen, die Herren von 16.
Friedrich 7, 37.
Karlow, die Herren von 376, 384.
Keding, die Herren von 390 (bei Stralsund).
Johann 9, 28.
Klauen (Klawe), die Herren von 9, 33, 351. Wappen 365. Die Klauen von Overberg 365.
Arnold 35, 379.
Thiderikus 7, 8, 35, 37, 379, 380.
Hermann de Clowen 34.
Konrad 8.
Kolhase, die Herren von 31.

Kule, Marquard 9.
Latekop. Berthold 8, 27. Othger 28.
Lobke (Lobeck), die Herren von 2, 10, 12, 13, 34.
Boldwin 13. Friedrich und Klaus 13. Johann 13.
Langwedel, Volquin 7.
Lu (Lühe), die Herren von der Lühe 25, 26, 30. Burgmannen von Jllow 374.
Schultes von der Lühe 27.
Reinardus und Ulrikus 27.
Medingen, die Herren von 16.
Multzan (Maltzan), die Herren von 14, 376, 391.
Johann 9.
Otto und Ludolf 15.
Meppen, Johann von 9.
Oertzen, die Herren von 9, 16.
Oldenstadt (Ülzen), die Herren von 9, 16.
von der Osten, die Herren von 30; in Pommern 389; in Mecklenburg 389
Berthold 25. Hermann 25.
Plesse, die Herren von 356 ff.
Stammbaum 356.
Helmold und Bernhard 356, 357.
Helmold in Mecklenburg 358 ff.
Bernhard in Mecklenburg 361 ff.
Joannes Rosendal, genannt von Plesse 355, 361, 363.
Reynberus 363.
Die Plesses im sechzehnten Jahrhundert 381.
" " als Burgherrn von Wismar 379.
" " als Vögte von Eickhof 381, 382.
" " in Eldenburg 382.
" " bei Ribnitz 383.
" " auf den dänischen Inseln 383, 384.
Rethem, die Herren von 36.
Johann 9.
Alexander 36 (Anm. 66).
Elisabeth 36 (Anm. 65).
Burchard 36.
Reventlow, die Herren von 23.
Rosendal, die Herren von 353.
Wilhelm 353.
Johann 353.
Schack, die Herren von 11, 12.
Schack von Boizenburg 384.
Schlagsdorf, die Herren von 376.
Schnakenburg, Gerhard 7.
Johann 8, 15, 385.
dessen Bruder Hermann von Reppentin 385.
Johanns Sohn Gerhard 385.
Schocke, die Herren von 31, 33, 35.
Gerhard 8, 386 (Vogt von Röbel).

Schwinge, Konrad 7, 26.
Ludolf 26.
Spiegelberg, Moritz I und seine Söhne Heinrich und Johann 8, 351, 352; ein jüngerer Johann 352.
Stove, die Herren von 376.
Tune (Thun), die Herren von 387, 390 (bei Stralsund).
Heinrich 9, 11, 12, 13.
Hermann Rieben 13.
Siegeband 13.
von der Walie, die Herren von 9, 36,
Bernhard 7, 37, 364 ff.
Weye (Weihe), die Herren von 30, 390 (bei Stralsund).
Alexander 32.
Ludolf 31.
Thetharbus 7, 32.
Wittorp, die Herren von 13.

Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge.*)

Von Ph. Heck.

§ 1. Das Buch Meisters. § 2. Die ostfälischen Freidinge. § 3. Die westfälischen Freidinge. § 4. Die Grafschaftssteuer. § 5. Die Behandlung der Gegengründe.

§ 1. Das Buch Meisters.

Meister hat in dem in der Anmerkung verzeichneten Buche, anscheinend seiner Habilitationsschrift, eine neue Erklärung der sächsischen Freidinge aufgestellt und zur Auslegung des Sachsenspiegels verwertet. Die Beziehung zum Sachsenspiegel ist überall wirksam. Sie hat nicht nur die Würdigung, sondern auch die Auswahl des Stoffes beeinflußt, so daß der Inhalt des Buches mit seinem Titel nicht ganz übereinstimmt. Meister gibt im Grunde keine selbständige Darstellung der ostfälischen Gerichtsverfassung, sondern nur einen Beitrag zu der Streitfrage, die sich auf die Auslegung des Sachsenspiegels bezieht. Er behandelt nicht alle Elemente der ostfälischen Gerichtsverfassung, sondern nur diejenigen, die ihm geeignet erscheinen, seine Deutung des Sachsenspiegels zu stützen. An ostfälischen Gerichten fehlen z. B. Marktgericht, Gericht des Bauernmeisters, Hofgerichte, Lehngerichte, Vogteigerichte und Sendgerichte, also recht erhebliche Teile. Auf der anderen Seite bietet das Buch mehr, als der Titel verspricht. Auch alle ständischen Probleme des Sachsenspiegels werden mit-

*) Zugleich als Rezension von Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Stuttgart, Kohlhammer 1912 XI, 212 S. 8°. Bei der Lektüre des Aufsatzes bitte ich zu beachten, daß die Endresultate des Verfassers sich gegen meine Ansichten richten und ich insofern Partei bin. Aber ich habe die Rezension doch übernommen, weil ich mir bewußt bin, bei aller Schärfe gerecht zu urteilen und weil die erforderliche Quellenkenntnis wenig verbreitet ist.

gelöst oder richtiger für gelöst erklärt. Eine zutreffende Beurteilung des Buches und der neuen Freidingstheorie ist deshalb nur möglich, wenn man es in den Zusammenhang der Spiegelkontroverse hineinstellt.

Eyke unterscheidet in seinem Rechtsbuche bekanntlich drei Arten der Freiheit. Diese drei Stände werden an der berühmten Eingangsstelle durch die geistlichen und weltlichen Gerichte gekennzeichnet, die sie besuchen. Die Schöffenbaren werden dem Bischof und dem Grafen, die Pfleghaften dem Dompropste und dem Schulzen, die Landsassen dem Erzpriester und dem Gografen zugewiesen. Dabei sind die beiden zuerst genannten Stände als Eigentümer bezeichnet (die das Gericht von ihrem Eigen besuchen). Der Streit betrifft nun vor allem die Mittelgruppe, die drei angeblich lokal vereinigten Institute der Pfleghaften und ihrer Gerichte. In meinem Buch über die Stände des Sachsenspiegels[1]) hatte ich diese Institute in den ostfälischen Marktorten zu finden geglaubt (städtische Deutung), und zwar aus drei Hauptgründen: 1. deshalb, weil es ausgeschlossen ist, daß ein Mann wie Eyke bei der Aufzählung der Freien und ihrer Gerichte so wichtige Mittelpunkte der freien Bevölkerung, wie sie die ostfälischen Marktorte bildeten, übergangen haben sollte (psychologisches Argument), 2. deshalb, weil sich alle drei Institute der geforderten Art in den ostfälischen Städten, namentlich in Magdeburg tatsächlich finden, und 3. weil keines dieser drei Institute sich auf dem flachen Lande nachweisen läßt, geschweige denn ihre örtliche Vereinigung (negativer Befund). Freie bäuerliche Grundeigentümer „Freibauern" sind zwar in Ostfalen ebenso nachweisbar wie in Westfalen. Es sind die technischen liberi der Urkunden. Aber sie entsprechen den Schöffenbaren des Spiegels; sie führen urkundlich diese Bezeichnung und besuchen das Grafengericht. Ein ständisch gesondertes Sendgericht des Dompropstes ist weder für diese liberi, noch für andere Personen des Bauernstandes bezeugt oder möglich. Ebenso wenig ein neben Grafending und Goding stehendes besonderes Schulzengericht. Im Harzgau wird allerdings am Ende des 13. Jahrhunderts ein „Schulzending" erwähnt. Ebenso hält ein Schulze im Anfang des 14. Jahr-

[1]) Halle 1905 (zitiert Sachsenspiegel). Vgl. über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage mein Buch „Pfleghafte und Grafschaftsbauern". Tübingen 1916 (zitiert „Pfleghafte").



hunderts in der Grafschaft Seehausen Gericht. Aber in beiden Fällen handelt es sich immer um alte Grafengerichte, in denen der Graf sich durch seine Schulzen vertreten läßt. Es sind Grafendinge, allenfalls Fortbildungen des Grafendings, nicht Gerichte, die wie das Schulzending des Sprengels selbständig neben dem Grafendinge existiert haben.

Meine Ausführungen haben unter andern Karl Zeumer[2]) überzeugt, aber bei Amira[3]) Widerspruch gefunden. Amira bezieht die streitigen Angaben auf ländliche Verhältnisse (ländliche Deutung). Er bezweifelt nicht die Existenz der schöffenbaren Bauern, aber er hält es für möglich, daß daneben in einzelnen ländlichen Grafschaften auch von ihnen verschiedene pfleghafte Eigentümer mit Dompropstengericht und Schulzengericht existiert haben. Die Bezeichnung „pfleghaft" (pflichtig) hat Amira durch eine von der Bede verschiedene Heersteuer zu erklären versucht, welche diese kleinen Bauern belastet und von den Schöffenbaren geschieden habe. Die Ablehnung der städtischen Deutung hat vielfach Zustimmung erhalten, dagegen nicht die eigene Erklärung Amiras. Die von den Grafschaftsfreien verschiedenen freien Eigentümer, in denen Amira die Pfleghaften sieht, ließen sich in den Urkunden nicht nachweisen. Spätere Forscher haben in verschiedenen Varianten die Pfleghaften im Bereich der Grundherrschaft gesucht.[4]) Die Stellung von Meister ist nun dadurch gekennzeichnet, daß er die Hypothese Amiras von der Grafschaftssteuer wieder aufnimmt. Er sieht in den Pfleghaften die freien Grundeigentümer, welche Grafschaftssteuer als Heersteuer entrichten, und identifiziert sie mit den Grafschaftsfreien, den liberi der Urkunden. Dadurch verschwindet ihm freilich das urkundliche Original für die niederen Schöffenbaren. Er bildet diesen Stand aus den Freigelassenen und aus Vorbehaltsministerialen. Die Identifizierung der Grafschaftsfreien mit den Pfleghaften wird nun gestützt 1. auf eine Auslegung

---

[2]) Neues Archiv 30 S. 378. Zeumer erklärt sich „für völlig überzeugt".

[3]) Z. R. G. 27 S. 279 ff. Vgl. dazu meine Erwiderung: Karl v. Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel. 1907. 112 S. (zitiert Gegenschrift) und „Pfleghafte" § 1. Meine Gegenschrift ist von Meister wohl in das Verzeichnis der Literatur aufgenommen, aber an keiner einzigen Stelle berücksichtigt worden.

[4]) So namentlich v. Wrochem, Fehr und Molitor.

des Rechtsbuches, nach der die Pfleghaften Eykes nicht nur das Schulzending, sondern außerdem auch das Grafending besuchen,[5]) und 2. auf die vermeintliche Beobachtung, daß auch die liberi der Urkunden nicht nur das Grafengericht, sondern ein besonderes, neben dem Grafengericht existierendes Schulzending besucht haben. In dem Versuche, die Existenz dieses ländlichen Schulzendings nachzuweisen, ruht das Schwergewicht der Arbeit, des Gehalts an originalen Gedanken, der ihr zukommt.

Der Nachweis der ländlichen Schulzendinge wird nicht auf neues Material gestützt. Meister hat, wie ich auf Grund sorgfältiger Nachprüfung sagen kann, keine einzige irgend erhebliche Urkunde benutzt, die nicht schon von seinen Vorgängern verwertet worden ist. Das einzige ostfälische Gericht, das auf dem flachen Lande urkundlich als Schulzending bezeichnet wird, ist auch nach Meister das oben erwähnte Schulzending des Harzgaues. Den Leitsatz der allgemeinen Verbreitung der Schulzendinge gewinnt Meister durch eine neue Deutung allbekannter Nachrichten, nämlich dadurch, daß er die vielbesprochenen Freigerichte Westfalens und Ostfalens ganz anders als bisher auffaßt und in ihnen die Schulzendinge des Sachsenspiegels wiederfindet.

Von den sächsischen Freidingen haben die westfälischen Freidinge wegen des Fehmgerichts und der königlichen Bannleihe von altersher das größte Interesse geweckt. In der Tat ist auch das westfälische Material besonders reich. Aber die Bezeichnung findet sich auch in Engern und in den Westgauen Ostfalens. Das ostfälische Material wurde namentlich von Lüntzel, von mir und von Wittich gesammelt und für die ostfälische Gerichtsverfassung verarbeitet. An der sachlichen Identität der westfälischen und der ostfälischen Freidinge besteht kein Zweifel, auch nicht bei Meister. Er formuliert seine neue Auffassung nicht nur für Ostfalen, sondern auch für Westfalen und für ganz Sachsen. Dadurch erlangt Meisters Freidingstheorie eine über die Auslegung des Sachsenspiegels weit hinausgehende Bedeutung. Das bisherige Gesamtbild der sächsischen Gerichtsverfassung und ihres Werdeganges wird umgestoßen.

[5]) Diese Auslegung wird nur auf das Wörtchen ok in I, 2 § 3 gestützt und ist sicher unrichtig. Vgl. Pfleghafte § 9. Der Erklärungsversuch Meisters würde deshalb schon an dem Spiegelbilde scheitern.

Die bisher herrschende Lehre nahm an, daß die späteren Freidinge aus dem alten Grafengerichte bei Königsbann durch eine Umwandlung hervorgegangen sind, die man als Delegationsvorgang bezeichnen kann.[6]) Der Graf hat von jeher einen ständigen Vertreter, der ursprünglich als vicecomes, häufiger aber in Ostfalen, namentlich in den Ostgauen als „Schulze“ (scultetus oder prefectus), im Westen als „Thinggreve“ und später fast ausschließlich und überall als „Freigraf“ bezeichnet wird. Die Vertretung des Grafen durch diesen Beamten wurde im Laufe der Zeit immer häufiger und schließlich eine ständige. Parallel damit änderte sich die Zusammensetzung der anwesenden Gerichtsversammlung. Die vornehmen Herren und zum Teil die Schöffen, die bei der persönlichen Anwesenheit des Grafen zugegen waren, ziehen sich von dem Gerichte des sozial niedriger stehenden Vertreters zurück. Die bäuerlichen Elemente treten dadurch mehr in den Vordergrund. Damit ändert sich auch die Bezeichnung. Seitdem es nicht mehr der Graf ist, der das Gericht abhält, wird die alte Bezeichnung Grevending unpassend. An ihre Stelle gewinnt die bereits früher vorhandene zweite Bezeichnung Freiding allmählich die Alleinherrschaft. Schließlich büßen die bäuerlich gewordenen Gerichte auch ihre frühere allgemeine Kompetenz ein, so daß sie zu reinen Standesgerichten der Grafschaftsbauern werden. Nur die westfälischen Freigerichte erleben durch Festhalten und Fortbildung des Königsbanns als Fehmgerichte eine Periode gesteigerter, auch exterritorialer Wirksamkeit. Diese bisherige Auffassung der Freidinge und ihrer Geschichte kann Delegationstheorie genannt werden.

Meister ist der Meinung, daß diese Vorstellung des Vorgangs unklar und die Delegationstheorie unrichtig sei. Die Freidinge sind nach ihm nicht das Resultat einer Delegation seitens der Grafen. Sondern die Freidinge haben seit Jahrhunderten, mindestens seit dem 11. Jahrhundert, zugleich und selbständig neben dem Grafengerichte gestanden als unabhängige Bagatellgerichte unter dem Vorsitze des Schulzen, deren Herkunft sich im

[6]) Die Bildung neuer Behörden durch Delegation von Befugnissen an Vertreter ist eine weit verbreitete soziale Erscheinung und gar nichts auffallendes. Sie findet sich im Mittelalter bei der Entstehung des Reichshofgerichts und des Kammergerichts, bei der Entstehung der archidiakonalen Sendgerichte und ihrer Umgestaltung in Dekangerichte, bei den Offizialen usw.



Dunkel der Vorzeit verliere. Meisters Hypothese läßt sich als Konkurrenztheorie bezeichnen. Diese Freigerichte seien von den Grafendingen verschieden gewesen durch die Person des Vorsitzenden, das Fehlen der vornehmen Gerichtsgenossen und der Schöffen, das Fehlen des Königsbanns und der höheren Zuständigkeit, namentlich der Zuständigkeit für Immobiliarsachen. Nur ein Teil der Gerichtsgemeinde sei identisch gewesen. Die Freibauern hätten eben nicht nur das Freiding besucht, in dem sie unter sich waren, sondern auch das Grafengericht bei Königsbann, wo sie mit den ritterlichen Freien und den Landsassen zusammentrafen. Erst im 13. Jahrhundert hätten sich die Freidinge dem Grafengerichte dadurch genähert, daß sie für die Auflassung von Freigütern zuständig wurden. Dann hätten sie nach Verfall der Grafengerichte auch den Königsbann und schließlich den Namen „Grafengericht" geerbt. Diese selbständigen Freidinge hätten in Ostfalen auch noch die dritte Bezeichnung Schulzending geführt und sie seien das Original desjenigen Schulzendings, das Eyke dem Grafengericht gegenüber stelle.

Die neue Freidingstheorie Meisters ist auf den ersten Blick ganz überraschend, aber sie wird verständlich, sobald man sich den Streitstand in der Sachsenspiegelkontroverse vergegenwärtigt. Von allen Einwendungen gegen die ländliche Deutung scheint der Hinweis auf das Fehlen des ländlichen Schulzendings den größten Eindruck gemacht zu haben. Die ältere Lösung, daß Eyke das dritte Gericht erfunden habe, hat an Zugkraft offenbar verloren. Die Rechtfertigung der ländlichen Deutung ließ sich daher nur erreichen, wenn es gelang, ein ländliches Schulzengericht in allgemeiner Verbreitung nachzuweisen. Aber die Urkunden zeigen allgemein nur Grafending, Freiding und Goding. Die herrschende Delegationstheorie der Freidinge, welche Grafending und Freiding identifiziert, ergab nur eine Zweizahl der Gerichte des flachen Landes. Wollte man die von der ländlichen Deutung des Spiegels geforderte Dreizahl gewinnen, so mußte man die Freidinge von den Grafendingen emanzipieren. Auf diese Emanzipation wies nun noch eine konkrete Nachricht. Das einzige Schulzending das uns in den Urkunden unter diesem Namen auf dem flachen Lande begegnet und das deshalb der ländlichen Deutung als Stützpunkt dient, ist wie oben erwähnt, das Schulzending des Harzgaues. Dieses Gericht wird aber in den Urkunden als Frei-

ding bezeichnet und es stimmt auch in allen inhaltlichen Zügen mit den anderen Freidingen überein. Für den Harzgau ist daher die Gleichung Schulzending = Freiding gegeben. In meinem Buche hatte ich nun als Obersatz betont, daß die Freidinge überall umgewandelte Grafengerichte sind, und hatte unter anderen aus jener Gleichung als Untersatz gefolgert, daß das Schulzengericht des Harzgaus gleichfalls ein altes Grafengericht sei. Für einen Forscher, der die Existenz selbständiger ländlicher Schulzengerichte erweisen wollte, der aber die Richtigkeit des Untersatzes einsah, lag deshalb der Gedanke besonders nahe, meine Gleichung umzudrehen und von ihr aus meinen Obersatz zu beanstanden. Hat es überall selbständige Schulzengerichte gegeben und ist das einzige urkundliche Schulzengericht ein sicheres Freiding, so müssen auch die übrigen Freidinge selbständige, neben dem Grafendinge bestehende Schulzendinge gewesen sein. Das ist eben der Leitsatz Meisters, der sich auf diese Weise in den dogmengeschichtlichen Stand der Kontroverse zwanglos einfügt.[7]) Dem Nachweise seiner Richtigkeit ist nun weitaus der Hauptteil des Buches gewidmet. Alle übrigen Probleme werden verhältnismäßig kurz als Nebensachen erörtert, eigentlich nur gestreift. Eine selbständige Hypothese wird noch hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit aufgestellt. Meister beschränkt das Goding des Sachsenspiegels auf die Bagatellsachen. Deshalb vermutet er für die Handhabung der Blutgerichtsbarkeit die Existenz eines besonderen Grafengerichts ohne Königsbann, das alle 14 Tage unter Zuziehung aller Pfleghaften und Landsassen gehalten wurde. Nach Meister hat es somit vier öffentliche Gerichte der Freien gegeben, zwei Grafengerichte, ein Schulzending, das nur von Freibauern und ein Goding, das nur von Landsassen besucht wurde. Trotz der Fülle der Gerichte waren die Laten dingfrei, obgleich sie von altersher und noch zur Zeit des Spiegels die Masse der Bauern bildeten.

---

[7]) Meister hebt diesen dogmengeschichtlichen Zusammenhang selbst hervor (S. 73): „Das Endergebnis der bisher angestellten Untersuchungen bestätigt die Ansicht Hecks, daß das Schulzengericht oder Freiding des Harzgaus nichts anders als das Gericht der Freigrafen oder das Freiding der andern Gebiete" gewesen sei. — Dann wird meine Verwertung des Obersatzes und meine Schlußfolgerung wiedergegeben und letztere durch die Beanstandung des Obersatzes abgelehnt. Meister hätte das Verständnis seiner Arbeit erleichtert, wenn er diese Ausführungen an den Anfang seiner Untersuchungen über den Harzgau gestellt hätte.

Das Buch von Meister hat in den bisherigen Besprechungen ziemlich verschiedene Beurteilungen erfahren. Es hat bei Schwerin[8]) ungeteilte und freudige Zustimmung gefunden. Schwerin stimmt sachlich den Ergebnissen vollkommen zu und rühmt besonders die Methode. Auch wer sachlich nicht so völlig zustimme wie der Rezensent, müsse anerkennen, daß ein viel erörtertes Problem „mit großer Umsicht, historischem Gefühl, in sorgsamer Abwägung der Gründe und Gegengründe und nach klaren methodischen Gesichtspunkten dargestellt ist". Demgegenüber ist K. Beyerle in seiner eingehenden Nachprüfung[9]) zu einem wesentlich ungünstigeren Ergebnisse gelangt. Er lehnt den Hauptinhalt, die Loslösung der Freidinge von dem Grafengerichte durchaus ab und beanstandet auch die Methode der Quellenbehandlung. Immerhin läßt er Einzelbeobachtungen und die Ausführungen zur Ständelehre gelten. Namentlich hat er die Ergebnisse Meisters hinsichtlich der angeblichen Grafschaftssteuer gebilligt und seinen eigenen Untersuchungen zu Grunde gelegt. Ich muß in der Ablehnung noch erheblich weiter gehen. Das Buch Meisters ist in allen Hauptteilen verfehlt. Es fördert unsere Erkenntnis in keinem Punkte, sondern ist nur geeignet, irre zu führen. Dies gilt auch von den Bemerkungen über die Grafschaftssteuer, die auf Beyerle leider Eindruck gemacht haben. Sie sind durchaus abzulehnen. Die Unrichtigkeit der Ergebnisse beruht auf schwerwiegenden Mängeln der Methode. Das Lob, das Schwerin dieser Methode spendet, ist in seltenem Grade unverdient. In Wirklichkeit ist das Material durchaus unrichtig benutzt und die behandelten Probleme sind nicht genügend durchdacht. Das Urteil gilt sowohl für die neue Freidingshypothese, wie für die anderen Teile des Buches.

§ 2. Die ostfälischen Freidinge.

Die Hauptthese Meisters, die alte Unabhängigkeit der Freidinge von den Grafengerichten, wird nicht nur für Ostfalen, sondern für ganz Sachsen, auch für Westfalen auf-

[8]) Rezension in Z. R. G. 34, 587 ff. Schreiber in Gött. Gel. Anz. 1913 Nr. 7 S. 421 und Philippi in Mitth. d. J. f. Ö. G. 35 S. 209 ff. verhalten sich reservierter.

[9]) Die Pfleghaften ZRG. 1914, S. 215, 221. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dieser Untersuchung findet sich in meinen Pfleghaften.

gestellt. In der Tat ist die Übereinstimmung dieser Gebilde in ganz Sachsen eine so durchgehende, daß eine Wesensverschiedenheit nicht in Frage kommt. Nun ist aber das westfälische Material sehr viel reichhaltiger und auch älter als das ostfälische, wie jeder Quellenkenner weiß. Meister hat sich aber mit den westfälischen Quellen überhaupt nicht abgegeben, ebensowenig mit der reichen Literatur, die schon vor Lindner da war. Schon diese Unterlassung ist ein schwerer methodischer Fehler. Der kritisch veranlagte Historiker des Mittelalters ist „materialhungrig". Er schätzt die Schwierigkeiten, welche das Quellenmaterial des Mittelalters der Erkenntnis bietet, so hoch, daß er begierig nach jeder Quelle greift, die Auskunft verspricht, geschweige denn nach einem so reichen und leicht zugänglichen Urkundenmateriale, wie es die westfälischen Urkunden bieten. Dem methodisch geschulten Historiker wird es als sonderbarer Einfall erscheinen, daß ein Rechtshistoriker eine umstürzende Hypothese hinsichtlich der westfälischen Freidinge aufstellt, ohne überhaupt das westfälische Quellenmaterial einzusehen. Noch sonderbarer wird es ihm allerdings vorkommen, daß diese Arbeit von einem andern Rechtshistoriker so über die Maßen gelobt wird, wie dies durch Schwerin geschehen ist. Die Nichtbeachtung des westfälischen Materials wäre aber trotzdem unschädlich gewesen, wenn Meister auch nur die ostfälischen Nachrichten richtig behandelt hätte. Denn beide Nachrichtengruppen führen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse. Aber auch die Behandlung der ostfälischen Nachrichten ist fehlerhaft. Meister ist vor allem dadurch zu unhaltbaren Ergebnissen gelangt, daß er die ostfälischen Urkunden ganz *einseitig* im Interesse seiner Ansicht ordnet und gar nicht zusammen fassend, sondern nur *successive* würdigt. Diese Methode der successiven Würdigung ist nun eine grundsätzlich falsche:

Unsere historische Erkenntnis ist immer ein Wahrscheinlichkeitsschluß, den wir durch Abwägung der Gründe für und wider eine Hypothese gewinnen. Dieses Resultat ist nur dann ein richtiges Äquivalent des Quelleninhalts, wenn alle Anhaltspunkte zugleich zur Geltung kommen. Wer auf Grund einer unvollständigen Betrachtung sich schon eine bestimmte, definitive Meinung bildet und erst nachträglich an die neuen Nachrichten herantritt, kann Gegengründen nicht gerecht werden. Er gleicht einem Feldherrn, der die Truppen der Gegenseite vereinzelt antrifft und

dadurch auch eine Übermacht besiegt. Auf diesem Wege kann man eine schlecht begründete Ansicht glaubhaft machen, aber weder selbst richtige Erkenntnis gewinnen, noch auch dem Leser ein zutreffendes Urteil über die Wahrscheinlichkeit einer vorgetragenen Meinung ermöglichen. Meister bildet sich z. B. seine Ansicht auf Grund derjenigen Teile der Nachrichten aus dem Harzgau, die mit seiner Hypothese vereinbar sind, und geht erst dann zu denjenigen Nachrichten über, die gegen sie sprechen. Diese Nachrichten veranlassen ihn nicht zu einer Nachprüfung der früheren Feststellungen, sondern werden auf der Grundlage dieser Feststellungen zur Gewinnung neuer Ergebnisse verwertet. So gelangt z. B. Meister zu dem etwas überraschenden Ergebnisse, daß „grefending“ nicht etwa das Gericht des Grafen bezeichnet, sondern ebenso oft das von dem Grafending verschiedene Freiding ist. Das doch sehr nahe liegende Bedenken gegen die Verschiedenheit der beiden Institute wird aus dieser Beobachtung nicht entnommen. Diese Frage war für Meister bereits erledigt, bevor er konstatierte, daß das freiding auch grefending genannt wird. Diese neue Beobachtung dient nur dazu, weitere Gerichte, die grefending genannt werden, auch aus der Kategorie der Grafengerichte auszuscheiden und als selbständige Freidinge zu bestimmen.

Die zusammenfassende Würdigung des ganzen ostfälischen Materials führt zu einem anderen Ergebnisse. Die Nachrichten, welche Meister auf seine selbständigen Freidinge bezieht, zerfallen in 2 Gruppen. Die eine Gruppe zeigt einzelne Gerichtsverhandlungen, bei denen nicht der Graf, sondern ein Schulze, ein Ministeriale oder ein Freigraf vorsitzt und bei dem zum Teil die Bauern als Gerichtsgenossen hervortreten (Vorsitzurkunden). Die zweite Gruppe bilden die Verzichtsurkunden, bei denen Rechte an den Freigütern aufgegeben, Veräußerungen genehmigt oder Pflichten der liberi erlassen werden. Der nicht gräfliche Vorsitzende ist nun aber in allen Fällen ein Vertreter des Grafen. Auch der Schulze des Harzgaues wird vom Grafen als noster scultetus bezeichnet. Der Verzicht auf Rechte und der Konsens zur Veräußerung wird in allen Fällen von dem Grafen selbst geleistet, und nur von dem Grafen. Die Mitwirkung eines Schulzen wird nirgends erwähnt, so zahlreich auch diese Urkunden sind. Die Gerichte selbst heißen grefending und die gesamten Rechte an den Freigütern, auf welche verzichtet wird, werden auch in

den ältesten Nachrichten ausdrücklich als **Grafschaftsrechte** bezeichnet.[10]) Das sind alles Züge, die zu der Delegationstheorie vortrefflich stimmen, aber mit der Annahme eines unabhängigen Gerichtstyps nicht vereinbar sind. Durch diese Nachrichten ist nicht nur die Freidingstheorie Meisters, sondern auch die Möglichkeit ausgeschlossen, das Schulzending des Spiegels in einer solchen Delegationsform des Grafengerichts wiederzufinden.[11]) Denn das Schulzending des Spiegels ist von dem Grafengerichte nicht nur durch Vorsitz, Gemeinde und Fristen geschieden, sondern es ist auch ein in seiner Rechtssphäre selbständiges Gericht mit besonderem Gewedde und selbständigem Heimfallsrecht. Solche Rechte konnten nicht durch den Grafen ohne Mitwirkung des Schulzen beseitigt,[12]) auch nicht einfach als Grafschaft bezeichnet werden. Ich habe diese Gegengründe gegen die Verwendung des Harzgauer Schulzendings als Original des Spiegels mit allem Nachdruck betont.[13]) Meister hat meine Ausführungen, so relevant sie für seine Lehre sind, nicht bekämpft, sondern mit Stillschweigen übergangen. Die Kritik der einzelnen Auslegungen, die Meister bringt, ist nun bereits von Beyerle gegeben worden. Beyerle ist ein ganz unbefangener Urteiler. Er ist Anhänger der ländlichen Deutung und deshalb davon überzeugt, daß ein ländliches Schulzengericht irgendwie existiert hat. Um so zuverlässiger ist sein Ergebnis, daß die Nachweise Meisters für das Schulzending verfehlt sind. Ich will daher die kritischen Ausführungen Beyerles nicht wiederholen, sondern nur noch auf eine Nachricht eingehen, welche Beyerle nicht beanstandet und die das einzige Quellenzeugnis ist, das nach Meister einen positiven Beweis für die ursprüngliche

---

[10]) Vgl. z. B. „Qui jurisdictionem de **cometia** nobis resignavit", U. B. Stift Hildesheim I. Nr. 228 (1142); „universo juri comitatus", a. a. O. Nr. 383 (1168); „quidquid juris racione **comecie**," U. B. Anhalt I 383 (1270), ebenso U. B. Halberstadt I 140 (1274) „omni juri ac utilitati que nomine **comitie** poterit pertinere." U. B. Hochst. Halberstadt I 1312 (1276). Weitere Belege siehe Pfleghafte § 16. II.

[11]) Beyerle vermutet, daß der Spiegler an die gebotenen Dinge des Grafengerichts gedacht habe. Vgl. dazu meine von Beyerle nicht berücksichtigten Erörterungen im Sachsenspiegel S. 244 ff. und ferner Pfleghafte § 8 a. E.

[12]) Natürlich hat die Kirche ihre Erwerbungen auch von dem Schulzendinge des Spiegels zu befreien gesucht. Aber diese Urkunden stehen in anderen Sammlungen als die gräflichen Verzichtsurkunden. Es sind die bekannten Zeugnisse über die Befreiung kirchlichen Guts von städtischen Lasten.

[13]) Sachsenspiegel S. 211 Nr. 169 2, S. 245 Nr. 5.

Unabhängigkeit des Freidings von dem Grafen erbringen soll. In einem Vergleiche des Bischofs von Halberstadt und des Grafen von Regenstein von 1322 verzichten beide Teile auf Eingriffe in das Freigericht von Werstedt (Harzgau).[14]) Meister folgert aus dieser Stelle „die Selbständigkeit des Freigerichts gegenüber dem Grafen".[15]) Und es ist diese Stelle wie gesagt der einzige Beleg, den das Buch für die behauptete Unabhängigkeit bringt. Nun hatten aber die Grafen von Regenstein, was Meister nicht erwähnt, die Grafschaft im Harzgau vom Bischof von Halberstadt zu Lehen. Der fragliche Vergleich ist ein Vergleich zwischen dem Lehnsherrn der Grafschaft und seinen Vasallen. Ein Lehnsobjekt, also in unserm Fall die Grafschaft, durfte einseitig weder vom Herrn noch vom Vasallen verschlechtert werden. Deshalb spricht die erwähnte Klausel nicht im mindesten gegen die Einbeziehung des Freigerichts in die verliehene Grafschaft, sondern viel eher dafür, wie dies alle andern einschlagenden Nachrichten tun. Eine ursprüngliche Unabhängigkeit des Freigerichts vom Grafen könnte diese Nachricht aber schon deshalb nicht erweisen, weil sie viel zu jung ist und schon die älteren Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert das Freiding im Harzgau in der vollen Verfügungsmacht des Grafen zeigen.

§ 3. Die westfälischen Freidinge.

Dasselbe Ergebnis, wie die ostfälischen Quellen, nur mit noch größerer Bestimmtheit, ergibt das reichere Material Westfalens. Es ist nicht tunlich und auch nicht erforderlich, im Rahmen dieser Besprechung die einzelnen westfälischen Quellenbelege anzuführen. Ich will aber doch, da die Frage einmal aufgeworfen ist, auf die zahlreichen Erwägungen hinweisen, die gegen die Annahme ursprünglich selbständiger, konkurrierender Bagatellgerichte und für die Delegationstheorie entscheiden.

---

[14]) U. B. 3, 425. Die Klausel lautet: „De vryghen lude to Werstede de scholen gan to dem vryghen dinghe; de en scole we biscop Albrecht noch unse vogheden nicht daran hindern noch die greven von Reghenstene, unde scolent halten, also ment von aldere hevet gehalten.

[15]) a. a. O. S. 27 deutlich: „Weder der Graf noch der Bischof sind Richter des Freidings". Beyerle S. 300. Die Stelle ist zuerst von mir Sachsenspiegel S. 205 gebracht worden.

1. Sind die Fehmgerichte ursprünglich bäuerliche Bagatellgerichte gewesen, so wird uns die ganze Fehmgerichtsbarkeit und ihre Anwendung außerhalb Westfalens zu einem unlösbaren Rätsel. Nur die Delegationstheorie kann es erklären, daß bei diesen westfälischen Gerichten die königliche Bannleihe üblich, dadurch eine hervorragende Stellung geschaffen und die alte inquisitio als Veme erhalten wurde.[16]) Wie wenig gründlich Meister gearbeitet hat, ergibt sich auch daraus, daß er das Wort Fehmgericht gar nicht erwähnt.

2. Sind die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte gewesen, die neben den Grafengerichten bestanden, so müßten wir sie doch irgendwie in dem weiten Westfalen auch in ihrem Nebeneinanderbestehen beobachten können. Der persönliche Gerichtsvorsitz des Grafen ist ja gar nicht so plötzlich verschwunden. Aber von diesem Nebeneinanderbestehen findet sich keine Spur. Statt dessen haben wir zweifellose Nachrichten und zwar aus alter Zeit (1144), in der das vom Grafen persönlich abgehaltene Gericht schon Freiding heißt. Diese Beobachtung entspricht der Delegations-, aber nicht der Konkurrenzhypothese.

3. Sind die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte gewesen, so müßte man erwarten, sie später auch in andern Händen zu finden als in denjenigen, welche die Reste der Grafenrechte besitzen. Denn es war im Mittelalter allgemeines Schicksal der selbständigen Gerichte, daß sie veräußert wurden und zu einem großen Teile in den Besitz der kirchlichen Institute gelangten. So ist es ja selbst mit dem Godinge gegangen, sobald es selbständig geworden war. Aber die Freidinge sind noch überall in den Händen der Grafschaftsbesitzer. Der Kern der Grafschaftsrechte besteht gerade in der Befugnis, die Freigrafen zu bestellen und die Einkünfte aus dem Freidinge zu beziehen. Es sind nur die Grafschaftsinhaber, die Dingprivilegien erteilen, welche die Freien aus dem Gerichtsverbande entlassen, kurz alle Rechte der Gerichtsherrschaft ausüben. Diese Besitzkontinuität ist m. E. ein sicheres Zeugnis für Institutskontinuität.

4. Wenn die Freidinge ursprünglich Konkurrenzgerichte gewesen sind, so müßten wir erwarten, daß sie einen besonderen Bann haben. Statt dessen wird in ihnen nur bei Königsbann gerichtet. Ja,

[16]) Vgl. Sachsenspiegel S. 782 ff., S. 760 Anm. 2.

die Ausdrücke Königsbann und Freiding werden ganz synonym gebraucht. Meister vermutet, daß die Grafen den Königsbann später übertragen haben. Aber konnten sie das überhaupt tun, wenn der Freigraf von altersher in einem andern Gerichte tätig war? Der Königsbann war ja nicht Privateigentum der Grafen, sondern vom Könige geliehene Gewalt und gerade in Westfalen ist diese Vorstellung durchaus lebendig geblieben, wie die königliche Bannleihe beweist. Der Königsbann hatte ferner ein sehr hohes Gewedde zur Folge. Es ist m. E. ausgeschlossen, daß einer Gerichtsgemeinde, die eine kleine Buße zu zahlen hatte, einseitig ein hohes Gewedde oktroiert wurde. Und wie soll diese konkrete Vergabung des Königsbanns überall in ganz Sachsen ganz gleichmäßig erfolgt sein? Nur die Delegationshypothese erklärt die schließliche Existenz des Königsbanns in einem von Bauern besuchten Gerichte.

5. Wenn die Freidinge von alters her konkurrierende Gerichte waren, die ursprünglich nur die niedere Gerichtsbarkeit hatten und erst nach Verfall der Grafengerichte für Auflassung von Eigen, nämlich von Freigütern zuständig wurden, so müßten wir erwarten, daß sich diese Zuständigkeit mindestens zu Anfang auf die Freigüter beschränkte. Statt dessen finden wir, daß sich ihre Zuständigkeit gerade in den ältesten Nachrichten auch auf sonstiges Land erstreckt und erst später beschränkt wird. Bei der Delegationshypothese ist diese Entwicklung verständlich. Vom Standpunkte der Konkurrenzlehre aus aber nicht.

6. Wenn die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte waren, dann müssen wir erwarten, daß der Begriff der Schöffen, die wir im Grafending finden, ihnen fremd war. Meister scheint dies auch anzunehmen. Er hebt als unterscheidendes Merkmal des Harzer Freidings vom Harzer Grafending hervor, daß ersteres keine Schöffen, sondern urteilende liberi gehabt habe. In den westfälischen Nachrichten begegnen uns aber Schöffen in Fülle; allerdings wird das Wort mit liberi gleichbedeutend gebraucht. Diese ständische Bedeutung von Schöffe, die wir schon im Sachsenspiegel beobachten können, ergibt aber, daß wir in der Freidingsgemeinde die niederen Schöffenbaren des Spiegels vor uns haben, die bäuerlichen Mitglieder des Grafengerichts. Dementsprechend wird auch 1233 von einem sicheren Freidingsmann gesagt: homo liberi conditionis, quod in vulgari

scepenbere vocatur[17]). Wenn aber die speziellen Gerichtsgenossen des Grafendings uns im Freidinge begegnen, dann muß wohl das Freiding die Fortsetzung des Grafendings sein.

7. Wenn die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte waren, so müssen wir erwarten, daß sie an einem andern Orte abgehalten werden als an den echten Dingstätten des Königsbanns. Die Beobachtungen ergeben das Gegenteil. Die Mahlstätte des Freidings heißt geradezu locus legitimus banni regalis.

8. Waren die Freidinge von alters her konkurrierende Bauerngerichte, so müßten wir vor allem bei ihnen das demokratische Element, das bei dem Godinge hervortritt, in verstärktem Grade wiederfinden. Wenn die Hörigen des Godings das Recht haben, den Unterrichter zu wählen, so konnte doch den höher stehenden Freibauern nicht das Recht versagt werden, sich den Vorsitzenden des Gerichts, das nach Meister nur für ihre eigene niedere Gerichtsbarkeit bestimmt war, zu wählen. Aber gerade bei den Freidingen finden wir von einem solchen demokratischen Elemente nicht die geringste Spur. Überall bestellt der Stuhlherr, der Inhaber der Grafenrechte, den der Freigraf vertritt und der die Einkünfte bezieht.

9. Wenn die Freidinge von alters her selbständige Gerichte gewesen wären, so würde m. E. die Bezeichnung „Freiding" gar nicht entstanden sein. Sie ist erklärlich als Reflex aus dem Latenbesuch des Godings, aber doch nur unter der Bedingung, daß nur ein einziges Gericht existierte, das ausschließlich von Freien besucht wurde. Nach der Delegationshypothese ist dies der Fall und voll verständlich, daß nach dem Zurücktreten der Grafen diese Bezeichnung für das Gericht allgemein wurde. Aber es wäre völlig unverständlich, wie man bei dem Bestehen zweier von Freien besuchten Gerichte daraufkommen konnte, das eine

---

[17]) Westf. U. B. IV Nr. 221 S. 147. Vgl. Sachsenspiegel S. 331 und Zitate, ferner Molitor a. a. O. S. 7, Beyerle a. a O. S. 311. Meister erörtert diese Urkunde nicht als Indiz für den Ursprung der Freidinge, sondern erst nachdem er die Konkurrenztheorie für erwiesen erklärt hat. Er faßt den schöffenbaren Bauern nach Analogie der Vorbehaltsministerialen als einen Vorbehaltslaten auf, a. a. O. S. 198. Der Grund liegt nur in der Auffassung der Freidingbauern als Pfleghafte. Die Urkunde war daher aus zwei Gründen für vorher entschiedene Fragen präjudiziell.



von ihnen als Freiding von dem andern Freigericht zu unterscheiden. Auch das Gericht des Grafen war ja ein Gericht der Freien.

Diese Argumente sind so schwerwiegend, daß sie für Westfalen nicht entkräftet werden können. Grafengericht und Freiding sind dieselben sozialen Gebilde, dieselben Rechtskonkreta, die allerdings eine Entwicklung durchgemacht haben, wie andere Gerichte auch, und bei denen die Bezeichnung Freiding für die jüngere Form häufiger gebraucht wird als für die ältere. Bei der Übereinstimmung der ostfälischen Parallelerscheinungen müßten schon sehr bestimmte Quellenzeugnisse vorliegen, um für Ostfalen einen ganz andern Ursprung anzunehmen. Die Nachprüfung der Angaben Meisters hat aber gezeigt, daß von solchen Zeugnissen gar nicht die Rede sein kann. Auch die Freidinge Ostfalens sind herabsinkende Grafengerichte. Die Freidingstheorie Meisters hat deshalb nur insofern einen dogmengeschichtlichen Wert, als sie zeigt, daß die ländliche Deutung des Sachsenspiegels auch nicht auf diesem Wege gerettet werden kann. Das spätere Schulzending des Harzgaues ist dem Spiegler als Grafending erschienen und kann nicht als Original seines Schulzengerichts gedient haben. Das wirkliche Original ist das Stadtgericht gewesen und nichts anderes.

§ 4. Die Grafschaftssteuer.

Beyerle hat die Freidingstheorie Meisters abgelehnt, aber er sieht den Wert der Arbeit in dem Nachweise und der Betonung der Grafschaftssteuer, die auf den Freigütern gelastet habe[18]). In dieser Hinsicht sind nun zwei Thesen zu unterscheiden. Nachgewiesen hat Meister nur, daß die Freigüter belastete Güter waren, daß von ihnen Leistungen an die Grafen entrichtet wurden. Dieser Nachweis ist aber nicht neu. Die Beobachtung ist für die westfälischen Freigüter längst gemacht worden. Ich habe den eingehenden Nachweis auch für Ostfalen erbracht. Und Meister benutzt keine erheblichen Urkunden, die sich nicht schon bei mir finden. Verschieden ist allerdings unsere Erklärung dieser Lasten. Ich habe sie als Bede aufgefaßt und ebenso wie andere Formen der Bede auf die Gerichtshoheit zurückgeführt[19]). Meister erklärt

[18]) Beyerle 221, 293, 301.

[19]) Vgl. Sachsenspiegel S. 425 ff. und Pfleghafte § 16.

sie nach dem Vorgange von Amira für eine feste, vom Reich erhobene Grafschaftssteuer, die nur Heersteuer sein könne. Aber ein Beweis dieser Behauptung wird gar nicht versucht. Meister schweigt sich über die Existenz einer Streitfrage und über meine Deutung als „Bede" vollkommen aus. Er konstatiert zunächst aus den einzelnen Quellenstellen nur die Belastung. Diese Belastung wird dann successive ohne Begründung, ohne daß die Deutung als Gerichtslast widerlegt oder nur erwähnt wird, zur Abgabe[20]), zur Reichssteuer[21]), wodurch die Bede schon ausgeschlossen ist, und zu einer fest bestimmten Reichssteuer[22]), die dann nur Heersteuer sein kann. Was vorliegt ist daher nicht Urteilsbegründung, sondern der natürlich nur objektive Tatbestand einer Urteilserschleichung. Beyerle hat sich durch Meister irreführen lassen und ist von diesem unrichtigen Ausgangspunkte aus zu weiteren Irrungen gelangt. Eine zusammenfassende Betrachtung der Nachrichten, die wir über die Freigutslasten in Ostfalen besitzen, läßt uns gar keinen Zweifel darüber, daß die Lasten auf der Gerichtshoheit beruhten, wie ich früher betont habe[23]). Mit dieser Auffassung fällt allerdings die ganze Erklärung der Pfleghaften als heersteuerpflichtige Bauern, wie sie Amira, Meister und jetzt auch Beyerle vertreten. Aber gerade wegen dieser Relevanz meiner Erklärung durfte Meister, auch wenn er sie für unrichtig hielt, sie doch nicht seinen Lesern vorenthalten. Er durfte sie bekämpfen, aber nicht verschweigen.

Was Meister sonst noch zu dem urkundlichen Bilde der ostfälischen Gerichtsverfassung beibringt, ist dürftig und soweit neu, unrichtig. Das 14tägige Grafengericht hat schon Beyerle mit berechtigter Entschiedenheit abgelehnt[24]). Auch die Bemerkungen Meisters über das Goding sind verfehlt nnd oberflächlich. Bezeichnend ist, wie Meister die wichtige Frage nach der Besuchspflicht der Laten erledigt. Er vermißt positive Nachrichten und bemerkt als einzigen Gegengrund: „Es widerspricht jedenfalls dem Grundsatze, daß des Landrechts Darbende auch nicht öffentlichrechtlich verpflichtet sein können"[25]). Meister scheint nicht zu

[20]) S. 20, 22, 26, 44, 59 und passim. [21]) S. 98. [22]) S. 128.
[23]) Vgl. Pfleghafte § 16.
[24]) A. a. O. S. 254. „Dieser Gedanke kann nicht weit genug weg gewiesen werden. Kein Satz des Sachsenspiegels läßt sich dafür ins Feld führen", „schlechthin ausgeschlossen", „fast noch unmöglicheres". [25]) S. 162.

wissen, daß er mit der Auffassung des Laten als eines im Landrechte „rechtlosen“ Manns ganz allein steht. In unserer Wissenschaft gilt der Late immer als „halbfrei“, also als rechtsfähig, und der sächsische Late als besonderes hochstehend. Seine Befähigung zu öffentlichen Pflichten wird durch zahlreiche Nachrichten aller Zeiten außer Zweifel gestellt und ist bis auf Meister von keinem Forscher bestritten worden. Und dieser rechtshistorische Fehlgriff findet sich bei einem Forscher, der die Standesprobleme des Sachsenspiegels gelöst zu haben glaubt.

§ 5. Die Behandlung der Gegengründe.

Der zweite Teil der Untersuchung Meisters beschäftigt sich mit der Deutung der im Sachsenspiegel enthaltenen Angaben, die auf der Grundlage der urkundlichen Ergebnisse erklärt werden. Meister glaubt, daß diese Erklärung restlos gelungen, die Berechtigung und Notwendigkeit der ländlichen Deutung voll erwiesen sei. Aber zu Unrecht. Gerade dieser zweite Teil läßt jedes gründlichere Eingehen auf die Probleme vermissen. Nirgends wird eine Frage wirklich gefördert. Die den Ansichten des Verfassers entgegenstehenden Bedenken werden nicht widerlegt, sondern übergangen. Dieses Verhalten Meisters gestattet keine andere Erklärung als die Annahme, daß er die Alternative „städtische oder ländliche Deutung“ überhaupt nicht als ein der Lösung noch harrendes Problem, als eine je nach dem Ergebnis seiner eigenen Forschung in dem einen oder dem anderen Sinne zu beantwortende Frage aufgefaßt hat. Meister ist, wie ich glaube, von vornherein davon überzeugt gewesen, daß die von Amira, Brunner, Schröder gemeinsam vertretene Ansicht die richtige sein müsse, und er hat seine Aufgabe nur darin gesehen, diese Ansicht der drei Autoritäten durch neue Beweise zu bestätigen. Diese apologetische Tendenz des Buches erklärt, wie ich oben (S. 401) ausgeführt habe, die Entstehung der neuen Freidingstheorie. Diese Theorie ist die logisch richtige Folgerung aus einer unrichtigen Prämisse, nämlich der ländlichen Deutung. Dieselbe apologetische Tendenz hat aber Meister davon abgehalten, sich mit dem logischen Aufbau der Gegenansicht, die ja unrichtig sein mußte, näher zu beschäftigen, und ihn dadurch verhindert, die-

jenigen Erwägungen, welche gegen die verteidigte Ansicht sprechen, gerecht und unparteiisch vorzutragen.

Die Einseitigkeit der Auffassung scheint mir schon in der Abgrenzung des Materials hervorzutreten. Wer erst durch urkundliche Forschung ein eigenes Urteil darüber gewinnen will, ob Eyke bei den streitigen Instituten an ländliche oder an städtische Modelle gedacht oder etwa verwandte Institute zu einer Einheit verschmolzen hat, der wird doch, so sollte man meinen, die Urkunden beider Gebiete auf das Vorhandensein der passendsten Modelle zu prüfen suchen. Die städtische Deutung stützt sich ja keineswegs nur oder vorzugsweise auf das Fehlen ländlicher Modelle, wie Meister glaubt[26]), sondern in erster Linie auf das Vorhandensein städtischer Urbilder und auf das psychologische Argument, die quellenkritischen Erwägungen, die eine Mitberücksichtigung der städtischen Institute bei gewissen Aufzählungen Eykes fordern (oben S. 397). Meister hat nur die Gerichtsverhältnisse der Landbezirke behandelt und das notwendige Gegenstück, die städtischen Gerichte, fortgelassen. Dieser Lücke der Darstellung entspricht aber zugleich eine Lücke der Forschung. Meister kennt das städtische Material nicht. Die Tabelle der Einwendungen gegen die städtische Deutung enthält nur eine ganz unüberlegte Zusammenstellung der von Amira erhobenen Bedenken, die ich übrigens alle schon in meinen Biergelden berücksichtigt und sowohl dort wie in meinem Buche als grundlos erwiesen hatte. Von den zweifellos vorhandenen Übereinstimmungen, dem Gerichte des Dompropstes, der Selbständigkeit des Stadtschulzen in Bezug auf Heimfall, der Übereinstimmung in der Buße von 8 Schillingen, sagt Meister gar nichts. Besonders bezeichnend für den Mangel an Vorkenntnissen und an Selbständigkeit ist der

[26]) Meister bezeichnet als die beiden „Hauptstützen“ meiner Theorie das Fehlen des ländlichen Schulzendings und die Walkenrieder Pfleghaftenstelle (a. a. O. S. 171 oben). Tatsächlich sind meine Hauptstützen immer das „psychologische Argument“ und die städtischen Nachrichten gewesen. Das Fehlen der ländlichen Modelle (Dompropstengericht, Schulzending, nicht schöffenbaren Grundeigentümer) war nur eine sehr erwünschte, aber doch entbehrliche Bestätigung. Der Walkenrieder Stelle, die ich noch in meinen Biergelden als zweifelhaft behandelte, habe ich niemals eine große Beweiskraft zugeschrieben. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß sie aus der Diskussion ausscheiden muß, weil sie von einem besonderen thüringischen Sprachgebrauche ausgeht, der dem Sachsenspiegel fremd ist. Vgl. Pfleghafte S. 12, 33 ff. und § 12.

Ausspruch Meisters, daß die Stadtschulzen schon im 12. Jahrhundert durchweg der Ministerialität angehören (Nr. 1)[27]). Davon, daß die Ministerialität der städtischen Schulzen Ausgangspunkt der Entwicklung ist, hat Meister keine Kenntnis. Trotzdem beurteilt er die städtischen Verhältnisse. Die gleiche Befangenheit zeigt sich ferner in der Stellungnahme oder richtiger in dem Fehlen der Stellungnahme zu den mehrerwähnten quellenkritischen Erwägungen. Die große Bedeutung des psychologischen Arguments habe ich in meinem Buche nachdrücklich hervorgehoben[28]). Eyke muß städtische Verhältnisse gekannt haben. Seine Familie war in Magdeburg ansässig. Hoyer von Falkenstein war Stadtrichter in Quedlinburg. Der Gegenstand der Darstellung bot grade dort, wo uns die streitigen Institute begegnen, bei der Aufzählung der Freiheitsarten, bei den Wergeldern „aller Leute", bei der Tabelle der Richterbußen, zwingende Gründe für die Mitberücksichtigung der Stadtbewohner. Wer trotzdem die Übergehung behauptet, muß doch diese Unterlassung irgendwie verständlich machen, sich darüber klar werden, ob er Unkenntnis oder bewußte Ausscheidung für möglich hält, und sich mit den m. E. unüberwindlichen Schwierigkeiten auseinandersetzen, denen jede der beiden Annahmen begegnet. Schon Amira hatte dies übersehen und ich hatte deshalb in meiner Gegenschrift auf die Tragweite dieser „negativen Aufgabe der ländlichen Deutung" besonders hingewiesen[29]). Meister begnügt sich wieder mit der Behauptung, der Sachsenspiegel enthalte nur Landrecht[30]). Dies folge daraus, daß er die städtischen Institute nicht erwähne. Aber die begründende Behauptung ist zu einem Teile sicher un-

[27]) S. 170. Das Wörtchen „schon" ist kein Druckfehler für „noch". Sonst müßte es heißen „im 13. Jahrhundert". Die Bemerkung ist dadurch entstanden, daß Meister Amira a. a. O. S. 386 kritiklos benutzt. Amiras Einwendungen beruhen ihrerseits darauf, daß er zwei Themata, die sich in meinem Buche finden (Ministerialität und Lehnscharakter) irrigerweise zusammen wirft. Vgl. Pfleghafte § 5. Hätte sich Meister die Mühe genommen, das Buch, das er bekämpft, gründlich zu lesen, so wäre ihm diese Bloßstellung nicht begegnet.

[28]) S. 15—59.

[29]) Gegenschrift S. 52—56. Vgl. jetzt die erneute Darlegung Pfleghafte S. 17 ff. Das Argument hat durch die neueren Forschungen Zeumers über die Persönlichkeit Eykes und seine Identität mit dem Verfasser der sächsischen Weltchronik, die ich für sicher halte, noch sehr an Bedeutung gewonnen.

[30]) S. 169.

richtig[81]) und enthält hinsichtlich der streitigen Institute eine Vorwegnahme der Lösung. Eine psychologische Erklärung der vermeintlichen Stadtgebietslücke hat Meister überhaupt nicht versucht.

Am auffälligsten ist der Mangel an Beschäftigung mit den Gegengründen bei dem Sendgerichte des Dompropstes: Zu den Merkmalen, die das Schulzengericht des Spiegels und den Stand der Pfleghaften kennzeichnen, gehört, wie oben erwähnt, auch das Sendgericht des Dompropstes. Die Pfleghaften sollen das Sendgericht des Dompropstes ebenso besuchen, wie das Gericht des Schulzen. Ich habe mehrfach hervorgehoben, daß gerade dieses Merkmal für die städtische Deutung der Pfleghaften ins Gewicht fällt. Einmal finden wir ein besonderes Sendgericht des Dompropstes in Ostfalen wie in Westfalen gerade in den Städten. Sodann aber wird jede andere Deutung durch die allgemeine Ausbildung der kirchlichen Gerichtsgewalt m. E. ausgeschlossen. Die Quellen der Zeit kennen nur eine lokale Delegation der Sendgerichtsgewalt vom Bischof abwärts und daher eine lokale Einheit des Archidiakonats. Das ganze Bistum zerfällt in lokale abgegrenzte Archidiakonatsbezirke, deren jeder einem Archidiakon zugewiesen ist. Die nicht vor das Bischofssend gehörenden Personen müssen alle ohne Unterschied des Standes das Gericht dieses selben archidiaconus loci besuchen. Auch der Dompropst hat eine Sendgerichtsgewalt nur dort, wo er archidiaconus loci ist. Modern ausgedrückt, es gibt zwar örtliche, aber keine innerhalb desselben Orts ständisch geschiedenen persönlichen Archidiakonatsgemeinden. Nur allein der Bischof hat für seinen Send eine „Personalgemeinde". Die Gerichtsgemeinde des Archidiakons (Erzpriester) war eine Bezirksgemeinde. Wenn deshalb der Spiegler bei seinem Sendgerichte der Pfleghaften nicht frei phantasiert, sondern an ein wirklich existierendes Gericht gedacht hat, so muß dies Gericht sich in einem Bezirke befunden haben, der, von der Personalgemeinde des Bischofs abgesehen, von einer ständisch einheitlichen Bevölkerung bewohnt war. Solche Bezirke sind aber nur die Städte, in denen wir ja das Gericht des Dompropstes tatsächlich finden.

---

[81]) Behandelte Materien sind Zuständigkeit des Marktgerichts, Zollrecht, Münzrecht, Judenrecht, Marktanlage u. a. — Sachsenspiegel S. 49. Vgl. über die Grenzen der Berücksichtigung Pfleghafte S. 31 ff. Es fehlt überhaupt keine Institution, deren Berücksichtigung bei Zugrundelegung meiner Deutung zu erwarten wäre.



Auf dem flachen Lande sind solche Bezirke nicht vorhanden. Namentlich leben die Freibauern, die Meister für die Pfleghaften erklärt, überall zerstreut in buntem Gemisch mit Laten und Landsassen. Ein Sendgericht des Dompropstes für Freibauern ist nicht nur nirgends nachweisbar, sondern mit der örtlichen Abgrenzung der Archidiakonate und der Verteilung der Freibauern nicht vereinbar. Dieses Argument hat nun durch die neueren Untersuchungen von Zeumer und Rosenstock über Eyke an Bedeutung gewonnen. Es ist als sicher anzunehmen, daß Eyke eine geistlich-gelehrte Erziehung genossen hat. Ein solcher Mann kann über die geistlichen Gerichte weder Erfindungen noch grobe Irrtümer vortragen.

Meister erhebt nun mit großem Nachdruck den Anspruch, die Angaben des Spieglers über die Pfleghaften durch sein Buch restlos und bedenkenfrei erklärt[32]) und die städtische Deutung völlig widerlegt zu haben. Man könnte daher darauf gespannt sein, wie er sich mit dem Sendgerichte des Dompropstes abfindet. Aber dieses Interesse wird nicht befriedigt. Denn Meister erwähnt dieses Merkmal der Pfleghaften überhaupt nicht. Ja, er verneint durch seine rhetorische Fragen die Existenz irgend eines Gegengrundes. Es ist dasselbe Verhältnis, das wir bei der Selbständigkeit des Schulzendings, bei der Bedetheorie der Freigutslasten, bei den städtischen Übereinstimmungen und bei dem psychologischen Argumente gefunden haben. Gerade die am schwersten wiegenden Einwendungen, die gegen die Ansichten Meisters erhoben worden sind, werden von Meister nicht widerlegt, sondern mit Stillschweigen übergangen, auch wenn sie von der Gegenseite noch so sehr betont und noch so ausführlich vorgetragen wurden. Und das gleiche Verfahren wird überall beobachtet. Meister trägt z. B. die Ministerialentheorie der schöffenbaren Freien vor, ohne auch nur eines der durchschlagenden Bedenken

[32]) Vgl. S. 168. Meister versichert, daß bei der „ausnahmslosen Übereinstimmung" seine Ansicht der „einzig gegebene Schluß" sei. „Oder läßt sich aus dem Sachsenspiegel selbst ein einziges Argument gegen eine solche Auffassung anführen?" „Worauf berufen sich diejenigen die wie Heck usw." anderer Meinung sind? Man kann ohne Einschränkung behaupten: „Der Sachsenspiegel gibt für keine dieser Ansichten auch nur einen Stützpunkt". Auf die beiden rhetorischen Fragen ist doch zu antworten: „z. B. das Sendgericht des Dompropstes".

zu erwähnen, die dieser Lösung entgegenstehen[33]). Es bleibt zweifelhaft, ob er sich mit ihnen überhaupt nicht beschäftigt oder sie als unbequem bei Seite gelassen hat. Auf solche Weise kann man den Schein einer lückenlosen Beweisführung erzeugen und auf unkundige Leser Eindruck machen. Man kann sogar, wie die Erfahrung zeigt, von Schwerin für die „sorgsame Abwägung der Gründe und Gegengründe" besonders gelobt werden[34]). Aber wissenschaftlich brauchbare Ergebnisse lassen sich durch solche einseitige und unvollständige Untersuchungen nicht erzielen.

Das Gesamtbild der Arbeit ist wenig erfreulich. Meister hat für seine Habilitationsschrift eine Aufgabe in Angriff genommen, der er nicht entfernt gewachsen war, und er hat auch ihrer Lösung nicht das unbedingt erforderliche Maß von gewissenhafter Gedankenarbeit gewidmet. Die Probleme der sächsischen Gerichts- und Standesverhältnisse sind überhaupt kein geeignetes Thema für Anfängerarbeiten. Das Quellenmaterial ist so umfangreich und schon so sehr auf seinen Erkenntnisgehalt durchgearbeitet, daß es nicht leicht ist, Fortschritte zu erzielen. Und die möglichen Fortschritte lassen sich nicht dadurch gewinnen, daß man Ansichten der Autoritäten ungeprüft übernimmt und sich nun bemüht, auf dieser Grundlage weiter zu bauen, wie dies ein Anfänger tun wird. Denn auf diesem Gebiete stehen die verschiedenen Probleme im engsten Zusammenhange. Ein gläubig übernommener Irrtum muß zu weiteren Irrtümern führen. Fortschritte sind nur möglich bei einer möglichst voraussetzungslosen, kritischen und gewissenhaften Vertiefung in die Quellen und in alle vorhandenen Arbeiten. Aber daran fehlt es bei Meister.

---

[33]) Sachsenspiegel S. 21 ff., S. 567 ff., dazu meinen Aufsatz: „Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren" in Vrtljschr. f. Soz. u. Wgsch. 1916.

[34]) Vgl. oben S. 403 Anm. 8.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Zum Jubiläum des Klosters Loccum. Geschichte des Klosters von Lic. Fr. Schultzen, Superintendent in Peine. Die Klosterbibliothek von Dr. G. Müller, Assistent a. d. Universitätsbibliothek in Göttingen. Hannover, Verlag des Stephansstiftes, 1913. 274, 56 S. 8°. 6,50 M.

Das Kloster Loccum hat als Heimstätte eines um die hannoversche Landeskirche hochverdienten Predigerseminars zahlreiche dankbare Verehrer und erregt durch sein ehrwürdiges Alter wie seine Bedeutung für die Geschichte des Landes weitgehendes Interesse. Die Feier seines 750 jährigen Bestehens im Jahre 1913 hat ihm daher große Huldigungen gebracht und wie jedes Jubiläum die Anregung zu historischen Untersuchungen über die Vergangenheit der Stiftung geboten. Außer dem Werk von U. Hölscher, Kloster Loccum, Bau- und Kunstgeschichte eines Zisterzienserstiftes, ist das vorliegende Buch die Hauptfrucht des Jubiläumsjahres. Der Verfasser, durch seine frühere Stellung als Studiendirektor des Seminars 1906 bis 1911 mit Loccum eng verbunden, hat es niedergeschrieben „in den kurzen Mußestunden eines neuen arbeitsreichen Amtes". Damit deutet er selbst an, daß ihm die Zeit gefehlt hat, um sich der großen Aufgabe ganz zu widmen, auch bemerkt er, daß „nicht alle Urkunden des Klosterarchivs durchgearbeitet werden konnten" und daß die Geschichte des Klosters in Loccum selbst geschrieben werden muß. Diese Sachlage hat naturgemäß auf das ganze Werk stark eingewirkt. Es wird uns in ihm in der Tat keine Geschichte des Klosters Loccum geboten, sondern nur eine Vorarbeit dafür. Als solche aber ist die fleißige Untersuchung von Wert und verdient dankbare Anerkennung. Auf den Zwang, das Buch zu einem bestimmten Zeitpunkt fertig zu stellen, werden wir es zurückzuführen haben, daß die Materien zum Teil wenig verarbeitet vorgelegt werden und daß dem Buch kein Register beigegeben ist. Irgend eine Seite des Klosterlebens oder eine Frage der Landes- oder Kulturgeschichte an der Hand des hier zusammen getragenen Materials durch die Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, wird dadurch außerordentlich erschwert.

Das Buch beginnt mit einer Orientierung über die Quellen. Die Urkunden des Klosters umspannen die Zeit von 1183 bis 1763 und befinden sich in Loccum; die wichtigsten sind von Hodenberg veröffentlicht. Von den Klosterakten scheinen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges viele verloren gegangen zu sein, erst von diesem Zeitpunkte an sind sie vollständiger erhalten. Diesen Mitteilungen (S. 1 ff.) folgt eine summarische Berichterstattung über die für die Geschichte Loccums in Betracht kommenden auswärtigen Archive und eine, bibliographisch übrigens nicht überall genaue, Zusammenstellung der wichtigsten Spezialliteratur.

Das Kloster ist nach einer Urkunde des Bischofs Anno von Minden, die etwa in das Jahr 1183 fällt, unter seinem Vorgänger Werner (1153 bis 1170) durch Graf Wilbrand von Hellermund gestiftet worden; nur die Loccumer Tradition, kein urkundlicher Beleg nennt 1163 als Stiftungsjahr. Durch die Übergabe an den Zisterzienserorden trat die Stiftung in einen

vortrefflich organisierten Verband. Das Kloster in Volkenroda bei Mühlhausen wurde das Mutterkloster Loccums, während Waldsassen bei Eger, Reifenstein auf dem Eichsfeld, Drobilugk, Riddagshausen und Doberan seine Schwesterklöster waren. In Reinfelde bei Lübeck gewann Loccum ein Tochterkloster, Aufsichtsrecht hat es über einige Zisterziensernonnenklöster ausgeübt. Wie über das Gründungsjahr, so fehlen auch über den Ort der ersten Klosteranlage und die schwierigen Anfänge sichere Nachrichten. Die weitere Entwicklung der Stiftung, für die es vorteilhaft war, daß sie in einer klosterarmen Gegend lag, vollzog sich in den dem Zisterzienserorden geläufigen Bahnen. Für die landeskulturellen Arbeiten standen in den Konversen die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung, die durch Lohnarbeiter (familiares) ergänzt wurden. Der typische Entwicklungsgang mittelalterlicher Klöster läßt sich auch bei Loccum verfolgen. Es fing klein an, war arm und hielt auf strenge Zucht in seiner Mitte, infolgedessen fand es Vertrauen und erhielt Schenkungen. Durch diese Zuwendungen wurde es reich und gelangte zu Macht und Einfluß. Dann begann die mit großem Besitz einsetzende Verweltlichung und in ihrem Gefolge die sittliche und religiöse Erschlaffung, mit der die Abkehr von mönchischer Strenge verbunden zu sein pflegt. Wenn als die Blütezeit eines Klosters die Zeit gelten darf, wo es äußerlich glänzend dasteht, dann hat Loccum im dreizehnten und im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts seine Höhe erreicht, also in der Periode der mittelalterlichen Kirchengeschichte, in der die das Mittelalter kennzeichnenden Gewalten und Institutionen zur vollen Entfaltung ihrer Eigenart gelangten. Der Grundbesitz des Klosters hatte damals eine beträchtliche Ausdehnung erlangt, das wirtschaftliche Leben war hochentwickelt, auch das geistige, und in großen Bauten kam zum Ausdruck, daß es das Eigentum einer zu Ansehen und Vermögen gelangten Korporation war. Mit der nun um sich greifenden sittlichen Verwilderung begann in dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts der Niedergang des Klosters, der bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts anhielt und unter anderem in einer Verminderung des Klostergutes zum Ausdruck kam, wenn es auch nicht ganz an Neuerwerbungen gefehlt hat. In den beiden letzten vorreformatorischen Generationen erlebte Loccum unter eine Reihe von tüchtigen Äbten einen neuen Aufschwung, gerade nach Seite der Verinnerlichung des mönchischen Lebens, nahm also an der Umgestaltung des Mönchtums teil, die eine charakteristische Erscheinung seiner Entwicklung im ausgehenden Mittelalter gewesen ist. Als die Reformation begann, stand Loccum besser da als viele andere Klöster, denn es war ein reichsfreies Stift und hatte seine Selbständigkeit bewahrt. Das Kloster hat auch noch Zeiten gesehen, in denen sein Wohlstand sich wieder hob und auch Bildungsinteressen in seiner Mitte gepflegt wurden. Aber es wurde 1585 durch den Herzog Julius von Braunschweig gezwungen, ihm zu huldigen, wenn auch gegen das Zugeständnis von Reversalien und des Verzichtes auf die Ausübung des landesherrlichen Reformationsrechts. Auch in Bezug auf den Konfessionsstand stand die Umwälzung jedoch bereits vor der Tür. Die ganz evangelische Umgebung wirkte auf Loccum, so daß die evangelische Lehre auch hier allmählich Eingang fand. In den ersten Jahren des Abtes Fenger (1591—1596) soll die Annahme der Augsburgischen Konfession durch Abt und Konvent erfolgt sein, wenn auch ein förmlicher Übertritt nicht stattgefunden

zu haben scheint. Aber es hat in der Folgezeit Katholisches und Evangelisches noch lange nebeneinander bestanden, wie auch anderwärts. In dieser „unklaren Übergangszeit“ gelangte zwar einerseits die Reformation zur Durchführung, aber andererseits blieben die alten Gebräuche bestehen, die Regel wurde nicht aufgehoben, auch das Verhältnis zu den Ordensoberen und zu dem Ordensverband wurde nicht abgebrochen. Es konnte daher vorkommen, daß in der nächsten Zeit noch Mönche zur Strafe noch Loccum versetzt wurden. Damals stand Abt Stracke (1600—1629) dem Kloster vor, der eine Geschichte von Loccum verfaßte, die in Kladde und Abschrift noch vorliegt (S. 2). Trotz der Eingriffe in die Rechte des Klosters von Seiten der Bischöfe von Minden und trotz starker Ansprüche an sein Vermögen von seiten der Braunschweiger Herzöge, war die Lage des Klosters nicht schlecht. Aber der 30jährige Krieg — über die damaligen Hexenprozesse werden S. 100 ff. aus den Klosterakten Mitteilungen gemacht — übte seine Wirkungen auch auf Loccum aus. Allerdings hat die Rekatholisierung des Klosters durch Anwendung des Restitutionsediktes von 1629 nur vorübergehende Bedeutung gehabt, denn schon nach wenigen Jahren sind die evangelischen Konventualen zurückgekehrt und durch den Westfälischen Frieden ist die Zugehörigkeit Loccums zur evangelischen Kirche dauernd sicher gestellt worden. Das hat nicht gehindert, daß die katholische Vergangenheit noch lange nachgewirkt hat und Abt Molanus (1677—1722), der bekannteste aller Loccumer Äbte, sogar in bemerkenswerter Weise für eine Union zwischen evangelischer und katholischer Kirche eingetreten ist.

Daß das Kloster Loccum sich durch den Wechsel der Zeiten hindurch gerettet und seine Selbständigkeit bewahrt hat, verdankt es vor allem dem Umstand, daß es ihm gelungen ist, nach dem Übergang in evangelische Hände sich in den Dienst einer Aufgabe zu stellen, die der Größe der Stiftung und ihrer Geschichte entsprach. Durch den Ausbau vorhandener Studieneinrichtungen zu einem Predigerseminare, der vor allem das Verdienst des Abtes Salfeld (1792—1830) gewesen zu sein scheint (S. 169 ff.), wurde dieses Ziel erreicht. Die innere und äußere Einrichtung dieses Seminars hat bei der späteren Begründung ähnlicher Anstalten in anderen Landeskirchen als Vorbild gedient. In neuerer Zeit hat das Kloster durch seine Mittel auch gemeinnützige Zwecke gefördert und damit bewiesen, daß es seinen alten Überlieferungen treu geblieben ist. Über den Einfluß der politischen Ereignisse auf das Kloster, über die Reorganisation seiner Verfassung im vergangenen Jahrhundert, die Studieneinrichtung und die Lebensweise in ihm wird von Schultzen eingehend berichtet.

Der Darstellung folgen wichtige Beilagen: 1. eine Zusammenstellung des Grundbesitzes des Klosters um 1350 nach den Urkunden des Calenberger Urkundenbuchs; 2. die Grabbrüder des Klosters und das Totenbuch (Liste der im Kloster Begrabenen nach den Grabdenkmälern und dem Totenregister, das Totenbuch des Klosters nach einer Abschrift Strackes); 3. die Loccumer Zeichensprache nach einer Handschrift der Hannoverschen Provinzialbibliothek; 4. die Reliquien des Klosters Loccum nach einer Zusammenstellung von Abt Molanus; 5. Verzeichnis der Hospites.

Über die Klosterbibliothek wird von Dr. G. Müller eingehend und sorgfältig berichtet. Nach Stracke hat in Loccum im Interesse des Klosters

zuerst Henricus de Brema 1258 sich schriftstellerisch betätigt, er machte aus den Schriften des Bernhard von Clairvaux einen Auszug. 1291 schrieb Isfridus, der 5. Prior, ein Gradual, Gerhardus de Lerbeke über die biblischen Bücher, Diricus Brandes verfaßte 1321 eine Evangelienharmonie, dann werden als Schriftsteller genannt Winandus de Uslaria 1330, der Prior Basilius 1338, Johannes Witteloghe 1424/25. Im Jahre 1466 erhielt die Bibliothek von dem als Priester in Hannover lebenden Dietrich Ovenstedt die große Schenkung, aus der nicht weniger als 16 der in Loccum vorhandenen 21 Handschriften stammen. Im allgemeinen scheint sich die Anfertigung von Handschriften durch Loccumer Mönche in engen Grenzen gehalten zu haben (S. 12). Die 59 Inkunabeln, die sich jetzt in der Klosterbliblíothek befinden, stammen nicht aus der alten Loccumer Bibliothek, sondern sind eine Schenkung der Göttinger Bibliothek (S. 14). In der Periode des Übergangs zur Neuzeit hat die Tätigkeit des Abtes Stracke besondere Bedeutung erlangt, da er 1615 einen wichtigen Bibliothekskatalog aufgestellt hat. In den Kriegsstürmen der Jahre 1625—1628 sind von den hier verzeichneten Schriften viele „abhanden gekommen". Nach wiederhergestelltem Frieden hat Abt Johann Kotzebue (1658—1677) sich um die Neuordnung und Vermehrung der Bibliothek besondere Verdienste erworben. Ein Aktenstück von 1670 bezeugt seine Bemühungen. Für Molanus scheint seine eigene Bibliothek mehr bedeutet zu haben als die des Klosters. Die moderne Entwicklung der Bibliothek wurde durch Abt Salfeld und seinen Prior Oschatz eingeleitet. Im Jahre 1812 wurden 7438 Bände gezählt, im Jahre 1911 bestand die Bibliothek aus 13269 Werken in 26017 Bänden.

Als Beilagen sind abgedruckt: 1. der Schenkungsbrief des Dietrich Ovenstedt (1466); 2. ein Verzeichnis der jetzt noch vorhandenen Handschriften; 3. das Bibliotheksverzeichnis des Abtes Stracke (1615); 4. das System des jetzigen Realkatalogs der Loccumer Bibliothek (Auszug).

Göttingen. Carl Mirbt.

Martens, Ernst, Dr. jur., Referendar, Die Hannoversche Kirchenkommission, ihre Geschichte und ihr Recht. Stuttgart, Enke 1913. XL, 384 S. 8°. 16 Mk. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. Ulr. Stutz, Heft 79 u. 80.)

In mehreren deutsch-evangelischen Landeskirchen gibt es neben den Superintendenten kollegialisch eingerichtete Mittelbehörden zwischen den Konsistorien und den Kirchengemeinden bezw. Kirchengemeindevorständen. Ihre Benennungen sind verschieden; so heißen sie in Sachsen Kircheninspektionen, in Württemberg Oberämter, anderswo Kirchenämter; ihre Zusammensetzung ist (äußerlich angesehen) durchweg die gleiche: der Superintendent und ein weltlicher Beamter (Amtshauptmann, Oberamtmann u. ä.); verschieden aber sind ihre Befugnisse und ihr rechtlicher Charakter.

In der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover heißt jene Mittelbehörde die Kirchenkommission. Ihr gilt die vorliegende sorgfältige Untersuchung Martens.

Im zweiten (dogmatischen) Teil seines Buches stellt er über sie in der Hauptsache Folgendes fest: sie besteht aus dem Superintendenten und dem Landrat und bildet die unterste Instanz des Kirchenregiments. Die recht-

liche Grundlage für ihre Existenz ist ausschließlich kirchliches Recht. Die Mitgliedschaft verleiht nur kirchliche Funktionen; als Kirchenkommissar nimmt also auch der Landrat kirchliche Geschäfte wahr. Beide Kommissarien sind rechtlich einander gleichgestellt und wirken nur gemeinschaftlich; eine Verfügung ist nur gültig, wenn beide sie unterzeichnet haben. Die Kommission ist Verwaltungs-, aber auch entscheidende Behörde, ihre Mitglieder sind also nicht unselbständige Mandatare des Konsistoriums. Ihre gegenwärtige Zuständigkeit wird durch das Regulativ vom 29. September 1888 bestimmt: im wesentlichen läßt sie sich beschreiben als nächste Aufsicht über die Kirchenvorstände, ihre Zusammensetzung und ihre Tätigkeit, und über das von ihnen verwaltete Kirchenvermögen; daneben sind der Kommission in der Kirchenvisitation und in der Introduktion zwei wichtige kirchenregimentliche Funktionen übertragen.

So wirkt die Kirchenkommission wie eine Behörde, und doch kann sie als vollständige Behörde nicht angesehen werden, weil ihr der örtlich einheitlich gebildete Bezirk fehlt. Ihre Mitglieder sind nur Kommissare für den Bezirk ihres Hauptamts und werden nur da zuständig, wo sie auch in ihrem Hauptamt zuständig sind. Rechtlich angesehen ist die Kommission deshalb „ein Widerspruch in sich selbst"; praktisch aber besteht sie, und zwar mit klar umgrenzten Aufgaben und Pflichten. Das macht, sie ist „nicht geschaffen, sondern geworden, nur historisch erklärbar als Rest vergangenen Rechts, keine Konstruktion der Systematik, sondern ein Gebilde der Geschichte".

Die beiden Unterteile im Titel unseres Buches, Geschichte und Recht der Kirchenkommission, fallen also im Grunde in eins zusammen; und der Hauptteil des Buches ist der erste (geschichtliche), was sich auch schon äußerlich in seinem Umfang kundtut (über ⁸/₉ von 374 Seiten): der zweite ist tatsächlich „eine einfache Auseinanderlegung der bestehenden Bestimmungen" (S. 371).

Der erste Teil steht nun unter der These: „Die Kirchenkommission das Ergebnis eines jahrhundertelangen Gegensatzes zwischen landesherrlichem Kirchenregiment und landesherrlichem weltlichen Beamtentum" (S. 6). Es ist von grundlegender Wichtigkeit, daß, obgleich von einer Landeskirche eigentlich erst von der Reformationszeit an sich reden läßt, der Herr Verfasser jenen Gegensatz bis in die katholische Zeit zurückverfolgt. Ergibt es sich auch von selbst, daß „die Reformation eine außerordentliche Vermehrung der landesherrlichen Rechte auf kirchlichem Gebiete mit sich bringt" (S. 53), allein schon deshalb, weil die bisherige kirchliche Oberhoheit ihre Macht verliert, so wird doch meist übersehen, daß auch schon im Mittelalter, vor allem bei der Pfarrbesetzung und bei der Verwaltung des Kirchenguts, die Landesherrn ihren Einfluß geltend machen, und daß in der Reformationszeit sich nur fortsetzt, was in vorreformatorischer Zeit schon begonnen hatte. Daß die Herzöge von Wolfenbüttel und Kalenberg die Zeit zu benutzen wußten, geht aus der von Martens (S. 56) zitierten Akte, der vom Bischof Valentin von Hildesheim im Jahre 1538 beim Papst eingereichten Klage, klar hervor: „Omnem jurisdictionem et superioritatem .... ecclesiae non modo saecularem, sed etiam spiritualem et ecclesiasticam usurparunt, ita ut etiam omnia monasteria .... ecclesias collegiatas et parochiales per suos saeculares officiales regant, gubernent, visitent, corrigant ..." Dennoch sind die Rivalitäten zu römischer Zeit nur vorbereitend. Im eigentlichen Sinne tritt

der Gegensatz, den der Verfasser meint, doch erst hervor und kann erst hervortreten, als ein landesherrliches Kirchenregiment entstanden ist. Das geschieht in Kalenberg mit der Landessuperintendentur unter Elisabeth, in Wolfenbüttel mit den Konsistorien unter Julius. Kalenberg und Wolfenbüttel aber, lange vereinigt, sind die Wiege der Hannoverschen Kirchenkommission; die sogenannte Kalenberger Kirchenordnung von 1569, die, in Wolfenbüttel entstanden, in Kalenberg nachher in Geltung geblieben ist, ist in ihrer Entwickelung ein wichtiger Faktor; ihre Ergänzung oder auch Korrektur hat sie freilich gefunden in der Praxis; denn überall, wo dem weltlichen Arm noch Gelegenheit geboten war, Machtansprüche geltend zu machen, zeigte die kirchliche Behörde sich bestrebt, hindernd einzugreifen, und namentlich bei der Verwaltung des Kirchenguts, das tatsächlich und rechtlich der Aufsicht der weltlichen Beamten unterstand, wußte die geistliche Verwaltung ihren Einfluß zu wahren (S. 176 ff.). Unerquickliche Streitigkeiten waren die Folge, die aber das Gute hatten, daß sie die Verhältnisse klärten und eine Regelung als notwendig herausstellten. Der ganzen Lage nach war diese nur in einem Kompromiß zu finden, und zu einem solchen war die Zeit erst gekommen, als „die straffere Zentralisierung der Staatsgewalt und die immer festere Konsolidierung der staatlichen Organisation Kompetenzstreitigkeiten zwischen landesherrlichen Behörden unmöglich machte" (S. 22). Das war nach Martens etwa am Ende der Regierung des Herzogs Johann Friedrich von Kalenberg (1665—1679) der Fall, also nach dem 30jährigen Kriege, zur Zeit der absoluten Fürstenmacht. Damals sahen die Parteien sich gezwungen, sich mit einander einzurichten, und der Staat sah sich genötigt, die Verhältnisse zu nehmen, wie sie sich gestaltet hatten; die Kirchenkommission wurde damals zuerst als Behörde im eigentlichen Sinne anerkannt (S. 215 ff.). Von da an bis jetzt ist nur weiter ausgebaut, was in seinen Grundlagen schon vorhanden war.

Klarer noch wird diese rein historisch-praktische Erklärung in ihrer Bedeutung herausgestellt durch Vergleichung mit anderen Erklärungsversuchen, wie zwei Martens in seiner dem historischen Abschnitt eingefügten „Kritik" anführt (S. 223 ff.). Die eine ist als abstrakt-theoretische zu bezeichnen; sie geht aus von dem Gegensatz von Staat und Kirche und datiert diesen, der zur Zeit des Werdens unserer Institution noch gar nicht bestand, einige Jahrhunderte zurück. Der Amtmann soll der Vertreter des Landesherrn bei Kirchenvisitation, Introduktion u dgl. gewesen und als solcher in die geistliche Verwaltung gekommen sein. Mit Recht macht Martens dem gegenüber geltend, daß die Reformation in den Superintendenten ebensogut landesherrliche Diener sah, wie in den weltlichen Beamten, so daß es ein Unding gewesen wäre, ihnen einen Vertreter des Landesherrn beizuordnen. Dabei weist er in bedeutsamer Weise noch darauf hin, daß man zwei Arten von Superintendenten unterscheiden muß, ebenso wie zwei Arten von Konsistorien: „solche, die als geistliche Gerichtshöfe lediglich jurisdiktionelle Zuständigkeiten hatten, und solche, die als Zentralbehörden für das gesamte Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten bestellt wurden"; so auch Superintendenten, die lediglich höhere Geistliche waren, und deren Zuständigkeit nicht über das Gebiet der mere ecclesiastica hinausging, bestellt, ehe es noch Konsistorien gab oder so lange diese noch in ihrer alten Form bestanden,

und Superintendenten, die ebenso wie das Konsistorium, das sie einsetzte, alle kirchlichen Angelegenheiten, auch die der Vermögensverwaltung, zu ihrer Zuständigkeit rechneten. Snperintendenten der ersteren Art gab es in Sachsen; deshalb konnten sich da die Kircheninspektionen in einem friedlichen Nebeneinanderwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt entwickeln. In Wolfenbüttel aber traten die Superintendenten der zweiten Art mit dem Anspruch auf, in der gesamten geistlichen Verwaltung an die Stelle der Amtleute zu treten; so mußte hier die Kirchenkommission aus den mit Notwendigkeit entstehenden Kompetenzstreitigkeiten hervorgehen. Hätte der vorhin erwähnte Erklärungsversuch auf sächsischem Boden also auch wirklich einen Schein von Berechtigung, auf dem Boden, auf dem die Kirchenkommission entstanden ist, ist er ganz hinfällig.

Eine andere Erklärung ist der von Martens vertretenen insofern verwandt, als sie auch geschichtlich verfahren will. Sie setzt Kirchenkommissarien uud Kirchenvisitatoren einander gleich und läßt aus der von weltlichen und geistlichen Beamten gemeinsam vorgenommenen Kirchenvisitation ihr dauernd gemeinsames Handeln sich entfalten. Aber diese Erklärung verkennt die wirkliche Lage und ist deshalb auch mehr Theorie als Geschichte, denn die Kirchenvisitation ist nur ein Teil der Tätigkeit der Kirchenkommission, der den gesamten Umfang der Geschäfte nicht erklärt; sie bezog sich ferner urspüglich auf die mere ecclesiastica und wurde erst dadurch zu dem, was sie heute ist, daß der weltliche Visitator zu dem geistlichen trat (man kann sagen: infolge der Kirchenkommission); und sie ist im Grunde ebenso wie die Introduktion ein Kommissorium der Kirchenkommissarien; das zeigt sich schon bei der außerordentlichen Visitation, zu der jedesmal ebenso wie zur Introduktion noch besonderer Auftrag ergehen muß.

Martens beabsichtigt seine Feststellungen über die Superintendenten verschiedener Art noch näher quellenmäßig zu bearbeiten (S. 125, Anm.). Vielleicht wäre es möglich, diese Arbeit zu einer vergleichenden Untersuchung des Werdens und Wesens aller der Kirchenkommission in anderen Landeskirchen entsprechenden Mittelbehörden auszugestalten; wenn das auch nur annähernd mit der Gründlichkeit geschähe, wie sie in der vorliegenden Arbeit bewiesen worden ist, so würde die Untersuchung einen wertvollen Beitrag zur Geschichte und zur Gestaltung evangelischen Rechtslebens darstellen, und erst aus der Vergleichung würde, wie das schon die vorliegenden Proben zeigen, das Charakteristische der Einzelerscheinungen recht zu Tage treten.

Den Grundergebnissen der Studie habe ich nichts hinzuzufügen; ich habe aus dem Buche nur dankbar gelernt und über eine Institution, der ich selbst — wenn auch in der eigenartigen Form, wie sie die Verbindung mit dem Königlichen und Fürstlichen Konsistorium in Ilfeld mit sich bringt — seit Jahren angehöre, mit Freuden größere Klarheit gewonnen. Ich wünschte, daß das Buch von allen Kirchenkommissionen angeschafft und dem festen amtlichen Bücherbestande hinzugefügt würde; ich sähe es aber auch gerne in den Händen der Geistlichen und namentlich auch der Kandidaten unserer Landeskirche; sie gewinnen aus ihm einen ausgezeichneten Überblick über die Entwickung unserer kirchenrechtlichen Verhältnisse und einen trefflichen Einblick in die heimatliche Kirchengeschichte.

Mit hohem Interesse habe ich, wie denn mein Hauptanteil an dem Buche der geschichtlichen Seite gehört, die durchaus selbständige Gliederung und den allem Bisherigen gegenüber neuen Aufbau der heimatlichen Geschichte verfolgt. Im einzelnen möchte ich ja hier und da ein Fragezeichen machen, so bei den scharfen Urteilen über Julius (S. 111 ff.); verdient er wirklich uneingeschränkt die herbe Kritik, die ihm zuteil wird? Daß sie von der traditionellen Beurteilung zuweilen abweicht, hat der Herr Verfasser selbst angegeben; andere Gegenbeweise, als aus der geschichtlichen Literatur, wüßte ich auch nicht anzuführen, da Quellenstudien über die Pflicht, die eine Anzeige auferlegt, hinausführen. So beschränke ich mich denn darauf, meine Bedenken zu äußern. Zweifelhaft ist mir auch die Richtigkeit der Angabe, dem Corvinus sei keine bestimmte Pfarre angewiesen (S. 88); sollten da nicht Mißverständnisse vorliegen? —

Die Erwähnung mancher geschichtlichen Erscheinungen läßt den Wunsch nach ihrer genaueren Untersuchung wach werden. So wäre es dankenswert, den „Synoden“ (S. 92; 95, Anm. 4; 97 f.) eine Studie zu widmen und das Prüfungswesen in der ältesten Zeit (S. 61), zu dessen Kenntnis D. Kayser ja manches Material beigebracht hat, einmal gründlich zu untersuchen. Vielleicht beschenkt uns der Herr Verfasser, der sein Können auf rechtsgeschichtlichem Gebiet so trefflich bewiesen hat, noch mit weiteren die Vergangenheit unserer Landeskirche aufhellenden Arbeiten.

Für das, was er in der vorliegenden Arbeit uns gegeben, sei ihm herzlicher Dank gesagt.

Ilfeld a. Harz. Ferdinand Cohrs.

Nachrichten

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

Die 5. ordentliche Mitgliederversammlung der Historischen Kommission hätte nach dem im Vorjahre zu Osnabrück gefaßten Beschlusse in Bremen abgehalten werden sollen. Da jedoch inzwischen der Krieg ausgebrochen war, schien es zweckmäßiger, die nunmehr auf rein geschäftliche Dinge zu beschränkende Versammlung nach dem günstiger belegenen Hannover einzuberufen. Hier hat sie am 17. April 1915 getagt und, trotzdem allein von den Ausschußmitgliedern nicht weniger als zehn am Erscheinen verhindert waren, eine stattliche Zahl von Patronen und Mitgliedern im kleinen Saale des alten Rathauses vereinigt. Auch der Herr Oberpräsident der Provinz Hannover, Exzellenz von Windheim, sowie Vertreter des Kgl. Landeskonsistoriums und der Stadt Hannover nahmen an der Versammlung teil.

Aus dem vom stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission, Geh. Archivrat Dr. Zimmermann erstatteten Jahresbericht ist zu erwähnen, daß Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Braunschweig ein Patronat übernommen hat. Von den Mitgliedern sind auf dem Felde der Ehre gefallen Prof. Dr. Grethen, Dr. Hagedorn (Aurich), Archivrat Dr. Theuner und Prof. Dr. Wolkenhauer; außerdem sind gestorben Prof. Dr. Höfer, Prof. Dr. Hölscher und Prof. Dr. Walther. Von den Mitarbeitern ist außer Dr. Wolkenhauer auch der Kartograph Fr. Bosse verschieden. Gleichfalls vor dem Feinde gefallen ist ferner noch der für die Bearbeitung der Akten Herzog Heinrichs d. J. in Aussicht genommene Dr. Richter.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden Prof. Dr. Deetjen, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Rotzoll, Präsident der Kgl. Klosterkammer, Privatdozent Dr. Stammler und Töchterschuldirektor Ulrich, sämtlich in Hannover, gewählt.

Es folgten dann die Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Historischen Kommission.

Von dem Werke über die Renaissanceschlösser Niedersachsens ist der Druck des von Dr. Neukirch bearbeiteten 2. Teiles des Textbandes mit der kulturgeschichtlichen Einleitung bis S. 36 gediehen. Persönliche, dienstliche und die allgemeinen Zeitverhältnisse haben ihm die Vollendung seiner Arbeit, die für den Spätsommer 1914 in bestimmte Aussicht gestellt war, leider noch nicht gestattet. Den letzten Teil des Werkes, welcher der Aufdeckung und Darlegung der kunstgeschichtlichen Zusammenhänge der behandelten Schloßbauten gewidmet sein soll, hatte Museumsdirektor Dr. Steinacker übernommen. Auch hier hat der Krieg störend eingegriffen. Dr. Steinacker, der noch im Sommer 1914 zum Landsturm einberufen wurde und bald nach Belgien kam, ward mitten aus seinen Arbeiten herausgerissen, als eben etwa die Hälfte des Manuskriptes im Entwurf ausgeführt vorlag. Eine

Reise im Frühjahr durch die Wesergegend und Obersachsen gab dazu und auch für die zweite Hälfte der Arbeit die noch fehlende Anschauung. Eine Reise durch Belgien sollte jene im Herbst 1914 ergänzen, konnte aber in Folge der Einberufung des Verfassers nicht mehr ausgeführt werden. Doch hatte er im März 1915 Gelegenheit, eiligst und mit Hindernissen die hauptsächlichsten Städte Belgiens zu durchwandern und sich dabei notdürftig auch hier die nötige Anschauung zu vermitteln. Eigentliche Entdeckungsversuche und das Studium von Einzelheiten oder der Innenräume waren dabei, wie überhaupt in der gegenwärtigen Kriegszeit, ausgeschlossen. Indessen genügte das Erreichte, um nötigenfalls die Arbeit an der Einleitung zum Schlösserwerk zu einem hinreichenden Abschlusse zu bringen.

Über den Städteatlas berichtete Geh. Hofrat Dr. Meier, daß durch den Tod des Kartographen Bosse und durch den Krieg, der sowohl das Personal der Verlagsanstalt George Westermann, als das der Herzogl. Landesökonomie-Kommission in Braunschweig stark verringert habe, ein fast völliger Stillstand der Arbeiten herbeigeführt worden sei.

Den Historischen Atlas von Niedersachsen behandelte ein ausführlicher Bericht von Geheimrat Prof. Dr. H. Wagner.

Leider hat das vergangene Jahr den von Göttingen aus ins Werk gesetzten Arbeiten am historischen Atlas schwere Verluste an Mitarbeitern gebracht. Zunächst muß des Ausscheidens des Bibliothekars Dr. Georg Müller gedacht werden, das formell freilich schon am 1. Oktober 1913 erfolgte. Es war bedingt durch die Übernahme der Stellung eines Archivars am Ratsarchiv in Dresden und die Verlegung seines Wohnsitzes von Göttingen. Mit einem Schlußbericht über alle von ihm bisher zusammengetragenen Vorarbeiten zum „Historischen Atlas von Niedersachsen" vom 17. September 1913 übergab er der Kommission sein gesamtes, aus Dutzenden von Faszikeln und Mappen bestehendes Material, das im Sammlungszimmer des Königl. Geographischen Seminars zur Benutzung für die späteren Mitarbeiter aufgestellt wurde. Wenn dieses Umstandes im vorigen Jahresbericht noch nicht gedacht worden ist, so liegt dies daran, daß damals noch die Hoffnung bestand, die Kommission werde sich auch ferner der wertvollen Mitarbeiterschaft Dr. Müllers zu erfreuen haben; insbesondere hatte er es übernommen, den Text zum Probeblatt Göttingen im Verein mit Dr. Wolkenhauer zu verfassen. Leider hat sich für ihn inzwischen die Unmöglichkeit ergeben, diese Aufgabe in absehbarer Zeit neben seinen neuen Verpflichtungen zu erfüllen, so daß er damit für jetzt also tatsächlich aus der Reihe der Mitarbeiter ausgeschieden ist. Die Atlaskommission kann dieses Umstandes nur mit großem Bedauern gedenken, da sie alle Ursache hat, der hingebenden Tätigkeit Dr. Müllers aufrichtigen Dank zu zollen und manche seiner Anregungen und Vorschläge auch ferner im Auge zu behalten.

Bereits zu Beginn der kartographischen Arbeiten in Göttingen war es gelungen, für die wichtigen Übertragungen der historisch interessanten Grenzen, Wege, Flußverhältnisse usw. aus den älteren Landesaufnahmen auf die moderne Karte einen gewiegten Kartographen in der Person des Kartographen Friedrich Bosse aus Celle zu gewinnen. Unermüdlich hat er seit Ende November 1911 sich der übernommenen Aufgabe, mit der er immer mehr verwuchs, gewidmet. Ganz plötzlich erkrankte er Mitte September

1914 schwer an einem mit Macht hervorbrechenden inneren Leiden und schon am 2. Oktober bewahrte ihn hier in Göttingen der Tod vor längerem Siechtum. Für uns bedeutet dieser einen besonders harten, ungemein schwer zu ersetzenden Verlust. Von seiner für uns geleisteten Arbeit wird freilich wenig nach außen in die Erscheinung treten. Das Hauptdenkmal derselben, die Übertragung aller der kartographischen Elemente, welche für die historische Forschung Interesse haben, nach dem Zustand von etwa 1780, vor allem aus der Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover 1764/86 und eines Teils des Herzogtums Braunschweig auf die modernen Meßtischblätter, 1 : 25000, wird handschriftlich im Archiv der Kommission verbleiben müssen. Sie galt ja auch nur als Vorarbeit für die Herausgabe eines Probeblattes (Göttingen) im Maßstab 1 : 200000. Auch dieses ist von Bosse noch fertiggestellt. Bei allen anderen Arbeiten war uns sein fachmännischer Rat wertvoll. Wiederholt brachte Bosse auch längere Wochen in Braunschweig zu, um beim Entwurf des von Geheimrat Dr. P. J. Meier unternommenen Städteatlas von Niedersachsen zeichnerisch behilflich zu sein.

Unmittelbar zu Beginn des Krieges ward Privatdozent Dr. August Wolkenhauer zu den Fahnen gerufen. Kaum war ihm Zeit geblieben, die Akten, Briefe und Schriftstücke über seine Beziehungen zur Historischen Kommission aus seiner Wohnung in die Arbeitsstätte im Geographischen Seminar zu schaffen und den Referenten über einige zunächst in Frage kommende Punkte zu orientieren. Schon im September 1914 kam Wolkenhauer an die Westfront und ward bald zum Offizier befördert. Am Morgen des 25. Februar 1915 traf ihn beim Heraustreten aus dem Schützengraben eine feindliche Granate; nach wenigen Minuten hauchte er sein Leben aus. Der großen Mehrzahl der Mitglieder unserer Kommission war die liebenswürdige Persönlichkeit August Wolkenhauers seit Jahren bekannt. Seit 1901 bekleidete er die Stelle eines Assistenten am Geographischen Seminar, habilitierte sich 1909 an der Georgia Augusta für das Fach der Geographie, und es war alle Aussicht vorhanden, daß er demnächst ein neu zu begründendes Extraordinariat mit speziellem Lehrauftrag für Geschichte der Kartographie erlangen werde. Seine Ernennung zum Professor erfolgte zum 3. März 1915. Die Nachricht hat ihn nicht mehr erreicht. — Fast alle seine literarischen Produktionen gehören der Geschichte der mathematischen Geographie und Kartographie des 15. und 16. Jahrhunderts an. W. hatte sich durch Reisen und Studien auf diesem Gebiete ausgebreitete Kenntnisse erworben und ein seltenes Geschick in Aufspürung lange verborgener Schätze und der Aufhellung der Zusammenhänge im Kartenwesen jener Zeiten gezeigt. So war er der gegebene Mann, um die kartographische Seite der Unternehmungen der Historischen Kommission in die Hand zu nehmen. Wolkenhauer ward schon im Sommer 1910 mit den vorbereitenden Arbeiten behufs Inangriffnahme eines Historischen Atlas betraut. Als ein erstes, vorläufiges Ergebnis seiner Durchforschung der Bibliotheken und Archive nach altem Kartenmaterial Niedersachsens kann die Ausstellung gelten, die er gelegentlich unserer Tagung in Braunschweig zu Ostern 1911 veranstaltete. Diese Sammlungen hat er durch alle diese Jahre fortgesetzt, teils um kartographische Grundlagen für den Historischen Atlas selbst zu gewinnen, teils um darauf eine Geschichte der älteren Karto-

graphie Niedersachsens aufzubauen. Seit Herbst 1911 ward von ihm die Vervielfältigung der Originalkarten der topographischen Landesvermessung von Hannover 1764—86 eingeleitet. Mit Umsicht nahm Wolkenhauer ebenso die Herstellung der Grundkarten unserer Provinz und der angrenzenden Gebiete in die Hand. Und endlich überwachte er Bosses Übertragungsarbeiten, die zur Herausgabe des Probeblattes Göttingen führen sollten. Über alle erforderlichen Maßnahmen und über den erfreulichen Fortgang aller dieser Unternehmungen hat Wolkenhauer ausführlich in den letzten Jahresversammlungen unter Vorweis der Proben berichtet. Wer von den Teilnehmern an diesen Tagungen den aufgeweckten, von seiner Sache begeisterten jungen Gelehrten hat sprechen hören, wird sich des Eindrucks nicht haben erwehren können, daß unsere Kommission für diese Seite ihrer Tätigkeit nicht leicht eine geeignetere Kraft hätte finden können.

Wie aus diesen Darstellungen hervorgeht, war die Arbeitsstätte des Historischen Atlas, die 1913 in den neuen Räumen des Geographischen Seminars eine zweckmäßige, wenn auch bescheidene Unterkunft gefunden hatte, im Winter 1914/15 völlig verwaist. Referent, der als Vorsitzender der Atlas-Kommission bei dem Umfang seiner sonstigen amtlichen Verpflichtungen bisher nur die Oberaufsicht über die Arbeiten geführt, sah sich nach diesen schweren Verlusten genötigt, sich zunächst gründlich in den Stand derselben, in die Korrespondenz, besonders Dr. Wolkenhauers mit Behörden und technischen Instituten, einzuarbeiten und die bei der Plötzlichkeit des Aufbruchs begreiflicher Weise in wenig geordnetem Zustand hinterlassenen Akten und Vorarbeiten zu ordnen und zu sichten. Es galt vor allem festzustellen, welche der Unternehmungen eine unmittelbare Förderung gestatteten, ohne erst die Anstellung und Einarbeitung ganz neuer Hilfskräfte abzuwarten. Referent glaubt auf die Nachsicht von Patronen und Mitgliedern der Historischen Kommission rechnen zu dürfen, wenn die im Laufe dieses schweren Kriegsjahrs erzielten Fortschritte nicht den zu Ostern 1914 gehegten Erwartungen entsprochen haben sollten.

Für das Probeblatt Göttingen hatte der Kartograph Bosse die überaus zeitraubende Übertragung alles des Materials, das in die Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780 aufzunehmen war, aus den Feldrissen des Herzogtums Braunschweig im Maßstabe von 1 : 4000 zu Ostern 1914 noch nicht zu Ende führen können, obwohl er sich dabei auf die Landesteile beschränkte, die auf dem Probeblatt 1 : 200000 zur Darstellung kommen. Doch gelang ihm dies glücklicherweise noch vor seiner schweren Erkrankung, ebenso wie die Fertigstellung des Probeblattes Göttingen selbst. Die Vervielfältigung des Blattes hatte die kartographische Abteilung der Kgl. Preußischen Landesaufnahme in Berlin übernommen. Das Probeblatt sollte sofort nach Drucklegung der Karte zugleich mit einem kartographischen und historischen Begleitwort als ein Heft der „Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen" zur Ausgabe gelangen und damit der allgemeinen Kritik zugänglich gemacht werden. Leider hat sich dieser Plan nicht durchführen lassen. Zwar wäre die Drucklegung des Probeblattes selbst wohl möglich gewesen. Aber weder von Seiten Dr. Müllers noch Dr. Wolkenhauers lagen druckfertige Ausarbeitungen vor, die sich als Begleitworte hätten verwenden lassen. Unter diesen Umständen hat Referent

von unmittelbarer Förderung dieses Unternehmens, wiewohl man innerhalb der Kommission am längsten auf seine Vollendung wartete, abgesehen. Notwendigerweise kann es erst dann zum Abschluß gebracht werden, wenn an Stelle der Genannten neue Hilfskräfte gewonnen worden sind.

Die von der kartographischen Abteilung der Kgl. Preußischen Landesaufnahme übernommene Herstellung einer Karte des Herzogtums Oldenburg im Maßstab 1:400000 ist erfolgt. Sie dient als Grundlage für den Atlas von 12 Karten, welche Geh. Archivrat G. Sello im Anschluß an seine Arbeit über die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg veröffentlichen wird.

Für die im Manuskript beinahe vollendete Arbeit von Oberlehrer Dr. Schmidt in Bückeburg „Die alte Grafschaft Schaumburg", die gleichfalls als ein besonderes Heft der Studien und Vorarbeiten erscheinen soll, waren die Entwürfe der Karten vom Verfasser noch vor seiner Einberufung zum Heere eingeliefert worden. Redner suchte sie zunächst in eine für die Publikation passendere Form zu bringen und gab die auf 4 Tafeln gebrachten Karten behufs kartographischer Reinzeichnung an den Kgl. Kartographen W. Weber in Berlin ab. Sie sind im Laufe des Winters 1913/14 fertiggestellt. Leider sah sich der Verfasser, der inzwischen längere Zeit im Lazarett zubringen mußte, außer Stande, die letzte Hand an das Manuskript zu legen, und ebenso, die letzte Revision der Originalzeichnungen vorzunehmen. Es mußte daher auch von der Übertragung auf den Stein für jetzt abgesehen und die Fertigstellung der Gesamtpublikation bis nach Friedensschluß vertagt werden.

Die Herausgabe der Grundkarten bildete dagegen ein Unternehmen, welches sich am ehesten ohne die fachmännische Hülfe der uns entrissenen Männer rascher durchführen ließ. Es bedurfte nur der sorgfältigen Revision der in Berlin hergestellten Zeichnungen, die Referent fürs erste übernahm. Es gelang auf diese Weise im März d. J. die vier Blätter 210/238 Lüneburg-Ülzen, 262/287 Celle-Lehrte, 263/288 Wittingen-Braunschweig, 310/334 Hameln-Höxter zur Ausgabe zu bringen, während weitere zwei Blätter in Zeichnung vollendet sind. Nun hatte eine persönliche Rücksprache in der kartographischen Abteilung der Landesaufnahme ergeben, daß die beiden Kartographen, die bisher vorzugsweise für uns tätig gewesen sind, die Herren Weber und Alberti, voraussichtlich für die nächsten Monate in der Lage seien, uns ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, während, sobald der Friede geschlossen ist, die Landesaufnahme mit Arbeit derart überhäuft sein wird, daß wir alsdann auf die Mitwirkung der letzteren für längere Zeit werden verzichten müssen. Unter diesen Umständen scheint es am geratensten, die rasche Beendigung des Gesamtunternehmens, also die Fertigstellung aller 22 von der Historischen Kommission ins Auge gefaßten Grundkarten, nach Möglichkeit zu fördern. Das hat zugleich den Vorteil, daß diejenigen, welche auf einzelne Blätter warten – bisher ward das Ende der Fertigstellung aller 22 Blätter für 1917 ins Auge gefaßt – ein bis zwei Jahre früher befriedigt werden können. In der Voraussicht, daß sich der Vorstand diesen Anträgen anschließen werde, sind bereits weitere vier Grundkarten zur Zeichnung in Auftrag gegeben.

Von der Lichtdruckausgabe der topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764–86 wurden



1914 bei der Versammlung in Osnabrück drei von der Firma Alpers jr. in Hannover hergestellte Lichtdruckblätter vorgelegt und die Art der beabsichtigten Beschriftung erläutert. Trotzdem damals die von der Firma längst versprochene Fertigstellung von 20 Blättern, welche als erste Lieferung ausgegeben werden sollten, noch immer nicht erfolgt war, glaubte Dr. Wolkenhauer die Veröffentlichung des größten Teils der ca. 6 Lieferungen noch für das Jahr 1914 in Aussicht stellen zu können. Diese Hoffnung hat Referent freilich niemals zu teilen vermocht, hauptsächlich auch deshalb, weil der erläuternde Text, den Wolkenhauer zu verfassen hatte, von diesem noch immer nicht in Angriff genommen war. Über die Vorarbeiten zu demselben hat er im letzten Jahresbericht schon eine Reihe interessanter Mitteilungen gemacht. Aber es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß sich in seinem Nachlaß kein Blatt eines druckfertigen Bruchstücks für diesen erläuternden Text vorgefunden hat.

Leider hat sich Referent nun auch überzeugen müssen, daß die weitere Ausführung der Lichtdruckausgabe die Leistungsfähigkeit der genannten Firma übersteigen würde. Auch noch eine andere, früher nicht voraus zu sehende Schwierigkeit stellte sich der sofortigen Fortführung entgegen. Das Kartenarchiv des großen Generalstabes in Berlin, welches in dankenswertester Weise bisher die wertvollen Originalblätter nach Göttingen verliehen hatte, ward des Kriegs wegen im Winter geschlossen. Entleihungen waren daher nicht mehr möglich. Wir müssen also erst den Friedensschluß abwarten, ehe an die Reproduktion weiterer Blätter gedacht werden kann.

Dennoch scheint es nicht ratsam, die 20 mittlerweile ausgedruckten Blätter der Öffentlichkeit bis dahin vorzuenthalten. Verhandlungen in Berlin haben ergeben, daß dort die Beschriftung dieser Blätter unschwer durchgeführt werden kann. Die Mitglieder der Kommission dürften Interesse daran haben, wenigstens den Anfang einer unserer größten Unternehmungen zu Gesicht zu bekommen. Freilich könnte die Herausgabe dieser ersten Lieferung nur ohne den geplanten ausführlichen Text erfolgen. Aber einmal könnten der Lieferung kurze Begleitworte zur allgemeinen Orientierung über das so hochinteressante Kartenwerk beigegeben werden, zu deren Abfassung sich Referent bereit erklärt; andererseits wird derjenige neu zu gewinnende Mitarbeiter, welcher den kartographischen Teil des Textes zum Probeblatt Göttingen zu entwerfen haben wird, notwendiger Weise das Wesen der Karten der Landesaufnahme von 1764—86 eingehend behandeln müssen.

Von den Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen sind im Laufe des Berichtsjahres im Verlage von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen erschienen:

Heft 1. Die Herrschaft Plesse von Dr. Robert Scherwatzky. Mit 1 Karte, 1 : 50000.

Heft 2. Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586) (ohne Karten) von Dr. Adolph Siedel.

Heft 3 wird enthalten: G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Der Text befindet sich noch nicht im Druck. Die 12 Karten sind im Entwurf vollendet.

Heft 4 wird enthalten: G. Schmidt, Die alte Grafschaft Schaumburg. Über den zeitigen Stand dieser Veröffentlichung ist oben berichtet.

Heft 5 soll nach jetzigem Plane enthalten die Begleitworte zum Probeblatt Göttingen. Gelingt es, bald neue Mitarbeiter zu finden, so kann die Herausgabe des Heftes für den Winter 1915/16 in Aussicht gestellt werden.

Für das Stadtbücherinventar Niedersachsens hat der Bearbeiter, Privatdozent Dr. Fr. Beyerle in Jena, Mitte August die Aufnahme der Bestände des Göttinger Stadtarchivs begonnen. Die für diese Arbeit vorgesehenen vier Wochen erwiesen sich aber als nicht ausreichend; gerade das Göttinger Stadtbücherwesen scheint für die Beleuchtung der allmählichen Ausgestaltung und wechselseitigen Abhängigkeit der Stadtbüchertypen besonders geeignet zu sein, so daß eine sehr gründliche Durchsicht geboten ist. Infolgedessen sind vor allem die Gerichts- und Rechnungsbücher noch unerledigt geblieben. Von Anfang Oktober bis zum Beginn des Wintersemesters hat dann Dr. Beyerle im Stadtarchiv zu Goslar die schon 1913 begonnene Arbeit fortgeführt. Der größere Teil der Goslarischen Stadtbücher ist nunmehr verzeichnet; es stehen noch aus die gesondert verwahrten ältesten Bücher. Seitdem ruht die Arbeit, da der Bearbeiter inzwischen ins Heer eingetreten ist.

Über die Aufgabe der Geschichte der Hannoverschen Klosterkammer und die Förderung des Werkes im Jahre 1914/15 erstattete Geh. Archivrat Dr. Krusch Bericht.

Die Geschichte der Königlichen Klosterkammer soll an der Säkularfeier der Behörde als formiertes Kolleg 1918 erscheinen und der Öffentlichkeit ein Bild von ihrer Entwickelung und ihrem segensreichen Wirken geben, gewissermaßen am Schlusse des Jahrhunderts die kaufmännische Bilanz ziehen. Ein Ausblick in die Vorgeschichte vor 1818, in die embryonale Entwickelung als Departement, Expedition der Zentralbehörde, des fürstlichen Rats, späteren Geheimen Rats, wird die Zweckbestimmung der Klosterkammer noch besser erkennen lassen und hochgespannte Hoffnungen gewisser Kreise herabstimmen, die den Klosterfonds für alle möglichen modernen Wohlfahrtseinrichtungen heranziehen möchten, für welche andere Stellen einzutreten haben. Der Stoff hat auch ein allgemeineres historisches Interesse, denn es handelt sich um die Geschichte einer Behörde, welche das Vermögen der alten klösterlichen Kulturstätten nach den Stürmen der Reformation in die Neuzeit herübergerettet und zusammengehalten hat, und auch von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus, nicht bloß vom rein lokalpatriotisch-hannoverschen, ist mit dem lebhaftesten Dank zu begrüßen, daß der Herr Präsident der Königlichen Klosterkammer, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Rotzoll, einen erheblichen Teil der Mittel für diese Publikation flüssig gemacht und auch die Arbeitskräfte des Kollegs in den Dienst der Sache gestellt hat, deren sachverständiger Behandlung besonders der neueren Verwaltung wir höchst wertvolle Vorarbeiten verdanken.

Der seitens der Historischen Kommission mit der Bearbeitung des Werkes betraute Dr. Otto Hatzig hat in seinem zweiten Arbeitsjahr die Stoffsammlung im Staatsarchiv von 1584 an, dem Jahre des Anfalls des Herzogtums Calenberg nach Erichs II. Tode an die Wolfenbüttelsche Linie, bis auf die Neuzeit fortgesetzt, auch einzelne Abschnitte ausgearbeitet, z. B.

Lokalverwaltung, Kassenverwaltung, wobei ihm die Ausarbeitungen der Königlichen Klosterkammer sehr zustatten kamen. Das Aktenmaterial für den angegebenen Zeitraum ist noch nicht vollständig zusammengebracht, da Dr. Hatzig durch sein Schulamt zu sehr in Anspruch genommen war, und Anfang März ist er dem Rufe zur Fahne gefolgt, wodurch die Arbeiten ganz zum Stillstand kamen. Dr. Hatzig hat jedoch bestimmt zugesagt, die Geschichte von 1584 an nach dem Kriege zum Abschluß bringen zu wollen, und so fehlt uns nur noch ein Bearbeiter für die wichtige Reformationszeit 1540—1584 und für die Nachprüfung des Urkundenmaterials der Klöster. Auf die Gewinnung einer solchen Arbeitskraft ist kaum vor Abschluß des Krieges zu rechnen, von dem wie so vieles andere auch das Schicksal dieser Publikation abhängt.

An der Fortführung der Bearbeitung der Regesten der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg ist Dr. O. Lerche bis gegen die Mitte des Oktobers 1914 beschäftigt gewesen. Dann wurde er vorläufig der ihm lieb gewordenen Tätigkeit mehr oder weniger entzogen, da er eine Stellung an der Deutschen Bücherei in Leipzig annahm. Doch wird, auch wenn Dr. Lerche in Leipzig bleiben sollte, voraussichtlich mit baldiger kräftiger Förderung des Regestenwerkes gerechnet werden können.

Die Arbeit Dr. Lerches fand in der Hauptsache im Hzgl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel statt, wo der reiche Bestand an Handschriften eingehend durchgemustert und ausgenutzt wurde, und zwar nicht nur die alten stiftischen und adeligen Kopialbücher und mittelalterlichen Handschriften, sondern auch die zahlreichen Abschriftensammlungen von Gelehrten und Geschichtsfreunden neuerer Zeit, die leicht erst neuerdings verloren gegangene Originale bergen können. Von anderen Archiven wurde in Osnabrück im Anschluß an die letzte Mitgliederversammlung das Kgl. Staatsarchiv, das Archiv der Stadt, des Generalvikariats und des Domes, in Münster das Kgl. Staatsarchiv benutzt; die Ausbeute war im allgemeinen nicht beträchtlich. Weit reicher war sie im Stadtarchive zu Braunschweig, in dem die Urkunden von 1350—1400 eingehend aufgenommen wurden. Im Juli machte Dr. Lerche eine längere Archivreise, auf der er Nordhausen (Stadtarchiv), Sondershausen (Generallandesarchiv), Northeim (Kopialbuch von St. Blasii), Osterode (Stadtarchiv bis 1500), Einbeck (Stadtarchiv) und Göttingen besuchte. An letztem Orte wurden die Universitätsbibliothek, der diplomatische Apparat der Universität und namentlich das Stadtarchiv benutzt, in dem die Arbeit noch nicht zu Ende geführt werden konnte. Nebenbei besichtigt wurden auch die Privatarchive des Frhrn. v. Minnigerode-Allerburg auf Silkerode und des Frhrn. v. Adelebsen auf Adelebsen. Vorbereitet ist der Besuch der Archive zu Detmold, Bückeburg, Halberstadt, Goslar und Duderstadt.

Berücksichtigt sind an den Originalen überall die Siegel und so wiederum, besonders in Osterode und Göttingen, einige Ergänzungen für die Sammlung Herzoglich Braunschweigischer Siegel im Wolfenbüttler Landeshauptarchive gewonnen, aus der später hoffentlich noch eine besondere Veröffentlichung der Historischen Kommission erwachsen wird.

Geh. Archivrat Dr. Zimmermann berichtete über die Herausgabe der Helmstedter Universitätsmatrikel, die von ihm in dem verflossenen Jahre nicht unwesentlich gefördert sei.

Zu dem Texte der Studentenverzeichnisse, der im wesentlichen fertig vorliege, seien noch Anmerkungen hinzuzufügen, für die die Vorarbeiten auch großenteils bereits gemacht seien; es sollten für sie die Konvikts-, Karzer- und andere Universitätsregister ausgenutzt werden. In jedem Semester sollten hinter die eigentliche Studentenmatrikel „Acta academiae“ gebracht werden, in denen die vom Prorektor ernannten Notare und Dichter aufgeführt, für die einzelnen Fakultäten aber die Dekanatsbücher oder, wo diese Lücken zeigen, die Universitätsakten zu Rate gezogen werden müßten. Aus ihnen würden die Promotionen aller Fächer, die Ordinationen der Theologen, die Studierenden der Medizin, die Berufung und das Ausscheiden der Professoren und anderes der Art ausgezogen werden. Erforderlichenfalls sollten auch die Kirchenbücher und die Stammbücher mit verwandt werden, damit so alles das in diesem Album der Universität zusammengetragen werde, was sich aus Helmstedter handschriftlichen Quellen, also dem Materiale, das dem Herausgeber leicht zugänglich, anderen aber schwerer benutzbar sei, über die Personalverhältnisse der Hochschule werden gewinnen lassen. Die meisten der hier geschilderten Arbeiten seien in Angriff genommen, doch lasse sich über die Vollendung des Werkes noch gar nichts sagen, da der Herausgeber infolge beruflicher und außeramtlicher Pflichten zu wenig Herr seiner Zeit sei, um hier auch nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufstellen zu können.

Über die geplante Herausgabe eines Niedersächsischen Münzarchivs, dessen Bearbeitung auf der vorjährigen Tagung in Osnabrück der inzwischen zum General der Infanterie beförderte Dr. von Bahrfeldt übernommen hatte, war von diesem aus dem Felde ein schriftlicher Bericht eingegangen. Danach wurde die nach Wien geplante Reise im Mai ausgeführt und hat dort im Hof- und Staatsarchiv und im Kammerarchiv sehr erfreuliche Ausbeute ergeben. Alsdann war Referent in Dresden, um hier die zahlreichen Akten zu durchmustern, die sich auf Verhandlungen des Niedersächsischen und Obersächsischen Kreises beziehen, um das zerrüttete Münzwesen zu ordnen. Auch hier war die Ausbeute gut. Aktensendungen zur Weiterarbeit in Hildesheim wurden vereinbart. Die Fortführung der Arbeiten wurde durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen.

Im Anschluß an die Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission empfahl Dr. W. Peßler (Hannover), eine wissenschaftliche Geschichte der Uniformen und Waffen Niedersachsens ins Auge zu fassen, ein Werk, für das Museen, Archive und Bibliotheken reichen noch unverarbeiteten Quellenstoff besäßen. Bei dem durch den Weltkrieg neu geweckten Interesse für den Gegenstand habe eine solche Veröffentlichung vor der Hand mehr Aussicht gekauft zu werden als das schon früher vom Redner empfohlene Trachtenwerk. — Schließlich warf Oberstleutnant a. D. Lehmann die Frage auf, ob für die beabsichtigte Herausgabe der Matrikel der Universität Göttingen schon Vorarbeiten gemacht worden seien, was der Vorsitzende verneinte.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 118015517